Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater,
Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Dritter Theil.

Strafrecht und Strafprozeß.

Dritter Band.

Erlangen, 1862.
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge und Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Als von dem Herrn Herausgeber der Sammlung „Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Mit Erläuterungen" vor einiger Zeit die Einladung an mich erging, durch Uebernahme des Kommentars zu dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches in die Reihe der Mitarbeiter an jenem verdienstlichen Unternehmen einzutreten, tauchten ernstliche Bedenken in mir auf, ob ich diesem Antrage Folge geben könne und dürfe. Schon von vorneherein konnte mir nicht entgehen, daß gerade das genannte Gesetz zufolge der Eigenthümlichkeit seiner Anlage und der Mannigfaltigkeit seines Inhaltes für eine Erläuterung, welche nicht auf der Oberfläche bleiben will, sondern eine organische Durchdringung des Stoffes mit gründlicher, korrekter und lichtvoller Behandlung sich zur Aufgabe setzt, außergewöhnliche Schwierigkeiten bieten werde. Dazu kam, daß mit Rücksicht auf das Bedürfniß, den Kommentar noch vor dem Inslebentreten der neuen Gesetzgebung dem juristischen Publikum zugänglich zu machen, die Zeit zur Ausarbeitung desselben an sich kurz bemessen und insbesondere für mich, der ich erst seit Kurzem aus praktischer Berufsthätigkeit in das akademische Lehramt eingetreten bin durch die wichtigen und nächstliegenden Anforderungen meiner gegenwärtigen Stellung aufs Aeußerste eingeschränkt war.

Wenn ich mich nun deßungeachtet bereit finden ließ, der freundlichen Aufforderung zu entsprechen, so geschah es gewißlich nicht mit leichtfertiger Hinwegsetzung über die Schwierigkeiten und Bedenken, welche ich eben angedeutet habe und welche etwaigen Mängeln und Gebrechen meiner Arbeit zu einiger Entschuldigung dienen mögen. Sondern mein Entschluß ging lediglich hervor aus dem Wunsche, nach dem Maße meiner Kräfte meinem Vaterlande und besonders auch meiner heimathlichen Provinz, deren spezifisches Recht ich an hiesiger Universität zu vertreten berufen bin, mich nützlich zu erweisen, womit sich dann die vertrauensvolle Zuversicht verband, daß mir bei ernster Arbeit und unverdrossener Ausdauer ungeachtet der entgegenstehenden Schwierigkeiten die Erreichung jenes Zweckes bis zu einem gewissen Grade gelingen werde und müsse. Dieses Bewußtsein hat mir Freudigkeit zu der Aufgabe gegeben, welche mit dem Fortschreiten der Arbeit

nur noch gewachsen ist. Kömmt es mir auch entfernt nicht in den Sinn zu glauben, daß meine Erläuterungen zu dem Einführungsgesetze alle Fragen erschöpft und jeden Zweifel gelöst haben, — was von der Bearbeitung eines noch nicht ins Leben getretenen Gesetzes überhaupt nicht gefordert werden kann, — so glaube ich doch der Hoffnung mich hingeben zu dürfen, zur Lebendigmachung dieses für die künftige Gestaltung der Strafrechtspflege in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines einleuchtend wichtigen Gesetzes ein nicht unwerthes Scherflein beigetragen zu haben.

Es bleibt mir hier nur noch übrig, über die eingeschlagene Behandlungsmethode mich kurz auszusprechen. Dieselbe schien sich mir aus dem Charakter des Einführungsgesetzes mit Nothwendigkeit zu ergeben. Dasselbe bezweckt in der Hauptsache, den organischen Zusammenhang der neuen Strafgesetzbücher mit dem bestehenden und durch jene nicht geradezu ersetzten Rechte zu vermitteln, beziehungsweise die hiedurch bedingten Aenderungen an letzterem vorzunehmen. Um die Aenderungen zu verstehen und in ihrer Tragweite zu bemessen, muß man aber das bisherige Recht kennen. Es durfte daher nicht genügen, die neuen Bestimmungen nach Wort und Geist zu erläutern, sondern sie mußten an die bisherigen angeknüpft, letztere selbst, wenn auch nur in Kürze, vorgeführt werden. Regelmäßig konnte dieses bei Erläuterung der einzelnen Artikel geschehen; bei einigen wichtigeren Materien aber, in welchen die bisherige Gesetzgebung der dießrheinischen Provinzen und der Pfalz wesentliche, für die Folge mehr oder weniger ausgeglichene Verschiedenheiten zeigte, schien es angemessener, die summarische Darstellung des bisherigen Gesetzgebungsstandes in Gestalt einer Einleitung der Erläuterung der einzelnen Artikel voranzustellen. Hiebei mag es bisweilen den Anschein haben, als sei ich ausführlicher als nöthig zu Werke gegangen. Allein ich habe mich allezeit erinnert und bitte auch die geehrten Leser nicht zu übersehen, daß der Kommentar, wenn er anders seinen Zweck erfüllen will, dem dießrheinischen wie dem pfälzischen Juristen das ganze Gesetz zum vollen und klaren Verständniß bringen soll. Daher mußte, was für den einen bekannt und nur anzudeuten war, im Interesse des andern oft näher, und soweit es das Bedürfniß zu fordern schien, ausgeführt werden.

Würzburg im März 1862.

Dr. C. Risch.

Inhaltsübersicht.

Das

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern

betreffend,

vom 10. November 1861,

erläutert

von

Dr. Carl Risch,

a. o. Professor der Rechte an der königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

Einleitung.

§. 1.

Nothwendigkeit und Aufgabe des Gesetzes zur Einführung des Straf- und des Polizeistrafgesetzbuches.

Mit der Erlassung neuer Rechtsnormen für irgend ein Gebiet des Privat- oder öffentlichen Rechtes ist nach der Natur der Sache von selbst die weitere Aufgabe gegeben, auch jene Fragen und Verhältnisse gesetzlich zu lösen und zu regeln, welche die Modalitäten der Einführung des Gesetzgebungswerkes, sowie dessen Beziehung zu den bisher geltenden Rechtsquellen betreffen, und welche deshalb zum Theile einen wesentlich vorübergehenden (transitorischen) Charakter an sich tragen. Zu den Bestimmungen der eben bezeichneten Art gehören insbesondere: die Festsetzung des Zeitpunktes, von welchem an das neue Gesetz in Kraft treten soll, die Bezeichnung der älteren Rechtsquellen, welche durch dasselbe aufgehoben, oder welche mit oder ohne Aenderungen neben demselben aufrecht erhalten werden, endlich die gesetzliche Vorsorge für jene Fälle, bei welchen, weil sie der Zeit nach theils unter die Herrschaft des alten, theils unter diejenige des neuen Gesetzes fallen, eine Kollision dieser Gesetze stattfinden würde (transitorische Bestimmungen i. e. S.).

Dieser sekundären, gewissermaßen vermittelnden Aufgabe zu genügen, stehen dem Gesetzgeber zunächst zwei Wege offen. Entweder er nimmt diese ergänzenden und transitorischen Bestimmungen, sei es als Einleitung oder in Form eines Anhanges, unmittelbar in das neue Gesetz selbst auf. Dieser Modus, welcher bei minder bedeutenden Gesetzgebungsakten von fragmentarischem Charakter schlechthin üblich und durch die Natur der Sache an die Hand gegeben ist, wird bisweilen auch bei umfassenderen Gesetzeswerken in Anwendung gebracht [1]). Oder aber der Gesetzgeber scheidet jene ergänzenden und transitorischen Bestimmungen von dem Hauptgegen-

---

[1]) Vgl. z. B. Code de procédure civile (von 1806) Art. 1041 f.

stande der gesetzlichen Normirung aus und faßt dieselben in einem besonderen, supplementarischen Gesetze zusammen. Dieser letztere Modus, welcher z. B. bei der Einführung der bayerischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 durch die Erlassung des Publikationspatentes vom 16. Mai 1813 befolgt wurde [2]), verdient unstreitig dann den Vorzug, wenn es sich um eigentliche Kodifikationen handelt, deren organischer, geschlossener und dauernder Charakter das Hereinziehen bloßer Supplementarbestimmungen von zum Theil nur ephemärer Bedeutung nicht wohl erträgt.

In der That würde der eben angedeutete Gesichtspunkt allein schon hingereicht haben, um die Erlassung eines besonderen Einführungsgesetzes zu den neuen Strafgesetzbüchern vollkommen zu motiviren. Zumal wenn dabei eine dreifache Erwägung nicht außer Acht gelassen wird: für's Erste, daß es sich vorwürfig um gleichzeitige Einführung von zwei organisch zusammenhängenden Gesetzbüchern handelte. Es lag hier in der Natur der Sache, die für beide gemeinschaftlichen Einführungsbestimmungen auch in einem gemeinschaftlichen und darum besonderen Gesetze zu treffen. Eine zweite Erwägung ist, daß die neuen Strafgesetzbücher vollständige Kodifikationen nur mit Rücksicht auf das Prinzip ihrer Anlage, daß aber eben nach diesem Prinzipe gewisse Kategorieen strafbarer Handlungen (wie namentlich die Verletzungen fiskalischer und militärhoheitlicher Rechte des Staates) von der Behandlung in denselben ausgeschlossen und der Normirung durch Spezialgesetze überlassen sind. Hiebei durfte man sich aber nicht wohl begnügen, die desfalls bestehenden, durchgängig ganz anderen Strafsystemen angehörigen spezialgesetzlichen Normen einfach aufzuzählen und in Kraft zu erhalten, sondern es lag das Bedürfniß vor, dieselben mit dem Systeme der neuen Strafgesetzbücher wenigstens prinzipiell in Verbindung zu setzen und den durch die Gesetzesveränderung zerrissenen Zusammenhang wieder herzustellen — eine Aufgabe, welche begreiflicherweise nicht in den neuen Gesetzbüchern selbst, ganz wohl aber in einem besonderen

---

[2]) Wir unterlassen als weitere Beispiele hiefür das bayer. Einführungsgesetz (vom 25. Juli 1850) zur allgemeinen deutschen Wechselordnung sowie das jüngste bayer. Einführungsgesetz (vom 10. November 1861) zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche anzuführen, weil in diesen beiden Fällen naheliegende Gründe anderer Art die Beigabe eines besonderen Einführungsgesetzes schlechterdings nothwendig machten. — Vgl. übrigens auch die loi du 13. Ventôse an XII (21. März 1804) bezüglich des Code civil des Français, das Publikationspatent zum österreich. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811, das Publikationspatent zum allgemeinen Gesetzbuche für die preußischen Staaten vom 20. März 1791 ꝛc.

Einführungsgesetze zu denselben gelöst werden konnte. Hiezu kommt dann noch als dritte Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle in theilweiser Erfüllung eines alten Postulates der Verfassungsurkunde darum handelte, die neue Strafgesetzgebung für das ganze Königreich, also auch in einer Provinz in Kraft treten zu lassen, welche bis zu dieser Zeit wie in den übrigen Rechtsgebieten so auch in Bezug auf Straf- und Polizeistrafrecht einer besonderen, von der in den rechtsrheinischen Provinzen geltenden Gesetzgebung vielfach und selbst prinzipiell abweichenden Legislation unterworfen war. Es bedarf aber nur der Anführung, daß diese bislang bestandene und in den anderen Rechtsmaterien vorläufig noch fortbestehende Verschiedenheit der Gesetzgebungen bei der Herstellung einer neuen gemeinschaftlichen Strafgesetzgebung nicht unberücksichtigt bleiben durfte, vielmehr Veranlassung zu mehrfälligen besonderen und ergänzenden Bestimmungen werden mußte, welche, wenn auch das materielle Recht betreffend, doch nur zum Theile in den organischen Zusammenhang der neuen Gesetzbücher selbst eingefügt werden konnten, im Uebrigen aber, und namentlich insoweit die Verschiedenheit der bestehenden spezialgesetzlichen Normen in Frage kam, ihre angemessene Stelle nur in einem Ergänzungsgesetze fanden.

Immerhin aber wäre innerhalb der bisher bezeichneten Grenzen die Aufgabe des Einführungsgesetzes noch keine allzu umfangreiche gewesen und hätte, wenn auch nicht mit 4 kurzen Artikeln [3]), so doch mit einer verhältnißmäßig beschränkten Zahl gesetzlicher Bestimmungen gelöst werden mögen. Wenn uns nun aber anstatt eines kompendiösen Gesetzes in dem vorliegenden Einführungsgesetze ein förmliches Gesetzbuch von 148 zum Theil sehr umfangreichen Artikeln entgegentritt, so gibt schon diese rein äußerliche Erscheinung die Vermuthung an die Hand, daß das Gesetz zur Einführung des neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuches noch andere und weitergehende Aufgaben zu erfüllen hatte, als welche in der Regel einem bloßen Einführungsgesetze gestellt sind. Und in der That ist schon in den dem ursprünglichen Regierungsentwurfe beigegebenen Motiven die Erlassung der bisher besprochenen ergänzenden und transitorischen Bestimmungen nur als die eine Hälfte der Aufgabe des Einführungsgesetzes bezeichnet. Von vornherein schon war demselben die zweite und nicht minder wichtige Aufgabe gestellt, das zur Zeit geltende Strafprozeßrecht mit der neuen Gesetz-

---

[3]) Vgl. das oben citirte Publikationspatent vom 16. Mai 1813, dessen gesetzlicher Tenor lediglich in 4 Artikeln besteht, von welchen überdies die beiden letzten nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes ihre Stelle richtiger im Strafgesetzbuche selbst gefunden hätten und im neuen Strafgesetzbuche wirklich gefunden haben.

gebung über das materielle Strafrecht in Einklang zu bringen und die nunmehr in jenem hervortretenden Lücken auszufüllen. Daß durch die Abänderung des Strafrechtes die Revision und Ergänzung auch der strafprozessualen Normen nothwendig bedingt war, liegt am Tage. Der innere Zusammenhang, welcher alle Gebiete des Rechtes zu einem organischen Ganzen verbindet, in dem jeder Theil mehr oder weniger den anderen bedingt und von ihm bedingt wird, — dieser organische Zusammenhang besteht nach der Natur der Sache in eminentem Grade zwischen materiellem Strafrechte einerseits und Strafprozeßrechte andererseits. Indem letzteres lediglich die rechtlichen Normen über die Organe und über den Modus der Anwendung des ersteren auf die verschiedenen Arten der Straffälle aufzustellen hat, ist von selbst und nothwendig die innigste Wechselbeziehung beider gegeben und muß darum das formelle Strafrecht von einer irgend prinzipiellen Aenderung oder Umgestaltung, welche das materielle Strafrecht erfährt, in mehr oder minder eingreifender Weise berührt werden. Daß aber in unserem Falle das bisherige Strafrecht nicht blos in einigen indifferenten Punkten, sondern prinzipiell geändert, insbesondere die Strafskala umgestaltet und die unterste Klasse der strafbaren Handlungen — die Uebertretungen — in das System neu aufgenommen wurde, dies ist hier nicht des Ortes näher zu erweisen, kann aber schon aus dem negativen Umstande geschlossen werden, daß sonst das Bedürfniß einer neuen Kodifikation des Strafrechtes überall nicht abzusehen gewesen wäre.

Auch hier gab es nun einen doppelten Weg, dem vorhandenen und nicht abzuweisenden Bedürfnisse einer Revision und Ergänzung der strafprozessualischen Vorschriften Genüge zu bereiten. Entweder indem man gleichzeitig mit dem Strafrechte auch das Strafprozeßrecht einer neuen, für das ganze Königreich gemeinschaftlichen Kodifikation unterstellte und beide Gesetzbücher zu einem und demselben Zeitpunkte in Wirksamkeit treten ließ. So sehr sich dieser Weg, welcher auch seinerzeit bei der Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 eingeschlagen worden war, durch innere Gründe höchster Zweckmäßigkeit empfehlen mußte, so stellten sich gleichwohl im gegebenen Falle dem Betreten desselben augenblicklich nicht zu besiegende, äußere Hindernisse entgegen.

Oder aber — und es war dies der allein übrige Noth- und Ausweg — man begnügte sich vorläufig und bis zum Zustandekommen einer neuen gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung mit einem Provisorium, indem man das bisher geltende Strafprozeßrecht im Allgemeinen bestehen ließ und in einem besonderen (dem Einführungs-) Gesetze lediglich die durch das System der neuen Strafgesetzbücher absolut und sofort verlangten Aenderungen und Ergänzungen vornahm. Da man nun aber nicht einer einheit-

lich geschlossenen, sondern mit Rücksicht auf die bereits erwähnte exzeptionelle Stellung der Pfalz zwei selbständigen Strafprozeßgesetzgebungen gegenüberstand, so hatte dieser zweite, durch die Macht der Umstände aufgedrungene Weg neben vielem anderen insbesondere auch das Mißliche, daß das Maß der vorzunehmenden Aenderungen beträchtlich vermehrt und deßungeachtet das anzustrebende Ziel völliger Gleichförmigkeit wie des materiellen so auch des formellen Strafrechtes für das ganze Königreich nicht erreicht wurde.

Als leitenden Gesichtspunkt bei der Realisirung der vorstehend bezeichneten beiden und insbesondere der zweitgenannten Aufgabe des Einf.=Ges. gab schon die Natur der Sache zunächst den an die Hand, daß man sich durchaus auf das Nothwendige zu beschränken und nur solche Ergänzungsbestimmungen sei es nun materiellen oder prozessualischen Charakters in das Einf.=Ges. aufzunehmen habe, welche durch den organischen Charakter der neuen Strafgesetzbücher nicht nur überhaupt, sondern auch sofort und ohne Aufschub als wesentliche Voraussetzungen ihres Inslebentretens gefordert würden. Diesen Gesichtspunkt hatte die ursprüngliche Regierungsvorlage im strikten Sinne festgehalten, wovon eine Folge war, daß der eingebrachte Entwurf eines Einf.=Ges. trotz aller Mannigfaltigkeit der schon jetzt in demselben enthaltenen Bestimmungen gleichwohl die Grenzen eines mäßigen Umfanges nicht überschritt. Wurde nun auch die Richtigkeit des eben bezeichneten Gesichtspunktes in den weiteren Stadien der Behandlung des Entw. nicht in Frage gestellt, vielmehr ausdrücklich und wiederholt anerkannt, so war hiemit doch ein Auseinandergehen der Ansichten über das Maß des Nothwendigen noch keineswegs ausgeschlossen. Im Gegentheile es zeigte sich schon gleich im ersten Stadium, daß sowohl der Ref. als auch unter Billigung dieser Anschauung der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten [1]) selbst dem immerhin relativen Begriffe des „Nothwendigen" einen viel umfassenderen Sinn beilegen zu müssen glaubte, daß man eine Ergänzung und Bereicherung des Entwurfs wie in anderen Beziehungen so hauptsächlich auch in der Richtung für unerläßlich erachtete, um im Strafverfahren bei einigen wichtigeren Punkten, deren verschiedene Normirung mit der Gleichheit des materiellen Strafrechtes nicht vereinbarlich schien, sofort eine Gleichförmigkeit für das ganze Königreich herzustellen. (Es bezieht sich dies namentlich auf die Materien der Untersuchungshaft und des gemeinschaftlichen Kassationshofes in Strafsachen.) Demgemäß wurde der Entw. durch Aufnahme zahlreicher neuer Bestimmun=

---

[1]) Der Kürze wegen im weiteren Fortgange dieser Erläuterungen mit GA. II. bezeichnet.

gen in einer Weise erweitert und beziehungsweise umgestaltet, daß eine flüchtigere Betrachtung in dem erweiterten Entw. den ursprünglichen kaum wiederzuerkennen vermochte.

War aber dieser Weg einmal betreten, so lag die Versuchung nahe, in dem Einf.-Ges. auch Fragen zu behandeln, welche „nicht nothwendig und unmittelbar mit den einzuführenden Gesetzbüchern in Zusammenhang stehen", bezüglich welcher aber aus anderen, rechtspolitischen Gründen und insbesondere im Interesse einer möglichst weit gehenden Gleichstellung der Pfalz mit den rechtsrheinischen Gebietstheilen eine legislatorische Ab- oder Nachhilfe dringend wünschenswerth erschien. Und man glaubte vor diesem weiteren Schritte um so weniger ängstliche Scheu tragen zu sollen, als das Einf.-Ges. schon nach den ihm ursprünglich und nothwendig gestellten Aufgaben einen einheitlichen und organischen Charakter nicht bewahren konnte, sondern die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Normen in sich zu begreifen hatte. Von diesem Opportunitätsstandpunkte aus konnte man sich dann dazu verstehen, in das Einf.-Ges. auch eine gute Zahl von Bestimmungen aufzunehmen, welche entweder (wie z. B. Art. 37) gar nicht oder (wie z. B. der ganze Abschnitt über die Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz, ferner die Art. 28—30, 79, 81, 82 u. a.) doch nur in einer sehr mittelbaren Beziehung zur Einführung der neuen Strafgesetzbücher stehen.

So ist denn unter dem Zusammenwirken dieser verschiedenen Aufgaben und Momente das Gesetz zur Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches äußerlich zu einem Umfange an- und ausgewachsen, welcher mit dem herkömmlichen und natürlichen Begriffe eines Einf.-Ges. nicht im Einklange steht. Es ist zugleich innerlich zu einem Konglomerate der verschiedenartigsten, fragmentarischen Bestimmungen geworden, welche in Wirklichkeit von keinem weiteren, durchschlagenden Gedanken zusammengehalten sind, als daß in dem fraglichen Gesetze alle Vorschriften niedergelegt werden sollten, welche mit Rücksicht oder aus Anlaß der neuen Strafgesetzgebung nothwendig oder dringend wünschenswerth erschienen, wofür aber in den beiden Gesetzbüchern selbst keine passende Stelle war.

Ist es hienach auch nicht ohne eine gewisse Berechtigung, wenn von einem Mitgliede des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe [5]) das Einf.-Ges. gelegentlich ein „monstrum ingens legislationis" genannt wurde, so darf man, um gerecht zu sein, doch nicht übersehen, einmal daß dem augenblicklichen Bedürfnisse in anderer Weise, als auf dem Wege der fragmentarischen Gesetzgebung nicht wohl zu genügen war, dann daß die

---

[5]) In diesen Erläut. mit GA. I bezeichnet.

weitaus größte Zahl der Bestimmungen des Einf.-Ges. nur provisorischen Charakters ist und außer Kraft treten wird, sobald ein für das ganze Königreich gemeinschaftlicher Kodex des Strafprozeßrechtes zu Stande kommen wird.

§. 2.
Aeußere Geschichte des Einführungsgesetzes.

Nachdem die zufolge der vorausgegangenen Kammerauflösung bei der Landtagssession des Jahres 1859 neu konstituirten GA.[6]) in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Behandlung neuer Gesetzbücher mittels ah. Reskriptes v. 26. April 1860 auf den 4. Juni einberufen worden waren, so wurden denselben — und zwar zunächst dem GA. II — noch am nämlichen Tage die Vorlagen der k. Staatsregierung, bestehend in den drei Entwürfen eines Strafgesetzbuches, eines Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.", übergeben. Der jetzt zum ersten Male zur Vorlage gebrachte Entwurf eines Einf.-Ges. zu den genannten Gesetzbüchern[7]) umfaßte 38 Artikel, deren einige (Art. 13 u. Art. 22) in einzelne Paragraphen unterabgetheilt waren, während der Gesammtinhalt des Entw. unter drei bezw. zwei Hauptrubriken gebracht war, nämlich:

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—8).

II. Besondere Bestimmungen (Art. 9—37); hieran reihte sich dann

III. als Schlußbestimmung Art. 38.

Die zweite Abtheilung selbst zerfiel wieder in sechs Unterabtheilungen, nämlich:

---

[6]) Der GA. I bestand aus folgenden 7 Mitgliedern, den Reichsräthen: von Maurer, Vorstand, von Bayer, Sekretär, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, von Harleß, von Niethammer, Carl Graf von Seinsheim, Dr. von Heintz. Der GA. II war zusammengesetzt aus den 9 Mitgliedern: Graf von Hegnenberg-Dux als Vorstand, Dr. Barth, Sekretär, Freiherr G. von Lerchenfeld, Dr. Weis, Dr. Edel, Paur, Wiedenhofer, Dr. Völk und dem anstatt des anfänglich gesetzlich verhinderten Mitgliedes Boyé einberufenen ersten Ersatzmann Dr. Lauk. Als nach Beseitigung jenes Hindernisses Boyé seinen Sitz wieder einnahm, trat Dr. Lauk an die Stelle des wegen Arbeitsüberhäufung ausgetretenen Mitgliedes Freiherrn von Lerchenfeld.

[7]) S. den Entwurf nebst Motiven im Beilagenband II zu den Verh. der K. d. A. in den Jahren $18^{59}/_{61}$ S. 117—127.

A. die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen betr. (Art. 9—12);

B. den Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen betr. (Art. 13);

C. das Verfahren in Preßstrafsachen betr. (Art. 14—17);

D. die Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen betr. (Art. 18—21);

E. das Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. (Art. 22); und

F. besondere Bestimmungen für die Pfalz (Art. 23—37).

Als Referenten über den Entw. des Einf.-Ges. wurden gewählt: von dem GA. II (Sitzung vom 5. Juni 1860) der Abgeordnete und zweite Kammerpräsident Dr. Weis, von dem GA. I (Sitzung v. 6. Juni 1860) der Reichsrath und zweite Präsident des obersten Gerichtshofes Dr. von Heintz.

Der weitere Gang der Behandlung des Gesetzentwurfes war alsdann im Allgemeinen der folgende[8]).

1) Auf den Vortrag[9]) des Ref. wurde der Entw. des Einf.-Ges. vom GA. II in acht Sitzungen (vom 15—21. Dezember 1860[10])) einer ersten Berathung und sodann später auf wiederholten Vortrag des Ref.[11]) in vier Sitzungen (vom 21—24. März 1861[12])) einer zweiten Lesung unterstellt. Beide Lesungen fanden unter unausgesetzter und ein-

[8]) Bezüglich des Details, insoweit die Berücksichtigung desselben in der Aufgabe des gegenwärtigen Kommentares liegt, ist theils auf den folgenden §. 3, theils auf die Erörterung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, im Uebrigen aber auf die gedruckten Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse zu verweisen. Die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse bilden besondere (Beilagen-) Bände zu den Verhandlungen der betreffenden Kammer, speziell (soweit es sich um das Einführungsgesetz handelt) zu den Landtagsverhandlungen in den Jahren 18⁵⁹/₆₁. Die Verhandlungen des GA. der Kammer der Abgeordneten sind einverleibt dem Beilagenbande II (enthaltend Gesetzentwürfe, Vorträge und sonstige Beilagen) und dem Beilagenbande III (enthaltend die Sitzungsprotokolle des GA.). Etwas abweichend ist die Einrichtung bezüglich der Verhandlungen des GA. der Kammer der Reichsräthe. Die eigentlichen (Sitzungs-) Verhandlungen sind enthalten in zwei (Protokoll-) Bänden, von denen übrigens nur Bd. II sich mit dem Einf.-Ges. beschäftigt; diesen Protokollbänden ist dann ein „Beilagenband" angefügt, welcher die Vorträge, Schreiben ꝛc. enthält. Hienach ergibt sich die Citirmethode von selbst.

[9]) S. Verh. d. GA. d. K. d. A. Beil.-Bd. II S. 304—322.

[10]) Ebendas. Beil.-Bd. III S. 241—255 u. 281—314.

[11]) Ebendas. Beil.-Bd. II S. 357—379.

[12]) Ebendas. Beil.-Bd. III S. 317—344.

gehendster Betheiligung der Vertreter der k. Staatsregierung [13]), die zweite überdies auch unter lebhafter Antheilnahme von Kammermitgliedern an der Diskussion Statt. Das Bedürfniß einer zweiten Lesung war von Anderem abgesehen schon im Hinblicke auf die Art. 7 u. 13 des Einganges erwähnten Gesetzes vom 12. Mai 1848 gegeben, um nämlich den Mitgliedern des seit dem 9. August 1859 vertagten und erst auf den 29. Dezember 1860 wieder einberufenen Landtages das ihnen durch die angef. Artikel verfassungsmäßig garantirte Recht nicht zu verkürzen, nach dem Zusammentritte des Landtages innerhalb einer durch Kammerbeschluß festzusetzenden Präklusivfrist bei den Gesetzgebungsausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel oder auf Abänderungen und Zusätze einzureichen.

Schon bei der ersten Lesung wurde nach dem Vorschlage des Ref. nicht blos die äußere und stoffliche Anordnung des Entw. theilweise geändert, sondern derselbe sowohl in seinem ersten wie in seinem zweiten Theile durch Aufnahme neuer Bestimmungen wesentlich erweitert. Insbesondere wurden dem zweiten Theile neu hinzugefügt: auf Antrag des Ref. zwei Abschnitte über „Untersuchungshaft" und über den „Kassationshof", auf Antrag des Ausschußmitgliedes Abg. Paur ein Abschnitt über „Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz." Die von dem Ausschußmitgliede Dr. Völk angeregte Beifügung eines weiteren Abschnittes „Bestimmungen über das Verfahren bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, wenn sich der Angeklagte auf freiem Fuße befindet", wurde durch Beschluß des Ausschusses der zweiten Lesung vorbehalten.

Bei der zweiten Lesung wurden die mittlerweile von einzelnen Kammermitgliedern (insbesondere von den Abg. Brater, Medicus und Umbscheiden) zu verschiedenen Artikeln des Entw. eingebrachten Modifikationsanträge gewürdigt und zum größten Theile abgelehnt, einzelne Zusätze und Redaktionsänderungen meist auf Vorschlag oder doch nach Antrag des Ref. gebilligt, die Einstellung des vorhin erwähnten weiteren Abschnittes beschlossen und diejenige Fassung des Ges.-Entw. festgestellt, in welcher derselbe an den GGA. I zur zuständigen Behandlung hinübergegeben wurde [14]). Der Entw. des Einf.-Ges. umfaßte hienach 156 Artikel und war wie der Regierungsentwurf, abgesehen von der Schlußbestimmung, in zwei Hauptrubriken getheilt, von welchen jedoch die zweite anstatt in die oben angeführten sechs nunmehr in zehn Unterabtheilungen zerfiel.

---

[13]) Außer den Hrn. Staatsministern der Justiz, Freiherrn von Mulzer, und des Innern, M. von Neumayr, die Ministerialkommissäre, k. Appellationsgerichtspräsident L. von Neumayr und k. Regierungsrath Osberger.

[14]) S. Verh. des GGA. der K. d. A. Beil.-Bd. III S. 345—363.

2) Ueber den also erweiterten und umgestalteten Entw. wurde im GA. I durch den Ref. Dr. von Heintz Vortrag [15]) erstattet und in den Sitzungen vom 23. u. 24. April 1861 [16]) Berathung gepflogen. Indem man fast durchgängig den Anträgen des Ref. deferirte, wurde beschlossen, dem Gesetzentwurfe in der ihm von dem GA. II gegebenen Fassung im Allgemeinen zwar beizustimmen, vorbehaltlich jedoch der bei einer Reihe von Artikeln angebrachten, zum Theile wesentlichen Modifikationen, sowie vorbehaltlich der gänzlichen Streichung der Abschnitte III u. IX in der zweiten Abtheilung des Entwurfes [17]).

3) Ueber die Beschlußfassung des GA. I trat nunmehr der GA. II in seinen Sitzungen vom 23., 24. und 31. Mai 1861 wieder in Berathung [18]), wobei eine Reihe von Divergenzen mittels Zustimmung zu den desfallsigen Beschlüssen des anderen Ausschusses erledigt, insbesondere der Streichung des Abschnittes III beigetreten, hingegen neben anderen Positionen der früheren Beschlußfassung namentlich auch der Abschnitt IX aufrecht erhalten wurde.

4) Ein weiterer Schritt der Annäherung geschah in der gesonderten Berathung [19]) des GA. I vom 7. Juni 1861, bei welcher bis auf ganz wenige Punkte den neuerlichen Beschlüssen des GA. II beizutreten beschlossen wurde.

5) Auch über diese wenigen, jetzt noch bestehenden Differenzpunkte, welche sich lediglich auf 6 Artikel bezogen und nur zum kleineren Theile prinzipieller Natur waren, wurde in der nach gesetzlicher Vorschrift abgehaltenen, gemeinschaftlichen Berathung [20]) beider GA. (Sitzung v. 12. Juni 1861) glückliche Vereinbarung erzielt. Der Gesetzentwurf, wie er aus diesen übereinstimmenden Beschlüssen der beiden GA. hervorging und der k. Staatsregierung behufs Abgabe ihrer Erklärung übergeben wurde, umfaßte 149 Artikel [21]).

---

[15]) S. Verh. des GA. d. K. d. R. Beil.-Bd. S. 379—470.

[16]) Ebendas. Prot.-Bd. II S. 1—117.

[17]) Es waren dies zwei der, wie oben erwähnt, von dem GA. II neu eingeschalteten Abschnitte und betrafen der Abschnitt III „Bestimmungen über das Verfahren bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, wenn sich der Angeklagte auf freiem Fuße befindet“ und der Abschnitt IX „Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.“

[18]) S. Beil.-Bd. III S. 449—468.

[19]) S. Verh. des GA. d. K. d. R. Prot.-Bd. II S. 211—289.

[20]) S. Verh. des GA. der K. d. A. Beil.-Bd. III S. 511—520.

[21]) S. ebendas. Beil.-Bd. II S. 450 ff.

6) Nachdem die k. Staatsregierung mittels Erklärung [22]) v. 5. Sept. 1861 dem Entw. in der durch die GSA. festgestellten Fassung ihre Zustimmung ertheilt hatte ohne weiteren Vorbehalt, als daß Art. 61 des Entw. ganz gestrichen und in Art. 1 der auf den 1. Januar 1862 bestimmte Einführungstermin auf den 1. Juli 1862 hinausgerückt werde, so wurde nach Maßgabe des Art. 10 des Eingangs allegirten Gesetzes vom 12. Mai 1848 zur öffentlichen Verhandlung und Abstimmung in den beiden Kammern des Landtages geschritten. Auf erstatteten Bericht [23]) des Ref. Dr. Weis, welcher dem Ansinnen der k. Staatsregierung nach beiden Richtungen Folge zu geben beantragte, wurde der Entw. des Einf.-Ges. in der vorhin angegebenen Fassung und mit der von der k. Staatsregierung vorgeschlagenen Streichung beziehungsweise Abänderung in der 51. öffentlichen Sitzung [24]) der Kammer der Abgeordneten vom 10. Sept. 1861 ohne spezielle Debatte mit 119 unter 122 Stimmen und deßgleichen auf erstatteten Bericht des Ref. Dr. von Heintz durch die Kammer der Reichsräthe in ihrer 21. öffentlichen Sitzung [25]) vom 12. Sept. 1861 einstimmig angenommen. Die allerhöchste Sanktion erfolgte unterm 10. Nov. 1861 zugleich mit und in dem Landtagsabschiede, welcher am 12. Nov. 1861 bei der feierlichen Schließung des Landtages verkündet wurde.

§. 3.

System und Redaktion des Einführungsgesetzes.

Im Anschlusse an die Ordnung des Regierungsentwurfes zerfällt das nunmehr aus 148 Artikeln bestehende Einf.-Ges. zu den neuen Strafgesetzbüchern in zwei Hauptabtheilungen:

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—30) und

Besondere Bestimmungen (Art. 31—147). Hieran reiht sich dann noch als Schlußbestimmung Art. 148.

In der ersten Abtheilung des Gesetzes sind alle jene Bestimmungen zusammengestellt, welche nach der oben in §. 1 geführten Erörterung die erste Hälfte der Aufgabe des Einf.-Ges. zu lösen bestimmt, also nicht wesentlich prozessualer Natur sind. Im Uebrigen ist der Inhalt dieser Abtheilung der allermannigfaltigste und hindert die dem Ganzen gegebene Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen" durchaus nicht, daß neben Bestimmungen von wirklich allgemeiner Natur solche von speziellem und spe-

---

22) S. ebendas. Beil.-Bd. II S. 468.

23) S. Verh. des GA. der K. d. A. Beil.-Bd. II S. 467.

24) S. Stenograph.-Bericht II. Bd. S. 491 ff.

25) S. Prot. d. K. d. R. (Bd. II) S. 274 ff.

ziellstem Inhalte stehen. Daß unter bewandten Umständen von einer streng logischen Folge der einzelnen Bestimmungen keine Rede ist und nicht wohl die Rede sein kann, begreift sich ebensosehr, als daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, in kurzen, allgemeinen Zügen den wesentlichen Inhalt dieser ersten Abtheilung anzudeuten. Während Art. 1 den Einführungstermin festsetzt, beschäftigen sich die Art. 2—4 mit der Abrogation und Aufrechterhaltung bestehender strafrechtlicher Bestimmungen; Art. 5 u. 6 geben zwei bestimmte Auslegungsnormen; die Art. 7—20 regeln theils im Prinzip das Verhältniß der in aufrechterhaltenen Spezial- und sonstigen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu den neuen Strafgesetzbüchern, theils fassen sie die Anwendungen des Prinzipes auf die wichtigeren Spezialgesetze ins Auge, theils endlich haben sie positive Abänderungen solcher spezialgesetzlichen Bestimmungen zum Gegenstande; die Art. 21—24 geben einige Ergänzungsvorschriften zum neuen Strafgesetzbuche, von welchen diejenigen der Art. 22—24 mindestens auf der äußersten Grenzlinie von Strafrecht und Strafprozeß stehen; die Art. 25—27 enthalten die durch die Gesetzveränderung nothwendig gewordenen transitorischen Bestimmungen; endlich die Art. 28—30 beschäftigen sich mit dem lebhaft kontrovertirten, ursprünglich im Polizeistrafgesetzbuche behandelten, schließlich aber in das Einf.-Ges. verwiesenen Thema der (administrativ-) polizeilichen Zwangsmittel resp. Ungehorsamsstrafen.

Anlangend die Redaktion dieser ersten Abtheilung im Allgemeinen, so wurde, wie die Vergleichung mit dem betreffenden Abschnitte des ursprünglichen Entw. ergibt, dieser letztere zwar als Grundlage beibehalten; allein abgesehen von vielfachen Modifikationen und Erweiterungen, so wurde auch eine theilweise Umstellung der Artikel dadurch veranlaßt, daß nach der Anordnung des Entw. alle auf die besondere Gesetzgebung der Pfalz bezüglichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres Inhaltes in der zweiten Abtheilung unter Abschnitt F zusammengestellt waren, während das dem Systeme des Gesetzes zu Grunde liegende, freilich auch jetzt noch nicht völlig konsequent durchgeführte Ausscheidungsprinzip verlangte, daß nur jene besonderen Bestimmungen für die Pfalz, welche wesentlich prozessualischen Inhaltes sind, in der zweiten Abtheilung belassen, die übrigen aber in die erste Abtheilung transferirt wurden.

Anlangend die Redaktion der einzelnen Artikel, so entsprechen die Art. 1—3, abgesehen von einigen Modifikationen und Zusätzen, den drei ersten Artikeln des Regierungsentwurfes, wobei jedoch noch hervorzuheben ist, daß die Art. 27, 29 u. 37 des Entw. dem Art. 2 des Gesetzes als Ziff. 8, 9 u. 10 einverleibt worden sind; ferner entsprechen in der Hauptsache, wenn auch mit größeren oder geringeren Abweichungen im Detail: Art. 4 des

Gesetzes dem Art. 28 des Entw., Art. 7 dem Art. 4, Art. 14—16 den Art. 32—34, Art. 17 dem Art. 5, Art. 18 u. 19 den Art. 30 u. 31, Art. 25—27 den Art. 6—8 des Entw. Neu und zwar mit Ausnahme des Art. 13 sämmtlich schon bei der ersten Lesung im GA. II dem Entw. hinzugefügt sind die Art. 5, 6, 8—13, 20—24, 28—30.

Die zweite, bei weitem umfangreichere Abtheilung des Gesetzes unter dem gemeinsamen Rubrum „Besondere Bestimmungen" hat es (mit fast alleiniger Ausnahme des Art. 37, welcher eine der Aufgabe des Einf.-Ges. durchaus fremde, an sich in ein Spezialgesetz gehörende Materie betrifft) wesentlich mit der Revision und Ergänzung des dermalen in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines geltenden Strafprozeßrechtes zu thun. Dieselbe zerfällt in neun Unterabtheilungen, deren Inhalt im Allgemeinen schon aus den bezüglichen Ueberschriften erhellt, nämlich:

I. „Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen" (Art. 31—37).

Dieser Abschnitt korrespondirt im Wesentlichen mit dem Abschnitte A der Abthlg. II des Regierungsentwurfes, und zwar liegt dem Art. 31 des Gesetzes der Art. 9 des Entw., dem Art. 34 der Art. 10, dem Art. 35 der Art. 12, endlich dem Art. 36 der Art. 31 des Regierungsentwurfes zu Grunde. Neu hinzugefügt wurden bei der ersten Lesung im GA. II die Art. 32, 33 u. 37.

Das nähere Eingehen auf den Inhalt und auf die Entwickelungsgeschichte dieses und der folgenden Abschnitte wird der speziellen Erörterung vorbehalten.

II. „Untersuchungshaft" (Art. 38—52).

Dieser ganze Abschnitt wurde an der Stelle des Art. 11 des Regierungsentwurfes nach dem Vorschlage des Ref. Dr. Weis bei der ersten Lesung neu eingestellt und demselben, wie schon oben in §. 2 angeführt, bei der zweiten Lesung noch ein dritter Abschnitt „Bestimmungen über das Verfahren bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, wenn sich der Angeklagte auf freiem Fuße befindet" beigefügt. Gerade in dieser Materie gingen ursprünglich die Ansichten der beiden GA. am weitesten auseinander, was aber nicht hinderte, daß nach und nach eine gegenseitige Verständigung und vollständige Uebereinstimmung erzielt wurde, zufolge welcher der Abschnitt II in theilweise modifizirter Fassung beibehalten, hingegen der vom GA. II proponirte Abschnitt III wieder gestrichen ward.

III. „Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen" (Art. 53—57).

Die vier ersten Artikel dieses Abschnittes stimmen ihrem Inhalte nach

ganz mit dem Abschnitte B (Art. 13) des Regierungsentwurfes überein und ist die Redaktion nur insoweit abgeändert, daß der sehr gedehnte und selbst wieder in (drei) Paragraphen abgetheilte Art. 13 des Entw. in vier selbständige Artikel zerlegt und der letzte Absatz des Art. 56 neu eingeschaltet wurde.

Der Art. 57 des Gesetzes ist gleichlautend mit Art. 14 des Regierungsentwurfes. Der Entwurf hatte diesen Artikel aus einem äußeren Grunde (weil er sich auf ein Gesetz über das Verfahren bei Preßvergehen bezieht) in den folgenden Abschnitt aufgenommen, während er sich nach seinem materiellen Inhalte (es handelt sich darin um Verläumdungen durch die Presse) in den gegenwärtigen Abschnitt einreiht.

IV. „Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen" (Art. 58—60).

Dieser Abschnitt entspricht, abgesehen von einigen Zusätzen bei den Art. 58 und 59, wörtlich dem Abschnitte C (Art. 15—17) des Regierungsentwurfes.

Wie schon oben am Schlusse des §. 2 erwähnt wurde, hatte nach den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden GA. in diesem Abschnitte als Art. 61 noch ein vierter Artikel seine Stelle gefunden, zufolge dessen den wegen eines Preßvergehens Beschuldigten die Befugniß eingeräumt wurde, anstatt persönlichen Erscheinens sich durch einen mit Spezialvollmacht versehenen Rechtsverständigen vollwirksam vertreten zu lassen. Mit Rücksicht auf die von der k. Staatsregierung gegen diesen Artikel erhobene Beanstandung wurde derselbe alsdann durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern gestrichen und die Regelung dieses Punktes der künftigen Strafprozeßordnung überlassen.

V. „Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen" (Art. 61—65).

Die Bestimmungen dieses Abschnittes stimmen in der Hauptsache und abgesehen von mehreren Zusätzen und Redaktionsänderungen bei Art. 61, 62 und 64 mit den bezüglichen Artikeln des Abschnittes D (Art. 18—21) des Regierungsentwurfes überein. Ganz neu ist nur der auf das Armenrecht in solchen Klagsachen bezügliche Art. 63 des Gesetzes.

VI. „Verfahren in Uebertretungsachen in den Landestheilen diesseits des Rheines" (Art. 66—78).

Dieser ganze Abschnitt ist im Wesentlichen aus der Zerlegung des einzigen Art. 22 des Regierungsentwurfes entstanden, welcher (gleichwie der Art. 13) für sich allein den Abschnitt E des Entwurfes ausmachte und außer einem Eingang 13 §§. enthielt. Nach Vorschlag des Ref. wurde im GA. II aus dem Eingange und aus jedem Paragraphen je ein beson-

derer Artikel gebildet, nur mit Weglassung des §. 2, weil der Gegenstand dieses Paragraphen schon im Abschnitte über die Untersuchungshaft seine Erledigung gefunden hatte. Die Modifikationen im Uebrigen, soweit sie nicht lediglich die Wortredaktion betreffen, sind theils durch die Konsequenz der in Abschnitt I festgestellten Grundsätze bedingt, theils durch Gründe augenscheinlicher Zweckmäßigkeit gerechtfertigt.

VII. „Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz" (Art. 79—84).

Der Inhalt dieses Abschnittes, dessen Ueberschrift allerdings mit jener des Abschnittes F (Art. 23—37) des Regierungsentwurfes zusammenstimmt, ist gleichwohl nur zum geringsten Theile mit dem Inhalte dieses letztgenannten Abschnittes kongruent. Denn abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, der größere Theil der bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes (nämlich die Artikel 24, 27—34 und 37) in die erste Abtheilung des Gesetzes unter die Kategorie der „allgemeinen Bestimmungen" transferirt und für den gegenwärtigen Abschnitt nur die mit dem pfälzischen Strafverfahren unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Bestimmungen übrig gelassen worden sind, so wurde der Art. 25 des Entw. als überflüssig ganz gestrichen und sind die Art. 79 u. 82 des Gesetzes neu eingeschaltet. Mithin führen nur vier Artikel dieses Abschnittes ihre Entstehung auf den Entwurf zurück, welchem sie mit mehr oder weniger wesentlichen Modifikationen und Zusätzen entnommen sind, nämlich: Art. 80 des Gesetzes gleichlautend mit Art. 23 des Entwurfes, Art. 81 anknüpfend an Art. 26, Art. 83 entsprechend dem Art. 35 und Art. 84 korrespondirend dem Art. 36 des Entwurfes.

VIII. „Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz" (Art. 85—121).

Dieser ganze Abschnitt wurde, wie schon erwähnt, bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes vom GGA. II neu eingestellt und ungeachtet anfänglicher Beanstandung sowohl Seitens der Vertreter der k. Staatsregierung als Seitens des GGA. I aufrechterhalten. Der Inhalt desselben bezielt die Transferirung der in den rechtsrheinischen Gebietstheilen geltenden Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenlisten auf die Pfalz. Die Art. 85—120 dieses Abschnittes sind daher durchgehends fast wörtlich und mit nur geringfügigen Abweichungen aus der Abtheilung III Tit. I (Art. 75—111 und 145) des StPG. vom 10. Nov. 1848 in das Einführungsgesetz übertragen. Der Art. 121 hebt die entgegenstehenden Bestimmungen des pfälzischen Strafprozeßrechtes auf.

IX. „Kassationshof" (Art. 122—147).

Auch dieser Abschnitt, welcher die Herstellung eines gemeinschaftlichen

Kassationshofes in Strafsachen für das ganze Königreich bezweckt und die hiezu erforderlichen Bedingungen schafft, ist wie der vorhergehende (bei der ersten Lesung des Entwurfes im GGA. II auf Antrag des Ref.) neu eingeschaltet und im Wesentlichen aus den bezüglichen Bestimmungen des StPG. vom 10. Novbr. 1848 geschöpft.

Seine heutige, definitive Fassung hat der fragliche Abschnitt übrigens erst nach wiederholtem Meinungsaustausch der Gesetzgebungsausschüsse im Wege der Transaktion erhalten. Auf das Detail dieser Verhandlungen ist später zurückzukommen.

Endlich die Schlußbestimmung des Einführungsgesetzes (Art. 148) ist identisch mit der bezüglichen Bestimmung in Art. 38 des Regierungsentwurfes.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, in Franken und Schwaben 2c. 2c.

Wir finden uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

I. Durch die Fassung der Eingangsformel wird im Einklange mit dem Zwecke und der Aufgabe des Einf.-Gesetzes das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch nicht jedes für sich und selbständig promulgirt; sie werden in und mit der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt. Andererseits wird, völlig entsprechend der Mannigfaltigkeit seines Inhaltes, die Aufgabe des Einf.-Ges. ganz allgemein dahin bezeichnet, das Nöthige „über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen."

II. Der Art. 1 bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem, und das Gebiet, für welches die beiden Strafgesetzbücher verbindliche Kraft erhalten. (Mit diesem Art. korrespondirt dann die Schlußbestimmung in Art. 148, welche behufs der Festsetzung des terminus a quo für die rechtsverbindliche Wirkung des Einführungsgesetzes selbst auf die Bestimmung des Art. 1 Bezug nimmt.)

1) Anlangend den Zeitpunkt, von welchem an die neuen Gesetzbücher in Kraft treten, so wurde, wie schon in der Einleitung erwähnt, der gegenwärtig in Art. 1 statuirte Termin erst im letzten Stadium der Behandlung des Gesetzes auf den Vorschlag der k. Staatsregierung eingestellt. In dem ursprünglich vorgelegten Regierungsentwurfe war der Termin ganz offen gelassen, theils weil man einer Verständigung mit den GSA. nicht vorgreifen, theils und hauptsächlich weil man vorerst noch die Frage erörtern wollte, ob die Einführung der neuen Strafgesetzbücher von der vollständigen Durchführung der neuen Gerichtsorganisation in den dießrheinischen Landestheilen und ob letztere selbst wieder durch das vorherige Zustandekommen der in Angriff genommenen Reform des Civilprozeßrechtes bedingt sein solle. In dieser Beziehung einigte man sich schon bei der ersten Lesung des Entwurfes im GSA. II[1]) dahin, daß zwar die Durchführung der Gerichtsorganisation und die Beseitigung der Halbheit des Gesetzes vom 1. Juli 1856 („einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betr."), keineswegs aber die Reform der Civilprozeßgesetzgebung, unbeschadet ihrer Dringlichkeit im Uebrigen, als conditio sine qua non für die Einführung der neuen Strafgesetzgebung zu betrachten sei. Ein bestimmter Einführungstermin wurde jedoch nicht schon jetzt, sondern erst bei der zweiten Lesung und als solcher auf den Vorschlag des Ref. der 1. Januar 1862 in der Unterstellung eingesetzt, daß das definitive Zustandekommen der beiden Gesetzbücher sowie des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes schon in der nächsten Zeit zu erwarten und demnach die gegebene Frist zur Anordnung und Realisirung der nöthigen Vorbereitungen ausreichend sei. Nachdem aber diese Voraussetzung sich nicht erfüllte, die Gesetzesvorlagen vielmehr erst im Monat September 1861 an die Kammern gebracht werden konnten, so konnte der vorläufig fixirte Termin nicht mehr ausreichen, sondern mußte entsprechend hinausgerückt werden.

Da nun zufolge der Bestimmung des Art. 1 die verbindliche Kraft der neuen StGB. erst mit dem 1. Juli 1862 anhebt, so ergibt sich von selbst, daß bis zu diesem Zeitpunkte schlechthin die alten Gesetze und Bestim-

[1]) Vgl. Beil. Bd. III S. 242 ff.

mungen in Anwendung zu bringen sind (vgl. auch Art. 2). Ja der allgemeine Grundsatz von der nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze hat an sich eine noch größere Tragweite und würde, in seiner vollen Konsequenz angewendet, auch dann Platz greifen, wenn es sich um Delikte handelt, welche vor dem 1. Juli 1862, also unter der Herrschaft der alten Gesetze begangen worden sind, aber erst unter der neuen Gesetzgebung zur Aburtheilung gelangen. Inwiefern jedoch für Fälle dieser Art durch positiv gesetzliche (transitorische) Bestimmungen Abweichungen von dem besagten Grundsatze getroffen sind, werden wir bei den Art. 25, 26 und 35 zu erörtern haben.

2) Anlangend das Gebiet ihrer gesetzlichen Geltung, so treten die neuen StGB. von dem angegebenen Zeitpunkte an „im ganzen Umfange des Königreichs" — also insbesondere auch für die bayerische Pfalz in Kraft. Eine vom Abg. Umbscheiden bei der zweiten Lesung des Entw. zu dem gegenwärtigen Artikel eingebrachte Modifikation, die verbindliche Kraft der beiden Strafgesetzbücher vorläufig auf die rechtsrheinischen Provinzen zu beschränken und Art und Zeitpunkt der Einführung derselben in der Pfalz späterer gesetzlicher Bestimmung vorzubehalten, wurde vom Ausschusse abgelehnt und später nicht mehr reproduzirt [2]).

Nicht einbegriffen unter dem „ganzen Umfange des Königreichs" sind lediglich die kurhessischen Kondominatsbezirke, deren „exzeptionelle Stellung in Bezug auf alle Akte der Legislation des einen oder anderen der betheiligten Staaten sich ohnehin von selbst versteht" [3]).

Schließlich wollen wir noch bemerklich machen, daß sich die bereits mehrfach angeführten Worte „im ganzen Umfange des Königreichs" zunächst nur auf die territoriale (geographische) Ausdehnung der Herrschaft der neuen Gesetzbücher beziehen, wonach dieselben für alle im bayerischen Staatsgebiete befindlichen Personen, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, verpflichtend sind. Unabhängig von dieser territorialen Ausdehnung ist die Frage, inwieferne die genannten Gesetze den Inländer auch im Auslande verpflichten und inwieweit der Ausländer selbst wegen seiner außerhalb der bayerischen Landesgrenzen verübten strafbaren Handlungen nach den bayerischen Strafgesetzen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Vgl. hierüber StGB. Art. 10, 11 und PStGB. Art. 3.

---

[2]) Vgl. Verh. d. GA. d. K. d. A. Beil. Bd. II S. 357 u. Beil. Bd. III S. 317 ff.

[3]) Vgl. Motive zum Regierungsentwurfe (II Beil. Bd. S. 123). Es sind übrigens, um dies beiläufig hier zu bemerken, dem Vernehmen nach Einleitungen getroffen, um das unnatürliche Kondominatsverhältniß durch internationalen Vertrag zwischen Bayern und Kurhessen ganz zu beseitigen.

Art. 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Gültigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten ausser Kraft:

1) Der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2) das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend;
3) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Artikel 2, 4—7, 10—36, 49 und 50;
4) das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend;
5) die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen;
6) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;
7) das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend;
8) Artikel 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Artikel 308 und 309 desselben Gesetzbuches;
9) die Artikel 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches, — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziffer 2 desselben Gesetzbuches;
10) die Artikel 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betreffend.

I. Aufgabe dieses und der folgenden Artikel ist, das Verhältniß der neuen Strafgesetze zu der bisher in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines geltenden Gesetzgebung zu normiren. Da war es nun von Wichtigkeit, welchen Weg der Gesetzgeber zur Lösung dieser Aufgabe einschlagen, insbesondere ob er sich hiebei auf eine detaillirte Aufzählung aller einzelnen, durch die neue Gesetzgebung abrogirten Pönalbestimmungen einlassen, oder ob er mit der Aufstellung eines leitenden Prinzips sich begnügen und dessen Anwendung auf die einzelnen älteren Gesetze und Verordnungen der Auslegung überlassen würde. Wäre in der That nur die eben bezeichnete Alternative gestellt gewesen, so konnte es nicht zweifelhaft sein, daß der letztere Modus vor dem ersteren durchaus den Vorzug verdiene; denn abgesehen von der enormen, fast nicht zu bewältigenden Schwierigkeit einer solchen Detailaufzählung, so mochte auch in der größten Vorsicht und Bedachtnahme keine ausreichende Garantie für die wirklich erschöpfende Vollständigkeit derselben gefunden werden.

Um so glücklicher aber war der in unserem Art. 2 zur Ausführung gebrachte Gedanke, die beiden bezeichneten Wege zugleich in einer angemessenen Verbindung einzuschlagen, nämlich zuerst das Verhältniß der neuen Gesetzgebung zu den bisher geltenden Bestimmungen prinzipiell festzustellen und sodann die wichtigsten und nächstliegenden Anwendungen des statuirten Prinzips überdies noch ausdrücklich hervorzuheben. Auf diese Weise wurde der beabsichtigte Zweck „die Gesammtsumme der künftig noch geltenden Strafnormen in möglichst bestimmte und überschaubare Grenzen zu bringen"[1]) am sichersten erreicht, ein großes Feld von Kontroversen über die Fortdauer dieser oder jener älteren Strafbestimmungen schon von vornherein abgeschnitten und gegenüber etwaigen Versuchen, veraltete, durch die neue Gesetzgebung außer Kurs gesetzte Strafsatzungen fortzuschleppen, ein schützender Damm aufgerichtet.

Die prinzipielle Formulirung ist im ersten, die wichtigsten Anwendungen des Prinzips sind im zweiten Absatze des Artikels 2 enthalten.

II. Der Absatz 1 stellt als allgemeine und durchgreifende Vorschrift auf, daß mit Einführung der neuen StGB. alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, außer Wirksamkeit treten, insoferne sie nicht entweder durch den Inhalt der neuen StGB. selbst oder durch das gegenwärtige Einführungsgesetz als fortbestehend bezeichnet sind.

1) Es verlieren also unter der angegebenen doppelten Einschränkung alle bisherigen, mit einer Strafsanktion für den Fall ihrer Uebertretung

---

[1]) Vgl. Motive zum Reg.-Entw. (Verh. d. KA. d. K. d. A. II Beil. Bd. S. 123).

bekleideten Bestimmungen ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und gleichviel ob sie in Gesetzen oder in Verordnungen oder in ober-, distrikts- oder lokalpolizeilichen Vorschriften enthalten sind, fortan ihre verbindliche Kraft. Es ist hiebei aber ein Doppeltes zu beachten. Einerseits fallen unter diese Abrogation blos wirkliche Pönalvorschriften d. h. Vorschriften, welche bei Strafe irgend etwas ge- oder verbieten, also nicht auch Gesetze, deren Inhalt ein rein dispositiver, nicht mit einer Strafsanktion versehen ist; das Nämliche gilt von den zur Zeit bestehenden, giltig erlassenen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, vorausgesetzt, daß der Inhalt derselben nicht hinfort durch die neuen Strafgesetzbücher eingehend geregelt ist. Enthält das Gesetz oder die Verordnung eine Mehrheit von Verfügungen, deren Uebertretungen nur zum Theile unter Strafe gestellt sind, so bleiben die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen von der Derogation wenigstens des gegenwärtigen Artikels unberührt. (Vgl. übrigens Art. 29 und 30 des Einf.-Ges. u. Erläut. hiezu.) Andererseits aber ist es nicht blos die Strafsanktion, welche abrogirt wird, sondern die Vorschrift selbst, auf deren Uebertretung die Strafe gesetzt war. Ein Zweifel hierüber konnte allerdings nach der ursprünglichen Fassung des Entw. bestehen, in welcher statt der Worte „Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war", der kürzere, aber minder genaue Ausdruck „Strafbestimmungen" gebraucht war. In der That würde das Erlöschen der „Strafbestimmungen" nicht auch schon von selbst das Erlöschen der Vorschriften involviren, auf deren Nichtbeobachtung sich die aufgehobenen Strafbestimmungen bezogen haben; es würde vielmehr auf dem Standpunkte des Entwurfes nichts im Wege gestanden sein, daß die Beobachtung solcher Vorschriften auch fernerhin noch von den Einzelnen gefordert und, wenn auch freilich nicht mittels Anrufung des Straf- bez. Polizeistrafrichters, so doch durch Anwendung administrativer Zwangsmittel, insbesondere durch Verhängung von polizeilichen Ordnungsstrafen durchgesetzt worden wäre [2]).

---

[2]) Vgl. hierüber die Bemerkungen und Redaktionsvorschläge des Abg. Dr. Edel zur zweiten Lesung des PStGB. (II Beil. Bd. S. 296), wo die oben aufgestellte Behauptung durch folgendes Beispiel aus dem bisher geltenden Polizeistrafrechte der Pfalz illustrirt wird: „Der GGA. hat unter Anderem den Art. 278 des PStG.-Entw. abgestrichen in der bestimmten Absicht, daß kein Grundbesitzer mit Strafe gezwungen werden soll, seine an eine öffentliche Straße anstoßenden Grundstücke mit Alleebäumen zu bepflanzen. Durch diesen Abstrich in Verbindung mit Art. 2 des Einf.-Ges. fällt nun für die Pfalz Art. 97, 101 u. 105 des Dekretes vom 16. Dezember 1811 hinweg; die übrigen Bestimmungen des Dekretes, namentlich diejenigen, welche sich

Aber gerade um ein solches, den Absichten des Gesetzgebers völlig zuwiderlaufendes Resultat zu vermeiden, wurde in Gemäßheit der zu Art. 28—30 des Einf.-Ges. und zu Art. 37 des PStGB. gefaßten Beschlüsse bei der ersten Lesung des Entwurfes im GA. II anstatt des ungenauen Ausdruckes „Strafbestimmungen" die heutige Fassung substituirt [3]).

2) Nicht einbegriffen unter resp. ausgenommen von der Abrogation sind lediglich jene bisher geltenden Strafbestimmungen, welche „durch den Inhalt der neuen StGB. oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind." Die durch das Einf.-Ges. aufrecht erhaltenen älteren Strafbestimmungen sind in Art. 3 aufgezählt (vgl. die Erläuterung zu diesem Artikel). Durch den Inhalt der StGB. selbst ist eine ältere Bestimmung als fortbestehend bezeichnet, wenn in denselben irgendwo spezieller Bezug auf sie genommen wird. Fälle dieser Art kommen sowohl im Strafgesetzbuche, als auch — und hier in weit größerem Umfange — im Polizeistrafgesetzbuche vor.

a) Aus dem Strafgesetzbuche gehören hieher die Art. 30 [4]), 128 [5]), 284 und 294. Insbesondere werden durch die beiden letztgenannten Artikel die über die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel bestehenden besonderen Gesetze aufrechterhalten, nämlich für die rechtsrheinischen Provinzen das Forstgesetz vom 28. März 1852 und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., für die Pfalz: das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831, resp. revidirtes Forststrafgesetz vom 23. Mai 1846 und die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. September 1815, die Verwaltung und Aus-

---

über die Verpflichtungsfrage aussprechen in den Art. 88—96, bleiben von der Aufhebung unberührt und könnten ohne Anstand von den Polizeibehörden der Pfalz zwangsweise unter Anwendung von Ordnungsstrafen durchgeführt werden."

[3]) Vgl. Beil.-Bd. III S. 236—239 und S. 246. — Wenn wir in der Folge gleichwohl den Ausdruck „Strafbestimmungen" öfters in dem entwickelten Sinne von „Bestimmungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist" gebrauchen werden, so geschieht es der Kürze wegen und weil nach der gegebenen Erläuterung ein Mißverständniß weiter nicht zu besorgen ist.

[4]) Der Art. 30 cit. verweist bezüglich der Unfähigkeit zu gewissen öffentlichen Funktionen (staatsbürgerlichen Rechten) und sonstigen Befugnissen, als Folge einer Verurtheilung, auf die einschlägigen besonderen Gesetze. Vgl. jedoch Art. 21 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

[5]) Indem Art. 128 cit. das ungebührliche Benehmen vor öffentlichen Behörden mit Uebertretungsstrafe bedroht, behält er die in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen vor.

übung der Jagd betr., — vorbehaltlich jedoch der in dem gegenwärtigen Einführungsgesetze selbst enthaltenen Abänderungen dieser Spezialgesetze (vgl. insbesondere Art. 7, 16, 31, 81 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu).

b) Bezüglich des **Polizeistrafgesetzbuches** ist zu verweisen auf die Art. 45, 155 [6]), 164 f. [7]), 177 [8]), 207 f. [9]), 229, 230. Abgesehen von den beiden zuletztgenannten Artikeln, welche bezüglich der Uebertretung **jagd- und forstpolizeilicher** Vorschriften gleichfalls auf die hierüber bestehenden besonderen Gesetze [10]) Bezug nehmen, ist von vorzüglicher Wichtigkeit der erstgenannte Art. 45 des PStGB., insoferne derselbe bezüglich aller jener Gegenstände, wofür das PStGB. Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, die dermalen bestehenden, in Gesetzen, Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jedoch einestheils nur relativ d. h. in bestimmter Unterscheidung und Abstufung, anderntheils nur vorläufig und bis nach Maßgabe des Gesetzbuches [11]) neue Anordnungen erlassen worden sind, aufrecht erhält.

III. Die in Absatz 1 aufgestellte prinzipielle Norm über die Abrogation älterer Strafbestimmungen wird nun, wie schon erwähnt, in Absatz 2 in ihren hauptsächlichsten und wichtigsten Anwendungen durch spezielle Aufzählung einer Reihe von abrogirten Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen veranschaulicht. Es war diese Spezialisirung keineswegs durch ein absolutes Bedürfniß geboten, da das Prinzip des Absatz 1 in Verbindung mit Art. 3 des

---

[6]) Art. 155 cit. nimmt auf das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., Bezug.

[7]) Durch Art. 164 cit. werden die Strafbestimmungen der beiden Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (Art. 96—101) und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Art. 26) aufrecht erhalten; vgl. jedoch Art. 31 des Einf.-Ges. Der Art. 165 des PStGB. nimmt Bezug auf die Verordnungen über die Schiff- und Floßfahrt 2c. auf dem Ludwigskanale.

[8]) Art. 177 cit. verweist auf das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.

[9]) Die Art. 207 u. 208 cit. nehmen Bezug auf das Gesetz vom 11. Septbr. 1825, die Grundbestimmungen des Gewerbswesens betr.

[10]) Außer den bereits oben genannten, in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines geltenden Gesetzen und Verordnungen gehört noch hieher: für die diesseitigen Provinzen das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., für die Pfalz das kais. Dekret vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betr. Vgl. jedoch hinsichtlich des letzteren Art. 15 des Einf.-Ges. u. Erläut. zu demselben.

[11]) Vgl. insbesondere den letzten Absatz des Art. 45 cit.

Einf.-Ges., welcher die durch dieses Gesetz aufrecht erhaltenen Strafbestimmungen aufzählt, schon vollkommen ausreichend gewesen wäre, auch die aufgehobenen Bestimmungen erkennen zu lassen. Immerhin aber lag es im Interesse größerer Sicherheit und Deutlichkeit, wenigstens die wichtigsten der strafrechtlichen Bestimmungen, welche mit der Einführung der neuen GB. außer Kraft treten, auch ausdrücklich hervorzuheben. Daß aber diese Aufzählung in keiner Weise einen Anspruch auf Vollständigkeit macht, daß sie nur enunciativ, nicht limitativ zu verstehen ist, ergibt sich schon aus dem die Verbindung des alinea 2 mit alinea 1 vermittelnden Worte „insbesondere treten außer Kraft", und wurde zu allem Ueberfluß auch in den verschiedenen Stadien der Berathung unseres Artikels wiederholt ausgesprochen und anerkannt [12]).

In Ziffer 1—10 sind die mit der Einführung der neuen StGB. „insbesondere" aufgehobenen Bestimmungen spezialisirt. Die einzelnen Positionen des Absatzes 2 geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Zu Ziffer 1: Daß fortan der das materielle Strafrecht behandelnde zweite Theil des StGB. von 1813 sowie der in der Pfalz geltende französische Code pénal außer Kraft zu treten haben, liegt ebenso in der Natur der Sache, als daß diese Abrogation auch alle auf diese GB. be-

---

[12]) Vgl. insbesondere Vortrag des Ref. Dr. Weis zur 2. Lesung des Entw. (II. Beil. Bd. S. 359 f.) und Ausschußverhandlungen (III Beil. Bd. S. 322.) Es hatte nämlich der Abgeordnete Medicus den Antrag gestellt, in Abs. 2 unter einer besonderen Ziffer „die aus der Zeit der ersten Revolution stammenden, bisher in der Pfalz theilweise als gültig betrachteten französischen VO. über das Alignement" ausdrücklich als aufgehoben zu bezeichnen. Der Ref. erklärte sich in seinem Vortrage vollkommen damit einverstanden, daß die fraglichen Vorschriften jedenfalls für die Folge außer Kraft treten, erachtete aber eine besondere Anführung derselben in Absatz 2 weder durch ihre Wichtigkeit noch (Angesichts der klaren Bestimmung des Art. 181 des PStGB.) im Interesse der Deutlichkeit für geboten, vielmehr die in Absatz 1 enthaltene allgemeine Abrogation für vollkommen ausreichend — eine Auffassung, welcher von allen Seiten beigetreten wurde. — Ebensowenig kann es z. B. auch einem Zweifel unterliegen, daß durch Absatz 1 des Art. 2 in Verbindung mit Art. 289 des StGB. und Art. 231 des PStGB. für die Pfalz der Titel XXXI der Ordonnanz vom August 1669 sammt allen hierauf bezüglichen späteren Gesetzen und Verordnungen aufgehoben ist, soweit es sich in denselben nicht entweder blos um Bestimmungen darüber handelt, wem das Fischereirecht in den verschiedenen Gewässern zusteht, oder soweit dieselben nicht den Charakter von Fischereiordnungen tragen, als welche durch den Art. 231 des PStGB. ausdrücklich in Kraft erhalten sind.

züglichen, dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Gesetze und Verordnungen ergreifen müsse. Eine spezielle Aufzählung dieser letzteren war weder nothwendig, noch im Hinblicke auf deren große Zahl angemessen und ausführbar. Auch wir begnügen uns hier anzuführen, daß mit dem ersten Theile des StGB. von 1813 sowohl die hiezu herausgegebenen offiziellen Anmerkungen, als die in den verschiedenen Perioden erschienenen Novellen [13]), und daß mit dem pfälzischen Code pénal sowohl die mildernde Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 19/31. Mai 1814 als das (in der Anmerkung) bereits erwähnte Gesetz vom 18. November 1849, die Abschaffung des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr., aufgehoben sind.

Zu Ziff. 2: Das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betr., ist fortan ersetzt durch die Art. 358 ff. (in Verbindung mit den „allgemeinen Bestimmungen", insbesondere Art. 47, 84—87) des neuen StGB.

Zu Ziff. 3: Das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse war bestimmt, behufs näherer Ausführung der im Edikte über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848 gezogenen neuen Grundlinien alle rechtlichen Normen über diese Materie in der Weise eines umfassenden Spezialgesetzes zusammenzufassen. Der Inhalt und Charakter der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist darum ein sehr mannigfaltiger. Dieselben gehören theils dem Gebiete des eigentlichen Strafrechtes an [14]), theils enthalten sie prozessualische Vorschriften [15]), theils endlich bewegen sie sich auf dem Gebiete der Preßpolizei [16]).

Bei der Abfassung des neuen StGB. wurde es nun in der Erwägung,

---

[13]) Bis zum Jahre 1819 waren es deren 211; hiezu kamen durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 die beiden Gesetze vom 12. Mai und 29. August 1848, ferner das Gesetz vom 18. November 1849 und das Gesetz vom 10. Januar 1856, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.

[14]) In diese Kategorie gehört die Mehrzahl der Vorschriften des Titels I „allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen", sowie des Titels II „von den einzelnen durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen", aber auch der von den Ehrenkränkungen handelnde Art. 36 des Titels III („preßpolizeiliche Bestimmungen") des Preßstrafgesetzes.

[15]) So namentlich die Art. 6—8, 29, 32, 35, 53 und 54 des genannten Gesetzes.

[16]) Hieher gehören insbesondere fast alle Vorschriften des Titels III „preßpolizeiliche Bestimmungen".

daß Ausnahmsbestimmungen für die Preßdelikte nicht nothwendig sind, für angemessen erachtet, die Bestimmungen der ersten Art, soweit ihr Inhalt es gestattete und zu fordern schien, aus dem Preßstrafgesetze auszuscheiden und mit den durch das System des StGB. verlangten Modifikationen diesem selbst einzuverleiben. Demzufolge treten an die Stelle der nunmehr abrogirten Art. 2 (alinea 1) 4, 5, 6, 7, 10—28, 30—34, 36, 49 [17]) und 50 des Preßstrafgesetzes die bezüglichen Bestimmungen in Art. 8, 12, 35, 57, 84—87, 93—95, 115 f., 118 f., 122—127, 132—134, 135, 141, 150, 159, 223, 257 ff. des StGB., sowie Art. 25 des PStGB.

Da nun aber im Zusammenhange mit der eben hervorgehobenen Aenderung auch die prozessualen Vorschriften des Preßstrafgesetzes zum größten Theile einer Revision und mehr oder minder eingreifenden Modifikationen unterstellt werden mußten, so zog man es vor, auch diese zweite Klasse der Bestimmungen des Preßstrafgesetzes (mit Ausnahme der Art. 8, 53 und 54) ganz aufzuheben und deren Inhalt unter Beifügung der erforderlichen Modifikationen und Zusätze im Einf.-Ges. zu reproduziren. Demgemäß treten fortan an die Stelle der Art. 2 (alinea 2 und 3) 6, 7, 29, 32 35 des Preßstrafgesetzes die bezüglichen Bestimmungen in Art. 31, 53—78 des Einf.-Ges.

Im Allgemeinen unberührt [18]) von der Aenderung der Gesetzgebung blieb nur die dritte Klasse der Bestimmungen des Preßstrafgesetzes, nämlich die Vorschriften von vorwiegend preßpolizeilichem Charakter (vgl. die Erläuterung zu Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges.).

Zu Ziff. 4: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1851,

---

[17]) Nach dem Regierungsentwurf sollte dieser Artikel, welcher, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung der Polizeiübertretungen, für die formellen Preßpolizeiübertretungen eine kürzere (dreimonatliche) Verjährungszeit statuirte, aufrecht erhalten bleiben. Auf den Vorschlag des Ref. wurde aber der Art. 49 cit. bei der ersten Lesung des Entwurfes im GGA. II unter die aufgehobenen Artikel gestellt, so daß inskünftige die Preßpolizeiübertretungen der gemeinrechtlichen, durch Art. 25 des PStGB. normirten 6 monatlichen Verjährung der Polizeiübertretungen unterliegen, welche Verjährung aber schlechthin und ungeachtet eines eingeleiteten Verfahrens eintritt, wenn binnen 6 Monaten vom Tage der Uebertretung ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist. — Hinsichtlich der Verjährung der eigentlichen Preßdelikte, also auch der durch die Presse begangenen (materiellen) Uebertretungen vgl. StGB. Art. 94.

[18]) S. jedoch bezüglich der Aufhebung des Art. 49 des Preßstrafgesetzes die vorhergehende Anmerkung.

Verleitung von Militärpersonen oder Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr., sind durch Art. 155 des neuen StGB. und Art. 31 des Einf.-Ges. ersetzt.

Zu Ziff. 5: Dieser von den Bestimmungen über den Zinswucher handelnde Passus hat einen lebhaften Kampf der Meinungen in den GGA. der beiden Kammern hervorgerufen und bildete einen der wenigen Differenzpunkte, welche erst in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Ausschüsse vom 12. Juni 1861 zum Austrag gebracht wurden. Es ist deßhalb in mehr als einer Beziehung von Interesse, den historischen Verlauf, welchen die Behandlung dieser Frage genommen, zu verfolgen und in seinen Hauptumrissen hier anzudeuten.

Was zunächst den Stand der bisherigen Gesetzgebung über den Zinswucher betrifft, so bildete zufolge Art. 261 f. des für die rechtsrheinischen Provinzen geltenden StGB. (Theil I) nicht schon die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaximums als solche, sondern nur der verkleidete wucherliche Kontrakt einen strafrechtlichen Reat; während der letztere als gemeiner Betrug bestraft wurde, so hatte der unverschleierte Wucher lediglich privatrechtliche oder polizeiliche Folgen [19]). Für die Rheinpfalz war maßgebend das französische (Spezial-) Gesetz vom 3. September 1807, welches, den Doppelcharakter eines Civil- und eines Strafgesetzes in sich vereinigend, in Art. 1—3 privatrechtliche Bestimmungen über gesetzlichen Zinsfuß, erlaubtes Zinsmaximum [20]) und über die civilrechtlichen Folgen einer Ueberschreitung dieses Zinsmaximums, sodann in Art. 4 Strafbestimmungen gegen den als korrektionelles Delikt qualifizirten gewohnheitsmäßigen Zinswucher enthielt.

Die im Jahre 1855 vorgelegten Entwürfe eines Straf- und Polizeistrafgesetzbuches bedrohten in Art. 325 bez. Art. 210 den Zinswucher mit strengen Strafen; nach ersterem sollte unter gewissen Voraussetzungen der gewerbsmäßige Zinswucher mit Vergehens-, nach letzterem jeder andere Wucher mit beträchtlicher Polizeistrafe geahndet werden. In dem

---

[19]) Vgl. insbesondere Cod. civ. bav. pars II cap. III §. 21 Nr. 11 u. 12 („sind die mit übermäßigen, verbotenen Zinsen angefüllten Kontrakten, soviel die Uebermaaß betrifft, nicht nur von keiner Gültigkeit, sondern sollen auch, wenn der Wucher groß und gefährlich ist, gestalten Dingen nach willkürlich bestraft werden") und die damit zusammenhängenden Verordnungen.

[20]) Der in den Jahren 1802—1804 publizirte Code civil statuirte noch kein gesetzliches Zinsmaximum, sondern überließ die Festsetzung desselben der Uebereinkunft der Parteien.

Vortrag[21]) des Ref. Dr. Weis, sowie bei der Berathung des Art. 325 cit. im GSA. II[22]) wurde die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Bestrafung des Wuchers und der gesetzlichen Beschränkung des konventionellen Zinsfußes überhaupt einer eingehenden Erörterung vom rechtlichen und nationalwirthschaftlichen Standpunkte aus unterstellt und als Resultat derselben die Streichung jenes Art. 325 einstimmig beschlossen. Selbstverständlich mußte der Abstrich dieses Artikels auch die Streichung des mit demselben zusammenhängenden Art. 210 des Entwurfes des PStGB. nach sich ziehen.

Dieser Anschauung des GSA. II wurde von der k. Staatsregierung selbst bei der Vorlage der revidirten Entw. im Jahre 1860 in der Weise adhärirt, daß aus denselben die Bestimmungen über Wucher als solchen und sofern er nicht unter den strafrechtlichen Begriff des Betruges fällt oder eine Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen involvirt (s. StGB. Art. 332), entfernt und gleichzeitig in dem Entwurf des Einf.-Ges. (Art. 2 Ziff. 5) die bisher bestehenden „gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers" als aufgehoben bezeichnet wurden. Nun erhob sich — und zwar erst bei der zweiten Lesung des Entw. im GSA. II[23]) — die Frage, ob durch die oben angegebene, allgemeine Fassung des derogirenden Textes auch die civilrechtlichen Bestimmungen über Zinsen und Zinswucher berührt werden oder nicht. Da war man denn alsbald darüber einverstanden, daß jedenfalls jene civilrechtlichen Bestimmungen, mit welchen bisher nicht entsprechende Strafgesetze korrespondirt haben, also namentlich die Bestimmungen über den gesetzlichen Zinsfuß für Verzugszinsen, über Anatozismus, alterum tantum 2c. unberührt bleiben. Hiegegen gingen die Ansichten der k. Staatsregierung und des Ref. bez. des GSA. II auseinander bezüglich der Frage über die Fortdauer auch der civilrechtlichen Beschränkungen des konventionellen Zinsfußes. Die k. Staatsregierung hielt dafür, daß die definitive Regelung dieses Punktes der künftigen, gemeinsamen Civilgesetzgebung vorzubehalten, einstweilen aber die in den verschiedenen Landestheilen desfalls bestehenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu belassen seien; dem entgegen war nach der Anschauung des Referenten und des Ausschusses die Aufhebung auch dieser civilrechtlichen Beschränkungen und mithin die völlige Freigebung des vertragsmäßigen Zinsfußes nur das

---

[21]) Vgl. Verh. d. GSA. d. K. d. A. im Jahre $18^{56}/_{57}$ (Beil. Bd. I S. 421 ff.)
[22]) Vgl. Verh. d. GA. d. K. d. A. im Jahre $18^{57}/_{58}$ (Beil. Bd. II S. 147 ff.)
[23]) Vgl. Beil. Bd. III S. 323 f.

nothwendige Korollar zu der in Uebereinstimmung mit der k. Staatsregierung statuirten Aufhebung der Strafbestimmungen über den Zinswucher. Diese Differenz der Ansichten präzisirte sich dann auch in der abweichenden Fassung der Zusätze, welche zu der nun allseits als unzulänglich erkannten Ziffer 5 des Entwurfes proponirt wurden. Während nämlich der Seitens der k. Staatsregierung in Vorschlag gebrachte Zusatz ganz allgemein und umfassend dahin lautete... „jedoch mit Aufrechthaltung der (i. e. aller) auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen", so sollte die Ziff. 5 nach Vorschlag des Ref. und durch Beschluß des Ausschusses folgende Fassung erhalten: (Aufgehoben sind) „die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers nebst den die vertragsmäßige Festsetzung des Zinsfußes beschränkenden Vorschriften unter Aufrechthaltung der übrigen, die Zinsen betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen."

Diese letztere Fassung der Ziffer 5 konnte jedoch den Beifall des GSA. I nicht erlangen, vielmehr wurde von demselben im Anschluß an den Vor- und Antrag seines Ref. die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des konventionellen Zinsfußes auf das lebhafteste beanstandet[24]) — formell, weil diese rein civilrechtliche Frage nicht in das vorliegende Einf.-Ges. zu den Strafgesetzbüchern gehöre, materiell, weil es allzu gewagt und bedenklich erscheine, in der Gesetzgebung plötzlich von der Bestrafung des Zinswuchers auf vollkommene Freigebung des Zinsfußes überzuspringen, zumal da die Frage von der Entbehrlichkeit oder positiven Schädlichkeit der gesetzlichen Beschränkungen des Zinsfußes noch keineswegs weder in der Theorie noch in der Legislation so abgeschlossen sei, als dieses bei der Beschlußfassung des Ausschusses der anderen Kammer unterstellt worden. Demgemäß wurde von dem GSA. I der Ziffer 5 die vorhin angegebene, von der k. Staatsregierung in Vorschlag gebrachte Fassung gegeben. Nachdem in den gesonderten Verhandlungen der beiden Ausschüsse eine Verständigung vorerst nicht erzielt werden konnte, so gelang dieses, wie schon erwähnt, bei der gemeinschaftlichen Berathung, indem nach vorausgegangener prinzipieller Erörterung der GSA. II dem Beschlusse des GSA. I, welcher mit der Proposition der k. Staatsregierung identisch war, beizutreten beschloß[25]).

Hienach sind es nur die in den oben erwähnten Gesetzen, insbesondere

---

[24]) Vgl. Verh. d. GA. d. K. d. R. Beil. Bd. (Vortrag des Ref. Dr. von Heintz S. 396 f. und II. Prot.-Bd. S. 24 ff.

[25]) Vgl. Verh. d. GA. d. K. d. A. (Beil. Bd. III S. 511 ff.)

in dem französischen Gesetze vom 3. September 1807 Art. 4 enthaltenen Strafbestimmungen über den Zinswucher, welche fortan außer Kraft treten, während alle blos civilrechtlichen Bestimmungen über Zinsen und erlaubtes Zinsmaximum, also namentlich auch Art. 3 des eben erwähnten Gesetzes, welcher dem Schuldner gestattet, die über das gesetzliche Maß bezahlten Zinsen am Kapitale selbst in Abzug zu bringen oder mit der condictio indebiti zurückzufordern, vorderhand wenigstens in Geltung bleiben.

Zu Ziffer 6: Der ursprünglich vorgelegte Regierungsentwurf hatte das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen nicht in Art. 2 unter den aufgehobenen, sondern im geraden Gegensatze in Art. 3 Ziff. 7 des Einf.-Ges. unter den aufrecht erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vorgetragen.

Die Abänderung wurde bei der ersten Lesung des Entw. im GA. II auf Antrag des Ref. beschlossen, da „über dieses Gesetz die öffentliche Meinung schon längst, wie nicht leicht über ein anderes, den Stab gebrochen" [26]). Die anfänglich von der k. Staatsregierung und bei der zweiten Lesung auch von einem Abgeordneten (Arnheim) erhobenen Bedenken gegen die Aufhebung des genannten Gesetzes vermochten um so weniger dieses Schicksal abzuwenden, als auch der GA. I der Ansicht seines Ref. beipflichtete, daß das Gesetz in der Anwendung die größten Schwierigkeiten mache, ohne seinen beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Zu Ziff. 7. Das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei dem Vollzuge sanitätspolizeilicher Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Cholera betr., hatte sowohl nach der Veranlassung seines Entstehens als nach der Beschaffenheit seines Inhaltes nur einen transitorischen Charakter und zweifelhaften Werth. Fortan ist es Art. 248 des StGB., welcher die Uebertretungen der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten ahndet.

Zu Ziff. 8: Es handelt sich hier um die Aufhebung einiger besonderen, im pfälzischen Code civil enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Ehefrau, deren Ehebruch Grund zur gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung (Art. 298) oder Trennung von Tisch und Bett (Art. 308 f.), gegeben hat. Diese besonderen Bestimmungen sind, gleichwie die gemeinrechtlichen Strafbestimmungen des Code pénal (Art. 336—339) über den Ehebruch, nunmehr ersetzt durch Art. 217 und 218 des StGB., wonach die Bestrafung des Ehebruches schlechthin nur den Straf-

---

[26]) Vgl. Verh. d. GA. d. K. d. A. Beil. Bd. II S. 305 und III S. 246.

gerichten zusteht, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles stattfinden und dieser Antrag nur gestellt werden kann, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Die Bestimmung in principio des Art. 298 Code civil, wonach im Falle einer gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung wegen Ehebruches der schuldige Ehegatte niemals mit seinem Mitschuldigen eine Ehe eingehen kann, bleibt von der Derogation des Artikels unberührt.

Zu Ziffer 9: Die hier aufgehobenen Bestimmungen befinden sich im III. Buche des pfälzischen Handelsgesetzbuches (Code de commerce), welches von den Fallimenten und Bankerotten handelt und welches zwar nicht durch die neue Handelsgesetzgebung [27]), wohl aber in seinen auf die Bankerotte bezüglichen Bestimmungen durch das neue Strafgesetzbuch wesentlich berührt und alterirt wird. Während nämlich der Code pénal in Art. 402—404 lediglich die Bankerottstrafen statuirte, in allem Uebrigen aber (Begriff, Arten, Thatbestand des Bankerottes, Fälle der Komplizität) auf die im Code de commerce desfalls enthaltenen Bestimmungen Bezug nahm, so hat das neue Strafgesetzbuch der Natur der Sache entsprechend den strafrechtlichen Inhalt dieser Materie ganz in sein Bereich gezogen und handelt im 20. Hauptstücke von der betrüglichen Verkürzung der Gläubiger (Art. 327) und von den beiden Arten des Bankerottes, dem einfachen (Art. 328) und dem betrügerischen Bankerotte (Art. 329), wobei bezüglich der Komplizität die allgemeinen Bestimmungen in Art. 52 ff. des StGB. maßgebend sind. Daß nunmehr die hieher bezüglichen Bestimmungen des Code de commerce (bezüglich jener des Code pénal ist die Abrogation schon in Ziffer 1 ausgesprochen) aufgehoben werden mußten, verstand sich von selbst, und zwar sind es die Art. 438 f., welche Definition und Eintheilung des Bankerottes aufstellen, ferner Art. 479, 555 [28]), 556, welche einige Fälle der Komplizität dritter Personen, insbesondere der Ehefrau, an dem betrügerischen Bankerotte betreffen, dann die Art. 586—597 [29]), welche den Kern der Materie von

---

[27]) Vgl. Art. 4 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche.

[28]) Die Derogation bezieht sich übrigens nur auf den Schluß, nicht auf den ersten Theil des Artikels, welcher von der Verpflichtung der Ehefrau handelt, die von ihr bei Seite geschafften, unterschlagenen oder verheimlichten Effekten ꝛc. wieder zur Masse zurückzubringen.

[29]) Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurfe (Art. 29 Absatz 2) sollte der Art. 587 C. de comm. theilweise, nämlich in alin. 2 und 3, für die Pfalz aufrecht erhalten werden. Allein in der Erwägung, daß durch die Aufrecht-

den Bankerotten, namentlich die Voraussetzungen des Thatbestandes sowohl des einfachen als des betrügerischen Bankerottes behandeln, endlich Art. 598 Abs. 2, welcher unter dem Titel einer an die Konkursmasse zu leistenden Entschädigung eine besondere Straffolge für die Theilnehmer an einem betrügerischen Bankerotte statuirt.

Zu Ziff. 10: Die Bestimmungen der Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betr., welche von der widerrechtlichen Beschädigung oder Wegnahme saisirter unbeweglicher (Art. 7) oder beweglicher Gegenstände (Art. 65) durch oder für den Eigenthümer derselben zum Nachtheile dritter Berechtigter handeln, sind nunmehr ersetzt durch den Art. 330 des neuen StGB. und die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Theiles desselben.

Art. 3.

Aufrecht bleiben erhalten:

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;
2) alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintrittes in einen Steuerausschuß;
3) alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Artikel 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche

---

erhaltung dieser in dem neuen Strafgesetzbuche nicht enthaltenen Strafbestimmungen in dem nämlichen Augenblicke, wo es sich um die Herstellung eines gemeinsamen Strafrechtes handelte, wieder eine Rechtsungleichheit zwischen der Pfalz und den rechtsrheinischen Provinzen geschaffen wurde, überdieß ein Bedürfniß, jene Strafnormen in das gemeinschaftliche StGB. aufzunehmen, nicht vorlag, wurde der ganze Art. 587 des Code de comm. durch Beschluß der GGA. gestrichen.

in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

4) die in der für die L ndestheile diesseits des Rheines geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhres, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:
vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;
vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;
vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;
vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;
vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Artikel 1, 3, 8, 9, 37—48, und 51—55, wobei

die in den Artikeln 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Artikel 4 und 27 nunmehr auf die Artikel 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Artikels 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

I. Wie schon in der Erläuterung zu dem vorhergehenden Artikel bemerkt wurde, so ist es die Aufgabe des Art. 3, jene bisher geltenden, in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen anzugeben, welche auch künftig noch neben den neuen StGB. ihre Geltung behalten sollen, soweit dieselben nicht (wie z. B. die Jagd-, Forst- und Wassergesetze) schon durch den Inhalt der neuen Gesetzbücher selbst ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet sind. Das Verzeichniß der in Kraft erhaltenen Bestimmungen, welches Art. 3 in Ziffer 1—8 aufstellt, begreift durchgehends solche Materien, welche in den neuen StGB. entweder überall nicht behandelt, oder doch nur beiläufig berührt sind, deren ausdrückliche Aufrechthaltung daher gegenüber der allgemeinen Derogation des Art. 2 schlechthin nothwendig war, wenn anders nicht in der Gesetzgebung unerträgliche Lücken entstehen sollten. Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn und insoweit diese aufrechterhaltenen Gesetze und Verordnungen durch die beiden StGB. oder das gegenwärtige Einf.-Ges. Abänderungen erfahren haben, nicht mehr die alten, sondern die neuen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind.

Anlangend den Modus, welcher bei der Herstellung des erwähnten Verzeichnisses befolgt wurde, so war man zwar thunlichst bestrebt, die einzelnen Gesetze oder Gesetzesartikel, welche inskünftige noch fortbestehen sollen, detaillirt aufzuzählen (vgl. Art. 3 Ziff. 4, 6, 7, 8); indessen bei einigen Materien (vgl. ibid. Ziff. 1—3 und 5), wo eine detaillirte Aufzählung große Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten ohne erheblichen praktischen Gewinn verursacht hätte, begnügte man sich die in Kraft zu erhaltenden Bestimmungen nach Kategorien zu greifen und nur allgemein nach ihrem Gegenstande zu bezeichnen.

II. Zu den einzelnen Positionen des Art. 3 ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1: Nach dem StGB. von 1813 Theil I Art. 33 war „der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien" in das gesetzliche Strafsystem (unter die Vermögens-

strafen) aufgenommen. Bei der Abfassung des neuen Strafgesetzbuches wurde es hingegen für angemessen erachtet, die Einziehung nutzbarer Rechte und Gewerbe ganz aus dem Gebiete des Strafrechtes zu entfernen und ausschließlich jenem der Gewerbspolizei zuzuweisen. Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien sind nun aber für die rechtsrheinischen Provinzen dermalen enthalten im Gewerbegesetze vom 11. September 1825 (s. das. Art. 6 und 9) und in der hiezu erlassenen Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 (insbesondere §. 199), sowie in Art. 51 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850. Nach der pfälzischen, auf dem Systeme der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbegesetzgebung kann von einer Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten im Allgemeinen nicht, sondern nur insoferne die Rede sein, als ausnahmsweise gewisse Gewerbe sei es im Interesse der Gesundheitspolizei [1]), oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Interesse [2]) zu ihrer Ausübung einer besonderen Erlaubniß oder Konzessionirung bedürfen. Im Uebrigen ist der Art. 51 cit. des Preßstrafgesetzes auch für die Pfalz maßgebend und gelten bezüglich der Einziehung von Gewerbsprivilegien die Bestimmungen der ah. VO. vom 16. April 1855 (Art. 28 f.).

Zu Ziffer 2: Bereits in der Einleitung (s. oben §. 1) wurde Erwähnung gethan, daß die neuen Strafgesetzbücher, in specie das Polizeistrafgesetzbuch, schon nach dem Prinzip ihrer Anlage die Verletzungen [3]) fiskalischer Rechte, also „die Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle" in ihr System nicht aufgenommen, sondern die Ahndung dieser Uebertretungen der bezüglichen Spezialgesetzgebung überlassen haben. (Daß unter dem absichtlich allgemein gegriffenen Ausdrucke

---

[1]) Vgl. insbesondere das kais. Dekret vom 15. Oktober 1810 bezüglich derjenigen Gewerbe und Manufakturen, welche eine ungesunde und widrige Ausdünstung bereiten; ferner hinsichtlich der Apotheken die VO. des mittelrhein. Generalgouverneurs vom 5./17. Mai 1814 und die Apothekenordnung vom 27. Jan. 1842.

[2]) Vgl. insbesondere: die VO. vom 16. Oktbr. 1816 bezüglich des Handels mit Lumpen, Ges. vom 21. April 1810 und VO. der gem. Landesadminist. vom 23. November 1815 über die Errichtung und Betreibung von Berg- Hüttenwerken und ähnlichen Anstalten, kais. Dekret vom 5. Februar 1810 über die Errichtung von Buchdruckereien und Buchhandlungen.

[3]) Vgl. jedoch bezüglich der Fälschungen von Geld, Stempelpapier und Briefmarken: StGB. Art. 169 ff.

„ähnliche Gefälle" nicht blos Gefälle des Staates, sondern auch der Gemeinden, namentlich Pflaster- und Brückenzölle, Marktgefälle ꝛc. ꝛc. zu verstehen seien, wurde von dem Referenten bei der zweiten Lesung[4]) des Entwurfes im GGA. II. unter Zustimmung des Vertreters der k. Staatsregierung „um eine mögliche künftige Kontroverse abzuschneiden" ausdrücklich hervorgehoben). Es bleiben demnach alle, auf die ebenbezeichneten Gegenstände bezüglichen, in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen[5]) aufrecht erhalten, insoweit nicht entweder in den neuen Strafgesetzbüchern selbst (vgl. z. B. Art. 206 des PStGB., welcher die Strafbestimmungen gegen die theilweise in das Postregal eingreifenden Gewerbsüberschreitungen der Lohnkutscher, Boten und Stellwagenführer neu regulirt) oder im gegenwärtigen Einführungsgesetze (vgl. die Art. 7, 13,

---

[4]) Vgl. Beil.-Bd. III S. 326.

[5]) Bei der großen Zahl dieser Bestimmungen müssen wir uns darauf beschränken, hier nur die wichtigsten derselben hervorzuheben.

a) Gemeinsame Bestimmungen für das ganze Königreich enthalten: Zollgesetz und Zollstrafgesetz vom 17. November 1837; Gesetz vom 10. Januar 1856, Bestrafung der Kontrebande mit Salz betr.; revidirtes Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 (Art. 43 — 47 und Art. 67); Gesetze vom 31. Mai 1856 über die Kapitalrentensteuer (Art. 20 ff.) und über die Einkommensteuer (Art. 24 ff.).

b) Besondere Bestimmungen der bezeichneten Art für die rechtsrheinischen Provinzen enthalten: Ges. vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betr.; Ges. vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr.; Ges. vom 28. Mai 1852, Taxregulativ betr.; Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807; Ges. vom 10. Nov. 1848, abgeändert durch Ges. vom 10. Nov. 1861, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. (bezüglich der gemeindlichen Aufschlagsgefälle vgl. unter Anderem die Vollzugsvorschriften zu §. 34 des Gemeindeediktes vom 31. Oktober 1837); Edikt vom 15. Juli 1808, die Beschränkung des Botenwesens betr. und dazu noch die Land- und Wasserbotenordnung vom 16. November 1822 und andere Verordnungen.

c) Besondere derartige Bestimmungen für die Pfalz enthalten: das Gesetz vom 21. April 1810 die Bergwerke betr.; die Gesetze vom 13. Brumaire VII und 6. Prairial VII über den Stempel; die Gesetze vom 22. Frimaire VII und 27. Ventôse IX über die Einregistrirung und das Gesetz vom 28. Mai 1852; Abänderung einiger in der Pfalz bestehender Gesetze über den Stempel und die Einregistrirung betr.; Konsularbeschluß vom 27. Prairial IX bezüglich der Postdefraudationen; das kais. Dekret vom 17. Mai 1809 über die Errichtung von Gemeindeoktrois ꝛc.

14, 32, 33 des Einf.-Ges. und die Erläuterungen zu diesen Artikeln) Abänderungen dieser Bestimmungen getroffen worden sind.

Imgleichen bleiben in fortdauernder Geltung die in den citirten Steuergesetzen enthaltenen Strafbestimmungen wegen „unbefugter Verweigerung des Eintrittes in einen Steuerausschuß"[6]).

Zu Ziff. 3: Neben und unabhängig von der Strafgewalt des Staates besteht die Disziplinargewalt oder das Recht des Staates, die im Staats- oder öffentlichen Dienste stehenden Personen rücksichtlich ihres dienstlichen Verhaltens zu überwachen und gegen Pflichtverletzungen derselben, auch wenn sie nicht den schwereren Charakter eines strafrechtlichen Reates an sich tragen, nach Maßgabe der bestehenden Normen einzuschreiten.

Diese Normen über die Behandlung der Disziplinarfälle sind nun selbstredend nicht in dem neuen StGB.[7]) enthalten, als welche sich blos mit den eigentlichen Straffällen und darum mit der Verletzung besonderer Amtspflichten nur insoferne beschäftigen, als dieselben strafrechtliche Reate involviren. Ebendeßhalb war es aber nothwendig, die zur Zeit bestehenden Disziplinarstrafbestimmungen ausdrücklich in Kraft zu belassen. Dieselben sind rücksichtlich der eigentlichen Staatsdiener[8]) in dem Edikte,

---

[6]) Vgl. Gewerbsteuerges. Art. 32, Einkommensteuerges. Art. 20, Kapitalrentensteuerges. Art. 16.

[7]) Vgl. überdies noch StGB. Art. 46.

[8]) Als Staatsdiener im eigentlichen Sinne sind nur jene Personen zu betrachten, welchen vom Staatsoberhaupte die Ausübung von Regierungsrechten dauernd übertragen ist; insbesondere fallen nicht unter den Begriff der Staatsdiener: die Militärpersonen, die öffentlichen Diener (Advokaten, Notäre, Gerichtsboten ꝛc.), die Diener der Korporationen und Gemeinden, endlich das Subalternpersonal — wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch den Angehörigen der ebengenannten Kategorien die Rechte der Staatsdiener in der einen oder anderen Beziehung ausdrücklich zugestanden sein können. (Vgl. Pözl, bayer. Verfassungsrecht §. 173). So finden die in §. 11 ff. der IX. Verf.-Beil. enthaltenen Disziplinarstrafbestimmungen auch auf Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeindevorsteher in den diesseitigen Landestheilen analoge Anwendung (VO. zum revidirten Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 §. 67). — Ueber die Disziplinarstrafbestimmungen gegen Advokaten vgl. außer den bezüglichen Prozeßordnungen für die diesseitigen Provinzen noch die a. VO. vom 23. März 1813, für die Pfalz das kais. Dekret vom 14. Dezember 1810; über die Disziplin der Notäre das jüngsterlassene Gesetz über das Notariat vom 10. November 1861 und für die Pfalz die französische Notariatsordnung vom 25. Ventôse XI; über die Disziplin der Gerichtsboten in der Pfalz die kais. Dekrete vom 30. März 1808 und

die Verhältnisse der Staatsdiener betr. (IX. Beil. zur Verf.-Urk. §§. 10—15), aber allerdings nur in den Grundzügen enthalten, welche dann durch besondere Disziplinarordnungen oder durch die Observanz für die verschiedenen Kategorien der Staatsdiener näher ausgeführt werden mochten, ohne daß jedoch dabei die verfassungsmäßigen Bestimmungen über das System der Disziplinarstrafen (Strafmittel und Strafskala) alterirt werden durften. Um dieses System hier nur kurz anzudeuten, so unterscheidet das Staatsdieneredikt zwei Arten von Disziplinarstrafen: einfache Disziplinar-(Ordnungs-)Strafen, bestehend gradatim in Verweis, Geldbuße von 5—50 Gulden und Haus- oder Civilarrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen; zweitens qualifizirte oder s. g. konstitutionelle Disziplinarstrafen, bestehend in einer der vorgenannten Strafen, verbunden mit der ausdrücklichen Androhung, daß die dritte fruchtlose Verhängung einer solchen (qualifizirten) Disziplinarstrafe zur Vorgerichtstellung des Straffälligen führen werde[9]).

Ein ganz abweichendes System von Disziplinarstrafen gegen richterliche und gerichtliche Beamte bestand aber in der Pfalz aus der Zeit der französischen Gesetzgebung, insbesondere zufolge des kaiserlichen Dekretes vom 20. April 1810 über die Gerichtsorganisation. Abgesehen davon, daß diesem Dekrete der Unterschied von einfachen und konstitutionellen Disziplinarstrafen fremd ist, so statuirte der Art. 50 desselben folgende Strafgradation: einfacher Tadel, Tadel mit Verweis, provisorische (gesetzlich nicht limitirte) Dienstessuspension, wobei die Dienstessuspension den Verlust des Gehaltes während ihrer ganzen Dauer, der Tadel mit Verweis den Gehaltverlust für die Dauer eines Monats involvirte[10]).

Nach Erlassung der bayerischen Verfassungsurkunde entstand nun die Frage, ob die Disziplinarstrafbestimmungen des Art. 50 des kais. Dekretes neben jenen der IX. Verfassungsbeilage (als einfache neben den konstitutionellen Disziplinarstrafen) lediglich fortbestehen, oder ob die ersteren durch die letzteren bezüglich der zur Kategorie der pragmatischen Staatsdiener gehörenden richterlichen und gerichtlichen Beamten wenigstens insoweit abrogirt würden, daß an die Stelle der strengeren Strafskala des Art. 50

---

14. Juni 1813. Ueber die Disziplinarstrafbestimmungen gegen Civilstandsbeamte in der Pfalz vgl. Erläuterungen zu Art. 4 des Einf.-Ges.

[9]) Vgl. auch Art. 395 des neuen StGB.

[10]) Es bedarf nur der Erwähnung, daß die Strafskala des Art. 50 cit. eine strengere ist, daß insbesondere durch die temporäre Entziehung des Gehaltes weit höhere Geldstrafen verhängt werden können, als dies nach dem Staatsdieneredikte zuläßig ist.

cit. jene des §. 12 des Staatsdieneredikts zu treten habe. Diese Frage wurde von den pfälzischen Gerichten und Gerichtshöfen bis in die neueste Zeit im ersteren Sinne, also dahin entschieden, daß die Bestimmungen des Art. 50 cit. durch die bayer. Verfassungsgesetzgebung nicht alterirt und also fortdauernd anwendbar seien. Um nun dieser, von vielen Seiten als verfassungswidrig betrachteten Praxis der Gerichte auf legislativem Wege ein Ende zu machen, wurde von dem Abgeordneten Boyé zur zweiten Lesung des Entwurfes im GGA. II.[11]) der Antrag gestellt, durch einen Zusatz zu Ziffer 3, welche in ihrer ursprünglichen Fassung alle Disziplinarstrafbestimmungen aufrecht erhielt, jene „auszunehmen, welche im Art. 50 des Dekretes vom 20. April 1810 gegen pragmatische Staatsdiener enthalten sind", — ein Antrag, welcher von dem Ref., jedoch in etwas modifizirter Fassung, begutachtet wurde. Nachdem die hierüber entstandene Diskussion herausgestellt hatte, daß mit der Aufhebung des Art. 50 cit. nicht auch die Aufhebung der übrigen Artikel des mehrerwähnten Dekretes, sowie der in den Prozeß- und in Spezialgesetzen vielfach enthaltenen Disziplinarbestimmungen beabsichtigt, vielmehr nur Gleichstellung der pfälzischen Staatsdiener des gerichtlichen Ressorts mit den diesrheinischen bezüglich der verfassungsmäßigen Garantien ihres Staatsdienerverhältnisses intendirt werde, so wurde in einer späteren Sitzung[12]) auf Proposition des Vertreters der k. Staatsregierung und zur Beseitigung jeden Mißverständnisses jenem Zusatze die heutige Fassung gegeben, wonach der Art. 50 des Dekretes vom 20. April 1810 nicht schlechthin aufgehoben ist, sondern - soweit es sich um Staatsdiener handelt, auf welche die Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden[13]) — den in Art. 50 angedrohten Strafen ausdrücklich jene des Staatsdieneredikts substituirt sind.

Ferner sind durch Ziffer 4 aufrecht erhalten „die in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen Strafbestimmungen", mögen dieselben nun, wovon eben die Rede war, die Disziplin der Gerichts- und der bei den Gerichten fungirenden ministeriellen Beamten, oder mögen sie das ungebührliche Benehmen und die Frivolität der Parteien

---

[11]) Vgl. II Beil.-Bd. S. 361 und III Beil.-Bd. S. 324 f.

[12]) Vgl. Prot. über die Sitzung des GGA. II vom 23. Mai 1861 (III. Beil.-Bd. S. 451).

[13]) Vgl. Staatsdieneredikt §. 2 und 4. Während des dreijährigen Provisoriums, von welchem nur die Richteramtsfunktionen versehenden Staatsdiener ausgenommen sind (ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv), hat das Staatsdienerverhältniß einen schlechthin widerruflichen Charakter.

resp. des Beschuldigten oder die Handhabung der Sitzungspolizei [14]), oder mögen sie endlich den Ungehorsam von Zeugen [15]) oder Geschworenen [16]) betreffen.

Imgleichen war man bei der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes [17]) allseitig darüber einverstanden, daß mit der Aufhebung der bestehenden Strafbestimmungen nicht auch die Aufhebung der in den eigentlichen Civilgesetzen enthaltenen, rein civilrechtlichen Strafen (Rechtsnachtheile, z. B. poenae secundarum nuptiarum) beabsichtigt sei [18]).

Endlich werden durch die Schlußworte der Ziff. 3 in Kraft erhalten die (für die rechtsrheinischen Provinzen bestehenden) „Strafbestimmungen über Winkelagentie", in welcher Beziehung insbesondere auf die Gerichtsordnung Kap. II §. 8 und die allerh. Verordnung vom 18. Februar 1811 (Reg.-Bl. S. 289) zu verweisen ist.

Zu Ziffer 4: Zufolge Art. 33 der für die diesrheinischen Landestheile erlassenen Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, ingleichen gemäß Art. 18 der auszugsweise aus der eben genannten erlassenen pfälzischen Gemeindewahlordnung vom 25. November 1818 ist jedes Gemeindeglied schuldig, dem bestellten Wahlausschusse in allen auf die Wahl bezüglichen Punkten Willfährde zu leisten, sich aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten und dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen „bei Vermeidung einer zur Gemeindekasse zu erlegenden (durch den Wahlausschuß selbst zu verhängenden) Geldbuße von 1 — 5 fl., und nach Umständen einer höheren Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann." Aehnliche Strafdrohungen enthalten noch für gewisse besondere Fälle des Ungehorsames und der Ordnungswidrigkeit die Art. 48 Abs. 3 und 54 Ziffer 6 der diesseitigen Wahlordnung. Diese

---

[14]) Vgl. z. B. C. proc. civ. Art. 10—12, 89, 213, 246 2c. 2c. C. d'instr. crim. Art. 504, 614, StPG. v. 10. Nov. 1848 Art. 45, 142, 168. (S. auch Art. 128 des neuen StGB.)

[15]) Vgl. z. B. C. de proc. civ. Art. 263, 413; C. d'instr. cr. Art. 80 f. 86, 157, 304, 356; Strafprozeßnov. Art. 151, 303.

[16]) Vgl. Strafprozeßnov. Art. 96 — 98, 181, C. d'instr. crim. Art. 343 und an Stelle der aufgehobenen Art. 396 ff. das Einf.-Ges. Art. 105 ff.

[17]) Vgl. Verh. d. GGA. d. K. d. A. Beil.-Bd. III S. 247.

[18]) Anders verhält es sich, wenn und insofern in den Civilgesetzen ausnahmsweise wirkliche Strafbestimmungen vorkommen (vgl. oben Art. 2 des Einf.-Ges. Ziff. 8 und 9). In diesen Fällen hat übrigens der Gesetzgeber, um Zweifel und Kontroversen abzuschneiden, ausdrücklich die Derogation ausgesprochen.

Strafbestimmungen werden, jedoch nur „soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht“, durch Ziffer 4 unseres Artikels ausdrücklich aufrecht erhalten. Handelt es sich um gravere Fälle, welche mit „einer höheren Strafe“ zu belegen sind, so ist für die Folge der Artikel 128 des neuen StGB. maßgebend. Ebenso cessiren mit Rücksicht auf die vorhin erwähnte Fassung der Ziffer 4 die in Art. 36 resp. Art. 21 der genannten Gemeindewahlordnungen enthaltenen Strafbestimmungen über Wahlbestechung, welches Delikt nunmehr durch Art. 152 des neuen StGB. vorgesehen ist. (Vgl. auch Erläut. zu Art. 21 des Einf.-Ges.)

Während schon „durch den Inhalt der neuen Gesetzbücher“, nemlich durch Art. 164 des PStGB.[19]) die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften aufrecht erhalten sind, so geschieht dies durch die Schlußworte unserer Ziff. 4 ausdrücklich auch bezüglich der „Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur.“ Hienach steht es bei Genossenschaften, welche die gemeinsame Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, der Wiesenvorstandschaft zu, in der erlassenen Wiesenordnung gegen Uebertretungen derselben Strafen bis zu 10 Gulden zur Kassa der Genossenschaft anzuordnen. Diese Strafen haben überdies das Eigenthümliche, daß sie nicht von den Gerichten, sondern von „der betreffenden Polizeibehörde“ zuerkannt werden, — eine Kompetenzbestimmung, welche durch die neue Gesetzgebung (vgl. Art. 34 des Einf.-Ges.), nicht alterirt wird.

Zu Ziffer 5: Gegenüber der im Art. 2 enthaltenen allgemeinen Derogation der älteren Strafbestimmungen bedurfte einer besonderen Berücksichtigung im gegenwärtigen Artikel das militärische Strafrecht. Die Besonderheiten desselben beziehen sich theils auf den Gerichtsstand[20]) und das Verfahren[21]) (vgl. in dieser Hinsicht Art. 34 des Einf.-Ges.),

---

[19]) Vgl. oben Erläuterung zu Art. 2 sub II, 2, b.

[20]) Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner als militärischer Verbrechen und Vergehen vor den Militärgerichten. Vgl. Verf.-Urk. Tit. IX §. 7 und StGB. von 1813 Thl. II Art. 27 Abs. 1.

[21]) Das Verfahren in Strafsachen der Militärpersonen richtet sich nach den für das Civilstrafverfahren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, als dieselben nicht durch die einschlägigen Bestimmungen der militärischen Dienstvorschriften (insbesondere Kap. 45 derselben) und durch die das militärische Strafverfahren betreffende allerh. Verordnung vom 14. April 1856

theils auf das materielle Strafrecht, insoferne nur die gemeinen Delikte der Militärpersonen nach den für alle bayerischen Unterthanen verbindlichen Strafgesetzen[22]), die militärischen Delikte hiegegen, und zwar sowohl die rein militärischen (Dienstes=) Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, als die im Dienste begangenen gemeinen Delikte[23]) — erstere schlechthin, letztere nebenbei noch — nach besonderen, dermalen in Kap. 42 und 43 der militärischen Dienstvorschriften enthaltenen Normen beurtheilt und geahndet werden.

Anders verhält es sich bezüglich der Landwehr, welche nur in Disziplinarsachen besonderen Vorschriften und eigener Jurisdiktion unterstellt ist, während in Ansehung aller gemeiner Delikte, sie mögen in oder außer dem Dienste begangen werden, die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen maßgebend und die ordentlichen Strafgerichte kompetent sind[24]).

Extensiv und intensiv umfassender wird das besondere militärische Strafrecht in Kriegszeiten, im Blokade= oder Rebellionszustande, sowie von dem Zeitpunkte an, in welchem der Kommandirende einen festen Platz in Belagerungszustand erklärt oder das Militärstandrecht verkündigt hat[25]).

Es war nun von Anfang an die Absicht der k. Staatsregierung, in den angedeuteten Beziehungen an dem status quo nichts zu ändern, sondern „alle Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs= oder Belagerungszustand betreffen" einfach in Kraft zu erhalten[26]). Während die ähnlich allgemein

(nebst hiezu erschienenen Vollzugsvorschriften vom 16. April 1856) abgeändert sind. Vgl. §. 520 der Militärdienstvorschriften und Art. 1 der eben citirten VO. vom 14. April 1856.

[22]) Seither also nach dem StGB. von 1813 Thl. I und den dazu erschienenen gesetzlichen Abänderungen, sowie den verschiedenen Spezialgesetzen, in der Folge aber zweifelsohne nach den neuen Strafgesetzbüchern und den neben denselben aufrecht erhaltenen spezialgesetzlichen Bestimmungen. Vgl. §. 466 der Dienstvorschriften.

[23]) Vgl. §. 476 der Dienstvorschriften.

[24]) Vgl. Landwehrordnung vom 7. März 1826 §§. 35 ff. 41.

[25]) Vgl. Dienstvorschriften §. 510 Abs. 2, 3, §. 514 Ziff. 15, §. 527, 532 und speziell für die Pfalz die unter französischer Herrschaft erlassenen Gesetze und Dekrete vom 8. und 10. Juli 1791, 5. September 1797 (19. Fruct. V, nur beschränkt publizirt) und 24. Dezember 1811, wovon insbesondere das letztere in Art. 52, 53, 91, 101 ff. Bestimmungen über die Verhängung des Kriegs= oder des Belagerungszustandes und über die Folgen dieser außerordentlichen Maßnahmen enthält.

[26]) Vgl. Reg.=Entw. Art. 3 Ziff. 5.

gehaltene Fassung der Ziffern 1, 2 und 3 des Artikels 3 zu keiner Beanstandung Veranlassung gab, so erregte dieselbe im vorliegenden Falle bei dem Referenten des GGA. II. Bedenken und erschien um deßwillen präjudizirlich, weil der rechtliche Bestand resp. Fortbestand nicht weniger der angeführten Gesetze und Verordnungen[27]) zur Zeit ein bestrittener ist und die Befürchtung nahe lag, daß durch die generelle Formulirung der Ziffer 5 Bestimmungen aufrecht erhalten oder gewissermassen neu sanktionirt würden, deren verfassungsmäßiger Rechtsbestand in Hinblick auf Titel IV §. 8 und Titel VII §. 2 der Verfassungsurkunde des Königreiches verneint oder mindestens bezweifelt werden dürfte. Es wurde darum an die k. Staatsregierung das Ansinnen gerichtet, die unter Art. 3 Ziffer 5 des Entwurfes begriffenen Gesetze und Verordnungen speziell aufzählen zu wollen. In der Erwiderung[28]) des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Juli 1860 wurde zwar dem gestellten Ansinnen nicht verbotenus entsprochen, weil „eine solche spezielle Aufzählung nicht nur mit sehr großen Weitläufigkeiten verbunden sein, sondern auch noch in anderer (und gerade in der eben hervorgehobenen) Beziehung erheblichen Bedenken unterliegen würde"; dafür aber wurde zur Beseitigung der aufgetauchten Besorgniß über die Tragweite der allgemeinen Fassung der Ziffer 5 die unumwundene Erklärung abgegeben, daß „bezüglich der hier bezeichneten Materien der Gesetzgebungs- und Verordnungsstand, wie er dermalen und soweit er dermalen zu Recht besteht, durch die Einführung der neuen Gesetzbücher in keiner Weise berührt", also das in dieser Beziehung rechtsgültig Bestehende „weder aufgehoben noch alterirt, ebenso wenig aber der erloschene oder kontroverse Rechtsbestand irgend einer hieher gehörigen Bestimmung durch die fragliche Stelle des Einf.-Ges. wieder in's Leben gerufen oder der Kontroverse entrückt werden" solle.

Angesichts dieser Erklärung war ein Grund, die generelle Fassung der

---

[27]) Es gilt dieses namentlich bezüglich der die Pfalz betreffenden französischen Bestimmungen über die Verhängung des Kriegs- und Belagerungszustandes. (Vgl. die Verhandlungen d. K. d. A. im Jahre 18$^{49}/_{50}$ über die Beschwerde des Abgeordneten Tafel und Kons., den Kriegszustand in der Pfalz betr., Sten.-Ber. IV Bd. S. 553 ff. und Beil.-Bd. III S. 315—326). Allein ähnliche Zweifel können sich auch bezüglich einiger Bestimmungen der militärischen Dienstesvorschriften erheben und haben sich bezüglich des verfassungsmäßigen Rechtsbestandes der VO. vom 14. April 1856 über das militärische Strafverfahren erhoben.

[28]) Sie ist dem ersten Vortrage des Ref. Dr. Weis als Beilage einverleibt (vgl. Beil.-Bd. II S. 322).

Ziffer 5 zu beanstanden, weiter nicht vorhanden. Um aber selbst der Möglichkeit einer falschen Auffassung zu begegnen, wurde beschlossen, den eben erwähnten Vorbehalt auch in die Fassung des Gesetzestextes selbst in der Weise aufzunehmen, daß durch Ziffer 5 nur „alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen“ aufrecht erhalten werden [29]).

Zu Ziffer 6: Die gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht oder Standgericht in den rechtsrheinischen Provinzen (der pfälzischen Gesetzgebung ist diese Einrichtung unbekannt) sind wesentlich prozessualer Natur und waren deshalb auch seither nicht im GB. über das materielle Strafrecht, sondern in jenem über das Strafverfahren (StGB. von 1813 Theil II Art. 441—456) enthalten. Durch die neue Strafgesetzgebung werden diese Bestimmungen nur mittelbar und insoferne berührt, als es sich um die materiellen Voraussetzungen handelt, unter welchen es zur Anordnung dieses Ausnahmsgerichtes in einem Bezirke kommen kann. Während nemlich Art. 441 cit. die Anordnung des Standrechtes theils wegen des in Art. 319 ff. des I. Theiles des StGB. bezeichneten Staatsverbrechens (nemlich im Falle des Aufruhrs zweiten Grades, wenn derselbe an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann), theils wegen gewisser sehr schwerer Privatverbrechen (wenn nemlich Mord, Raub, Brandstiftung in einer Gegend auf eine die öffentliche Sicherheit bedrohende Weise überhand nehmen) gestattet, so bedurfte in Folge der neuen Strafgesetzgebung zwar nicht dieser letztere, wohl aber jener erstere Fall einer besonderen Berücksichtigung und Nachhilfe des Gesetzgebers um deßwillen, weil das System der Staatsverbrechen im neuen Strafgesetzbuche ein anderes und demselben der Begriff des „Aufruhres zweiten Grades“ fremd ist. Der Gesetzgeber war daher veranlaßt, bei der Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht zugleich sich darüber auszusprechen, welche verbrecherische Handlungen des neuen Strafgesetzbuches nunmehr an die Stelle des in Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 des II. Theiles des StGB. von 1813 erwähnten Verbrechens des Aufruhrs zweiten Grades zu treten haben. Hiedurch erklärt und rechtfertigt sich die Bestimmung unserer Ziffer 6, zufolge welcher dasjenige, was in den ebengenannten Artikeln „von dem Aufruhr zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet“, vorausgesetzt, daß die verbrecherische

---

[29]) Vgl. Verh. d. GGA. II Beil.-Bd. III S. 247.

gehaltene Fassung der Ziffern 1, 2 und 3 des Artikels 3 zu keiner Beanstandung Veranlassung gab, so erregte dieselbe im vorliegenden Falle bei dem Referenten des GGA. II. Bedenken und erschien um deßwillen präjudizirlich, weil der rechtliche Bestand resp. Fortbestand nicht weniger der angeführten Gesetze und Verordnungen[27]) zur Zeit ein bestrittener ist und die Befürchtung nahe lag, daß durch die generelle Formulirung der Ziffer 5 Bestimmungen aufrecht erhalten oder gewissermassen neu sanktionirt würden, deren verfassungsmäßiger Rechtsbestand in Hinblick auf Titel IV §. 8 und Titel VII §. 2 der Verfassungsurkunde des Königreiches verneint oder mindestens bezweifelt werden dürfte. Es wurde darum an die k. Staatsregierung das Ansinnen gerichtet, die unter Art. 3 Ziffer 5 des Entwurfes begriffenen Gesetze und Verordnungen speziell aufzählen zu wollen. In der Erwiderung[28]) des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Juli 1860 wurde zwar dem gestellten Ansinnen nicht verbotenus entsprochen, weil „eine solche spezielle Aufzählung nicht nur mit sehr großen Weitläufigkeiten verbunden sein, sondern auch noch in anderer (und gerade in der eben hervorgehobenen) Beziehung erheblichen Bedenken unterliegen würde"; dafür aber wurde zur Beseitigung der aufgetauchten Besorgniß über die Tragweite der allgemeinen Fassung der Ziffer 5 die unumwundene Erklärung abgegeben, daß „bezüglich der hier bezeichneten Materien der Gesetzgebungs- und Verordnungsstand, wie er dermalen und soweit er dermalen zu Recht besteht, durch die Einführung der neuen Gesetzbücher in keiner Weise berührt", also das in dieser Beziehung rechtsgültig Bestehende „weder aufgehoben noch alterirt, ebenso wenig aber der erloschene oder kontroverse Rechtsbestand irgend einer hieher gehörigen Bestimmung durch die fragliche Stelle des Einf.-Ges. wieder in's Leben gerufen oder der Kontroverse entrückt werden" solle.

Angesichts dieser Erklärung war ein Grund, die generelle Fassung der

---

[27]) Es gilt dieses namentlich bezüglich der die Pfalz betreffenden französischen Bestimmungen über die Verhängung des Kriegs- und Belagerungszustandes. (Vgl. die Verhandlungen d. K. d. A. im Jahre $18^{49}/_{50}$ über die Beschwerde des Abgeordneten Tafel und Kons., den Kriegszustand in der Pfalz betr., Sten.-Ber. IV Bd. S. 553 ff. und Beil.-Bd. III S. 315—326). Allein ähnliche Zweifel können sich auch bezüglich einiger Bestimmungen der militärischen Dienstesvorschriften erheben und haben sich bezüglich des verfassungsmäßigen Rechtsbestandes der VO. vom 14. April 1856 über das militärische Strafverfahren erhoben.

[28]) Sie ist dem ersten Vortrage des Ref. Dr. Weis als Beilage einverleibt (vgl. Beil.-Bd. II S. 322).

Ziffer 5 zu beanstanden, weiter nicht vorhanden. Um aber selbst der Möglichkeit einer falschen Auffassung zu begegnen, wurde beschlossen, den eben erwähnten Vorbehalt auch in die Fassung des Gesetzestextes selbst in der Weise aufzunehmen, daß durch Ziffer 5 nur „alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen" aufrecht erhalten werden [29]).

Zu Ziffer 6: Die gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht oder Standgericht in den rechtsrheinischen Provinzen (der pfälzischen Gesetzgebung ist diese Einrichtung unbekannt) sind wesentlich prozessualer Natur und waren deshalb auch seither nicht im GB. über das materielle Strafrecht, sondern in jenem über das Strafverfahren (StGB. von 1813 Theil II Art. 441—456) enthalten. Durch die neue Strafgesetzgebung werden diese Bestimmungen nur mittelbar und insoferne berührt, als es sich um die materiellen Voraussetzungen handelt, unter welchen es zur Anordnung dieses Ausnahmsgerichtes in einem Bezirke kommen kann. Während nemlich Art. 441 cit. die Anordnung des Standrechtes theils wegen des in Art. 319 ff. des I. Theiles des StGB. bezeichneten Staatsverbrechens (nemlich im Falle des Aufruhrs zweiten Grades, wenn derselbe an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann), theils wegen gewisser sehr schwerer Privatverbrechen (wenn nemlich Mord, Raub, Brandstiftung in einer Gegend auf eine die öffentliche Sicherheit bedrohende Weise überhand nehmen) gestattet, so bedurfte in Folge der neuen Strafgesetzgebung zwar nicht dieser letztere, wohl aber jener erstere Fall einer besonderen Berücksichtigung und Nachhilfe des Gesetzgebers um deßwillen, weil das System der Staatsverbrechen im neuen Strafgesetzbuche ein anderes und demselben der Begriff des „Aufruhres zweiten Grades" fremd ist. Der Gesetzgeber war daher veranlaßt, bei der Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht zugleich sich darüber auszusprechen, welche verbrecherische Handlungen des neuen Strafgesetzbuches nunmehr an die Stelle des in Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 des II. Theiles des StGB. von 1813 erwähnten Verbrechens des Aufruhrs zweiten Grades zu treten haben. Hiedurch erklärt und rechtfertigt sich die Bestimmung unserer Ziffer 6, zufolge welcher dasjenige, was in den ebengenannten Artikeln „von dem Aufruhr zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet", vorausgesetzt, daß die verbrecherische

---

[29]) Vgl. Verh. d. GGA. II Beil.-Bd. III S. 247.

Unternehmung eine solche Ausdehnung oder Stärke gewonnen hat, daß die der Obrigkeit zur Bewältigung derselben zustehenden, regelmäßigen Mittel nicht ausreichend erscheinen, um die Ruhe wieder herzustellen.

Zu Ziffer 7: Es werden hier fünf Gesetze[30]) über besondere, den neuen Strafgesetzbüchern fremde Materien einschließlich der in diesen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, zugleich aber unter Vorbehalt der durch das gegenwärtige Einführungsgesetz selbst etwa getroffenen Abänderungen derselben ausdrücklich in Kraft erhalten, nemlich:

a) das Gesetz vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres, welches insbesondere in seinem VI. Abschnitt (§§. 68 — 89, aber auch §. 55) von den „Uebertretungen des (gegenwärtigen) Gesetzes, deren Bestrafung und anderen Folgen" handelt. Vgl. jedoch Art. 8 und 31 des Einf.-Ges. und Erläuterungen hiezu;

b) das Gesetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst, welches in Art. 6—12 von den Uebertretungen des Gesetzes und deren Bestrafung handelt. Vgl. jedoch Art. 9 und 31 des Einf.-Ges. und Erläuterungen hiezu;

c) das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., welches im Art. 9 die Strafbestimmungen gegen Verletzung der Staatsgesetze durch einen Staatsminister oder Ministerstellvertreter enthält;

d) das Gesetz vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine, welches in Abschnitt III (Art. 20 — 25) die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des Gesetzes behandelt. Vgl. jedoch Art. 10 und 31 des Einf.-Ges. und Erläuterungen hiezu;

e) das Gesetz vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, welches in Art. 9—13 Strafen gegen die Theilnehmer, Anstifter und Zuschauer der Zusammenrottung statuirt. Vgl. jedoch Art. 12 des Einf.-Ges. und Erläuterungen hiezu.

Zu Ziffer 8: Im Artikel 2 Ziffer 3 des Einf.-Ges. sind diejenigen Artikel des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, welche mit der Einfüh-

---

[30]) Im Regierungsentwurfe hieß es statt „die Gesetze" „die Strafbestimmungen der Gesetze." Der letztere Ausdruck wurde bei der 2. Lesung des Entwurfes im GGA. II in den ersteren umgewandelt, weil nicht blos die Strafbestimmungen, sondern die Gesetze in ihrer Totalität aufrecht erhalten bleiben sollen. Dies ist aber selbstverständlich nicht blos bei den hier in Ziffer 7, sondern auch bei anderen im Art. 3 genannten Gesetzen der Fall, auch wenn nur von „Bestimmungen" oder „Strafbestimmungen" derselben (z. B. Art. 3 Ziff. 3 und 4) die Rede ist.

rung der neuen Strafgesetzgebung außer Kraft treten, speziell angeführt. Diese detaillirte Aufzählung der aufgehobenen Bestimmungen wäre an sich schon ausreichend gewesen, um mittels Anwendung des argumentum a contrario auch die fernerhin noch in Kraft bleibenden erkennen zu lassen. Gleichwohl hat es der Gesetzgeber vorgezogen, auch diese letzteren Bestimmungen ausdrücklich zu bezeichnen, theils weil die Rücksicht auf die im ersten Absatze des Art. 2 ausgesprochene allgemeine Abrogation, von welcher der Abs. 2 nur einzelne Anwendungen enthält, dies zu verlangen schien, theils weil das Bedürfniß vorlag, bei einzelnen der aufrechterhaltenen Artikel kleine Aenderungen der darin enthaltenen Allegationen vorzunehmen.

Es werden aber als mit dem Inhalte der neuen Gesetzbücher verträglich und zur Ergänzung desselben in Kraft erhalten folgende Bestimmungen des Preßstrafgesetzes: aus dem Titel I „allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen" Art. 1, welcher von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift, und den Voraussetzungen derselben in objektiver und subjektiver Hinsicht handelt, Art. 3, welcher die Bekanntmachung der auf Unterdrückung oder Vernichtung von Preßerzeugnissen erkennenden Urtheile anordnet und für die gleichwohl erfolgende Verbreitung oder neue Vervielfältigung eine besondere Strafausmessungsnorm statuirt, Art. 8 und 9, welche von der Civilentschädigung und der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens (Art. 8), sowie von der eventuellen Civilverantwortlichkeit des Verlegers resp. Druckers handeln (Art. 9); aus dem Titel III „preßpolizeiliche Bestimmungen" die Artikel 37—48, welche unter entsprechender Beifügung von Strafsanktionen Bestimmungen enthalten über die der Obrigkeit nicht angezeigte Hervorbringung von Schriften mittels einer Privatpresse (Art. 37), über unberechtigten Schriftenhandel und Kolportage ꝛc. (Art. 38 auch 42), über das Erforderniß der Beisetzung des Namens und Wohnortes des Druckers oder Verlegers resp. auch des Verfassers (Art. 39—41), über die Aufstellung von verantwortlichen Redakteuren für Zeitungen und periodische Schriften (Art. 43), über die Hinterlegung von Zeitungsexemplaren in bestimmter Zahl, Form und Zeit bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde (Art. 44), über die Verpflichtung des Verlegers oder Druckers einer nicht periodischen Schrift, auf ergangene Aufforderung des Untersuchungsgerichtes den Verfasser der Schrift zu bezeichnen (Art. 45), über die (negative) Voraussetzung der Anwendbarkeit der in den vorausgegangenen Artikeln angedrohten Uebertretungsstrafen, ferner über Zusammenfluß und Rückfall unter desfallsiger Verweisung auf Art. 4 des Gesetzes (Art. 46), über die Verpflichtung des Herausgebers einer Zeitung oder periodischen Schrift zur unentgeltlichen

Aufnahme von Berichtigungen (Art. 47), sowie zur unentgeltlichen Aufnahme eines wegen Uebertretung einer preßgesetzlichen Bestimmung gegen denselben ergangenen Strafurtheiles (Art. 48); endlich von den „Schlußbestimmungen" des Gesetzes die Artikel 51 — 55, welche von den gewerbspolizeilichen Maßregeln der (temporären oder gänzlichen) Einziehung der Gewerbsbefugniß gegen den wegen Preßverbrechens oder -Vergehens verurtheilten und binnen Jahresfrist im Rückfall befindlichen Verleger oder Drucker (Art. 51), von der Verwendung der Geldstrafen und konfiszirten Sammelgelder (Art. 52), von der Ausmittelung des Betrages der Civilentschädigung (Art. 53), von den mildernden Umständen, von der Nothwendigkeit in allen schwurgerichtlichen Preßsachen eine desfallsige Frage an die Geschworenen zu richten, sowie von dem Einfluß der mildernden Umstände auf die Strafausmessung (Art. 54), endlich von der verbindlichen Kraft des Gesetzes und der Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen handeln (Art. 55).

Da nun aber, wie schon angedeutet, in mehreren der eben angeführten, in Kraft erhaltenen Artikel auf andere, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 3 des Einf.-Ges. aufgehobene Artikel des Preßstrafgesetzes speziell verwiesen oder, wie z. B. im Art. 48, ganz allgemein auf die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen Bezug genommen wird, so war man veranlaßt, die hiedurch bedingten Modifikationen der bezüglichen Artikel hier im Einführungsgesetze vorzunehmen. Demgemäß bestimmt unsere Ziffer 8, daß die im Art. 46[31]) enthaltene Allegation des (aufgehobenen) Art. 4 des Preßstrafgesetzes nunmehr auf Art. 84 des StGB., (also nicht auf Art. 24 des PStGB.), imgleichen die im Art. 52[32]) enthaltene Allegation des

[31]) Art. 46 verweist auf den Art. 4 in doppelter Hinsicht, nemlich in Absatz 2 auf die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß und in Abs. 3 auf die Bestimmungen desselben Artikels hinsichtlich der Behandlung des Rückfalles. Indem man der Allegation des Art. 4 cit. jene des Art. 84 des StGB. substituirte, hat man nur den ersten Fall, den „Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter Handlungen" getroffen. Ebendeßhalb und bei dem Stillschweigen des Gesetzes hierüber kommt der Rückfall bei den in Art. 37 — 41 und 43 — 45 des Preßstrafgesetzes vorgesehenen Uebertretungen fortan nicht mehr als gesetzlicher Erschwerungsgrund, sondern lediglich als ein von dem Richter nach freier Erwägung bei der Strafzumessung zu würdigendes Moment in Betracht.

[32]) Art. 52 verweist, indem er von der Verwendung der Geldstrafen und konfiszirten Sammelgelder handelt, in der letzteren Beziehung auf Art. 27, welcher die Voraussetzungen, unter denen mittelst Aufforderung durch die Presse gesammelte Geldbeiträge der Konfiskation unterliegen, normirt und nunmehr durch Art. 150 des StGB. ersetzt ist.

(aufgehobenen) Art. 27 des Preßstrafgesetzes nunmehr auf Art. 150 des StGB. zu beziehen sei, daß ferner die Bestimmungen des Art. 48 des Preßstrafgesetzes fortan nicht mehr blos dann, „wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen (d. i. im Preßstraf-)Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt", sondern schlechthin „auf alle Fälle Anwendung zu finden haben", in welchen gegen die genannten Personen „wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung (sei es nun auf Grund des StGB. oder zufolge der in Kraft erhaltenen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes) eine Verurtheilung erfolgt"[33]).

Ueber eine weitere Modifikation der im Art. 39 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes enthaltenen Strafbestimmung vgl. Art. 11 des Einf.-Ges. und Erläuterungen hiezu.

Art. 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Aufgabe und Zweck dieses Artikels ist, einige Bestimmungen des in der Pfalz geltenden französischen Civilgesetzbuches mit dem neuen StGB. (Art. 391 f.) in Uebereinstimmung zu bringen.

Nach der französischen Gesetzgebung haben die Zuwiderhandlungen des Civilstandsbeamten gegen seine gesetzlichen Berufspflichten regelmäßig nur

---

[33]) Ebenso versteht es sich von selbst, obwohl unsere Ziffer 8 dieses Falles nicht erwähnt, daß, nachdem der Titel II des Preßstrafgesetzes vollständig abrogirt ist, in Art. 54 dieses Gesetzes statt der Worte „in allen, in Titel II gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen. . ." nunmehr zu substituiren ist „in allen Fällen, in welchen es sich um Verbrechen und Vergehen, verübt durch Mißbrauch der Presse handelt. . ."

den Charakter von Disziplinarvergehen, welche im Civilgesetzbuch vorgesehen, der Kognition der gewöhnlichen Civilgerichte unterstellt und meist mit einer Geldstrafe im Maximalbetrage von 100 Francs (Code civil Art. 50), ausnahmsweise aber mit höherer Geld= und selbst mit Gefängnißstrafe bedroht sind (vgl. Code civil Art. 68, 156 f. 192 f.). Nur gewisse Pflichtverletzungen der Civilstandsbeamten, welche einen graveren Charakter an sich tragen, waren im Code pénal vorgesehen und mit eigentlichen Vergehensstrafen geahndet (vgl. C. pén. Art. 192 — 195)[1]). Dieses Verhältniß ist nun durch die neue StGB. nicht im Prinzipe geändert, sondern es ist nur der Kreis der Disziplinarfälle durch Herübernahme eines Theiles (der schwereren) derselben in das StGB. beschränkt worden. Indem nämlich der Art. 391 des StGB. in Ziffer 1—9 eine Reihe von Amtsvergehen der Civilstandsbeamten in der Pfalz aufführt, welche, auch wenn den betreffenden Handlungen bloße Fahrlässigkeit zu Grunde liegt (Art. 392 ibid.), mit einer Geldstrafe im Maximalbetrage von 200 Gulden belegt sind, begreift er darunter außer den bereits im Code pénal berücksichtigten auch die (seither disziplinarisch behandelten) in Art. 68, 156, 157, 192, 193 des Code civil vorgesehenen Zuwiderhandlungen gegen die über den Abschluß der Ehe bestehenden Vorschriften[2]).

Zufolge der Bestimmung unseres Art. 4 ist nun in den durch die eben angeführten Art. des C. civ. vorgesehenen Fällen anstatt der dort dem Civilstandsbeamten angedrohten Strafen „auf die im Art. 391 des StGB. bestimmte Strafe", also eine eigentliche Vergehensstrafe und folglich auch von den gewöhnlichen Vergehensgerichten (vgl. Art. 31 Abs. 2 des Einf.=Ges.) zu erkennen. Allein

1) diese Bestimmung des Art. 4 bezieht sich nur auf die ausdrücklich in demselben angeführten Artikel des Code civil. Die in anderen Artikeln

---

[1]) Strafrechtlich verantwortlich ist hienach der Civilstandsbeamte: wenn er die Civilstandsurkunden auf einzelne, fliegende Blätter geschrieben, wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne sich vorher von dem Vorhandensein der im konkreten Fall gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung des Vaters, der Mutter oder anderer Personen (Großeltern, Familienrath) versichert zu haben, endlich wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heirathsurkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnimmt.

[2]) Die Bestimmung des Art. 68 C. c. ist aufgenommen in Art. 391 des StGB. Ziff. 4 (am Schluß), jene des Art. 156 C. c. in Ziff. 7, jene des Art. 157 in Ziff. 2, jene des Art. 192 in Ziff. 4, jene des Art. 193 C. c. in Ziff. 5 und 6 des Art. 391 des StGB.

dieses Gesetzbuches, insbesondere in Art. 50 ff. C. c., enthaltenen Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Civilstandsbeamten sowie über ihre Haftbarkeit für Schadensersatz bleiben unberührt und sind beziehungsweise durch Art. 3 Ziff. 2 des Einf.-Ges. ausdrücklich vorbehalten.

2) Aber auch die oben angeführten Artikel des C. c. selbst sind nicht ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben, sondern es sind zunächst nur die in denselben gegen den Civilstandsbeamten angedrohten Strafen durch die Strafbestimmung des Art. 391 des StGB. ersetzt. Im Uebrigen also und namentlich was die (z. B. im Art. 68 C. c. ausdrücklich statuirte) Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges betrifft, wird durch Art. 4 des Einf.-Ges. nichts geändert — ausgenommen jedoch „die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Kontrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind" und welche nunmehr zufolge Abs. 2 unseres Artikels außer Geltung treten. Es bezieht sich dies auf die Art. 192 und 193 C. civ., nach welchen in den dortselbst vorgesehenen (und jetzt bezüglich des schuldigen Civilstandsbeamten durch Art. 391 Ziff. 4, 5 und 6 des StGB. getroffenen) Fällen außer der Einschreitung gegen den fehlenden Beamten auch gegen die Eheschließenden oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, „auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldbuße" erkannt werden sollte.

Art. 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Art. 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter 30 Tage zu verstehen.

Jeder dieser beiden Artikel enthält eine Interpretationsnorm, der Art. 5 eine spezielle für die Auslegung des Einf.-Ges., der Art. 6 eine allgemeine, welche für die Auslegung nicht blos des Einf.-Ges. sondern auch der neuen Strafgesetzbücher und der neben denselben in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze maßgebend ist.

I. Nach dem in den neuen StGB. adoptirten und für die ganze Anlage derselben maßgebenden Systeme wird unterschieden zwischen Uebertretungen, welche als geringere Vergehen den Charakter wirklicher *Rechtsverletzungen* an sich tragen — sie heißen *Uebertretungen* schlechthin — und zwischen Uebertretungen, welche blos *rechtsgefährdender* Natur und vom polizeilichen Standpunkte aus zu beurtheilen sind — sie heißen *Polizeiübertretungen.* Nur die ersteren sind mit Rücksicht auf ihren strafrechtlichen Charakter in das StGB. aufgenommen, die letzteren bilden den Inhalt des PStGB. Die innere Wesensverschiedenheit dieser gemeinhin unter der Kollektivbezeichnung „Uebertretungen" zusammengefaßten strafbaren Handlungen äußert sich denn auch für die praktische Behandlung derselben insbesondere darin, daß nur auf die erstere Klasse die Vorschriften des allgemeinen Theiles des StGB. schlechthin Anwendung finden, während für die letztere Klasse in erster Linie die Vorschriften des allgemeinen Theiles des PStGB., die allgemeinen Bestimmungen des StGB. aber nur insofern maßgebend sind, als nicht im PStGB. oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist [1]) (vgl. Art. 31 des PStGB.). Im Uebrigen aber und namentlich in *prozessualer* Hinsicht (was die Kompetenz und das Verfahren in Uebertretungssachen der einen und der anderen Art betrifft) gelten für beide Kategorien gemeinsame Bestimmungen, womit von selbst gegeben ist, daß die Unterscheidung derselben für das *Einführungsgesetz*, dessen zweite Abtheilung wesentlich prozessuale Bestimmungen enthält, zurücktritt.

Wollte man aber im Einf.-Ges. zur Vereinfachung der Redaktion beide Klassen mit der gemeinsamen Bezeichnung „Uebertretungen" treffen, so konnte die Aufstellung einer bezüglichen Interpretationsnorm mit Rücksicht

---

[1]) Zur Veranschaulichung dieser Verschiedenheit vgl. man z. B. Art. 48 des StGB. „der *Versuch* . . . einer Uebertretung ist nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses bestimmt" mit Art. 17 des PStGB. „der Versuch einer Polizeiübertretung ist *straflos*". Aehnliche Resultate ergibt die Vergleichung des Art. 10 mit Art. 3, der Art. 53 ff. mit Art. 18., des Art. 6 mit Art. 19, des Art. 84 mit Art. 24, der Art. 92 ff. mit Art. 25 ff. des Straf- resp. des Polizeistrafgesetzbuches.

auf den in den Strafgesetzbüchern selbst beobachteten, abweichenden Sprachgebrauch nicht wohl umgangen werden. Diese Auslegungsvorschrift findet jedoch nur insoweit Anwendung, als „nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt" d. h. die eine oder die andere Klasse der Uebertretungen im Einf.-Ges. speziell gegriffen ist (vgl. z. B. Art. 8 ff. und insbes. Art. 16 Abs 1 und 4).

II. Zeitbestimmungen nach Monaten kommen sowohl in den neuen StGB. als in aufrechterhaltenen Spezialgesetzen und hier wie dort in verschiedenen Anwendungen, insbesondere bei Bestimmung der Dauer der Strafhaft und bei Festsetzung der Verjährungsfristen, vor[2]). Eine Bestimmung darüber, wie der Monat zu berechnen sei, findet sich, abgesehen von einigen Spezialgesetzen (z. B. Art. 71 des Forstgesetzes für die diesrheinischen Provinzen), nur im Art. 22 des StGB., aber auch hier nicht in Gestalt einer allgemeinen Regel, sondern als eine besondere Anweisung für den dort in Rede stehenden Fall[3]). Daß die Verallgemeinerung dieser Vorschrift des Art. 22 cit. und hiemit ihre Anwendung auch auf die nach Monaten bestimmten Verjährungsfristen, sowie überhaupt auf alle, auch in anderen, neben dem StGB. bestehenden resp. fortbestehenden Gesetzen enthaltenen Zeitbestimmungen nach Monaten im höchsten Grade wünschenswerth und, wollte man anders eine Ungleichheit der Verjährungsfristen in Folge der verschiedenen Dauer der einzelnen Kalendermonate vermeiden, geradezu nothwendig sei, war ebenso einleuchtend, als daß man dieses Resultat nur durch Aufnahme einer desfallsigen Bestimmung, wie sie im Art. 6 des Einf.-Ges. enthalten ist, erreichen könne. Nach der ursprünglichen Proposition des Referenten des GA. II sollten am Schlusse dieses Art. 6 noch die Worte ihre Stelle finden „sofern nicht für einen einzelnen Fall ein Anderes bestimmt ist" — und dieses deßhalb, weil vielleicht in einem der aufrecht erhaltenen Spezialgesetze eine andere Bestimmung über die Berechnung des Monats getroffen sein könne. Auf eine desfallsige Bemerkung des Vertreters der k. Staatsregierung wurde jedoch unter Zustimmung des Ref. dieser Zusatz gestrichen, indem „es jedenfalls keinen Nachtheil bringe,

---

[2]) Vgl. z. B. StGB. Art. 22, 93, 109, 119 rc. rc.; PStGB. Art. 25, Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 §§. 13 ff., Forstgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 52, 71, 104 rc. Vgl. auch gegenwärtiges Einf.-Ges. Art. 7, 16 Abs. 2 und 3, Art. 81 Abs. 8 rc. rc.

[3]) Art. 22 cit. Abs. 2: „Hiebei (i. e. bei Ausmessung der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen) wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen . . . gerechnet.

wenn eine etwa entgegenstehende Bestimmung durch gegenwärtigen Artikel aufgehoben werde"[4]).

Art. 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer 150 fl. übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über 3 Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Spezialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

I. Dieser und die folgenden 13 Artikel des Einf.-Ges. beschäftigen sich mit den neben den neuen Strafgesetzbüchern in Kraft erhaltenen Spezial- und sonstigen Gesetzen und haben zur Aufgabe, das Verhältniß dieser letzteren zu den ersteren näher zu bestimmen, die durch die neue Kodifikation abgerissenen Verbindungsfäden wieder anzuknüpfen und in den geeigneten Fällen die durch das System der neuen GB. gebotenen Aenderungen an den im Allgemeinen aufrecht erhaltenen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

---

[6]) Vgl. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 249.

Charakteristisch für das System der neuen StGG. ist aber vor Allem die Eintheilung der strafbaren Handlungen in 4 Klassen: Verbrechen, Vergehen, (strafrechtliche) Uebertretungen und Polizeiübertretungen [1]) — eine Eintheilung, welche zum Theil allerdings auf der inneren Natur der strafbaren Handlungen beruht (es gilt dies von der 4. oder letzten Klasse, die gerade mit Rücksicht auf ihren generisch verschiedenen Charakter und ungeachtet sie sonst Vieles mit der 3. Klasse gemein hat, aus dem eigentlichen StGB. ausgeschieden und einem besonderen PStGB. zugewiesen worden ist, s. Erläut. zu Art. 5), welche aber im Uebrigen und soviel insbesondere die Dreitheilung der im StGB. behandelten Delikte betrifft, durch die Art und Größe der auf die einzelnen Reate gesetzten Strafen bestimmt wird [2]). Nun liegt aber begreiflicherweise diese Eintheilung und Abstufung der strafbaren Handlungen keineswegs den zu verschiedenen Zeiten und unter abweichenden Strafsystemen entstandenen Spezialgesetzen zu Grunde. Nicht nur daß in der Mehrzahl derselben (insbesondere aus älterer Zeit) zwischen den dem strafrechtlichen Gebiete angehörenden Uebertretungen und den Polizeiübertretungen nicht oder doch nicht genau unterschieden wird, so sind auch die Strafarten und Strafmaße, nach welchen die in denselben vorgesehenen Delikte abgestuft werden, vielfach ganz andere, ja es werden hie und da Strafen angedroht, welche in dem Strafmittelsystem der neuen StGG. überall keine Stelle mehr gefunden haben, — ganz davon zu geschweigen, daß in manchen Fällen die Höhe der in solchen Spezialgesetzen angedrohten Strafen mit den Strafsanktionen der neuen GB. für Fälle ähnlicher Art in augenfälligem Mißverhältnisse steht. Unter diesen Umständen war wenigstens soviel gewiß, daß mit der bloßen Aufrechthaltung dieser spezialgesetzlichen Normen durch Art. (2 und) 3 des Einf.-Ges. noch

---

[1]) Daß neben diesen 4 Klassen die s. g. fiskalischen Reate in gewissem Sinne noch eine Kategorie für sich bilden, soll vorläufig hier nur angedeutet werden. Deutlicher und legislativ vielleicht richtiger ist dieses Verhältniß in der österreichischen Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht, welche die fiskalischen Delikte geradezu als eine besondere Klasse mit spezifischen allgemeinen Grundsätzen den anderen gegenüberstellt.

[2]) Vgl. Art. 1 des StGB.: Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen. Vgl. hiezu noch Art. 16, 17, 20, 26 des StGB. und Art. 4 („die Polizeistrafen sind: 1. Arrest, 2. Geldstrafe") 5 und 6 des PStGB.

nicht genug geschehen sei. Im Uebrigen konnte es sich fragen, ob man sich auf die Aufstellung einiger allgemeinen Gesichtspunkte und Vorschriften, nach welchen das Verhältniß der spezialgesetzlichen Bestimmungen zu den neuen StGB. zu bemessen sei, beschränken — dies war die Absicht der ursprünglichen Regierungsvorlage[3]) — oder ob man sämmtliche, in Kraft erhaltene Spezialgesetze einer eingehenden und gründlichen Revision unterstellen — was vielfach nahezu identisch mit Erlassung neuer Gesetze gewesen wäre, — oder endlich ob man einen Mittelweg einschlagen und neben und außer den allgemeinen Richtpunkten auch Handhaben für die richtige Anwendung derselben geben, zu dem Ende die Natur der in den einzelnen wichtigeren Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen gesetzlich feststellen und hiebei zugleich die nothwendigen oder dringend wünschenswerthen Aenderungen einzelner Bestimmungen derselben vornehmen wolle, — ein Verfahren, welches bei der Behandlung des Entwurfes im GGA. II nach dem Vorschlage[4]) seines Ref. eingehalten und für die Fassung und den Inhalt dieses Theiles des Einf.=Ges. bestimmend geworden ist.

II. Der Art. 7, mit welchem wir uns zunächst zu befassen haben, greift die in den aufrechterhaltenen Spezialgesetzen als Uebertretungen vorgesehenen Handlungen und statuirt für dieselben in drei Absätzen drei wichtige Regeln, von welchen allerdings die dritte wesentlich den Charakter einer Einschränkung der zweiten hat.

1) Nach dem Systeme der neuen Gesetzbücher sind Uebertretungen nur solche Handlungen, welche mit Uebertretungsstrafen d. h. mit Strafen bedroht sind, deren Maximum Arrest von 42 Tagen und Geldstrafe von 150 Gulden nicht übersteigt[5]). Mit Rücksicht hierauf würden alle jene Handlungen, welche in fortbestehenden Spezialgesetzen zwar als Uebertretungen (Kontraventionen) behandelt, aber entweder mit qualitativ verschiedenen Strafen (z. B. anstatt mit Arrest mit Gefängniß, welches jetzt ausschließlich Vergehensstrafe ist) oder mit höheren, das Maximum der Uebertretungsstrafen übersteigenden Strafsätzen bedroht sind, inskünftige den Charakter von Uebertretungen verlieren und den von Vergehen an=

---

[3]) Vgl. Reg.=Entw. Art. 4 und 5 nebst dazu gehörigen Motiven.

[4]) Vgl. Verh. des GGA. II, Beil.=Bd. II, S. 306 f.

[5]) Vgl. StGB. Art. 1,20. PStGB. Art. 4—6. Bezüglich des Maximums (anders bezüglich des Minimums) der Uebertretungsstrafen besteht zwischen den Uebertretungen des StGB. und jenen des PStGB. kein weiterer Unterschied, als welcher durch die Fassung des Art. 6 des PStGB. begründet ist: „Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden."

nehmen[6]). Gerade dieses Resultat war es aber, welches der Gesetzgeber vermeiden wollte, da ein Grund, eine solche durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen, um so weniger vorlag, als bei den meisten dieser Handlungen kein Zweifel bestehen konnte, daß sie nach ihrer inneren Natur und Gravität lediglich dem Gebiete der Uebertretungen (sei es der strafrechtlichen oder der Polizeiübertretungen) angehören und daß die in den Spezialgesetzen vorkommenden Abweichungen gegenüber den in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungen statuirten Strafarten und Strafmaßen zum Theile wenigstens ihren Grund in der selbständig (und darum ohne Präjudiz für die Qualifikation jener in Spezialgesetzen vorgesehenen Handlungen) vollzogenen Aenderung des Strafsystemes in den neuen Gesetzbüchern haben.

Von hier aus erklärt und rechtfertigt sich die in Art. 7 Absatz 1 enthaltene erste Norm, daß „Handlungen, welche bisher nach einem . . als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, . . auch künftig diese Eigenschaft (behalten), wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist"[7]). Allein diesem Satze ist einerseits eine einschrän-

---

[6]) Es gilt dies insbesondere von den Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, welche durchgehends mit Geldstrafen, deren Betrag mit Rücksicht auf den Werth der Kontrebande oder der defraudirten Abgabe bestimmt wird und darum ein sehr hoher, die Summe von 150 fl. weit übersteigender sein kann, welche in einigen graveren Fällen aber auch mit „verhältnißmäßiger Freiheitsstafe" bis zu zwei und vier Jahren (vgl. §§. 3, 4, 13, 14, 15 des angef. Ges.) geahndet werden. Vgl. ferner Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt . . . betr. Art. 4, 112, Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen des Gewerbswesens betr. Art. 9, Stempelordnung vom 11. September 1825 Art. X, Heerergänzungsgesetz §. 55 ꝛc. — Vgl. übrigens auch das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung der Jagdfrevel (in den diesrhein. Provinzen) Art. 3: „der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft: 1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder . . . 2) mit Gefängniß von 8—14 Tagen" . . . Auch im französischen Strafsysteme (vgl. C. pénal Art. 9, 464), welches selbstverständlich auch der pfälzischen Spezialgesetzgebung zu Grunde liegt, war Gefängniß (emprissonement) sowohl Vergehens- als Uebertretungsstrafe, jedoch mit dem Unterschiede, daß erstere in den Bezirksgerichts- (Zuchtpolizei-), letztere in den Kantons- (Polizei-)Gefängnissen erstanden wurde, vgl. z. B. revidirtes Forststrafgesetz (für die Pfalz) vom 23. Mai 1846 Art. 1, 2, 5, 6, 56.

[7]) Hienach behalten also insbesondere die Zollstraffälle ohne Rücksicht auf

kende, andererseits eine die Modalität seiner Anwendung betreffende Bestimmung beigefügt. Einschränkender Natur ist der Zwischensatz: „insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt.“ Und in der That ist dies in den unmittelbar nachfolgenden Artikeln des Einf.-Ges. mehrfach geschehen, d. h. es sind Handlungen, welche bisher entweder ausgesprochenermaßen und schlechthin Uebertretungscharakter hatten oder welche mindestens ein unentschiedenes Mischgepräge trugen, geradezu als Vergehen erklärt worden (vgl. Art. 8 ff. und Erläut. zu diesen Art.). Eine Modalität der Anwendung der eben statuirten Regel faßt der Schlußsatz des 1. Absatzes ins Auge, indem er bestimmt, daß „statt der (für eine solche Uebertretung) etwa angedrohten Gefängnißstrafe auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen“ sei. Diese Modifikation der älteren Strafbestimmungen wurde postulirt durch die Konsequenz des neuen Strafmittelsystemes, wonach, wie bereits bemerkt wurde, Gefängniß lediglich Vergehensstrafe ist und es unangemessen erscheinen mußte, diese Strafgattung (wäre es auch nur nominell) für Handlungen fortbestehen zu lassen, welche auch unter der neuen Strafgesetzgebung den Charakter von Uebertretungen beibehalten. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch dann entsprechende Anwendung, wenn in älteren Gesetzen wie z. B. im Zollstrafgesetz) ganz allgemein „Freiheitsstrafe“ ohne nähere Bezeichnung angedroht ist. In solchen Fällen ist je nach der Eigenschaft der fraglichen Handlung (ob Uebertretung oder Vergehen) auf Arrest- oder auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

2) Jeder richtig organisirte Strafkoder muß zwei Kategorien von Vorschriften enthalten: nemlich außer und vorgängig den besonderen Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen (Begriff und Thatbe-

---

die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Strafen den Charakter von Uebertetungen, vorausgesetzt natürlich, daß nicht zugleich Vorschriften des allgemeinen StGB. verletzt worden sind, welche die betreffende Handlung als Verbrechen oder Vergehen erscheinen lassen (vgl. Zollstrafgesetz §. 15 Abs. 2 §§. 22 ff. §. 31). Bezüglich einiger, wesentlich die Kompetenz und das Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Zollstrafsachen betreffenden, das Zollstrafgesetz theilweise abändernden Bestimmungen vgl. Art. 33 des Einf.-Ges. und Erläut. zu diesem Artikel. — Es bedarf aber nur der Erwähnung, daß die Regel des Art. 7 Abs. 1 gleichermaßen Anwendung findet auf die Uebertretungen des Gesetzes vom 10. Januar 1856 über die Bestrafung der Kontrebande mit Salz, auf die Aufschlagsdefraudationen, auf die Uebertretungen der Stempelordnung vom 11. September 1825, auf Jagd- und Forstfrevel, soferne dieselben als Uebertretungen bezeichnet resp. nicht als Vergehen erklärt sind, auf die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt . . . betr., ꝛc. ꝛc.

stand, Strafen derselben) ist es nöthig, die denselben gemeinsame Grundlage aufzubauen und jene Vorschriften zu geben, welche, soweit nicht im einzelnen Falle etwas Besonderes bestimmt ist, entweder auf alle in dem StGB. vorgesehenen Handlungen oder doch auf ganze Klassen und Abstufungen derselben gleichmäßige Anwendung finden. Zu dieser letzteren Kategorie von Vorschriften, welche gewöhnlich unter dem Ausdruck „allgemeine Bestimmungen" zusammengefaßt werden, gehören außer den grundlegenden Begriffen und den Normen über Anwendung der Strafgesetze sowie abgesehen von der Aufstellung des Systemes der Strafmittel und Straffolgen insbesondere auch die Bestimmungen über Versuch, Theilnahme und Begünstigung, Zusammenfluß strafbarer Handlungen, Schuldaufhebungs- oder Milderungsgründe, Strafaufhebungsgründe.

Diese allgemeine Grundlage ist sowohl für die im StGB. behandelten Delikte als für die Polizeiübertretungen gegeben, für die einen und für die anderen durch die in jedem der beiden Gesetzbücher vorangestellten „allgemeinen Bestimmungen." Sie ist aber begreiflicherweise auch für die in Spezialgesetzen behandelten Delikte nicht entbehrlich. Zwar enthalten einige der in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze[8]) auch in der eben angedeuteten Richtung ziemlich erschöpfende Bestimmungen; allein abgesehen davon, daß dieß bei der großen Mehrzahl der aufrechterhaltenen Gesetze der Fall nicht ist, so treten auch bei den ersteren in der einen oder anderen Beziehung Lücken hervor, für deren Ergänzung Sorge getragen resp. Anhaltspunkte gegeben werden mußten. Dies ist nun durch zwei Bestimmungen des Einf.-Ges. geschehen: theils durch Art. 17 Abs. 1, wonach in den Fällen, wo „bestehende Gesetze oder Verordnnngen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes verweisen, diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der im Art 1 genannten Gesetzbücher, und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen" ist[9]), theils durch Absatz 2 unseres Art. 7, welcher unter gewissen, sogleich hervorzuhebenden

---

[8]) Hieher gehören insbesondere: das (diesseitige) Forstgesetz vom 28. Mai 1852, welches in seiner IV. Abtheilung unter dem Rubrum „I. Allgemeine Bestimmungen" (Art. 48 — 73) für Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel jene allgemeine Grundlage, wenn auch nicht schlechthin ausreichend, aufstellt; ferner das (pfälzische) Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831, revidirt durch Gesetz vom 23. Mai 1846, das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 — von welchen, obwohl in minderem Grade, Aehnliches gilt.

[9]) Vgl. hierüber und über das Verhältniß dieser Bestimmung zu derjenigen des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. die Erläut. zu Art. 17 Abs. 1.

Beschränkungen für die im Abs. 1 gegriffenen Uebertretungen die (zweite) Regel aufstellt, daß „auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung“ finden. Durch diese Regel sind für die fernere Anwendung der bezüglichen Spezialgesetze alle aus deren fragmentarischer und lückenhafter Beschaffenheit sich ergebenden Schwierigkeiten beseitigt: alle etwa auftauchenden Fragen und Zweifel z. B. über das Vorhandensein und die Beurtheilung von Schuldaufhebungsgründen (Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit und Urtheilskraft rc. rc.) über die Behandlung der Theilnahme und Begünstigung, der realen und idealen Konkurrenz, der Verjährung rc. rc. finden mittels Anwendung dieser Regel ihre einfache Beantwortung und Lösung, sobald nur der Charakter der fraglichen Uebertretung, ob sie dem Gebiete des Strafrechtes oder jenem des PStrafrechtes angehört, außer Frage steht. Bei sehr vielen derselben kann eine Frage in der letzteren Hinsicht von Anfang an nicht entstehen, sei es weil das betreffende Spezialgesetz selbst oder weil der „Inhalt der beiden Gesetzbücher“, auf welchen der Fortbestand der bezüglichen spezialgesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen ist, jeden Zweifel abschneidet[10]); in anderen Fällen muß die Erwägung der inneren Natur der strafbaren Handlung das Richtige an die Hand geben[11]); endlich in noch anderen Fällen ist der

[10]) So z. B. bei den Uebertretungen der wasserpolizeilichen Bestimmungen, bei den Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Immobiliarbrandversicherungsanstalt, bei den in Art. 74—77 des (diesseitigen) Forstgesetzes behandelten Forstpolizeiübertretungen rc. rc.

[11]) Dies gilt namentlich hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Forst= und Jagdgesetze. Sowohl das diesseitige Forstgesetz wie das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz begreift nemlich unter „Forstfrevel“ nicht blos Entwendungen und Beschädigungen (also wirkliche Rechtsverletzungen), sondern auch Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden. Aehnlich verhält es sich mit den Jagdgesetzen. Zwar definirt das (diesseitige) Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung der Jagdfrevel in Art. 1 den Jagdfrevel als rechtswidrigen Eingriff in fremde Jagdberechtigung; allein der Begriff des Jagdfrevels wird sowohl in der diesseitigen Gesetzessprache (vgl. Ges. vom 30. Mai 1850, die Ausübung der Jagd betr. Art. 23 Abs. 2), wie namentlich in der pfälzischen Jagdverordnung auch auf bloße Uebertretungen jagdpolizeilicher Bestimmungen ausgedehnt. Daß es für unsere Frage wirklich auf die innere Natur des Frevels ankommt und nicht (arg. Art. 292 des StGB.) auf alle Forst= und Jagdfrevel unterschiedslos der allgemeine Theil des Strafgesetzbuches subsidiäre Anwendung

etwaige Zweifel durch ausdrückliche Bestimmung des Einf.-Ges. selbst gelöst[12]).

Allein diese Regel des Art. 7 Absatz 2 hat nur einen subsidiären Charakter, sie findet zufolge ausdrücklicher Festsetzung nur Anwendung, „soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen." Wie bereits erwähnt, enthalten manche Spezialgesetze auch bezüglich jener Gegenstände, welche in dem allgemeinen Theil des Straf- resp. des Polizeistrafgesetzbuches geregelt sind, mehr oder minder ausführliche, bisweilen nahezu ausreichende Bestimmungen. Diesen Bestimmungen soll, soweit dieselben nicht ausdrücklich abgeändert sind (vgl. z. B. Abs. 1 unseres Art. 7 am Schlusse, Art. 81 Abs. 5—8 des Einf.-Ges.), durch die vorstehend angegebene Regel in keiner Weise derogirt werden[13]). Zuweilen kommt es aber auch vor, daß zwar in dem Spezialgesetze selbst nicht ein Anderes unmittelbar bestimmt ist, daß aber, sei es aus einer ausdrücklichen Bezugnahme oder aus dem sonstigen Inhalte des Spezialgesetzes erhellt, entweder welche Kategorie von allgemeinen Bestimmungen (ob diejenigen des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches) oder auch, daß keine dieser beiden Kategorien vollständig in Anwendung zu bringen

---

findet, ergibt sich theils aus der Vergleichung der Art. 229 und 230 des PStGB., theils aus den positiven Bestimmungen des Art. 16 des Einf.-Ges.

[12]) Vgl. die unmittelbar folgenden Art. 8, 10, 11, 12, 14 — 16 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

[13]) Um nur ein Beispiel zu greifen, so finden auf die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe, auf die Behandlung der Theilnahme und des Zusammenflusses, auf die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafe rc. bei Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln nicht die Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Straf- oder des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung, sondern es bleiben nach wie vor, insoweit sie Abweichendes enthalten, die bezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 in Art. 53, 55, 57, 71—73 maßgebend. Hingegen kann es z. B. beim Stillschweigen des Forstgesetzes, welches in Art. 181 nur die mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge vorbehält, nicht zweifelhaft sein, daß im Uebrigen auf Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen, welche von Inländern im Auslande begangen werden, die desfallsigen Bestimmungen des Art. 10 des Straf- resp. des Art. 3 des Polizeistrafgesetzbuches anwendbar sind. Das Gleiche gilt auch noch in anderen Beziehungen (z. B. bezüglich der Schuldaufhebungsgründe). In der angegebenen Weise hat man dann aber bei allen übrigen, noch fortbestehenden Spezialgesetzen zu verfahren.

sei: hier ist es dann nicht sowohl die Rücksicht auf die abstrakte Natur der betreffenden Handlungen, welche häufig weder unter die eine noch unter die andere Klasse der Uebertretungen subsumirt werden können, sondern es ist der Inhalt und die Absicht des Spezialgesetzes, worauf es ankömmt und welche den Ausschlag geben. Dieses gilt insbesondere für die sogen. fiskalischen Reate[14]), welche, ob sie wohl im Allgemeinen als Uebertretungen bezeichnet und behandelt werden, dennoch weder mit den Uebertretungen des Strafgesetzbuches noch mit den Polizeiübertretungen völlig zusammenfallen, sondern zum Theil eine Sonderstellung einnehmen und gewissermaßen eine Kategorie für sich bilden. Um den eigenthümlichen Charakter dieser fiskalischen Delikte nur nach einer Seite zu berühren, so kommt es, wie schon bei der Berathung im GGA. II hervorgehoben wurde, bei denselben oft nicht auf Dolus und nicht auf Fahrlässigkeit an, sondern die Strafe tritt ein, sobald nur die bedrohte Handlung objektiv geschehen ist[14]). Die subsidiäre Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des einen oder des anderen Gesetzbuches setzt daher hier ganz besondere Behutsamkeit und genaue Prüfung der Beschaffenheit des einzelnen Falles voraus und kann nur insoweit Platz greifen, als es mit den ausdrücklichen Bestimmungen oder der Natur und dem Geiste des betreffenden Spezialgesetzes vereinbar ist. Vgl. noch bezüglich der Behandlung der Theilnahme in Zollstrafsachen die ausdrückliche Bestimmung in Art. 33 Abs. 2 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

3) Es ist lediglich eine Anwendung der in Absatz 2 aufgestellten Regel, daß, soferne im Spezialgesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist[15]), die in den neuen GB. (StGB. Art. 27, PStGB. Art. 7) aufgestellten Normen über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen[16]) auch auf die in Spezialgesetzen bedrohten Uebertretungen Anwend-

---

[14]) Vgl. oben Anm. 1 (S. 57). Wir haben hier vorzüglich das (in seinen Bestimmungen längst obsolet gewordene) Malzaufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 im Auge; dasselbe begreift unter den in §§. 19—23 aufgezählten Defraudationsfällen auch Handlungen und Unterlassungen, welche ohne Absicht einer Defraudation schon wegen der Möglichkeit einer Gefährdung des Gefälles mit der Strafe der vollendeten Defraudation geahndet werden sollen.

[15]) Vgl. z. B. Forstgesetz für die diesseitigen Provinzen vom 28. März 1852 Art. 53 (die desfallsigen Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz sind aufgehoben und durch Art. 81 Absatz 5—8 des Einf.-Ges. ersetzt), Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 §. 18 2c.

[16]) Nach Art. 27 cit. tritt in Uebertretungssachen an die Stelle von Geld-

ung finden [17]). Dieses würde denn auch, abgesehen von besonderer Bestimmung, für das in den neuen GB. statuirte **Maximum** der Arreststrafe gelten, welche an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten kann. Nun ist aber dieses Maximum (42 Tage Arrest) selbstverständlich nach demjenigen Maximum bemessen, welches die genannten GB. für die **Geldstrafe** in Uebertretungssachen (150 fl.) bestimmen, während, wie wir schon früher gesehen haben, viele der in den Spezialgesetzen vorgesehenen Uebertretungen mit sehr beträchtlichen, das Maximum der gewöhnlichen Uebertretungsstrafen weit übersteigenden Geldstrafen geahndet sind. Für Fälle dieser Art [18]) war daher Veranlassung gegeben, der Regel in Abs. 2 eine weitere Einschränkung beizufügen. Dieselbe ist enthalten in der Bestimmung des Art. 7 Abs. 3, wonach „die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten dürfe, auf **Uebertretungen, die mit einer 150 fl. übersteigenden Geldstrafe** bedroht sind, **keine Anwendung (findet)**." Gleichwohl war man der Ansicht, auch in Fällen dieser Art der surrogirenden Arreststrafe eine bestimmte Grenze zu ziehen, über welche hinaus sie nicht erstreckt werden dürfe. Zu-

---

strafen bis zu 3 Gulden ein Tag Arrest, bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Arrest gleichgeachtet, wobei jedoch die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten darf. Im Wesentlichen übereinstimmend ist die Bestimmung in Art. 7 des PStGB., nur daß an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 Gulden zwölfstündiger Arrest tritt.

[17]) Manche Spezialgesetze verweisen einfach auf die desfalls im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen (z. B. Gesetz vom 30. Mai 1850 über die Ausübung der Jagd Art. 23 Abs. 3, Ges. vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung der Jagdfrevel Art. 7 Abs. 2, Ges. vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. Art. 15 ꝛc.); andere übergehen diesen Punkt ganz mit Stillschweigen, fallen aber darum nur um so mehr unter die Regel unseres Art. 7 Abs. 2 (z. B. die Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und über den Uferschutz ꝛc., Gesetz von gleichem Datum, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude . . . betr., Ges. vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen des Gewerbswesens betr. Art. 9 ꝛc.)

[18]) Der Regierungsentwurf (vgl. **Motive** zu Art. 4, Verh. des GGA. II, Beil. Bd. II S. 124) hatte hiebei unter anderen insbesondere auch die Zuwiderhandlungen gegen das Nachdrucksgesetz vom 15. April 1840 im Auge. Gerade dieser Fall gehört aber jetzt nicht mehr hieher, nachdem Art. 9 des Einf.-Ges. diese Handlungen für die Folge als **Vergehen** erklärt hat. (Bei Vergehen

weilen ist diese Gränze in dem betreffenden Spezialgesetze selbst gesteckt[19]); insoweit dieses der Fall ist, hat es bei der spezialgesetzlichen Bestimmung sein Bewenden. In den übrigen Fällen hingegen „soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden" [20]). — Vgl. übrigens noch bezüglich dieser und einiger konnexer Fragen die Erläut. zu Art. 16 und 17 Abs. 1 des Einf.-Ges.

Art. 8.

Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §§. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Dieser Artikel eröffnet die Reihe derjenigen Bestimmungen des Einf.-Ges., in welchen die wichtigeren der in Kraft erhaltenen Spezialgesetze einer

---

ist ein Maximum der an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe überall nicht festgesetzt, vgl. Art. 27 des StGB.) Uebrigens bleibt immer noch eine Reihe von Fällen übrig auf welche die Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 des Einf.-Ges. Anwendung findet, z. B. auf Zuwiderhandlungen gegen §. 55 des Heerergänzungsgesetzes, gegen Art. 9 des Gewerbgesetzes, gegen Art. 4 und 12 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den diess. Gebietstheilen, gegen die Stempel- und Taxgesetze ꝛc. (Vgl. übrigens auch Art. 7 Abs. 4 des PStGB., welcher für mehrere der ebengenannten Fälle das Gleiche bestimmt).

[19]) Vgl. z. B. Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, welches in §. 18 Abs. 1 das Maximum der surrogirenden Freiheits- (jetzt Arrest-) Strafe sehr hoch greift „. . . Jedoch darf die Dauer der Freiheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle nie über ein Jahr, im Rückfalle aber nie über das §. 3 und 4 bezeichnete höchste Maß (zwei resp. vier Jahre) erstreckt werden"; s. auch Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 §. XXIII.

[20]) Nach den Motiven zum Regierungsentwurf war für die Festsetzung gerade dieser Grenze die Erwägung maßgebend, daß „dasselbe Maximum auch im StGB. vom Jahre 1813 (Theil I Art. 35), also in demjenigen Gesetze bestimmt ist, welches die fraglichen Spezialgesetze bei der Hinweisung auf die allgemeinen Strafgesetze wenigstens für die diesseitigen Provinzen im Auge hatten." Andere und weit strenger waren die bezüglichen Bestimmungen des bisher in der Pfalz geltenden Code pénal (Art. 52, 53, 467).

peziellen Durchsicht zu dem Ende unterstellt werden, um einestheils mittels gesetzlicher Feststellung des bisweilen zweifelhaften Charakters der in denselben vorgesehenen Delikte die richtige Anwendung der in Abs. 2 des vorausgegangenen Artikels aufgestellten Regel zu sichern, andererseits um einige vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik mehr oder minder bringend verlangte Aenderungen spezialgesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen und durch beides die Vorbedingung und Grundlage für die später [1]) folgenden Bestimmungen über Kompetenz und Verfahren zu schaffen.

Der vorwürfige Art. 8 beschäftigt sich mit dem Heerergänzungsgesetz vom 25. August 1828 (vgl. oben Art. 3 Ziff. 7) und den in denselben vorgesehenen strafbaren Handlungen, — dieses jedoch nur soweit dieselben nicht, wie die Desertion[2]), militärische Delikte bilden und zu den Militärgerichten ressortiren: hier „bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen", deren Gesammtumfang überdies schon durch Art. 3 Ziff. 5 vorbehalten ist. Die übrigen, in den §§. 55, 68, 69—72 und 77 [3]) vorgesehenen Zuwiderhandlungen gegen das Heerergänzungsgesetz waren bisher

---

[1]) S. insbesondere Art. 31 resp. auch 34 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

[2]) Vgl. Heerergänzungsgesetz §§. 75, 76, 79, 83, 86; der letztangeführte §. entzieht jedoch der militärischen Judikatur ausdrücklich die „Aburtheilung jener Gehülfen (zur Desertion), welche keine Militärpersonen sind" (vgl. §. 77 ibidem).

[3]) §. 55 cit. verbietet Nebenverträge und geheime Verabredungen bei der Ersatzmannstellung und bedroht im Uebertretungsfall den Einsteher wie den Einsteller mit einer Geldstrafe, welche der geheim bedungenen Summe resp. dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt. — §. 68 cit. bedroht den Konskriptionspflichtigen, welcher bei den verschiedenen Terminen der Konskriptions- und Aushebungsverhandlungen ungehorsam ausbleibt, mit Geldstrafen in mehrfacher Abstufung (5—10, 10—20, 50—100 Gulden). — Die §§. 69—72 betreffen die Widerspenstigkeit, und zwar bestimmt §. 69 den Thatbestand, §. 70 f. die Strafe der Widerspenstigkeit (sie besteht hauptsächlich in einer Geldstrafe von 100—200 fl. und außer der persönlichen Einreihung in der Einstellung eines Ersatzmannes, welche im Falle der Unvermögenheit des Widerspenstigen durch eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten surrogirt wird); §. 72 bedroht die Hülfeleistung und Begünstigung der Widerspenstigkeit mit einer Geldstrafe von 50—100 fl nebst subsidiarischer Haftbarkeit für die dem Widerspenstigen selbst zu Last fallende Geldstrafe, Untersuchungskosten und Ersatzmannstellung. — Endlich §. 77 bedroht die Hülfeleistung und Begünstigung der Desertion mit einer Geldstrafe von 50—100 (in Kriegszeit 100—400) fl. nebst subsidiärer Haftbarkeit für die dem Deserteur zu Last fallenden Prästationen.

Uebertretungen, welche von den Gerichten [und zwar diesseits des Rheines nach Art. 22 des (Gerichtsverfassungs-) Gesetzes vom 1. Juli 1856 von den Bezirks- und Landgerichten als Einzelnrichterämtern, in der Pfalz nach den dort bestehenden Kompetenzbestimmungen [4]) von den Bezirks- (Zucht-polizei-), ausnahmsweise von den Friedens- (jetzt Land-) Gerichten] nach den hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt wurden (§§. 84, 85 des Heerergänzungsgesetzes).

Dieses Verhältniß ist nun gleichmäßig für die Landestheile diesseits und jenseits des Rheines dadurch geändert, daß unser vorliegender Art. 8 nur mehr „die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vorgesehenen Handlungen" als Uebertretungen und zwar als Polizeiübertretungen qualifizirt, hingegen „die in den §§. 69—72, sowie die in §. 77 vorgesehenen" Handlungen als Vergehen erklärt hat [5]). Diese Bestimmung ist nicht nur prozessualisch von Relevanz, insoferne Zuständigkeit und Verfahren anders in Uebertretungs-, anders in Vergehenssachen regulirt sind (vgl. Erläut. zu Art. 31 des Einf.-Ges.), sondern es werden dadurch auch in Bezug auf das materielle Recht, ungeachtet an den Strafsanktionen selbst eine Aenderung nicht vorgenommen wurde, Unterschiede begründet, welche bisher, wo alle jene Zuwiderhandlungen einen gemeinsamen Charakter hatten, nicht bestanden. Während nämlich für die als Polizeiübertretungen qualifizirten Zuwiderhandlungen gegen das Heerergänzungsgesetz fortan der allgemeine Theil des PStGB. (nebst der Vorschrift des Art. 7 alin. 3 des Einf.-Ges.) subsidiarische Anwendung findet, so sind es für die als Vergehen erklärten Handlungen die allgemeinen Bestimmungen des StGB. (in der Richtung auf Vergehen), welche die subsidiären Normen enthalten. So geschieht z. B. in den Fällen der §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Arrest (Art. 3 des PStGB.), welcher die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen darf (Art. 7 Abs. 3 des Einf.-Ges.); hingegen in den Fällen der §§. 69—72 und 77 wird die uneinbringliche Geldstrafe in

---

[4]) Vgl ah. VO. vom 13. März 1830 über den Vollzug des §. 89 des Heerergänzungsgesetzes §§. 3 ff., in welchen auch die Abweichungen im Verfahren vorgesehen sind. Hienach wurden diese Uebertretungen in der Pfalz wesentlich als Vergehen behandelt.

[5]) Bei dieser Unterscheidung war offenbar nicht sowohl die Rücksicht auf die Höhe der Strafe (diese kann im Falle des §. 55 mehrere hundert Gulden betragen), als die Rücksicht auf die innere Natur und Gravität der betreffenden Handlungen der leitende Gesichtspunkt.

Gefängnißstrafe umgewandelt, für welche ein Maximum nicht bestimmt ist, welche also z. B. im Falle des §. 77 die Dauer von 3 Monaten wohl überschreiten kann (Art. 27 des StGB.)

Art. 9.

Die im Artikel VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.

Hat das bestehende Recht schon durch den vorhergehenden Art. 8 eine nicht unwichtige Abänderung erfahren, so ist doch von ungleich größerem Belang die Neuerung, welche der vorstehende Art. 9 in Hinsicht auf das Gesetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., (vgl. oben Art. 3 Ziff. 7) einführt. Das ebengenannte Gesetz qualifizirt die in Art. VI und VIII [1]) desselben vorgesehenen Zuwiderhandlungen in Art. X als Polizeiübertretungen, über welche sowohl hinsichtlich der Strafe als der Entschädigung in den Provinzen diesseits des Rheines die Verwaltungsbehörden, nemlich die Distriktspolizeibehörden in erster, die Kreisregierungen in zweiter und der Staatsrathsausschuß in letzter Instanz zu erkennen haben, während in der Pfalz die Judikatur über dieselben den Friedens- (jetzt Land-) Gerichten qua Polizeigerichten in erster, den Bezirksgerichten in zweiter Instanz zusteht und der Kassationsrekurs den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten ist.

War nun auch, nachdem man einmal den fraglichen Zuwiderhandlungen den Charakter von Polizeiübertretungen beigelegt hatte, die Uebertragung der Judikatur über dieselben an die Administrativbehörden und -Stellen ganz im System und Geist der damaligen, erst mit dem Jahre 1848 in eine andere Bahn einlenkenden Gesetzgebung des diesrheinischen

---

[1]) Art. VI cit. bedroht denjenigen, welcher ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mit einer Geldstrafe von 50—1000 Gulden, legt ihm die Verpflichtung zu voller Entschädigung des Beeinträchtigten auf und verordnet die Konfiskation und eventuell Vernichtung der widerrechtlich vervielfältigten Exemplare. — Art. VIII cit. bedroht den wissentlichen Verkäufer oder Verbreiter mit der gleichen Strafe wie den Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung und macht ihn solidarisch mit letzterem für die Entschädigung haftbar.

Bayerns, so ist andererseits nicht minder klar, daß dieselbe mit dem Systeme der Gesetzgebung vom 10. November 1861, welches die Polizeibehörden auch in Polizeistrafsachen aller richterlichen Befugnisse entkleidet, schlechthin nicht mehr vereinbarlich war. Allein wenn man in der That weiter nichts beabsichtigt hätte, als die Judikatur über die genannten Zuwiderhandlungen für die Folge an die Gerichte übergehen zu lassen, so war hiezu die Bestimmung des Art. 31 in Verbindung mit Art. 34 des Einf.-Ges. vollkommen ausreichend. Man ging aber einen Schritt weiter, man unterzog die Qualifikation selbst, welche der Gesetzgeber im Jahre 1840 den fraglichen Handlungen gegeben hatte, einer prüfenden Kritik[2]) und man fand, daß diese Handlungen nicht blos mit Rücksicht auf die Höhe der gegen dieselben angedrohten Strafen (in Vergleichung mit dem Strafsystem der neuen StGB.), sondern auch mit Rücksicht auf ihre innere Natur, wonach sie sich als Eingriffe in fremdes Eigenthum, ähnlich dem Diebstahl, folglich als wirkliche Rechtsverletzungen darstellen, füglich aus dem Gebiete der Polizeiübertretungen auszuscheiden und in das eigentlich strafrechtliche Gebiet, in die Klasse der Vergehen herüberzunehmen seien.

Demgemäß erklärt unser Art. 9 die in Art. VI und VIII des Nachdrucksgesetzes vorgesehenen Handlungen in Zukunft (d. h. ohne rückwirkende Kraft für die vor dem Einführungstermine begangenen Zuwiderhandlungen) für Vergehen. Die Folgerungen, welche sich hieraus sowohl in prozessualer als in materieller Hinsicht ergeben, bedürfen nach den zu dem vorhergegangenen Artikel gegebenen Erläuterungen hier nicht einmal mehr der Andeutung. Nur das Eine wollen wir hervorheben, daß die Bestimmungen dieses durch Art. 3 Ziff. 7 ausdrücklich in Kraft erhaltenen Spezialgesetzes nur insoweit ihre Wirksamkeit verlieren, als sie mit Art. 9 und beziehungsweise mit Art. 31 des Einf.-Ges. in Widerspruch stehen; diese beiden Artikel sind aber nur gegen Art. X und gegen ihn nur insoferne gerichtet, als er die fraglichen Zuwiderhandlungen als Polizeiübertretungen erklärt und die Judikatur den Administrativbehörden (bezw. in der Pfalz den Polizeirichtern) zuweist, nicht auch insofern er im Anschluß an die vorhergehenden Artikel von der Verbindung des Civilpunktes mit der Strafsache handelt. Nachdem nun die Judikatur in diesen Sachen den Polizeibehörden schlechthin entzogen und auf die Bezirksgerichte übertragen ist, so kann es nicht bezweifelt werden und wurde überdies im GGA. II auf Anregung des Vertreters der kgl. Staatsregierung als selbstverständlich anerkannt, „daß auch die Entschä-

---

[2]) Vgl den ersten Vortrag des Ref. Dr. Weis Beil. Bd. II S. 308.

bigungsfrage künftig zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehöre und der Abhäsionsprozeß in diesen Fällen zulässig sei" [3]).

Art. 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Das Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (vergl. oben Art. 3 Ziff. 7), handelt in Abschnitt III (Art. 20 ff.) von den „Strafbestimmungen" und zwar werden in Art. 20. 21. 22 bezw. auch 24 [1]) die Strafen für die einzelnen Zuwiderhandlungen sowie

---

[3]) Vgl. Verh. des GGA. II, Beil. Bd. III S. 250. Nach der pfälzischen Strafprozeßordnung (Cod. d'instr. crim. Art. 1 u. 3 ist die Abhäsion der Civilklage an die öffentliche Klage schlechthin gestattet, während die Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 (Art. 205 Abs. 2) den auch in den diesseitigen Provinzen nach der Strafprozeßordnung vom Jahre 1813 zulässigen Abhäsionsprozeß als Regel und soweit er nicht durch Spezialgesetze (in Preß-, Forst- und Zollstrafsachen) gestattet ist, ausgeschlossen hat.

[1]) Art. 20 cit. bedroht mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. alle „Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2. 5. 7 beziehungsweise Art. 16 Abs. 1, dann Art. 12. 14 u. 15 des (Vereins-)Gesetzes zuwiderlaufen"; es sind dies in der Hauptsache folgende Fälle: unterlassene Anzeige von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden (Art. 2), unterlassene Aufhebung von Versammlungen, in welchen Gesetzwidrigkeiten vorkommen (Art. 5), die verweigerte Aufnahme von Abgeordneten der Polizei (Art. 7), wobei zu bemerken, daß das Gesagte auch auf die Versammlungen politischer Vereine volle Anwendung findet (Art. 16 Abs. 1), ferner Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage der Satzungen bezw. der Bekanntgabe der Vorstandschaft bei nicht politischen (Art. 12) und bei politischen Vereinen (Art. 14), Theilnahme von Frauenspersonen und Minderjährigen an politischen Vereinen und den Versammlungen derselben (Art. 15).— Art. 21 cit. faßt gewisse gravere Verletzungen der Bestimmungen über Versammlungen — insbesondere bewaffnetes Erscheinen, Theilnahme an einer durch

die Folgen einer eingeleiteten Untersuchung oder einer ergangenen Verurtheilung normirt, während Art. 23 die Judikatur über die „Uebertretungen des Gesetzes den ordentlichen Strafgerichten" zutheilt und hinsichtlich des Verfahrens auf die „für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften" verweist. Eine direkte Bestimmung über die Qualität der mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen, ob sie wirkliche Vergehen oder ob sie bloße Polizeiübertretungen seien, ist in dem Gesetze selbst überall nicht enthalten; gleichwohl war diese Unterscheidung schon bisher, wenn auch nicht für die Kompetenz [2]) und das Verfahren, so doch in anderer Beziehung (schon wegen der mit der Verurtheilung wegen Vergehens verbundenen Straffolgen) von erheblicher praktischer Relevanz. Daß in der Doktrin und Praxis, welchen beim Stillschweigen des Gesetzes die Lösung dieser Frage überlassen

---

Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagten Versammlung, Veranstaltung einer Versammlung an öffentlichen Plätzen und Straßen oder eines öffentlichen Aufzuges ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung — ins Auge und bedroht dieselben „mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. — Art. 22 cit. bedroht unter Vorbehalt der nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa verwirkten höheren Strafe die Mitglieder politischer Vereine, welche sich einer der in Art. 19 Ziff. 2. 3. 4 u. 6 bezeichneten Uebertretungen schuldig machen (d. i. wenn sie geheime Versammlungen halten, wenn sie die Abgeordneten der Polizeibehörde von ihren Versammlungen ausschließen, wenn sie sich mit anderen politischen Vereinen affiliiren, wenn sie Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen amtlichen Erlassen fassen, wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen) „mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl." — Endlich Art. 24 handelt von der Befugniß des zuständigen Gerichtes, im Falle einer wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes oder wegen konnexer Verbrechen und Vergehen eingeleiteten Untersuchung die vorläufige Schließung des Vereines anzuordnen, sowie in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

[2]) Vgl. auch das (jetzt aufgehobene) Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung ... betr., Art. 20. 22. Der erstere dieser beiden Artikel wies die „Voruntersuchungen über .. jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind" zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte; nach dem letzteren gehörte „die Untersuchung und Aburtheilung aller durch spezielle Gesetze den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen, mit Ausnahme der im Artikel 20 bezeichneten, an den Bezirks- und Landgerichten zur Zuständigkeit der Einzelnrichter."

war, abweichende Ansichten hervortraten[3]), erscheint um so begreiflicher, wenn man erwägt einmal, daß die für die geringeren Uebertretungen in Art. 20 und (beim Vorhandensein mildernder Umstände) auch in Art. 21 u. 22 des fraglichen Gesetzes angedrohte Geldstrafe nach dem damaligen (wie auch nach dem heutigen) Systeme ebensowohl Vergehens- als Polizeistrafe sein konnte, und zum Anderen, daß auch in sonstigen Spezialgesetzen (wie z. B. im Preßstrafgesetze Art. 35) für wirkliche und unzweifelhafte Polizeiübertretungen Zuständigkeit und Verfahren aus rechtspolitischen Gründen ganz nach den für die Behandlung der Vergehen bestehenden Vorschriften normirt waren.

Diesen Kontroversen ist nunmehr durch unseren Artikel 10 ein Ziel gesetzt, insofern er, gewissermaßen als authentische Interpretation des Vereinsgesetzes, die in Art. 20 desselben bezeichneten Handlungen als Polizeiübertretungen, hingegen die in Art. 21 und 22 bezeichneten als Vergehen qualifizirt. Allein letzteres nicht unbedingt und schlechthin, sondern mit einer im Schlußsatz enthaltenen Einschränkung für den Fall, daß „wegen Vorhandenseins mildernder Umstände (blos) auf Geldstrafe erkannt" wird. In diesem Falle ist in Konsequenz und Anwendung des in Art. 2[4]) des StGB. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes bestimmt,

[3]) Außer Frage war nur, daß die in Art. 21 u. 22 des Vereinsgesetzes mit Gefängnißstrafe bedrohten Reate, soferne sie nicht von den daselbst vorgesehenen „mildernden Umständen" begleitet sind, den Charakter wirklicher Vergehen haben. Im Uebrigen war kontrovers, ob man schlechthin allen Uebertretungen dieses Gesetzes Vergehenscharakter beilegen solle (hiefür Edel, Erläut. zu dem Ges. vom 1. Juli 1856 Art. 20 S. 174 f. „Diese Ansicht ist aus der relativen Größe und dem Namen der angedrohten Strafen zu entnehmen"), oder ob nicht wenigstens die in den Artikeln 21 u. 22 des Gesetzes vorgesehenen Uebertretungen immer, auch wenn sie nur Geldstrafen zur Folge haben, als Vergehen zu qualifiziren seien. Letzteres wurde durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 30. November 1860 unter Kassation eines appellationsgerichtlichen Urtheiles gegen den auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde gerichteten Antrag der Staatsbehörde ausgesprochen, hiebei aber selbst in den Motiven die Frage, wie die in Art. 20 des Vereinsgesetzes verpönten Zuwiderhandlungen zu qualifiziren seien, nicht berührt. (Vgl. Zeitschrift f. GG. u. Rpfl. des KR. Bayern Bd. VII S. 422 ff.).

[4]) StGB. Art. 2: „Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an."

daß „die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung" annimmt, d. h. sie wird als Vergehen instruirt und verhandelt, tritt aber aus der gerichtlichen Verhandlung und mit dem Schlußakt derselben als Uebertretung (im Sinne des StGB.) heraus.

Schließlich bedarf es hier nur der Erwähnung, daß der Art. 10 nicht blos eine authentische Interpretation der in demselben angeführten Bestimmungen des Vereinsgesetzes, sondern daß er in Verbindung mit Art. 31. 66 ff. des Einf.-Ges. auch eine partielle Abänderung des Art. 23 jenes Gesetzes enthält, insoweit es sich nämlich um die Zuständigkeit und das Verfahren in den nunmehr als Polizeiübertretungen qualifizirten Fällen handelt, worüber in der Erläuterung zu den angeführten Artikeln das Nähere.

Art. 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Dieser Artikel beschäftigt sich mit den durch Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges. aufrechterhaltenen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes, insoweit dieselben Uebertretungen preßpolizeilicher Normen zum Gegenstand haben, zu dem doppelten Zwecke, um einestheils an einer jener Strafbestimmungen eine durch überwiegende legislatorische Gründe verlangte Aenderung resp. Ermäßigung vorzunehmen, anderntheils um die rechtliche Natur der in den fortbestehenden Artikeln des Preßstrafgesetzes vorgesehenen Zuwiderhandlungen festzustellen.

1) Sämmtliche, in Art. 37—48 des Preßstrafgesetzes enthaltene Strafbestimmungen bewegen sich innerhalb des durch die neuen Gesetzbücher für die Uebertretungsstrafen aufgestellten Maximums mit Ausnahme jener des Art. 39 Abs. 2[1]), auf welche dann in den beiden nächstfolgenden Artikeln

---

[1]) Art. 39 cit. verordnet in Abs. 1, daß „jeder im Königreiche herauskommenden Schrift Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werde." Absatz 2 ahndet die Unterlassung dieser Beisetzung gegen den Inhaber der Druckerei sowie gegen den Verbreiter mit einer Geld-

40 und 41 virtuell Bezug genommen wird, ohne sie textuell zu wiederholen. Nun würde im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 des Einf.-Ges. diese Ueberschreitung des bei Uebertretungen regelmäßig zulässigen Maximums der Geldstrafe allerdings noch nicht die Folge haben, daß die fraglichen Zuwiderhandlungen den Charakter von Vergehen annehmen, wohl aber im Hinblick auf Art. 31 Abs. 4 des Einf.-Ges. die Folge, daß für Zuwiderhandlungen gegen Art. 39 resp. 40 und 41 des Preßstrafgesetzes eine andere Zuständigkeit einträte, wie für die übrigen Preßpolizeiübertretungen, daß nemlich, während fortan alle Uebertretungen einschließlich der letztgenannten in der Regel zur Kompetenz der Einzelnrichter ressortiren (Art. 31 Abs. 3 verbunden mit Art. 34 des Einf.-Ges.), die vorhin bezeichneten ausnahmsweise in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte übergehen würden.

Diese Abweichung mochte aber im vorwürfigen Falle um so weniger motivirt erscheinen, als die fraglichen Zuwiderhandlungen keineswegs so graver Natur sind, daß nicht in dem durch das neue System gesteckten Maximum der Uebertretungs-(Geld-)Strafe eine hinreichende Repression derselben erblickt werden könnte. Demgemäß substituirt der erste Absatz unseres Art. 11 anstatt der in Art. 39 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. eine solche bis zu 150 fl. Eine ausdrückliche Erwähnung auch der Art. 40 und 41 war nach dem oben bereits Bemerkten überflüssig, da es nunmehr die geänderte resp. ermäßigte Strafbestimmung des Art. 39 ist, auf welche jene Artikel Bezug nehmen.

2) Der zweite Absatz unseres Art. 11 erklärt die in den Art. 37—41 und 43 — 48 des Preßstrafgesetzes vorgesehenen Handlungen für Polizeiübertretungen. Diese Bestimmung könnte vielleicht überflüssig erscheinen, da sie weder eine Neuerung enthält (schon der nunmehr abrogirte Art. 35 des Preßstrafges. hatte jenen Handlungen den Charakter von Polizeiübertretungen beigelegt), noch auch in Ermangelung einer gesetzlichen Qualifikation ein ernstlich gemeinter Zweifel über die Natur dieser Uebertretungen entstehen konnte (es handelt sich um Verletzung von preßpolizeilichen Bestimmungen). Gleichwohl mochte gerade die Rücksicht auf jenen abrogirten Art. 35 cit. die Beifügung unseres Alinea 2 veranlassen, theils

---

buße bis zu 200 fl., woneben die Konfiskation der betr. Schrift vom Gerichte noch verfügt werden kann. Die beiden folgenden Artikel wiederholen (Art. 40) resp. verschärfen diese Strafbestimmung des Art. 39 noch durch Zusatz von Arreststrafe (Art. 41), wenn der Schrift ein erdichteter Name oder Wohnort resp. wenn ihr fälschlicher Weise der Name eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers beigesetzt worden ist.

weil der genannte Artikel unter den als Polizeiübertretungen qualifizirten Handlungen auch solche begriff, welche nunmehr entschieden den Charakter von strafrechtlichen Uebertretungen haben[2]), theils weil jener Artikel über Zuständigkeit und Verfahren in solchen Sachen besondere Bestimmungen enthielt, deren fernere Unwirksamkeit zwar schon durch die Abrogation in Art. 2 Ziff. 3 des gegenwärtigen Gesetzes im Allgemeinen ausgesprochen war, an der vorliegenden Stelle aber noch in ein besonderes Licht dadurch gestellt wurde, daß man den fraglichen Zuwiderhandlungen schlechthin und ohne Beisatz den Charakter von (gewöhnlichen) Polizeiübertretungen gab, hiemit also, sofern in der II. Abtheilung des Gesetzes nichts besonders für sie bestimmt würde, die gewöhnlichen Grundsätze über Zuständigkeit und Verfahren in Uebertretungssachen auch auf die Preßpolizeiübertretungen für anwendbar erklärte.

Art. 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Das Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (vgl. oben Art. 3 Ziff. 7), enthält in Art. 9—13[1]) Strafbestimmungen gegen verschiedene

---

[2]) Es sind dies die in dem (abrogirten) Art. 36 des Preßstrafges. vorgesehenen geringeren Ehrenkränkungen (soweit sie mittels der Presse begangen werden), welche nunmehr in Art. 262 ff. des neuen StGB. behandelt sind.

[1]) Art. 9 cit. bedroht denjenigen, welcher „nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen", vorbehaltlich der gemäß anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkten höheren Strafe, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren. — Art. 10 verhängt Gefängniß von 6 Monaten bis zu zwei Jahren gegen diejenigen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung durch Abgabe von Geld, Waffen oder andern Mitteln des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum an die Theilnehmer der Zusammenrottung unterstützen. — Art. 11 belegt mit der gleichen Strafe denjenigen, welcher „durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale . . . verhindert oder zu verhindern sucht." — Art. 12 verordnet die Konfiskation der den Theilnehmern an der Zusam-

Zuwiderhandlungen, deren Vergehenscharakter in den Fällen der Artikel 9—11 mit Rücksicht auf die Art und Größe der angedrohten Strafen wohl außer Frage stand, hingegen im Falle des Art. 13 sowohl im Hinblick auf die innere Natur und Schwere des Reates als auf die beigefügte Strafsanktion bezweifelt werden durfte. Dieser Zweifel ist durch unsern vorstehenden Artikel 12 beseitigt. Während „die übrigen in dem angeführten Gesetze (d. h. in Art. 9, 10 und 11 desselben) vorgesehenen Handlungen" auch für die Folge als Vergehen erklärt werden, so wird „die in Art. 13 des Gesetzes . . bezeichnete Handlung nunmehr ausdrücklich als Polizeiübertretung qualifizirt, gleichzeitig aber mit Rücksicht auf die bei Berathung des Polizeistrafgesetzbuches adoptirten Grundsätze bezüglich der für die einzelnen Kategorien der Uebertretungen zu statuirenden Strafmaxima[2]) die im Art. 13 cit. angedrohte Strafe herabgesetzt, nemlich auf „Arrest (von 12 Stunden, vgl. Art. 5 des PStGB.) bis zu 14 Tagen oder an Geld (ohne Minimum, ibid. Art. 6) bis zu 50 fl."

Art. 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 300 fl. womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Dieser Artikel faßt die in den Landestheilen diesseits und jenseits des

---

menrottung abgenommenen Waffen im Strafurtheil. — Art. 13 bedroht die „Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren", sofern sie sich nicht, nachdem die dritte Aufforderung oder der sofortige Waffengebrauch erfolgt ist, entfernten, mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl.

[2]) Vgl. auch PStGB. Art. 60 Abs. 2.

Rheines bestehenden Bergwerksgesetze (vgl. oben Art. 3 Ziff. 2) hinsichtlich ihrer Strafbestimmungen in's Auge, theils um die rechtliche Natur der betreffenden Reate festzustellen, theils um bei dem einen dieser Gesetze eine durch die Aenderung der StGG. hervorgetretene Lücke auszufüllen und bei dem anderen die Ermäßigung einer allzu rigorosen, mit dem Geiste der neuen Gesetzgebung nicht wohl vereinbarlichen Strafsanktion vorzunehmen.

1) Das Gesetz vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betr., verweist in Art. 7 [1]) hinsichtlich der Bestrafung der daselbst vorgesehenen Handlung auf StGB. von 1813 Thl. I Art. 433, welcher Artikel im Buch III, Titel II, Kap. 5 „Vergehen wider das öffentliche Eigenthum" seine Stelle hatte. In dem Systeme des neuen StGB. ist diese ganze Kategorie von Vergehen als solche ausgefallen und findet sich eine dem Art. 433 cit. entsprechende Strafbestimmung um so weniger, als „die Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle" auch bisher schon in einer Reihe von Spezialgesetzen vorgesehen war, welche durch Art. 3 Ziff. 2 das Einf.-Ges. für die Folge in Kraft erhalten worden sind. Unter diesen Umständen konnte man sich aus begreiflichen Gründen auch nicht an der allgemeinen Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Einf.-Ges. („wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher . . zu beziehen") genügen lassen, sondern erschien eine positive Ergänzung der mit der Abrogation des bisherigen StGB. eingetretenen Lücke in Art. 7 cit. durch Aufnahme einer besonderen Strafsanktion in das Einführungsgesetz als nicht zu umgehendes Bedürfniß. Diesem Bedürfniß hat der vorstehende Art. 13 in Absatz 1 dadurch Rechnung getragen, daß er, bei der bestehenden Gesetzgebung es belassend, die in Art. 7 cit. vorgesehene Verkürzung des Aerars, „soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. z. B. Art. 314 ff. des neuen StGB. über den Betrug) eine schwerere Strafe verwirkt ist," mit einer „dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe" be-

---

[1]) Art. 7 cit.: Zeigt sich nach definitiver Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages, daß der Bergwerksbesitzer durch wissentlich unrichtige Rechnungsstellung das Aerar an der schuldigen Abgabe verkürzt hat, so findet die Bestimmung des Art. 433 Theil I des Strafgesetzbuches Anwendung. — Art. 433 cit. Absatz 1: Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

droht und die fragliche Handlung, was sie auch bisher schon war, als Vergehen qualifizirt [2]).

2) Das in der Pfalz geltende französische Gesetz vom 21. April 1810 (in Verbindung mit dem kais. Dekret vom 6. Mai 1811 [3])) bedroht in Art. 96 die Zuwiderhandlungen gegen die in den Gesetzen und Verordnungen über die Bergwerke enthaltenen (sowohl fiskalischen, als polizeilichen) Bestimmungen mit einer Geldstrafe von 100—500 Franks, im Rückfalle mit doppelter Geldstrafe und Gefängniß bis zu 5 Jahren. War insbesondere diese letztere Strafbestimmung exorbitant schon gegenüber dem Strafsysteme des im nämlichen Jahre — wenige Monate zuvor — promulgirten Code pénal (vgl. Art. 58), so kontrastirte sie noch in viel höherem Grade gegen die in wesentlich milderem Geiste gehaltene neue Strafgesetzgebung. Mit Rücksicht hierauf und ohne an dem bisherigen Vergehenscharakter der betreffenden Zuwiderhandlungen etwas zu ändern, bestimmt der Absatz 2 unseres Artikels 13, daß anstatt der vorhin angeführten Strafen inskünftige „auf Geldstrafe (von einem Gulden, vgl. Art. 26 des StGB.) bis zu 300 fl., womit im Wiederholungsfalle Gefängniß (von einem Tage, Art. 17 ibid.) bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen" sei.

Art. 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 17. Prairial IX (16. Juni 1801) gegen Postde-

---

[2]) Nur im Vorbeigehen wollen wir bei diesem Anlaß auf den auch früher schon berührten ungleichmäßigen Charakter der s. g. fiskalischen Delikte aufmerksam machen, indem z. B. die Zolldefraudationen, obwohl sie nach Umständen mit einer viel höheren Geld- und selbst mit Freiheitsstrafe geahndet werden können, auch fernerhin die Eigenschaft von Uebertretungen behalten. Ist auch nicht zu verkennen, daß diese Ungleichmäßigkeit der Qualifizirung, welche in dem nicht gleichförmigen Charakter der bezüglichen Spezialgesetze ihren Grund hat, Inkonvenienzen mit sich führt, so ist doch die empfindlichste derselben (Verschiedenheit der prozessualischen Behandlung) durch die Bestimmung in Art. 31 Abs. 4 verbunden mit Art. 33 des Einf.-Ges. paralysirt, worüber am betreffenden Orte das Nähere.

[3]) S. beide in deutscher Uebersetzung bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns V. Band S. 146 ff.

fraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Der Konsularbeschluß vom 27. Prairial IX [1]) (16. Juni 1801) erneuerte das schon in früheren Gesetzen enthaltene Verbot, wonach Inhabern von Fuhrwerken und allen sonstigen dem Postdienste nicht angehörigen Personen die der Briefpost ausschließlich übertragene Bestellung von Briefen, Journalen und Paqueten unter einem gewissen Gewichtsatze untersagt ist. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sollen nach Art. 5 des genannten arrêté durch die korrektionellen Gerichte mit einer Geldbuße von wenigstens 150 und höchstens 300 Franks geahndet werden. Schon lange wurde eine Ermäßigung dieser mit Rücksicht auf den Stand des heutigen Postwesens unnöthig und übertrieben strengen Strafbestimmung für wünschenswerth erachtet [2]).

Es hatte deßhalb schon der ursprüngliche Entw. des Einf.-Ges. (Art. 32) eine mildernde Bestimmung aufgenommen, deren Strafsätze (Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder Arrest bis zu 14 Tagen) aber immer noch zu hoch erschienen, beziehungsweise mit Art. 206 [3]) des PStGB. in Einklang gebracht werden mußten. Die fraglichen Zuwiderhandlungen haben nunmehr die Natur von Polizeiübertretungen mit allen aus diesem Charakter sich ergebenden Konsequenzen in Beziehung auf die materielle und prozessuale Behandlung. (Vgl. noch Art. 32 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.) Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des fraglichen Konsularbeschlusses, wie selbstverständlich, unberührt.

---

[1]) Im Gesetze und ebenso in den vorausgegangenen Verhandlungen ist aus Versehen der 17. Prairial IX anstatt „27. Prairial IX" als Datum des Konsularbeschlusses angegeben. S. einen Abbdruck desselben in deutscher Uebersetzung bei Siebenpfeiffer a. a. O. Bd. IV S. 299 f.

[2]) In einem dem vorletzten Landtage vorgelegten, aber nicht zur vollständigen Berathung gelangten Gesetzentwurf, Abänderung einiger strafgesetzlicher Bestimmungen in der Pfalz betr., war unter Anderem auch die Herabsetzung der Strafen gegen Postdefraudationen berücksichtigt.

[3]) Art. 206 cit. Abs. 1: Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekretes ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Durch die Verordnung [1]) der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr., vom 21. September 1815, wurden (in ihrer Schlußbestimmung, §. 26) die französischen Gesetze in Ansehung der Jagdpolizei außer Kraft gesetzt, soweit sie nicht in der fraglichen Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten sind. Zu diesen ausdrücklich beibehaltenen französischen Gesetzen gehören denn insbesondere zufolge §. 8 der citirten Verordnung die Strafbestimmungen des kais. Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betr. [2]). Diese Straf-

[1]) Vgl. über diese „pfälzische Jagdverordnung" den folgenden Artikel und die Erläut. zu demselben.

[2]) Da dieses Dekret in der Siebenpfeiffer'schen Sammlung nicht abgedruckt, auch sonst schwer zugänglich ist (außer dem bulletin des lois IV. série, bull. 434 Nr. 7983 nur in den größeren franzöſ. Gesetzessammlungen von Duvergier, Lepec etc.), so lassen wir die hier relevanten Bestimmungen im Urtexte folgen: „Art. 1er. Quiconque sera trouvé chassant et ne justifiant point d'un permis de port d'armes de chasse, délivré conformément à notre décret de 11. juillet 1810, sera traduit devant le tribunal de police correctionelle et puni d'une amende, qui ne pourra être moindre de trente francs, ni excéder soixante francs. — Art. 2. En cas de récidive, l'amende sera de soixante-un francs au moins, et de deux cent francs au plus. Le tribunal pourra, en outre, prononcer un emprisonnement de six jours à un mois. — Art. 3. Dans tous les cas, il y aura lieu à la confiscation des armes; et, si elles n'ont pas été saisies, le délinquant sera condamné à les rapporter au greffe ou à en payer la valeur, suivant la fixation, qui en sera faite par le jugement, sans que cette fixation puisse être au-dessous de cinquante francs."

sanktionen (korrektionelle Geldstrafe von 30—60 Franken, im Wiederholungsfalle von 61—200 Franken, mit welch letzterer Strafe noch Gefängniß von 6—30 Tagen verbunden werden kann und in allen Fällen Konfiskation der Waffe) tragen in ähnlicher Weise, wie die in den beiden vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes angeführten französischen Strafbestimmungen, das Gepräge übermäßiger Strenge und heischten eine Ermäßigung um so dringender, als das für die diesrheinischen Provinzen geltende Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., vom 30. Mai 1850 in Art. 23 die gleiche Zuwiderhandlung nur mit einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. nebst Kondemnation zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe bedroht. Schon der ursprüngliche Entwurf des Einf.-Ges. (Art. 33, jetzt der Art. 15 des Gesetzes) trug daher Sorge, den in Art. 1 und 2 des kais. Dekretes angedrohten Strafen die milderen des diesseitigen Gesetzes zu substituiren. Zur Herstellung völliger Rechtsgleichheit in diesem Punkte wurde dann im Laufe der weiteren Behandlung [3]) noch die Aufhebung des Art. 3 cit., welcher die Konfiskation der Waffe oder Erlegung des Werthes derselben verordnete, beschlossen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch mittels Ablehnung eines vom Referenten in entgegengesetzter Richtung beantragten Zusatzes [4]) Sinn und Tragweite der Bestimmung in Absatz 2 des Artikels 15 dahin festgestellt, daß die „Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe," zu welcher der wegen Nichtlösung eines solchen Verfolgte noch außer der gesetzlichen Geldstrafe verurtheilt werden soll, weniger den Charakter einer Civilentschädigung als den einer Strafe trage, daß sie darum durch die Kontravention verwirkt und die Verurtheilung in dieselbe nicht dadurch ausgeschlossen oder surrogirt werde, daß der Kontravenient nachträglich, aber vor der Verhandlung einen Erlaubnißschein löse.

Die Konsequenzen, welche die Aenderung der Qualifikation des in Frage stehenden Reates mit sich bringt, brauchen nach den früheren Erörterungen hier nicht einmal mehr angedeutet zu werden.

---

[3]) Vgl. Verh. der zweiten Lesung des Entw. im GGA. II, Beil. Bd. III S. 327.

[4]) Der Referent hatte beantragt, im zweiten Absatz des Art. 15 nach dem Wörtchen „soll" die Einschaltung zu machen, „falls er sich nicht ausweist, daß er inzwischen einen Erlaubnißschein gelöst hat." . .

Art. 16.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder auf Arrest bis zu 14 Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., andernfalls auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Durch Art. 292 des StGB. u. Art. 229 des PStGB. (vgl. oben Erläut. zu Art. 2 Abs. 1 des Einf.-Ges.) sind die über Bestrafung der Jagdfrevel resp. der Uebertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Pfalz also die (theilweise) mit Gesetzeskraft bekleidete

Verordnung [1]) der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. April 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr., vorbehalten. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind theils allgemeiner und beziehungsweise administrativer Natur, theils gehören sie dem strafrechtlichen und beziehungsweise jagdpolizeilichen Gebiete an. Mit den Bestimmungen der ersteren Kategorie, welche vorzugsweise — jedoch zum Theil untermischt mit anderen — in §§. 1 — 3, 5 und 6 der genannten VO. enthalten, überdies, soviel die Administration der Waldjagden betrifft, durch spätere VO. [2]) großentheils abgeändert und ersetzt sind, haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Anlangend die zweite Kategorie der Bestimmungen der pfälzischen Jagdverordnung, so muß zur Charakterisirung derselben voraus bemerkt werden, daß sie zu einer Zeit erlassen wurden, in welcher der Wildstand gänzlich ruinirt und die Hebung desselben nur durch Ergreifung ernster Maßnahmen zu erzielen war [3]), daß daher sowohl die jagdpolizeilichen Vorschriften (Gebote und Verbote) selbst, wie namentlich die auf Uebertretung derselben und auf eigentliche Jagdfrevel gesetzten Strafen von einem Geist der Strenge und selbst der Inhumanität getragen sind, wie er wohl in Ausnahmszuständen, welche eine unnachsichtliche Repression erheischen, vorübergehend gerechtfertigt sein, zu dauerndem Bestande aber nicht ohne empfindliche Verletzung des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins gelangen kann. Eine zeitgemäße Revision dieser Jagdverordnung behufs Ausscheidung und Ersetzung der vom jagdpfleglichen Gesichtspunkte aus obsolet gewordenen Vorschriften und zum Zweck einer Ermäßigung der unverhältnißmäßigen Strafbestimmungen war daher schon lange und dann um so mehr ein dringendes Bedürfniß, nachdem man mit den Gesetzen vom 30. Mai und 25. Juli 1850 für die diesseitigen Provinzen reformirend vorgegangen war und eine Bahn eingeschlagen hatte, von

---

[1]) S. diese Verordnung bei Siebenpfeiffer a. a. O. V. Bd. S. 54 ff.

[2]) Die neueste VO. über die Verwaltung der Staatswaldjagden ist vom 17. Mai 1850 (Kreisamtsbl. d. Pfalz S. 280).

[3]) Es erhellt dieses schon aus dem Eingang der beregten VO.: „Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landesbezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Landesadministration die Ueberzeugung verschafft, daß der gänzliche Verfall der Jagden und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sei. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird Folgendes verordnet."

welcher bei allem Tadel, den sie erfuhr und noch erfährt, doch soviel behauptet werden darf, daß ihr eine billige Vereinbarung zwischen den jagdpfleglichen und Humanitätsrücksichten als Ziel und leitendes Prinzip vorschwebte. — Für eine Revision der jagdpolizeilichen Bestimmungen wäre vielleicht bei der Berathung und Feststellung des Art. 229 des PStGB. schickliche Gelegenheit gewesen. Gleichwohl hat man sich vorerst damit begnügt, nur die Strafbestimmungen der genannten Verordnung im vorstehenden Art. 16 des Einf.-Ges. einer Revision zu unterstellen, um dieselben mit dem System der neuen Gesetzbücher in Einklang zu bringen. War dies schon im ursprünglichen Entwurfe (Art. 34) freilich in beschränkterem Umfange beabsichtigt, so ist diese Intention bei der Berathung des Entwurfes im GGA. II. im weitesten Umfange durchgeführt und nach dem Vorschlag des Ref. auf alle Strafbestimmungen der genannten Jagdverordnung ausgedehnt worden. Was nun die durch Art. 16 cit. geschaffenen Aenderungen des bestehenden Rechtes betrifft, so läßt sich darüber im Allgemeinen nur soviel sagen, daß bei einigen Zuwiderhandlungen ihre bisherige Qualifikation gemildert (aus Vergehen Uebertretungen gemacht), bei allen aber diese Qualität gesetzlich festgestellt und die Strafe (resp. das Minimum derselben) herabgesetzt worden ist. Im Einzelnen lassen sich die getroffenen Abänderungen nur im Anschluß an den einschlägigen Text der Jagdverordnung selbst veranschaulichen, deren einzelne Paragraphe wir zu dem Behufe in's Auge fassen wollen. Womit zugleich Gelegenheit gegeben ist, auch die jagdpolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung kennen zu lernen und ihren Werth zu würdigen.

§. 1. Allgemeiner Grundsatz der Benutzung der Jagden.

Wird durch Art. 16 des Einf.-Ges. nicht, wohl aber durch die über Aufhebung resp. Beschränkung der Administration der Waldjagden ergangenen, dem administrativen Gebiete angehörenden und darum hier nicht zu berücksichtigenden Verordnungen berührt.

§. 2. Von der Administration der Waldjagden.

Gleiche Bemerkung, wie zu §. 1.

§. 3. Von der Jagd in Privatwaldungen.

Gleiche Bemerkung, wie zu den vorhergehenden §§.

§. 4. Allgemeine Regeln bei Benutzung der Waldjagden[1]).

---

[1]) §. 4 cit.: Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, sowie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden . . . nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese

Dieser §. enthält jagdpolizeiliche Bestimmungen, welche, ausgenommen jene sub lit. c (aufgehoben durch Regierungsverfügung vom 6. Juni 1818, vgl. Siebenpfeiffer Bd. V S. 35) noch heute in Kraft bestehen.

Anlangend die Bestrafung der einzelnen Zuwiderhandlungen, so ist zu bemerken:

Zu lit. a: hier wird auf die gegen Jagdfrevler erlassenen Strafbestimmungen verwiesen; vgl. darüber unten §. 9.

Zu lit. b: Die hier vorgesehene Handlung, welche seither Vergehenscharakter hatte (vgl. §. 24), ist in Zukunft Polizeiübertretung und mit Geldstrafe bis zu 25 Gulden belegt (Art. 16 Abs. 1). Schon früher wurde erwähnt und ist hier nur daran zu erinnern, daß bei Polizeiübertretungen ein gesetzliches Minimum der Geldstrafe nicht statuirt ist (vgl. Art. 6 des PStGB.).

Zu lit. e: An die Stelle der hier angedrohten, auch seither (s. §. 24) schon polizeilichen Geldstrafe tritt solche bis zu 25 fl. (Art. 16 Abs. 1).

§. 5. Von der Verpachtung der Feldjagden.

Ist administrativer Natur und gilt darum gleiche Bemerkung wie zu §. 1.

Wildgattung in den Waldungen des Landeebezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche, noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgränze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. In diesen soll es gestattet sein, von Johanni an bis zum 1. Oktober Hirsche, vom 1. Oktober an aber bis zum Schlusse der Jagd Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niederen Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrage des taxmäßigen Werthes eines Rehbockes gleich komme, gar nicht geschossen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten Oktober November, Dezember und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benützung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt und durch den Anstand, das Weidewerken, (Pürschen), Buschiren oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden (sogenannte Bracken) ist bei Vermeidnng des Todtschießens der Hunde und 30 Francs Strafe für jeden Kontraventionsfall, ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 6. Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden[5]).

---

[5]) §. 6 cit. Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hiebei, sowie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Kontrakt aufgenommen werden sollen.

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre . . .

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benützung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstande zurückkommen würden.

c) Daß nicht mehr als drei Theilhaber an einem Jagdbezirke sein dürfen bei Verlust der Jagd . . .

d) Bei Verlust der Jagdpacht und **Bezahlung von 50 Francs Strafe** dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirektion und des Oberforstamtes ganz oder theilweise zu verafterpachten.

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhandnehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich **bei Strafe von 30 Franken** für den ersten Kontraventionsfall, und bei Verlust der Pacht **neben dieser Strafe** im Wiederholungsfalle keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannte Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art **bei 20 Franken Strafe** zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben, oder durch einen Jäger oder Jagdschützen . . . ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Gränze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte **bei denen ad g festgesetzten Strafen** zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- (oder Schwarz-) oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, **bei Strafe als Jagdfrevler** angesehen und behandelt und der Pachtung verlustig zu werden.

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten bei Vermeidung des Schadensersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen sein zu lassen . . .

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben . . .

Die Bestimmungen dieses §. sind theils administrativen theils jagdpolizeilichen Inhaltes. Strafsanctionen sind den Vorschriften der letzteren Art beigefügt in lit. d, g, h, k und l.

Zu lit. d: Die hier vorgesehene Handlung, welche bisher Vergehenscharakter (s. §. 24 ibid.) hatte und mit einer absolut bestimmten Strafe bedroht war, ist fortan Polizeiübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. geahndet (Art. 16 Abs. 1).

Zu lit. g, h, k: Die hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen sind wie bisher (s. §. 24) auch in Zukunft Polizeiübertretungen, aber an die Stelle der verschiedenen, absolut bestimmten Straffanktionen tritt (relative) Geldstrafe bis zu 25 fl. (Art. 16 Abs. 1).

Zu lit. l, welche auf die Strafe gegen Jagdfrevler verweist, vgl. unten §. 9.

§. 7. Von den Erlaubnißscheinen, Gewehre tragen zu dürfen[6]).

---

p) Den Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten . . .

[6]) §. 7 cit.: Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder andern zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten, . . . noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige VO. §§. 3 und 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt sein zu jagen, wenn sie nicht mit einem, nach Vorschrift des Art. 3 der VO. vom 23. Juli 1814 ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonale, rücksichtlich seiner Dienstesverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeltlich ausgefertigt werden, und so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiemit von 30 Fr. auf 12 Fr. (jetzt 6 fl.) herabgesetzt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheines jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf

Der Inhalt dieses §. wird durch Art. 16 des Einführungsgesetzes nicht berührt. Bezüglich der im Schlußabsatze angedrohten Geldbuße vgl. die Bemerkungen zu dem folgenden §. 8.

§. 8. Strafe gegen die Uebertreter der in dem vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen[7]).

An die Stelle der im kais. Dekrete vom 4. Mai 1812 angedrohten (korrektionellen) Strafen sind die (Polizeiübertretungs-)Strafen des Art. 15 des Einf.-Ges. (vgl. Erläut. zu demselben) getreten. Die am Schlusse des §. 8 erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben (Art. 16 Abs. 6).

§. 9. Strafe gegen Jagdfrevler [**in den verpachteten Feldjagden**][8]).

Die Jagdverordnung unterscheidet zwischen Jagdfrevel und Wilddiebstahl, je nachdem der rechtswidrige Eingriff in eine (verpachtete) Feldjagd, oder in eine (administrirte resp. Privat-)Waldjagd stattgefunden hat. [Nach dem damaligen, mittlerweile aber, wie schon bemerkt, geänderten Systeme wurden alle Waldjagden — kleinere isolirte Waldparzellen ausgenommen — administrirt.]

§. 9 enthält nun die Strafbestimmungen gegen den Jagdfrevel

---

welches sie lauten. Es ist verboten, selbige anderen Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenschein Mißbrauch getrieben hat.

[7]) §. 8 cit.: Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein Jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheines zum Mißbrauch bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekretes vom 4. Mai 1812 bestraft und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Fr. statt der in dem Art. 7 der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Fr. zu bezahlen.

[8]) §. 9 cit.: Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen und außer der Konfiskation des bei sich führenden Gewehres oder Erlegung dessen Werthes, welcher nicht geringer als 50 Fr. angeschlagen werden kann, und außer dem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadensersatz, in eine Geldstrafe von 50 Fr. und in eine Pfandgebühr von 5 Fr., zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

(auf welche, wie schon wiederholt angedeutet, auch in anderen §§. der VO. Bezug genommen wird) der folgende §. 10 die Strafbestimmungen gegen den Wilddiebstahl. Der Jagdfrevel war nach §. 9 in Verbindung mit §. 24 ibidem schlechthin, also schon im ersten Zuwiderhandlungsfall, Vergehen, dessen Strafen im Rückfall oder mit Rücksicht auf begleitende erschwerende Umstände nur quantitativ erhöht wurden. Anders verhält es sich in der Folge gemäß Art. 16 Abs. 2 und 4: Der Jagdfrevel hat hienach in der Regel die Natur einer Uebertretung und zwar einer Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches (denn es handelt sich hier um eigentliche Rechtsverletzungen, Eingriffe in fremde Berechtigung), nur ausnahmsweise Vergehenscharakter. Der Jagdfrevel ist Uebertretung und wird mit Geldstrafe (von 30 Kreuzern, vgl. Art. 26 des StGB.) bis zu 25 fl. geahndet im Falle des §. 9 Abs. 1. Er ist Uebertretung, wird aber mit Geldstrafe bis zu 50 fl. oder mit Arrest (von einem Tage, vgl. Art. 20 des StGB.) bis zu 14 Tagen geahndet in den Fällen des §. 9 Abs. 2 am Anfang (wenn nemlich „der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- oder Hegezeit begangen worden ist"). Er ist endlich Vergehen und mit Gefängniß (von einem Tage, vgl. Art. 17 d. StGB.) bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe (von einem Gulden, vgl. Art. 26 ibid.) bis zu 200 fl. bedroht in den „ferneren Wiederholungsfällen" des §. 9 Abs. 2 am Schluß oder nach der präziseren Fassung des Art. 16 Abs. 2 „in weiteren Straffällen", da keineswegs immer erst der dritte Straffall, sondern dann, wenn die frühere Verurtheilung wegen eines bei „Nacht oder . . . begangenen" Jagdfrevels erfolgt war, schon der zweite Straffall als Vergehen zu behandeln und mit der eben angegebenen Strafe zu ahnden ist.

Die in §. 9 Abs. 1 und 2 erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben (Art. 16 Abs. 6), hiegegen bleiben die Bestimmungen über Konfiskation des Gewehres resp. Erlegung des Werthes desselben unberührt (Art. 16 Abs. 7).

§. 10. Strafe gegen Wilddiebe [**in administrirten Waldjagden**] [9]).

---

[9]) §. 10 cit: Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfändergebühren wie auch Konfiskation des Gewehres zum ersten Male mit 14tägiger, zum zweiten Male zu zweimonatlicher, in folgenden

Auch der Wilddiebstahl, seither immer Vergehen, ist nach Art. 16 Abs. 3 und 4, wenn auch mit schwereren Strafen als der Jagdfrevel geahndet, bald Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches, bald Vergehen. Er ist Uebertretung und mit Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. bedroht im ersten Straffalle, d. h. „dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahles bestraft worden ist.“ Anderenfalls, also schon im ersten Rückfalle, ist der Wilddiebstahl Vergehen und wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. geahndet.

Die Pfandgebühren sind aufgehoben, die Konfiskation des Gewehres bleibt aufrecht nach wie vor (Art. 16, Abs. 6 und 7).

§. 11. Festsetzung des mit dem Ausdrucke „jagend betroffen werden“ verbundenen Begriffs[10]).

Enthält keine Strafbestimmung und wird daher durch Art. 16 nicht berührt.

§. 12. Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenscheine versehen sind[11]).

An die Stelle der (Vergehens-)Strafen des §. 8 sind die Uebertretungsstrafen des Art. 15 des Einf.-Ges. unter gleichzeitiger Aufhebung der Pfandgebühr getreten.

§. 13. Schlingen zu stellen u. s. w. ist verboten[12]).

Wiederholungsfällen aber zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

[10]) §. 11 cit.: Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hievon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen ausgenommen, die vermöge ihres Amtes die Gemarkung durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen; jedoch nur insoferne beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

[11]) §. 12 cit.: Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8 **wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.**

[12]) §. 13 cit.: Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird **mit der Hälfte der in dem §. 9 festgesetzten Strafen und Pfandgebühren** geahndet. Auch die Jagdberechtigte sollen sich **bei Vermeidung eben der Strafe** außer den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeuges gebraucht zu werden pflegen.

Die hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen, welche auch bisher schon zur einzelnrichterlichen Kompetenz ressortirten (s. §. 24), behalten den Charakter von Polizeiübertretungen, werden aber unter Aufhebung der Pfandgebühren in Zukunft mit einer Geldstrafe **bis** zu 25 fl. geahndet. (Art. 16 Abs. 1 und 6.)

§. 14. Verbot junge Wildkälber u. s. w. aufzugreifen oder die Nester des Federwildprets zu zerstören[13]).

Alle hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen behalten ihre bisherige (s. §. 24) Natur von Polizeiübertretungen, an die Stelle der absolut bestimmten Strafsanktionen tritt aber Geldstrafe **bis** zu 25 fl. (Art. 16 Abs. 1).

§. 15. Verbot die Hunde im Felde oder im Walde herumschwärmen zu lassen[14]).

Die Handlungen waren und bleiben Polizeiübertretungen, sind aber in der Folge mit Geldstrafe **bis** zu 25 fl. bedroht (Art. 16 Abs. 1).

§. 16. Strafe gegen die Jagdberechtigten, welche während der Setz- und Hegezeit jagen[15]).

---

[13]) §. 14 cit.: Ebenso ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, sowie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1)	Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirsches oder Wildkalbes	40	Franken
2)	Deßgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes	25	"
3)	Deßgleichen eines jungen Hasen	6	"
4)	Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel-, und Birkwildpret	12	"
5)	Deßgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente	6	"
6)	Deßgleichen von sonstigen zur Jagd gehörigen Federwildpret	3	"

[14]) §. 15 cit.: Es ist den Landesbewohnern bei 5 Franken Strafe verboten während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Wald, ungen zu nehmen und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hievon sollen die Hirtenhunde ausgenommen sein, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

[15]) §. 16 cit: Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der in §. 9 festgesetzten einfachen Geldstrafe nebst Konfiskation des Gewehres belegt zu werden.

Die hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen, bisher nach §. 24 Vergehen, sind in Zukunft Polizeiübertretungen und mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bedroht (Art. 16 Abs. 1). An der Bestimmung über Konfiskation des Gewehres wird nichts geändert (ibid. Abs. 7). Vgl. übrigens noch Art. 229 Abs. 3 des PStGB.

§. 17. Während der Setz- und Hegezeit darf kein Wild zum Verkaufe herumgetragen werden[16]).

Dieser §. ist zunächst in seiner Strafbestimmung durch Art. 16 Abs. 1, welcher die Handlung als Polizeiübertretung mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bedroht, überdies aber durch Art. 229 Abs. 3 des PStGB. abgeändert, welcher lautet: „unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 (nach den bestehenden Gesetzen) verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Setz- oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, deßgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung."

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Pekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. dgl. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf nach den Bestimmungen des §. 4 und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen von Johanni an schon geschossen werden.

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll auch außer der Jagdzeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamtes, geschossen werden, welches sofort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwild die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildpretslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet sein soll.

[16]) §. 17 cit.: Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildpret zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, außer der zum Besten des Denunzianten zu erkennenden Konfiskation des Wildprets, den sechsfachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18. Verbot von Windbüchsen und Stockflinten [17]). Auf die hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen finden statt der allegirten französischen Gesetze fortan die Strafbestimmungen des Art. 70 Abs. 2 („wer solche verbotene Waffen oder Geschoße ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen") und Abs. 3 („die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschoße unterliegen der Konfiskation") des PStGB. Anwendung (Art. 16 Abs. 5).

§. 19. Strafe gegen Förster und Unterförster, welche sich der Wilddieberei schuldig machen [18]).

Selbstverständlich treten auch hier an die Stelle der im §. 10 gegen den Wilddiebstahl angedrohten Strafen die in Art. 16 Abs. 3 und 4 enthaltenen Strafbestimmungen. Die Kassation als selbstständige Strafe ist dem neuen Strafsysteme unbekannt.

§. 20. Strafe gegen die mit dem Beschuß der Jagden beauftragten Revierförster, welche Wildpret unterschlagen [19]).

Die hier vorgesehenen Handlungen fallen unter den Begriff der Amtsuntreue und sind fortan nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere des Art. 386 desselben, zu beurtheilen und mit den daselbst statuirten Vergehens- resp. Verbrechensstrafen zu ahnden (Art. 16 Abs. 5).

§. 21. Anwendung einiger §§. der Verordnung vom

---

[17]) §. 18 cit.: Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Dekreten vom 2. Nivôse Jahr 14 und vom 12. März 1806 festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

[18]) §. 19 cit.: Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Kassation bestraft werden.

[19]) §. 20 cit.: Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildpretstaxe bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar-, oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatze des Werthes, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfalle haben sie außer der Herabsetzung auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände, Kassation zu gewärtigen.

30. Juli 1814 auf Jagd-Vergehen; Haussuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen[20]).

§. 22. Weitere Anwendung mehrerer §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen[21]).

§. 23. Pfandgebühren[22]).

§. 24. Kompetenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30. Juli 1814 in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudationen)[23]).

Der Grund, weßhalb wir die §§. 21—24 (unter Beiseitelassung der im gegenwärtigen Zusammenhang nicht erheblichen Schlußbestimmungen in §§. 25 und 26 der Jagdverordnung) hier zusammen- und einer ge-

---

[20]) §. 21 cit.: Die Bestimmungen des §. 99 und 100 der Verordnung vom 30. Juli v. J. sind auch auf die Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirektionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen, durch die Landes-Gendarmerie und das Forstpersonal, unter Zuziehung der Orts- oder Polizeibehörden, Haussuchungen anzuordnen, und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, sowie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fallen ist das aufzunehmende Protokoll sofort dem kompetenten Gericht zur weiteren Verfolgung zu übergeben.

[21]) §. 22 cit.: Die §§. 88, 89, 90, 94, 98 (mit Ausnahme der Bestimmung ad c) 101 und 105 der erwähnten Verordnung vom 30. Juli v. J. sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

[22]) §. 23 cit.: Für alle Kontraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiemit auf 2 Fr. festgesetzt und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30. Juli 1814 durch die Domänen-Empfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

[23]) §. 24 cit.: Die in den §§. 4 ad e, 6 ad g, h, k und m, 13, 14, 15 und 17 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle gehören zur Kompetenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddiebereisachen, sowie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen geschehen nach Maßgabe dessen, was in der II. Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli v. J. in Betreff der Forstfrevel vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt.

meinsamen Erörterung unterstellen, ist in der Ueberschrift des §. 21 angedeutet und wird alsbald in helleres Licht treten. Vorher wollen wir nur zwei Bemerkungen vorausschicken. Die erste bezieht sich auf den §. 23: es versteht sich von selbst, daß dieser § nach seinem ganzen Inhalte durch Abs. 6 unseres Art. 16 aufgehoben ist. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf den §. 24 Abs. 1: auch hier bedarf es nur der Anführung, daß die Kompetenz in Jagdstraffällen für die Folge wesentlich anders regulirt und daß in dieser Beziehung die in Art. 16 Abs. 1—4 festgestellte Qualifikation der einzelnen Reate verbunden mit Art. 31 des Einf.-Ges. maßgebend ist.

Anlangend die übrigen §§. (21, 22, 24 Abs. 2), so ergibt sich schon bei einer ganz äußerlichen Betrachtung und Vergleichung derselben mit unserem Art. 16 ein doppeltes: einmal, daß dieselben in verschiedenen Beziehungen theils im Allgemeinen, theils mit spezieller Allegation einzelner Artikel auf eine früher ergangene Verordnung vom 30. Juli 1814, die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betr., verweisen; sodann, daß diese §§. durch Art. 16 des Einf.-Ges., welcher derselben nirgends ausdrücklich Erwähnung thut, wenigstens unmittelbar nicht berührt werden. Gleichwohl glauben wir an der Frage, welche sich hier von selbst erhebt: ob die in Bezug genommenen Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juli 1814 für Jagdstrafsachen geltendes Recht sind und bleiben — nicht vorübergehen zu dürfen, um so weniger, als diese Frage für die künftige Anwendung der Jagdverordnung von augenfälliger Erheblichkeit [24]) und ihre Beantwortung, wie sich gleich zeigen wird, aus besonderen Gründen und bei dem Stillschweigen des Art. 16 nicht ohne Schwierigkeit ist.

Da ist nun zunächst von Wichtigkeit und hervorzuheben, daß die genannte Forststrafverordnung von 1814 selbst schon längst abrogirt und an deren Stelle als neuestes Gesetz das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831, revidirt durch Gesetz vom 23. Mai 1846 [25]), getreten ist. Infolge

---

[24]) Es sind insbesondere die Art. 98, 99, 100, 163, 176 2c. der genannten VO. von 1814, welche in Bezug auf Civilverantwortlichkeit dritter Personen, Miturheber- und Gehilfenschaft, solidarische Haftung, Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, Verjährung 2c. eigenthümliche, sowohl von dem bisher geltenden Code pénal, als von den allgemeinen Bestimmungen der neuen StGB. (beziehungsweise des Civilgesetzbuches Art. 1384) mehr oder weniger abweichende Vorschriften enthalten.

[25]) In der außerordentlichen Beilage zu Nr. 62 des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1846 ist eine organische Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 und der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 als „amt-

dieser Abrogation konnten sich gegen die fernere Anwendbarkeit der von der Jagdverordnung in Bezug genommenen Bestimmungen jener älteren Verordnung ernstliche und sehr einleuchtende Bedenken erheben. Es scheint der Natur der Sache zu entsprechen, daß ein Gesetz, welches überhaupt zu existiren aufgehört hat, nicht blos für sich, sondern auch im Verhältniß zu anderen Gesetzen, welche darauf Bezug genommen hatten, nicht mehr bestehe. Es scheint kaum zulässig bei dem Gesetzgeber die Intention zu unterstellen, daß er ein wegen seiner Unzweckmäßigkeit oder positiven Schädlichkeit vorbehaltlos abrogirtes Gesetz in anderer Beziehung als gut und heilsam habe erkennen und seiner ferneren Wirksamkeit in dieser Beziehung nicht habe in den Weg treten wollen. Jedenfalls dem natürlichen Rechtsgefühle entsprechender erscheint die andere Auffassung, von welcher auch die neue Strafgesetzgebung (vgl. Art. 17 Abs. 1 des Einf.-Ges.) in dieser Hinsicht ausgeht, daß nämlich das neue Gesetz schlechthin an die Stelle des aufgehobenen trete, folglich auch die in anderen Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf letzteres nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes zu beziehen und, soweit etwa Lücken hervortreten, diese aus den allgemeinen Grundsätzen zu ergänzen seien. Dieser Auffassung zufolge wären es nach Aufhebung der erwähnten VO. vom 30. Juli 1814 nicht mehr ihre, sondern die entsprechenden Bestimmungen (und soweit solche vorhanden waren) der surrogirenden Gesetze, speziell der Gesetze vom 28. Dezember 1831 und 23. Mai 1846 gewesen, welche da, wo die Jagdverordnung von 1815 auf erstere VO. Bezug nahm, in Anwendung zu bringen waren.

Gleichwohl ist, soweit uns bekannt geworden, die Jurisprudenz der

---

licher Abdruck des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz" publizirt, wobei jedoch zu bemerken, daß diese Redaktion, bei welcher bedauerlicherweise die Artikelfolge des ursprünglichen Gesetzes verlassen wurde, zwar nach dem Wunsche, aber ohne Mitwirkung der übrigen Gesetzgebungsfaktoren veranstaltet wurde. Eine legale Autorität dürfte daher dieser repetita praelectio, obwohl sie von den pfälzischen Gerichten und Behörden bei ihren Erkenntnissen und Erlassen allegirt wird, nicht zukommen, wie denn auch das gegenwärtige Einführungsgesetz in Art. 81 Abs. 4 bei der Allegation der Art. 82—84 des Forststrafgesetzes die Redaktion resp. Artikelfolge des Gesetzes vom Jahre 1831, nicht die neue Ausgabe vom Jahre 1846 (in welcher den eben citirten Artikeln die Art. 80—82 entsprechen) im Auge hat. Um jedem Mißverständniß zu begegnen, werden wir in der Folge, wie schon bisher, unsern Citaten die Artikelfolge des Gesetzes von 1831 zu Grunde legen, dabei aber in Klammer die entsprechenden Artikel der revidirten Ausgabe bemerklich machen.

pfälzischen Gerichte in der vorwürfigen Frage der entgegengesetzten Ansicht gefolgt. Indem man von den Erwägungen ausging, daß der Gesetzgeber bei Erlassung der Jagdverordnung durch die (allgemeine und spezielle) Verweisung auf die frühere Forststrafverordnung in den bezüglichen Punkten jedenfalls von dem gemeinen Rechte abweichende Vorschriften geben wollte, daß diese Verweisung selbst nur als ein im Interesse der Abkürzung beliebtes Surrogat der wörtlichen Reproduktion der in Bezug genommenen Bestimmungen zu betrachten, diesen letzteren daher in dem Bezug nehmenden Gesetze eine selbständige, von dem Fortbestande des relatirten Gesetzes ganz unabhängige Existenz beizumessen sei, — Gründe, deren Gewicht keineswegs in Abrede gezogen werden kann, — gelangte man dazu, die Frage über die fortdauernde Anwendbarkeit des älteren Forststrafgesetzes, insoweit die Jagdverordnung auf die Bestimmungen desselben verweist, im Prinzip zu bejahen. Freilich ging man hiebei im Einzelnen wieder mit Unterscheidungen zu Werke, welche mehr oder weniger den Charakter der Willkürlichkeit tragen. Während man die (vorzugsweise zur Kategorie der sogenannten „allgemeinen Bestimmungen" der neuen Strafgesetzbücher gehörenden) Vorschriften der §§. 98, 99, 100 [26]), 163, 176 [27]) der Forststrafverordnung als fortbauernd gültig für Jagdstrafsachen in Anwendung brachte, so betrachtete man wieder andere, in der Jagdverordnung gleichfalls und sogar speziell in Bezug genommene Bestimmungen, wie diejenigen der §§. 88, 90, 94, 101, 105 als obsolet und unanwendbar, was zwar de lege ferenda vollkommen richtig und sachgemäß, hiegegen de lege lata und von dem prinzipiell eingenommenen Standpunkte aus schwer zu rechtfertigen sein dürfte.

---

[26]) Vgl. hinsichtlich der eben citirten §§. Serini, Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen, insbesondere in der kgl. bayer. Pfalz, I. Abtheilung (unter dem besonderen Titel „Chronologische Zusammenstellung der . . älteren französischen Gesetze") S. 269 Ziff. 17 Abs. 4.

[27]) Bezüglich dieses § 176, dessen Verhältniß zu §. 168 der Forststrafverordnung lange Gegenstand der Kontroverse war, ist erst unterm 25. November 1861 ein Erkenntniß des Kassationshofes ergangen, durch welches unter Verwerfung des von der kgl. Staatsbehörde gegen das Arrêt des kgl. Appellationsgerichtes vom 4. Juli 1861 eingelegten Rekurses entschieden wurde, daß die Verjährungsfrist in Jagdfrevelsachen schlechthin durch §. 176, als durch die für Jagdfrevel speziell und zum Voraus getroffene Anordnung, bestimmt, demnach in allen Fällen eine dreimonatliche sei und die Unterscheidung des §. 168 zwischen dreimonatlicher und einjähriger Verjährungsfrist hier nicht Platz greife.

War, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, der Stand der pfälzischen Jagdgesetzgebung bisher nichts weniger als einfach und klar und ergaben sich zumal bei der sehr generellen Verweisungsbestimmung des §. 24 Abs. 2 der Jagdverordnung für die Anwendung derselben nicht geringe Schwierigkeiten und mannigfache Kontroversen, so durfte man sich der Erwartung hingeben, daß durch die Revision dieser Bestimmungen die bezeichneten Schwierigkeiten und Anstände gehoben und das fortan geltende Recht liquid gestellt worden sei. Leider müssen wir bezweifeln, ob dieser vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus unzweifelhaft berechtigten Erwartung durch die Art der vorgenommenen Revision wirklich Genüge geschehen, ob nicht die bestandenen Schwierigkeiten, anstatt vereinfacht und gehoben, noch um ein gutes Theil verstärkt und vermehrt worden seien [28]). Die Frage, welche jetzt zu beantworten ist, stellt sich mit Rücksicht auf den vorhin angeführten Stand der pfälzischen Jurisprudenz folgendermaßen: Sind es in den hervorgehobenen Beziehungen auch fortan noch die Vorschriften der alten Forststrafverordnung, oder sind es die bezüglichen „allgemeinen Bestimmungen" der neuen StGB. (in Verbindung mit Art. 1384 des Code civil), nach welchen fernerhin die Civilverantwortlichkeit dritter Personen, die Theilnahme und solidarische Haftung Mehrerer, die Verjährung, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ꝛc., in Jagdstrafsachen zu beurtheilen ist?

Daß diese Frage, wenn sie auch eine ausdrückliche Entscheidung in unserem Art. 16 nicht gefunden hat, von dem Gesetzgeber im letztangegebenen Sinne entschieden werden **wollte**, dafür spricht nicht blos die oben angedeutete rechtspolitische Erwägung (Vereinfachung des Gesetzgebungsstandes), sondern wurde überdies bei der Berathung des Art. 16 in 2. Lesung des GGA. II freilich nur nach einer bestimmten Beziehung — Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe [29]), s. §. 24 Abs. 2 der

---

[28]) Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, ob es nicht bei der sehr umfassenden und eingehenden Revision, welcher die Strafbestimmungen der Jagdverordnung unterstellt wurden und werden mußten, sachdienlicher und für die Rechtsanwendung förderlicher und sicherer gewesen wäre, die einer Verbesserung bedürftigen Bestimmungen der Jagdverordnung einfach aufzuheben und deren Text mit den entsprechenden Modifikationen im Einf.-Ges. vollständig zu reproduziren. Hätte man diesen, auch in andern Materien (z. B. bezüglich des Preßstrafgesetzes) beobachteten Modus hier eingeschlagen, so wären die oben angedeuteten Schwierigkeiten wohl von vorneherein beseitigt worden.

[29]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Beil. Bd. III S. 327: „Außerdem wurde auf Boyé's

Jagdverordnung — ausdrücklich anerkannt. Allein so gewiß es auf der einen Seite ist, daß, was von der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, aus gleichem Grunde auch in den übrigen, oben hervorgehobenen Beziehungen gelten müsse, so wenig läßt sich andrerseits verhehlen, daß der im GGA. II angegebene Grund als ausreichend und stichhaltig nicht betrachtet werden könne. In der That dürfte das fragliche Argument zu viel und eben deßhalb zu wenig beweisen. Denn nicht nur die pfälzische Jagdverordnung, sondern auch das pfälzische Forststrafgesetz, das diesseitige Forstgesetz ꝛc. sind durch Art. 230 des PStGB. beziehungsweise Art. 294 des StGB. und nicht durch Art. 3 des Einf.-Ges. in Kraft erhalten; gleichwohl aber kann nach den früheren Erörterungen und Angesichts des Art. 7 des Einf.-Ges. kein Zweifel darüber bestehen, daß, soweit diese Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten, diese letzteren und nicht die allgemeinen Bestimmungen der neuen GB. maßgebend sind [30]).

Im Gegentheil, erwägt man, daß die pfälzische Jagdverordnung, indem sie anstatt auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Code pénal in den angegebenen Beziehungen auf die Forststrafverordnung von 1814 verwies, besondere und von den gemeinrechtlichen Grundsätzen abweichende Normen statuiren wollte, ferner daß Art. 7 al. 2 des Einf.-Ges. nur subsidiär („soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen") die allgemeinen Bestimmungen der beiden StGB. auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen Uebertretungen für anwendbar erklärt, endlich daß nach der herrschenden Rechtsansicht die fraglichen Bestimmungen

---

Anregung allseitig als selbstverständlich anerkannt, daß die Umwandlung der auf Grund der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 erkannten Geldstrafen in Zukunft nicht mehr nach dem alten Forstgesetze von 1815, auf welches §. 24 der Jagdverordnung in dieser Beziehung verweist, sondern nach Art. 7 ff. des Polizeistrafgesetzbuches zu geschehen habe, da die Jagdverordnung kein in Art. 3 des Einführungsgesetzes vorbehaltenes Spezialgesetz, sondern nur Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches berücksichtigt, sohin integrirender Bestandtheil des Polizeistrafgesetzbuches selbst sei."

[30]) Hierüber besteht so wenig ein Zweifel, daß im Einf.-Ges. selbst (Art. 81 Abs. 5 ff.) die von der Umwandlung der Geldstrafe handelnden Art. 82—84 des pfälz. Forststrafgesetzes (rev. Ausg. Art. 80—82) ausdrücklich aufgehoben und — nicht durch die Verweisung auf die einschlägigen „allgemeinen Bestimmungen" der neuen Strafgesetzbücher, sondern — durch spezielle, den Vorschriften des diesseitigen Forstgesetzes, welche mithin völlig in Kraft bleiben, nachgebildete Bestimmungen ersetzt werden.

des älteren Forststrafgesetzes als integrirende Bestandtheile der Jagdverordnung selbst betrachtet werden, so scheint es kaum möglich, de lege lata zu einem anderen, als zu dem keineswegs erfreulichen Resultate zu gelangen, daß den von der Jagdverordnung in Bezug genommenen Bestimmungen der VO. von 1814 fortdauernde Gültigkeit beizumessen, die in Jagdstrafsachen künftig zur Anwendung zu bringenden Vorschriften also in der Forststrafverordnung von 1814, in der Jagdverordnung von 1815, in dem Einf.-Ges. Art. 16 und überdies noch subsidiär (soweit die genannten Gesetze nichts Anderes bestimmen) in den allgemeinen Bestimmungen der beiden StGB. zu suchen seien.

Wenn wir uns nun dessen ungeachtet und ohne die besondere Schwierigkeit der Frage zu verkennen, für die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, wonach fortan die allgemeinen Bestimmungen der beiden Strafgesetzbücher je nach Beschaffenheit der einzelnen Handlung an die Stelle jener Verweisungen auf die (abrogirte) Forststrafverordnung von 1814 zu treten haben, so geschieht dies keineswegs blos aus rechtspolitischen und Opportunitätsrücksichten (welche da, wo es sich um Auslegung des positiven Gesetzes handelt, nur ganz sekundär in Betracht kommen dürfen), sondern wir glauben diese Ansicht außerdem durch folgende triftigere Argumente unterstützen zu können. Für's Erste durch den Charakter und Inhalt unseres Art. 16 selbst. Dieser Artikel hat, wie wir gesehen haben, nicht blos einzelne Strafbestimmungen der Jagdverordnung von 1815 geändert und ermäßigt, sondern er hat diese Jagdverordnung selbst einer durchgreifenden Revision und Umgestaltung unterzogen, das ganze System derselben umgewandelt, die Qualität der darin vorgesehenen Zuwiderhandlungen vielfach geändert, in allen Fällen gesetzlich festgestellt. Indem nun der Art. 16 die einen Handlungen als „Polizeiübertretungen", die anderen als „nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB. zu beurtheilende Uebertretungen" (s. Abs. 4), wieder andere als „Vergehen" ausdrücklich qualifizirt, war es seine, namentlich im Hinblick auf Art. 7 al. 2 nicht zu verkennende Absicht, nicht blos für die Zuständigkeitsfrage die geeigneten Anhaltspunkte zu geben [31]), sondern auch die unterschiedenen Kategorien der Zuwiderhandlungen den für eine jede derselben geltenden allgemeinen Grundsätzen zu unterwerfen. Hiemit war denn aber selbstverständlich das Fortbestehen von Vorschriften allgemeinen Inhaltes unvereinbar, welche sich zu

[31]) Denn blos von diesem Gesichtspunkte aus wäre es nicht nothwendig gewesen, ausdrücklich zwischen „Polizeiübertretungen" und „nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen" ausdrücklich zu distinguiren.

jenem jetzt erst geschaffenen Gegensatze vollkommen indifferent verhielten, welchen derselbe in materieller Hinsicht völlig fremd und unbekannt war[32]). Das zweite und wie uns scheint Ausschlag gebende Argument liefert der Abs. 1 des folgenden Art. 17. Hinach soll da, wo „bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes verweisen, . . diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher" bezogen werden. Wenn nun auch unter dem Ausdruck „bisheriges Strafrecht" zunächst nur die durch die neue Strafgesetzgebung beziehungsweise das Einführungsgesetz abrogirten Bestimmungen gegriffen wurden, so muß (ob paritatem rationis) das Nämliche offenbar auch für den Fall gelten, daß in bestehenden Gesetzen derartige Verweisungen auf früher schon abrogirte strafrechtliche Bestimmungen enthalten sind[33]). Woraus folgt, daß die in der pfälz. Jagdverordnung enthaltenen Verweisungen auf die längst außer Kraft gesetzte Forststrafverordnung von 1814 nunmehr auf die „entsprechenden (allgemeinen) Vorschriften" des Straf- und beziehungsweise des PStGB. zu beziehen sind[34]).

---

[32]) Nach der entgegengesetzten Ansicht würde auch in der Folge — um nur dies eine Beispiel zu greifen — für alle Zuwiderhandlungen gegen die jagdgesetzlichen Bestimmungen, gleichviel ob sie durch den Art. 16 als Polizeiübertretungen, oder als Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches, oder als Vergehen qualifizirt sind, die dreimonatliche Verjährungsfrist gelten, wie sie der §. 176 der Forststrafverordnung für Jagdfrevel vorschreibt. Daß ein solches Resultat mit der Intention des Art. 16 in offenbaren Widerspruch treten würde, bedarf keiner näheren Ausführung.

[33]) S. die Erläut. zu dem folgenden Artikel, woselbst auch auf die Motive zu der fraglichen Bestimmung des Regierungsentwurfes hingewiesen ist, welche als Gegensatz zu der Verweisung auf bisheriges Strafrecht den Fall greifen, wenn „die Verweisung auf Strafbestimmungen geht, die auch künftig noch in Wirksamkeit bleiben."

[34]) Anlangend das Verfahren (den modus procedendi) in Jagdstraffachen, so bleibt es, da das Einf.-Ges. hierüber keine besonderen Bestimmungen enthält, zufolge Art. 31 Abs. 8 dieses Gesetzes bei den dermalen bestehenden Vorschriften. Ob man als solche die bezüglichen Bestimmungen der Forststrafverordnung von 1814 oder diejenigen des neueren Forststrafgesetzes von 1831 resp. 1846 zu betrachten habe, hängt mit der oben hervorgehobenen Verschiedenheit der prinzipiellen Auffassung zusammen.

Art. 17.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Der vorstehende Art. 17 gibt in drei verschiedenen Absätzen drei Vorschriften, welche den gemeinsamen Zweck haben, die zwischen dem bisherigen Strafrecht und der übrigen Gesetzgebung bestandenen Beziehungen nunmehr auf das neue Strafrecht zu übertragen und gesetzlich festzustellen, wobei jedoch nur die erste Vorschrift diese Tendenz in allgemeiner, die beiden letzten hiegegen in besonderer Richtung auf bestimmte Verhältnisse der pfälzischen Legislation verfolgen.

I. Gerade um Zweifel und Kontroversen von der Art, wie sie sich nach den zu dem vorigen Artikel gegebenen Erläuterungen über die fortdauernde Gültigkeit der in der pfälzischen Jagdverordnung von 1815 allegirten Bestimmungen der abrogirten Forststrafverordnung von 1814 erhoben haben, von Anfang an abzuschneiden, hat der Gesetzgeber in Abs. 1 unseres gegenwärtigen Artikels die durchgreifende Regel aufgestellt, daß da, „wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes verweisen, diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher" zu beziehen ist[1]). Verwei-

[1]) Vgl. hiezu noch die Motive zu Art. 5 des Regierungsentwurfes. (Verh. des GGA. II, Beil. Bd. II S. 124.)

sungen der bezeichneten Art finden sich aber nicht nur in eigentlichen (straf- oder polizeistrafrechtlichen) Spezialgesetzen (wie z. B. in dem Zollstraf-, Preßstraf-, Nachdrucks-, Forst- und in den Jagdgesetzen), sondern vielfach auch in sonstigen Gesetzen und Verordnungen (z. B. in den Civilgesetzen, Prozeßordnungen, im Heerergänzungsgesetz, Gesetz über die Versammlungen und Vereine ꝛc.). Und zwar kommen solche Verweisungen hier wie dort in doppelter Gestalt vor, entweder so, daß auf den Inhalt des bisherigen Strafrechtes nur im Allgemeinen verwiesen wird [2]), oder so, daß auf einzelne Bestimmungen desselben unter ausdrücklicher Bezeichnung und Allegation ein spezieller Bezug genommen wird [3]). In einem wie im andern Falle sind es zufolge der vorhin angegebenen Regel nicht mehr die Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes, sondern die entsprechenden der neuen Strafgesetzbücher, welche in den durch die Verweisung bezeichneten Fällen forthin in Anwendung zu bringen sind [4]). Allein

1) anlangend die Tragweite dieser Regel, so versteht sich von selbst, daß dieselbe „nur für jene Fälle gilt, wo in Spezialgesetzen auf Bestimmungen des bisherigen d. h. des nunmehr außer Geltung tretenden Strafrechtes verwiesen ist" und nicht auch dann, wenn „die Verweisung auf Strafbestimmungen geht, die auch künftig noch in Wirksamkeit bleiben" [5]).

---

[2]) Vgl. z. B. Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung der Jagdfrevel Art. 6 Abs. 1: „In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hülfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs"; ebenso (diesseitiges) Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 80, Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 Art. 1 Abs. 2, Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 §. 78 ꝛc.

[3]) Vgl. z. B. Zollstrafgesetz §. 18 Abs. 2: „Im Uebrigen finden diesseits des Rheines wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des StGB. vom Jahre 1813 Art. 29 und 30 Statt"; ebenso Gesetz vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd Art. 23 Abs. 3, StGB. vom Jahre 1813 II. Theil Art. 204 Ziff. 1 ꝛc. ꝛc.

[4]) So tritt z. B. in den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Fällen und zwar im ersten Falle an die Stelle der Art. 29 und 30 des abrogirten der Art. 21 des neuen StGB., im zweiten Falle an die Stelle der Art. 34 und 35 des alten StGB. der Art. 7 des PStGB., im dritten Falle an die Stelle des Art. 79 des alten der Art. 61 des neuen StGB.

[5]) Vgl. Motive zum Regierungsentwurfe a. a. O. Gleichwohl dürfte das hier angeführte Beispiel nicht ganz glücklich gewählt sein. Es wird nämlich zur Illustration des aufgestellten Satzes §. 18 Abs. 4 des Zollstrafgesetzes von 1837 allegirt, welcher lautet: „Im Rheinkreise kann der Richter in Berücksichtigung

2) Für die Anwendung dieser Regel fügt der Abs. 1 eine nicht unwichtige Direktive bei, daß nemlich die Verweisung dann, „wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des StGB. zu beziehen" ist. Diese Bestimmung findet nach den Motiven ihre Rechtfertigung „in der Erwägung, daß auch bisher die betreffenden Spezialgesetze bei den fraglichen Verweisungen immer nur das StGB. im Auge hatten." Es entsteht nun aber die Frage, welches das Verhältniß dieser Vorschrift zu derjenigen des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. sei, wonach es von der Natur der Handlung (Uebertretung) abhängen soll, welche allgemeine Bestimmungen, ob jene des StGB. oder jene des PStGB., Anwendung finden[6]? Der Beantwortung dieser Frage kann man sich wohl kaum mittels der Behauptung entschlagen, daß beide Artikel verschiedene Fälle im Auge haben in dem Sinne, daß der Art. 7 al. 2 von den in Spezialgesetzen vorgesehenen Uebertretungen, der Art. 17 al. 1 hiegegen von sonstigen Gesetzen und Verordnungen handle. Der Art. 17 spricht von „bestehenden Gesetzen"; daß hierunter auch bestehende Spezialgesetze zu begreifen sind, bringen schon die allgemeinen Auslegungsgrundsätze mit sich und kann um so weniger bezweifelt werden, als der Regierungsentwurf nach den demselben beigegebenen Motiven letztere ganz vorzugsweise im Auge hatte[7]). Zunächst will es nun scheinen,

---

der Lage des Defraudanten nach Anleitung des Art. 6 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 geschärfte Gefängnißstrafe verhängen, in welchem Falle der geschärfte Tag doppelt zählt." Es ist nun aber gerade der Art. 6 cit. durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr., in Art. 4 wesentlich geändert, beziehungsweise die von der Schärfung der Gefängnißstrafe handelnden Absätze 2 und 3 jenes Art. 6 gestrichen worden (vgl. den Art. 6 in der von der k. Staatsregierung veranstalteten revidirten Ausgabe des Forststrafgesetzes). Die Annahme, daß der ursprüngliche Art 6, obwohl für das Forststrafgesetz selbst modifizirt resp. abrogirt, gleichwohl noch für das Zollstrafgesetz, welches und weil es auf denselben verwiesen hat, in Kraft bestehe, scheint uns aber geradezu einen Widerspruch mit der Regel des Art. 17 Abs. 1 des Einf.-Ges. zu involviren, wie wir dieses in der Erläuterung zu dem vorhergehenden Artikel bei einem analogen Falle bereits näher ausgeführt haben.

[6]) Selbstverständlich ist diese Frage von Erheblichkeit nur in jenen Beziehungen, in welchen der allgemeine Theil des PStGB. von jenem des StGB. abweicht.

[7]) Vgl. Motive a. a. O.: „Dabei kann sich aber, wenn in dem betreffenden Spezialgesetze auf solche Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes ver-

als ob die Regel des Art. 7 Abs. 2 durch die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1, als durch die spezieller gefaßte, schlechthin eingeschränkt werde; während nemlich dort überhaupt von der subsidiären Anwendung der „allgemeinen Bestimmungen" auf die in Spezialgesetzen behandelten Uebertretungen die Rede ist, so handelt es sich hier nur um solche Fälle, wo in bestehenden Gesetzen auf allgemeine Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes verwiesen wird[8]). Gleichwohl dürfte diese Auffassung des Verhältnisses zwischen den angeführten beiden Artikeln doch nur insoweit richtig und zutreffend sein, als Handlungen in Frage sind, welchen nicht sei es durch den Inhalt des PStGB. oder durch das gegenwärtige Einf.-Ges. (Art. 8 ff.) ausdrücklich der Charakter von Polizeiübertretungen beigelegt ist; es würde sowohl der Natur der Sache als dem Inhalte des Art. 1[9]) des PStGB. widerstreiten, auf solche gesetzlich als Polizeiübertretungen qualifizirte Handlungen dann, wenn das bezügliche Spezialgesetz auf allgemeine Bestimmungen verweist, den allgemeinen Theil des Straf- anstatt der allgemeinen Bestimmungen des PStGB. in Anwendung zu bringen[10]). Hienach wäre also die in den Schlußworten

---

wiesen ist, welche allgemeiner Natur sind (z. B. im §. 16 des Zollstrafgesetzes auf die Bestimmungen über Miturheberschaft, Hilfeleistung und Begünstigung) die weitere Frage ergeben, ob derlei Verweisungen künftig auf die im allgemeinen Theile des neuen Strafgesetzbuches oder auf die im allgemeinen Theile des neuen Polizeistrafgesetzbuches enthaltenen, einschlägigen Vorschriften zu beziehen seien . . ."

[8]) Vgl. in dieser Beziehung auch die Aeußerungen des Vertreters der k. Staatsregierung bei der 1. Lesung des Entw. im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 249 f.): „Diese Bestimmung (des Art. 17 Abs. 1) enthalte eine Ausnahme von dem im Absatz 2 des vorliegenden Artikels (Art. 7) ausgesprochenen Grundsatze oder doch eine genauere Spezialisirung desselben"; ferner ebendaselbst S. 252.

[9]) Art. 1 cit.: Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind (nur) auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem GB. behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

[10]) So sind z. B. durch Art. 165 des PStGB. die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale ꝛc. (unter Abänderung der Strafsanktion) aufrecht erhalten. §. 88 der Kanalordnung vom 9. Januar 1842 bestimmt nun: „In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schiffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen, desgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit, auf Versuch, Hülfeleistung,

des Art. 17 Abs. 1 enthaltene Direktive auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Spezial- und sonstige Gesetze bezüglich auf Handlungen, welche nicht schon gesetzlich als Polizeiübertretungen qualifizirt und hiemit den im allgemeinen Theile des PStGB. enthaltenen Vorschriften unterworfen sind, auf allgemeine Bestimmungen des bisherigen Strafrechtes Bezug nehmen. Wie aber schon aus den vorhin angeführten Motiven zum Regierungsentwurfe ersichtlich, waren es insbesondere die in Spezialgesetzen über fiskalische Delikte vorkommenden Verweisungen, welche man bei der Aufstellung jener Direktive im Auge hatte und bei welcher dieselbe um so mehr gerechtfertigt erscheint, als diese Art von strafbaren Handlungen, was an anderem Orte schon bemerkt wurde, eine eigene Kategorie für sich bildet und fast mehr noch von den Polizeiübertretungen als von den Uebertretungen des StGB. sich unterscheidet[11]. Uebrigens ist, wie schon früher erwähnt wurde und später noch näher zu erörtern sein wird, der wichtigste hieher gehörige Fall, nämlich die in §. 16 des Zollstrafgesetzes enthaltene Bezugnahme auf die allgemeinen Strafgesetze, Gegenstand einer ausdrücklichen Bestimmung in Art. 33 Abs. 2 des Einf.-Ges. geworden.

II. Der organische Zusammenhang, welcher zwischen den verschiedenen Theilen der Legislation einer Rechtsgemeinschaft besteht, äußert sich nicht immer in der Weise, daß das eine Gesetz oder Gesetzbuch auf das andere ausdrücklich verweist oder Bezug nimmt; die Bestimmungen des einen sind zuweilen stillschweigend Voraussetzung und Grundlage für die Bestimmungen des anderen, so daß eine Aenderung der ersteren nothwendig auf die letzteren zurückwirkt und eine gesetzliche Norm zur Regulirung der neuen

---

Komplott kommen die desfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung." Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verweisung soweit es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf den allgemeinen Theil des Polizeistrafgesetzbuches zu beziehen ist.

[11]) Es wurde zwar bei Berathung des Artikels 7 im GGA. II (1. Lesung, Beil.-Bd III S. 250) von dem Vertreter der k. Staatsregierung gelegentlich die Bemerkung gemacht, daß die „Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz in Zukunft Polizeiübertretungen seien, demungeachtet aber (nach Art. 17) die Hilfeleistung hiezu künftig nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches — wie gegenwärtig — bestraft werde." Allein unseres Wissens ist den genannten Zuwiderhandlungen (und ebensowenig den Aufschlagsdefraudationen) in den neuen Gesetzen nirgends die Qualität von Polizeiübertretungen ausdrücklich beigelegt worden und hat man sie vielmehr eben wegen der Verschiedenheit ihrer inneren Natur — sie sind nicht Rechtsgefährdungen, sondern wirkliche Verletzungen von Rechten des Staates 2c. — von der Behandlung im Polizeistrafgesetzbuch ausgeschlossen.

Beziehung veranlaßt sein kann. So in dem Falle, mit welchem sich der Absatz 2 des Art. 17 beschäftigt[12]).

Die Verbrechensstrafen des bisherigen pfälzischen StGB. waren entweder Leibes- und entehrende Strafen oder blos entehrende Strafen (Code pénal Art. 6 und 7). Die rechtlichen Folgen, welche die Verurtheilung zu einer solchen Strafe mit sich brachte, sind nun allerdings zum größten Theile im Code pénal selbst bestimmt (vgl. Art. 28 ff. 34 daselbst); allein wir begegnen dem Begriffe der „Leibes- oder entehrenden Strafen" in der Weise, daß entweder an die ausgesprochene oder an die in Aussicht stehende Verurtheilung in eine solche Strafe bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, auch vielfach in anderen Theilen der pfälzischen Gesetzgebung: im Civilkoder[13]), in der bürgerlichen[14]) und in der Strafprozeßordnung[15]) und in anderen Gesetzen[16]), welche durch die Aenderung der StGG. unmittelbar nicht berührt werden.

Im neuen StGB. ist nun der Begriff der „Leibes- und entehrenden Strafen" gar nicht aufgestellt und sind demselben insbesondere blos entehrende Strafen (wie z. B. die dégradation civique des Code pénal) völlig fremd. Indem man jetzt für die künftige Anwendung der vorhin

---

[12]) Vgl. Motive zu Art. 24 Abs. 1 des Regierungsentwurfes (II Beil.-Bd. S. 126).

[13]) Vgl. z. B. Code civil Art. 221 (die Ehefrau eines zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilten Mannes bedarf während der Dauer der Strafe der gerichtlichen Autorisation zu ihren Rechtshandlungen), Art. 232, 261, 306 (die Verurtheilung des einen der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe gibt dem anderen Ehegatten einen Grund, auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen).

[14]) Vgl. z. B. Code de procéd. civ. Art. 283, 310 (derjenige, welcher zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, kann als Zeuge oder als Sachverständiger in einem Civilprozeß reprochirt werden).

[15]) Vgl. z. B. Code d'instr. crim. Art. 91 (der Untersuchungsrichter soll gegen Jeden, der eines mit Leibes- oder entehrender Strafe bedrohten Verbrechens beschuldigt ist, Vorführungsbefehl erlassen, s. aber Art. 38 ff. des Einf.-Ges.), Art. 113 (dem Beschuldigten soll provisorische Freilassung nicht bewilligt werden, wenn der Beschuldigung eine mit Leibes- oder entehrender Strafe bedrohte Handlung zu Grunde liegt, s. jedoch Art. 46 und 52 des Einf.-Ges.), Art. 553 (zur Kompetenz des Spezialgerichtshofes ressortiren Verbrechen solcher Personen, welche bereits zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, s. jedoch Art. 31 und 36 des Einf.-Ges.).

[16]) Vgl. z. B. Konstitution vom Jahre VIII Art. 4: Die Eigenschaft eines Staatsbürgers (citoyen français) verliert man durch Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe.

erwähnten, auf jenen Begriff basirten Gesetzesbestimmungen Sorge tragen mußte, lag es in der Natur der Sache, daß man den Leibes- oder entehrenden Strafen als den Kriminalstrafen des Code pénal die Kriminalstrafen des neuen StGB., nemlich die Todes- und Zuchthausstrafe (vgl. Art. 1 des StGB.) substituirte, was durch Abs. 2 unseres Art. 17 geschehen ist. Die Einschränkung „soweit sie (diese Bestimmungen) nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben" bezieht sich auf die in der vorletzten Anmerkung bereits angedeuteten Abänderungen, welche mehrere hieher gehörige Bestimmungen des Code d'instr. crim. durch das Einf.-Ges. erfahren haben. Freilich ist diese Substitution nicht eine blos äußerliche der Namen und Begriffe, sondern sie involvirt deßhalb, weil nicht alle Handlungen, welche nach dem Systeme des Code pénal mit einer „Leibes- oder entehrenden Strafe" bedroht waren, auch im neuen StGB. mit Kriminalstrafen geahndet und hiemit als Verbrechen qualifizirt sind[17]), auch materiell und rücksichtlich ihrer Tragweite eine Aenderung an den bezüglichen Bestimmungen der Civil-, Prozeß- rc. Gesetze[18]). Insbesondere gilt dies von den in Art. 236 und 306 des Code civil statuirten Gründen der Ehescheidung resp. der Trennung von Tisch und Bett, deren Umfang durch die Vorschrift unseres Art. 17 Abs. 2 „implicite reduzirt" wird. Die allgemeine Fassung derselben bringt es nämlich mit sich, daß in der Folge das Verlangen der Ehescheidung wegen strafrechtlicher Verurtheilung des anderen Theiles nur mehr auf Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, auf die Verurtheilung zu einer geringeren (Vergehens-)Strafe aber schlechthin nicht und daher auch dann nicht gegründet werden kann, wenn die fragliche Handlung nach dem Code pénal mit einer entehrenden Strafe bedroht gewesen wäre. Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß der Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 keine rückwirkende Kraft zukömmt und daß ebendeßhalb durch dieselbe „erworbene Rechte und Ansprüche, also bereits bestehende Ehescheidungsgründe nicht alterirt" werden.

III. Einen ähnlichen Zweck wie der Absatz 2 verfolgt der Absatz 3 unseres Art. 17[19]).

---

[17]) So belegt der Code pénal z. B. im Art. 119, 121, 122, 127, 130 rc. rc. eine Reihe von Amtsverbrechen mit der dégradation civique, welche im neuen StGB. theils gar nicht besonders vorgesehen, theils mit Gefängniß- und nur ausnahmsweise mit Zuchthausstrafe bedroht sind.

[18]) Vgl. hierüber auch den Vortrag des Ref. Dr. v. Heintz (Verh. d. GGA. I Beil.-Bd. S. 413).

[19]) S. auch hierüber den Vortrag des Ref. im GGA. I (l. c. S. 414).

Nach dem Systeme des Code pénal (Art. 18, 28, 34) in Verbindung mit dem oben angeführten Art. 4 der Konstitution vom Jahre VIII zog die Verurtheilung zu einer Kriminal- (Leibes- oder entehrenden) Strafe entweder den bürgerlichen Tod oder doch (und nach Aufhebung des bürgerlichen Todes durch Gesetz vom 18. November 1849 schlechthin) den Verlust der staatsbürgerlichen und gewisser bürgerlichen Rechte und Fähigkeiten nach sich; ferner mußten resp. konnten die Gerichte auch in Vergehenssachen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Ausübung gewisser staatsbürgerlicher und bürgerlicher Rechte auf bestimmte Zeit ganz oder zum Theil untersagen (C. pénal Art. 42 f.). Ueberdies ist aber noch in anderen Gesetzen[20]) für gewisse Funktionen und Befähigungen der (volle) Genuß der bürgerlichen und beziehungsweise der staatsbürgerlichen Rechte zur ausdrücklichen Voraussetzung gemacht.

An die Stelle der angef. Bestimmungen des Code pénal sind nun im neuen StGB. die Art. 28 und ff. getreten. Nach Art. 28 hat die Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe (Todes- oder Zuchthausstrafe) von Rechtswegen den Verlust von Aemtern, Diensten, Auszeichnungen und der Befähigung zu denselben, sowie insbesondere auch zufolge Ziff. 5 gewisser bürgerlicher Rechte (bürgerlicher Fähigkeiten, nämlich der Fähigkeit Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein) zur Folge; nach Art. 29 sind die im Art. 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — mit der Verurtheilung in eine Vergehensstrafe dann verbunden, wenn die Gerichte in den gesetzlich vorgesehenen Fällen solches im Strafurtheile aussprechen[21]). — Da nun Personen, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 cit. bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder auch nur einzelne derselben entzogen sind, sich nicht mehr in der Integrität ihrer Rechtsfähigkeit befinden, so lag es nahe, nunmehr auf diese Personen jene oben erwähnten, in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, durch welche

---

[20]) Vgl. insbesondere Code civil Art. 980, welcher für die Testamentszeugen neben anderen Qualitäten verlangt, daß sie „im Genusse der Civilrechte" seien; ebenso das Notariatsgesetz vom 25. Ventôse XI Art. 9, welcher vorschreibt, daß die bei einem Notariatsinstrument adhibirten Zeugen citoyens français d. h. im vollen Besitze der staatsbürgerlichen (und darum um so mehr auch der bürgerlichen) Rechte sein müssen.

[21]) Art. 30 des StGB. verweist bezüglich des Verlustes noch anderer (staatsbürgerlicher und sonstiger) Rechte und Befähigungen auf die einschlägigen, besonderen Gesetze; Art. 31 handelt speziell von der Aufhebung der Eidesfähigkeit in Folge einer Verurtheilung, Art. 32 von der Beschränkung der Vermögensrechte der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten 2c. 2c.

diejenigen, „die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind.“ Angesichts dieser Vorschrift unseres Art. 17 Abs. 3 ist es in vorwürfiger Beziehung ganz irrelevant, daß der Umfang der Straffolgen (Unfähigkeiten) in Art. 28 des neuen StGB. enger begrenzt ist, als in Art. 28 und 42 des Code pénal, daß insbesondere in dem ersteren nicht, wie wohl in den letzteren, die Unfähigkeit zum Instrumentszeugniß als Folge der Verurtheilung aufgeführt ist. Diese Unfähigkeit könnte allerdings aus den Art. 28 f. des neuen StGB. für sich allein nicht abgeleitet werden, wohl aber wird sie auch für die Folge begründet durch die vorhin angeführten Bestimmungen des Code civil und des Notariatsgesetzes, welche von der Fähigkeit, Testaments- resp. Notariatsinstrumentszeugen zu sein, die nicht im (Voll-)Genusse der bürgerlichen resp. staatsbürgerlichen Rechte befindlichen Personen ausschließen, in Verbindung mit Abs. 3 unseres Artikels 17, welcher jene (und ähnliche) Bestimmungen, soweit nicht im einzelnen Falle etwas Besonderes statuirt ist (vgl. z. B. Art. 21 des Einf.-Ges.) auf diejenigen anwendbar erklärt, welche infolge Verurtheilung (wegen Verbrechens oder Vergehens) der in Art. 28 cit. bezeichneten Rechte und Fähigkeiten ganz oder theilweise verlustig geworden sind.

Art. 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkührlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Dieser Artikel enthält gewissermaßen nur eine Anwendung der in Absatz 1 des Art. 17 gegebenen Vorschrift.

Die Artikel 609, 615 ff. des Code d'instruction criminelle beschäftigen sich mit den Garantien der individuellen Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen und ist dabei für die vorgesehenen Fälle einer Verletzung dieser Garantien in Art. 609 und 618 gegen die Vorsteher und Aufseher von Gefangenanstalten, in Art. 616 gegen Beamte der gerichtlichen Polizei Strafeinschreitung wegen willkührlicher Verhaftung oder Theilnahme an derselben vorgeschrieben. Die Strafsanktionen selbst sind aber nicht in den genannten Artikeln, sondern im Code pénal Art. 119 (für die Fälle des Art. 616 cit.) und Art. 120 (für die Fälle der Art. 609 und 618

cit.) enthalten, auf welche Strafbestimmungen des Code pénal in den genannten Artikeln der StPO. daher stillschweigend Bezug genommen ist.

Nachdem nun der Code pénal abrogirt und das Delikt der widerrechtlichen Verhaftung, Festnahme und Gefangenhaltung durch Beamte resp. durch Vorsteher und Aufseher von Gefangenanstalten in Art. 378 des neuen StGB. vorgesehen ist, so sind es natürlicherweise die Bestimmungen dieses Art. 378, welche für die Folge in den Fällen der Art. 609, 616 und 618 der pfälzischen StPO. gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten Anwendung finden müssen.

Art. 19.

Die Art. 635 — 640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Nach der bisherigen pfälzischen Gesetzgebung war die Materie von der strafrechtlichen Verjährung im weitesten Sinne (Verjährung sowohl der Strafe, als der öffentlichen wie der aus einem Delikt entspringenden Civilklage) nicht im Code pénal, sondern im Code d'instruction crim. (II. Buch, 7. Titel 5. Kapitel) behandelt [1]). Hingegen die neue StGG. hat dieser Materie (nach ihrer spezifisch strafrechtlichen Seite) ihre richtigere Stellung im Systeme des materiellen Straf- beziehungsweise Polizeistrafrechtes angewiesen, und zwar handelt davon das StGB. im allgemeinen Theile VIII. Hauptstück („Gründe, welche die Strafverfolgung oder den

---

[1]) Art. 635 und 636 der pfälzischen Strafprozeßordnung enthalten die Bestimmungen über die Verjährung des Strafvollzuges, Art. 637 und 638 die Normen über die Verjährung der öffentlichen und der (mit ihr hierin Hand in Hand gehenden) Civilklage in Verbrechens- und Vergehenssachen; Art. 639 und 640 geben die den bezeichneten Richtungen entsprechenden Bestimmungen für die Polizeiübertretungen. Die Bestimmungen der Art. 641 und 642, welche die Folge der eingetretenen Strafverjährung im Falle einer Kontumazialverurtheilung (Art. 641) und die Verjährung der durch rechtskräftiges Straferkenntniß ausgesprochenen Civilverurtheilung (Art. 642) betreffen, bleiben unberührt. Endlich Art. 643 behält die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung der aus gewissen Vergehen und Uebertretungen resultirenden Klagen vor.

Strafvollzug ausschließen") Art. 92—100, das PStGB. gleichfalls im allgemeinen Theil Art. 25 — 27. Hiemit verstand sich von selbst, daß die einschlägigen, in Art. 635 — 640 und 643 enthaltenen Bestimmungen der pfälzischen StPO. außer Kraft gesetzt werden mußten. Nun ist aber, wie schon erwähnt, in den angegebenen Artikeln gleichzeitig auch von der Verjährung der aus einer strafbaren Handlung entspringenden Civil-(Entschädigungs-)Klage die Rede und ist diese Klage, nicht blos insoferne sie adhaerendo vor dem Strafrichter geltend gemacht werden will, sondern schlechthin derselben Verjährung wie die öffentliche Klage unterworfen (Art. 637, 638, 640).

Bei der einleuchtenden Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung mochte es sich wohl fragen, ob dieselbe nicht durch Aufnahme in das StGB. auf das ganze Königreich ausgedehnt werden solle[2]; daß sie aber jedenfalls für die Pfalz beizubehalten sei, konnte nicht in Zweifel kommen. Letzteres ist denn durch unseren Art. 19 geschehen, welcher zwar in seinen Anfangsworten die Art. 635 — 640 und 643 der pfälz. Strafprozeßordnung schlechthin abrogirt, aber in dem beigefügten Zusatz zugleich statuirt, daß auch fernerhin (in der Pfalz) nach Verjährung der Strafverfolgung eine Entschädigungsklage bei dem Civilgerichte von dem Damnifikaten nicht mehr erhoben werden könne, mit anderen Worten, daß die in den neuen Strafgesetzbüchern über die Verjährung der öffentlichen Klagen aufgestellten Normen und Fristen in der Pfalz auch für die Verjährung der Civilklagen maßgebend sind. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist dann aber selbstverständlich nicht das äußere Moment, daß eine solche Klage überhaupt bei einem pfälzischen Gerichte angebracht werde, sondern das sachliche Moment entscheidend, daß es sich um eine Entschädigungsklage aus einem in der Pfalz strafbaren Delikt handle[3].

---

[2]) Vgl. Verh. des GGA. II von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 59 und 62.

[3]) Vgl. Verh. des GGA. II (Beil.-Bd. III S. 252), wo bei der Berathung dieses Artikels allseitig anerkannt wurde, „daß hiemit der Fall nicht getroffen sein solle, wenn das Delikt diesseits verübt worden und die Klage nur in Folge von Uebersiedelung des Beschädigers vor einem pfälzischen Gerichte gestellt werde" — während andererseits nicht minder zugestanden und mittels Anbringung einer kleinen Redaktionsänderung außer Zweifel gestellt wurde, daß „der durch eine in der Pfalz strafbare, jedoch verjährte Handlung Beschädigte" auch vor einem diesseitigen Gerichte nicht mehr auf Entschädigung klagen könne.

Art. 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre, und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Das Strafsystem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813[1]) (s. Art. 15—17) kannte als unterste Gattung der Verbrechensstrafe, gleichsam als Mittelglied zwischen der Gefängniß-(Vergehens-) und der Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe. In dem neuen StGB., welches für die Verbrechen nur zwei Strafgattungen (Todes- und Zuchthausstrafe) enthält, ist das Strafarbeitshaus gänzlich beseitigt. Gleichwohl findet sich diese Strafe noch in manchen Spezialgesetzen[2]), welche neben dem neuen StGB. aufrecht erhalten bleiben, angedroht. Es lag daher das Bedürfniß vor, für diese Fälle ein Surrogat gesetzlich zu bestimmen, wobei es von der Wahl der zu substituirenden Freiheitsstrafe abhing, ob diese Fälle auch künftig noch in der Kategorie der Verbrechen bleiben, oder zu Vergehen herabsinken würden. Indem man sich für Substituirung der Gefängnißstrafe und folglich für den künftigen Vergehenscharakter jener Delikte entschied, blieb man nur dem Geiste treu, von welchem die neue StGG. überhaupt getragen ist und welcher sich von dem der bisherigen, sowohl diesrheinischen wie insbesondere pfälzischen StGG. durch einen fast durchgehends wahrnehmbaren Charakter größerer Milde unterscheidet[3]). Uebrigens bestimmt das Gesetz in unserem Art. 20 nur das Minimum der in Fällen der genannten Art das Strafarbeitshaus surrogirenden Gefängnißstrafe („nicht unter einem Jahre"), es kann darum

---

[1]) Aehnlich auch der Code pénal von 1810, welcher neben den travaux forcés à temps auch die réclusion als zeitlich bestimmte Verbrechensstrafe kennt (Art. 7 Nr. 5, Art. 21). Jedoch unterscheidet sich die Strafe der réclusion des Code pénal von der Arbeitshausstrafe des StGB. von 1813 wesentlich darin, daß die Dauer der ersteren auf 5 — 10, die der letzteren auf 1 — 8 Jahre bestimmt war, erstere also immer, letztere nur theilweise und bisweilen im Rahmen der jetzigen Zuchthausstrafe einbegriffen ist.

[2]) Vgl. z. B. das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., Art. 5: „Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen: . . . 3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dies keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte."

[3]) Vgl. auch Art. 25 Abs. 3 des Einf.-Ges.

bis zum höchsten, überhaupt zulässigen Strafmaß (Gefängniß von 5 Jahren, vgl. StGB. Art. 17) gegangen werden, selbst dann, wenn der konkrete Fall mit Strafarbeitshaus in einem Maximum von weniger als 5 Jahren bedroht war[4]). Eine nach entgegengesetzter Richtung beantragte Modifikation (anstatt „Gefängniß nicht unter einem Jahre" zu setzen „Gefängniß von 1—5 Jahren, sofern das betreffende Spezialgesetz nicht ein geringeres, höchstes Strafmaß enthält") wurde im GGA. II.[5]) in der Erwägung abgelehnt, daß der Art. 20 schon an und für sich durch die Substituirung der Vergehens- an die Stelle einer Verbrechensstrafe eine erhebliche Milderung des bisherigen Rechtes enthalte.

Art. 21.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrates oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

I. Der Art. 30[1]) des StGB. verweist bezüglich des Verlustes gewisser staatsbürgerlicher und sonstiger Rechte und Befugnisse als Folge erlittener Verurtheilung auf die einschlägigen besonderen Gesetze.

---

[4]) Vgl. z. B. den in Anm. 2 citirten Art. 5 des Ges. vom 25. Juli 1850.

[5]) Vgl. Beil.-Bd. III S. 252 f.

[1]) Art. 30 cit. „Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwore-

Diese Bestimmung hätte, soviel insbesondere das Gemeindewahlrecht betrifft — und das Nemliche gilt auch von dem Wahlrechte bei Distrikts- und Landrathswahlen, weil sowohl das Distriktsrathsgesetz (Art. 7) als das Landrathsgesetz (Art. 8) in der fraglichen Beziehung auf die für die Wahl der Gemeindevertretung geltenden Gesetze verweisen — in der pfälzischen Gesetzgebung eine erhebliche Lücke und in der diesrheinischen den Fortbestand längst empfundener Inkonvenienzen zur Folge gehabt.

In der bisherigen pfälzischen Gesetzgebung [2]) bestanden über den Verlust des (aktiven und passiven) Wahlrechtes bei Gemeindewahlen keine weiteren Bestimmungen als diejenigen, welche im Artikel 4 der Konstitution vom Jahre VIII [3]) und in Art. 42 des Code pénal enthalten waren; während nach ersterem die Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (und damit inclusive auch des Gemeindewahlrechtes) involvirt, so konnten nach letzterem auch die Zuchtpolizei- (Vergehens-) Gerichte in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Ausübung gewisser staatsbürgerlicher ꝛc. Rechte, unter welchen ausdrücklich auch das „droit de vote et d'élection“, und das „droit d'éligibilité“ aufgeführt ist, untersagen. In der Aufhebung des Code pénal war natürlich auch die des Art. 42 einbegriffen, ohne daß für die unter den angegebenen Umständen schlechthin unentbehrliche Bestimmung desselben in den Art. 28 ff. des neuen StGB. [4]) selbst oder im Art. 17 des Einf.-Ges. (wie dies wohl hinsichtlich des Art. 4 der Konstitution vom Jahre VIII der Fall war) ein Ersatz gegeben gewesen wäre. Hienach würde also in der Pfalz nur die Verurtheilung wegen Verbrechens, in keinem Falle aber die wegen Vergehens (auch eines

---

nenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt."

[2]) Vgl. hierüber den Antrag des Abg. Mebicus zum Entw. des Einf.-Ges. (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 273).

[3]) Vgl. Anm. 16 in der Erläuterung zu Art. 17 Abs. 2 des Einf.-Ges., dessen Bestimmung nunmehr den Art. 4 cit. in seinem durch das neue Strafsystem abrogirten Theile ersetzt.

[4]) Da nemlich der Art. 28 cit. unter den Folgen einer kriminellen Verurtheilung die Unfähigkeit nur zu solchen Aemtern ꝛc. ꝛc., welche eine Genehmigung des Staates voraussetzen, aufführt, so trifft er den vorliegenden Fall nicht, indem die Gemeindewahlen in der Pfalz keiner staatlichen Genehmigung oder Bestätigung bedürfen. Der folgende Art. 29 gestattet aber den Gerichten in den gesetzlich bestimmten Vergehensfällen nur die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verhängen.

ganz ehrenrührigen) die Ausschließung vom Gemeindewahlrecht zur Folge gehabt haben.

Ganz ähnlich, wie bezüglich des Verlustes des Gemeindewahlrechtes, verhielt es sich nach der bisherigen (freilich durch Art. 85 ff. des Einf.-Ges. in weiterem Umfange geänderten) pfälzischen Gesetzgebung auch bezüglich der Unfähigkeit zur Geschworenenfunktion, vgl. Code pénal Art. 42* Ziff. 3.—

Anders stand es nach den genannten Richtungen in der diesrheinischen Gesetzgebung, in welcher „einschlägige besondere Gesetze" wohl vorhanden[5]) und deshalb die Gefahr einer entstehenden Lücke nicht zu besorgen, dafür aber der materielle Inhalt der bezüglichen Bestimmungen theils wegen ungerechtfertigter Strenge (wie Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung) theils wegen ihrer jetzt mit dem Inslebentreten des neuen Strafgesetzbuches hervortretenden Unzulänglichkeit (Art. 76 Ziff. 6 der Strafprozeßnovelle) gegründeter Beanstandung unterworfen und eine legislatorische Nachhilfe in hohem Maße angezeigt war.

Diesem zwiefachen Bedürfnisse Genüge zu thun, — einer Lücke der pfälzischen Gesetzgebung vorzubeugen und die Mängel der diesrheinischen zu verbessern, — ist Zweck und Aufgabe unseres vorwürfigen Art. 21, welcher, indem er in den fraglichen Beziehungen Gleichförmigkeit des Rechtes im ganzen Königreiche herstellt, zugleich eine partielle[6]) Ergänzung des

---

[5]) Vgl. a) über den Verlust der (passiven) Wahlfähigkeit bei Gemeindewahlen Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 (womit übereinstimmend §. 78 lit. c des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834): „Von der Wählbarkeit zu den Gemeindestellen bleiben ausgeschlossen Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen StGB. verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein." Und bezüglich des Verlustes des aktiven Wahlrechtes s. die angef. Gemeindewahlordnung Art. 8: „Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrecht verloren . . . Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Art. 36 die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber."

b) Hinsichtlich der Unfähigkeit zur Geschworenenfunktion s. StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 76 Ziff. 6: „sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind."

[6]) Hinsichtlich jener aus einer Strafverurtheilung resultirenden Unfähigkeiten, bezüglich welcher der Art. 21 des Einf.-Ges. keine Bestimmungen enthält

Art. 30 des StGB. enthält und insoweit an die Stelle der dort ausgesprochenen Verweisung auf die einschlägigen besonderen Gesetze tritt.

II. Der Absatz 1 des Art. 21 bezeichnet zuerst die Verurtheilungen, welche den Verlust gewisser, in Art. 28 des StGB. nicht einbegriffener Rechte und Befähigungen zur Folge haben, und führt sodann die aus diesen Verurtheilungen resultirenden Unfähigkeiten selbst einzeln an.

1) In der ersteren Hinsicht ist zu bemerken, daß man sich zwar im Allgemeinen an die, gleiche oder verwandte Verhältnisse regelnden, neueren Gesetze (StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 76, Verf.-Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten Art. 5) angeschlossen, dabei aber zugleich auf die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches Rücksicht genommen und denselben entsprechend den Kreis der auf die politische Rechtsfähigkeit influirenden Verurtheilungen (der infamirenden Vergehen) weiter gezogen hat. Während nämlich in den neueren Gesetzen regelmäßig nur die Verurtheilungen wegen Verbrechens oder wegen der Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Fälschung genannt sind, so fügt der Art. 21 den angeführten noch bei: einmal die Verurtheilung wegen Vergehens der Hehlerei — mit Rücksicht darauf, daß die Hehlerei im neuen StGB. (18. Hauptstück, Art. 308 ff.) als ein besonderes Delict behandelt wird, — sodann die rechtskräftige Verurtheilung auch wegen anderer Vergehen, sofern der Verurtheilte in Folge derselben „die in Art. 28 Ziff. 4 u. 5[7]) des StGB. bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat." Wie schon wiederholt erwähnt wurde, gibt der Art. 29 des StGB. den

---

(wie namentlich bezüglich des Verlustes der aktiven und passiven Wahlfähigkeit bei Landtagswahlen, Unwürdigkeit zum Dienst im Heere und in der Landwehr, Ausschließung von der Führung von Jagdkarten rc.), bleibt es bei den in Art. 30 des StGB. in Bezug genommenen besonderen Gesetzen. Daß man den Verlust des Wahlrechtes zum Landtage nicht in den Art. 21 des Einf.-Ges. aufgenommen, sondern trotz mancher Unzukömmlichkeiten (z. B. ein Hehler kann nach Art. 21 cit. nicht zur Orts-, Distrikts- und Kreisgemeindevertretung, könnte jetzt aber bei Anwendung einer strikten Wortauslegung zum Landtag wählen und gewählt werden) es bei dem bestehenden Rechte — Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 5—7 — belassen hat, hat seinen Grund wesentlich nur darin, daß das letztgenannte Gesetz ein Verfassungsgesetz ist, welches durch das Einf.-Ges., als blos einfaches Gesetz, nicht geändert werden konnte. (Vgl. Verh. des GA. I, Prot.-Bd. II S. 33 f.).

7) Art. 28 Ziff. 4 betrifft die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels, sowie von Aemtern und Ehrenstellen; Ziff. 5 betrifft die Fähigkeit zu gewissen munera publica des bürgerlichen Rechts (Vormundschaft rc.).

Gerichten die Befugniß bei Verurtheilungen wegen Vergehen in den gesetzlich bestimmten Fällen die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen ganz oder theilweise auszusprechen. In die Kategorie dieser gesetzlich bestimmten Fälle gehören nun allerdings die Vergehen des Diebstahls (Art. 291), der Unterschlagung (Art. 298), des Betruges (Art. 326) ꝛc., überdies aber noch eine große Reihe von anderen Vergehen, z. B. die Vergehen gegen die Sittlichkeit (Art. 225), Mißbrauch der Familiengewalt im Falle des Art. 270, Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter (Art. 331) ꝛc. Es erschien konsequent und angemessen, denjenigen, welchen die Gerichte mit Rücksicht auf die konkrete ehrenrührige Beschaffenheit seiner Vergehung für unfähig zur Bekleidung eines staatlichen Amtes oder einer Vormundschaft ꝛc. erklärt haben, auch von der Befähigung zur Geschworenenfunktion, Gemeindevertretung ꝛc. auszuschließen. Dabei besteht aber zwischen der Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahls, Betruges, Fälschung ꝛc. einerseits und der Verurtheilung wegen eines jener anderen Vergehen, mit welcher die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen ganz oder theilweise verbunden werden können, der bemerkenswerthe Unterschied, daß in den ersteren Fällen schon die (rechtskräftige) Verurtheilung an sich, hingegen in den letzteren Fällen die Verurtheilung nur dann der sogleich näher anzugebenden Fähigkeiten verlustig macht, wenn das Gericht von seiner Befugniß Gebrauch gemacht und dem Verurtheilten die in Art. 28 Ziff. 4 u. 5 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen hat.

Ist hienach der Kreis der in vorwürfiger Hinsicht relevanten Vergehen theilweise weiter gezogen, als in den oben angeführten neueren Gesetzen, so ist er andererseits auch mit den im ersten Absatz unseres Art. 21 am Anfang angegebenen Fällen erschöpft und abgeschlossen, so daß die im Nachsatz des Abs. 1 bezeichneten Unfähigkeiten in allen, aber auch nur in diesen Fällen Platz greifen [8]) (s. unten Ziff. III).

2) Die aus den besprochenen Verurtheilungen resultirenden Unfähigkeiten beziehen sich theils auf die Eigenschaftung zur Geschworenenfunktion, theils auf die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung sowie überhaupt auf die aktive und passive Wahlfähigkeit zur Gemeindevertretung im weitesten Umfang, wobei man außer der (politischen) Ortsgemeinde-Wahl zum Behufe größerer Deutlichkeit und Sicherheit ausdrücklich auch die Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschafts-, Distrikts- und Landrathswahlen genannt hat. Anlangend die Befähigung zum Geschworenendienste,

---

[8]) Vgl. jedoch über einen weiteren Fall, wo die Unfähigkeit zum Geschworenendienste als besondere Straffolge eintritt, Art. 367 f. des neuen StGB.

so ergibt eine Vergleichung des neuen mit dem bisherigen Rechte eine Verschärfung des letzteren, während umgekehrt bezüglich der Fähigkeit zu Gemeindewahlen die diesseitige Gesetzgebung eine ganz wesentliche Milderung erfahren hat, indem jetzt nicht mehr die bloße Untersuchung, sondern erst die rechtskräftige Verurtheilung, und nicht schon die Verurtheilung wegen jeden Vergehens, sondern nur wegen der in unserem Art. 21 zu Anfang bezeichneten Vergehen die passive (und freilich für die Folge auch die aktive) Wahlfähigkeit entzieht.

III. Nachdem der Absatz 1 unseres Artikels in den angegebenen Beziehungen neue und für dieselben nach der Absicht des Gesetzgebers erschöpfende Normen gegeben hat, so verstand es sich von selbst, daß die damit nicht übereinstimmenden bisherigen Bestimmungen, gleichviel ob sie strenger oder milder als jene waren, außer Kraft gesetzt werden mußten. Dies geschieht durch Absatz 2 des Art. 21, welcher „alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen" für aufgehoben erklärt. Es ist daher blos exemplifikativ zu verstehen, wenn unter den abrogirten Bestimmungen „insbesondere" Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung, §. 78 lit. c des revidirten Gemeindeedicts und Art. 76 Ziff. 6 der Strafprozeßnovelle (als die wichtigsten) hervorgehoben werden. Dies ergibt sich schon, wenn man den Abs. 2 in seinem Zusammenhang mit dem Abs. 1 betrachtet, wurde aber überdies auch ausdrücklich bei der Berathung des Artikels im GGA. II anerkannt[9]). Hienach kann wohl nicht bezweifelt werden, daß auch die Art. 8 und 36 der genannten Gemeindewahlordnung (vgl. auch Art. 21 der pfälzischen Gemeindewahlinstruktion vom 25. Novbr. 1818), insoweit sie von dem Verlust des (aktiven und passiven) Wahlrechtes durch verurtheilendes Erkenntniß wegen verübter Wahlbestechung handeln, für die Folge ihre Wirksamkeit verlieren. Das Vergehen der Wahlbestechung ist weder in Art. 21 Abs. 1 ausdrücklich angeführt noch gehört es zu denjenigen, bei welchen das neue StGB. im Falle der Verurtheilung die Verhängung der in Art. 28 desselben bezeichneten Straffolgen gestattet (vgl. Art. 152 des StGB.). Auch dann, wenn man den in den angeführ-

---

[9]) Vgl. Beil. Bd. III S. 253. „Dr. Barth regte an, daß die Fassung des zweiten Absatzes dem Wortlaute nach diejenigen Bestimmungen, welche dieselben Folgen auch bezüglich anderer als der in Abs. 1 genannten Vergehen statuiren, nur insoweit aufhebe, als sie in Abs. 2 speziell allegirt sind. Aus dem Zusammenhange werde indeß wohl entnommen werden, daß Abs. 1 einen positiven und einen negativen Inhalt habe und daß Absatz 2 in beiden Richtungen die entgegenstehenden Bestimmungen aufheben wolle. Diese Auffassung wurde allseitig als richtig anerkannt."

ten Artikeln der Gemeindewahlordnung angedrohten Verlust des Wahlrechtes nicht sowohl als Straffolge, denn als selbstständige Strafe betrachten wollte, würde sich Angesichts der Art. 2 u. 3 des Einf.-Ges. das gleiche Resultat ergeben, da durch Art. 3 Ziffer 4 daselbst die Strafbestimmungen der genannten Gemeindewahlordnungen nur insoweit aufrechterhalten sind, als „deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht." Ob dieses Resultat auch wirklich beabsichtigt worden sei (was allerdings aus mehrfachen Gründen zu vermuthen ist) oder nicht, kann natürlicherweise bei der Auslegung des bestehenden Gesetzes nicht von maßgebendem Gewichte sein.

Schließlich ist noch bemerklich zu machen, daß der Abs. 2 unseres Artikels, indem er die „entgegenstehenden Bestimmungen" der Gemeindewahlordnung und des revidirten Gemeindeediktes schlechthin aufhebt, den Inhalt des Abs. 1 mit einer „Art rückwirkender Kraft" bekleidet, so daß „diejenigen, welche bis jetzt in Folge der Verurtheilung wegen eines anderen als der in Abs. 1 bezeichneten Vergehen die Wahlfähigkeit verloren haben, dieselbe von der Wirksamkeit des Einführungsgesetzes an wieder erlangen"[10]).

Art. 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus

---

[10]) Vgl. Verh. d. GSA. II. Beil. Bd. III S. 253 und Verh. d. GSA. I. Beil. Bd. S. 416.

ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

I. Wie die bisher in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines geltenden Strafgesetzgebungen, so kennt auch das neue StGB. neben den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen (Schuldaufhebungsgründe, z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr) gesetzliche Strafmilderungsgründe (excuses légales), welche zwar nicht, wie jene, die Kulpabilität schlechthin aufheben und von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die That völlig entbinden, aber doch, gleich den ersteren vom Gesetze speziell bezeichnet, in unmittelbarer Beziehung zur inkriminirten Handlung stehen und deren Kriminalität wesentlich modifiziren und verringern. Diese gesetzlichen Strafmilderungsgründe sind theils allgemeine, welche — in der Regel wenigstens — bei allen oder doch bei ganzen Kategorien von Delikten, theils besondere, welche nur bei gewissen Delikten vorkommen; zu den ersteren gehören: geminderte Zurechnungsfähigkeit (StGB. Art. 68), Irrthum und Unwissenheit über Thatsachen, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird (Art. 69), Nothwehr bei schuldhafter Ueberschreitung ihrer Grenzen (Art. 73), rechtzeitig geleisteter Schadensersatz (Art. 74), Jugend (Art. 77 ff.); zu den letzteren gehören: der Reiz beim Todtschlag (Art. 229 Abs. 2 und 230 Abs. 2), und der Reiz bei der vorsätzlichen Körperverletzung (Art. 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2). Das Vorhandensein eines dieser Milderungsgründe hat das Herabgehen auf eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe zur Folge; die an die Stelle der letzteren tretende außerordentliche Strafe ist für die verschiedenen Fälle verschieden abgestuft und kann unter Umständen (s. StGB. Art. 68 Ziff. 2, 3, Art. 73) bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der ordentlichen Strafe herabgesetzt werden, womit dann zugleich die Qualität der strafbaren Handlung selbst eine Aenderung erleidet (s. StGB. Art. 2).

Von diesen gesetzlichen Strafmilderungsgründen durchaus zu unterscheiden sind die mildernden Umstände (circonstances atténuantes), welche nicht, wie jene, in speziellen, gesetzlich bestimmten Thatsachen beruhen, sondern in der Gesammtwürdigung des Reates nach allen seinen subjektiven und objektiven Momenten ihren Ausgangspunkt haben. Nun ist zwar ein System der mildernden Umstände, wie dasselbe in der französischen

StG. [1]) adoptirt worden ist und von dem GA. II bei der Berathung des vorletzten Entwurfes eines StGB. ursprünglich in Absicht genommen worden war [2]), in das neue StGB. nicht aufgenommen. Das Vorhandensein solcher „mildernden Umstände" begründet vielmehr (regelmäßig) nicht eine außerordentliche Herabsetzung der Strafe, sondern kommt nur bei der Ausmessung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zur Berücksichtigung. Nur bei einzelnen Delikten, — insbesondere bei jenen, wo „einerseits erfahrungsmäßig eine besonders große Abstufung der Verschuldung vorkommt, andererseits die legislative Präzisirung dieser Abstufung als unmöglich oder allzu schwierig erscheinen mußte" — gestattet das Gesetz, indem es bald von „mildernden Umständen", bald von „leichteren" oder „minder schweren Fällen" spricht, unter die ordentliche Strafe beziehungsweise das Minimum derselben herabzugehen (vgl. z. B. StGB. Art. 121, 138 Abs. 2, Art. 229 Abs. 2 am Ende, Art. 329 Abs. 2, Art. 348 Abs. 2 rc.). Dasselbe ist zufolge des Art. 54 Abs. 3 und 4 des Preßstrafgesetzes auch bei Preßdelikten der Fall.

Im neuen StGB. selbst ist nun aber in den meisten Fällen [3]) eine Bestimmung darüber nicht getroffen, wem die Entscheidung über das Vorhandensein einerseits der gesetzlichen Strafmilderungsgründe, andererseits der „mildernden Umstände" (leichterer Fälle) in den schwurgerichtlichen Sachen [4]) zustehe, ob dem Richter der Schuld oder dem Strafrichter. Um möglichen Schwierigkeiten in der Praxis (insbesondere hinsichtlich der Behandlung der „leichteren Fälle") vorzubeugen, wurde es für

---

[1]) Im Code pénal von 1810 ist das Prinzip der mildernden Umstände allerdings nur bezüglich auf Vergehen anerkannt (C. p. Art. 463), durch das Gesetz vom 28. April 1832 aber als allgemeine Regel auch auf Verbrechenssachen und Polizeiübertretungen ausgedehnt worden.

[2]) Vgl. Verh. d. GA. II in den Jahren 18⁵⁶/₅₈ Bd. I S. 457 ff., S. 499 ff. und Bd. II S. 206 ff., S. 235. Erst nach den lebhaftesten Anstrengungen erklärte sich der Ausschuß „von dem Wunsche nach einer möglichen Verständigung erfüllt — obgleich überzeugt, daß dadurch das ganze Gesetzbuch nichts gewinnen, im Gegentheil viel verlieren wird — bereit, dem in den ministeriellen Erklärungen enthaltenen Verlangen entsprechend, das Prinzip der mildernden Umstände als generalisirte Bestimmung im allgemeinen Theile fallen zu lassen."

[3]) Vgl. jedoch Art. 16 des StGB.: „Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung .... in erheblichem Grade gemindert war.". .

[4]) In den nicht schwurgerichtlichen Sachen entsteht diese Frage überhaupt nicht, weil hier eine Theilung der Richterfunktion überall nicht stattfindet.

zweckmäßig befunden, diese Frage an dem gegenwärtigen Orte gesetzlich zu regeln. Indem unser vorstehender Art. 22 zu dem gedachten Zwecke in Absatz 1 die gesetzlichen Strafmilderungsgründe, in Abs. 2 die sonstigen Fälle von mildernden Umständen in's Auge faßt, schließt er sich wesentlich an das bisherige Recht an; nur wurde in Abs. 1 eine wenigstens in den diesrheinischen Provinzen lebhaft kontrovertirte Frage in einer der herrschend gewordenen Jurisprudenz entgegengesetzten Weise gesetzlich entschieden.

II. Schon bisher bestand nach den in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines geltenden Strafprozeßordnungen[5]) kein Zweifel, daß die Entscheidung über das Vorhandensein der durch die bezügliche (materielle) Strafgesetzgebung statuirten gesetzlichen Strafmilderungsgründe (gleichwie auch der Schuldaufhebungsgründe) zur Thatfrage, mithin zur Zuständigkeit der Geschworenen gehöre. Insoferne bestimmt der Abs. 1 unseres Art. in seinem ersten Theile nichts Neues, sondern setzt nur die Strafmilderungsgründe des neuen Strafgesetzbuchs, welche zur Verhütung jeden Zweifels einzeln[6]) enumerirt werden (s. oben sub I), an die Stelle der in den bisherigen Strafgesetzen statuirten Milderungsgründe und excuses légales.

Nicht ganz ebenso verhält es sich mit der im zweiten Theile unseres Abs. 1 getroffenen Bestimmung. Die Fassung sowohl des Art. 339 cit. des Code d'instr. crim., wie noch mehr des Art. 178 cit. der Strafprozeßnovelle gab der Kontroverse Raum, ob die Stellung einer Unterfrage auf einen solchen Strafmilderungsgrund schlechthin dem Ermessen des Schwurgerichtspräsidenten resp. Schwurgerichtshofes überlassen, oder ob

---

[5]) Vgl. StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 178: „Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten" — und Code d'instr. crim. Art. 339: „Lorsque l'accusé aura proposé pour excuse un fait admis comme tel par la loi, la question sera ainsi posée: tel fait est il constant?"

[6]) Der Strafmilderungsgrund der Jugend (StGB. Art. 77) ist hier nur deßhalb nicht aufgeführt, weil die Stellung einer (Unter-) Frage darüber, ob der Angeschuldigte zur Zeit der That das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, wohl kaum jemals veranlaßt sein wird, im Uebrigen aber, sofern der noch nicht 16 jährige Angeschuldigte überhaupt für schuldig (Art. 76 f. des StGB.) erklärt worden ist, die in Art. 77 statuirte Strafmilderung auf Grund des jugendlichen Alters von selbst und nothwendig eintritt. — Vgl. übrigens in Beziehung auf den Art. 76 des StGB. den Art. 23 des Einf.-Ges. und Erläut. zu demselben.

dieselbe dann, wenn das Vorhandensein eines solchen Grundes von dem Angeklagten bezw. seinem Vertheidiger ausdrücklich geltend gemacht worden war, geradezu obligatorisch sei und nicht verweigert werden dürfe. In Frankreich selbst wurde diese Kontroverse durch das Gesetz vom 28. April 1832 [7]) im letzteren Sinne entschieden und in der Pfalz, auch ohne authentische Interpretation, die Praxis im gleichen Sinne gestaltet. Hingegen in der Jurisprudenz der diesseitigen Gerichte wurde ungeachtet lebhaften Widerspruches der Doktrin [8]) dem Art. 178 der Strafprozeßnovelle („ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche ꝛc.") konstant die Auslegung gegeben, daß darüber, ob sich bei der Verhandlung solche Umstände ergeben haben und die Stellung einer Unterfrage hinreichend veranlaßt sei, der Assisenpräsident und falls der Vertheidiger mit dessen Ausspruch nicht zufrieden sei, nach Art. 179 der Schwurgerichtshof zu entscheiden habe. Daß diese Auslegung sowohl gegen den Geist als gegen die ausgesprochene Absicht des Gesetzes verstoße, daß es schlechterdings einen Widerspruch involvire, über eine Frage, deren Entscheidung nur den Geschworenen zusteht, vorher auch den Gerichtshof materiell entscheiden zu lassen, wurde in den Vorträgen [9]) der Referenten der beiden Gesetzgebungsausschüsse in

---

[7]) Der neue Art. 339 des Code d'instr. crim. lautet: lorsque ...., le président devra à peine de nullité poser la question ainsi qu'il suit etc.

[8]) Vgl. über diese Kontroverse insbesondere Blätter für Rechtsanwendung Bd. XX S. 1 ff. S. 17 ff. u. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. V S. 545 ff.; Walther, Lehrb. d. bayer. Strafprozeßrechtes S. 340 f.

[9]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Bd. II S. 309 (Vortrag des Referenten Dr. Weis): „Es ist allgemeiner prozessualer Grundsatz, daß über alles Dasjenige, was bei Verhandlung einer Sache vorgebracht wurde, auch im Urtheil entschieden werden muß. Diese Entscheidung kann aber nur der bezüglich des betreffenden Punktes zuständige Richter geben. Wenn nun zur Entscheidung darüber, ob z. B. in einem konkreten Falle der Angeklagte im Zustande geminderter Zurechnung gehandelt hat, wie nicht bezweifelt wird, lediglich die Geschworenen zuständig sind, so muß ihnen, wenn das Vorhandensein dieses Zustandes bei der Verhandlung der Sache behauptet worden ist, auch die Möglichkeit gegeben werden, sich über diesen Punkt auszusprechen, und es kann nicht angehen, daß der zur Entscheidung dieser Frage absolut inkompetente Schwurgerichtspräsident beziehungsweise Schwurgerichtshof ihnen die Möglichkeit der Entscheidung dadurch entzieht, daß er die Fragestellung verweigert"... Ferner Verh. d. GGA. I, Beil. Bd. S. 417—421 (Vortrag des Referenten Dr. von Heintz), worin insbesondere noch ausgeführt ist, daß die oben angeführten Worte des Art. 178 der Strafprozeßnovelle nur „den Sinn haben, daß der Richter aus formellen und nicht aus materiellen Gründen entscheiden soll, ob die Frage zu stellen sei oder nicht, denn auch das Formelle ist hier von hoher

überzeugender Weise dargethan und hiemit die gegen die bisherige Jurisprudenz gerichtete Bestimmung unseres Abs. 1 gerechtfertigt, wonach „die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Richtigkeit dann nicht verweigert werden (darf), wenn . . . . das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist." Selbstverständlich dürfte es aber nicht für hinreichend erachtet werden, wenn irgend einmal eine derartige Behauptung im Verlaufe der schwurgerichtlichen Prozedur (z. B. während des Zeugenverhöres oder sonst gleichsam en passant) gemacht worden ist; sondern das Vorhandensein eines solchen Strafmilderungsgrundes muß wirklich ernstlich und daher nothwendig im Stadium des eigentlichen Debattirungsverfahrens urgirt worden sein. Um jeden Zweifel hierüber abzuschneiden, erklärt unser Artikel die Fragestellung (ohne Rücksicht auf die Relevanz der dafür vorgebrachten Gründe) nur dann für obligatorisch und erzwingbar, „wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen" (d. h. in dem durch Art. 170 des StPG. und durch Art. 335 des Code d'instr. crim. definirten Stadium der gegenseitigen Debatten, so daß also auch der Staatsanwalt noch in der Lage ist, sich darüber auszusprechen) das Vorhandensein eines solchen Grundes „ausdrücklich" geltend gemacht worden ist.

Uebrigens bezweckt, wie sich schon aus seiner Fassung ergibt, unser Art. 22 Abs. 1 nur eine authentische Interpretation, nicht eine Aufhebung des Art. 178 des StPG. Es kann darum keinem Zweifel unterliegen, daß auch dann, wenn vom Angeklagten oder seinem Vertheidiger eine Fragestellung nicht beantragt worden ist, mit Rücksicht auf das Ergebniß der Verhandlungen gleichwohl ex officio eine desfallsige Frage gestellt werden könne [10]).

III. Wie der Absatz 1 bezüglich der gesetzlichen Strafmilderungsgründe, so bestimmt der Abs. 2 bezüglich der sonstigen (schwurgerichtlichen) Fälle, in welchen „wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen eine gelindere als die gewöhn-

---

Wichtigkeit; . . wer die Frage gestellt haben will, muß durch die Verhandlung Veranlassung hiezu geben, damit auch sein Gegner, der Staatsanwalt, Veranlassung habe, sich darüber auszusprechen. Ergaben sich bei der Verhandlung keine Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so wurde eben darüber nicht verhandelt und dann soll auch keine Frage gestellt werden, wohl aber im entgegengesetzten Falle." . . .

[10]) Vgl. Verh. d. GGA. I, Prot.-Bd. II S. 35 f.

liche Strafe" einzutreten hat, wem „die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei" zustehe. Diese Bestimmung war um so nothwendiger, als man beim Stillschweigen des Gesetzgebers und mit Rücksicht auf die zwischen den Fällen der ersteren und der letzteren Art immerhin bestehende Analogie leicht hätte veranlaßt werden mögen, die Zuständigkeit der Jury auch auf diese letzteren Fälle auszudehnen, wie dieses ja auch in der ursprünglichen Absicht des GA. II gelegen und nur im Wege der Transaktion, um hierin der differirenden Absicht der Staatsregierung entgegenzukommen, aufgegeben worden war. Demgemäß statuirt unser Abs. 2, daß die Beurtheilung und die Entscheidung darüber, ob ein solch „leichterer Fall" ꝛc. vorliege, nicht der Jury, welche über die Schuld und ihre gesetzlichen Modalitäten zu erkennen hat, sondern dem Gerichte zukomme, welches die Strafe auszumessen hat. Nur in einem Falle erleidet diese Regel eine Ausnahme, welche auf bestehendes Recht zurückzuführen ist. Nach Art. 54 des Preßstrafgesetzes (aufrechterhalten durch Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges.) ist bei allen schwurgerichtlichen Preßdelikten „an die Geschworenen bei Strafe der Richtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien" — eine Bestimmung, an welcher „durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird."

Art. 23.

Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Dieser und der folgende Artikel bezwecken den Art. 76 des neuen Strafgesetzbuchs in prozessualer Hinsicht zu ergänzen.

Nach Art. 76 cit. Abs. 1 ist eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat. Hienach versteht es sich von selbst, daß die Geschworenen, welche in dieser Beziehung geeignet zu belehren sind, dann ein Nichtschuldig-Verdikt abzugeben haben, wenn sie von dem Vorhandensein der nöthigen Unterscheidungskraft bei dem jugendlichen Angeklagten nicht überzeugt

sind [1]). Nun gestattet aber der Abs. 2 des Art. 76, daß auch in dem erwähnten Falle, wenn „einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last fällt und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens" erfolgt, gleichwohl „in dem Erkenntnisse (des Gerichtshofes) ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden" könne [2]). Es leuchtet nun ein, daß, wenn die Geschworenen in einem derartigen Falle ihr Verdikt einfach auf „Nichtschuldig" fassen würden, nicht ersehen werden könnte, ob die Lossprechung lediglich wegen mangelnder Unterscheidungskraft des jugendlichen Angeklagten, oder (allein oder zugleich auch) aus irgend einem anderen Grunde (weil der objektive Thatbestand oder die subjektive Thäterschaft dieses Angeklagten nicht hergestellt oder ein anderer Schuldaufhebungsgrund gegeben war) erfolgt ist. Dem Gerichtshofe wäre daher in derartigen Fällen entweder die Möglichkeit, die Bestimmung des Art. 76 Abs. 2 anzuwenden, benommen, oder er müßte zu einer offenbar unzulässigen Supposition der muthmaßlichen Intention der Jury bei ihrem verneinenden Verdikte greifen. Um nun dem Gerichte für die Anwendung des Art. 76 Abs. 2 den geeigneten Anhaltspunkt an die Hand zu geben, ordnet unser Art. 23 an, daß die Geschworenen, wenn sie einen zur Zeit der That noch nicht 16jährigen Angeklagten lediglich aus dem Grunde mangelnder Unterscheidungsfähigkeit für nicht schuldig erklären, dieses bei ihrem Ausspruche ausdrücklich angeben und daß sie vom Schwurgerichtspräsidenten auf diese ihre Obliegenheit aufmerksam gemacht werden müssen [3]). Gibt daher die gehörig belehrte Jury gleichwohl ein einfaches Verdikt auf Nichtschuldig ab ohne jenen Beisatz, so ist damit ausgesprochen, daß der Fall, von der Bestimmung des Art. 76 Abs. 2 Gebrauch zu machen, nicht gegeben sei.

---

[1]) Nach Art. 340 des in der Pfalz geltenden Code d'instr. crim. muß der Assisenpräsident, wenn es sich um einen noch nicht 16 jährigen Angeklagten handelt, ausdrücklich zur Hauptfrage eine (eventuelle) Zusatzfrage dahin stellen: „hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt?"

[2]) Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch der Code pénal in Art. 66.

[3]) Bei der durch Art. 340 des Code d'instr. crim. vorgeschriebenen Fragestellung ergibt sich dies ohnehin von selbst. Da der genannte Artikel weder ausdrücklich aufgehoben, noch mit der neuen Strafgesetzgebung unvereinbar ist, so dürfte die Bestimmung des Art. 23 des Einf.-Ges. zunächst nur auf die diesrheinischen Provinzen berechnet sein.

Da übrigens nach Art. 79 des StGB. „Verbrechen, welche jungen Personen von der im Art. 76 Abs. 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, hinsichtlich des Verfahrens . . . als Vergehen zu betrachten", also regelmäßig nicht schwurgerichtlich zu behandeln sind, so wird die Bestimmung unseres Art. 23 nur in seltenen Fällen (z. B. bei einem concursus plurium ad delictum, auch bei einem concursus delictorum dann, wenn der Delinquent das eine Verbrechen, bevor er 16 Jahre, und das andere, nachdem er 16 Jahre alt geworden ist, begangen hat), zur Anwendung kommen.

Art. 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Schon in der Erläuterung zu dem vorigen Artikel wurde erwähnt, daß der Art. 76 des neuen StGB. in Abs. 2, ebenso aber auch in Abs. 3 die Gerichte ermächtigt, dann, wenn lediglich auf Grund mangelnder Unterscheidungskraft die Freisprechung des jugendlichen Angeschuldigten oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt, in dem Erkenntnisse die Unterbringung desselben in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen anzuordnen. Diese Maßnahme trägt nicht den Charakter einer wirklichen Strafe, — die Strafe setzt nothwendig Verurtheilung voraus, — sondern sie ist ein bloßes Korrektionsmittel, gewissermaßen ein Surrogat der im konkreten Falle mangelnden oder unzulänglichen häuslichen Erziehung. Immerhin aber und so dringend diese

Maßregel auch im einzelnen Falle gefordert sein kann, involvirt sie theils einen Zwang für den unmittelbar Betroffenen, theils einen Eingriff in das elterliche resp. vormundschaftliche Erziehungsrecht. Die Zulassung von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse, welche über die Unterbringung einer jugendlichen Person in einer Erziehungsanstalt entscheiden, war daher eine Forderung nicht blos der Zweckmäßigkeit, sondern geradezu der Gerechtigkeit, um so mehr, als der Art. 76 (ganz angemessen) die Anordnung dieser Maßnahme auch gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens, also in geheimer Sitzung und ohne die Garantie einer kontradiktorischen Schlußverhandlung gestattet und als dieselbe überdieß in manchen Fällen dem Ermessen des Einzelnrichters anheimgegeben ist (s. Art. 76 Abs. 3 verglichen mit Art. 283 des StGB.). Die Zulässigkeit des Rekurses gegen derartige Erkenntnisse (sei es nun in Gestalt der Berufung oder bei letztinstanzlichen Erkenntnissen der Nichtigkeitsbeschwerde) verstand sich aber jedenfalls für jene Fälle nicht schon von selbst, in welchen die besagte Anordnung von dem Bezirksgerichte (Rathskammer) oder Appellationsgerichte (Anklagekammer) zugleich mit dem die Einstellung des Verfahrens verfügenden Beschlusse getroffen wurde, da weder der Code d'instr. crim. (s. Art. 135), noch das StPG. (s. Art. 60) dem Beschuldigten das Recht der Berufung gegen die in Vergehenssachen gefaßten Rathskammerbeschlüsse gestatten und da die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Anklagekammererkenntnisse für den Angeschuldigten nur dann zugelassen ist, wenn dieselben eine Verweisung wegen Verbrechens enthalten (StPG. Art. 66 Abs. 2, Code d'instr. crim. Art. 299). Aber auch in den anderen Fällen hätten Zweifel und Kontroversen, wenn nicht über die Zulässigkeit eines Rekurses überhaupt, so doch bezüglich der Personen entstehen können, welche als berechtigt und qualifizirt zur Einlegung desselben zu erachten seien. Diesen und ähnlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, ist die Aufgabe unseres Art. 23, welcher von dem Referenten des GGA. II schon bei der Berathung des Art. 76 des StGB. proponirt, durch Beschluß des Ausschusses aber in das Einführungsgesetz verwiesen worden war[1]).

1) Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung ꝛc. entscheidet, kann die Rechtsmittelinstanz betreten werden. Welches (devolutive)[2]) Rechtsmittel im einzelnen Falle anzuwenden sei, bemißt sich nach

[1]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Beil. Bd. II S. 137 und Beil. Bd. III S. 13.

[2]) Denn von devolutiven Rechtsmitteln ist hier zunächst nur die Rede, ohne daß jedoch der nicht devolutive Einspruch (Opposition) in dem Umfang, in welchem er nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist (und daher insbesondere mit Ausnahme des am Schlusse des Art. 23 bezeichneten, hernach sub Ziff. 3 anzugebenden Falles) ausgeschlossen wäre.

der Natur des angegriffenen Erkenntnisses. War dasselbe erstinstanzlich (z. B. von einem Einzelnrichter in den Fällen des Art. 76 Abs. 3, vom Bezirksgerichte in seiner Rathskammer oder qua erste Instanz in Vergehenssachen erlassen), so ist es das Rechtsmittel der **Berufung**; war hingegen das angegriffene Erkenntniß zweit- oder letztinstanzlich (z. B. vom Bezirksgerichte als zweite Instanz in Uebertretungssachen, vom Appellationsgerichte oder Schwurgerichtshofe erlassen), so ist es das Rechtsmittel der **Richtigkeitsbeschwerde**, welches nach den allgemeinen, bezüglich desselben bestehenden Grundsätzen einzuwenden ist.

2) Anlangend die **Subjekte**, welchen die Betretung der Rechtsmittelinstanz offen steht, so ist der Gesetzgeber hier mit besonderer Liberalität zu Werke gegangen. Nicht nur der Staatsanwalt und der Angeschuldigte, — jener im öffentlichen Interesse, welches dasjenige des Angeschuldigten mitumfaßt, also auch durch ein nicht hinreichend gerechtfertigtes Erkenntniß auf Unterbringung und nicht blos im entgegengesetzten Falle verletzt sein kann, — sind zum Rekurse in der einen oder anderen Form qualifizirt, sondern das Gesetz gestattet das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde gegen derartige Erkenntnisse überdieß auch „derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des Angeschuldigten hat“ [3]). Wie schon oben angedeutet wurde, so ist diese Person hier mehr noch, als der (unzurechnungsfähige) Angeschuldigte selbst, **interessirte Partei**, insoferne eben das Erkenntniß, welches die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt anordnet, einen wesentlichen Eingriff in die Familienrechte enthält.

3) Hinsichtlich der Fristen, Formen 2c., welche bei der Anmeldung des einen oder des anderen Rechtsmittels zu beobachten sind, kommen im Allgemeinen die in den bestehenden Strafprozeßordnungen enthaltenen Normen zur Anwendung. Eine besondere gesetzliche Vorsorge erforderte nur der Fall, wenn das „Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden.“ Auch hier bleibt es, soviel die Frist zur Anmeldung der Berufung resp. der Richtigkeitsbeschwerde **durch den Staatsanwalt** betrifft, bei den hiefür völlig ausreichenden, ge-

---

[3]) Die Fassung des gesetzlichen Ausdruckes wurde absichtlich weit gegriffen, damit „durch dieselbe in jedem Falle diejenige Person bezeichnet wird, welche als der eigentliche Betheiligte erscheint. Leben beide Eltern des Angeschuldigten, so wird es in der Regel der Vater, es kann aber auch die Mutter sein, wenn ihr aus irgend einem Grunde, z. B. infolge eines Ehescheidungsprozesses, das Erziehungsrecht übertragen worden ist. Ebenso paßt der gewählte Ausdruck auf den Vormund.“ Vgl. Verh. d. GSA. II, Beil. Bd. II S. 137.

wöhnlichen Regeln [1]). Hingegen bedurfte einer besonderen Normirung die Frist, binnen welcher der Angeschuldigte und die zu seiner Erziehung berechtigte Person das eine oder das andere Rechtsmittel gegen das außer ihrem Beisein erlassene Erkenntniß anzumelden haben, da für diese, durch Art. 24 erst geschaffenen Fälle des Rekurses die bestehenden Strafprozeßgesetze keine direkten Vorschriften enthalten. Unser Artikel setzt nun im Anschlusse an die analogen Bestimmungen des StPG. diese Frist für beide Fälle und für das ganze Königreich gleichmäßig auf 3 Tage fest, „von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm, (dem Angeschuldigten selbst resp. dem zu seiner Erziehung Berechtigten) das Erkenntniß eröffnet wurde." Jedoch fügt der Artikel im Schlußsatze bei: „ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht." Es verstand sich dieß eigentlich schon von selbst. Der Einspruch (Opposition) ist nur gegen verurtheilende Kontumazial- (Defaut-) Erkenntnisse zuläßig. Die Beschlüsse der Uebergangsbehörden können aber weder jemals eine eigentliche Strafverurtheilung enthalten, noch sind sie im juristischen Sinne Kontumazial- und Defauturtheile, da sie schon ihrem Wesen nach eine vorherige kontradiktorische Verhandlung mit dem Angeschuldigten oder einem Vertheidiger desselben ausschließen. (Vgl. StPG. Art. 47 f. 63; Code d'instr. crim. Art. 127, 223).

Art. 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 65) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern auf-

---

[1]) Vgl. Code d'instr. crim. Art. 135, (298?) 373; StPG. Art. 61, 67.

geführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu 3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I Art. 4 Ziff. IV) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu 3 fl. zu treten.

I. Dieser und der folgende Artikel [1]) enthalten die durch die Aenderung der Strafgesetzgebung veranlaßten transitorischen Bestimmungen, welche „sowohl mit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, als mit den Anforderungen der Humanität übereinstimmen" [2]).

Es ist ein bekannter Fundamentalsatz des Kriminalrechtes, welcher überdies auch in den neuen Strafgesetzbüchern (StGB. Art. 3, PStGB. Art. 2) seine ausdrückliche Formulirung gefunden hat: nulla poena sine lege, d. h. eine Handlung kann nur dann und nur mit jenen Strafen belegt werden, welche zur Zeit, als die Handlung verübt wurde, gesetzlich bestimmt waren. Dieser Satz erleidet, insofern er eine Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes von der nicht rückwirkenden Kraft neuer Gesetze auch für das Strafrecht enthält, gewisse Modifikationen, welche, wenn auch mit geringeren Abweichungen im Detail, in allen modernen StGG. wiederkehren und ihre tiefere Begründung im Wesen des Strafrechtes selbst finden. Wenn nämlich an die Stelle des bisherigen ein neues Strafgesetz tritt, so sind, soweit beide nicht mit einander übereinstimmen, zwei Fälle gedenkbar: entweder das neue Strafgesetz ist strenger, oder es ist milder, als das frühere. Ist das neue Gesetz strenger, sei es daß es Handlungen verpönt, welche bisher straflos waren, oder daß es die Strafsanktionen des früheren Gesetzes verschärft, so kann es keinem Zweifel unter-

---

[1]) Auch die Bestimmung des Art. 27 ist transitorischer Natur, aber sonst ohne innere Relation mit den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel.

[2]) Vgl. Motive zu dem Regierungsentwurf Art. 6 und 7 (Verh. d. GSA. II Beil. Bd. II S. 124).

liegen, daß auf die noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes verübte, aber nach dem Inslebentreten des neuen Gesetzes zur richterlichen Beurtheilung gelangende Handlung nicht das neue strengere, sondern das frühere mildere Gesetz Anwendung zu finden hat (nulla poena sine lege[3]). Anders hingegen im zweiten Falle, wenn das neue Strafgesetz milder als das abrogirte ist, sei es indem es eine seither mit Strafe bedrohte Handlung straflos läßt, oder indem es die bisher angedrohte Strafe ermäßigt: hier muß dem neuen Gesetz eine rückwirkende Kraft auch auf solche Handlungen zugestanden werden, welche noch unter der Herrschaft des strengeren Gesetzes begangen worden, aber erst nach der Einführung des neuen Gesetzes zur richterlichen Beurtheilung gelangen[4]). Schwierigkeiten, welche dann eine besondere legislatorische Berücksichtigung verlangen, können für die Anwendung dieser Regeln entstehen, wenn die Strafsysteme des alten und des neuen Gesetzes nicht übereinstimmen, wenn also in dem einen Gesetze eine Strafgattung angedroht wird, welche dem anderen unbekannt ist.

II. Es bedarf nur eines Blickes auf den Inhalt unseres Art. 25, um sich zu überzeugen, daß derselbe theils den eben entwickelten Grundsätzen gesetzliche Kraft zu geben (Abs. 1 und 2), theils die Schwierigkeiten, welche sich für die Anwendung derselben aus der Verschiedenheit der Strafsysteme ergeben, zu beseitigen (Abs. 3) bestimmt ist.

1) Der Abs. 1 unseres Artikels faßt die beiden vorhin aufgestellten Sätze in einer Periode zusammen in der Weise, daß er den zweiten als Prinzip, den ersten als generelle Einschränkung dieses Prinzips und über-

---

[3]) Die Tragweite dieses Satzes geht jedoch selbstverständlich nicht so weit, daß dadurch auch die fortdauernde Existenz eines nach dem früheren Gesetz erlaubten, durch das neue aber verbotenen Zustandes oder Verhältnisses gesichert wäre. Das neue Gesetz wirkt hier allerdings nicht zurück, aber es wirkt vom Augenblick seines Inkrafttretens und verlangt darum das sofortige Aufhören dieses von nun an rechtswidrigen Zustandes, widrigenfalls die Strafsanktion desselben Anwendung findet.

[4]) Denn wenn die gesetzgebende Gewalt im Staate eine Strafsanktion schlechthin aufhebt oder mildert, so wird sie dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß die Erhaltung der öffentlichen Ordnung eine Repression der bezüglichen Handlung entweder überall nicht oder doch nicht in dem früher für nothwendig gehaltenen Grade erheische. Es ist dann aber eine Forderung nicht blos der Humanität, sondern der obersten Prinzipien selbst, auf welche das jus puniendi zurückzuführen ist, daß die Konsequenzen jener Ueberzeugung des Gesetzgebers sofort und unmittelbar zur praktischen Anwendung gelangen.

dies noch einen speziellen Vorbehalt statuirt. Prinzip ist: die Strafbarkeit[5]) einer vor dem 1. Juli 1862 begangenen, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung gelangenden Handlung wird „nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt." Da der Ausdruck „Strafbarkeit" sowohl die Kriminalität an sich als die Modalitäten derselben (die Art und Größe der Strafsanktion) umfaßt, so ergibt sich aus dem angegebenen Prinzip, daß sowohl die Frage, ob die nach der früheren StGG. verpönte Handlung überhaupt noch mit Strafe zu belegen, als auch die andere, welche Strafe zu verhängen sei, nach dem neuen (in den beiden Strafgesetzbüchern und dem Einführungsgesetze zu denselben enthaltenen) Rechte zu bemessen sei, — während andererseits schon die Fassung des Artikels (in den Worten „aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt") in Verbindung mit Art. 1 keinen Zweifel darüber läßt, daß hier schlechterdings nur von solchen Handlungen die Rede ist, welche schon nach dem alten Rechte strafbar waren, nicht auch von solchen, welche erst durch die neue Strafgesetzgebung unter die verpönten Handlungen aufgenommen worden sind[6]).

Dieses Prinzip erleidet aber, wie schon bemerkt, eine doppelte Ein-

---

[5]) Schon dieser Ausdruck läßt zur Genüge ersehen, daß es sich hier nur um die Anwendung des materiellen Strafrechts (der lois de fonds) nicht des Prozeßrechts (der lois de forme) handelt. Vgl. in letzterer Hinsicht Art. 35 des Einf.-Ges. u. Erläut. hiezu.

[6]) Z. B. durch Art. 2 Ziff. 6 des Einf.-Ges. ist das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen einschließlich seiner Strafbestimmungen aufgehoben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche vor dem 1. Juli 1862 (bis zu welchem Termin es in Wirksamkeit bleibt) begangen, nicht aber auch abgeurtheilt worden sind, bleiben straflos. — Wer vor dem 1. Juli 1862 einen einfachen Todtschlag begeht, aber erst an oder nach diesem Zeitpunkt zur Aburtheilung gelangt, wird nicht mehr mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit (Art. 151 des StGB. von 1813) oder mit lebenslänglicher Zwangsarbeit (Code pénal Art. 304), sondern nur mit Zuchthaus von 12 bis zu 20 Jahren bestraft (n. StGB. Art. 229). — Der Art. 391 Ziff. 8 des StGB. bedroht den Civilstandsbeamten in der Pfalz mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl., wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bevor den Vorschriften des §. 13 des Heerergänzungsgesetzes genügt ist. Dieser Fall war bisher nicht mit Strafeinschreitung bedroht, das neue Gesetz wirkt erst vom 1. Juli 1862 an, erstreckt sich also schlechterdings nicht auf eine schon vor diesem Termin begangene und deßhalb straffreie Handlung oder Unterlassung.

schränkung, eine spezielle und eine generelle. Zunächst wird die in Art. 65 des Einf.-Ges. (s. die Erläut. zu diesem Art.) bezüglich der **Ehrenkränkungen** gegebene besondere Vorschrift vorbehalten, wonach die vor dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen **diesseits** des Rheines verübten Ehrenkränkungen lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen sind. Sodann wird der **generelle** Vorbehalt beigefügt: „es sei denn, daß die **früher** einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine **mildere** Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat"[7]), — ein Vorbehalt, welcher virtuell nur eine Anerkennung des ersten der oben sub Ziff. I erörterten Sätze ist, und welcher hier wohl nur darum und mit Recht als bloße **Einschränkung** des Prinzips (anstatt als koordinirtes Prinzip) gefaßt worden ist, weil bei dem im Verhältniß zur früheren durchgehends milderen Charakter der neuen StGG. Fälle der in dem Vorbehalte bezeichneten Art relativ seltener sind.

2) Der Gesetzgeber faßt mit besonderer Vorsicht auch den Fall in's Auge, da es zweifelhaft ist, ob die Handlung vor oder nach dem Zeitpunkte der Einführung der neuen StGG. begangen worden sei. Der Abs. 2 unseres Artikels bestimmt, daß in solchem Falle nach dem Grundsatz „in dubio in mitius" bei der Entscheidung das **mildere** Gesetz anzuwenden sei.

3) Wie schon bemerkt, war die entsprechende Anwendung der in den Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschriften durch eine besondere gesetzliche Vorsorge für jene Fälle bedingt, wo „die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht (war), welche unter den in den neuen StGB. aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt." Einerseits mußte es unzuläßig erscheinen, in den Fällen der genannten Art **schlechthin** und

---

[7]) Z. B. Zufolge Art. 205 des n. StGB. ist derjenige, welcher ein Mädchen unter 12 Jahren zum Beischlafe mißbraucht, nach den Bestimmungen über Nothzucht, also, wenn nicht die graveren Fälle des Art. 204 Abs. 2 gegeben sind, jedenfalls mit **Zuchthaus bis zu 8 Jahren** zu bestrafen. Hingegen ist nach Art. 378 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 der Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten und an dem Verführer mit **sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse** zu bestrafen (soferne nicht die Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist). Wer nun vor dem 1. Juli 1862 die bezeichnete Handlung verübt hat, kann, obwohl er erst nach diesem Zeitpunkt, also unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zur Aburtheilung gelangt, gleichwohl nicht der strengeren Strafe des letzteren, sondern nur der milderen Strafbestimmung des früheren Gesetzes unterworfen werden.

unterschiedslos die Strafbestimmungen der neuen Gesetzbücher in Anwendung zu bringen (denn die in den früheren Gesetzen angedrohten Strafen konnten ja gelinder sein); andererseits war es nicht minder unthunlich, nach Einführung der neuen Strafgesetzgebung von den Gerichten noch auf Strafgattungen erkennen zu lassen, welche aus dem neuen Strafsystem völlig ausgemerzt sind.

Der Abs. 3 unseres Artikels gibt deßhalb für die Behandlung dieser Fälle zwei Normen an die Hand, deren zweite überdieß noch in einigen besonderen, außerhalb des Gebietes der bloßen Auslegung gelegenen Anwendungen spezialisirt wird.

Die primäre Vorschrift, gewissermassen nur eine Wiederholung des bereits in Abs. 1 aufgestellten Prinzips, ist, daß „wenn die genannten (neuen) Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese" zu erkennen ist. Hiebei ist vor allem die Qualität der in der neuen Strafgesetzgebung für die betreffende Handlung angedrohten Strafe (ob Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungsstrafe) gegenüber der Qualität der früher angedrohten Strafgattung[8]) und sogar selbst dann entscheidend, wenn im einzelnen Falle die erstere qualitativ mildere Strafe bis zu einem höheren Maximum oder nur bis zu einem weniger niedrigen Minimum ausgemessen werden könnte, als die letztere qualitativ höhere Strafe[9]). Derselbe Gesichtspunkt schlägt aber natürlich auch dann durch, wenn zwar im neuen

---

[8]) Z. B. Nach Art. 172 des Strafgesetzbuchs vom Jahr 1813 (und ähnlich nach Art. 317 Code pénal) wird die Abtreibung der Leibesfrucht durch eine Schwangere als Verbrechen mit 4—8 jährigem Arbeitshause bestraft. Nach Art. 243 des n. StGB. ist die Strafe dieses Deliktes Gefängniß nicht unter 3 und bis zu 5 Jahren, — also eine bloße Vergehensstrafe. Schon nach der Vorschrift des Abs. 1 unseres Artikels müßte in diesem Falle an die Stelle der (abgeschafften) Arbeitshausstrafe die mildere Strafe des n. StGB. treten.

[9]) Z. B. die widerrechtliche Gefangenhaltung, welche volle 24 Stunden gedauert hat, ist nach Art. 192 f. des StGB. von 1813 Verbrechen und mit einjährigem Strafarbeitshaus geahndet (mit Verlängerung dieser Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die 24 Stunden überschreitende Freiheitsberaubung gedauert hat). Zufolge Art. 255 des n. StGB. ist dieselbe Handlung, soferne die Freiheitsberaubung nicht über 30 Tage gedauert hat 2c., Vergehen und mit Gefängniß (von 1 Tag bis zu 5 Jahren) oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. Obwohl das Maximum der relativ bestimmten Gefängnißstrafe die absolut bestimmte Freiheitsstrafe des Art. 193 Abs. 1 des alten StGB. übersteigt, so ist doch kein Zweifel, daß erstere (als Vergehensstrafe) gegenüber letzterer (als Verbrechensstrafe) die mildere ist.

wie im alten Rechte z. B. Verbrechensstrafe, aber von ersterem in einer niedrigeren Stufe (z. B. anstatt Kettenstrafe zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe) angedroht ist.

Reicht diese primäre Vorschrift nicht aus (sei es daß die neuen Gesetzbücher eine qualitativ gleiche, aber strengere, z. B. statt Arbeitshaus Zuchthaus, oder selbst eine qualitativ höhere Strafe androhen), so ist „auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht." Es ist also in solchen Fällen z. B. anstatt der Kettenstrafe oder der Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten auf lebenslängliches Zuchthaus, anstatt der travaux forcés à temps und der réclusion (C. pénal Art. 7, 19, 21) auf Zuchthaus von 5—20 resp. bis 10 Jahren zu erkennen. In einigen Fällen aber würde diese Analogie zwischen dem früheren und dem neuen Strafsysteme mehr oder weniger im Stich lassen, sei es daß es an einem Analogon der früheren Strafart (z. B. für die dégradation civique, körperliche Züchtigung, Verweis) in der neuen Strafgesetzgebung völlig fehlt, oder daß (wie bei der Arbeitshausstrafe des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813, welche zwar Verbrechensstrafe, aber in einer Dauer von 1—8 Jahren bestimmt ist) Schwierigkeiten und Zweifel sich darüber erheben würden, ob das Analogon in der Gefängniß- oder in der Zuchthausstrafe des neuen Strafgesetzbuches zu finden sei. Der Gesetzgeber ist daher hier mit positiver Festsetzung zu Hülfe gekommen, indem Abs. 3 unseres Artikels im Schlußsatze bestimmt, daß in den fraglichen Fällen, — wo also die neue Strafgesetzgebung nicht schon von vornherein als die mildere anzuwenden, andererseits aber auch die Anwendung der früher angedrohten und jetzt außer Kurs gesetzten Strafe unzulässig und die Wahl der zu substituirenden Strafe nicht schon sofort selbstverständlich und außer Zweifel ist, — gegen die vor dem 1. Juli 1862 begangenen, aber erst an oder nach diesem Termin abzuurtheilenden Handlungen anstatt der zunächst angedrohten folgende Strafen auszusprechen sind:

a) an der Stelle der (kriminellen) dégradation civique des Code pénal, soweit sie als Hauptstrafe angedroht ist, Gefängniß (von 1 Tag) bis zu 3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuchs bezeichneten Straffolgen. Die betreffenden Handlungen[10]), bisher Ver-

---

[10]) Z. B. nach Art. 366 des Code pénal wird derjenige, welcher in einer Civilsache einen ihm zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid fälschlich ausschwört, mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft. [Auch nach dem neuen Strafgesetzbuch, Art. 192, ist der Meineid in Civilsachen Verbrechen, aber mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren geahndet.] Zufolge der transitorischen

brechen und von dem Schwurgerichte abzuurtheilen, sinken mithin zu Vergehen herab und unterliegen, soferne nicht bereits eine rechtskräftige Verweisung vor das Schwurgericht stattgefunden hat, der bezirksgerichtlichen Judikatur (vgl. Art. 35 des Einf.-Ges.).

b) In den Fällen, wo das Strafgesetzbuch vom Jahr 1813 Strafarbeitshaus androht, ist in der Regel „Gefängniß nicht unter einem Jahre" (und bis zu 5 Jahren) und nur in jenen „Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren" auszusprechen.

Das Gesetz unterscheidet also die mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen in zwei Kategorien: in leichtere (für welche ein Minimum von weniger als 4 Jahren statuirt ist) und schwerere (bei welchen unter jenes Minimum nicht herabgegangen werden kann): blos die letzteren bleiben Verbrechen und werden mit der entsprechenden Verbrechensstrafe des neuen Strafgesetzbuchs in gleichem Minimal- und Maximalsatze geahndet, hingegen die ersteren sinken zu Vergehen herab, wobei jedoch die Vergehensstrafe nicht unter das Minimum der Arbeitshausstrafe hinabsteigen kann[11]).

Bestimmung unseres Art. 25 ist nun der vor dem Termin der Einführung der neuen Gesetzbücher geleistete falsche Parteieneid in Civilsachen lediglich als Vergehen und mit der hier angedrohten Strafe nebst Straffolgen zu belegen. Es liegt hierin scheinbar eine Inkonsequenz, welche aber verschwindet, wenn man in Betracht zieht, daß die Hauptstrafe des Code pénal durch die Straffolgen des Art. 28 wesentlich ersetzt und überdieß noch der Zusatz einer Freiheitsstrafe gemacht wird; sodann, daß allerdings die Mehrzahl der im Code pénal mit der dégradation civique bedrohten Handlungen nach dem neuen Strafgesetzbuch wirklich nur den Charakter von Vergehen, und nicht einmal der schwereren Vergehen, trägt.

[11]) Z. B. Nach Art. 205 des n. StGB. ist derjenige, welcher mit einer im Zustande gänzlicher Willenslosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, nach den Bestimmungen über Nothzucht, also im günstigsten Fall mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu bestrafen. Dieselbe Handlung fällt zufolge Art. 190 des StGB. von 1813 unter den Begriff der unerzwungenen unfreiwilligen Unzucht und ist mit 1—4jährigem Arbeitshaus bedroht. Von einer Anwendung des neuen StGB. auf eine solche, vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlung kann daher nicht die Rede sein, vielmehr ist dieselbe gemäß der transitorischen Bestimmung unseres Art. 25 als Vergehen mit 1—5jährigem Gefängniß zu bestrafen. — Nach Art. 187 des StGB. von 1813 ist auf die Nothzucht ersten Grades geschärfte Arbeitshausstrafe von 4—8 Jahren gesetzt. Auch die vor dem 1. Juli 1862 begangene That bleibt Verbrechen und ist mit Zuchthaus (von 4) bis zu 8 Jahren zu bestrafen.

c) Endlich an der Stelle der körperlichen Züchtigung und des Verweises — vorausgesetzt, daß diese Strafen beziehungsweise die erstere derselben als Hauptstrafen und nicht alternativ mit einer auch in dem neuen Strafsystem adoptirten Strafe angedroht sind, — ist ersterenfalls auf „Arrest bis zu 30 Tagen" und im letzteren Falle auf „Geldstrafe bis zu drei Gulden" zu erkennen.

Art. 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I, Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

Von gleichem (transitorischen) Charakter, wie der vorhergehende, verfolgt der gegenwärtige Artikel auch eine ähnliche Tendenz, nur in einer anderen Richtung: dort fragte es sich um die Behandlung der noch unter der Herrschaft der früheren Strafgesetzgebung verübten Delikte, hier um die Behandlung der vor Einführung der neuen Strafgesetzgebung zu Freiheitsstrafen verurtheilten Delinquenten.

Absatz 1 statuirt das Prinzip, Abs. 2 eine durch Gerechtigkeit und Humanität geforderte Einschränkung oder Modalität dieses Prinzips.

1) Mit der Abrogation des ersten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 und des Code pénal waren, soferne nicht ein besonderer Vorbehalt desfalls gemacht wurde, die in diesen Gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der verschiedenen Kategorien von Sträflingen selbstverständlich mit aufgehoben und der Fall gegeben, dieselben durch andere Bestimmungen zu surrogiren. Da lag es nun offenbar am nächsten, den desfallsigen Vorschriften der neuen Strafgesetzbücher [1]) gleichsam rück-

---

[1]) Vgl. insbesondere StGB. Art. 18, 20, 21, 24 und 25 und PStGB. Art. 5. Es sind jedoch hier nur die Grundzüge festgestellt und wird im Uebrigen bezüglich der Behandlung der Sträflinge auf die Bestimmungen der Hausordnung verwiesen.

wirkende Kraft auch für diese noch unter der früheren Gesetzgebung Verurtheilten resp. Inhaftirten zu geben, um so mehr, als jene Vorschriften auf wesentlich rationelleren und humaneren Prinzipien beruhen, wie die entsprechenden Bestimmungen der abrogirten Strafgesetzbücher. Es geschieht dieses durch Abs. 1 unseres Artikels, welcher statuirt, daß die Bestimmungen des neuen StGB. über die Behandlung der Zuchthaussträflinge auf alle schon früher wegen Verbrechen (zu Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshausstrafe [2]), imgleichen zur Strafe der travaux forcés à perpetuité, à temps und der réclusion) Verurtheilte, ferner die Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher über die Behandlung der Gefängniß- und der Arreststräflinge auf alle früher wegen Vergehen resp. wegen Polizeiübertretung zu einer Gefängniß- resp. Arreststrafe Verurtheilte, welche diese Strafen noch ganz oder theilweise zu erstehen haben, in Anwendung zu bringen sind. Es ist nur eine Folge dieser gesetzlichen Verfügung, daß, nachdem die neuen Strafgesetzbücher eine Strafschärfung nur mehr bei der Arreststrafe unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die durch die bisherige Strafgesetzgebung auch bei der Gefängniß- und den Verbrechensstrafen statuirten verschiedenen Schärfungen für die Zukunft wegfallen [3]).

2) Nach einer Hinsicht mußte jedoch die fortwirkende Kraft des alten StGB. anerkannt werden, wollte man nicht gewissermaßen jura quaesita oder richtiger gesetzlich eröffnete Exspektanzen gewisser Kategorien von Sträflingen antasten und dem favor libertatis die gebührende Rücksicht vorenthalten.

Das StGB. vom Jahre 1813 eröffnet den zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit Verurtheilten, wenn sie sich während 10 Jahren ihrer Straf-

---

[2]) Hier läßt sich die Frage erheben, ob nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 25 Abs. 3 (vgl. auch Art. 20 des Einf.-Ges.) die zu Arbeitshaus nicht über 4 Jahre Verurtheilten inskünftige als Gefängnißsträflinge und anstatt im Zuchthause in den Gefangenanstalten zu detiniren seien? Die Frage dürfte ungeachtet des Grundsatzes „in dubio pro reo" sowohl mit Rücksicht auf die Fassung des Art. 26 Abs. 1, welcher den 3 Kategorien von Sträflingen scharf die 3 Kategorien von Delikten gegenüberstellt, als auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 des StGB., welcher unter gewissen Voraussetzungen den Vollzug einer 2 Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe im Zuchthause gestattet, zu verneinen sein.

[3]) Bei welchen Kategorien von Sträflingen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen Einzelnhaft angewendet werden könne, darüber vgl. das neue Gesetz vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr., besonders Art. 1, 2, 12 und 14.

zeit ununterbrochen einer ausgezeichneten Aufführung befleißigt und unverwerfliche Proben ihrer Besserung abgelegt haben, die Aussicht, nach Verlauf von 16 Strafjahren durch Begnadigung ihre Freiheit wieder zu erlangen (Art. 12); die gleiche Aussicht ist unter den gleichen Bedingungen den zu Zuchthaus auf bestimmte Zeit (Art. 13 Abs. 2) und zu Arbeitshaus Verurtheilten (Art. 16 Abs. 2) nach Ablauf von drei Viertheilen der ihnen zuerkannten Strafzeit gesteckt. Das neue StGB. hat solche gesetzliche Begnadigungsexspektanzen zu eröffnen aus überwiegenden Gründen nicht für angemessen erachtet. Nichts desto weniger soll und darf den nach dem früheren Gesetze Verurtheilten die nach Maßgabe desselben erwachsene Aussicht auf frühere Beendigung ihrer Strafzeit nicht genommen, sondern müssen bezüglich dieser Sträflinge, obwohl sie sich im Uebrigen der humaneren Behandlung, welche das neue Strafgesetzbuch vorschreibt, zu erfreuen haben, die angef. Bestimmungen des StGB. von 1813 als fortwirksam anerkannt werden.

Art. 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Das geänderte Strafsystem der neuen Strafgesetzbücher bedingt selbstverständlich auch eine Aenderung in dem Systeme der Strafanstalten [1]), welche durch die bisherige Strafgesetzgebung in den Landestheilen diesseits

---

[1]) Bezüglich der Untersuchungsgefängnisse bleibt es vorläufig bei den bestehenden Bestimmungen.

und jenseits des Rheines gefordert waren. Abgesehen von dem Strafvollzuge in einer Festung (Art. 19 des StGB.), so werden zufolge Art. 16, 18, 20, 40 f., 80 des StGB. und Art. 5 und 14 des PStGB. inskünftige unterschieden und sind als besondere Anstalten einzurichten und von einander getrennt zu halten: Zuchthäuser, Bezirksgerichtsgefängnisse und Gefangenanstalten [2]), Gefangenanstalten für jugendliche Personen, Polizeigerichtsgefängnisse und polizeiliche Verwahrungsanstalten.

Es ist denkbar und begreiflich, daß die bauliche Herstellung und Einrichtung dieser Anstalten auch bei der möglichsten Förderung längere Zeit in Anspruch nehmen wird, als der für die Einführung der neuen Gesetzbücher fixirte Termin an sich gestattet.

Damit hieraus keine Schwierigkeiten erwachsen, war es nothwendig, durch eine transitorische Bestimmung gesetzliche Vorsorge zu treffen, wie es bis zur Vollendung jener Anstalten mit den verschiedenen Kategorien von Strafgefangenen gehalten werden solle. Dieß geschieht durch unseren vorstehenden Artikel, welcher der Staatsregierung interimistisch ein Arbitrium in doppelter Hinsicht einräumt.

Absatz 1 behält der Staatsregierung die Befugniß vor, bis zu dem bemerkten Zeitpunkt „nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben (staatlichen Straf-) Anstalt unterzubringen.“ Immerhin ist aber die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß „die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.“

Absatz 2 dehnt dieses interimistische Arbitrium nach bestimmter Hinsicht noch aus und gibt der Staatsregierung freie Hand, auch „die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen“, sowie die in einigen Städten (wie z. B. in Augsburg, Nürnberg [3]) mit Erfolg eingerichteten „Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt [4]) angeordnet worden ist“, zu benützen. Da es sich übrigens in beiden Fällen um Gemeindeanstalten handelt, so kann die Benützung

---

[2]) Wenn die Gefängnißstrafe 2 (resp. 6) Monate nicht übersteigt, ist sie in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in den besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen (s. Art. 18 Abs. 1 und 2 des StGB. und hiezu noch das Gesetz vom 10. Nov. 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr. Art. 1 und 2.)

[3]) Vgl. Verh. d. GSA. II, Beil. Bd. III S. 20 f.

[4]) S. auch StGB. Art. 40 Abs. 3.

derselben durch den Staat immer nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden, also auf Grund eines mit denselben getroffenen Uebereinkommens geschehen.

Art. 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolguug einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

I. Die Art. 28—30 des Einführungsgesetzes beschäftigen sich mit der Regelung der polizeilichen Zwangsbefugnisse, insoweit dieselben

nicht dem Gebiete des Polizeistrafrechtes [1]), sondern dem administrativ-polizeilichen Gebiete angehören. Unter diesen polizeilichen Zwangsmitteln finden sich denn auch die Ungehorsamsstrafen (anfänglich und sonst wohl auch Ordnungsstrafen genannt), gegen welche in und außerhalb der Kammern, weniger noch von Vertretern der diesrheinischen Provinzen, als namentlich von den Abgeordneten der Pfalz eine so energische Opposition erhoben worden ist, daß es schon aus diesem Grunde gerechtfertigt sein dürfte, hier etwas näher auf die Entstehungsgeschichte, innere Berechtigung und praktische Bedeutung oder Tragweite der fraglichen Bestimmungen einzugehen.

Voraus mag es befremdlich erscheinen, in dem Einführungsgesetze zu den beiden Strafgesetzbüchern Bestimmungen zu begegnen, welche, wie schon bemerkt, ganz und gar nicht in das straf- resp. polizeistrafrechtliche Gebiet einschlagen, vielmehr durchaus dem rein polizeilichen, administrativen Gebiete angehören, welche daher ihre angemessene Stelle nur in einem Polizeigesetze, nicht aber in einem Polizeistrafgesetzbuche oder einem Einführungsgesetze zu demselben finden [2]). In dieser Hinsicht ist jedoch auf das, was früher in der Einleitung (§. 1) über die Aufgabe und den Charakter des Einführungsgesetzes im Allgemeinen bemerkt worden ist, Bezug zu nehmen und genügt es hinzuzufügen, daß, nachdem wir zur Zeit und wohl auch für die nächste Zukunft eines Polizeikodex, d. h. eines organischen und vollständigen Gesetzes über Aufgabe und Zuständigkeiten der Polizeigewalt in allen anderen als polizeistrafrechtlichen Beziehungen ermangeln und nachdem ferner im Zusammenhange mit der Normirung des (straf-) polizeilichen Anordnungs- und des Vollzugsrechtes sowie der vorläufigen polizeilichen Einschreitung in wirklichen (Polizei-) Straffällen eine nähere Regulirung auch der Vollzugsmaßregeln für administrativ-polizeiliche Verfügungen als angemessen erachtet worden war, für die Bestimmungen der letzteren Art das Einführungsgesetz als der relativ geeignetste und jedenfalls als ein passenderer Ort erscheinen mußte, wie das ursprünglich hiefür in Absicht genommene Polizeistrafgesetzbuch selbst.

In dem von der kgl. Staatsregierung vorgelegten Entwurfe eines Po-

---

[1]) Vgl. hierüber Art. 28—30 des PStGB., wo von den Befugnissen der Polizeibehörden rücksichtlich des Vollzuges eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles (Art. 28 f.) und von der vorläufigen polizeilichen Einschreitung in Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind (Art. 30) gehandelt wird. — Vgl. ferner über die Befugniß der Polizeibehörden zur provis. Festnahme in Straffällen überhaupt Einf.-Ges. Art. 44 und Erl. hiezu.

[2]) Vgl. auch den 2. Vortrag des Ref. im GGA. II (Beil. Bd. II S. 362 ff.)

lizeistrafgesetzbuches waren nemlich unmittelbar nach den Bestimmungen über das Anordnungsrecht der Polizeibehörden unter dem Rubrum „Vorbehalt der polizeilichen Zwangsbefugnisse" in Art. 43—45[3]) die Zwangsmittel promiscue vorgetragen, welche den Polizeibehörden sowohl in Ansehung eigentlicher Polizeistrafsachen, als zum Vollzuge ihrer außerhalb dieses Gebietes gelegenen, kompetenzmäßigen Anordnungen zustehen würden. Diese Zusammenstellung und Vermischung erweckte zumal bei der sehr vagen Fassung des Art. 44 Abs. 1 und 2 die nicht ganz ungerechtfertigte[4]) Besorgniß, es solle das durch das System des PStGB. in ganz bestimmte Grenzen eingeschlossene strafpolizeiliche Anordnungsrecht der Administrativbehörden gleichsam durch die offen gelassene Hinterthür der Ordnungsstrafen wieder zu einem arbiträren und ungemessenen Strafrechte der Polizeibehörden ausgedehnt, ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Handlungen und Unterlassungen, für welche das PStGB. absichtlich oder möglicherweise auch aus Uebersehen keine Strafe angedroht habe, durch spezielle Verfügungen unter der Firma der Ordnungsstrafen mit Strafe zu bedrohen, ja diese Strafen sogar selbst zu verhängen und so gewissermaßen Gesetzgeber und Richter zugleich zu sein — im Widerspruche mit dem gerade erst postulirten Prinzip der Trennung der Gewalten und Funktionen. Diese Besorgniß wurde besonders lebhaft in der Pfalz empfunden[5]) und fand

---

[3]) Während Art. 43 lediglich die durch Bestimmungen des PStGB. angeordnete Schließung von Anstalten den Polizeibehörden sei es zum definitiven Vollzug (nach ergangenem Urtheile) sei es als provisorische Maßregel zuweist, verfügt der Art. 44 in Abs. 1: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches schließen die Befugniß der Polizeistellen und Behörden nicht aus, die innerhalb ihrer Zuständigkeit an bestimmte Personen erlassenen und denselben ordnungsmäßig eröffneten Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen." Als solche gesetzliche Zwangsmittel werden in den folgenden Absätzen dieses Artikels die von den Polizeibehörden selbst zu verhängenden Ordnungsstrafen bezeichnet und dieselben in einer ziemlich intensiven (auch Arrest sollte zulässig sein), bei der weiteren Behandlung aber wesentlich gemilderten Weise normirt. Endlich Art. 45 handelt von einem weiteren gesetzlichen Zwangsmittel, der Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen, — als polizeiliche Maßregel zum Vollzuge sowohl eines ergangenen, rechtskräftigen Strafurtheiles als einer kompetenzmäßigen Administrativverfügung der Polizeibehörde.

[4]) S. Vortrag des Ref. Dr. Edel zur 2. Lesung des PStGB. (II. Beil.-B. S. 295 f.)

[5]) S. die Eingabe von 12 Abgeordneten aus der Pfalz an den GGA. II. (II. Beil.-B. S. 263.)

hier um so stärkeren Widerhall, als das System der polizeilichen Ordnungsstrafen schon dem Namen nach hier völlig unbekannt war[6]).

Diese und ähnliche Bedenken, welche auch in der Tagespresse ihren Ausdruck erhielten, mochten mit dazu beigetragen haben, daß die Materie von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (in specie Ordnungsstrafen), welche schon bei der ersten Lesung des Pol.-Strafges.-Entwurfes im GA. II wesentliche Aenderungen und Milderungen im Vergleiche mit der Regierungsvorlage erfahren hatte, bei der zweiten Lesung[7]) einer prinzipiellen Erörterung und eingehender Debatte unterstellt wurde. Hier einigte man sich denn alsbald über folgende wesentliche Punkte:

1) Die Ordnungsstrafen sind nach ihrer ganzen Natur keine eigentlichen (Polizeiübertretungs-) Strafen, sondern nur (eine besondere Art der) Zwangsmittel zum Vollzuge administrativ-polizeilicher Verfügungen. — Zunächst kann über die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit einer polizeilichen Zwangsgewalt überhaupt ein ernstlicher Zweifel nicht bestehen. Nicht alle Gesetze und Verordnungen, welche verbindliche polizeiliche Vorschriften enthalten, gehören in das Gebiet der Polizeistrafgesetze, so daß ihre Nichtbefolgung oder Uebertretung mit Polizeistrafe geahndet werden könnte[8]). Sollen nun diese Vorschriften nicht illusorisch und

---

[6]) Der Sache nach findet sich diese Einrichtung oder ein Analogon, freilich in beschränkterer Ausdehnung, doch auch schon in der bisherigen Gesetzgebung der Pfalz. Es ist hier nur an die speziellen, bestimmte einzelne Personen betreffenden Lokalpolizeibeschlüsse zu erinnern, deren Uebertretung ebenso wie die von generellen Lokalpolizeibeschlüssen mit Polizeistrafe geahndet wird. Allerdings war das Gebiet dieses lokalpolizeilichen Anordnungsrechtes gesetzlich bestimmt und begränzt; allein es ist nur zu bekannt, wie dehnbar diese Grenzen gesteckt und bis zu welchem Umfange sie faktisch gedehnt worden sind. So erinnern wir uns erst in jüngster Zeit in einem öffentlichen Blatte der Pfalz gelesen zu haben, daß gerade derjenige Fall, welcher nach dem heutigen Systeme die häufigste Veranlassung zur Anwendung von Ordnungsstrafen bieten wird, unentschuldigtes Ausbleiben auf obrigkeitliche Vorladung, in dem Lokalpolizeibeschluß einer pfälzischen Stadtgemeinde als Polizeikontravention vorgesehen und auf diesen (generellen) Lokalpolizeibeschluß hin vom Polizeirichter gestraft worden ist.

[7]) Vgl. d. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 210 ff, ferner ebendas. S. 233 f. S. auch den bereits allegirten 2. Vortrag des Referenten Dr. Weis zum Entwurfe des Einf.-Ges. (II. Beil.-Bd. S. 362 ff.)

[8]) Die Verfassungsurkunde selbst enthält Vorschriften, für welche im Falle der Nichtbefolgung „eine gesetzliche Strafandrohung nicht besteht, und welche gleichwohl nicht unvollzogen bleiben können, wie z. B. die Bestimmungen

die Befolgung derselben resp. der auf Grund derselben erlassenen speziellen polizeilichen Verfügungen und Anordnungen nicht dem guten oder schlechten Willen der einzelnen Staatsangehörigen überlassen sein, so muß den Polizeibehörden die Befugniß und Macht zustehen, nöthigenfalls durch Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel diesen Gehorsam zu erzwingen. Welche Exekutionsmittel zu diesem Ende den administrativen Behörden einzuräumen und ob unter dieselben insbesondere auch die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen (oder, wie sie nun richtiger genannt wurden, Ungehorsamsstrafen) aufzunehmen sei, war eine zweite, lediglich nach Erwägungen der Opportunität zu entscheidende Frage.

Wenn man in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage neben den absolut nothwendigen Exekutionsmitteln (Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen, physische Nöthigung desselben) auch die Zulässigkeit von Ungehorsamsstrafen statuirte, so geschah es vorzüglich in der Erwägung, daß „in der Zulassung der Androhung solcher Ungehorsamsstrafen in manchen Fällen eine große Milde liegt", insoferne die Behörden in der Lage seien, statt der sofortigen Anwendung direkten physischen Zwanges den Vollzug ihrer Verfügungen vorerst durch die (nach der Erfahrung regelmäßig schon hinreichend wirksame) Androhung jenes ndirekten Zwanges zu versuchen*). —

über heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, über die bei dem Religionsübertritte zu beobachtenden Förmlichkeiten, über die religiöse Erziehung von Findelkindern und von Kindern aus gemischten Ehen rc. rc." (Aeußerung des kgl. Staatsministers des Innern in der Sitzung vom 5. Dez. 1860 l. c. S. 210 f.). Diese Beispiele ließen sich begreiflicherweise aus den übrigen Gesetzen und Verordnungen, welche von der neuen Polizeistrafgesetzgebung unberührt bleiben, in großer Zahl vermehren.

*) Die gegen das System der Ungehorsamsstrafen erhobenen und noch keineswegs allenthalben geschwundenen Bedenken und Befürchtungen treffen, soweit ihnen überhaupt eine Berechtigung zukömmt, weniger noch das System selbst, als den möglichen Mißbrauch, welchen Unverstand oder Leidenschaftlichkeit damit treiben können. Und da ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Gefahr des Mißbrauchs (sei es durch Anwendung in gesetzlich nicht zulässigen Fällen, sei es durch übereilten oder nicht hinreichend motivirten Gebrauch) gerade bei diesem Exekutionsmittel größer, als bei den direkten Zwangsmitteln ist. Immerhin aber durfte die oben angegebene Erwägung für die Beibehaltung der Ungehorsamsstrafen um so mehr den Ausschlag geben, als auch hier von dem Satze auszugehen war „abusus non tollit usum" und als durch thunlichst genaue Fixirung des Gebietes der Zulässigkeit (Art. 28 Abs. 1, Art. 29 und 30) sowie durch Gestattung eines ausgedehnten Re-

Stand aber einmal der Charakter der Ungehorsamsstrafen als bloßer (moralischer) Zwangsmittel im Gegensatze zu den eigentlichen Polizeistrafen fest, so war es nur Konsequenz und keineswegs Verletzung des Prinzipes der Trennung von Justiz und Administration, den Polizeibehörden nicht blos die Androhung, sondern auch die wirkliche Verhängung dieses Exekutionsmittels (so wie der übrigen) im eintretenden Falle zu überlassen.

2) Die Befugniß der Polizeibehörden zur Androhung und Vorkehrung von Ungehorsamsstrafen und sonstigen administrativen Zwangsmitteln ist, soweit nicht die Anwendung der Art 28—30 des PStGB. in Frage kömmt, **ausgeschlossen** in allen Fällen, welche dem Gebiete des **Polizeistrafrechtes** angehören; sie kann also weder mit der Polizeistrafgewalt konkurriren, noch ist sie bestimmt und geeignet, etwaige Lücken des PStGB. auszufüllen.

Weit entfernt, eine Metamorphose „des glücklich beseitigten exzeptionellen Verordnungsrechtes" oder eine „Strafrechtspflege durch Verwaltungsbehörden" darzustellen, ist die Anwendung jener polizeilichen Zwangsmittel nur gestattet bei solchen **speziellen** Verfügungen, welche **zum Vollzuge von Gesetzen** (oder gültigen Verordnungen), **deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist**, erlassen werden (s. die folgende Erörterung unter Ziff. II. 1. u. 2.).

3) Gerade um diesen Gegensatz schärfer auszuprägen und drastisch hervorzuheben, wurde beschlossen, die Bestimmungen über die polizeilichen Zwangsbefugnisse in Administrativsachen aus dem PStGB., welches hiemit reiner gestellt werde, völlig auszuscheiden und dieselben, wie schon Eingangs bemerkt wurde, unserem gegenwärtigen Gesetze (sub Art. 28—30) einzuverleiben.

Nach diesen einleitenden Vorbemerkungen gehen wir zur speziellen Erläuterung des ersten dieser Artikel über.

II. Art 28 statuirt zunächst in Abs. 1 (welcher durch die Bestimmungen der beiden folgenden Artikel wesentlich ergänzt wird) das Prinzip für die Zuläßigkeit polizeilicher Zwangsmittel, behandelt in den beiden folgenden Absätzen zwei besondere Arten dieser Zwangsmittel, die Ungehorsamsstrafen (Abs. 2) und die Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen (Abs. 3), normirt sodann das Rekursrecht in diesen Sachen (Abs. 4) und gibt schließlich eine spezielle Ergänzungsbestimmung zu Absatz 2 hinsichtlich der Zuwendung der als Ungehorsamsstrafen ausgesprochenen Geldstrafen (Abs. 5).

---

kursrechtes (Art. 28 Abs. 4) die gesetzlich möglichen Garantien gegen etwaigen Mißbrauch gegeben sind.

1) Durchgreifendes Prinzip ist: die Polizeibehörden dürfen nur kompetenzmäßige, zum Vollzuge von Gesetzen, welche nicht die Eigenschaft von Polizeistrafgesetzen haben, erlassene spezielle Verfügungen durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung bringen.

Ob eine polizeiliche Verfügung kompetenzmäßig d. h. innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der betreffenden Polizeibehörde erlassen sei, ist nach den über die Kompetenz dieser Behörden bestehenden, allgemeinen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, deren Stand freilich schon im Punkte der Liquidität Vieles zu wünschen übrig läßt, zu bemessen.

Jedenfalls aber genügt es noch nicht, daß die Polizeibehörde nur überhaupt (formell) in einer gewissen Richtung Kompetenz habe, sondern den Verfügungen, welche mit der Zwangsgewalt bekleidet werden wollen, ist auch inhaltlich die Möglichkeit der Willkür entnommen und eine materielle Schranke dadurch gezogen, daß Verfügungen vorausgesetzt werden „zum Vollzuge von Gesetzen" (oder landesherrlichen Verordnungen, s. Art. 29) — Verfügungen also, welche „in irgend einem Gesetze oder einer landesherrlichen Verordnung eine materielle Grundlage haben, um deren Realisirung es sich handelt"[10]). Hiemit ist denn von selbst ausgeschlossen, daß die Polizeibehörden bei ihren speziellen Verfügungen neue Normen aufstellen, und gewissermaßen „neue Reate erfinden".

Allein — und dies ist nicht minder wichtig und bedeutsam — nicht der Vollzug jedes Gesetzes (oder jeder Verordnung), sondern nur jener Gesetze, deren Uebertretung **nicht** mit Strafe bedroht ist, kann (vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Art. 28—30 des PStGB.) zur Vorkehrung administrativer Zwangsmittel befugen. Ueberall da, wo das Polizeistrafgesetzbuch oder ein anderes, neben demselben aufrecht erhaltenes oder noch zu erlassendes Gesetz die Zuwiderhandlung oder den Ungehorsam mit einer (polizeilichen) Strafe belegt und soweit dieses der Fall ist (s. Art. 30 Abs. 1 des Einf.-Ges.), zessirt die Befugniß der Polizeibehörden, den Vollzug dieser Bestimmungen durch andere Exekutionsmittel, insbesondere durch Ungehorsamsstrafen zu erzwingen, vollständig. Das Gebiet dieser letzteren ist ein von dem Gebiete des Polizeistrafrechtes durchaus abgegränztes, verschiedenes, auf die Gegenstände der administrativen Polizei eingeschränktes.

Die in Rede stehenden Verfügungen der Polizeibehörden müssen aber überdies spezielle d. i. an bestimmte Personen erlassen und diesen ordnungsmäßig eröffnet sein. Gerade hierin besteht ein weiterer, charakteristischer Unterschied der Polizeiübertretungs- und der Ungehorsamsstrafe, daß

---

[10]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 212.

jene durch die Zuwiderhandlung gegen eine allgemeine Gesetzesbestimmung oder gegen eine (mehr oder weniger) generelle Polizeivorschrift, soweit das Gesetz eine solche als zulässig erklärt, verwirkt wird, während diese, wie die übrigen Exekutionsmittel, immer eine konkrete, an ein bestimmtes einzelnes Individuum in einem bestimmten einzelnen Falle ergangene Verfügung zur Voraussetzung hat. Nichts wäre daher weniger zulässig, als daß eine Polizeibehörde allgemein und a priori die Nichtbefolgung ihrer administrativen Anordnungen oder dieser oder jener Kategorie derselben mit Ungehorsamsstrafen bedrohte. Nur ihre Befugniß zur Anwendung dieser und der anderen Exekutionsmittel ist eine allgemeine, welche sich auf alle gesetzlich überhaupt zulässigen Fälle erstreckt; die Androhung oder Vorkehrung selbst in bestimmter Art und Größe kann aber nur im einzelnen Falle zur Durchführung der speziellen Verfügung stattfinden.

Endlich sind es nur gesetzliche Zwangsmittel, deren Anwendung den Polizeibehörden unter den erörterten Voraussetzungen gestattet ist. Wie schon erwähnt, sind in unserem Artikel (Abs. 2 u. 3) nur zwei Arten dieser Zwangsmittel speziell gegriffen und näher bestimmt, ohne daß man edoch hiedurch andere Exekutionsmittel, außer diesen beiden, ausschließen und perhorresciren wollte. So unterliegt es keinem Zweifel und wurde bei den Verhandlungen [11]) ausdrücklich hervorgehoben, daß in der generellen Fassung „gesetzliche Zwangsmittel" abgesehen von der (besonders geregelten) militärischen Assistenz auch der sonstige physische, direkte Zwang in den Fällen, wo die beiden anderen Exekutionsmittel nicht ausreichen, (also namentlich in Fällen beharrlicher aktiver oder passiver Renitenz,) einbegriffen sei. Worin dieser physische Zwang bestehe und wie er einzurichten sei, ist zunächst durch die faktischen Verhältnisse bedingt, deren Mannigfaltigkeit sich gesetzlich nicht fixiren läßt; ausdrücklich wurde jedoch bei der Berathung anerkannt, daß zur Durchführung dieses physischen Zwanges „unter Umständen auch eine Festnahme und selbst provisorische Verhaftung nothwendig sein könne und insoferne auch nicht ausgeschlossen sei", während jedoch „als Mittel moralischen Zwanges die Verhaftung nicht zugelassen" werden wollte, sondern „die Ungehorsamsstrafen, wie sie das Gesetz normirt habe, die einzig zulässige Art moralischen Zwanges sein sollen." Die Auswahl unter den überhaupt zulässigen Zwangsmitteln im einzelnen Falle ist natürlich dem verständigen Ermessen der Polizeibehörden selbst überlassen. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß in erster Linie und soferne es überhaupt platzgreiflich ist, das in Abs. 3 vorgesehene Exekutionsmittel, in zweiter Linie (näm-

[11]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 212 und 329.

lich dann, wenn Jemand eine speziell von ihm geforderte Handlung unterläßt, die nur von ihm und nicht ebensogut auch von einem Stellvertreter vorgenommen werden kann, oder auch in Fällen der ersteren Art aus besonderen Gründen) die Ungehorsamsstrafe und nur im äußersten Falle der direkte physische Zwang in Anwendung zu bringen ist.

2) Es war aber nothwendig, die als alleiniges moralisches Zwangsmittel zugelassenen Ungehorsamsstrafen näher zu bestimmen und insbesondere nach Art und Größe gesetzlich zu begränzen. Dieses geschieht durch den Absatz 2 unseres Artikels. Während derselbe mit den Eingangsworten „zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt . . . .“ rücksichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Ungehorsamsstrafen auf das in Abs. 1 statuirte Prinzip förmlich Bezug nimmt, macht er überdies die wirkliche Verhängung derselben im Falle des Ungehorsams von vorheriger ausdrücklicher Androhung abhängig, überläßt dann aber den Ausspruch über das Verwirktsein aus Gründen, welche bereits erörtert wurden, der androhenden Polizeibehörde selbst. Anlangend die Art und Größe der zulässigen Ungehorsamsstrafen, so erachtete man in ersterer Beziehung (abweichend vom Regierungsentwurfe, welcher auch Areststrafe aufgenommen hatte) mäßige Geldstrafen für allein angemessen und vollkommen ausreichend und zog man bei der Fixirung des Maximums der Geldstrafen bis zu einem gewissen Grade theils die verschiedene Auktorität und Kompetenz der Behörden, theils die Verschiedenheit der realen Verhältnisse und des aus denselben resultirenden Bedürfnisses in Berücksichtigung. Von diesem kombinirten Gesichtspunkte aus wurden bei der Festsetzung des Strafrahmens 3 Behördenklassen unterschieden: in die erste (unterste) Klasse, welche Ungehorsamsstrafen (vom äußersten, gesetzlich überall nicht fixirten Minimum) bis zu drei Gulden verhängen darf, wurden die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheines und die Bürgermeister in den Landgemeinden der Pfalz, in die zweite Klasse, deren Kompetenz sich bis auf fünf Gulden erweitert, wurden die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den diesseitigen Provinzen und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz[12]), endlich in die dritte Klasse, welche Ungehorsamsstrafen bis zur Maximalgrenze von **25** Gulden aussprechen kann, wurden alle übrigen Polizeibehörden[13]) (von den Magistraten der unmittelbaren Städte und

---

[12]) Hiebei ist zu bemerken, daß im Uebrigen nach der pfälzischen Gemeindeverfassung ein Unterschied in der rechtlichen Stellung zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht besteht.

[13]) Warum man nicht von den Distriktspolizeibehörden an aufwärts noch weitere

den Distriktspolizeibehörden bis zu den höchsten Verwaltungsstellen hinauf) eingeordnet.

3) Kann eine Handlung, welche Jemanden durch eine kompetenzmäßige Administrativverfügung aufgegeben ist, ebensogut durch einen Dritten, als durch den Verpflichteten selbst vorgenommen werden, so ist die Ausführung der Maßregel auf Kosten des Verpflichteten im Falle seines Ungehorsames das einfachste Exekutionsmittel, welches jedenfalls schneller und sicherer zum Ziele führt, als der vielleicht fruchtlose Versuch, den Verpflichteten durch Androhung und Vollzug von Ordnungsstrafen zur Selbsterfüllung zu nöthigen.

Der Absatz 3 unseres Artikels gestattet darum den Polizeibehörden unter den im Abs. 1 angegebenen allgemeinen, sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß für die Vornahme der Handlung in der Verfügung eine Frist bestimmt gewesen und fruchtlos abgelaufen sei, den Zwangsvollzug in der Weise zu bewirken, daß sie „diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen lassen." Selbstverständlich konnte es dann aber nicht angehen, die Polizeibehörden wegen Feststellung und Beitreibung dieser Kosten im Falle der Zahlungsweigerung erst noch auf den Weg des Civilprozesses zu verweisen, sondern es mußte in diesen Beziehungen ein summarisches Verfahren Platz greifen. Deßhalb gibt das Gesetz in solchen Fällen der Polizeibehörde die weitere Befugniß, den von ihr selbst festgestellten Kostenaufwand in den diesrheinischen Provinzen „nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges[14]) zu erheben."

Unterschiede mit Rücksicht auf die hierarchische Stellung der höheren Stellen machte, darüber vgl. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 162 f. (1. Vortrag des Referenten Dr. Edel über den allg. Theil des PStGB.): „Für die höheren Verwaltungsstellen, Kreisregierungen und Ministerien, ist es eigentlich gar nicht nöthig, exekutive Zwangsbefugnisse vorzusehen, da sie selbst nur anordnende, nicht aber unmittelbar exequirende Stellen sind. Die Exekution ihrer Anordnungen fällt in die Sphäre der äußeren Behörden, welche die Orts- und Distriktspolizei handhaben . . . Indessen finde ich auch dagegen nichts Wesentliches zu erinnern, wenn die höheren Stellen für den Fall der Renitenz gegen ihre Verfügungen eventuell die geeigneten Ordnungsstrafen androhen wollen und dürfen."

[14]) Nach der pfälzischen Gesetzgebung besteht nämlich rücksichtlich der Art und der Organe der Zwangserhebung ein Unterschied zwischen den gerichtlichen Untersuchungskosten und den Kosten des Vollzuges administrativer Maßregeln. Die ersteren werden durch die Rentämter beziehungsweise Rentamtsboten, die letzteren hingegen auf dem Steuerexekutionswege durch die Steuerboten einge-

Dabei bleibt die nach civilrechtlichen Grundsätzen etwa eintretende, weitergehende Verpflichtung zum Schadensersatz vorbehalten.

4) Garantien gegen Willkür und Mißbrauch dieser polizeilichen Zwangsbefugnisse mußten durch Gestattung des Beschwerderechtes, natürlich im administrativen Instanzenzug, gegeben werden. Der Absatz 4 unseres Artikels gestattet die Beschwerde schon gegen die Androhung und um so mehr gegen die wirkliche Vorkehrung der erwähnten Vollzugsmaßregeln und zwar in größter Ausdehnung sowohl rücksichtlich der Gründe, aus welchen, als der Instanzen, an welche Rekurs ergriffen werden kann. Nicht blos die Frage der Zuständigkeit, sondern auch die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des angewendeten Zwangsmittels kann von dem Betroffenen der höheren Prüfung unterstellt werden und er ist hiebei nicht blos auf die der androhenden oder vorkehrenden Behörde unmittelbar vorgesetzte Behörde oder Stelle als einzige Instanz beschränkt[15]), sondern es ist ihm in allen Fällen der gesetzliche Instanzenzug bis zur höchsten Stelle eröffnet. Da der Schlußsatz des 4. Absatzes solchen Beschwerden nur in dringenden Fällen die aufschiebende Wirkung abspricht (und daß ein „dringender Fall" vorliege, muß in der Verfügung selbst ausgesprochen sein), so ergibt sich mittels Anwendung des hier unverwerflichen argum. a contrario, daß in der Regel dem rechtzeitig eingelegten Rekurs der Suspensiveffekt beizulegen ist. Binnen welcher Frist, wo und in welcher Form die Beschwerde anzumelden ist, bemißt sich nach den allgemeinen, über das Beschwerderecht in Administrativsachen bestehenden Vorschriften, welche in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines theilweise verschieden sind.

5) Wären die Ungehorsamsstrafen Polizeistrafen und vom Polizeirichter zu verhängen, so würden es die allgemeinen Grundsätze (vgl. PStGB. Art. 6) mit sich bringen, daß dieselben, wie die polizeilichen Geldstrafen überhaupt, in die Staatskasse fließen[16]). Allein sobald jener Standpunkt aufgegeben war, erschien es nothwendig, wenigstens über die Zuwendung

---

trieben und durch die Einnehmer erhoben. S. Verh. d. GA. II, Beil. Bd. II S. 269.

[15]) So war es allerdings bei der ersten Lesung des Entw. des PStGB. beabsichtigt (vgl. Verh. d. GA. II, Beil. Bd. II S. 163 u. Beil. Bd. III S. 211); allein auf die Bemerkung eines Ausschußmitgliedes, daß „gerade in Fällen, wo die letzte Garantie nur durch die Ministerverantwortlichkeit geboten sei, eine Beschränkung des gesetzlichen Instanzenzuges am wenigsten angehe", wurde die Fassung geändert, s. a. a. O. Bd. III S. 213.

[16]) Vgl. Verh. d. GA. II, Beil. Bd. II S. 163.

der von den Gemeindebehörden erkannten Ungehorsamsstrafen besondere Bestimmung zu treffen. (Denn daß die von den staatlichen Behörden verhängten Ungehorsamsstrafen in jedem Falle der Staatskasse zu gut kommen, bedurfte keiner ausdrücklichen Festsetzung.) In ersterer Beziehung wurde es nun aus einleuchtenden Gründen nach dem Vorschlage der Staatsregierung selbst als angemessen erachtet, die von einer Gemeindebehörde (also auch von dem Magistrate einer unmittelbaren Stadt) in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen der betreffenden Gemeindekasse zufließen zu lassen.

Art. 29.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Der Inhalt dieses Artikels bildet ein nothwendiges Supplement zu dem vorhergehenden, wie dieses gelegentlich schon angedeutet worden ist.

Da nämlich Art. 28 den Polizeibehörden die Anwendung administrativer Zwangsmaßregeln nur bei den zum Vollzuge von Gesetzen erlassenen Verfügungen gestattet, die verwaltungspolizeilichen Normen aber bekanntlich nicht blos in Gesetzen, sondern vielfach auch in (landesherrlichen) Verordnungen enthalten sind, deren Vollzug in gleicher Weise sicher gestellt werden mußte, so trägt unser gegenwärtiger Artikel Sorge, für die Anwendung des Art. 28 den Gesetzen die bezeichneten Verordnungen gleich zu stellen. Während aus den hervorgehobenen Eingangsworten des Artikels schon erhellt, daß die in Art. 28 statuirten Voraussetzungen und Modalitäten der administrativen Zwangsbefugnisse ganz in gleicher Weise auch für den Art. 29 bestehen, daß es sich daher insbesondere auch

hier nur um den Vollzug solcher VO. handeln dürfe, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, so hat sich der Gesetzgeber hiebei noch nicht begnügt, sondern die Qualität dieser VO. noch näher zu bestimmen für gut befunden[1]).

1) Zufolge der in Abs. 3 unseres Artikels enthaltenen allgemeinen Bezugnahme auf die Bestimmungen der Art. 36 und 39[2]) des PStGB. sind den Gesetzen in der gedachten Hinsicht gleichgestellt nicht die von irgend einer Stelle oder Behörde erlassenen allgemeinen Anordnungen, sondern nur die vom jeweiligen Staatsoberhaupte selbst ausgegangenen VO. und auch diese — wenigstens was die künftig zu erlassenden VO. betrifft, schlechthin[3]) — nur insofern, als sie mit den bestehenden Gesetzen nicht in Widerspruch stehen.

2) Unter der gedachten Voraussetzung bezieht sich die (relative) Gleichstellung mit den Gesetzen fürs Erste auf die sämmtlichen „zur Zeit bestehenden, giltigen Verordnungen" (Abs. 1 am Anfang). Die Giltigkeit einer VO. überhaupt ist aber nach den zur Zeit der Erlassung derselben bestehenden, staatsverfassungsmäßigen Grundsätzen zu beurtheilen Während vor Publikation der bay. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818

---

[1]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 234 ff. Die Redaktion dieses, sowie des vorhergehenden und folgenden Artikels stammt wesentlich von dem Ausschußmitglied Dr. Barth.

[2]) Art. 36 cit.: Wo die Gesetze auf VO. Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 39 cit.: Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

[3]) Zwar enthält, worauf schon der Vorbehalt in den Eingangsworten des Art. 39 cit. hinweist, der Art. 45 Abs. 2 des PStGB. die Bestimmung, daß (abgesehen von besonderer gesetzlicher Bestimmung für einzelne Fälle) „dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das PStGB. Verordnungen ... als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden" können. Allein es bedarf nur der Erwähnung, daß unser vorwürfiger Art. 29 die nach Maßgabe des PStGB. zulässigen Verordnungen überall nicht, sondern nur solche VO. im Auge hat, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist; auf diese letzteren soll dann aber die Vorschrift des Art. 39 d. PStGB. schlechthin Anwendung finden. (Vgl. übrigens noch die Erläuterung zu Absatz 2 des folgenden Art. 30.)

das Verordnungsrecht des Landesherrn ein unbeschränktes war, so konnten seit jenem Zeitpunkte mit Rücksicht auf Titel VII §. 2 der Verfass.-Urk. königliche Verordnungen nur zum Zwecke des Vollzuges oder der Ausführung (nicht aber der Abänderung, Aufhebung oder Surrogirung) bestehender Gesetze oder über solche Gegenstände gültig erlassen werden, welche nicht der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kammern unterliegen (also nicht die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen). Es ist aber anzunehmen, daß eine an sich giltig erlassene frühere VO. auch zur Zeit noch besteht, wenn sie nicht durch einen späteren legislatorischen Akt des Staatsoberhauptes (je nach Beschaffenheit des Falles durch ein Gesetz im engeren Sinne oder durch eine königliche VO.) außer Kraft gesetzt worden ist. Diese Abrogation braucht jedoch nicht gerade eine ausdrückliche zu sein, sondern sie ist auch dann als (stillschweigend) geschehen anzusehen, wenn der Inhalt der früheren VO. später Gegenstand einer eingehenden neuen, gesetzlichen (oder verordnungsmäßigen) Regulirung geworden ist[4]).

3) Relativ (für die Anwendung des Art. 28) den Gesetzen gleichgestellt werden aber auch — unter den vorhin sub Ziff. 1 erörterten Voraussetzungen — die künftig zu erlassenden VO., — diese jedoch nicht schlechthin, sondern nur folgende zwei Kategorien derselben. Zur ersten Kategorie gehören jene VO., „welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden" (Abs. 1 am Schluß). Schon hierin liegt eine nicht unwesentliche Einschränkung gegenüber dem bisherigen Rechte. Bisher wenigstens bestand kein Zweifel, daß das Staatsoberhaupt zu Gesetzen auch ohne desfallsigen ausdrücklichen Vorbehalt Vollzugsverordnungen[5]) erlassen konnte,

---

[4]) So abrogirt der Art. 2 des Einf.-Ges. ausdrücklich nur „alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war" (soweit sie nicht förmlich in Kraft erhalten worden sind). Diese Abrogation blos für sich würde also jene Verordnungen, welche Strafsanktionen nicht enthalten, selbst dann unberührt lassen, wenn der Gegenstand derselben im PStGB. eingehend behandelt und deshalb eine Verweisung auf Verordnungen nicht in demselben enthalten wäre. Gleichwohl kann auch nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß in solchem Falle die ältere Verordnung durch das neuere Gesetz aufgehoben und von einer Befugniß der Polizeibehörden, jene Verordnung fernerhin mittels Anwendung von Ungehorsamsstrafen oder sonstigen administrativen Zwangsmaßregeln in Ausführung zu bringen, schlechthin nicht die Rede ist. (S. auch Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 234.)

[5]) Vgl. Pözl, Lehrbuch des bay. Verfassungsrechtes (2. Aufl.) S. 357, Anm. 1.

deren Befolgung Seitens der Unterthanen nicht nur gefordert, sondern im Weigerungsfalle durch die Behörden auch erzwungen werden konnte. Soweit solche (Vollzugs-)Verordnungen bereits bestehen, unterliegt die Anwendbarkeit administrativer Zwangsmittel zur Ausführung derselben auch für die Folge keinem Anstand (Ziff. 2 oben); hingegen für die künftig zu erlassenden gilt das Gleiche nur dann, wenn sie ihre Entstehung auf einen desfallsigen ausdrücklichen Vorbehalt im Gesetze selbst zurückführen.

In die zweite Kategorie fallen jene „VO., welche künftig zum Zwecke der Revision (Abänderung) einer dermalen bestehenden, giltigen VO. erlassen werden" (Abs. 2) — mit einem Vorbehalte jedoch für den Fall, daß die der Revision unterbreitete VO. lediglich nominell und nach der Bezeichnung, welche sie führt, Verordnung ist, — in Wirklichkeit aber, sei es weil sie (seit 1818) unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist[6]), oder sonst mit Rücksicht auf ihren Inhalt (weil sie, vor 1818 erlassen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft) „die Natur eines Gesetzes an sich trägt": hier kann die Revision überall nicht im Verordnungswege, sondern nur im Wege der eigentlichen Gesetzgebung stattfinden; die gleichwohl ohne Mitwirkung des Landtages erlassene, abändernde VO. wäre unverbindlich, die Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln zum Vollzuge derselben schlechthin unzulässig.

Würde eine künftig zu erlassende VO. nicht zu einer der genannten beiden Kategorien gehören (also z. B. über einen bisher noch nicht geregelten Gegenstand, welcher die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen nicht (?) betrifft[7]), neue, allgemein verbindliche Normen aufstellen), oder würde sie nach ihrem Inhalte mit einem bestehenden Gesetze in Widerspruch treten, dann wäre für die parallele Anwendung des Art. 28 kein Raum gegeben und polizeiliche Zwangsvollzugsmaßregeln jedenfalls unstatthaft.

---

[6]) Vorschriften, welche unter Mitwirkung und Zustimmung der Kammern erlassen worden sind, können schon mit Rücksicht auf diese Form ihrer Entstehung, und ohne daß man noch weiter den Inhalt derselben in's Auge zu fassen hätte, nur in der gleichen Form, also mit ständischer Zustimmung, geändert oder aufgehoben werden.

[7]) Freilich ist der Fall fast schwer zu denken, daß eine Verordnung für die Unterthanen allgemein verbindlich (nicht blos eine Instruktion für die Behörden) sei und gleichwohl nicht die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen irgendwie betreffe. Wohl gerade aus der Absicht, der Anwendung des Verordnungsrechtes bestimmtere Grenzen, als bisher, zu ziehen, sind die Vorschriften des Art. 29 Abs. 1 und 2 hervorgegangen.

Art. 30.

Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Bei der Berathung der beiden vorhergehenden Artikel beziehungsweise der verwandten Schlußbestimmungen des allgemeinen Theiles des PStGB. in zweiter Lesung [1]) des GGA. II erhob sich unter Anderem die Frage: ob in den Fällen, wo das PStGB. auf VO. (oder polizeiliche Vorschriften) Bezug nehme, jede Uebertretung derselben unter die gesetzliche Strafe falle auch dann, wenn die VO. (oder polizeiliche Vorschrift) selbst ausdrücklich nur die Uebertretung einzelner Bestimmungen unter diese Strafe stelle, — und verneinendenfalls, ob für die mit Strafe nicht bedrohten Theile der VO. die Anwendung von Ungehorsamsstrafen und sonstigen polizeilichen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Art. 28 u. 29 des Einf.-Ges. als zulässig zu erachten sei.

Daß die Frage in ihrem ersten Theile wirklich zu verneinen sei, wurde durch Aufnahme des gegenwärtigen Art. 37 [2]) des PStGB. ausdrücklich statuirt. Daß sie aber auch in ihrem zweiten Theile nicht bejaht werden könne, ergab sich schon aus der Erwägung, daß sonst das Gebiet der polizeilichen Gebote und Verbote ohne Strafandrohung mit Zulässigkeit poli-

---

[1]) Vgl. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 237 f.

[2]) Art. 37 cit.: Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene VO. oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden VO. oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

zeilicher Zwangsmittel eine wesentliche Erweiterung erführe, was „abgesehen von der darin liegenden Kompetenzveränderung in manchen Fällen selbst eine effektiv höhere Strafe zur Folge haben könnte, da das Maximum der Ordnungsstrafen sich auf 25 fl. belaufen." Gleichwohl bedurfte auch dieser Punkt einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung, bei welcher dann zwei Fälle zu berücksichtigen und zu unterscheiden waren: daß nemlich eine Mehrheit von Anordnungen auf die vorhin bezeichnete Art (indem ein Theil derselben von einer Strafsanktion begleitet, der andere nicht unter Strafe gestellt ist) in einem neben den neuen Strafgesetzbüchern fortbestehenden Gesetze oder aber in einer nach Maßgabe des PStGB. zulässigen Verordnung[3]) vereinigt sei.

Beides wird vorgesehen durch unseren gegenwärtigen Art. 30, dessen erster Absatz in der eben angedeuteten Weise und Richtung die besonderen Gesetze, der zweite die durch das PStGB. vorbehaltenen Verordnungen in's Auge faßt.

1) Die Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 des Einf.-Ges., welche die Befugniß der Polizeibehörden zur Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel auf die „zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist", erlassenen, kompetenzmäßigen Verfügungen beschränkt, konnte leicht zu der (mißverständlichen) Auffassung führen, als ob „keine der äußerlich in einem Gesetze vereinigten Bestimmungen unter Strafe gestellt sein dürfe", während man doch „nur die unter Strafe gestellten Bestimmungen der Gesetze überhaupt von der Herrschaft des Art. 28 eximiren" wollte[4]). Davon ausgehend, daß hier die Verbindung verschiedenartiger Bestimmungen in einem formellen Gesetzesganzen lediglich als zufällig zu betrachten, der fernere Vollzug auch der nicht unter Strafe gestellten Bestimmungen dieses Gesetzesganzen nothwendig und darum durch Zulassung der polizeilichen Zwangsbefugnisse sicher zu stellen sei, verfügt der Abs. 1 unseres Artikels, daß in dem angegebenen Falle der „Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen" des bezüglichen Spezialgesetzes[5]) Anwendung" zu finden habe.

---

[3]) Es war nicht nothwendig, hier auch die (ober-, distrikts- u. s. w.) polizeilichen Vorschriften von ähnlichem Charakter zu greifen, da, wie schon erwähnt, die Zulässigkeit administrativer Zwangsmaßregeln schon von vornherein (durch die Art. 28 und 29 des Einf.-Ges.) auf die zum Vollzuge von Gesetzen oder landesherrlichen Verordnungen erlassenen polizeilichen Verfügungen beschränkt ist.

[4]) Vgl. Verh. d. GGA. II a. a. O. (III. Beil.-Bd. S. 238.)

[5]) In der ursprünglichen (von Dr. Barth proponirten) Fassung des Artikels

2) Einen entgegengesetzten Standpunkt mußte man aber, wie oben schon angedeutet, rücksichtlich der durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Verordnungen[6]) in den gleichen Fällen einnehmen, wollte man nicht von vorneherein die Möglichkeit einer Alterirung des ganzen Systemes des PStGB. bestehen lassen. Enthält nemlich eine derartige Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen, von welchen nur ein Theil unter Strafe gestellt ist, so ergibt sich schon aus den bisher erörterten Bestimmungen ein Doppeltes: einmal daß bezüglich der mit Strafandrohung versehenen Vorschriften die Anwendung der administrativen Zwangsbefugnisse zessirt (Art. 29 verbunden mit Art. 28 des Einf.=Ges.), sodann daß die Uebertretungen der nicht unter Strafe gestellten Vorschriften nicht unter die Sanktion des PStGB. fallen (Art. 37 des PStGB.). Zu

hieß es anstatt „Spezialgesetz" „besonderes Gesetz", und wurde dazu die Erläuterung gegeben, daß darunter „nicht blos die im Einf.=Ges., sondern auch die in einzelnen Artikeln des speziellen Theiles des PStGB. namentlich vorbehaltenen Gesetze" zu verstehen, wogegen „diejenigen Gesetze polizeilichen Inhaltes, welche nach Maßgabe des PStGB. durch Verordnungen aufgehoben werden können, selbstverständlich den nach Maßgabe dieses Gesetzbuches zulässigen Verordnungen analog zu behandeln" seien. — Die Substituirung des Ausdruckes „Spezialgesetz" erfolgte bei der 2. Lesung des Einf.=Ges. auf Vorschlag des Referenten des GA. II lediglich im Interesse einer Gleichmäßigkeit der Redaktion, da „im Gesetze überall sonst der Ausdruck „„Spezialgesetz"" und nicht „„besonderes Gesetz"" gebraucht sei". S. Verh. a. a. O. Beil.=Bd. III. S. 328.

[6]) Es ist wohl zu beachten, daß es sich hier nur um Verordnungen, welche in die Kategorie der nach Maßgabe des PStGB. zulässigen fallen, handelt und daß in dem gegenwärtigen Zusammenhange, — wo es sich ja nicht mehr um die Zulässigkeit polizeilichen Zwanges zum Vollzuge von VO. überhaupt (s. vorigen Art.), sondern darum fragt, ob ein solcher Zwang im Falle einer Mehrheit in derselben VO. enthaltener und theilweise unter Strafe gestellter Bestimmungen bezüglich der außer Strafe gelassenen statthaft sei, — aus einleuchtenden Gründen überhaupt nur VO. der bezeichneten Art zu berücksichtigen waren. Denn, — wie schon bei der Proposition des Art. 30 im GA. II bemerklich gemacht wurde, — VO., welche nicht zu den nach Maßgabe des PStGB. zulässigen gehören, können mit einer Strafbestimmung (und das ist ja eine Voraussetzung unseres Artikels) künftig überall nicht mehr vorkommen, da einerseits „die zur Zeit bestehenden, in VO. dieser Art enthaltenen Strafbestimmungen durch das Einf=Ges. Art. 2 aufgehoben" sind, anderseits zur Erlassung neuer Verordnungen mit einer Strafbestimmung in anderen als nach dem PStGB. zulässigen Fällen die Regierung künftig nicht mehr zuständig ist.

diesen Bestimmungen fügt nun der Abs. 2 unseres Artikels die weitere, daß auf die Uebertretungen von Vorschriften der letzterwähnten Art auch der Art. 28 keine Anwendung finde, d. h. daß auch die Androhung oder Vorkehrung polizeilicher Zwangsmittel (nicht minder wie die Verhängung eigentlicher Polizeiübertretungsstrafen) in diesen Fällen ausgeschlossen sei. Solche Vorschriften sind daher in der That nur „als Anweisungen zu betrachten, deren Befolgung dem guten Willen derjenigen, die sie angehen, überlassen wird.“ Hierin liegt eine Gefahr um so weniger, als es der Staatsregierung jederzeit unbenommen bleibt, die Uebertretungen auch dieser letzteren Anordnungen unter die gesetzliche (Polizei-) Strafe zu stellen; während umgekehrt die Gestattung polizeilicher Zwangsbefugnisse in den bezeichneten Fällen das schlechthin unzulässige Resultat zur Folge gehabt hätte, daß die Befolgung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen durch Ungehorsamsstrafen von vielleicht höherem Betrage erzwungen werden könnte, als bis zu welchem die Uebertretung der unter Strafe gestellten Bestimmungen derselben VO. im Hinblick auf das durch das PStGB. fixirte Strafmaß geahndet werden dürfte.

Zum Schlusse ist unter Bezugnahme auf die vorletzte Anmerkung nur noch hervorzuheben, daß die Bestimmung unseres Abs. 2 nicht strikte auf Verordnungen, welche eine Mehrheit von Anordnungen enthalten 2c. 2c., zu beschränken, sondern auf alle „Fälle, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt“, also auch auf zur Zeit bestehende Gesetze anzuwenden ist, soferne dieselben nach Maßgabe des PStGB. (Art. 45 Abs. 2) im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden können. Par est ratio: die Staatsregierung kann jederzeit die in ihre Hand gegebene Revision vornehmen und auch die bisher straflosen Uebertretungen unter die gesetzliche Strafe stellen.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Die hiermit beginnende 2. Abtheilung des Einf.-Ges. hat wesentlich[1]) strafprozessualische Bestimmungen d. h. Vorschriften zum Inhalte,

---

[1]) Einzelne Abweichungen kommen allerdings vor und zwar in mehrfacher Richtung, indem zuweilen Bestimmungen eingeflochten sind, welche dem mate-

welche im Zusammenhange mit der Umgestaltung des materiellen Strafrechtes eine entsprechende Revision und Ergänzung der in den verschiedenen Strafprozeßgesetzen enthaltenen Bestimmungen vorläufig — und bis zum Erscheinen einer für das ganze Königreich gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung — zu verwirklichen bezwecken.

Der erste Abschnitt dieser zweiten Abtheilung gibt in der Hauptsache nur die Normen über die Zuständigkeit der Gerichte für die verschiedenen Arten von Strafsachen, während für das Verfahren selbst nur einige ganz allgemein gehaltene Grundsätze (Verweisungen auf das geltende Recht) aufgestellt werden. Grundlage und Ausgangspunkt für die Festsetzung der Zuständigkeit waren die einschlägigen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ꝛc. betr., welche ihre Ausgestaltung für die diesrheinischen Provinzen, soweit dieselbe für das Strafgerichtswesen nicht schon in dem StPG. vom 10. November 1848 enthalten war, zuerst durch das (zum größten Theil unverwirklicht gebliebene) Gerichtsverfassungsgesetz vom 25. Juli 1850, neuestens aber durch das an die Stelle des erwähnten getretene, dasselbe in allen wesentlichen Punkten reproduzirende Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung (in den Landestheilen diesseits des Rheines) betr., gefunden haben. Zu diesem letzteren Gesetze stehen die vorwürfigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes in dem Verhältnisse der gegenseitigen organischen Ergänzung.

Anlangend die einzelnen Artikel dieses ersten Abschnittes, so stellt Art. 31 die leitenden Grundsätze über die Zuständigkeit (und das Verfahren) in Strafsachen auf; Art. 34 statuirt ihnen gegenüber mehrere Vorbehalte, von welchen jedoch die Art. 32 und 33 selbst wieder Ausnahmen enthalten, indem sie entweder schlechthin (Art. 32) oder mit besonderen Modalitäten (Art. 33) auf das Regelrecht rekurriren; Art 35 gibt die durch die Kompetenzveränderung veranlaßten transitorischen Bestimmungen; Art. 36 spricht die Abrogation der entgegenstehenden Normen des bisherigen Rechtes aus; endlich Art. 37 enthält eine, wie schon früher erwähnt, dem vorwürfigen Zusammenhange ganz fremde Spezialbestimmung.

---

riellen Strafrechte angehören (vgl. z. B. Art. 33 Abs. 2, Art. 81 bes. Abs. 6 ff.), oder indem Bestimmungen aufgenommen sind, welche, wenn auch prozessualischen, doch nicht strafprozessualischen Inhalt haben (s. Art. 37), oder welche einen ganz besonderen Charakter für sich tragen (s. Art. 84).

Art. 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizei-Strafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

I. Zum richtigen und umfassenden Verständnisse der vorstehenden Bestimmungen scheint es unerläßlich, einen kurzen Blick auf die bisherige Kompetenzordnung in Strafsachen, wenigstens in ihren Grundzügen und soweit es sich um die Qualität und die Organisation der aburtheilenden Gerichte handelt, zu werfen. Da ist aber zu unterscheiden zwischen dem pfälzisch-französischen und dem (nur unvollkommen nachgebildeten) diesrheinischen Systeme.

1) Nach dem pfälzisch-französischen Systeme schließt sich der Organismus der Strafgerichte wesentlich an die durch das materielle Strafrecht bestimmte dreifache Abstufung der strafbaren Handlungen in contraventions [1]), délits und crimes an. Hiedurch ergibt sich von selbst eine dreifache Abstufung der (ordentlichen) Strafgerichte in einfache Polizei-, Zuchtpolizei- (Vergehens-) und Assisen- (Verbrechens-) Gerichte. Berufungsinstanz in Kontraventionssachen sind die Bezirks- (als Zuchtpolizei-) Gerichte, in Vergehenssachen das Appellationsgericht [2]). Vervollständigt wird diese Hierarchie ordentlicher Strafgerichte durch den Kassationshof, welcher nach seiner eigentlichen und wichtigsten, freilich bei dem pfälzischen Kassations- und Revisionshof nicht völlig rein gehaltenen Aufgabe nicht sowohl eine Berufungs- oder Revisionsinstanz, als vielmehr Wächter über die richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze und demgemäß Kassationsinstanz für die letztinstanzlichen Erkenntnisse ist. Die Organisation dieser ordentlichen Strafgerichte ist mit Ausnahme der untersten Stufe derselben, welche doppelt organisirt ist, eine einfache. Die Polizeigerichtsbarkeit erster Instanz wird in allen Fällen durch einen Einzelnrichter verwaltet, welcher regelmäßig der Friedensrichter (jetzt Landrichter) des Kantons ist, für gewisse einfachere Sachen aber auch konkurrirend der Bürgermeister [3]) der be-

---

1) Hierunter sind aber nicht blos die durch den Code pénal mit Rücksicht auf Art und Größe der Strafsanktion, sondern auch die durch besondere Gesetze ohne jene Rücksichtnahme als Kontraventionen (Polizei-Uebertretungen) qualifizirten Handlungen zu begreifen, so die Zuwiderhandlungen gegen das Zollstraf-, Forststraf-, Nachdrucks-, Wassergesetz ꝛc.

2) Abweichend und komplizirter ist in dieser letzteren Hinsicht das reine französische System, welches uns aber hier nicht weiter interessirt.

3) Vgl. über dieses anomale Institut der Polizeigerichtsbarkeit des maire den Code d'instr. crim. Art. 166 ff. In der Pfalz schon längst außer Gebrauch oder

treffenden Gemeinde, soferne sie nicht Hauptort des Kantons ist, sein kann; das öffentliche Ministerium (Staatsbehörde) bei dem Polizeigerichte wird durch den Polizeikommissär, in dessen Ermanglung durch den Bürgermeister oder Adjunkten des Kantonshauptortes versehen. — Ueber Vergehen — und ausnahmsweise auch über Preßkontraventionen[4]) — in erster und über Polizeiübertretungen, soweit eine Berufung zulässig ist, in zweiter Instanz erkennen die Bezirksgerichte in Zuchtpolizeisenaten von (mindestens) 3 Richtern einschlüssig des Vorstandes; als Vertreter des öffentlichen Ministeriums fungirt der Staatsprokurator oder seine Substituten. Ueber die Berufungen gegen erstinstanzliche Zuchtpolizeiurtheile erkennt das Appellationsgericht als korrektionelles Obergericht in einem Senate von 5 Räthen; das öffentliche Ministerium wird durch den Generalstaatsprokurator oder seine Gehilfen (Staatsprokuratoren) vertreten. — Ueber Verbrechen — sowie über die durch die Presse verübten Vergehen[5]) — erkennen die periodisch aus einem Kollegium von Richterbeamten und aus einer Geschwornenbank zusammengesetzten Assisen (Schwurgerichte[6]). Jedoch ist die Aburtheilung gewisser Arten von Verbrechen (beziehungsweise gewisser Kategorien von Verbrechern) den ordentlichen Gerichten entzogen und Ausnahmsgerichten, den Spezialgerichtshöfen[7]), überwiesen, welche ursprünglich aus Civil- und Militärpersonen, später aus dem gewöhnlichen Assisengerichte nur ohne Beiziehung von Geschworenen gebildet wurden. Die Funktionen des öffentlichen Ministeriums bei den Assisen- und ebenso bei den Spezialgerichten werden durch den Generalstaatsprokurator und seine Gehilfen bekleidet. — Endlich der besondere Kassations- und Re-

---

vielmehr, von einigen sporadischen Fällen abgesehen, noch nie in eigentliche Aufnahme gekommen, wird die legale Aufhebung desselben durch Art. 31 verbunden mit Art. 36 des Einf.-Ges. kaum als eine Aenderung des bestehenden Rechtes empfunden werden.

[4]) Zufolge Art. 35 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850.

[5]) Zufolge §. 6 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

[6]) Vgl. über ihre Organisation unten die Einleitung zum VIII. Abschnitt „Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.“

[7]) Vgl. über dieses in Frankreich selbst schon längst und nunmehr auch für die Pfalz glücklich beseitigte Institut Code d'instr. crim. Art. 553—599 und Verordnungen des Generalgouverneurs des Mittelrheins Gruner vom 25. April (7. Mai) 1814 und der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 14. September 1815. Durch diese letzterwähnten Verordnungen war der Napoleonischen Schöpfung eigentlich schon die Spitze abgebrochen, indem das militärische Element beseitigt und Rechtsmittel zugelassen wurden.

visionshof für die Pfalz (in Civil= und Strafsachen) besteht seit der ah. VO. vom 29. Juni 1832 bei dem Oberappellationsgerichte des Königreiches, welches zu dem Behufe mit einem sechsten Senate, gebildet aus einem Vorstande und 6 Räthen, vermehrt wurde; die Funktionen des Generalstaatsprokurators werden durch einen besonders hiemit beauftragten Rath des Oberappellationsgerichtes versehen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß durch das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 (revidirt durch Gesetz vom 23. Mai 1846), für die Zuständigkeit und das Verfahren in Forststrafsachen einige besondere, von dem gemeinen Rechte mehr oder weniger abweichende Vorschriften gegeben sind [8]).

2) Theilweise dem pfälzisch=französischen Systeme nachgebildet, aber doch in wesentlichen Punkten von demselben abweichend war das System der erkennenden Strafgerichte in den diesrheinischen Provinzen nach dem bisher geltenden Rechte [9]) (insbesondere Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 I. Abtheilung, und Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung rc. rc. betr.).

Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

a) die (Polizei=)Uebertretungen unterlagen in der Regel und soferne sie nicht durch besondere Gesetze ausdrücklich den Gerichten überwiesen waren, überhaupt nicht der richterlichen Kognition, sondern wurden durch die Polizei=(Administrativ=)Behörden und zwar in erster Instanz regelmäßig [10]) durch die Distriktspolizeibehörden, in zweiter Instanz durch

---

[8]) Forststrafgerichte sind die Friedens=(jetzt Land=)Gerichte für alle Uebertretungen des Forststrafgesetzes, welche nicht in minimo eine Gefängnißstrafe von 31 Tagen nach sich ziehen; über diese letzteren, sowie über die Berufungen gegen die erstinstanzlichen Erkenntnisse der Landgerichte entscheiden die Bezirks=(Zuchtpolizei=)Gerichte als Forststrafgerichte erster beziehungsweise zweiter und letzter Instanz. Das öffentliche Ministerium wird durch die Forstbehörde theils allein vertreten (in den Forststrafverhandlungen der Landgerichte), theils unterstützt und kumulirt (in den Verhandlungen der höheren Gerichte).

[9]) Vgl. hierüber Dollmann, Erläuterungen zu dem Strafprozeßgesetze vom 10. November 1848 rc. rc. 1. Heft, S. 61 ff., ferner Walther, Lehrbuch des bayer. Strafprozeßrechtes S. 107 ff. — Daß die weiter gehenden Postulate des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 ungeachtet des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1850, dessen Vollzug zum größten Theile suspendirt blieb, erst jetzt zur Verwirklichung gelangen, wurde oben schon erwähnt.

[10]) Auch den Organen der Ortspolizei, dem Magistrate in den mittelbaren Städten und Märkten und dem Gemeindeausschusse in den Landgemeinden,

die Kreisregierungen K. d. J. und in den Fällen, in welchen durch ausdrückliche Bestimmungen noch ein weiterer Rekurs an den Staatsrath eröffnet war, in dritter Instanz durch diesen abgeurtheilt. Unter den ausnahmsweise zur richterlichen Kognition ressortirenden Uebertretungen bestand aber wieder ein Unterschied, je nachdem dieselben kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung gleich den Vergehen zu behandeln waren[11]), oder nicht[12]): im ersteren Falle waren sie von den Bezirksgerichten als Vergehensgerichten (in Senaten von 3 Richtern) abzuurtheilen und ging die Berufung an das einschlägige Appellationsgericht, im letzteren (weitaus häufigeren) Fall wurden sie von den Bezirks- und Landgerichten als Einzelnrichterämtern in erster und von den Bezirksgerichten als Kollegialgerichten in zweiter Instanz abgeurtheilt (Ger.-Verf.-Ges. vom 1. Juli 1856 Art. 20. 22. 24.).

b) Die Bezirksgerichte hatten in erster Instanz nicht blos die Vergehen, sondern auch die leichteren (nur mit Arbeitshaus bedrohten) Verbrechen — erstere in Senaten von 3, letztere in Senaten von

---

kam eine jedoch sowohl bezüglich der Gegenstände als hinsichtlich der zu verhängenden Strafen beschränktere Strafgewalt zu. Vgl. hierüber, sowie über die ganze Materie von der selbständigen Polizei-Strafgewalt Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechtes 2. Aufl. §§. 136—138.

[11]) Hieher gehörten: Die Preßpolizeiübertretungen (Preßstrafges. vom 17. März 1850, Art. 35) und die Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zum Ungehorsam (Art. 3 des Ges. vom 21. Mai 1851). Unter Umständen konnten auch die Uebertretungen des Art. 20 und beziehungsweise der Art. 21 und 22 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 hieher gerechnet werden, soferne man nicht der (wohl richtigeren) Ansicht war, daß alle Uebertretungen dieses Gesetzes die Natur eigentlicher Vergehen hätten. S. hierüber oben Erläut. zu Art. 10 des Einf.-Ges.

[12]) Zu den Uebertretungen dieser zweiten Art gehörten insbesondere: Zollstrafsachen (§. 31 d. Zollstrafges. v. 17. Nov. 1837), Aufschlagsdefraudationen (Art. 3 d. Ges. vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung ꝛc. der Aufschlagsdefraudat. betr.), Uebertretungen der Stempelordnung (Nr. XI d. Ges. v. 11. Septbr 1825), Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz (§. 85 d. Heerergänz.-Ges.), Jagdpolizeiübertretungen und polizeiliche Jagdfrevel (Art. 23 des Ges. vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und Art. 9 des Ges. vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.), Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, soweit letztere nicht als Vergehen erklärt sind (Art. 114 des Forstges. vom 28. Mai 1852) ꝛc. ꝛc. Zu bemerken ist, daß auch das eben erwähnte Forstgesetz (in ähnlicher Weise wie das pfälzische Forststrafgesetz) über Zuständigkeit und Verfahren der Forststrafgerichte in Art. 114—178 eine Reihe von besonderen Bestimmungen enthält; von der Supplementarbestimmung des Art. 179 wird gleich unten die Rede sein.

5 Gerichtsmitgliedern abzuurtheilen. Berufungsinstanz bildeten die Appellationsgerichte, welche ihre Erkenntnisse bei Vergehensfällen in Senaten von 5, bei Verbrechensfällen in Senaten von 7 Mitgliedern fällten (StPG. Art. 6. 10. 11. 12; Ger.-Verf.-Ges. vom 1. Juli 1856, Art. 1 u. 24).

c) Im Zusammenhange hiemit wurden nur die schwereren (mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten) Verbrechen[13]) von den Schwurgerichten[14]) abgeurtheilt. (StPG. Art. 51).

d) Als besonderer (auch in seinen Attributionen von dem pfälzischen abweichender) Kassationshof für die diesrheinischen Provinzen wurde bei dem obersten Gerichtshofe des Königreiches ein ständiger Kriminalsenat gebildet, welcher in den Fällen, wo das angefochtene Erkenntniß auf Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe lautet, aus 9 Mitgliedern, in allen anderen Fällen aus 7 Mitgliedern zu bestehen hatte (StPG. Art. 15).

e) Ein öffentliches Ministerium in Polizeiübertretungssachen (soweit dieselben nicht den Vergehen gleich zu behandeln waren) bestand überall nicht; für Vergehens- und Verbrechenssachen, sowie bei dem besonderen Kassationshofe, ist die Staatsanwaltschaft in ähnlicher (wenn auch nicht blos in der Titulatur abweichender) Weise organisirt, wie nach dem pfälzisch-französischen Systeme (StPG. Art. 19 ff.).

II. War die im Vorstehenden — wenn auch nur in ihren Hauptrichtungen — hervorgehobene Verschiedenheit der in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines bestehenden Normen über die Zuständigkeit und Besetzung der Organe der Strafrechtspflege theilweise wenigstens bedingt durch die Verschiedenheit des materiellen Strafrechtes[15]), so fiel mit der Einführung einer gemeinsamen, in ihrem Systeme den Postulaten des Grundlagengesetzes Rechnung tragenden Strafgesetzgebung dieser Grund und zugleich jeder Einwand weg, welcher der vollen Durchführung und Verwirklichung jener Postulate bisher entgegengestellt werden mochte. Diese, durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 und das gegenwärtige Einf.-Ges. zur endlichen Realisirung gebrachten Organisationsprinzipien (soweit sie uns hier angehen) führen aber, wie sich sogleich zei-

[13]) Ebenso aber auch die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen (s. oben Anm. 5).

[14]) Von der Bildung der Schwurgerichte, insbesondere der Geschworenenlisten, wird später (VIII. Abschnitt) die Rede sein.

[15]) So wäre es z. B. unter der Herrschaft des StGB. vom Jahre 1813, in welchem die mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen numerisch überwogen, nicht wohl ausführbar gewesen, die Aburtheilung aller Verbrechen den Schwurgerichten zu überweisen.

gen wird, in den wesentlichsten Punkten auf die oben entwickelten Prinzipien des pfälzisch-französischen Rechtes zurück.

1) Nachdem das neue StGB. die Arbeitshausstrafe beseitigt und damit die Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Verbrechen gegenstandslos gemacht hat, so weist der Abs. 1 unseres Art. 31 die Aburtheilung über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses[16]) (Art. 8 Abs. 1 des StGB.) begangen werden, den Schwurgerichten zu. (Vgl. Art. 10 Ziff. 4 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848). Hierin liegt vor Allem eine wesentliche Aenderung des diesseitigen, aber auch des pfälzischen Strafprozeßrechtes insoferne, als hiemit die Spezialgerichte für gewisse Verbrechen gänzlich beseitigt sind.

2) Die Bestimmung des Art. 31 Abs. 2, wonach abgesehen von den Preßvergehen alle übrigen Vergehen von den Bezirksgerichten in erster und von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz abzuurtheilen sind, beläßt es, auch was die Besetzung der betreffenden Senate betrifft, formell bei dem bestehenden Rechte[17]). (Materiell ist eine Aenderung allerdings insofern eingetreten, als viele bisher als leichtere Verbrechen qualifizirte Delikte nunmehr Vergehenscharakter erhalten haben). Der Regierungsentwurf (Art. 9, Abs. 2) hatte hier noch die Zusatzbestimmung aufgenommen: „Das Verfahren ist hiebei in den Landestheilen diesseits des Rheines das bisher für die Verhandlung der Vergehensfälle vorgeschriebene"[18]). Bei der Behandlung des Artikels im GGA. II wurde dieser Zusatz weggelassen, nicht jedoch weil man „mit dem Inhalte desselben

---

[16]) Wie schon erwähnt, ist die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Schwurgerichte ein Postulat des Verfassungsrechtes (§. 6 des Preßedikts), welchem man, selbst wenn es im Wunsche gelegen wäre, durch das gegenwärtige Gesetz nicht derogiren konnte. Anlangend die spezielle Hinweisung auf Art. 8 Abs. 1 des StGB., so wollte damit insbesondere noch angedeutet werden, daß in der hier in Frage stehenden Beziehung nicht auch die in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Schriften und sinnlichen Darstellungen den Preßerzeugnissen gleich zu stellen sind, was sich übrigens auch schon aus den Anfangsworten des Abs. 2 „was das gegenwärtige Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt . . ." von selbst ergibt.

[17]) Vgl. auch Grundlagenges. Art. 10 Ziff. 3 und Art. 11 Abs. 1, ferner Gerichtsverf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861 Art. 35 ff.

[18]) Vgl. auch Motive hiezu (Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 124). Es sollte, da bei den genannten Gerichten bisher ein besonderes Verfahren für Vergehen und ein besonderes für Verbrechen in Geltung war, jeder Zweifel darüber abgeschnitten werden, welche von diesen beiden Verfahrensarten künftig als die nunmehr allein giltige fortzubestehen habe.

nicht einverstanden sei, sondern lediglich deshalb, weil man ihn als selbstverständlich erachtete"[19]). Vgl. auch den letzten Absatz unseres Artikels.

3) Es entsprach nun der Konsequenz des Systemes nicht minder wie dem Postulate des Grundlagengesetzes (Art. 8), auch die Aburtheilung der Uebertretungen (überhaupt, sowohl der im Strafgesetzbuche vorgesehenen, als der im Polizeistrafgesetzbuche, Einführungsgesetz oder in Spezialgesetzen behandelten Uebertretungen) den Gerichten, und zwar in erster Instanz den Einzelnrichtern — Stadt- und Landrichtern —, in zweiter Instanz den Bezirksgerichten in regelmäßiger Senatsbesetzung zuzuweisen. Hiebei verstand es sich dann in Ermangelung besonderer Bestimmung von selbst, daß die einzelnrichterliche (und in zweiter Instanz die bezirksgerichtliche) Zuständigkeit sich namentlich auch auf diejenigen Uebertretungsfälle erstrecke, welche mit einer das regelmäßige Maximum für Uebertretungsstrafen (42 Tage Arrest und 150 fl. Geldstrafe) übersteigenden Strafe bedroht sind, oder welche bisher (wie z. B. die Preßkontraventionen) kraft besonderer Gesetzesvorschrift in Bezug auf Zuständigkeit und Form der Untersuchung und Aburtheilung den Vergehen gleich gestellt waren[20]). In diesem Sinne und ohne Zulassung weiterer Ausnahmen, als welche etwa durch den im folgenden Artikel (jetzt Art. 34 d. Einf.-Ges.) ausgesprochenen Vorbehalt statuirt waren, war der Art. 9 Abs. 3 des Regierungsentwurfes konzipirt. Wenn nun auch die Ausdehnung der einzelnrichterlichen Kompetenz auf die bisher den Vergehen gleichgestellten Uebertretungsfälle einer Beanstandung nicht unterlag[21]), so erhoben sich desto gewichtigere, rechtspolitische Bedenken in der ersteren der vorhin angedeuteten Richtungen[22]). Hatte schon durch die hoch gegriffenen, regelmäßigen Maxima der Uebertretungsstrafen die einzelnrichterliche Zuständigkeit einen Umfang erhalten, welcher in einem Landestheile lebhafte, wenn auch übertriebene Besorgnisse erweckte, so mochte man sich um so weniger dazu verstehen, blos dem Systeme zulieb auch die Aburtheilung solcher Uebertretungen, welche jene Strafmaxima noch (zum Theil sehr weit) übersteigen, den Einzelnrichtern anheimzugeben. Die im Regierungsentwurfe proponirte Festsetzung der Zuständigkeit in Uebertretungssachen konnte daher blos als Regel, nicht aber

---

[19]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 283.

[20]) S. Motive zum Reg.-Entw. a. a. O. Beil.-Bd. II S. 124.

[21]) Schon in den Motiven zum Reg.-Entw. ist ausgeführt, daß jene Ausnahmsbestimmungen großentheils nur dadurch veranlaßt waren, „daß es (bisher) für die Kreise dies. d. Rheines an allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Kompetenz der Einzelnrichter und über das Verfahren vor denselben in Uebertretungssachen gebrach".

[22]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 310 (1. Vortrag des Referenten).

als ausnahmslose Regel anerkannt werden. Ersteres geschieht durch Absatz 3 unseres Artikels, welcher die (d. h. alle) Uebertretungen „insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind" der einzelnrichterlichen Kognition in erster, der bezirksgerichtlichen in zweiter Instanz überweist[23]); die Ausnahmen selbst sind in dem unmittelbar folgenden Absatz 4, dann in Art. 33 und Art. 34 des Einf.-Ges. enthalten. Es scheint überflüssig, die Tragweite der Regel noch näher zu illustriren; wir begnügen uns hervorzuheben, daß durch dieselbe in den diesrheinischen Provinzen die selbständige Polizei-Strafgewalt der verschiedenen Kategorien von Polizeibehörden und Stellen, in der Pfalz die elektive Polizeigerichtsbarkeit der Bürgermeister vollständig beseitigt wird (vgl. hiezu Art. 36 des Einf.-Ges.).

4) Wie eben erwähnt, enthält schon gleich der Abs. 4 unseres Artikels die wichtigste Einschränkung der in Abs. 3 aufgestellten Kompetenznorm, insofern er alle jene Uebertretungen, welche mit einer das regelmäßige Maximum der Uebertretungsstrafen übersteigenden Arrest- oder Geldstrafe bedroht sind[24]), prozessualisch d. h. in Beziehung auf Zuständigkeit und Verfahren sowohl in der Voruntersuchung (als welche bei den zur einzelnrichterlichen Kognition ressortirenden Uebertretungen überall nicht stattfindet) als für die Aburtheilung in erster und zweiter Instanz den Vergehen gleich stellt. Diese Gleichstellung ist aber auch nur eine prozessualische, keine materielle: die den Vergehen prozessualisch gleich zu behandelnden Uebertretungen verlieren im Uebrigen ihren Uebertretungscharakter um so weniger, als ihnen derselbe erst durch Art. 7 Abs. 1 des Einf.-Ges. förmlich auch für die Folge garantirt worden ist. Schon bei der ersten Lesung[25]) wurde die Frage angeregt, wie es zu halten, ob dem Abs. 3 oder dem Abs. 4 unseres Artikels Anwendung zu geben sei bei jenen Uebertretungen (abgesehen von den Zollstraffällen, s. Art. 33), bezüglich deren nicht ein allgemeines Strafmaximum von vornherein festgesetzt, sondern die Strafe sei es nach Prozenten (wie z. B. bei den Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 und 7 des diesrheinischen Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Immobiliarbrandversicherungsanstalt) oder nach dem Werthe des verheimlichten Objektes (wie z. B. bei den Uebertretungen des §. 55 des Heerergänzungsges.) angedroht ist. In Ermanglung einer ausdrücklichen gesetz-

---

[23]) S. auch Art. 16 und 31 des neuen Gerichtsverf.-Ges.

[24]) Derartige Uebertretungen kommen vielfach in aufrechterhaltenen Spezialgesetzen (vgl. oben Erläut. zu Art 7 Abs. 1), ausnahmsweise auch im PStGB. (Art. 177, 179, 208 Abs. 4), gar nicht im StGB. vor.

[25]) S. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 283.

lichen Bestimmung, welche die gedachten Uebertretungen unbedingt den Vergehensgerichten zugewiesen hätte, ist diese Frage nicht allgemein, sondern je nach dem einzelnen Falle und der Höhe der in demselben verwirkten oder zulässigen Strafe zu beantworten.

5) Mit der Gleichförmigkeit des materiellen Strafrechtes und der im Anschluß an letzteres neu und gleichförmig für das ganze Königreich getroffenen Anordnung der Zuständigkeit in Strafsachen vertrug sich in keiner Weise[26]) das Fortbestehen zweier getrennter Kassationshöfe mit verschiedener Zusammensetzung, verschiedener Zuständigkeit und verschiedenem Verfahren, wollte man anders nicht das mit Mühe und Opfern errungene Gut der Rechtseinheit durch die in solchem Falle unausbleibliche Ungleichmäßigkeit der Rechtsanwendung gewisser Gefahr und baldigem Untergange aussetzen[27]). Freilich konnte Angesichts der zur Zeit noch fortbestehenden Verschiedenheit der Civilrechts- und Civilprozeßgesetzgebung von einer vollständigen Vereinigung der beiden Kassationshöfe zunächst noch nicht die Rede sein, sondern mußte jedenfalls bezüglich der Civilrechtspflege (wozu auch die Disziplinarsachen gehören) der besondere Kassationshof für die Pfalz bestehen bleiben. Auch begegnete die Bildung eines gemeinschaftlichen Kassationshofes in Strafsachen immer noch einigen Schwierigkeiten[28]) — namentlich darin, daß für das Verfahren in Strafsachen in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines zur Zeit noch verschiedene obwohl in ihren Grundlagen übereinstimmende und durch das gegenwärtige Einf.-Ges. einander noch näher gebrachte Normen bestehen. Allein diese Schwierigkeiten waren weder unüberwindlich noch überhaupt so ernstlich, daß sie gegenüber dem durch die Einheit des materiellen Strafrechtes bedingten Bedürfnisse der Vereinigung den Ausschlag geben konnten. Daher wurde auf erste Anregung und Vorschlag des Referenten im GGA. II unserem gegenwärtigen Artikel der Abs. 5 einverleibt, welcher die Errichtung eines für das ganze Königreich gemeinschaftlichen Kassationshofes „in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen" postulirt und als solchen den obersten Gerichtshof designirt. Die näheren Modalitäten dieses

---

[26]) S. Verh. d. GGA. II, Beil. Bd. II S. 310.

[27]) S. auch Verh. d. GGA. I, Beil. Bd. S. 382 ff. (Vortrag des Referenten): „... der Hauptzweck der Errichtung des Kassationshofes, nemlich Vermittlung der gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze im ganzen Umfange des Königreiches wäre dadurch gefährdet und es könnte der Mißstand entstehen, daß der oberste Gerichtshof des Königreiches auf Grundlage desselben Gesetzes für die verschiedenen Landestheile zweierlei Recht spräche, ohne daß es ein gesetzliches Mittel der Abhilfe gäbe."

[28]) S. hierüber den in der vorigen Anm. citirten Vortrag des Ref. des GGA. I.

hier nur ganz prinzipiell gefaßten Postulates sind im letzten oder IX. Abschnitte („Kassationshof") enthalten[29]).

6) Gegenüber der Behandlung der Uebertretungsfälle nach dem bisherigen diesrheinischen Systeme, in welchem das öffentliche Ministerium als Anklageorgan überall keine Stelle hatte, verlangte das neue System und der in Art. 66 ff. des Einf.-Ges. für Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines vorgeschriebene modus procedendi, daß — was in der Pfalz schon bestehende Einrichtung (Code d'instr. crim. Art. 144) — auch diesseits ins Leben gerufen, nemlich die Organisation der Staatsanwaltschaft auch auf die Einzelngerichte (Stadt- und Landgerichte) erstreckt werde. Dies geschieht durch Abs. 6 unseres Artikels in Verbindung mit Art. 60 ff. des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes, welch letztere den organisatorischen Inhalt des ersteren näher ausführen. Hienach ist zur Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen (s. Art. 67 ff. des Einf.-Ges.) an jedem Stadt- und Landgerichte ein eigenes Organ (also ein Polizeigerichts-Staatsanwalt) aufzustellen, wobei es aber dem Ermessen der Regierung überlassen ist, dieses Organ durch besonders hiefür ernannte staatsanwaltschaftliche Beamte zu besetzen, oder mit den fraglichen Funktionen andere geeignete Staats- oder Gemeindebedienstete zu betrauen, oder diese Geschäfte auch an Funktionäre (insbesondere geprüfte Rechtspraktikanten) zu übertragen[30]) — mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Verwendung von Gemeindebediensteten nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden könne.

Wie das ganze Institut der Staatsbehörde nach dem Prinzipe der hierarchischen Unter- und Ueberordnung organisirt ist, so war es eine nothwendige Forderung dieses Prinzips, daß auch die mit dem staatsanwalt-

---

[29]) Vgl. auch neues Ger.-Verf.-Ges. Art. 49 Abs. 2, wo bezüglich der Eigenschaft des Oberappellationsgerichtes als Kassationshof in Strafsachen lediglich auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des gegenwärtigen Einf.-Ges. verwiesen wird.

[30]) Die Zulassung von Funktionären wurde im GGA. II (s. Beil.-Bd. III S. 284 und 331) wiederholt beanstandet, schließlich aber doch hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf den von der Staatsregierung hervorgehobenen Kostenpunkt konzedirt. Allseitig ging man jedoch davon aus: „als Regel werde zu gelten haben, daß die Vertretung der Staatsbehörde bei den Polizeigerichten den Nebenbeamten der Verwaltungsbehörde übertragen werde", vorausgesetzt, daß sich eine solche am Sitze des Polizeigerichtes befindet, da der den Polizeistaatsanwälten übertragene Wirkungskreis die beständige Präsenz derselben am Sitze des Polizeigerichtes erfordert.

schaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten (Bediensteten und Funktionäre) in Bezug auf diesen Dienst „unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte" stehen und verpflichtet sind „den von ihren Oberen gegebenen Weisungen zu gehorchen" (Gerichtsverfassungsgesetz Art. 61 Abs. 2 u. 3). Von dem Wirkungskreise oder den Funktionen dieser Polizeigerichtsstaatsanwälte wird später bei der Erläuterung der Art. 67 ff. die Rede sein.

7) Schon oben (Ziff. I) wurde bemerklich gemacht, daß die in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines bestehenden Forst- und Forststrafgesetze auch für die prozessualische Behandlung der Forststrafsachen — hinsichtlich der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte und des bei diesen Gerichten einzuhaltenden Verfahrens — besondere, von dem gemeinen Rechte mehr oder weniger abweichende Eigenthümlichkeiten enthalten. Ohne uns auf eine ganz außerhalb der Aufgabe dieses Kommentares gelegene Erörterung dieser spezialgesetzlichen Bestimmungen einzulassen, haben wir blos zu konstatiren, daß dieselben durch Abs. 7 unseres Artikels in ihrem ganzen Umfange vorbehalten, also namentlich auch durch die in Abs. 3 und 4 gegebenen Kompetenzbestimmungen nicht alterirt werden. Diese Vorschrift dürfte aber nicht hindern, daß nach eingetretener Erfüllung des in Art. 179 [31]) des diesseitigen Forstgesetzes ausgesprochenen Vorbehaltes nunmehr die im VI. Abschnitt des Einf.-Ges. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in Uebertretungssachen auch auf die Behandlung der Forststrafsachen in den diesrheinischen Kreisen (subsidiäre) Anwendung finden [32]).

---

[31]) Art. 179 cit.: „Insoferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten".

[32]) Zwar verweist der Art. 66 des Einf.-Ges. selbst noch „bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren" auch für das einzelnrichterliche Verfahren in gewöhnlichen Uebertretungssachen auf die Analogie der für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden gesetzlichen Normen (insbesondere Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit 2c.) — aber nur vorbehaltlich der im Einführungsgesetze selbst (Art. 67—78) enthaltenen besonderen Bestimmungen. Insoweit nun diese letzteren für den modus procedendi in Uebertretungssachen nach mehrfachen Beziehungen selbständige Regeln aufstellen, erscheinen sie als „allgemeine gesetzliche (gegenüber spe-

8) Endlich der Schlußabsatz unseres Artikels statuirt als Prinzip, welches einer ausdrücklichen Festsetzung nicht einmal bedurft hätte: daß die dermalen in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines über das Verfahren in den verschiedenen Kategorien von Strafsachen bestehenden, gleichviel ob in den allgemeinen Strafprozeßordnungen oder in speziellen Gesetzen enthaltenen Normen in Wirksamkeit bleiben, „soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält", welche jenen ersteren unmittelbar oder mittelbar derogiren. Diese besonderen Bestimmungen sind aber theils schon in dem gegenwärtigen I. Abschnitt (vgl. Art. 33, 35, 36[33])), theils und vorzugsweise in den folgenden Abschnitten des Einf.-Ges. enthalten und wird es Sache der speziellen Erläuterung sein, das Verhältniß dieser besonderen Bestimmungen zu dem bestehenden Rechte in's Licht zu stellen.

Art. 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Der vorstehende Artikel, dessen Inhalt im Hinblick auf Art. 206 des PStGB. sowie auf Art. 14 u. 31 Abs. 3 u. 4 des Einf.-Ges. gewissermaßen als selbstverständlich erscheint, ist wesentlich nur veranlaßt durch die Allgemeinheit des in Art. 34 statuirten Vorbehaltes, wonach die „Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 (des Einf.-Ges.) bezeichneten Sachen bestehen . . . durch die Vorschrift des Art. 31 keine Veränderung" erleiden sollen. Zu diesen Sachen gehören denn auch insbesondere die in Art. 3 Ziff. 2 begriffenen Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf Postgefälle, welche bisher und zwar diesseits als Polizeiübertretungen durch die Distriktspolizeibehörden abgewandelt, in der

---

zialgesetzlichen) Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen", welche der Schlußsatz des Art. 179 cit. im Auge hat. Uebrigens ist die hier angeregte Frage, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur von geringer praktischer Erheblichkeit.

[33]) Ja der Art. 31 selbst setzt — um nur dies eine Beispiel anzuführen — durch die in Abs. 1 enthaltene Bestimmung (in Verbindung mit Art. 36) alle auf das Verfahren bei Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Verbrechen bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßnovelle außer Anwendung.

Pfalz als Vergehen durch die Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt wurden [1]). Eine solche Ausnahmskompetenz fortbestehen zu lassen, war natürlich nicht der mindeste Grund und deßhalb der Fall gegeben, durch eine besondere Bestimmung den Vorbehalt des Art. 34 gerade bezüglich der Postdefraudationen zu paralysiren und das Regelrecht wieder herzustellen, welches die fraglichen Uebertretungen im ganzen Umfange des Königreiches der richterlichen — regelmäßig einzelnrichterlichen, ausnahmsweise (sofern die angedrohte Strafe das gewöhnliche Maximum der Uebertretungsstrafen übersteigt) der bezirksgerichtlichen — Aburtheilung überweist.

Art. 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Kontrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter In-

---

[1]) Vgl. für das diesseitige Recht die (bereits oben S. 39 Anm. 5 lit. b citirten) VO. vom 15. Juli 1808 und 16. November 1822 (jetzt theilweise ersetzt durch die Strafbestimmung in PStGB. Art. 206), ferner die VO. vom 19. Dez. 1808, die Briefportofreiheit betr. und vom 12. Oktober 1814; für die Pfalz den Konsularbeschluß vom 27. Prairial IX, abgeändert durch Einf.-Ges. Art. 14 (s. Erläut. zu diesem Art.).

stanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

I. Aus ähnlicher Tendenz, wie der vorhergehende, ist auch der gegenwärtige Artikel hervorgegangen (Einschränkung des in Art. 34 enthaltenen, generellen Vorbehaltes), nur daß hier die gesetzgeberische Absicht weniger einfach und leicht zu realisiren, sondern eine Reihe von besonderen Erwägungen veranlaßt war.

Nach dem Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, welches in §§. 28—39 von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Zollstrafsachen handelt, ressortiren die Zuwiderhandlungen gegen das Zollgesetz oder die Zollordnung zur Kognition der Gerichte, können aber auch unter gewissen (objektiven und subjektiven) Voraussetzungen im administrativen Wege durch die zuständigen Zollbehörden selbst erledigt werden[1]). Kom-

[1]) Vgl. §. 33 des Zollstrafgesetzes: „In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, kann der Uebertreter, auf Belehren über den Fall der Strafe, sich bei Geldstrafen und Konfiskationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig unterwerfen. . . .“

petent zur Untersuchung und erstinstanzlichen Aburtheilung der Zollstraffälle[2]) (soweit es sich nicht um Verbrechen oder Vergehen handelt), waren ohne Rücksicht auf die Höhe der im einzelnen Falle zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe in den diesrheinischen Landestheilen die Stadt- und Landgerichte (Bezirks- und Landgerichte als Einzelnrichterämter, Ger.-Verf.-Ges. vom 1. Juli 1856 Art. 22), in der Pfalz die Friedens- als Polizeigerichte[3]); das Verfahren richtete sich hier wie dort nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle bestehenden respektiven Bestimmungen nebst einigen Besonderheiten, welche sich theils auf den Beweis der Kontraventionen (§§. 7 ff. 29, 32), theils auf die Vertretung der zollärarialischen Interessen bei der gerichtlichen Verhandlung bezogen und welche in letzterer Hinsicht mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Verfahrens selbst für die diesrheinischen Kreise und für die Pfalz besonders geregelt waren (§. 34). Imgleichen galten abweichende Bestimmungen für die Rechtsmittelinstanz: während diesseits unter den bestehenden allgemeinen Voraussetzungen Berufung an das einschlägige Appellations- (seit dem Ger.-Verf.-Ges. vom 1. Juli 1856 Bezirks- als Kollegial-) Gericht als zweite und unter besonders bestimmten Voraussetzungen an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden konnte, so war in der Pfalz, konform dem Systeme des Code d'instr. crim., die Berufung in den zulässigen Fällen an das einschlägige Bezirksgericht zu richten und fand eine dritte Instanz überhaupt nicht, sondern an deren Stelle der Kassationsrekurs gegen die ergangenen letztinstanzlichen Erkenntnisse nach Maßgabe der desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften Statt (§. 36).

Daß es hier mit einer einfachen Beibehaltung der vorstehend in ihrem wesentlichsten Inhalt herausgehobenen zollstrafgesetzlichen Kompetenz- und Prozeßbestimmungen nicht genug gethan, sondern daß mit Rücksicht auf das neue, für die Behandlung der Uebertretungsfälle überhaupt adoptirte System Aenderungen in der einen und der anderen Hinsicht und damit zugleich die Herstellung einer Gleichförmigkeit in den wesentlichsten Beziehungen zwischen den diesseitigen Kreisen und der Pfalz indicirt sei, konnte um so weniger in Zweifel kommen, als manche Bestimmungen des Zollstrafgesetzes (wie z. B. die Zulassung dreier Instanzen) mit dem neuen Systeme schlechthin unvereinbar waren. Es ist nun die hauptsächlichste Aufgabe unseres Art. 33, die prozessualen Bestimmungen des Zollstraf- (beziehungsweise

[2]) Das Nämliche gilt aber auch von den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 10. Juni 1856 über die Kontrebande mit Salz, welches nur eine Novelle zum §. 1 (Abs. 3 u. 4) des Zollstrafges. bildet.

[3]) S. Zollstrafges. §. 31 lit. a.

auch des ihm zur Grundlage dienenden Zoll-) Gesetzes der geeigneten Revision zu unterziehen, was prinzipiell in Abs. 1 und in einigen Detailbeziehungen in Abs. 3—5 geschieht. Hingegen betrifft der dazwischen eingeschobene Abs. 2 überall nicht die prozessuale Behandlung der Zollstrafsachen, sondern berücksichtigt gelegenheitlich[4]) eine Frage des materiellen Zollstrafrechtes, welcher wir gleich hier, um den Zusammenhang der späteren Erörterung nicht zu unterbrechen, einige kurze Bemerkungen widmen wollen.

§. 16[5]) des Zollstrafgesetzes verweist bezüglich der Strafbarkeit der Theilnehmer (im weit. Sinne, einschließlich der Begünstiger) auf die allgemeinen Strafgesetze, wobei derselbe für die diesseitigen Provinzen den ersten Theil des StGB. von 1813 (Art. 45 ff., 73 ff., 84 ff.), für die Pfalz die einschlägigen Bestimmungen des Code pénal (Art. 59 ff.) im Auge hatte. Mit der Aufhebung der genannten StGB. konnte die Frage entstehen, ob die Theilnahme an einer Kontrebande oder Zolldefraudation künftig nach den allgemeinen Bestimmungen des Straf- oder nach denjenigen des PStGB. zu beurtheilen sei. Diese Frage ist nun zwar, wie wir früher gesehen haben, schon durch Art. 17 al. 1 des Einf.-Ges. mit aller Sicherheit zu Gunsten der allgemeinen Bestimmungen des StGB. entschieden. Allein theils um jeden möglichen Zweifel abzuschneiden, theils um nach einer bestimmten Richtung die benöthigte positive Vorsorge zu treffen, faßt der Gesetzgeber in Abs. 2 unseres Art. 33 diese Frage noch speziell in's Auge. Zuerst reproduzirt er die implicite schon in Art. 17 Abs. 1 enthaltene Norm, daß die Strafbarkeit der Theilnehmer (Miturheber und Gehilfen), soweit das Zollstrafgesetz selbst (s. §. 13) nicht besondere Bestimmungen enthält, „nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB. (Art. 52—55) zu bemessen sei"[6]). Hinsichtlich der Begünstigung würde eine

[4]) Denn der Art. 33 ist der einzige des Einf.-Ges, welcher sich ex professo mit dem Zollstrafgesetze beschäftigt.

[5]) §. 16 cit.: „Strafe der Theilnahme. Wer von den Theilnehmern an einer Kontrebande oder Zolldefraudation als Miturheber, wer als Gehilfe oder Begünstiger zu bestrafen sei, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung und wenn sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalles.

Die Strafe der Gehilfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältniß zur Strafe des Urhebers zu bemessen.

Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind."

[6]) Es ist dann nur eine selbstverständliche Konsequenz, daß, insoferne das neue

solche allgemeine Verweisung unzureichend gewesen sein, da zufolge Art. 59 Abs. 2 des StGB. „die Begünstigung einer Uebertretung nur bestraft wird, wo (und wie) das Gesetz dieses besonders bestimmt.“ Um nun die Begünstigung einer Kontrebande oder Zolldefraudation nicht straflos zu lassen, hat der Abs. 2 unseres Artikels selbst im Schlußsatze eine desfallsige Strafsanktion aufgenommen[7]).

II. Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen gibt der Art. 33 folgende (den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes theilweise derogirende) Vorschriften:

1) Vor Allem bleibt die in §. 33 des Zollstrafgesetzes normirte Kompetenz der Zollbehörden zur Erledigung der geringeren Kontraventions- und Defraudationsfälle im administrativen Wege in dem dort näher bezeichneten Umfange unberührt[8]). Anlangend die Festsetzung der Zuständigkeit der Gerichte, so verlangte schon die Konsequenz des in Art. 31 Abs. 3 und 4 adoptirten Prinzipes, auch bezüglich der Zollübertretungen eine Unterscheidung zu treffen und (nicht mehr wie seither alle, sondern) nur die leichteren der einzelnrichterlichen, die schwereren hingegen der bezirksgerichtlichen Kognition zu überweisen. Freilich stieß diese Ausscheidung gerade hier auf besondere Schwierigkeiten, theils weil das Maximum der zu verhängenden (Geld-) Strafen in den meisten Fällen nicht schon zum Voraus in bestimmtem Betrage festgestellt, sondern hiefür der Werth der Kontrebande oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles maßgebend ist und

StGB. sowohl bezüglich des Begriffes als der strafrechtlichen Behandlung der Theilnehmer andere Grundsätze als die bisherige — namentlich diesseitige — Strafgesetzgebung aufstellt, diese Rechtsänderung auch für die Behandlung der Theilnahme in Zollübertretungssachen von Relevanz ist. Es trifft jetzt also z. B. die Gehilfen prinzipiell (Art. 52) und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 55 die auf die Zuwiderhandlung gesetzte Strafe in gleicher Weise wie den Thäter selbst, worin eine wesentliche Abweichung von dem Systeme des StGB. vom Jahr 1813 liegt.

[7]) Vgl. hiezu die Bemerkung des Ref. bei der 1. Lesung des Entw. im GGA. II (III. Beil.-Bd. S. 284): „dem vernünftigen Ermessen des Richters sei zu vertrauen, daß derselbe die Strafe des Begünstigers innerhalb des Maximums von 25 fl. immer im Verhältniß zur Hauptthat ausmessen werde; ein höheres Maximum halte er indeß nicht für nöthig, da gefährliche Begünstigungen in der Regel schon vorher zugesichert, sohin (nach Art. 54 Ziff. 3 des StGB.) als Theilnahme zu bestrafen seien“.

[8]) Diese Bestimmung, deren praktische Zweckmäßigkeit von allen Seiten anerkannt wurde, kreirt einen bloßen Austrag, keine eigentliche Administrativjustiz, da der Betroffene dem Ausspruche der Zollbehörde zu submittiren nicht genöthigt, sondern berechtigt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen.

neben der Geldbuße die Konfiskation noch als Hauptstrafe in's Gewicht fällt, theils weil das eigenthümliche System des Zollstrafgesetzes, insbesondere die große Zahl der in demselben aufgestellten, meistens persönlichen Auszeichnungen zur Folge hat, daß gegen verschiedene Theilnehmer ganz verschiedene Strafen erkannt werden können[9]). Deßhalb ging der Vorschlag des Referenten (zugleich Redaktors unseres Artikels) und übereinstimmend der Beschluß des GSA. II bei der ersten Lesung des Entwurfes dahin, alle Uebertretungen des Zollstrafgesetzes, mit Ausnahme nur der in §. 17[10]) desselben vorgesehenen, der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit zu überweisen. Allein in der Absicht, „die Aburtheilung zu erleichtern und um für die wegen kleinerer Uebertretungen in Untersuchung Befindlichen keine zu großen Belästigungen herbeizuführen" (welche aus der größeren Entfernung von dem Sitze der Bezirksgerichte in dem Falle erwachsen würden, daß der Inkulpat der zollbehördlichen Judikatur sich nicht freiwillig unterwirft), wurde von dem kgl. Staatsminister der Justiz bei der 2. Lesung[11]) des Entwurfes im GSA. II die heutige Fassung des ersten Absatzes proponirt und ungeachtet der oben hervorgehobenen Bedenken, insbesondere der variablen Natur der Berechnungsbasis, durch Mehrheitsbeschluß angenommen. Hienach bildet in Zollübertretungssachen die bezirksgerichtliche Kompetenz allerdings die Regel und ressortirt zur Zuständigkeit der Einzelnrichter (in erster Instanz) die Aburtheilung nur jener Uebertretungen, welche ihnen ausdrücklich zugewiesen sind. Dieß sind jetzt aber nicht blos die in §. 17, sondern auch die in den §§. 1, 2 und 3[12]) des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, — jedoch nur dann „sofern die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werdeu kann, den Betrag

---

[9]) S. Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S 285.

[10]) Diese Uebertretungen sind (regelmäßig wenigstens) nur mit Ordnungsstrafen belegt, welche sich innerhalb eines Strafrahmens von 1—15 Gulden bewegen. Für diese Ordnungsstrafen sollte die Kompetenz der Einzelnrichter festgehalten werden.

[11]) S. Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. III S. 331.

[12]) §. 1 statuirt die Strafe der Kontrebande (außer der Konfiskation der verbotenen Gegenstände Geldbuße im doppelten Werthe derselben), §. 2 die Strafe der Zollbefraudation (außer der Konfiskation der Gegenstände, bezüglich welcher die Defraudation verübt oder versucht worden ist, Geldbuße im 4fachen Werthe der befraudirten Abgaben), §. 3 die Strafe des ersten Rückfalles (außer der Konfiskation wird die nach §. 1 u. 2 eintretende Geldbuße verdoppelt).

von 100 fl. nicht übersteigt;" die neben der Geldbuße auszusprechende Konfiskation des Gegenstandes bleibt hiebei außer Berücksichtigung [13]). Wenn jedoch die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigt (was namentlich auch in den Fällen des §. 5 [14]) des Zollstrafgesetzes der Fall ist), oder wenn Freiheits- (Arrest-) Strafe als Hauptstrafe ausgesprochen werden kann (s. z. B. §. 4 ibidem „Strafen des ferneren Rückfalles") — kurz bei allen jenen Uebertretungen des Zollstrafgesetzes, welche nicht zu den nach dem Wortlaute unseres Abs. 1 ausdrücklich der einzelnrichterlichen Kompetenz überwiesenen gehören, findet die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Hinsicht auf Untersuchung und Aburtheilung (eine eigentliche Voruntersuchung ist überhaupt nur bei Uebertretungen dieser Kategorie zulässig) nach Maßgabe der in Art. 31 Abs. 4 enthaltenen Bestimmung Statt. Schon durch diese Bezugnahme aber ist ausgesprochen, daß sich nach der angegebenen Unterscheidung die Qualität wie des ersten Richters so auch der zweiten Instanz bemißt (in den Fällen der ersteren Art das Bezirks-, in den übrigen das AG.) und daß darnach auch der modus procedendi ein verschiedener, dort das Verfahren in Uebertretungsfällen, hier das Verfahren in Vergehenssachen ist, [15]) — beidemale mit Vorbehalt der im Zoll-

---

[13]) Vgl. Verh. d. GGA. I (Vortrag des Ref.) Beil.-Bd. S. 426: „man hat hiebei den Werth des der Konfiskation unterworfenen Gegenstandes, dessen Ausmittlung die meisten Schwierigkeiten darbieten würde, außer Ansatz gelassen, dafür aber das die Kompetenz in gewöhnlichen Fällen regelnde Strafmaß von 150 fl. auf 100 fl. herabgesetzt." Freilich schlägt die hier angegebene ratio legis (Schwierigkeit der Werthsermittelung des Konfiskationsgegenstandes) nicht immer, namentlich nicht bei der Kontrebande, durch, insoferne sich eben hier die Höhe der verwirkten Geldbuße selbst nach dem (doppelten) Werthe des verbotenen Gegenstandes bemißt, dieser also jedenfalls vorher auszumitteln ist.

[14]) §. 5 cit.: „Kann der Werth der Gegenstände, der nach §. 1 oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach §. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 20), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf 15—150 Gulden festzusetzen". — Vgl. aber auch §. 11 ff. ibid.

[15]) Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 31 und 36 des Zollstrafgesetzes treten selbstverständlich außer Kraft; dies gilt namentlich auch für die in §. 36 Abs. 3 enthaltene Bestimmung über die Berufungsfrist (in den diesseitigen Kreisen). Es wurde bei der ersten Lesung im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 285) ausdrücklich anerkannt, daß die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln (diesseits, in der Pfalz war es ohnehin schon bestehendes Recht) „in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Be-

strafgesetz beziehungsweise in Abs. 3—5 unseres Artikels für das Verfahren in Zollstrafsachen statuirten Besonderheiten, soweit dieselben nicht (wie z. B. die Bestimmung in §. 13 Abs. 2 des Zollstrafges.) mit der beseitigten Beweistheorie des älteren Strafprozesses zusammenhängen [16]).

Da aber die in unserem Abs. 1 allegirten Bestimmungen des Art. 31 Abs. 3 u. 4 die leitenden Grundsätze über die Behandlung der verschiedenen Kategorien von Uebertretungen nur insoweit geben, als deren Aburtheilung in 1. oder 2. Instanz, nicht auch soweit die Zulässigkeit weiterer Rechtsmittel gegen zweit- (letzt-) instanzliche Erkenntnisse [17]) in Frage steht, so erschien es um so nothwendiger, in dieser Beziehung für die Zollübertretungen eine besondere Bestimmung zu treffen, als §. 36 des Zollstrafgesetzes, wie oben schon erwähnt, für die diesseitigen Kreise eine eigentliche dritte Instanz, an welche gegen das zweitinstanzliche Urtheil Berufung ergriffen werden konnte, bei dem Oberappellationsgerichte eröffnet hatte. Die Konsequenz des neuen Systemes, welches in allen Uebertretungs- und Vergehenssachen nur zwei Instanzen, außerdem aber die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes gestattet, brachte es mit sich, jene exzeptionelle dritte Instanz auch für Zollstrafsachen zu beseitigen und dafür „die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof unter den allgemeinen [18]) gesetzlichen Voraussetzungen" zu substituiren, wie dieses bezüglich der in der Pfalz zu behandelnden Zollstrafsachen nach §. 36 cit. Abs. 5 schon geltendes Recht war.

2) Die besondere Natur der Zollkontraventionen und -Defraudationen läßt ähnlich, wie bei den Forststrafsachen [19]), eine förmliche Vertretung der zollärarialischen Interessen bei der gerichtlichen Verhandlung außer und neben der das öffentliche Interesse überhaupt vertretenden Staatsbehörde als

---

stimmungen des StPG. v. 10. Nov. 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen seien."

[16]) Vgl. Verh. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 402 (Vortrag des Refer. zu Art. 7): „die älteren Gesetze enthalten ferner bezüglich des Beweises Präsumtionen, wodurch man der Beweistheorie zu Hülfe kommen wollte. Mit Beseitigung der Beweistheorie fallen auch die Präsumtionen und der Richter ist nicht mehr hiedurch gebunden, sondern urtheilt blos nach seiner durch die Verhandlung gewonnenen, freien Ueberzeugung."

[17]) Vgl. hierüber Art. 31 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 122 des Einf.-Ges.

[18]) Vgl. Art. 361 ff. des StPG. mit den darin enthaltenen Verweisungen und Art. 122 ff. des Einf.-Ges. nebst Erläut. hiezu.

[19]) Ebenso nach den durch Abschnitt III §. 30 des Landtagsabschiedes v. 10. Nov. 1861 sanktionirten gesetzlichen Bestimmungen in Aufschlagsdefraudationssachen.

wünschenswerth erscheinen. Schon das Zollstrafgesetz trug in §. 34 hiefür gesetzliche Vorsorge, welche jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Verfahrens für die diesseitigen Kreise und für die Pfalz abweichend normirt war. Mit der Aenderung des diesseitigen Verfahrens in Uebertretungsfällen fiel einerseits der Grund, jene Verschiedenheit fortbestehen zu lassen, hinweg, während andererseits das Bedürfniß sich ergab, die für die Pfalz berechnete Bestimmung des §. 34 lit. B wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach auf die diesseitigen Kreise zu übertragen. So erschien es denn als das Einfachste, den §. 34 cit. nach seinem Gesammtinhalte durch eine für das ganze Königreich gemeinsame Bestimmung zu surrogiren, welche in Abs. 3 unseres Art. 33 enthalten ist. Das Verständniß dieses 3. Abs., welcher die Aktenmittheilung an die Zollverwaltung vor Verhandlung der Sache zum Zwecke geeigneter Antragstellung anordnet und derselben die (übrigens nicht obligatorische) Befugniß ertheilt, auch bei der mündlichen Verhandlung in allen Instanzen durch beauftragte Beamte mittels Antragstellung ꝛc. ihre Interessen wahrnehmen zu lassen, bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Nur ist hervorzuheben, daß, was sich schon aus dem Wortlaute und Zusammenhange des Abs. 3 ergibt, die Befugniß der Zollbeamten zur Stellung von Anträgen bei der gerichtlichen Verhandlung nicht auch die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln begreift, welche vielmehr lediglich dem Staatsanwalte zusteht [20]).

3) Zufolge des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 (§. 37) können Haussuchungen behufs Ermittlung von Zollkontraventionen innerhalb des Grenzbezirkes durch die Zollbeamten selbst unter Zuziehung der Lokalpolizeibehörden veranstaltet werden; hingegen können nach §. 38 ibid. „Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.“ Diese kompetenten Behörden waren seither (zufolge §. 31 des Zollstrafgesetzes) die unteren Gerichte als Einzelnrichterämter, sind aber in Zukunft nach der in Abs. 1 unseres Artikels getroffenen Ausscheidung in vielen Fällen die Bezirksgerichte. Es wäre nun aber offenbar mit großen, durch keinen Vortheil aufgewogenen Inkonvenienzen und Kosten verbunden, in derartigen Fällen auch die Anordnung und Leitung der Haussuchung dem häufig weit entfernten Bezirksgerichte resp. Untersuchungsrichter zu überweisen, während sie mit den gleichen Garantien, aber ungleich rascher und wohlfeiler durch den Einzelnrichter, in des-

---

[20]) Vgl. auch die desfallsige „allseitig als richtig anerkannte“ Bemerkung des Ref. bei der 1. Lesung des Entw. im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 285).

sen Bezirk sie stattfinden soll, bethätigt werden kann. Dieses Letztere ist es, was die sehr zweckmäßige Bestimmung des 4. Abs. unseres Art. 33 besagt und zuläßt.

4) Dieselbe Tendenz liegt der Bestimmung des 5. (letzten) Absatzes zu Grunde, welcher die Fälle ins Auge faßt, in denen eine Festnahme und Vorführung des einer Zollübertretung Beschuldigten gesetzlich zulässig ist. Nach §. 39 [21]) des Zollgesetzes und §. 28 Abs. 2 [22]) des Zollstrafgesetzes — den einzigen Fällen der bezeichneten Art — soll die Vorführung des festgehaltenen Individuums an das zur Untersuchung kompetente (resp. nächste) Gericht, also in den durch Abs. 1 unseres Artikels zur bezirksgerichtlichen Kompetenz verwiesenen Sachen an das zuständige Bezirksgericht stattfinden. Zur Vermeidung der hiemit verbundenen Inkonvenienzen bestimmt Abs. 5, daß in den bezeichneten Fällen ohne Rücksicht auf die sonstige Qualität der Uebertretung die Vorführung (nicht an's Bezirksgericht, sondern immer) vor den nächsten [23]) Einzelnrichter zu geschehen habe. In dem ersteren der beiden Fälle ist mit der Vornahme der Körpervisitation — sofern das Individuum im Uebrigen gehörig legitimirt, also nicht zugleich auch der zweite Fall gegeben ist, — die Sache abgethan In dem zweiten Fall — bei nicht gehöriger Legitimation — übt der Einzelnrichter eine gewisse, freilich ihrem Wesen nach und namentlich in den

---

[21]) §. 39 cit.: „Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden."

[22]) §. 28 Abs. 2 cit: „Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden."

[23]) Vgl. hiezu die Bemerkung des Ref. im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 285): „Oft gehöre der Ort der Aufgreifung nicht gerade in den Bezirk des nächsten Einzelnrichters, man könne aber die Vorführung an denselben bei einem Provisorium gleichwohl vorschreiben." Ferner ebendas. Aeußerung des Vertreters der k. Staatsregierung: „Als selbstverständlich erachte er übrigens, daß nach dieser Fassung auch der an einem Bezirksgerichtssitze befindliche Einzelnrichter, wenn die Vorführung an ihn erfolge, in gleicher Weise über das Provisorium erkennen könne, dem Untersuchungsrichter werde hiedurch doch auf keinen Fall präjudizirt."

zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit ressortirenden Fällen nur provisorische Kognition: er hat „die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen." Kann sich nämlich der Festgenommene als Inländer legitimiren oder leistet er als Ausländer eine nach dem Ermessen des Einzelnrichters ausreichende Sicherheit, so wird er in Freiheit gesetzt; entgegengesetzten Falles muß ihn der Einzelnrichter, sofern es sich um einen bezirksgerichtlichen Reat handelt, dem Untersuchungsrichter (oder Staatsanwalt) zur weiteren Verfügung vorführen lassen [24]).

Art. 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Der Art. 31 hat die leitenden Normen über die Zuständigkeit der Gerichte für die verschiedenen Arten von Strafsachen aufgestellt, ohne sich jedoch (abgesehen von der Bestimmung in Abs. 7 hinsichtlich der Forststrafgerichte) förmlich darüber auszusprechen, ob und inwieweit diese generellen Kompetenzbestimmungen auch auf die in Spezialgesetzen behandelten Strafsachen Anwendung finden. Berechtigte aber schon die allgemeine Fassung des Art. 31 [1]) zu der Annahme, daß jene Kompetenzregulirung, abgesehen von besonders im gegenwärtigen Gesetze statuirten Ausnahmen, schlechthin und darum auch für die in Spezialgesetzen vorgesehenen Delikte maß-

---

[24]) Hier ist es dann möglich, daß die von dem Einzelnrichter als unzulänglich verworfene Sicherheit vom Bezirksgericht als genügend erkannt und die Freilassung der festgenommenen Person angeordnet wird (Art. 46 Abs. 2 des Einf.-Ges.).

[1]) Vgl. z. B. Abs. 1 . . . „über alle Verbrechen", Abs. 2 „alle übrigen Vergehen . . .", Abs. 3 „die Uebertretungen. . ."

gebend sein solle, so wird diese Voraussetzung durch unseren gegenwärtigen Artikel über allen Zweifel erhoben. Insofern derselbe nämlich gegenüber den Regeln des Art. 31 bestimmte Vorbehalte für gewisse Kategorien von Strafsachen ausdrücklich aufstellt, bestätigt er nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen die Ausdehnung und Anwendung jener Grundsätze auf alle übrigen, hier nicht speziell ausgenommenen Sachen. Es könnte daher — selbst in Ermangelung der besonderen, das bestehende Recht theilweise abändernden Bestimmungen der Art. 8 ff. des Einf.-Ges. — keinem Zweifel unterliegen, daß für die Zuwiderhandlungen gegen das Heerergänzungsgesetz, gegen das Nachdrucksgesetz, gegen das Vereinsgesetz rc. inskünftige die in Art. 31 statuirten Kompetenznormen maßgebend sind.

Von den ausdrücklichen Vorbehalten, welche unser Art. 34 gegenüber den Vorschriften des Art. 31 statuirt, läßt sich fast durchgehends sagen, daß sie „in der Natur der Sache von selbst ihre Rechtfertigung finden" [2]). Sie beziehen sich aber

1) generell auf die „Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen", soweit nicht in dem Einführungsgesetze selbst bezüglich einzelner zu diesen Kategorien gehöriger Sachen, nämlich bezüglich der Postdefraudationen (Art. 32) und der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz (Art. 33) besondere und abweichende Kompetenzvorschriften gegeben worden sind. Es werden also vorbehalten:

a) die Zuständigkeitsverhältnisse der Polizeibehörden und Stellen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien [3]);

b) die bestehenden Kompetenzbestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Steuer-, Stempel-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle [4]). Insbesondere wurde in der letzteren Hinsicht bei

---

[2]) Vgl. Motive zu Art. 10 des Regierungsentw. (II. Beil.-Bd. S. 125).

[3]) Vgl. hierüber oben Erläut. zu Art. 3 Ziff. 1 und die dort angeführten einschlägigen Bestimmungen. Nur insofern ausnahmsweise (in aufrechterhaltenen Spezialgesetzen, wie z. B. Zollstrafgesetz §. 4, Aufschlagsmandat §. XIX) die Gewerbseinziehung noch als Strafe oder Straffolge angedroht ist, ist sie von dem in der Hauptsache zuständigen Richter zu verhängen.

[4]) Vgl. bezüglich der einschlägigen Bestimmungen oben Erläut. zu Art. 3 Ziff. 2. Die meisten der hier begriffenen Kontraventionen und Defraudationen ressortiren bereits nach den desfalls bestehenden Normen zur gerichtlichen Kognition, so namentlich die Zuwiderhandlungen gegen die Bergwerksgesetze (s. auch oben Art. 13 und Erläut. dazu), die Aufschlagsdefraudationen (Gesetz v. 10. Nov. 1848 und Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 Abschnitt III §. 30: durch letz-

der 2. Lesung des Entw. im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 331) von den Organen der k. Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß „auch bezüglich der dermalen noch nicht der Judikatur der Gerichte überwiesenen Gefällsdefraudationen — insbesondere der Straßen- und Brückenzölle, dann der Marktgefälle [5]) der Gemeinden — bis zum Erscheinen besonderer Gesetze hierüber an der seitherigen Kompetenz der Polizeibehörden nichts geändert werde."

c) Die für Disziplinarstrafsachen der verschiedenen Kategorien von

---

teren wird die Kognition über die Malzaufschlagsdefraudationen regelmäßig den Bezirks- und Appellationsgerichten und nur bezüglich der Defraudationen an gemeindlichen Malz- und sonstigen Aufschlagsgefällen den Einzelnrichtern und Bezirksgerichten in erster resp. zweiter Instanz überwiesen und das Oberappellationsgericht aus einer Revisionsinstanz, was es seither war, zum Kassationshof wie für die übrigen Uebertretungen umgebildet), Uebertretungen des diesseitigen Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 zufolge §. XI desselben, wonach übrigens die Judikatur über Stempelkontraventionen noch in wesentlichen Beziehungen von derjenigen in gewöhnlichen Uebertretungssachen abweicht.

Eigenthümlich sind die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die in der Pfalz geltenden französischen Stempel- und Einregistrirungsgesetze; zur Aburtheilung der Kontraventionen kompetent, sofern der Kontravenient gegen den vom Friedensrichter visirten und exekutorisch erklärten Zahlbefehl der Finanzbehörde Opposition einlegt, sind die ordentlichen Civil- (Bezirks-) Gerichte, deren Urtheile nicht durch Appellation, sondern nur durch Kassation angegriffen werden können; s. bezüglich der Stempelkontraventionen Art. 31 u. 32 des Ges. vom 13. Brumaire VII und Ges. vom 28. Mai 1852, Abänderung einiger in der Pfalz bestehenden Gesetze über den Stempel und die Einregistrirung betr., Art. 4 — und bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Einregistrirungsgesetze Art. 64 u. 65 des Ges. v. 22. Frimaire VII und Art. 17 des Ges. vom 27. Ventôse IX. —

Hingegen werden die durch die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern verwirkten Strafen von den respektiven Steuerausschüssen verhängt (s. Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 Art. 45. 32, jedoch bezüglich der Pfalz Art. 67, Kapitalrentensteuerges. v. 31. Mai 1856 Art. 22, 16, Einkommensteuergesetz vom gleichen Datum Art. 26 u. 20. Indeß ist zu bemerken, daß die beiden letztangeführten Gesetze — in Art. 16 resp. 20 — die Fällung des Strafbeschlusses wegen verweigerten Eintritts in den Steuerausschuß nicht diesem selbst, sondern der Distriktspolizeibehörde in 1. und der Kreisregierung K. d. J. in letzter Instanz zuweisen). — Ferner ressortirt die Anwendung der Strafbestimmungen des diesseitigen Taxregulativs v. 28. Mai 1852 (nach Art. 45 dieses Gesetzes) zur Zuständigkeit der Finanzbehörden.

[5]) Anders bezüglich der gemeindlichen Aufschlagsgefälle — s. vorige Anm.

Staatsbeamten und öffentlichen Bediensteten bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse [6]), dann die besonderen Kompetenzvorschriften, welche mit den in den Civil- und Strafprozeßordnungen enthaltenen Strafbestimmungen verbunden sind oder die Einschreitung gegen Winkelagentie betreffen [7]).

d) Die besondere Zuständigkeit der Gemeindewahlausschüsse zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5 Gulden, sowie die Kompetenz der Polizeibehörden, die von der Wiesenvorstandschaft gegen Uebertretungen der Wiesenordnung angedrohten Strafen auszusprechen [8]).

e) Die Kompetenzbestimmungen, welche für die Bestrafung militärischer Delikte, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann für das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand zu Recht bestehen [9]).

f) Die Bestimmungen der diesrheinischen Gesetzgebung über die Zuständigkeit der Standgerichte, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Niedersetzung dieser Ausnahmsgerichte gegeben sind [10]).

2) Außer diesem generell, nach den sechs ersten Kategorien der in

---

[6]) Vgl. oben Erl. zu Art. 3 Ziff. 3 und insbesondere IX. Beil. zur Verfassungsurkunde §. 13.

[7]) Vgl. auch hieüber oben Erläut. zu Art. 3 Ziff. 3, wo die wichtigsten dieser den Charakter von Ordnungsstrafen tragenden Bestimmungen hervorgehoben sind.

[8]) Vgl. oben Erl. zu Art. 3 Ziff. 4. Da, was den zweitangeführten Fall betrifft, Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen die Zuerkennung der fraglichen Strafen (bis zu 10 fl.) ganz allgemein „der betreffenden Polizeibehörde“ zuweist, so erhebt sich die Frage, welche Polizeibehörde, ob die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde hiefür zuständig sei. Bisher und solange die Polizeibehörden auch im Uebrigen die Polizeijurisdiktion handhabten, war diese Frage nach den allgemeinen desfallsigen Kompetenznormen zu entscheiden (vgl. Pözl, Erläut. der bayerischen Wassergesetze v. 28. Mai 1852 S. 272). Mit dem Wegfallen dieser Basis wird man berechtigt und genöthigt sein, auf die Analogie des Art. 28 Abs. 2 des Einf.-Ges. zu rekurriren, was bei der innern Verwandtschaft jener Ordnungs- und dieser Ungehorsamsstrafen einem Anstande kaum unterliegen dürfte. Hienach ist also das für die konkrete Uebertretung angedrohte Strafmaximum maßgebend dafür, ob die Strafe von den landgemeindlichen Lokalpolizeibehörden (bis zu 3 fl.), oder von den Ortspolizeibehörden der mittelbaren Städte und Märkte (bis zu 5 fl.) oder von den Distriktspolizeibehörden und Magistraten der unmittelbaren Städte zu erkennen sei.

[9]) Vgl. oben Erläut. zu Art. 3 Ziff. 5, woselbst der bezügliche Gesetzgebungsstand im Allgemeinen angegeben ist. S. auch die gleichfolgende Bemerkung sub Ziff. 2 im Texte.

[10]) Vgl. oben Erläut. zu Art. 3 Ziff. 6.

Art. 3 bezeichneten Sachen gegriffenen Vorbehalte statuirt unser Art. 33 noch zwei besondere und zwar zunächst für „die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen." Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob dieser Vorbehalt schon in dem vorhin sub Ziff. 1 lit. e bezeichneten enthalten, demnach völlig überflüssig sei. Allein eine nähere Betrachtung ergibt, daß dort nur die bestehenden Kompetenznormen hinsichtlich der militärischen d. h. dienstlichen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, nicht auch bezüglich der gemeinen Delikte der Militärpersonen gegriffen waren. Es sollen nun auch in der letzteren Hinsicht die bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse keine Aenderung erleiden, wonach die wirklichen Militärpersonen [11]) auch wegen der von ihnen verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen [12]) der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind (Verf.-Urk. Tit. IX §. 7, StGB. von 1813 II. Thl. Art. 27 Abs. 1 und hiezu die allerh. Verordnung vom 14. April 1856 über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen), und wornach in den Fällen eines Zusammentreffens von Civil- und Militärpersonen bei demselben Verbrechen oder Vergehen die Bestimmungen des Gesetzes v. 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr. [13]), Platz greifen, beziehungsweise

[11]) Welche Personen darunter zu begreifen, darüber vgl. Dollmann, Erläut. zu dem bayer. Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 2c. S. 155 ff.

[12]) Im Allgemeinen gilt das Nämliche auch von den (Polizei-) Uebertretungen der Militärpersonen. Die wichtigste Ausnahme betrifft die Uebertretungen, welche von beurlaubten Soldaten begangen werden; sie unterliegen der gewöhnlichen Judikatur — früher der Polizeibehörden (in den diesseitigen Kreisen), jetzt der Einzelnrichter (Formations- VO. v. 17. Dez. 1825 §. 29, Minist.-Entschl. v. 10. Juli 1826). Weitere Ausnahmen statuirt unter gleichzeitiger Sanktionirung der vorhin angegebenen Regel eine durch Minist.-Reskript ausgeschriebene ah. Entschl. v. 8. Jan. 1840, die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen betr.

[13]) Dieses Gesetz hält zwar im Prinzip auch für die Fälle der bezeichneten Art die Trennung der Civil- und Militärstrafjurisdiktion fest; allein es eröffnet einerseits die rechtliche Möglichkeit, daß im einzelnen gemischtgerichtlichen Falle die Untersuchung und Aburtheilung von der Militärbehörde delegationsweise und salvo jure militari dem Civilstrafgerichte überlassen werde, andererseits (und unter der entgegengesetzten Voraussetzung) schließt es die getrennte Behandlung wenigstens für das Stadium der Voruntersuchung aus, welche dann vielmehr durch ein „gemischtes Untersuchungsgericht" (d. i. durch den zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter) zu führen ist, während die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung und die Aburtheilung getrennt von dem Civil- und von dem Militärgerichte für die betreffenden Civil- und Militärpersonen erfolgt. (Eine Erläuterung dieses Gesetzes s. bei Dollmann a. a. O. S. 161 ff.)

für die Pfalz vom 1. Juli 1862 an in Anwendung treten [14]).

3) Endlich ist in unserem Artikel noch ein besonderer Vorbehalt gemacht für „diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind." Das genannte Gesetz enthält die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes, welcher als ein lediglich politischer [15]), im einzelnen Falle besonders niederzusetzender Ausnahmsgerichtshof für Anklagen gegen Minister wegen Verletzung der Staatsgesetze durch das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., geschaffen und den konstitutionellen Garantien einverleibt worden ist. Ueber das Nähere s. die allegirten Gesetze und Erläut. derselben von Brater (in dieser Sammlung, Thl. II Bd. I S. 1—32).

Art. 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheines in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fäl-

---

[14]) Nach Art. 8 Abs. 1 des genannten Gesetzes hatte dasselbe in den Landestheilen diesseits des Rheins verbindliche Kraft mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, „in der Pfalz aber mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen ihren Anfang nimmt." Der sofortigen Einführung in der Pfalz trat damals hindernd der Umstand entgegen, daß die materielle StGG. eine verschiedene, für die pfälzische Civilbevölkerung der Code pénal, für die Militärpersonen der I. Theil des diesseitigen StGB. von 1813 war. Es mußte deshalb in der Pfalz „das Prinzip der vollständigen Trennung der beiderseitigen Jurisdiktionen" selbst in Hinsicht auf die Voruntersuchung zur Anwendung kommen. Mit der Einführung des allgemeinen StGB., welches selbstverständlich auch für die Militärpersonen an die Stelle des StGB. von 1813 zu treten hat, ist jenes Hinderniß beseitigt und die Voraussetzung des Art. 8 cit. erfüllt.

[15]) In Art. 13 des Verfass.-Ges. v. 4. Juni 1848 ist ausdrücklich bestimmt, daß durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen nicht ausgeschlossen wird.

len nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, anderen Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Gleichwie der Art. 25 in Bezug auf das materielle Recht, so gibt der vorstehende Artikel in prozessualer Hinsicht die durch die Rechtsänderung veranlaßten *transitorischen* Bestimmungen. Daß mit der Einführung der neuen StGB. auch bezüglich der prozessualen Behandlung der vor dem Einführungstermine verübten und noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Reate Schwierigkeiten und Kollisionen erwachsen können, — sei es nun indirekt dadurch, daß der betreffende Reat in den neuen Gesetzbüchern eine andere, mildere[1]) Qualifikation erhalten, oder sei es direkt, weil das Einführungsgesetz für ganze Kategorien von Strafsachen die bisherigen Kompe-

[1]) Denn im entgegengesetzten Falle, wenn die Strafbestimmung des neuen Gesetzes eine strengere ist, kommt ja nicht sie, sondern die mildere Bestimmung des älteren StGB. zur Anwendung (Art. 25 Abs. 1 oben).

tenz- (und Verfahrens-) Normen geändert hat — bedarf nur der Andeutung. Nicht minder aber ist klar, daß für die Regelung dieser Kollisionsfälle der in Art. 25 bei der Kollision der materiellen Strafgesetze durchschlagende Gesichtspunkt, die mildere Bestimmung in Anwendung zu bringen, ein geeignetes Moment nicht bilde. Dies ergibt sich, von anderm abgesehen[2]), schon aus der Verschiedenheit des Charakters der Prozeßvorschriften (lois de forme) einerseits und der materiellen Normen (lois de fonds) andererseits. Hienach ist es zwar ein Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß Niemand einer strengeren Strafe unterworfen werde, als mit welcher die Handlung zur Zeit ihrer Verübung bedroht war; hingegen kann für Niemanden ein jus quaesitum darauf erwachsen, auch nach den tempore delicti commissi geltenden Kompetenz- und Prozeßregeln abgeurtheilt zu werden. Zweck dieser Vorschriften ist lediglich, die geeignetsten Mittel zur Eruirung der Wahrheit an die Hand zu geben; welches aber die geeignetsten Mittel seien, kann der Gesetzgeber jederzeit mit vollster Freiheit nicht blos für die noch in der Zukunft liegenden, sondern auch für die schon vorher begangenen strafbaren Handlungen festsetzen, das neue Prozeßgesetz findet auch auf die letzteren sofort und unmittelbar Anwendung, ohne daß hierin eine eigentliche, im Prinzip zu beanstandende Rückwirkung zu erkennen wäre.

In der That liegt dieser so eben aus der inneren Natur der Prozeßnormen abgeleitete Gesichtspunkt im Allgemeinen auch unserem Art. 35 zu Grunde (Abs. 2—4) – nur mit einer, freilich durch die Bestimmung des Abs. 2 selbst wieder durchbrochenen Einschränkung für jene Fälle, in welchen bereits eine rechtskräftige Verweisung stattgefunden hat (Abs. 1).

1) Die volle Konsequenz unseres eben aufgestellten Prinzipes würde es mit sich bringen, daß die in Art. 31 enthaltenen Kompetenzbestimmungen, abgesehen von dem besonderen Vorbehalte des Art. 65 des Einf.-Ges., mit dem 1. Juli 1862 sofort für alle an diesem Tage noch nicht endgültig abgeurtheilten Fälle in Anwendung kommen, daß also unter Berücksichtigung der nach Art. 25 in Anwendung zu bringenden materiellen Bestimmungen alle und nur die hienach als Verbrechen qualifizirten Reate von den

[2]) In der That würde es in den meisten Fällen, — nämlich überall da, wo die Qualität des Reates dieselbe ist nach dem neuen, wie nach dem alten Strafgesetze und gleichwohl eine Aenderung der Zuständigkeit eintritt, — schon an der nothwendigen Basis für die Anwendbarkeit jenes Gesichtspunktes gebrechen; aber auch in den anderen Fällen kann derselbe eine Relevanz deßhalb nicht beanspruchen, weil die höhere Gerichtsbarkeit immer auch die niedere umfaßt, also die Vergehensgerichte auch Uebertretungsstrafen, die Verbrechensgerichte auch Vergehens- und Uebertretungsstrafen aussprechen können.

Schwurgerichten, die Vergehen (ausgenommen die Preßvergehen) von den Bezirksgerichten, die Uebertretungen von den in Art. 31 Abs. 3 und 4 bezeichneten Gerichten abgeurtheilt werden. Allein es ist nicht zu verkennen, daß (in Verbrechens- und Vergehensfällen) schon während des Laufes des Prozesses und vor endgültig entschiedener Sache Stadien eintreten, welchen gerade mit Bezug auf die Kompetenzfrage eine ähnliche Bedeutung zukommt, wie der rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Es ist dies, wie schon angedeutet, das Stadium der rechtskräftig[3]) erkannten Verweisung vor ein aburtheilendes (Vergehens- oder Verbrechens-) Gericht. Mit Rücksicht hierauf und da die Verweisung einen materiell präjudizirlichen Charakter nicht hat, schien es angemessen, hier eine Einschränkung jenes Prinzipes eintreten und die Aburtheilung der Sache dem durch das Verweisungserkenntniß bezeichneten Gerichte auch dann zu überlassen, wenn die Handlung nach Maßgabe der ihr in den neuen Gesetzbüchern beigelegten milderen Qualifikation vor ein aburtheilendes Gericht niedrigerer Kategorie ressortiren würde[4]). Der Abs. 1 unseres Artikels wendet nun diesen Grundsatz auf die verschiedenen Arten von Fällen an. Dieselben können sich aber immer nur in der Richtung darbieten, daß die Verweisung wegen eines höheren Reates, also wegen Verbrechens beziehungsweise Vergehens vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht erfolgt ist, während die Handlung nach Maßgabe der neuen GB. nur die Eigenschaft eines Vergehens, beziehungsweise einer (zur einzelnrichterlichen Kompetenz ressortirenden) Uebertretung hat und auch nur in diesem Maße (nach der Sanktion der neuen GB.) wirklich zu bestrafen ist; denn für den umgekehrten Fall (daß nämlich eine Handlung als Vergehen vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist, während sie mit Rücksicht auf den Inhalt des neuen StGB. als Verbrechen abzuurtheilen wäre) fehlt es, wie oben schon angedeutet,

---

[3]) Ist das Verweisungserkenntniß an dem bezeichneten Tage noch nicht rechtskräftig, so ist es wohl Sache der Parteien, insbesondere des Staatsanwaltes, in der Rechtsmittelinstanz eine Abänderung desselben zu erwirken.

[4]) Dieser Grundsatz ist, wie auch in den Motiven zu Art. 12 des Regierungsentwurfes hervorgehoben wurde, schon in der früheren Gesetzgebung als richtig anerkannt worden, nämlich in dem Ges. vom 10. Januar 1856, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr., Art. 2 Abs. 3: „Diebstähle, wegen welcher an dem bezeichneten Tage bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht vorliegt, sind von diesem abzuurtheilen, wenn auch den Angeklagten in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur eine Arbeitshausstrafe treffen kann."

Angesichts der Bestimmung in Art. 25 Abs. 1 durchaus an der Voraussetzung.

Nur Konsequenzen des aufgestellten Grundsatzes sind es aber, wenn Abs. 1 überdies noch bestimmt, daß in den Fällen rechtskräftig erkannter Verweisung vor das Bezirksgericht die Aburtheilung „von den Bezirksgerichten diesseits des Rheines in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung" (also in Senaten von 5 resp. 3 Richtern, je nachdem wegen eines bezirksgerichtlichen Verbrechens oder wegen Vergehens verwiesen worden ist), zu erfolgen habe, sodann daß in allen Fällen der bezeichneten Art „die Zuständigkeit der höheren Instanzen (und beziehungsweise ihre Senatsbesetzung) nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet", zu bemessen sei[5]).

2) Der Abs. 1 des unserem Art. 35 entsprechenden Art. 12 des Regierungsentwurfes hatte den Grundsatz der Respektirung der vor dem Einführungstermine ergangenen Verweisungserkenntnisse ausdrücklich auch auf die Verweisungen vor den pfälzischen Spezialgerichtshof angewendet, welcher, für die Zukunft beseitigt, für Fälle der gedachten Art noch eine transitorische Existenz fristen sollte. Allein, „bei der anomalen Stellung, welche der Spezialgerichtshof schon dermalen einnimmt," wurde dies nicht für angemessen erachtet, vielmehr bei der 1. Lesung des Entwurfes im GGA. II nach dem Vorschlage des Referenten der gegenwärtige Abs. 2 eingestellt, wonach in den bezeichneten Fällen der Verweisungssenat des pfälz. AG. ex officio eine neue Verweisung vorzunehmen hat, — und zwar vor das Schwurgericht, wenn die Handlung auch nach dem neuen StGB. Verbrechen ist, andernfalls vor „die nach Maßgabe der neuen GB. und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte." Es ist hier also in Form einer Ausnahme von der im Abs. 1 statuirten Einschränkung das Prinzip selbst, daß die neuen Kompetenz- (und Verfahrens-) Normen sofort für alle noch nicht definitiv abgeurtheilten Strafsachen in Wirksamkeit treten, wieder hergestellt.

3) Absatz 3 und 4 unseres Artikels enthalten nur Anwendungen desselben Prinzipes, — und zwar Abs. 3 zunächst in der Richtung auf schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche durch die bisherige Gesetzgebung als Verbrechen oder Vergehen qualifizirt waren, nach

---

[5]) Das Nämliche gilt, was die höhere Instanz betrifft, um so mehr auch dann, wenn vor dem 1. Juli 1862 bereits ein Enderkenntniß in der Hauptsache ergangen ist, dasselbe aber erst nach diesem Zeitpunkte die Rechtskraft beschreitet. Anders verhält es sich jedoch nach Abs. 4 bei Uebertretungssachen, in welchen das erstinstanzliche Erkenntniß von der Polizeibehörde erlassen worden ist.

Maßgabe der (zufolge Art. 25 Abs. 1 auf sie in Anwendung zu bringenden) Bestimmungen der neuen GB. aber in die Kategorie der Uebertretungen[6]) herabsinken. Derartige Voruntersuchungen gehen mit dem Eintritte des 1. Juli 1862 in dem Stadium, in welchem sie sich gerade befinden, „an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung" über, — vorausgesetzt jedoch, daß nicht Uebertretungen in Frage stehen, welche nach Art. 31 Abs. 4 den Vergehen gleich zu behandeln sind [7]). Worin diese „weitere Behandlung", welche jedenfalls

---

[6]) Es war nicht nothwendig, auch den Fall zu greifen, daß eine Untersuchung anhängig ist über eine Handlung, welche früher Verbrechen, nach dem neuen StGB. aber nur Vergehen ist, da das Untersuchungsgericht (Bezirksgericht resp. Untersuchungsrichter) dasselbe ist für Vergehen wie für Verbrechen. Dabei durfte es als selbstverständlich erscheinen, daß, soferne der Charakter des Reates schon im Laufe der Voruntersuchung (z. B. bezüglich der Untersuchungshaft) oder für den Inhalt des Verweisungsbeschlusses von Relevanz ist, nicht mehr die früheren Gesetze, sondern das auch der endlichen Aburtheilung zu Grunde zu legende neue Strafgesetzbuch in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Anwendung zu bringen ist.

[7]) Die Wortfassung des Abs. 3 macht zwar keine Unterscheidung, sondern spricht allgemein von „Handlungen, welche ... nunmehr die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen". Dasselbe gilt von dem folgenden Abs. 4 unseres Artikels. Allein es ist zu bemerken, daß die genannten Absätze 3 und 4 verbotenus dem Art. 12 (Abs. 2 und 3) des Reg.-Entw. entnommen sind und daß in letzterem für jene Unterscheidung keine Stelle war, da alle Uebertretungen zur einzelnrichterlichen Kognition gewiesen waren. Nachdem aber durch Art. 31 Abs. 3 und 4 die Uebertretungen rücksichtlich ihrer prozessualen Behandlung in zwei Klassen ausgeschieden und die in Abs. 4 gegriffenen ausdrücklich den Vergehen gleichgestellt worden sind, so versteht es sich von selbst, daß diese Unterscheidung auch für die Bestimmungen unseres Art. 35 in Abs. 3 und 4 maßgebend und nicht gemeint ist, auch die Untersuchungen, welche bezüglich der den Vergehen gleich zu behandelnden Uebertretungen anhängig sind, an den polizeigerichtlichen Staatsanwalt übergehen zu lassen. Doch ist zuzugestehen, daß diese Unterscheidung für die Bestimmung des Art. 35 Abs. 3 kaum von praktischer Erheblichkeit ist, da es außer dem Falle des §. 55 des Heerergänzungsgesetzes nach seiner bisherigen Anwendung in der Pfalz (s. oben Erläut. zu Art. 8 Anm. 4) kaum noch andere Fälle gibt, in welchen Handlungen, die früher einen graveren Charakter hatten, nunmehr die Eigenschaft von Uebertretungen annehmen und gleichzeitig unter die prozessuale Norm des Art. 31 Abs. 4 fallen. Von augenscheinlicher praktischer Relevanz ist hingegen die gedachte Unterscheidung für die im folgenden (letzten) Absatz unseres Artikels gegriffenen Fälle.

nicht mehr den Charakter einer eigentlichen Voruntersuchung trägt, bestehe, bemißt sich nach Art 67 ff. des Einführungsgesetzes.

4) Endlich der letzte Absatz unseres Artikels gibt die gleiche Verfügung bezüglich der in Uebertretungssachen geführten Untersuchungen, welche am 1. Juli 1862 in den diesrheinischen Kreisen noch bei den Polizeibehörden anhängig sind: sie gehen mit diesem Tage an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte (beziehungsweise Bezirksgerichte nach der vorhin gemachten Unterscheidung) zur weiteren Behandlung über. Hier war aber noch der Fall vorzusehen, daß von der Polizeibehörde in erster Instanz bereits erkannt, aber die Rechtsmittelinstanz noch offen ist. Da der Gesetzgeber die Judikatur der Administrativbehörden in Strafsachen für die Folge prinzipiell reprobirt, so erschien es angemessen, die Kognition in zweiter Instanz auch in den bezeichneten Fällen schlechthin den Gerichten und zwar der regelmäßigen Berufungsinstanz in Uebertretungssachen, den Bezirksgerichten [8]) zu überweisen. Nur bezüglich der Dauer der Berufungsfrist, auf welche gewissermaßen ein Recht erwachsen ist, soll die längere (14 tägige) Frist der bisherigen Gesetzgebung in Anwendung kommen und wird überdies vergünstigungsweise zugelassen, die Berufung alternativ entweder bei der Polizeibehörde, welche die angegriffene Sentenz erlassen hat, oder bei dem künftig hiefür zuständigen Polizeirichter anzumelden und auszuführen.

Art. 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

---

[8]) Die Frage, ob auch hier der Unterscheidung des Art. 31 Abs. 3 und 4 Rechnung zu tragen und in den Fällen des Abs. 4 das Appellationsgericht als zweite Instanz anzuerkennen sei, dürfte wohl theils mit Rücksicht auf die Wortfassung, theils ex ratione legis zu verneinen sein, da das AG. als zweite Instanz für jene Fälle nur dann und deßhalb kreirt worden ist, wenn und weil sie in erster Instanz gleich den Vergehen vom Bezirksgerichte abgeurtheilt worden sind, — eine Voraussetzung, welche hier nicht zutrifft. Jedoch läßt sich nicht leugnen, daß auch für die entgegengesetzte Ansicht die in der vorigen Anmerkung angeführten Gründe ins Gewicht fallen und daß sie überdieß mit dem von uns an die Spitze gestellten Prinzipe besser in Einklang steht.

Dieser Artikel enthält die förmliche Abrogation aller in Gesetzen und VO. enthaltenen Bestimmungen, welche mit den in den vorangehenden fünf Artikeln aufgestellten Normen über die Zuständigkeit (und das Verfahren) der Gerichte in Strafsachen in Widerspruch stehen. Eine detaillirte Aufzählung der hiemit außer Kraft gesetzten Bestimmungen erschien weder nothwendig noch — bei der großen Zahl dieser in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen und wegen der Gefahr eines möglichen Uebersehens — räthlich und ausführbar. Nur beispielsweise hebt der Gesetzgeber die leichter zu greifenden Vorschriften der pfälzischen StPO. heraus, welche sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen unter die generelle Abrogation unseres Artikels fallen. Es sind dies die Bestimmungen des Code d'instruction crimin. über die Kompetenz der Polizeigerichte überhaupt und der Friedensrichter als Polizeirichter insbesondere (Art. 137—143), über die Polizeigerichtsbarkeit der Bürgermeister (Art. 166—171), über die Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte (Art. 179), über die Spezialgerichtshöfe (Art. 553—599[1]).

Aber gleichwie außer den genannten auch noch andere, bisher für die Pfalz gültige gesetzliche Bestimmungen, als den Vorschriften der Art. 31 ff. entgegenstehend, außer Kraft gesetzt werden (wir erinnern z. B. nur an die prozessualen Bestimmungen des Zollstraf- und beziehungsweise des Zollgesetzes, welche durch die Vorschriften des Art. 33 in vielen und zum Theil wesentlichen Punkten alterirt werden), so berührt diese Abrogation des Art. 36 gewissermaßen in noch höher potenzirtem Grade den bisherigen Gesetzgebungs- und Verordnungsstand nach den hier fraglichen Beziehungen in den diesrheinischen Kreisen. Nicht nur, daß alle auf die strafrichterliche Kompetenz und das Strafverfahren der Polizeibehörden bezüglichen Bestimmungen[2]) ihre Giltigkeit verlieren, so treten auch (vorbehaltlich der transi-

---

[1]) Mit diesen Artikeln, welche nur theilweise bis jetzt in Gültigkeit geblieben waren, sind denn auch die „dazu gehörigen" Verordnungen des Generalgouverneurs Gruner vom 25. April (7. Mai) 1814 und der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 14. September 1815 aufgehoben.

[2]) Hiezu gehört denn zweifelsohne auch die Verordnung vom 15. Septbr. 1818, die Polizei in den Universitätsstädten betr., insoferne dieselbe die Polizeigerichtsbarkeit (nicht zu verwechseln mit der Disziplinargewalt, welche nach wie vor bei dem akademischen Senate bleibt) über die Studirenden besonderen Kommissionen unter dem Vorsitze des jeweiligen Stadtkommissärs (in München des Vorstandes der Polizeidirektion) überträgt. Die Studirenden unterliegen inskünftige wie bezüglich der schwereren Reate, so auch in Uebertretungssachen der Judikatur der gewöhnlichen Strafgerichte. — Ueberhaupt

torischen Bestimmung des Art. 35) alle auf die Kompetenz und das Verfahren der Bezirks- resp. Appellationsgerichte betreffs der Aburtheilung von Verbrechen bezüglichen Vorschriften der Strafprozeßnovelle, ferner die in Spezialgesetzen vielfach enthaltenen exzeptionellen Kompetenzbestimmungen, soweit sie nicht unter den Vorbehalt des Art. 34 fallen, außer Kraft.

Die vorstehenden Andeutungen dürften zur Erläuterung der Tragweite des Art. 36 um so mehr genügen, je größeren Bedacht wir bei der Erläuterung der vorausgegangenen Artikel einer vergleichenden Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechtes und der Hervorhebung der Abänderungen des ersteren durch letzteres zugewendet haben.

Art. 37.

Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheines dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

Anlangend den Charakter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmung, so haben wir schon an einem früheren Ort hervorgehoben, daß dieselbe an sich gar nicht mit der Aufgabe des gegenwärtigen Einführungsgesetzes, weil mit der Strafgesetzgebung überhaupt nicht, in Beziehung stehe, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und in Ermangelung eines anderen Unterbringungsortes hier aufgenommen worden sei[1].

---

erfährt durch die neue Ordnung der Dinge der in der allerh. Verordn. vom 15. September 1818 (das Verhältniß der kgl. Kommissäre in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betr.) bestimmte Wirkungskreis der kgl. Kommissäre parallel mit demjenigen der Magistrate selbst eine wesentliche Reduktion.

[1]) Es wurde dies auch in den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse und von dem Antragsteller, Referenten Dr. Weis, selbst wiederholt anerkannt. Vgl. in dieser Beziehung, sowie über den Sinn und die Tragweite des Art. überhaupt Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 312, 365. Beil.-Bd. III S. 286.

Der in unserem Artikel allegirte §. 88[2]) der Instruktion für die Polizeidirektionen[3]) der Städte vom 24. September 1808 überweist den (Districts-) Polizeibehörden eine Reihe von Gegenständen ganz verschiedenartigen Charakters: eigentliche Administrativ- (gewerbspolizeiliche) Sachen (lit. d.), wirkliche Strafsachen (lit. e.), endlich mehrere privatrechtliche Streitigkeiten, welche zur Kategorie der sogenannten administrativ-contentiösen Sachen gehören (lit. a, b, c, besonders aber f[4]). Daß mit

---

[2]) §. 88 a. a. O.: „Sie (die Polizeidirektionen) entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern;

c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen;

d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbsausübung;

e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen;

f) die Differenzen zwischen Hausleuten und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben".

[3]) In den Wirkungskreis dieser seit 1818 (mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München) aufgelösten Polizeidirektionen sind in den unmittelbaren Städten die Magistrate (s. Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 §. 69), im Uebrigen die gewöhnlichen Distriktspolizeibehörden (bisher Landgerichte) eingetreten. Ueber die besonderen Verhältnisse der Hauptstadt München, in welcher die Polizei von zwei selbständigen koordinirten Behörden, der Polizeidirektion und dem Magistrate, in bestimmter Austheilung der Geschäfte verwaltet wird, s. die allerh. V. vom 15. Septbr. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Ges.-Bl. S. 573 ff.)

[4]) Die Fassung der lit. a. b. und c. ist allerdings nichts weniger als präcis und bestimmt; allein wenn auch die Ansichten über den einen oder anderen Punkt auseinandergehen, so ist man im Ganzen doch darüber einig, daß die mehrgenannte Instruktion nach den gedachten Beziehungen zunächst nur privatrechtliche Streithändel im Auge habe und die Gesinde-, Markt- und Gewerbepolizei als selbstverständlich voraussetze. (Vgl. hierüber sowie über die bezügliche Literatur Pözl, Lehrbuch des bayr. Verwaltungsrechtes S. 137.) In ähnlicher Weise ist bezüglich der in lit. f. gegriffenen (Mieth-)Streitigkeiten, welche man durch die Bestimmung des Art. 37 vorzugsweise treffen wollte, zu unterscheiden, ob die (privatrechtliche) Verpflichtung zur Räumung der Miethwohnung streitig ist, oder ob unter den Parteien sonstige Differenzen über die Wohnungsräumung bestehen (s. Anm. 6).

der Einführung der neuen StGB. die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit bezüglich der kleinen Injurienhändel ꝛc. aufzuhören habe, verstand sich im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 31 und 36 des Einf.-Ges. schon von selbst. Bei dieser Gelegenheit erschien es aber aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden, rechtspolitischen Gründen zweckmäßig, den Polizeibehörden auch die in dem §. 88 cit. übertragene exzeptionelle Civiljurisdiktion abzunehmen und dieselbe den gewöhnlichen Civilgerichten, nunmehr den Stadt- und Landgerichten zu übertragen (vgl. neues Gerichtsverfassungsgesetz Art. 8 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 15). Allein sowie durch die Bestimmung des Art. 37 einerseits nicht alle[5]), sondern nur die in §. 88 cit. aufgeführten administrativ-kontentiösen Sachen den Polizeibehörden entzogen und den Civilgerichten überwiesen worden, so ist dieses auch bezüglich der letzteren und namentlich bezüglich der in §. 88 lit. a—c u. f gegriffenen Streitigkeiten nur insoweit der Fall, als es sich dabei um wirkliche Civilrechtsfragen handelt, was in jedem konkreten Falle besonders zu untersuchen ist[6]).

---

[5]) Außer den in §. 88 bezeichneten gibt es noch eine große Zahl anderer (ihrer Natur nach mehr oder weniger privatrechtlicher) Streitsachen, welche mit Rücksicht darauf, daß „bei ihrer Entscheidung auch auf den Staat und auf die Wohlfahrt des Ganzen Rücksicht genommen werden müsse", durch verschiedene Gesetze aus früherer und neuerer Zeit den Administrativbehörden zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen sind (s. eine Aufzählung dieser administrativ-kontentiösen oder, wie sie auch heißen, gemischten Rechtssachen bei Pözl l. c. §. 65 und 66, S. 133 ff.).

Ein Modifikationsantrag des Abgeordneten Brater zu Art. 37 (vgl. 2. Lesung des Entw. im GGA. II, Beil.-Bd. II S. 365 und Beil.-Bd. III S. 332) ging nun allerdings dahin, alle diese Sachen der administrativen Kognition zu entrücken und gleichzeitig mit der Beseitigung der polizeilichen Zuständigkeit auf dem Gebiete der Strafrechtspflege auch die Civilrechtspflege den Gerichten vollständig zurückzugeben. Allein von dem Referenten aus inneren und äußeren Gründen bekämpft und im GGA. nicht unterstützt wurde dieser Antrag von dem Antragsteller selbst wieder zurückgezogen.

[6]) So steht, was insbesondere die in §. 88 lit. f gegriffenen Miethstreitigkeiten betrifft, den Polizeibehörden auch fernerhin zufolge Art. 69 des PStGB. die Befugniß zu, in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die auf die Räumung bezüglichen Anordnungen zu treffen und (unabhängig von der Strafverfolgung) zwangsweise zu vollziehen.

II. Untersuchungshaft.

Einleitende Bemerkungen.

I. Die Materie von der Untersuchungshaft bildete zu aller Zeit im Gebiete des Strafprozeßrechtes eines der schwierigsten Probleme der Gesetzgebungspolitik. Die Schwierigkeit besteht aber insbesondere darin, die richtige Vereinbarung zweier entgegengesetzten Interessen zu finden, von welchen keines dem anderen völlig geopfert werden darf. Auf der einen Seite steht das Recht der Persönlichkeit und als wichtigster Ausfluß desselben das regelmäßig staatsverfassungsmäßig [1]) garantirte Recht auf individuelle Freiheit, deren (zeitlicher oder dauernder) Verlust nur als Strafe, also nur gegen den rechtskräftig Verurtheilten Platz greifen soll. Auf der anderen Seite steht das Interesse der Rechtsgemeinschaft, welches in vielen Fällen, wenn anders die Strafgewalt des Staates nicht illusorisch werden soll, schon die Anwendung provisorischer Freiheitsentziehung gegen den lediglich im Anschuldigungsstande Befindlichen oder doch noch nicht rechtskräftig Ueberführten erheischt, theils um für den Fall einer ergehenden Strafverurtheilung deren Vollzug gegen Vereitlung durch Flucht sicher zu stellen, theils um unerlaubten Manipulationen des Beschuldigten in der Richtung auf Erschwerung der Untersuchung und Beweisermittelung erfolgreich in den Weg zu treten. Erscheint von dem zweiten Gesichtspunkte aus die Untersuchungshaft als eine für viele (und besonders die schwereren) Fälle nicht zu entbehrende Maßnahme, so stellt sie sich vom ersteren Gesichtspunkte aus als ein (zwar nothwendiges, aber immerhin als ein) Uebel, als ein von den sozialen Interessen geforderter, innerlich aber nicht berechtigter Eingriff in die persönliche Freiheit dar, welcher eben deßhalb vom Gesetzgeber in thunlichst enge Grenzen einzuschließen ist, gegen dessen ungerechtfertigte oder willkürliche Anwendung ausreichende und zugleich wohlbemessene Garantien aufzustellen sind [2]).

---

[1]) Vgl. auch bayer. Verfassungsurkunde Titel IV §. 8.

[2]) Vgl. hierüber auch Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. II S. 314 und Verh. des GSA. I, Beil.-Bd. S. 385 f.

Dieses Problem in dem gegenwärtigen Gesetze zu lösen oder auch nur einen neuen Versuch desfalls zu machen, lag zunächst überall nicht in der Absicht der kgl. Staatsregierung bei der Vorlage des Entwurfes unseres Einführungsgesetzes. Von einer einzigen Bestimmung abgesehen, auf welche wir alsbald (Ziff. IV) zurückkommen werden, wollte es der Regierungsentwurf vorläufig und bis zum Zustandekommen eines neuen, gemeinschaftlichen Strafprozeßgesetzbuches einfach bei den dermalen über Untersuchungshaft (in Verbrechens- und Vergehenssachen) bestehenden gesetzlichen Bestimmungen belassen. Eine gedrängte Rekapitulation dieser letzteren scheint aber nicht nur überhaupt zur Aufgabe dieser die rubrizirte Materie einleitenden Bemerkungen zu gehören, sondern dürfte zum vollen Verständnisse und zur richtigen Anknüpfung der getroffenen neuen Bestimmungen in hohem Maße förderlich, bei deren fragmentarischer Natur selbst unerläßlich sein. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen dem diesseitigen und dem pfälzisch-französischen Systeme der Sistirungsmittel beziehungsweise der Untersuchungshaft.

II. Nach diesseitigem Rechte[3]) gibt es zur Sistirung von nichtflüchtigen[4]) Verdächtigen zwei Maßregeln: die Vorladung und die Verhaftung.

1) Die einfache Ladung[5]) findet in allen Fällen Statt, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhaftung nicht gegeben sind; das ungehorsame Ausbleiben auf erstere hat letztere zur Folge. StGB. Thl. II Art. 115 f.

2) Die Untersuchungshaft selbst wird in einer doppelten Form angewendet; in einer milderen (Civilarrest, provisorische Haft) und in einer strengeren (eigentliche Kriminaluntersuchungshaft)[6]). Allgemeine formelle

---

[3]) Dasselbe ist wesentlich in dem (gerade hierin durch das StPG. v. 10. Nov. 1848 wenig alterirten) StGB. von 1813 Thl. II, 1. Buch, 2. Titel, Kap. IV (Art. 113—140) und 2. Buch, 1. Titel (Art. 461—464) enthalten. — Vgl. darüber auch Walther, Lehrbuch des bayer. Strafprozeßrechtes S. 218 ff.

[4]) Die (Zwangs-)Sistirungsmittel gegen flüchtige Beschuldigte (Verhaftungs- und Auslieferungsrequisition, Nacheile, Steckbriefe ꝛc., s. StGB. von 1813 Thl. II Art. 411—418) setzen die Zulässigkeit einer Verhaftung voraus und werden durch die Gesetzesänderung wenigstens unmittelbar nicht berührt. Vgl. jedoch Einf.-Ges. Art. 69 Abs. 2.

[5]) Durch Requisitorialschreiben, wenn sich der (ansässige) Beschuldigte in einem fremden Gerichtsbezirke aufhält, durch Ediktalcitation, wenn sein zeitiger Aufenthalt unbekannt und kein Fluchtverdacht gegeben ist. (StGB. Theil II Art. 115, 117.)

[6]) Ueber den Unterschied zwischen der provisorischen und der Kriminaluntersuchungshaft, welcher sich theils auf das Haftlokal, theils auf die Behandlung

Voraussetzung der Verhaftung ist die Erlassung eines förmlichen, schriftlichen, gerichtlichen Haftbefehles durch den zuständigen Gerichtsbeamten (Untersuchungsrichter) StGB. Thl. II Art. 124, StPG. Art. 32, auch 58; ausnahmsweise ist kein Verhaftsbefehl nothwendig bei Ergreifung auf frischer That und in den übrigen Fällen des StGB. Thl. II Art. 126, s. auch Art. 127. Anlangend die materielle Zulässigkeit einer Verhaftung (je nach Umständen Kriminaluntersuchungs- oder provisorische Haft), so ist zu unterscheiden:

a) bei den schweren (mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten) Verbrechen hat unter Voraussetzung eines starken[7]) Verdachtes die (Kriminal-)Untersuchungshaft ohne Unterschied der Person einzutreten (StGB. Thl. II Art. 113, 118). Bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenen Verdacht können die in Art. 119—121 bezeichneten Personen[8]) in (provisorische) Haft genommen werden.

b) Bei den geringeren (nur mit Arbeitshaus bedrohten) Verbrechen kömmt es in der Hauptsache auf die Beschaffenheit der Person an. Gegen angesessene Inländer findet in der Regel keine (auch keine provisorische) Verhaftung Statt. Hingegen unterliegen andere, nicht zu diesen privilegirten gehörige Personen, sowie diese selbst im Falle früherer Be-

---

des Verhafteten, theils auf die subsidiäre Natur der ersteren bezieht, vgl. StGB. Thl. II Art. 122 und 123, 464. — Walther a. a. O. S. 218.

[7]) Streitig ist, ob hiefür der in Art. 118 in Bezug genommene, im Uebrigen aber aufgehobene Art. 94 des StGB. Thl. II noch maßgebend, oder ob im Geiste der Strafprozeßnovelle das Ermessen über die Dringlichkeit der Verdachtsgründe dem Untersuchungsrichter anheimgegeben sei. Vgl. (für die erstere Ansicht) Walther a. a. O. S. 219 f. und Blätter für Rechtsanwendung XVII S. 17 ff. und 81 ff.

[8]) Es gehören hieher insbesondere folgende Personen, resp. Fälle: Vagabunden, Fluchtverdächtige, Rückfällige, übel Beleumundete (Art. 119 Ziff. 1—4), Theilnehmer an schweren Raufhändeln, Tumulten und anderen in einem Auflauf begangenen Verbrechen (Art. 120), sowie bei Untersuchung gegen Banden und Komplotte Alle, die damit in Verbindung gestanden oder Kollusion befürchten lassen (Art. 121). Jedoch können zufolge Art. 119 Ziff. 5 in den schweren Verbrechensfällen (aber auch nur in diesen) selbst angesessene und unbescholtene Personen bei noch entferntem Verdacht in provisorische Haft genommen werden, — soferne man nicht die andere Auslegung der Stelle vorzieht, wonach dieselbe unter Voraussetzung eines starken Verdachtes wegen eines schweren Verbrechens jenen privilegirten Personen die Vergünstigung des bloßen Civilarrestes anstatt der Kriminaluntersuchungshaft je nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes zugesteht.

strafung oder Instanzentlassung wegen Verbrechens und bei vorhandener Fluchtgefahr unter der Voraussetzung starken Verdachtes der (Kriminal-) Untersuchungshaft; bei noch entferntem Verdacht kann gegen die in Art. 119 bis 121 (s. oben sub. lit. a) mit Ausnahme der in Art. 119 Ziff. 5 bezeichneten Personen (provisorische) Haft verfügt werden. Die provisorische Haft verwandelt sich aber hier, wie in den Fällen sub lit. a, in die eigentliche Kriminaluntersuchungshaft, sobald der Verdacht ein dringender geworden ist. (StGB. Thl. II Art. 114, 118—121.)

c) Bei Vergehen tritt regelmäßig keine, ausnahmsweise nur dann (provisorische) Haft ein, wenn der Beschuldigte Vagabund oder übel beleumundet, Ausländer (ohne Kautionsleistung), oder rückfällig ist, desgleichen wenn er ungehorsam auf die Ladung ausbleibt, nach begonnener Untersuchung eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel sich entfernt, endlich wenn er im Vergehensgrade der Theilnahme an einem Verbrechen verdächtig ist und Kollusion mit anderen Mitschuldigen befürchten läßt. (StGB. Thl. II Art. 461 464, 122.)

Gegen den vom Untersuchungsrichter erlassenen Haftbefehl kann Beschwerde bei dem betreffenden Bezirksgerichte erhoben werden (StPG. Art. 32); weitere Rechtsmittel finden nicht Statt.

In gewissen Fällen kann aber auch eine Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution eintreten. Anknüpfend an die vorhin getroffene Unterscheidung, so ist die Freilassung gegen Kaution

a) bei der Anschuldigung eines schweren Verbrechens schlechthin unzulässig. (StGB. Thl. II Art. 134.)

b) Geht die Anschuldigung auf ein geringeres Verbrechen, so bedarf es, wenn sie gegen einen angesessenen Inländer gerichtet ist, regelmäßig überhaupt keiner Kaution (die Angesessenheit vertritt die Stelle derselben). In den Ausnahmsfällen, in welchen gegen solche Personen gleichwohl Verhaftung zulässig ist, sowie bei denjenigen, welche der bezeichneten persönlichen Eigenschaft ermangeln, kann in der Regel und vorbehaltlich der im Gesetze statuirten Ausnahmen [9]) die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsbestellung stattfinden. (StGB. Thl. II Art. 134 f.)

---

[9]) Vgl. StGB. Thl. II Art. 134 und 135. Hienach können angesessene Inländer die Befreiung gegen Kaution dann nicht erlangen, wenn sie schon früher wegen Verbrechens bestraft worden sind oder wenn sie schon einmal ihre Freiheit zu einem Fluchtversuch mißbraucht haben, oder wenn von ihnen zu besorgen ist, daß sie ihre Freiheit zur Verübung neuer Delikte oder zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden. Bei nicht (im Inlande)

c) Aehnlich verhält es sich bei der Anschuldigung wegen Vergehen, insoweit hier überhaupt eine Verhaftung zulässig ist. (StGB. Thl. II Art. 461, 463. [10])

Ueber die Statthaftigkeit des Befreiungsgesuches im einzelnen Fall entscheidet nach vorgängiger Vernehmung des Damnifikaten der Untersuchungsrichter vorbehaltlich der Berufung an den höheren Richter (ibid. Art. 136). Aufgerichtet wird die Kaution durch gerichtlich hinterlegte Pfänder oder durch tüchtige, im Inlande angesessene Bürgen; die Höhe der Sicherheitssumme ist nach der Schwere der Anschuldigung sowie nach der Größe der muthmaßlichen Prozeßkosten und des Schadensersatzes zu bemessen, darf übrigens bei Verbrechen nie weniger als 200 fl., bei Vergehen nie weniger als 25 fl. betragen. (ibid. Art. 137, 463.) Die Kaution ist nach Abzug der Prozeßkosten und des Schadensersatzes dem Aerar verfallen, sobald sich der Beschuldigte der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, wenn er nicht binnen 3 Tagen (freiwillig oder durch die Bürgen) wieder sistirt wird (ibid. Art. 138). Die Kaution wird frei und die Bürgen ihrer Verbindlichkeit ledig, wenn dem gegenwärtigen Angeschuldigten das Urtheil verkündet oder der Befreite gefänglich eingezogen worden ist oder wenn er hätte eingezogen werden können und sollen, aber in Freiheit geblieben und dann (durch Schuld des Gerichtes) entwichen ist. (ibid. Art. 139.) Die gefängliche Einziehung soll stattfinden bei Verkündigung des Straferkenntnisses 1. Instanz, ferner, wenn der Beschuldigte einmal ungehorsam ausbleibt, wenn er der Flucht verdächtig wird, wenn er seine Freiheit zu neuen Verbrechen oder Vergehen mißbraucht oder wenn er die ihm bei der Freilassung gestellten besonderen Bedingungen nicht erfüllt. (ibid. Art. 140.)

Ueber die Einrichtung der Untersuchungshaft s. StGB. Thl. II Art. 51 ff. und 129 ff.

III. In wesentlichen Punkten abweichend und von einem durchgehends strengeren Charakter ist das pfälzisch-französische System [11]) der Sisti-

---

angesessenen Personen ist die Befreiung gegen Kaution überdies auch dann unzulässig, wenn sie Landstreicher oder schon früher wegen eines Verbrechens bestraft oder auch von der Instanz entlassen worden sind.

[10]) Die Freilassung gegen Kaution ist hier nur dann ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte Vagabund oder übel beleumundet oder früher schon wegen Verbrechens bestraft, resp. von der Instanz entlassen oder der Mitschuld an einem Verbrechen verdächtig ist und Kollusion befürchten läßt.

[11]) Vgl. Code d'instr. crim. Art. 91—126, 134, 603 ff. und Trébutien, cours de droit criminel, tome II S. 250 ff. Diese Materie gehört sowohl was Präzision der Fassung, als was den materiellen Werth der gesetzlichen

irungsmittel und beziehungsweise der Untersuchungshaft: während letztere in allen Verbrechenssachen bei vorhandenem dringenden Verdacht gesetzlich vorgeschrieben ist, so ist sie in Vergehenssachen wesentlich dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgegeben.

Im Einzelnen unterscheidet der französische Strafprozeß 4 Arten oder Gradationen von Sistirungsmitteln (mandats), welche vom Untersuchungsrichter[12]) im Laufe der Voruntersuchung verfügt werden können; hiezu kömmt dann noch für Verbrechensfälle im Stadium des Verweisungsverfahrens in gewissem Sinne ein fünftes, die s. g. Leibverhaftsordonnanz, von eigenthümlichem Charakter. Gemeinsame, wesentlich formelle Bestimmungen für jene 4 Arten der Mandate enthalten die Art. 95—98 und 112 der StPO.[13]). Anlangend die materielle Bedeutung und die Voraussetzungen der einzelnen Sistirungsmittel, so ist

1) eine einfache Vorladung (Erscheinungsbefehl, mandat de comparution) nur bei Personen platzgreiflich, welche domizilirt (im Sinne eines festen Aufenthaltes) und dabei eines bloßen Vergehens beschuldigt sind. Nach dem Resultate des Verhöres bemessen sich sodann die weiteren Maßnahmen. (Code d'instr. crim. Art. 91.)

2) Ist die Anschuldigung auf ein Verbrechen gerichtet oder hat der eines Vergehens Beschuldigte kein festes Domizil, oder ist derselbe auf den Erscheinungsbefehl ungehorsam ausgeblieben, so ist ein Vorführungsbe=

Bestimmungen betrifft, offenbar zu den weniger gelungenen der französischen StPO. Mehr als anderswo ist hier einer willkürlichen Praxis Spielraum gegeben, bei welcher die an sich schon dürftig bemessenen Garantien der individuellen Freiheit noch vollends zusammenschrumpfen.

[12]) Die zwei ersten Arten der Mandate (zuweilen auch das dritte) können unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich in den Fällen des flagrant délit, auch von der Staatsbehörde und den Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei erlassen werden. (s. Code d'instr. crim. Art. 40, 45 f., 49 f., 86, 100, u. s. w.) Vgl. auch ebendas. Art. 193, 506 ꝛc., wonach auch der mit der Aburtheilung saisirten Instanz in den geeigneten Fällen die Erlassung von Verwahrungs= oder Verhaftsbefehlen zusteht.

[13]) Die Förmlichkeiten sind für die 4 Arten der Mandate im Allgemeinen die nämlichen (Unterzeichnung, Datirung und Siegelung des Befehles durch den zuständigen Gerichtspolizeibeamten, abschriftliche Zustellung desselben an den Beschuldigten durch einen Huissier oder einen Agenten der bewaffneten Macht ꝛc.); nur die strengste Art derselben, der eigentliche Verhaftsbefehl, muß überdies noch die strafbare Handlung und das Gesetz, welches sie als Verbrechen oder Vergehen bestraft, angeben und kann nur nach Anhörung der Staatsbehörde erlassen werden. (Art. 94 u. 96 des Code d'instr. crim.)

fehl (mandat d'amener) zu erlassen, kraft dessen die körperliche Sistirung der darin bezeichneten Person, im Weigerungsfalle selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht, bewirkt wird (Art 91 cit.). Charakter und Zweck dieses Vorführungsbefehles ist aber blos, für die angegebenen Fälle dem Erscheinungsbefehl zu surrogiren, er begründet nur eine saisie provisoire, noch nicht eine wirkliche Untersuchungshaft (détention préventive). Ob zur Verhängung der letzteren und darum zur Erlassung eines der beiden folgenden Mandate Veranlassung gegeben sei, bemißt der Untersuchungsrichter nach dem Verhöre, welches er mit dem realiter Vorgeführten binnen längstens 24 Stunden anzustellen gehalten ist[14]). (ibid. Art. 93.)

3) Bestehen nach dem Verhöre die Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten in hinreichender Stärke fort oder hat sich derselbe dem Verhöre entzogen, so muß (in Verbrechenssachen) oder kann[15]) (bei Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe bedroht sind) der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten verhängen und zu dem Behufe entweder, — für das Bedürfniß des Augenblickes gleichsam als eine Art Provisorium, welches er selbst wieder beliebig zurücknehmen kann, — einen Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt) oder (sei es sofort, sei es nach dem Wegfallen der Gründe jenes Provisoriums)

4) einen eigentlichen Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt) erlassen[16]).

---

[14]) Der Vorführungsstand darf nicht länger als 24 Stunden dauern, widrigenfalls er in illegale Verhaftung übergeht; während desselben muß der Vorgeführte in einem von dem Untersuchungsgefängnisse getrennten Lokale verwahrt werden. (vgl. auch C. J. cr. Art. 609.)

[15]) Positive Schranken sind dem Arbitrium des Untersuchungsrichters hier überall nicht gezogen, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß derselbe ohne besondere Gründe (wie vagabundirende Lebensweise, übler Leumund, Fluchtverdacht, Gefahr der Kollusion) nicht wohl die Verhaftung einer blos wegen Vergehens angeschuldigten Person anordnen wird.

[16]) Ueber keinen Punkt hat sich infolge der Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen eine willkürlichere Praxis gebildet, als über das gegenseitige Verhältniß, insbesondere über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit und die bindende Kraft der Verwahrungsbefehle einerseits und der Verhaftsbefehle andererseits. Nach der Praxis (der französischen wie der pfälzischen Gerichte) werden die genannten Mandate sowohl nach ihren materiellen Voraussetzungen als in ihren Wirkungen wesentlich einander gleichgestellt und wird, abgesehen von den sporadischen Fällen, wo das Gesetz selbst die Anwendung entweder des einen oder des anderen Mandates ausdrücklich vorgeschrieben hat (s. C. J. cr. Art. 104, 109 (?), 86, 248, 490 2c.), die Wahl unter denselben dem diskretionären Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgegeben; ja man pflegt

Im einen wie im anderen Falle wird der Beschuldigte, soferne er sistirt werden kann, im Untersuchungsgefängnisse (maison d'árrêt) verwahrt, aus welchem er im letzteren Falle nur durch Beschluß der Uebergangs- beziehungsweise durch (freisprechendes) Erkenntniß der aburtheilenden Instanzen wieder entlassen werden kann. (C. J. cr. Art. 61, 94, 107, 110, 113 f., 130 f., 230 ff.)

Ein Recht der Beschwerde oder der Berufung gegen die vom Untersuchungsrichter angeordnete (Verwahrung oder) Verhaftung ist in der französischen Strafprozeßordnung, — abgesehen vom Falle der Inkompetenz, C. J. cr. Art. 539, — ausdrücklich nicht statuirt und wird deßhalb nach einer konstanten Praxis verweigert[17]).

---

gegen nichtflüchtige Inländer schlechthin nur Verwahrungsbefehle zu erlassen und die Verwahrung während des ganzen Laufes der Voruntersuchung fortdauern zu lassen, soferne der Inkulpat nicht überhaupt auf freien Fuß gesetzt werden kann. Diese Praxis ist in der Doktrin vielfach (vgl. insbesondere Trébutien l. c. S. 257—268) zwar mit überlegenen Gründen, leider aber ohne entsprechenden Erfolg bekämpft worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Intention des Gesetzgebers und auch nach dem Wortlaute des Art. 94 C. J. cr. der Verhaftsbefehl, welcher allein potenzirten, als Garantien der individuellen Freiheit bedeutsamen Solennitäten unterworfen ist (ibid. Art. 94, 96), die Regel bilden müsse und nicht durch den dieser Garantien gänzlich ermangelnden Verwahrungsbefehl beliebig surrogirt werden dürfe. Die Anwendung des letzteren als einer wesentlich provisorischen Maßnahme rechtfertigt sich daher in der That nur für solche (Ausnahms-)Fälle, wo ein bloßer Vorführungsbefehl unzulänglich und die sofortige Erlassung eines Verhaftsbefehles unmöglich ist (z. B. weil die Qualität des Deliktes nach dem ersten Verhöre noch nicht völlig klar gestellt ist oder die Staatsbehörde noch nicht Akteneinsicht genommen und ihre Konklusionen abgegeben hat). Diesem provisorischen Charakter entsprechend ist auch die Wirkung des Verwahrungsbefehles: während der einmal erlassene Verhaftsbefehl den Untersuchungsrichter selbst bindet, so ist dies bei ersterem nicht der Fall; der Untersuchungsrichter kann ihn zurücknehmen und je nach Befund der Umstände den Beschuldigten wieder in Freiheit setzen oder im geeigneten Falle einen Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen.

[17]) Auch gegen diese Praxis, welche in exorbitanter Weise den Verfügungen des Untersuchungsrichters einen Charakter der Infallibilität beimißt, erheben sich die gegründetsten Bedenken. Abgesehen von der eben angedeuteten rechtspolitischen Erwägung, so dürfte entscheidend sein, daß der Art. 9 C. J. cr. die gesammte Ausübung der gerichtlichen Polizei (zu welcher auch die Thätigkeit des Untersuchungsrichters gehört) unter die überwachende Auktorität des Appellationsgerichtshofes gestellt hat, daß die Zulässigkeit der Berufung in

Eine provisorische Freilassung gegen Kautionsleistung ist nur zulässig in Vergehens-, schlechthin nicht in Verbrechenssachen (C. J. cr. Art. 113); aber auch in Vergehenssachen sind gewisse Personen[18]) von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und ist andererseits auch in den übrigen Fällen die Bewilligung oder Abweisung des Befreiungsgesuches dem fakultativen Ermessen des Gerichtes überlassen (Art. 114). Da das Gesuch „en tout état de cause" gestellt werden kann (ibid.), so bildet es einen Inzidentpunkt, für welchen das in der Hauptsache nach ihrem jeweiligen Stadium kompetente Gericht (also während der Voruntersuchung die bezirksgerichtliche Rathskammer, Art. 114) zuständig ist; nach der Beschaffenheit dieses Gerichtes bemißt sich alsdann auch die Zulässigkeit und Qualität der Rechtsmittelinstanz. War eine Civilpartei in der Sache aufgetreten, so muß derselben das Gesuch zur Abgabe ihrer Gegenerinnerungen notifizirt werden und in allen Fällen ist vor der Entscheidung über dasselbe das öffentliche Ministerium mit seinen Konklusionen zu vernehmen (Art. 114, 116). Bedingung der provisorischen Freilassung ist, daß sich der Beschuldigte auf Vorladung zu allen Instruktionsakten, sowie zum Vollzug des etwa ergehenden Strafurtheiles sistire und für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheit (durch Bürgschaftsbestellung oder in sonstiger Weise) leiste; der Betrag der Sicherheitssumme darf nicht unter, muß aber in gewissen Fällen höher als 500 Francs sein (Art. 114, 117 ff.) Die Kautionssumme ist flüssig zu machen und provisorisch einzuziehen, wenn der Beschuldigte, welcher hiemit zugleich der ihm zugestandenen Vergünstigung verlustig wird (Art. 125), ungehorsam ausbleibt (Art. 122); sie ist zu Gunsten der privilegirten Forderungen (für Prozeßkosten, für Schadensersatz, für die etwa verhängte

---

Strafsachen gemeines Recht ist, ihre Ausschließung eine entgegengesetzte Gesetzesbestimmung voraussetzt, daß der Gesetzgeber die Unanfechtbarkeit der Ordonnanzen des Untersuchungsrichters nirgends allgemein, vielmehr nur in bestimmten Fällen (Art. 34 und 80) statuirt hat, was zu dem Schlusse berechtiget, daß in allen übrigen Fällen Berufung gegen dieselben gestattet sein solle. Vgl. über diese Streitfrage, deren Tragweite sich auf alle (nicht blos auf die Verhaftungs-) Ordonnanzen des Untersuchungsrichters im Laufe der Voruntersuchung erstreckt, Trébutien l. c. S. 228 ff. Ueber das künftig geltende Recht, soweit es sich um Verhaftungsverfügungen des Untersuchungsrichters handelt, s. Art. 45 des Einf.-Ges.

[18]) Vgl. Art. 115 und 126 C. J. cr. Es sind die Vagabunden, die repris de justice (worunter wohl nur die bereits früher wegen Verbrechens Bestraften zu verstehen sind) und der Beschuldigte, welcher früher schon in gleichem Falle seinen Bürgen zur Zahlung hat zwingen lassen.

Geldbuße, Art. 121), aber nur bis zum Belaufe derselben verwirkt, wenn der Beschuldigte par défaut zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wird[19]).

Schließlich ist noch eine Bemerkung über den oben schon erwähnten Leibverhaftsbefehl (ordonnance de prise de corps) und den eigenthümlichen Charakter desselben beizufügen. Nach Art. 134 C. J. cr. hat die bezirksgerichtliche Rathskammer, wenn sie nach den Resultaten der Voruntersuchung hinreichenden Verdacht eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person als vorhanden annimmt, gleichzeitig mit der Verfügung der Aktenmittheilung an den Generalstaatsprokurator (zum Behufe der Beschlußfassung durch die Anklagekammer) einen Leibverhaftsbefehl gegen den Beschuldigten zu erlassen, welcher außer einem genauen Signalement des letzteren eine Auseinandersetzung der That und die gesetzliche Qualifizirung derselben enthalten muß. Dieser Leibverhaftsbefehl ändert jedoch in der Lage des Beschuldigten zunächst gar nichts[20]). Wenn aber die Anklagekammer den Fall, Anklage wegen Verbrechens zu erkennen, für gegeben erachtet, so hat sie den von der Rathskammer bereits erlassenen Leibverhaftsbefehl (mit den etwa veranlaßten Aenderungen) in dem Anklageerkenntniß zu wiederholen, beziehungsweise einen neuen zu erlassen und auf Grund desselben die Verbringung des Angeschuldigten aus dem Untersuchungsgefängnisse in das am Sitze des Assisenhofes befindliche Justizarresthaus (maison de justice) zu verordnen. (ibid. Art. 231—233.)

IV. An dem vorstehend erörterten Stand der diesrheinischen und pfälzischen Gesetzgebung über die Untersuchungshaft beabsichtigte der Regierungsentwurf, wie schon erwähnt, keine weitere Aenderung vorzunehmen, als diejenige, welche durch die Aenderung des Strafsystemes und das Wegfallen der leichteren (nur mit Arbeitshausstrafe bedrohten) Verbrechen für die diesseitigen Provinzen absolut bedingt war. Nach Art. 11[21]) des Regier-

---

[19]) Vgl. über diese wegen der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen zum Theil streitigen Punkte Trébutien l. c. S. 291 ff.

[20]) Jedenfalls dann nicht, wenn sich der Beschuldigte bereits in Untersuchungshaft befindet; streitig ist, ob dann, wenn ausnahmsweise noch kein Verwahrungs- oder Haftbefehl ergangen war, die Verhaftung auf Grund des Leibverhaftsbefehles vollzogen werden könne. Diese Frage dürfte mit Rücksicht auf den unselbständigen und noch imperfekten Charakter des von der Rathskammer erlassenen Leibverhaftsbefehles, welcher erst durch die Bestätigung der Anklagekammer Rechtswirksamkeit erlangt, zu verneinen sein. S. auch Trébutien S. 301 f.

[21]) Art. 11 cit.: „Die dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden Vorschriften über die Verhängung der Untersuchungshaft gegen Personen, welche eines mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechens angeschuldigt

ungsentwurfes sollten in der gedachten Hinsicht die in maximo mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehensfälle künftighin an die Stelle der mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen treten. Hierin lag aber, von Anderem zunächst abgesehen, eine wesentliche Verschärfung des bestehenden Rechtes — in doppelter Hinsicht: einmal insoferne die Minimalsätze der Zuchthausstrafe in dem alten und in dem neuen Strafgesetzbuche verschieden (dort auf 8, hier auf 4 Jahre) bestimmt sind, folglich eine Reihe früher mit Arbeitshaus und jetzt mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bedrohter Verbrechen rücksichtlich der Untersuchungshaft nach den im StGB. von 1813 Thl. II für die schweren Verbrechen enthaltenen Bestimmungen zu behandeln wären; zum Anderen aber, insoferne durch die lediglich mechanisch, — und ein Anderes war nicht möglich, — gegriffene Unterscheidung des Art. 11 cit. die Vorschriften des StGB. von 1813 über die Untersuchungshaft in leichteren Verbrechensfällen „auf fast alle Vergehen des neuen StGB., insbesondere auch auf eine große Anzahl derjenigen Vergehen ausgedehnt worden wäre, welche in den mildesten Formen vorkommen können, was das neue StGB. dadurch anerkennt, daß es entweder kein Minimum oder doch ein sehr geringes festsetzt“ [22]).

Nun war es aber, nachdem einmal das Bedürfniß einer Revision vorlag, nicht sowohl eine Verschärfung, als, soweit immer thunlich, eine Milderung der bestehenden, für ein ganz anderes Strafverfahren berechneten Bestimmungen, welche ins Auge zu fassen war. Dieses Bedürfniß einer mildernden Revision trat dann aber und sogar in wesentlich erhöhtem Maße auch rücksichtlich der einschlägigen Vorschriften der pfälzischen StPO. hervor, in welcher zufolge obiger Darstellung das wichtigste Recht der individuellen Persönlichkeit vor den (obendrein noch in das unbeschränkte Arbitrium des Untersuchungsrichters gestellten) Anforderungen des öffentlichen Interesse nahezu verschwindet. Ueberdies schien mit der Gleichförmigkeit der materiellen Strafbestimmungen eine so tiefgehende Verschiedenheit der in innigem Nexus mit jenen stehenden Vorschriften über Untersuchungshaft kaum vereinbar.

Diese Erwägungen hauptsächlich waren es, welche dem Ref. d. GSA. II Veranlassung geben, anstatt jenes Art. 11 des Entwurfes bei der ersten Lesung desselben die Einstellung eines aus 13 Artikeln bestehenden Abschnittes über „Untersuchungshaft“ zu proponiren, wobei jedoch die Absicht schon von

---

sind, finden künftig in allen Vergehensfällen Anwendung, in welchen den Angeschuldigten im Falle der Verurtheilung eine mehr als zweijährige Gefängnißstrafe treffen kann“.

[22]) Vgl. Verh. d. GSA. I, Beil.-Bd. S. 387.

vorneherein nicht auf eine vollständige und erschöpfende Regelung der ganzen Materie gerichtet (die künftige Aufgabe des neuen Strafprozeßgesetzbuches), vielmehr die dem Gesetze auch in seiner gegenwärtigen Gestalt zu Grunde liegende Tendenz maßgebend war, „möglichst wenig in bestehende Bestimmungen einzugreifen" und nur in den wichtigsten, einer Aenderung und gleichförmigen Regulirung dringendst bedürftigen Punkten — Zulässigkeit einer provisorischen Verhaftung überhaupt, Beschwerderecht, Freilassung gegen Kaution — neue, den heutigen Anforderungen entsprechende Bestimmungen zu treffen[23]). Im Hinblick auf den besonders delikaten Charakter gerade dieser Materie (s. oben Ziff. I) konnte es nicht fehlen, daß sich bei der Berathung dieses neu proponirten Abschnittes in den GA. der beiden Kammern vielfache Meinungsverschiedenheiten über mehr oder minder erhebliche Fragen ergaben. In keinem Punkte aber war der Dissensus ernster und prinzipieller, als darüber, ob (wie v. Ref. d. GA. II vorgeschlagen) in allen Verbrechensfällen jedenfalls mit der Verweisung vor das Schwurgericht Verhaftung des Beschuldigten einzutreten habe, oder ob (nach einem Gegenvorschlag des Ausschußmitgliedes Dr. Völk) im Anschluß[24]) an das bisherige Recht der diesrheinischen Provinzen eine Unterscheidung zwischen schwereren (mit Zuchthaus über 8 Jahre bedrohten) und leichteren Verbrechen zu treffen und nur bezüglich der ersteren die provisorische Verhaftung schlechthin vorzuschreiben, bezüglich der letzteren aber unter bestimmten Voraussetzungen (Ansässigkeit rc.) eine Befreiung von der provisorischen Haft und zwar nicht blos, — wie dies schon in der Proposition des Referenten lag, — während des Laufes der Voruntersuchung, sondern schlechthin, also auch nach beschlossener Verweisung vor das Schwurgericht und bis zu ergangener Strafverurtheilung zu statuiren sei.

---

[23]) Es versteht sich daher von selbst und ist überdies bei der Erläuterung zu den einzelnen Artikeln wiederholt darauf zurückzukommen, daß in der fraglichen Materie auch künftighin die Gleichförmigkeit des Rechtes in den diesrheinischen Provinzen und in der Pfalz keine absolute sein, sondern die dermalen bestehenden Verschiedenheiten, soweit sie nicht durch neue, gemeinsame Bestimmungen beseitigt sind, fortdauern werden. Dies gilt z. B. für die diesseits bestehende, der pfälzischen Strafprozeßordnung unbekannte Unterscheidung von provisorischer und Kriminaluntersuchungshaft, ebenso für die Unterscheidungen und formellen Erfordernisse der verschiedenen Arten von Sistirungsmitteln (mandats), für die ganze Einrichtung der Untersuchungshaft rc. rc.

[24]) Freilich unter jetzt geänderten Voraussetzungen, da nach Art. 31 des Einf.-Ges. alle Verbrechen zur schwurgerichtlichen Aburtheilung gehören, während nach dem bisherigen Rechte die leichteren Verbrechen von den Bezirksgerichten und nach einem minder solennen Verfahren abgeurtheilt wurden.

Daß die Annahme dieses letzteren Vorschlages prozessuale Schwierigkeiten und auch mehrfache Inkonvenienzen namentlich für den Fall verursache, wenn der auf freiem Fuß befindliche Angeschuldigte der Ladung zur schwurgerichtlichen Verhandlung keine Folge gebe, wurde von dem Antragsteller selbst nicht verkannt, dem gegenüber aber die Achtung der persönlichen Freiheit sowie die Erwägung in den Vordergrund gestellt, daß auch der bisherigen[25]) Strafprozeßgesetzgebung schwurgerichtliche Verhandlungen gegen nichtverhaftete Beschuldigte nicht unbekannt, vielmehr die bezüglichen Bestimmungen in der von ihm proponirten Weise lediglich zu verallgemeinern seien. Diese Erwägungen erhielten bei der ersten Lesung[26]) des Entwurfes ungeachtet der von der kgl. Staatsregierung und dem Referenten hiegegen erhobene Bedenken den Beifall der Majorität des GGA. II. und wurde bei der zweiten Lesung[27]) beschlossen, die durch die Annahme dieses Vorschlages bedingten neuen Bestimmungen in der von dem Referenten für dieselben proponirten Fassung in einem besonderen, aus 8 Artikeln bestehenden Abschnitte „III. Bestimmungen über das Verfahren bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, wenn sich der Angeklagte auf freiem Fuße befindet" vorzutragen. Allein nicht mit dauerndem Bestande. Nachdem der Referent d. GGA. I in seinem Vortrage[28]) den Inhalt dieses Abschnittes einer scharfen Kritik, hauptsächlich vom Utilitätsstandpunkte aus, unterstellt hatte, so wurde seinem Antrage entsprechend

---

[25]) Die Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 enthält in Art. 219 — 229 und 297 — 302 Bestimmungen über das „Verfahren (resp. Ungehorsamsverfahren) bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen", welche sowohl bei Preßvergehen als bei den infolge von Konnexität mit schwereren Verbrechen zur schwurgerichtlichen Kompetenz ressortirenden leichteren Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen. Der Fall, daß sich der Angeschuldigte auf freiem Fuße befinden könne, ist darin ausdrücklich vorausgesetzt. Aehnliche Bestimmungen finden sich zwar nicht in dem pfälzischen Code d'instr. crim. Nachdem aber durch das Preßedikt die Aburtheilung auch der Preßvergehen für das ganze Königreich zur schwurgerichtlichen Kompetenz gewiesen war, so mußten für diese Fälle die auf Verbrechen berechneten, einschlägigen Bestimmungen des Code d'instr. crim. nothwendig Modifikationen erleiden, welche in dem Gesetze v. 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., enthalten sind. Auch hier ist vorausgesetzt, daß sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befinden könne und hat jedenfalls die Erlassung eines Leibverhaftsbefehles zu zessiren. (Art. 2 daselbst.)

[26]) S. Verh des GGA II, Beil.-Bd. III S. 290 ff.

[27]) S. ebendaselbst S. 339 f.

[28]) Vgl. Verh. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 388.

durch Beschluß dieses Ausschusses der ganze 3. Abschnitt wieder gestrichen und im 2. Abschnitt die ursprünglich proponirte Bestimmung in etwas veränderter Fassung (jetzt Art. 39 des Einf.-Ges.) wiederhergestellt. Diesem Beschluß wurde dann auch vom GA. II bei seiner wiederholten Berathung in der Sitzung vom 23. Mai beferirt[29]).

Wie über diesen Kardinalpunkt in der ganzen Materie von der Untersuchungshaft, so wurde auch über die übrigen minder erheblichen Fragen, bezüglich welcher im Schooße der beiden Ausschüsse oder zwischen denselben Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten waren, eine für die Erreichung des vorgesteckten Zieles gedeihliche Vereinbarung erreicht. Zugleich wurde man sich im Laufe der Berathungen klar, daß man bei Festsetzung der neuen Bestimmungen schärfer, als es in der bisherigen Gesetzgebung der Fall war, zu unterscheiden habe einerseits zwischen provisorischer Festnahme zum Behufe bloßer Vorführung und wirklicher Untersuchungshaft, andererseits zwischen Verhaftung, welche im Laufe der Voruntersuchung, Verhaftung, welche mit der Verweisung wegen Verbrechens, und Verhaftung, welche infolge einer Verurtheilung aber noch vor eingetretener Rechtskraft derselben stattfinden kann oder muß.

Anlangend den Inhalt und Zusammenhang der in den folgenden Artikeln (38—52) getroffenen Bestimmungen, so handelt Art. 38 von der obligatorischen Voruntersuchungshaft in schweren Verbrechensfällen; Art. 39 von der mit der Verweisung wegen Verbrechens ohne Unterschied anzuordnenden Verhaftung; Art. 40—42 geben die Normen für die Behandlung der nicht in Art. 38 und 39 gegriffenen Fälle mit Rücksicht theils auf die persönlichen Eigenschaften der Beschuldigten, theils auf die Qualität der in Frage stehenden strafbaren Handlungen und auf sonstige relevante Umstände; Art. 43 sieht die Fälle vor, in welchen bei ergangener, aber noch nicht rechtskräftiger Verurtheilung Verhaftung resp. Festnahme zulässig ist; Art. 44 handelt von der provisorischen Festnahme in den Fällen der frischen That; Art. 45 normirt das Beschwerderecht des in vorläufige Haft Gebrachten; Art. 46 gibt detaillirte Bestimmungen über die provisorische Freilassung gegen Kaution; Art. 47 handelt von sonstigen Fällen, in welchen eine angeordnete Untersuchungshaft wieder zessiren kann und soll; die Art. 48—51 enthalten einige Ergänzungsbestimmungen zu den vorhergegangenen Artikeln, insbesondere zu Art. 46; endlich Art. 52 normirt das Verhältniß des neuen zum bisherigen Rechte, indem er die schlechthin entgegenstehenden Bestimmungen des letzteren abrogirt und für die fernere Anwendung der nicht völlig ersetzten Anweisung gibt.

---

[29]) S. Verh. des GA. II, Beil.-Bd. III S. 452.

Art. 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Der vorstehende Artikel bestimmt sowohl die Fälle als die Voraussetzung, unter welcher in diesen Fällen die Untersuchungshaft (im engeren Sinne, als Verhaftung im Laufe der Voruntersuchung) schlechthin und ohne Unterschied der Person des Beschuldigten eintreten muß.

1) Der Gesetzgeber erachtet die provisorische Freiheitsentziehung wegen naheliegender Fluchtgefahr als im öffentlichen Interesse schlechthin und ausnahmslos geboten nur bei Verbrechen, aber nicht einmal, wie wohl nach der französischen StPO., bei allen, sondern (anknüpfend an das bisherige diesseitige Recht) nur bei den schwereren, entweder mit der Todes- oder doch mit Zuchthausstrafe über 8 Jahre (gleichviel in welchem Minimum) bedrohten Verbrechen. Beträgt das Maximum der angedrohten Zuchthausstrafe gerade 8 oder weniger als 8 Jahre, so ist die Verhaftung des Beschuldigten im Laufe der Voruntersuchung und solange noch keine Verweisung ergangen ist, jedenfalls nur fakultativ und greifen im Uebrigen die Bestimmungen der Art. 40, 41 und 46 Platz.

2) Allein diese Verhaftung ist wie nothwendig, so auch zulässig nur dann, wenn, aber auch sobald sich gegen eine bestimmte Person dringender Verdacht ergibt. Wenn hienach zur Erlassung des (Verwahrungs- oder) Verhaftsbefehles auch nicht ein vorgängig gepflogenes Verhör mit dem Beschuldigten vorausgesetzt wird[1]), so kann dieselbe andererseits doch nicht

---

[1]) S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 293 und 332. Die ursprüngliche Fassung des Artikels lautete: „Wer sich wegen eines . . . Verbrechens in Untersuchung befindet, ist in Untersuchungshaft zu bringen, sobald gegen ihn dringender Verdacht besteht." Auf Anregung des kgl. Staatsministers der Justiz wurde diese Fassung, welche „zu der Annahme verleiten könnte, als ob vorausgesetzt würde, daß schon förmliche Untersuchung gegen der Beschuldigten eingeleitet, derselbe schon vernommen sei u. dgl." in die gegenwärtige umgeändert. — Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 91 al. 3 verbunden mit Art. 94 des Code d'instr. crim. wird jedoch der Untersuchungsrichter in der Pfalz in den bezeichneten Fällen regelmäßig zuerst mit einem Vorführungsbefehl vorgehen und denselben nach dem ersten Verhör je nach Umständen in einen Verwahrungs- oder Verhaftsbefehl umwandeln.

schon auf einen blos **entfernten** Verdacht[2]) hin stattfinden. Ob der Verdacht nach Maß und Beschaffenheit der Verdachtsgründe ein dringender sei, ist jedenfalls für die Folge auch diesseits in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt[3]), wie es in der Pfalz bisher schon unbezweifeltes Recht war.

Art. 39.

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen

---

[2]) Die Art. 119—121 des StGB. von 1813 Thl. II, wonach gegen gewisse Personen und in gewissen Fällen auch bei noch entferntem Verdacht **provisorische Verhaftung** stattfand (s. oben Ziff. II 2. lit. a) sind aufgehoben (vgl. unten Art. 52). Hienach ergibt sich von selbst, daß die Haft, welche in den Fällen unseres Art. 38 einzutreten hat, immer die eigentliche Kriminaluntersuchungshaft ist.

[3]) Hienach betrachten wir die bisher bestandene Kontroverse, ob für die Beurtheilung der Stärke des Verdachtes der in Art. 118 in Bezug genommene Art. 94 (und 95) des StGB. von 1813 Thl. II noch maßgebend sei (s. oben Ziff. II 2. lit. a Anm. 8) als für die Folge erledigt. Zwar gehört der Art. 118 cit. nicht zu den in Art. 52 des Einf.-Ges. aufgehobenen Artikeln. (Die Abrogation desselben war von dem Vertreter der kgl. Staatsregierung allerdings angeregt worden, weil nach der vorgenommenen Streichung des Art. 119 „der Art. 118 nunmehr als referens sine relato erscheine"). Allein die Streichung unterblieb nur darum, weil „der Art. 118 außer der Allegation des Art. 119 auch noch einen weiteren Inhalt habe, nemlich **den Satz**, daß außer den gesetzlich bestimmten Fällen Niemand wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden könne; dies stehe zwar auch in der Verfassungsurkunde, allein schaden werde die Belassung des Art. 118 auf keinen Fall, und zudem bilde derselbe die Einleitung zur ganzen Materie". (S. Verh. des GGA. II Beil.-Bd. III S. 339.) An eine Forterhaltung des (schon durch die Strafprozeßnovelle aufgehobenen) Art. 94 wurde von keiner Seite gedacht, wie sie sich denn auch mit dem Geiste des neuen Prozeßrechtes, welches keine bindenden Beweis- und Verdachtsregeln mehr kennt, überhaupt schon schwer vereinbaren läßt.

Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Auch dieser Artikel beschäftigt sich, wie der vorhergehende, mit Fällen, in welchen die vorläufige Verhaftung des Beschuldigten schlechthin und ohne Rücksicht der Person angeordnet werden muß. Allein es ist hier nicht die Untersuchungshaft im engeren Sinne, welche beim Beginne oder im Laufe der Voruntersuchung vorkömmt, sondern die Verhaftung, welche mit der Verweisung (wegen Verbrechens), also am Schluß der Voruntersuchung nach vorgängiger Prüfung des Gesammtresultates derselben einzutreten hat [1]). Nach lebhaft geführtem Prinzipienkampfe (s. oben Einleitung zu dieser Materie Ziff. IV) wurde es schließlich als Konsequenz des neuen Systems, welches die materielle Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in ihrer Allgemeinheit auch auf das prozessuale Gebiet ausdehnt und alle Verbrechen zur schwurgerichtlichen Kompetenz verweist, anerkannt, daß mit der Verweisung wegen Verbrechens nothwendig auch die Verhaftnahme der gravirten Person stattzufinden habe. Hiebei ist ein Doppeltes hervorzuheben:

1) Die fragliche Maßnahme ist eine begleitende Folge nicht blos der Verweisung wegen eines im vorhergehenden Artikel gegriffenen (schwereren, mit Todes- oder Zuchthausstrafe über 8 Jahre bedrohten) [2]) Verbrechens, sondern wegen jeden Verbrechens [3]), — und zwar macht es für die Nothwend-

---

[1]) Vgl. über die weiteren Verschiedenheiten der einen und der anderen Haft (hinsichtlich der möglichen Dauer und der inneren Garantien gegen Mißgriffe) den Vortrag des Ref. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 388 f.; hier werden beide Arten der Verhaftung auch durch eine eigenthümliche, in das Gesetz nicht übergegangene Terminologie („Untersuchungshaft" — „provisorische Verhaftung") unterschieden.

[2]) Im Gegentheil wird hier die Anordnung der Verhaftung regelmäßig überflüssig, da der Beschuldigte in solchen Fällen nach der Vorschrift des Art. 38 schon im Laufe der Voruntersuchung in Haft zu bringen war, also nicht mehr „auf freiem Fuße befindlich" ist. Jedoch ist es allerdings gedenkbar, daß der Untersuchungsrichter eine mildere Qualifikation des Reates annahm und den Fall statt nach Art. 38 nach Art. 40 ff. behandelte: hier wäre dann jedenfalls mit der Verweisung die Verhaftung anzuordnen.

[3]) Es läßt sich hinzufügen: aber auch nur wegen Verbrechens; denn in den Fällen, in welchen ausnahmsweise (Preßvergehen, Konnexität der Reate) auch wegen Vergehens eine Verweisung vor das Schwurgericht stattzufinden hat, ist die Verhaftung des Beschuldigten jedenfalls nicht obligatorisch und

igkeit dieser Maßnahme keinen Unterschied, ob der Angeschuldigte im Laufe der Voruntersuchung überhaupt noch nicht verhaftet (weil etwa zur Klasse der Privilegirten gehörend), oder ob er selbst durch förmlichen Gerichtsbeschluß sei es auf Beschwerde oder gegen Kautionsleistung von der Untersuchungshaft entbunden worden war.

2) Diese Verhaftung hat aber erst einzutreten, wenn und indem das Appellationsgericht (Anklagekammer) auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht wegen Verbrechens erkennt. Bekanntlich durchlaufen die schwurgerichtlichen Fälle sowohl nach der diesseitigen als nach der pfälzischen Strafprozeßgesetzgebung zwei Stadien im Verweisungsverfahren: die provisorische Würdigung der bezirksgerichtlichen Rathskammer und die definitive Beschlußfassung der appellationsgerichtlichen Anklagekammer (nach der Terminologie des französischen Rechtes). Nach dem bisherigen Rechte hatte nun das Bezirksgericht in solchen Fällen gleichzeitig mit der Verweisung der Sache an das Appellationsgericht auch die Verhaftung des noch auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten zu verordnen, beziehungsweise in der Pfalz einen Leibverhaftsbefehl gegen denselben (auch wenn er schon verhaftet war) zu erlassen[4]). Diese Bestimmung war auch in unserem Artikel nach der ursprünglich proponirten Fassung[5]) desselben enthalten. Allein um die Garantien gegen ungerechtfertigte und übereilte Verhaftung zu vermehren, wurde dafür die heutige Fassung substituirt, welche, vorausgesetzt daß nicht schon Untersuchungshaft nach Maßgabe des Art. 38 oder der Art. 40 u. 41 verhängt ist, die Zulässigkeit (und zugleich Nothwendigkeit) der Verhaftung erst nach der vom höheren Richter bethätigten Prüfung der Verdachtsgründe gleichzeitig mit der wirklichen Versetzung in Anklagestand eintreten läßt. Welche Aenderungen hiedurch an den einschlägigen Vorschriften insbesondere der pfälzischen StPO. veranlaßt werden, wird bei Art. 52 des Einf.-Ges. zu erläutern sein.

Art. 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im König-

die Zulässigkeit derselben nicht nach unserem Art. 39, sondern nach den in Art. 40—42 enthaltenen Bestimmungen zu bemessen.

[4]) Vgl. StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 58, Code d'instr. crim. Art. 134. Ueber die (streitige) Natur und Wirkung dieses Leibverhaftsbefehles s. die einleitenden Bemerkungen oben Ziff. III am Schluß.

[5]) Diese Fassung (Art. 35 des Entw. in 1. Lesung) lautete: „Wenn das Be-

reiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

I. Nachdem in den beiden vorhergehenden Artikeln jene Fälle bestimmt sind, in welchen Untersuchungshaft (im weiteren Sinne) ohne Rücksicht der Person stattfinden muß, so geben die Art. 40 und 41 in der fraglichen Richtung die gesetzlichen Normen für alle übrigen Fälle (geringere Verbrechen im Stadium der Voruntersuchung und vor erkannter Verweisung, Vergehen, Uebertretungen). Bei aller sonstigen Verschiedenheit der Behandlung haben diese letzteren Fälle auch gemeinsame Seiten und treffen sie vor Allem darin zusammen, daß die Anwendung der Untersuchungshaft hier keinenfalls obligatorisch, sondern höchstens zulässig, dem fakultativen Ermessen des Untersuchungsrichters (bezw. auch Einzelnrichters) und in der Beschwerdeinstanz des Bezirksgerichtes anheimgegeben ist[1]). Aber auch dieses nicht schlechthin;

zirksgericht nach durchgeführter Voruntersuchung eine Sache an das Appellationsgericht verweist ..., so verfügt es zugleich die sofortige provisorische Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten. ..."

[1]) Hinsichtlich noch anderer gemeinsamer Momente vgl. Art. 42 und 46 und Erläut. dazu.

vielmehr ist diese Befugniß wesentlichen Einschränkungen unterworfen theils mit Rücksicht auf den mehr oder minder graven Charakter der inkriminirten Reate, theils und vornemlich auch mit Rücksicht auf gewisse persönliche Eigenschaften der angeschuldigten Individuen. Dieser letztere Gesichtspunkt ist es, von welchem der Gesetzgeber bei der Unterscheidung der Fälle des Artikels 40 von jenen des Art. 41 ausgegangen ist. Es gibt nemlich ganze Kategorien von Personen, welche zum Unterschied von anderen (Art. 41) nach der Ansicht des Gesetzgebers sei es durch ihren Besitz sei es durch ihre soziale Stellung hinreichende Garantien bieten, um außer den Fällen der Art. 38 und 39, — in der Regel wenigstens und abgesehen von besonderen Umständen, — einer Untersuchungshaft überhaupt nicht unterworfen zu werden. Mit diesen Personen beschäftigt sich unser vorwürfiger Artikel, indem er in Abs. 1 die gerade hervorgehobene Regel auf- und die privilegirten Kategorien gesetzlich feststellt, in Abs. 2 sodann die Ausnahmsfälle statuirt, in welchen diese auf die persönliche Qualität gestellte Begünstigung gleichwohl zessirt und auch gegen solche Personen die sonst unstatthafte Untersuchungshaft wenigstens in einem gewissen, objektiv begrenzten Umfang zulässig wird.

II. Bei der Aufsuchung und Feststellung derjenigen Personenklassen, welche (wegen geringerer Verbrechen vor erkannter Verweisung und natürlich schlechthin auch wegen Vergehen oder Uebertretungen) von vornherein schon und abgesehen von einer besonderen Sicherheitsbestellung mit der Untersuchungshaft zu verschonen und dies zu verlangen gesetzlich berechtigt sind, hat man im Allgemeinen wohl das (diesseits) bestehende Recht[2]) zum Ausgangspunkt genommen, den Kreis der Begünstigten aber wesentlich weiter gegriffen. Bisher waren es nur „Personen, welche innerhalb des Königreiches ihren ordentlichen Wohnsitz haben und entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe oder durch ordentliches stetes Gewerbe oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen sind," welche der gesetzlichen Befreiung genossen. Eine vergleichende Gegenüberstellung unseres Absatzes 1 ergibt sofort, daß in demselben (namentlich am Schlusse) eine ganze Reihe von neuen Kategorien[3]) hinzugefügt, überdies aber auch die

---

[2]) Vgl. StGB. von 1813 Thl. II Art. 114; die pfälzische StPO. hat nicht einmal entfernt analoge Bestimmungen. (S. oben die einleitenden Bemerkungen Ziff. II und III.)

[3]) Einem Abänderungsvorschlag des Abg. Brater gegenüber, welcher die fragliche Begünstigung überhaupt auf „Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und bisher von ihrem Vermögen oder einem achtbaren Erwerb gelebt haben" ausgedehnt wissen wollte, wurde zwar

Qualifikation der aus dem bestehenden Rechte herübergenommenen Klassen theilweise und namentlich darin geändert oder doch gegen mißverständliche Auffassung sicherer gestellt wurde, daß man den Ausdruck „angesessen" (ansässig) gänzlich bei Seite ließ[4]).

Fassen wir die in unserem Abs. 1 gegriffenen Kategorien etwas näher ins Auge, so kommen sie in einem Punkte, welcher gleichmäßig für alle vorausgesetzt wird, überein: die begünstigten Personen können nur „Inländer (sein), welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben." Ausländer oder solche Inländer, welche eines ständigen Domizils im Inlande ermangeln, fallen schon a priori nicht unter die Bestimmungen des Art. 40, sondern sind nach Art. 41 und beziehungsweise 46 zu behandeln. Außer dieser allgemeinen und obersten Voraussetzung werden aber noch weitere Garantien, welche die spontane Unterwerfung des Beschuldigten unter die Gerichtsgewalt erwarten lassen, gefordert und in gewissen Besitz- und Erwerbsverhältnissen theils an sich, theils kombinirt mit einer gewissen sozialen Stellung, insoferne eben die einen und die andere durch Stabilität des Aufenthaltes bedingt sind, gefunden. Demgemäß haben unter obiger Voraussetzung auf die Begünstigung unseres Abs. 1 Anspruch:

a) Personen, welche sich im Besitze hinreichender liegender Gründe befinden. Welcher Grundbesitz als „hinreichend" zu erachten sei,

---

anerkannt, daß es außer den in Absatz 1 nach seiner gegenwärtigen Fassung gegriffenen Personen „noch manche Staatsangehörige gibt, welche mit vollem Rechte auf die schützenden Bestimmungen des Art. 40 Anspruch machen könnten"; allein einerseits „können im Gesetze nur ganze Kategorien von Staatsangehörigen aufgezählt werden und muß dieß in greifbarer Weise geschehen", andererseits konnte auch die größte Liberalität nicht hindern einzusehen, daß jene Fassung (insbesondere der Ausdruck „achtbarer Erwerb") „allzu vag und unbestimmt ist und offenbar zu weit geht". (S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 366 f.) Ueberdies ist nicht zu vergessen, daß auch bezüglich der nicht in Abs. 1 gegriffenen Personen die Untersuchungshaft nur fakultativ und von der richterlichen Behörde eine billige Erwägung der individuellen Verhältnisse zu erwarten ist. Vgl. übrigens noch unten lit. c im Text.

[4]) Es geschah dies absichtlich um deßwillen, weil diese Ausdrücke seit dem Ansässigmachungsgesetze von 1834 für die diesseitigen Provinzen eine bestimmte technische Bedeutung (Ansässigkeit auf Grund eines Beschlusses der Verwaltungsbehörde) erlangt haben, welche seither schon von vielen Gerichten, wenn auch gegen die gewöhnlichen Auslegungsgrundsätze, bei Anwendung des Strafgesetzbuches von 1813 zu Grunde gelegt wurde, welche aber jedenfalls in der Folge für die Anwendung unseres Artikels nicht zugegeben werden wollte. S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 307.

ist, wie auch in dem bisherigen Rechte, dem richterlichen Ermessen anheim-gegeben[5]).

b) Personen, welche ein ordentliches Gewerbe selbständig betreiben. Daß der Ausdruck „ordentliches Gewerbe" nicht vom fiskalischen Standpunkte der Gewerbesteuer, sondern in dem landläufigen, juristisch nicht definirbaren Sinn zu verstehen und hiebei dem vernünftigen Ermessen des Richters zu vertrauen sei, wurde bei der Berathung ausdrücklich anerkannt[6]). Imgleichen wurde nur der selbständige Betrieb, nicht der

---

[5]) Nach der ursprünglichen Proposition des Ref. im GGA. II sollte der Besitz liegender Gründe in der Art näher präzisirt werden, daß (anknüpfend an das Ansässigmachungsgesetz vom 1. Juli 1834) Grundeigenthum in dem einem Grund- oder Häusersteuersimplum von 1 fl. 30 kr. entsprechenden Werthe schuldenfrei besessen werden müsse. Dieser „theoretisch und prinzipiell allerdings richtige" Vorschlag wurde jedoch von dem Ausschußmitgliede Dr. Völk nach der Seite seiner praktischen Durchführbarkeit beanstandet und hiebei hauptsächlich auf die in vielen Fällen hervortretenden Weiterungen und Schwierigkeiten der Ermittelung des schuldenfreien, einem Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. entsprechenden Grundbesitzwerthes hingewiesen, wo denn bis zur Klarstellung immer Verhaftung stattfinden könne und durch die gesetzliche Aufstellung jenes Requisites gewissermassen veranlaßt werde. Mit Rücksicht hierauf wurde es nach dem Vorschlage des Dr. Völk für angemessener erachtet „dem Ermessen des Untersuchungsrichters einen freieren Spielraum zu lassen und es dessen Würdigung anheim zu geben, ob der Angeschuldigte nach den Verhältnissen als auf seinem Anwesen fixirt zu erachten sei, oder wegen Ueberschuldung oder starker Verschuldung desselben Gefahr bestehe, daß er sich unschwer von demselben trennen, dasselbe im Stiche lassen werde". S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 307.

[6]) S. Verh. d. GGA. II a. a. O. S. 333. Es war nämlich von einem pfälzischen Abgeordneten das Bedenken geäußert worden, daß „besonders in der Pfalz ein jedes besteuerte Gewerbe als ein ordentliches betrachtet werde". Diesem Bedenken wurde obige Bemerkung entgegengesetzt und dabei hinzugefügt: „Hienach sei ein Lumpensammler, ein Scheerenschleifer ꝛc., wenn gleich auch diese Gewerbe besteuert seien, doch keiner, der ein ordentliches Gewerbe betreibt und werde wohl in der Pfalz ebensowenig, als diesseits, für einen solchen erachtet." Vgl. auch die Bemerkung des Referenten im GGA. I (Beil.-Bd. S. 431): „unter einem ordentlichen Gewerbe kann natürlich nur ein solches verstanden werden, welches eine gewisse häusliche Einrichtung oder die Haltung von Gewerbsgehilfen u. s. w. erfordert und zugleich zum Hauptnahrungszweige der Familie dient; denn sonst wären, besonders in der Pfalz, wo vollkommene Gewerbsfreiheit besteht, häufig gerade die ärmsten Personen ausgenommen." —

wirkliche Besitz eines ordentlichen Gewerbes verlangt, „um damit zweifellos auszudrücken, daß die Bestimmung auch auf solche anwendbar sei", die ein ordentliches Gewerbe, ohne Eigenthümer des betreffenden Gewerbsrechtes zu sein, nur als Pächter selbständig betreiben"[7]).

c) Personen, welche ein hinreichendes Einkommen versteuern. Diese Kategorie wurde bei der 2. Lesung[8]) hauptsächlich in der Erwägung neu eingestellt, weil ein nach billigem richterlichen Ermessen hinreichendes „Einkommen, besonders aus gelehrten Beschäftigungen, mindestens ebensoviel Garantie biete, als der Betrieb eines kleinen Gewerbes", zumal „die Transferirung eines solchen Erwerbes nicht leicht, der Gelehrte in ähnlicher Weise wie ein Gewerbtreibender gebunden sei." Nicht das Gleiche, was von der Versteuerung eines hinreichenden Einkommens im hervorgehobenen Sinn, sollte jedoch von der Versteuerung eines Kapitalbesitzes statuirt werden, indem man hier vielmehr davon ausging, daß ein Kapitalist in der Lage sein werde, durch Leistung einer Kaution der Untersuchungshaft zu entgehen und im entgegengesetzten Falle sein Vermögen gerade die wenigste Garantie gegen das Entweichen biete — Gründe, welche auf andere Einkommensteuerpflichtige nicht in gleicher Weise Anwendung finden.

d) Personen, welche im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind. Auch hierin liegt eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Rechtes, insoferne nemlich die Anstellung im Dienste[9]) der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation[10]) dem dort allein gegriffenen Staatsdienst gleich-

---

Selbstverständlich bildet aber weder die gesetzliche Volljährigkeit und noch viel weniger die Verehelichung bei dieser, wie bei den übrigen Kategorien, eine Voraussetzung des Anspruches auf die Begünstigung.

[7]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 366.

[8]) S. ebendas. Beil.-Bd. III S. 333. Hiebei wurde dem Einwurfe, daß ja der Richter die in Abs. 1 nicht aufgeführten Personen nur verhaften könne, nicht müsse, entgegengehalten, daß es immerhin, besonders bei politischen Prozessen, sehr wünschenswerth sei, einen gesetzlichen Boden unter sich zu haben, auf Grund dessen man die Freilassung beanspruchen könne.

[9]) Vgl. über den hier mit dem Ausdruck „Dienst" zu verbindenden Begriff die Bemerkung des Referenten im GGA. I (Beil.-Bd. S. 431): „auch kann der Ausdruck Dienst keinen ganz untergeordneten Dienst, z. B. den eines Straßenwärters bedeuten, sondern er bezieht sich nur auf solche, welche ähnlich, wie der Besitz eines hinreichenden Grundvermögens, eine gewisse Garantie gewähren, daß der Bedienstete sich der zu erwartenden Strafe nicht wohl durch die Flucht entziehen werde."

[10]) Vgl. hiezu die (von keiner Seite widersprochene) Bemerkung des Abg.

gestellt ist. Aus dieser Gleichstellung aber ergibt sich schon, daß die ständige Anstellung nicht im Sinne von pragmatischer Anstellung zu verstehen, sondern daß ihr Gegensatz die bloße funktionsweise Verwendung ist.

e) Endlich Personen, welche dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören. Bei diesen in erster Lesung nachträglich auf Vorschlag des Referenten eingestellten Kategorien liegen, wie bei der vorhergehenden, die Garantien nicht blos in der Stetigkeit des Erwerbes, sondern zugleich auch in der hervorragenderen sozialen Stellung, welche die darunter begriffenen Personen einnehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Klassen nicht über den Wortlaut des Gesetzes auszudehnen sind.

III. Da gegen die in Absatz 1 gegriffenen Personenkategorien die Anwendung der Untersuchungshaft außer den Fällen der Art. 38 und 39 im Prinzip unzulässig ist, so ergibt sich von selbst die einfache Vorladung (mandat de comparution) als das (in der Regel) hier allein statthafte Sistirungsmittel. Allein wenn diese Vergünstigung nicht als ein Freibrief für Flucht, Ungehorsam und Kollusion mißbraucht oder ganz unwürdigen Personen zu Theil werden sollte, so mußten für solche besondere Fälle und Umstände Ausnahmen geschaffen, die Zulässigkeit der Untersuchungshaft anerkannt werden[11]). Dabei entstand aber, unter Voraussetzung solcher gesetzlicher Ausnahmsfälle, die in gleicher Weise einer positiven Lösung bedürfende weitere Frage, in welchem Umfang objektiv (d. i. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des inkriminirten Reates) die Zulässigkeit der Untersuchungshaft zu statuiren beziehungsweise abzugrenzen sei. Daß der Kreis der strafbaren Handlungen, wegen welcher ausnahmsweise auch gegen ansässige Personen (im Sinne des Abs. 1) Verhaftung im Laufe der Voruntersuchung stattfinden dürfe, jedenfalls die (geringeren) Verbrechen ein- und die Uebertretungen auszuschließen habe, konnte nicht wohl in Zweifel kommen. Minder einfach und Gegenstand divergirender Ansichten war die Beantwortung derselben Frage bezüglich der Vergehen. Zwar war man auch hier allseits darüber einverstanden, daß in der fraglichen Beziehung die leichtesten (blos mit Geldstrafe bedrohten) Vergehen

---

Dr. Völk bei der 1. Lesung (Beil.-Bd. III S. 308): „er setze übrigens als selbstverständlich voraus, daß unter den im Dienste einer öffentlichen Korporation ständig Angestellten auch die Beamten einer Aktiengesellschaft, soferne sie eine ständige Stellung haben, begriffen seien".

[11]) Ob der hienach in Haft Genommene dann gleichwohl noch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen könne, bemißt sich nach Art. 46 Abs. 1 und 2. (Vgl. Erläut. zu diesem Art.)

den Uebertretungen, die schwereren (mit Gefängniß über 2 Jahren bedrohten) den geringeren Verbrechen gleich zu achten seien. Nur über die inmitten liegenden, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bedrohten Vergehen gingen die Ansichten[12]) auseinander, bis schließlich die zwischen den Extremen vermittelnde und den Unterschied zwischen privilegirten und nicht privilegirten Personen auch hier noch festhaltende ursprüngliche Proposition allseits angenommen und dem Eingang des zweiten Absatzes unseres Artikels die gegenwärtige Fassung gegeben wurde, wonach gegen die in Absatz 1 gegriffenen Personen auch in den (gesetzlich statuirten) Ausnahmsfällen eine Untersuchungshaft immerhin nur wegen „Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind", zulässig ist[13]).

Die Ausnahmsfälle selbst sind im zweiten Absatz Ziff. 1—4 enumerirt und geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Zu Ziff. 1: Die den privilegirten Personen des 1. Absatzes zugestandene Befreiung von der Untersuchungshaft beruht auf der gesetzlichen Annahme, daß für dieselben Besitzthum und soziale Stellung ausreichende Vehikel sein, um sie von einer Entweichung abzuhalten. Erweist sich diese Voraussetzung als unrichtig, so zessirt auch die darauf gebaute Vergünstigung. Am klarsten liegt dies zu Tage, wenn der in Untersuchung[14]) be-

---

[12]) Während die (in der Folge zum Gesetz erhobene) Proposition des Ref. im GA. II in den mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedrohten Vergehen die Grenze bezeichnete, unter welche hinab die Zulässigkeit der Verhaftung ansässiger Personen nicht erstreckt werden sollte, so wollte ein (später zurückgezogener) Antrag des Abg. Dr. Völk diese Zulässigkeit lediglich auf die mit Gefängniß über zwei Jahren bedrohten Vergehen beschränkt, andererseits aber der GA. I nach dem Vorschlag seines Ref. dieselbe auf alle mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehen überhaupt ausgedehnt wissen. Dieser letztere Vorschlag würde die ansässigen Personen (Art. 40 Abs. 1) den nichtansässigen (Art. 41 Abs. 1) in der fraglichen Beziehung völlig gleichgestellt haben.

[13]) Vgl. hiezu die Bemerkung des Ref. im GA. II. (Beil.-Bd. III S. 308): „Der Grund, warum er die Verhängung der Untersuchungshaft gegen ansässige Leute, welche wegen eines nicht mit Gefängniß über ein Jahr bedrohten Vergehens in Untersuchung sind, selbst bei vorliegendem Fluchtverdachte (die gleiche Bestimmung gilt aber auch für die übrigen Ausnahmsfälle) ausgeschlossen wissen wolle, sei der, weil sich ein angesessener Mann in diesem Falle durch die Flucht selbst ein viel größeres Uebel zufüge, als die Strafe sei, die ihn bedrohe."

[14]) Ueber den Fall, da sich Jemand einer gegen ihn ergangenen Verurtheil-

findliche bereits auf der Flucht begriffen ist oder in ihrer Tendenz nicht zu verkennende Anstalten dazu getroffen hat. Im Uebrigen aber reicht nicht schon jeder vage Fluchtverdacht[15]) hin, um diesen ersten Ausnahmsfall zu begründen, sondern das Gesetz verlangt, daß (entweder unzweideutige Anstalten oder sonst) besondere, thatsächlich feststehende Umstände vorliegen, welche ein Entweichen des Angeschuldigten mit Grund besorgen lassen. Uebrigens ist selbstverständlich, daß aus diesem Grunde die Verhaftung nicht blos während des Laufes der Voruntersuchung, sondern auch nach dem Schlusse derselben noch angeordnet werden kann, nur daß dann die Verfügung nicht mehr von dem dessaisirten Untersuchungsrichter, sondern von der bezirksgerichtlichen Rathskammer, welche das Verweisungserkenntniß erlassen, auszugehen hat. Eine ursprünglich aufgenommene Bestimmung dieses Inhaltes wurde als überflüssig und selbstverständlich gestrichen[16]).

Zu Ziff. 2: Der Inhalt dieser wie auch der vorhergehenden Ziffer ist dem bestehenden Rechte (s. StGB. von 1813 Thl. II Art. 114, 116, 461 Ziff. 4 und 5) entnommen und durch die Natur der Sache gerechtfertigt. Doch ist ein doppeltes dabei hervorzuheben: erstlich ist es nicht ein bloßer Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welcher gegen den auf die schriftliche Vorladung ungehorsam Ausgebliebenen erlassen werden kann, sondern es darf dieser, wenn anders das Ausbleiben nicht hinreichend gerechtfertigt werden kann und fernerer Ungehorsam zu besorgen ist, in eigentliche (Untersuchungs-) Haft genommen werden. Zum Anderen ist es nur das Nichterscheinen vor dem Untersuchungsrichter, nicht aber auch (in Vergehenssachen; wegen Verbrechenssachen vgl. Art. 39) das Wegbleiben von der öffentlichen Sitzung, welches einen Grund zur Verhaftung geben kann: das dem Beschuldigten in Vergehenssachen gesetzlich zustehende Recht, ein Kontumazialverfahren zu veranlassen, wird durch unsere Ziffer 2 nicht berührt[17]).

Zu Ziff. 3: Ueber den hier gegriffenen Verhaftungsgrund (Kollusion)

---

ung zu Gefängnißstrafe durch die Flucht zu entziehen sucht oder in dieser Beziehung Verdacht erregt, vgl. Art. 43.

[15]) Gerade um deßwillen wurde die ursprüngliche proponirte Fassung der Ziff. 1 „wenn sie fluchtverdächtig sind“ in die heutige umgewandelt, welche aber auch ihrerseits dem richterlichen Ermessen noch einen hinreichenden Spielraum übrig läßt. (S. Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S. 308)

[16]) S. Verh. des GSA. I, Prot.-Bd. II S. 52 ff. und Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S. 455 und 464.

[17]) Vgl. Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S. 308.

wurde erst nach wiederholt und lebhaft geführtem Prinzipienstreit [18]) eine Verständigung auf der vom Ref. im GA. I proponirten Grundlage erzielt und hienach die Zulässigkeit der Kollusionshaft sowohl überhaupt wie auch insbesondere in ihrer (ganz gleichen) Ausdehnung auf die Kollusion mit Zeugen anerkannt, — mit der Beschränkung jedoch, daß nicht schon die Besorgniß einer unerlaubten Einwirkung (auf Mitschuldige oder Zeugen) an und für sich, sondern nur dann als hinreichender Verhaftungsgrund erklärt wird, wenn bereits eine solche Einwirkung stattgefunden hat und hiedurch die Besorgniß weiterer Kollusion gerechtfertiget wird; wäre nach der Lage der Sache eine weitere Einwirkung nicht mehr zu befürchten, so könnte auch die bereits stattgefundene Kollusion keinen Grund zur Verhaftung bilden [19]).

Zu Ziff. 4: Während nach der in 1. und 2. Lesung festgehaltenen Ansicht des GA. II der Rückfall als solcher einen Grund der Untersuchungshaft nicht bilden sollte, so wurde durch den GA. I auf Vorschlag seines Referenten die Ziff. 4, allerdings im Anschlusse an das bestehende Recht (StGB. Thl. II Art. 114, 119 Ziff. 3 und 461 Ziff. 3), hier eingestellt. Inhaltlich derselben ist es jedoch nicht jede frühere Verurtheilung, sondern nur die Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen eines infamirenden und zugleich nach seiner konkreten Beschaffenheit schwereren (weil mit mehr als einjährigem Gefängnisse wirklich bestraften) Vergehens,

---

[18]) Vgl. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 308 ff., 453 f. und Verh. d. GA. I, Beil.-Bd. S. 432, Prot.-Bd. II S. 46 f Die Meinungsverschiedenheit zeigte sich zunächst darüber, ob überhaupt eine Kollusionshaft zu statuiren sei: für deren gänzliche Beseitigung berief man sich auf ihre Entbehrlichkeit im neuen öffentlich mündlichen Verfahren, auf die Gefahr des Mißbrauches, auf das Beispiel anderer Gesetzgebungen und namentlich auch des bayerischen Entwurfes vom Jahre 1831. Sodann gingen die Ansichten auseinander darüber, in welchem Umfange, ob blos bei Kollusion mit Mitschuldigen (wie nach dem StGB. von 1813 Thl. II) oder auch bei Kollusion mit Zeugen, dieser Verhaftungsgrund anzuerkennen sei. Endlich standen sich die Meinungen gegenüber hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen man eine Kollusionshaft als zuläßig zu erachten habe, ob schon die bloße Besorgniß einer Kollusionsgefahr hinreichend oder eine auf wirkliche Thatsachen gegründete Besorgniß vorauszusetzen, und ob in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen der Kollusion mit Zeugen und derjenigen mit Mitbeschuldigten zu machen sei.

[19]) S. Verh. d. GA. II a. a. O. (III. Beil.-Bd. S. 453). —

welche die ausnahmsweise Anwendung der Untersuchungshaft gegen die privilegirten Kategorien des Art. 40 Abs. 1 zulässig macht.

Art. 41.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimatlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehles befugt.

Der vorstehende Artikel gibt die Normen über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft (im weiteren Sinne) gegen alle anderen, als die in Art. 40 Abs. 1 gegriffenen (privilegirten) Personen und in allen anderen, als den in Art. 38 und 39 bezeichneten (die obligatorische Haft begründenden) Fällen. Dabei werden in mehreren, zum Theil wieder kombinirten Beziehungen Unterscheidungen aufgestellt, welche sich theils auf die persönliche Qualität des Beschuldigten beziehen (für gewisse in Absatz 3 gegriffene Personen besteht ein privilegium odiosum), theils die Qualität des zu Last gelegten Deliktes (ob Verbrechen oder Vergehen und ob leichteres oder schwereres Vergehen), theils das Stadium des anhängigen Verfahrens (ob die Voruntersuchung noch schwebt oder bereits Verweisung wegen Vergehens erfolgt ist), endlich das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein besonderer (der in Abs. 2 des vorhergehenden Artikels aufgeführten) Ausnahmsfälle

betreffen[1]) (Abs. 1 und 2). Ueberdies wird noch für gewisse Fälle die Zuständigkeit zur Anordnung der Verhaftung speziell bestimmt. (Abs. 4.)

1) Während für die privilegirten Personen die Unzulässigkeit der Untersuchungshaft in allen, nicht unter den Art 38 und 39 begriffenen Fällen die Regel bildet, von welcher nur unter bestimmten Voraussetzungen und hinsichtlich der graveren Delikte Ausnahmen zugelassen sind (Art. 40), so verhält es sich mit Regel und Ausnahmen wesentlich anders bei den nicht privilegirten Personen. Gegen diese ist die Untersuchungshaft (und zwar ausnahmslos) zulässig in allen Verbrechens-, regelmäßig unzulässig nur in Vergehens- (und Uebertretungs-)Sachen. Letztere Regel erleidet dann aber nach drei Seiten Ausnahmen, deren erste noch in Abs. 1, die beiden anderen in den zwei folgenden Absätzen des Artikels gegriffen sind. Hienach ist eine Untersuchungshaft gegen nicht privilegirte Personen vorerst unter denselben Umständen, d. i. in denselben Ausnahmsfällen (Fluchtverdacht, ungehorsames Ausbleiben, Kollusion, Rückfall) zulässig, wie gegen die privilegirten Kategorien, — jedoch mit dem auch hier noch festgehaltenen Unterschied, daß, während bei den letzteren diese Maßnahme nur wegen (Verbrechens oder) eines mit Gefängniß von mehr als einem Jahre bedrohten Vergehens statthaft ist, gegen die ersteren in jenen Ausnahmsfällen zwar nicht schon wegen jeden Vergehens, aber doch wegen jeden mit Gefängnißstrafe (auch unter einem Jahre) bedrohten Vergehens Untersuchungshaft angeordnet werden kann.

2) Bezog sich die erste Ausnahme auf die Zulässigkeit der Verhaftung im Laufe der Voruntersuchung, so setzt die zweite den Schluß der letzteren und einen Verweisungsbeschluß der Rathskammer voraus. Begreiflicherweise ist die Gefahr der Entweichung bei nicht ansässigen Leuten in diesem zweiten Stadium, welches bereits die Wahrscheinlichkeit einer Verurtheilung in Aussicht stellt, viel größer, als in dem ersten, — wenigstens dann, wenn eine beträchtlichere Strafe droht. Der Gesetzgeber stellt es daher in das Ermessen der Verweisungsinstanz, nicht blos in den vorhin angeführten exceptionellen Fällen (des Art. 40 Abs. 2), sondern auch außerhalb derselben eine vorläufige Verhaftung des Beschuldigten, jedoch nur dann anzuordnen, wenn es sich um ein mit mehr als zweijährigem Gefängniß bedrohtes Vergehen handelt.

---

[1]) Ueber die Genesis dieser gleichfalls nur im Wege der Transaktion zwischen den beiden Gesetzgebungsausschüssen zu Stande gekommenen Bestimmungen vgl. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 310 und 334, 454, 464, u. Verh. d. GGA. I, Prot.-Bd. II S. 48 f., 259 f.

3) Endlich die dritte Ausnahme, kraft welcher Untersuchungshaft im weitesten Umfange wegen jeder strafbaren Handlung (also auch wegen bloßer Uebertretungen) und ohne Rücksicht auf Art und Höhe der angedrohten Strafe zulässig ist, bezieht sich auf gewisse Personen, bei welchen dafür, daß sie sich auf einfache Vorladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, nicht nur keine Garantie, sondern gerade die entgegengesetzte Vermuthung besteht. In diese mit einem privilegium odiosum behaftete Kategorie stellt der Abs. 3 unseres Artikels schlechthin heimathlose Personen und Landstreicher[2]), Ausländer aber nur dann, wenn nach ihrer Individualität oder aus anderen Ursachen[3]) über ihre freiwillige Sistirung gegründeter Zweifel besteht.

4) Kompetent zur Anordnung der (eigentlichen) Untersuchungshaft ist nach den bestehenden Prozeßgesetzgebungen in der Regel nur der Untersuchungsrichter[4]) Es lag aber in der Natur der Sache, eine andere Bestimmung für jene Fälle zu treffen, in welchen ausnahmsweise (Abs. 3) auch wegen Uebertretungen, die zur einzelnrichterlichen Aburtheilung ressortiren (Art. 31 Abs. 3), vorläufige Verhaftung stattfinden kann. Hier ist es der in der Hauptsache zuständige Einzelnrichter, welcher zur Erlassung des Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehles befugt ist.

Art. 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legiti-

---

[2]) Der GA. I hatte auch die Bettler hier eingestellt; diese Einschaltung wurde aber von dem Ausschuß der zweiten Kammer als nicht hinreichend motivirt wieder gestrichen; „denn sei der Bettler zugleich ein Landstreicher, so sei er durch den übrigen Inhalt des Absatzes schon getroffen; sei er aber kein Landstreicher, dann sei kein Grund gegeben, ihn bezüglich der Verhaftung schlimmer zu stellen, als andere nicht verkautionirte Personen". (S. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 454.) — Welche Personen zur Klasse der Landstreicher zu rechnen sind, vgl. PStGB. Art. 88.

[3]) Hiebei wird der Umstand, ob der Ausländer nach Art. 46 Kaution zu stellen vermag oder nicht, von vorzüglichem Gewichte sein.

[4]) Vgl. oben einleitende Bemerkungen Ziff. II und III. Jedoch ertheilt das neue Ger.-Verf.-Ges. in Art. 17 Ziff. 5 auch den Stadt- und Landrichtern die Befugniß, den Thäter „in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen." Vgl. hiezu Art. 44 des Einf.-Ges. nebst Erläut.

mationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Schon oben (Erläut. zu Art. 40) wurde hervorgehoben, daß in allen anderen, als den in Art. 38 und 39 bezeichneten Fällen, die Anordnung der Verhaftung [1]) gegen Privilegirte oder nicht Privilegirte im Laufe oder nach dem Schlusse der Voruntersuchung, soferne überhaupt zulässig, immer nur fakultativ, vom richterlichen Ermessen und der konkreten Würdigung aller hiefür relevanten Umstände abhängig gemacht sei. Der Artikel 42 [2]) geht noch einen Schritt weiter, indem er der Verhaftung in allen jenen Fällen (der Art. 40 und 41) ausdrücklich einen nur subsidiären Charakter beilegt nnd den Richter förmlich anweist, zu dieser strengen Maßnahme nur dann zu schreiten, wenn nicht bei Anwendung gelinderer Mittel die Erreichung desselben Zweckes — Unterwerfung des Beschuldigten unter die Gerichtsgewalt und Verhütung unerlaubter Kollusion — mit Sicherheit zu erwarten steht. Gleichzeitig werden einige Exempel solcher „gelinderer Mittel" angeführt. Hiezu ist nur zu bemerken, daß durch die „besondere Ueberwachung" keineswegs, wie vom Ref. im GGA. I besorgt wurde, eine prinzipiell verwerfliche „geheime Polizei gesetzlich sanktionirt", sondern nur in der regelmäßigen, hier lediglich potenzirten, beobachtenden Thätigkeit der Polizeiorgane ein für viele Fälle hinreichendes Surrogat der Verhaftung anerkannt werden wollte [3]).

---

[1]) Sie hat für die diesseitigen Provinzen in Verbrechenssachen Kriminaluntersuchungs- und in den übrigen Sachen provisorische Haft (Civilarrest) zur Folge.

[2]) Dieser Artikel ist wesentlich dem Art. 122 des StGB. von 1813 Thl. II nachgebildet, welcher in ähnlicher Weise den subsidiären Charakter des provisorischen Arrestes statuirte. Einige Aenderungen (Streichung des „Stadtarrestes" und Surrogirung der „Versetzung unter besondere Polizeiaufsicht" durch „besondere Ueberwachung") wurden durch das System der neuen Strafgesetzbücher bedingt, welches die Polizeiaufsicht nur als Straffolge in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 36 des n. StGB.) zuläßt und in welchem der Stadtarrest überhaupt keine Stelle mehr hat.

[3]) Der Art. 42 enthielt ursprünglich in etnem zweiten Absatz noch die weitere Bestimmung, daß, wenn die Untersuchungshaft lediglich wegen Besorgniß einer Kollusion angeordnet worden war, dieselbe wieder aufzuhören habe, sobald diese Besorgniß durch Vernehmung der Mitbeschuldigten (oder Zeugen)

Art. 43.

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

In sämmtlichen, bisher erläuterten Artikeln war nur von der Verhaftung die Rede, welche im Laufe der Voruntersuchung oder mit der Verweisung wegen Verbrechens oder Vergehens eintreten muß (Art. 38 und 39) oder kann (Art. 40 Abs. 2 und Art. 41). Wenn keine Lücke, wie sie z. B. in der bisherigen pfälzischen Gesetzgebung allerdings bestand, in das System kommen oder doch möglichen Zweifeln und Anständen vorgebeugt wer-

---

beseitigt ist. In der Sitzung des GA. II vom 23. Mai 1861 (Beil.-Bd. III S. 455) wurde jedoch der ganze Absatz 2 gestrichen, weil „weiter unten (Art. 47) ohnedies generell bestimmt sei, daß jede Untersuchungshaft aufhören solle, wenn sie nach dem Stande der Untersuchung nicht mehr gerechtfertigt erscheine. Die Kollusionshaft werde daher, ohne daß es der Vorschrift des Absatzes 2 bedürfe, nach beendigter Vernehmung der Mitbeschuldigten oder Zeugen, welchen gegenüber noch die Gefahr der Kollusion bestand, wegen des Wegfalles ihres Grundes aufzuhören haben."

den sollte, so bedurfte auch der Fall einer besonderen gesetzlichen Vorsorge, da gegen den auf freiem Fuß prozessirten Beschuldigten ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, der eigentliche Strafvollzug aber dadurch noch gehindert ist, daß das Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten hat. Hier konnte es nun nicht in Zweifel kommen, daß durch die wirklich ins Werk gesetzt Flucht des Verurtheilten die Zulässigkeit einer vorläufigen Verhaftung desselben im weitesten Umfange begründet werde; andererseits aber lag es nahe und war gewissermaßen nur ein Korollar der in Art. 41 Abs. 2 getroffenen Bestimmung, auch außer diesem Falle unter bestimmten subjectiven und objectiven Voraussetzungen und wegen der hiedurch bedingten größeren Fluchtgefahr eine vorläufige Verhaftung des Kondemnirten zuzulassen. Im einen wie im anderen Fall mußte überdieß die Zuständigkeit zur Anordnung der Verhaftung besonders bestimmt werden, da die Thätigkeit des Untersuchungsrichters in diesem Stadium der Sache schon längere Zeit beendet ist.

1) Der Art. 41 Abs. 2 gestattet der Verweisungsinstanz, die in Vergehenssachen regelmäßig unzulässige Verhaftnahme der nicht verkautionirten Personen (wegen größerer Fluchtgefahr) dann anzuordnen, wenn die Verweisung wegen eines mit mehr als zweijährigem Gefängnisse bedrohten Vergehens erfolgt ist. Dieselbe Befugniß mußte natürlich um so mehr für den Fall der wirklichen, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Verurtheilung anerkannt werden. Der Abs. 1 unseres Artikels statuirt nur zwei zum Theil in der Natur der Sache liegende Abweichungen: es genügt schon die Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe von wenigstens 2 Jahren (und darüber), ferner ist die Anordnung der Verhaftung Sache „desjenigen Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat", regelmäßig also des Bezirks-, aber auch des Appellations- oder Schwurgerichtes.

2) Ist ein Verurtheilter vor (und nur um so mehr nach) eingetretener Rechtskraft des Urtheiles auf der Flucht begriffen, so verlieren die Rücksichten auf persönliche Qualität oder Geringfügigkeit der Strafe, welche bisher die Verhaftung unzulässig erscheinen ließen, natürlich ihre Bedeutung: jeder zu Gefängnißstrafe[1]) Verurtheilte kann, wenn er auf der Flucht betreten wird, in Haft genommen werden. Kompetent zur Anordnung der Verhaftung ist das betreffende Strafgericht erster

[1]) Also nicht auch der wegen eines Vergehens lediglich zu einer Geldstrafe, ebensowenig der zu einer Uebertretungs- (auch Arrest-)Strafe Verurtheilte, soferne nicht der Fall des Art. 41 Abs. 3 gegeben ist.

Instanz; da jedoch auch vom Schwurgerichtshofe Vergehensstrafen[2]) ausgesprochen werden können, das Schwurgericht aber ein unständiges Gericht ist, so war der Fall gegeben, demselben in der gedachten Hinsicht ein anderes, ständiges Gericht zu substituiren, als welches in Abs. 2 das Bezirksgericht desjenigen Ortes bezeichnet wird, an welchem das Schwurgericht abgehalten wurde. Aber es bedarf in der That zur (provisorischen) Festnahme solcher Individuen nicht einmal eines richterlichen Haftbefehles; das Gesetz räumt ausdrücklich den höheren und niederen Polizeiorganen die Befugniß ein, dieselben auch ohne solchen Befehl auf der Flucht anzuhalten und festzunehmen, — aber nicht ohne die nothwendigen Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen ungerechtfertigte Eingriffe beizufügen. Die Festnahme ist nur eine Maßnahme des Augenblickes, keine Verhaftung: diese selbst kann nur von dem nach Obigem zuständigen Gerichte, welchem der Festgenommene unverzüglich vorzuführen ist, und nur sofern es die Voraussetzung derselben (wirkliche Flucht) als in concreto vorhanden annimmt, verfügt werden. Aber selbst diese Garantie schien unzulänglich oder doch mit größeren Inkonvenienzen für den Festgenommenen verbunden in jenen Fällen, wo das zuständige Gericht von dem Orte der Festnahme weit entfernt, ein anderes Bezirksgericht näher gelegen ist: hier muß darum der Festgenommene auf sein Verlangen dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, welches die konkreten Verhältnisse zu würdigen und, wenn es die Voraussetzung der Festnahme als unrichtig erkennt, die Freilassung, andernfalls aber nicht die wirkliche Haft, sondern nur die Ablieferung des Festgenommenen an das zuständige Gericht zur weiteren Verfügung anzuordnen hat.

Art. 44.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden,

---

[2]) Der Fall einer Verurtheilung wegen Verbrechens war hier überall nicht vorzusehen, da die mit der Verweisung anzuordnende Haft selbstverständlich fortdauert, bis sie in die eigentliche Strafhaft übergeht.

Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

I. Wir begegnen hier der provisorischen Festnahme (saisie provisoire), welche uns in bestimmter Anwendung bereits im zweiten Absatze des vorhergehenden Artikels bekannt geworden ist, in einer weiteren Anwendung, — nemlich auf Fälle der frischen That (flagrant délit). Wer bei einer strafbaren Handlung[1]) gleichviel von welcher Beschaffenheit[2]) auf frischer That[3]) betreten wird, kann von den „Polizeibe-

---

[1]) Nur jene Fälle, wo es sich um vorläufige polizeiliche Einschreitung in wirklichen Straffällen handelt, gehören hieher und unterliegen den Bestimmungen unseres Artikels, welcher insoferne ein Komplement zu den neuen Strafgesetzbüchern und insbesondere zu Art. 30 des PStGB. bildet. Hingegen „die anderen Fälle, wo die Polizei, um etwas zu verhindern, in ihrem administrativen Wirkungskreise thätig" wird und dabei nach den Umständen auch zu einer momentanen Festnahme veranlaßt sein kann, werden hier überall nicht gegriffen, sondern sind hiefür die über die administrative Kompetenz der Polizeibehörden bestehenden, speziell die in Art. 28 ff. des Einführungsgesetzes hinsichtlich der polizeilichen Zwangsbefugnisse enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Vgl. oben Erläut. zu Art. 28 und Verh. d. GGA. II Beil.-Bd. III S. 311 f.

[2]) Unser Artikel ist großentheils dem Art. 22 §. 2 des Regierungsentwurfes nachgebildet, dessen Vorschriften sich jedoch blos auf Uebertretungen bezogen. Es wurde aber als selbstverständlich angesehen, daß, was dort für Uebertretungen in dieser Beziehung bestimmt sei, auch von Verbrechen und Vergehen gelten müsse (S. ebend. S. 311).

[3]) Der Begriff der „frischen That" ist hier zunächst wohl in seinem natürlichen

hörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt", wozu außer den eigentlichen Polizeidienern auch Forst-, Feld-, Zollschutzbedienstete rc. gehören[4]), auch ohne richterlichen Befehl[5]), jedoch nicht schlechthin, sondern nur unter Hinzutritt einer der beiden folgenden Voraussetzungen festgenommen (arretirt) werden, nemlich

---

Sinne als in der Ausführung begriffene oder unmittelbar vollführte strafbaret Handlung und nicht in der künstlichen Erweiterung zu verstehen, welche der Code d'instr. crim. in Art. 41 Abs. 2 (seront aussi réputés flagrant délit les cas, où le prévenu est poursuivi par la clameur publique, et celui ou le prévenu est trouvé saisi d'effets, armes, instruments ou papiers faisant présumer, qu'il est auteur ou complice, pourvu que ce soit dans un temps voisin (?) du délit) dem Begriffe gegeben hat und wonach es einer minder skrupulösen Praxis möglich ist, so ziemlich die Mehrzahl aller Deliktsfälle unter den Begriff des flagrant délit zu subsumiren.

[4]) Die bei dieser Gelegenheit im GGA. II (Beil.-Band III S. 312) angeregte Frage, ob die gleiche Befugniß nicht auch auf Private auszudehnen sei (vgl. C. J. cr. Art. 106), wurde nach Vorschlag des Ref. ablehnend beantwortet, da auch eine dem allgemeinen Verhaftungsrechte korrespondirende allgemeine Anzeigepflicht im neuen StGB. nicht statuirt, überdies schon nach allgemeinen Grundsätzen die bloße Ergreifung des in flagranti Betretenen durch einen Privaten lediglich zum Zweck der sofortigen Ablieferung an die Polizei- oder Gerichtsbehörde durchaus nur als Einleitung und erlaubte Vorbereitung zur legalen Festnahme zu betrachten und unter der gedachten Voraussetzung von der zum Thatbestande einer widerrechtlichen Gefangenhaltung erforderlichen rechtswidrigen Absicht keine Rede sei.

[5]) Wie schon zu Art. 41 Abs. 4 erörtert wurde, so hat, abgesehen von den zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gewiesenen Uebertretungssachen, der richterliche Befehl zur Festnahme des Beschuldigten in der Regel vom Untersuchungsrichter auszugehen, er kann aber auch nach dem neuen GVG. für das diesseitige Bayern (Art. 17 Ziff. 5) „in dringenden Fällen" von den Stadt- und Landgerichten kraft eigener Richteramtspflicht erlassen werden. Durch den angef. Artikel des GVG. ist überhaupt das Recht des ersten Angriffes, wie es bisher schon den Polizeibehörden zustand (StGB von 1813 Thl. II, Art. 18—21), auch auf die Stadt- und Landgerichte in Konkurrenz mit den ersteren übertragen worden (vgl. Edel, Erläut. zum GVG. S. 81 f.). — Nicht ganz ebenso verhält es sich nach der pfälzischen Strafprozeßgesetzgebung, welche zwar den Friedens- (Land-) richtern in ähnlichen Fällen ähnliche Befugnisse einräumt, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Richtern, sondern qua Organen der gerichtlichen Polizei und Hülfsbeamten der Staatsbehörde; diese Befugnisse stehen daher der Staatsbehörde in erster Linie und nur kraft Stellvertretung ihren Hilfspolizeibeamten, worunter die Landrichter, zu. Vgl. hierüber die in der folgenden Anmerkung zitirten Artikel des C. J. cr.

1) wenn sich das in flagranti betretene Individuum über seine Person nicht befriedigend auszuweisen vermag. Jene Befugniß cessirt also, wenn über die Identität der Person von Anfang kein Zweifel bestand oder dieselbe sofort hergestellt wird. Und zwar scheint dies mit Rücksicht sowohl auf die allgemeine Fassung unseres Artikels, als auf die in den Berathungsprotokollen dargebotenen Interpretationsbehelfe schlechthin und ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und Schwere des flagrant délit oder sonstige Umstände angenommen werden zu müssen[6]);

---

[6]) Diese Frage ist nicht ohne Schwierigkeit. Sowohl die diesseitige als die pfälzische Strafprozeßgesetzgebung gestattet, wie eben bemerkt wurde, den Polizeibehörden resp. den Beamten, Bediensteten und Organen der gerichtlichen Polizei die Verhaftnahme beziehungsweise Ergreifung und Vorführung des auf frischer That Betroffenen ohne richterlichen Befehl, erstere in Verbrechensfällen (StGB. von 1813 Thl. II Art. 127 mit 126), letztere zum Theil auch noch bei Vergehen, welche mit Gefängniß bedroht sind (C. J. cr. Art. 16, 40 — widersprechend mit Art. 36 —; dann Art. 46, 49, 50, 106 und Ges. v. 28. Germinal an VI); darauf, ob die Identität der Person zweifelhaft oder die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern sei, kommt es hier überall nicht an. Diese Bestimmungen gehören nun jedenfalls nicht zu den in Art. 52 des Einf.-Ges. ausdrücklich aufgehobenen. Dieser Umstand, wenn auch bei der Anlage des bezeichneten Artikels nicht ohne Gewicht, kann doch um deßwillen nicht entscheidend sein, weil in den Eingangsworten dieses Artikels eine generelle Abrogation enthalten ist und im Uebrigen blos Beispiele angeführt sind. Die Frage also ist: stehen die oben allegirten Bestimmungen der beiden Strafprozeßordnungen materiell in Widerspruch mit unserem Art. 44? Für die Verneinung läßt sich geltend machen: daß sich das EG. keineswegs eine erschöpfende Regelung der Materie von der Untersuchungshaft zur Aufgabe gestellt habe und so namentlich auch die Bestimmungen über die Kompetenz zur Verhaftung oder Festnahme im Allgemeinen voraussetze; daß durch die lex posterior generalis („bei allen strafbaren Handlungen") die in den bestehenden Prozeßordnungen enthaltenen speziellen Bestimmungen über die provisorische Festnahme nicht aufgehoben werden, vielmehr nur eine Ausdehnung auch auf andere (geringere) Fälle, auf diese freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen, erhalten sollten, daß die entgegengesetzte Annahme zu dem auffälligen Resultate führen würde, wonach selbst der bei Verübung eines Verbrechens Ertappte, sofern nur seine Identität feststeht, vor der polizeilichen Festnahme gesichert und bis zur Erlassung des richterlichen Vorführungs- oder Haftbefehles nicht gehindert wäre, die Flucht zu ergreifen. Hiegegen ist aber zu bemerken: daß das EG. in allen einschlägigen Bestimmungen immer eine auf richterlichen Befehl vollzogene Verhaftung voraussetzt; daß es, für manche Fälle das Bedürfniß einer sofortigen polizeilichen Einschreitung anerkennend, dasselbe gerade in bestimmte Grenzen ein-

2) wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern (z. B. bei Schlägereien, Aufständen 2c.). Davon ausgehend, daß eine derartige Festnahme sehr häufig wegen der Geringfügigkeit des Frevels durchaus unangemessen und nur geeignet sei, Konflikte und gröbere Exzesse herbeizuführen, bezielte ein Antrag des Abg. Brater durch eine dem Gesetze selbst einzuverleibende Klausel die Zulässigkeit dieser Festnahme ausdrücklich auf solche Fälle zu beschränken, wo sie indizirt ist, um „dadurch einem erheblichen Nachtheil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes vorzubeugen". Ungeachtet vollständiger Billigung der zu Grunde gelegten Auffassung, wurde dem Antrag nach dem Vorschlag des Ref. eine Folge lediglich um deßwillen nicht gegeben, weil die Entscheidung darüber, „ob die vorgekommene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, von Personen oder Eigenthum so bedeutend sei, daß eine provisorische Festnahme gerechtfertigt erscheint, . . . bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle und der sie begleitenden Umstände doch immer den äußeren Polizeiorganen überlassen werden" müsse, weßhalb sich eine derartige Bestimmung „mehr in die den Gendarmen und anderen Polizeiorganen zu ertheilenden Instruktionen als in das Gesetz" eigne[7]).

schließen wollte, welche dann aber nicht blos für Uebertretungen, sondern auch für „Verbrechen und Vergehen gelten" sollten; daß hienach die provisorische Festnahme eines auf frischer That Ergriffenen „nur in zwei Fällen als zulässig erklärt" wurde; daß gegen einen vom Abg. Dr. Edel gestellten Modifikationsantrag, wonach die Festnahme des in flagranti Betroffenen auch dann gestattet sein solle, „wenn derselbe die Flucht ergreift", ausdrücklich bemerkt wurde, „bei einem Menschen, dessen Identität festgestellt ist, werde die Festnahme nicht nothwendig sein, wenn gleich derselbe die Flucht ergreift", daß daher für solche Fälle nach der Intention des Gesetzgebers nur das (freilich sehr unzulängliche) Surrogat der „besonderen Ueberwachung" übrigen dürfte. Ob die Praxis sich zu dieser letzteren Ansicht bekennen werde, ist allerdings sehr und um so mehr zu bezweifeln, als auch die erstvorgetragene Auffassung durch plausible Gründe gestützt ist und das fast unabweisliche Bedürfniß vorliegt, in Fällen (der Selbstanzeige und) der frischen That wenigstens dann, wenn es sich um Verbrechen handelt, die provisorische Festnahme durch die Polizeibehörden und -Bediensteten auch außerhalb der Voraussetzungen des Art. 44 zu gestatten. Da diese Frage nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Stande jedenfalls kontrovertirt werden kann, so wird es dienlich sein, wenn die kgl. Staatsregierung bei Abfassung der neuen Instruktion für die Gendarmerie und die sonstigen Polizeiorgane hierauf geeignete Rücksicht nimmt.

[7]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II, S. 368.

II. Diese provisorische Festnahme ist nicht Verhaftung, sondern, wie es schon der dafür gewählte Ausdruck mit sich bringt, eine an bestimmte Voraussetzungen und Zwecke geknüpfte augenblickliche Sicherungsmaßnahme, welche unter Umständen die Einleitung einer Verhaftung bilden kann. Sie selbst kann so wenig einen irgendwie dauernden Zustand begründen, daß nur die Alternative gestellt ist entweder zwischen sofortiger Freigebung des Arretirten durch die betreffende Polizeibehörde selbst (wenn nemlich die Voraussetzung der Festnahme alsbald beseitigt, z. B. die Identität der Person durch glaubwürdige Gewährsmänner festgestellt wird) oder zwischen unverzüglicher Vorführung[8]) an den mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Deliktes zuständigen Staatsanwalt, Untersuchungs- oder Einzeln-

[8]) Dies gilt insbesondere auch bezüglich der in flagranti betretenen Landstreicher und Bettler (s. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 369 und Beil.-Bd. III, S. 336). Von dem Abg. Medicus war eine Zusatzbestimmung zu unserem Artikel beantragt worden, wonach hiefür eine Ausnahme gemacht und bezüglich der vorläufigen polizeilichen Festnahme und Verwahrung der bettelnd und vagabundirend betroffenen Personen die „hierüber jeweilig bestehenden Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und Staatsverträge" in Anwendung kommen sollten. Dieser Zusatz wurde jedoch als mit dem Prinzip der Trennung der Polizeistrafgewalt und der administrativen Polizei unverträglich abgelehnt. „Sache des Polizeigerichtes ist es, zu untersuchen und zu entscheiden, ob sich der Aufgegriffene der (im PStGB. vorgesehenen) Uebertretung des Bettels oder der Landstreicherei wirklich schuldig gemacht hat, also auch die zu diesem Behufe nöthigen Erhebungen zu machen, erforderlichen Falles Untersuchungshaft anzuordnen und demgemäß Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zu erlassen." Hiedurch wird der eigentlich polizeilichen Sphäre kein Eintrag gethan, wonach einerseits der Polizeibehörde eine vorläufige „Kognition darüber zusteht, ob gegen den ihr Vorgeführten der Verdacht einer strafbaren Handlung (nebst den übrigen Voraussetzungen unseres Artikels) vorliegt" — hienach kann sie den Vorgeführten entweder sofort entlassen oder muß ihn dem Richter vorführen lassen — und wonach andererseits die Heimschaffung der aufgegriffenen Person nach Beendigung des Polizeistrafverfahrens schlechthin Aufgabe der Administrativpolizei und nach den hierüber bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu bethätigen ist.

Daß die pfälzische (Regierungs-) Verordnung vom 12. August 1836, das Betteln der Handwerksbursche und . . nicht in ihrer Heimathsgemeinde im Bettel betroffenen Individuen betr. (Amtsbl. Nro. 39 S. 445), welche theilweise auf abweichenden Grundsätzen beruht und einen Eingriff in die Zuständigkeit der Gerichte enthält, abgeändert und mit der neuen Gesetzgebung in Konformität gebracht werden müsse, versteht sich hienach von selbst.

richter[9]). Letzterenfalls sind die Voraussetzungen der provisorischen Festnahme einer neuen Würdigung zu unterstellen; je nach deren Ergebniß ist der Vorgeführte, sofern kein anderer Verhaftungsgrund gegen ihn besteht, entweder sofort in Freiheit zu setzen, oder er kann auf Grund eines vom Untersuchungs- resp. Einzelnrichter gegen ihn zu erlassenden Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehles wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft genommen werden, welche aber in Ermangelung eines andern Verhaftungsgrundes (Art. 38—41) keinesfalls länger dauern darf, als bis die Voraussetzungen derselben zessiren, d. h. bis sich der Verhaftete „über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist." Im letzteren dieser beiden Fälle erschien es überdies möglich und angemessen, schon zum Voraus ein Maximum der zulässigen Haftdauer festzusetzen. Da nemlich der Zweck der Haft im fraglichen Falle nur der sein soll, die Fortsetzung, nicht auch der, eine mögliche Wiederholung der strafbaren Handlung zu verhindern, so wurde eine Haftdauer von 24 Stunden als unter allen Umständen ausreichend erachtet, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Entlassung aus der Haft auch schon vor Ablauf dieses Termines geschehen muß, wenn sie mit Rücksicht auf den angedeuteten Zweck noch früher möglich ist[10]).

Art. 45.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtsschreiber (Sekretär)

---

[9]) Die Vorführung kann also elektiv entweder an den Staatsanwalt (am Bezirks- resp. am Polizeigericht) oder an den zuständigen Untersuchungs- resp. Einzelnrichter stattfinden. „Denn obgleich der Staatsanwalt einen Verhaftsbefehl nicht erlassen und eine Verwahrung nicht selbst anordnen kann, so steht ihm doch die Befugniß zu, den ihm Vorgeführten zu entlassen, wenn er den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht für gegeben erachtet" (Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 336).

[10]) S. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 336.

des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchem Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

I. Der vorstehende Artikel sanktionirt eine der wichtigsten Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen ungerechtfertigte Verhaftung: das Rekursrecht des Verhafteten. Ganz abgesehen von unreinen, in Leidenschaftlichkeit und Vexationsgelüsten wurzelnden Motiven, so kann mißverständliche Auffassung der Gesetzesbestimmungen oder unrichtige Würdigung der faktischen Verhältnisse (insbesondere auch der vorliegenden Verdachtsgründe) Veranlassung werden, daß von der hiezu gesetzlich zuständigen Seite eine Verhaftung auch in Fällen angeordnet wird, in welchen sie entweder überhaupt nicht zuläßig, oder, wenn auch in abstracto zuläßig, doch in concreto nicht angemessen war. Die Einräumung einer Garantie gegen einseitige und vielleicht präokkupirte Auffassung erschien gerade vom letzteren Gesichtspunkte aus um so mehr als ein berechtigtes und unabweisliches Postulat, als der Gesetzgeber außer den Fällen der Art. 38 und 39 die Verhaftung, soweit sie überhaupt zugelassen ist, nur fakultativ gemacht und hiemit der subjektiven Würdigung den freiesten Spielraum gegeben hat. Daß von diesem Arbitrium zum Nachtheile des Gemeinwohles, welches in einem Falle, wo sie unterlassen wurde, die Verhaftung des Beschuldigten verlangt hätte, Gebrauch gemacht werde, ist wohl möglich, kaum aber häufig und jedenfalls weit eher erträglich, als daß, was ungleich mehr zu besorgen ist, der Beschuldigte ohne Noth oder selbst gegen das Gesetz in seinem wichtigsten Persönlichkeitsrechte gekränkt werde.

Erschien es daher einerseits nicht veranlaßt, dem Staatsanwalt weitere Garantien, als welche etwa schon in der bestehenden Gesetzgebung (vgl. StPG. Art. 24) begründet sind, einzuräumen, so erforderte andererseits die Stellung des in Haft genommenen Beschuldigten eine besondere Berücksichtigung und konnte jedenfalls von einer Billigung des pfälzisch=französischen Systems, sowie dasselbe in der Praxis gehandhabt wird[1]), keine Rede sein. Dabei erhob sich dann die Frage, in welchem Umfange ein Rekursrecht des Verhafteten anzuerkennen, insbesondere ob demselben nur eine oder aber mehrere Instanzen zu bewilligen seien, — eine Frage, welche nach Erörterung der verschiedenen hier in Betracht kommenden rechtspolitischen Momente[2]) und nach Beilegung der hiemit zusammenhängenden Meinungsdifferenzen[3]) schließlich dahin erledigt wurde, daß man sich im Anschluß an das diesseits schon geltende Recht (StPG. Art. 32) für die Zulassung nur einer (Beschwerde=)Instanz entschied. Aber auch dieses nicht schlechthin. Es ist nemlich zu unterscheiden zwischen der Verhaftung, welche vom Untersuchungs= beziehungsweise Einzelnrichter verfügt, ferner jener, welche und soweit sie nach Art. 39—41 von den Verweisungsbehörden mit (oder nach) der Verweisung angeordnet, endlich jener, welche auf Grund des

[1]) Vgl. oben einleit. Bemerkungen Ziff. III S. 210.

[2]) Allerdings scheint das Interesse des verhafteten Angeschuldigten zunächst ein unbeschränktes Recursrecht zu fordern. Allein dies würde wegen der nicht zu umgehenden Nothwendigkeit der Versendung der Untersuchungsakten eine oft sehr bedeutende Verzögerung der Voruntersuchung herbeiführen, welche eben so sehr gegen das öffentliche, wie gegen das Interesse des Angeschuldigten läuft und welche namentlich im Falle von Mitbeschuldigten, die zur Betretung der Rechtsmittelinstanz keine Veranlassung hatten, ganz ungerechtfertigte Nachtheile für dieselben involviren würde. Vgl. hierüber den Vortr. des Ref. d. GGA. I (Beil.=Bd. S. 436 f.).

[3]) Nach der ursprünglichen, von der kgl. Staatsregierung von Anfang an bekämpften Proposition sollte dem in Untersuchungshaft Genommenen das Recht der Beschwerde an das Bezirksgericht und im Falle der Abweisung schlechthin die Berufung an das Appellationsgericht (dann aber ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr) zustehen. Der Ref. im GGA. I beantragte entweder völlige Beseitigung oder doch bestimmte Begrenzung des Berufungsrechtes, welches nur aus 4 wesentlich dem StGB. von 1813 Thl. II Art. 102 entnommenen Gründen gestattet werden sollte. Der GGA. I selbst beschloß völlige Beseitigung der zweiten Instanz, welchem Beschluß dann von dem Ausschuß der zweiten Kammer beferirt wurde. S. Verh. d. GGA. II, Beil.=Bd. III S. 286, 313, 336 f. 455 f. und Verh. d. GGA. I Beil=Bd. S. 438 ff. u. Prot. Bd. II S, 54 ff.

Artikels 43 gegen den zu Gefängniß Verurtheilten noch vor eingetretener Rechtskraft der Sentenz durch das kondemnirende Gericht verhängt werden kann. Blos der erste und der letzte dieser drei Fälle sind in unserem Artikel vorgesehen und in jenem das Recht der Beschwerde bei dem einschlägigen Bezirksgerichte schlechthin (Abs. 1), in diesem das Berufungsrecht in beschränkter Weise (Abs. 2) eingeräumt. Bezüglich des zweiten Falles bleibt es in Ermangelung besonderer Bestimmung[4]) bei dem bestehenden Rechte: hiernach steht dem Beschuldigten zwar gegen das wegen Verbrechen verweisende Erkenntniß der appellationsgerichtlichen Anklagekammer (und implicite auch gegen die darin angeordnete Verhaftung) aus bestimmten Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde, hingegen bei Verweisung wegen Vergehen ein Rechtsmittel gegen den bezüglichen Beschluß überall nicht zu[5]). Eine andere Frage ist, ob nicht die Verweisungsbehörde selbst da, wo die Verhaftung nur fakultativ ist, die Haftverfügung auf deßfallsige Vorstellung des Verhafteten oder sogar von Amtswegen wieder zurücknehmen könne? (S. darüber Erläut. zu Art. 47 Ziff. 1 Anm. 1.)

II. Der Absatz 1 unseres Artikels hat den bei weitem häufigsten Fall im Auge, daß die Verhaftung auf Anordnung des Untersuchungsrichters; — oder bei Uebertretungen des Einzelnrichters, — stattgefunden hat. Gegen diese von einem Einzelnbeamten ausgegangene Verfügung ist dem in Haft Gebrachten — also schlechthin ohne Suspensiveffekt — die Beschwerdeinstanz bei dem einschlägigen Bezirksgerichte eröffnet, und zwar aus jedem Grunde (z. B. weil der betreffende Beamte unzuständig, oder die Haft für den vorliegenden Reat oder wegen der persönlichen Qua-

---

[4]) Eine solche war allerdings sowohl in der ursprünglichen Fassung des Artikels nach dem Beschlusse des GGA. II (Beil.-Bd. III S. 336) als in der Proposition des Ref. des GGA. I enthalten, wurde aber durch Beschluß des letzteren Ausschusses gestrichen (Verh. desselben, Prot. Bd. II S. 58 f.).

[5]) S. StPG. Art. 60 Abs. 2, Art. 66 Abs. 2 und Code d'instr. cr. Art. 135 und 299. Allerdings läßt sich für das französische Recht die Richtigkeit der herrschenden Ansicht, wonach das Rechtsmittel der Opposition (materiell richtiger Appellation) gegen Rathskammerbeschlüsse nur den im Art. 135 bezeichneten Personen und in den dort angegebenen Fällen, also niemals dem Beschuldigten zusteht, billig bezweifeln. Vgl. hierüber Trébutien Bd. II S. 306 ff. — Daß der Gesetzgeber gegen Verhaftungsordonnanzen der Verweisungsinstanzen keine besonderen Rechtsmittel zugelassen hat, findet seinen Grund theils in der größeren Garantie, welche durch die kollegiale Beschaffenheit des anordnenden Gerichtes geboten ist, theils in der Absicht, Verzögerungen der Aburtheilung abzuschneiden.

lität des Beschuldigten oder wegen unzureichenden Verdachtes[6]) gesetzlich nicht zulässig oder doch bei unbefangener Würdigung nicht erforderlich und angemessen sei) und in „jedem Augenblicke", sowohl beim Beginne als während der Dauer der Untersuchungshaft. Nicht nur daß der untersuchungs- oder einzelnrichterliche Haftbefehl selbst niemals in Rechtskraft erwächst, so gilt das Nemliche auch von dem abweisenden bezirksgerichtlichen Beschluß; dem Verhafteten bleibt es unbenommen, jeden Augenblick die ein- oder schon mehrere Male ohne Erfolg angebrachte Beschwerde zu erneuern[7]). (Vgl. auch Art. 47.)

Die Anbringung der Beschwerde ist, wie an keine Zeit, so auch an keine präjudizirliche Form gebunden: sie kann sowohl schriftlich durch den Angeschuldigten selbst oder für ihn durch einen Bevollmächtigten, welcher kein Anwalt zu sein braucht, eingereicht als mündlich auf der Kanzlei des einschlägigen Bezirks- resp. Einzelngerichtes zu Protokoll gegeben werden. Die Behandlung und Bescheidung der Beschwerde geschieht mit der für Haftsachen überhaupt vorgeschriebenen Beschleunigung in der bezirksgerichtlichen Rathskammer: dieselbe verfährt dabei in gewöhnlicher Weise, hat aber vor der Beschlußfassung jedenfalls den Staatsanwalt mit seinen schriftlichen oder mündlichen Konklusionen zu vernehmen. Der zu erlassende Beschluß ist und wird zwar nicht rechtskräftig in dem Sinne, daß die Rathskammer selbst dadurch gebunden wäre; aber „ein Rechtsmittel (von devolutivem Charakter: Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde) ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig."

III. Der Art. 43 gestattet die (vorläufige) Verhaftung des noch nicht rechtskräftig kondemnirten Beschuldigten auf Anordnung des aburtheilenden Gerichtes, wenn derselbe entweder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens zwei Jahren verurtheilt (Abs. 1) oder wenn er überhaupt zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und auf der Flucht betreten worden ist (Abs. 2). In beiden Fällen liegt schon eine Verurtheilung, mithin wenn

---

[6]) Jedoch ist hier nicht außer Auge zu lassen, daß mit Rücksicht auf den geheimen Charakter der Voruntersuchung dem Beschuldigten (oder seinem Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten) die Einsichtnahme der Untersuchungsakten zu dem gedachten Behufe wie überhaupt in diesem und dem folgenden (Uebergangs-) Stadium niemals gestattet ist. S. auch Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 313.

[7]) Diese Erwägung hauptsächlich war es, welche den GGA. II bewog, von der ursprünglich beschlossenen Zulassung eines Berufungsrechtes gegen den abweislichen Beschluß des Bezirksgerichtes wieder abzugehen. S. Verh. desselben, Beil.-Bd. III S. 456.

auch noch nicht endgültige Ueberführung (welche Rechtskraft voraussetzt) doch der dringendste Verdacht vor; in beiden Fällen wird die Haft von einem Kollegialgerichte angeordnet und ist (als vorläufige) jedenfalls nur von verhältnißmäßig kurzer Dauer. Es erschien darum angemessen[8]), den Rekurs des Beschuldigten gegen eine solche Haftverfügung zwar nicht völlig auszuschließen, denselben aber auf den Fall zu beschränken, wo „ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet" und dieser selbst zugleich „auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist". Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist z. B. die Haftanordnung im Falle des Art. 43 Abs. 1 vom Appellationsgerichte oder im Falle des Art. 43 Abs. 2 vom Bezirksgerichte an der Stelle des Schwurgerichtshofes ausgegangen oder hat der erstinstanzlich Verurtheilte die Berufung in der Hauptsache unterlassen, so ist ein „Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet." Soweit nach Vorstehendem zulässig, ist die Haftbeschwerde hier Berufung an das Appellationsgericht, welche aus allen irgendwie erheblichen Gründen entweder gleichzeitig mit der Berufung in der Hauptsache oder auch nachträglich, wenn nur noch vor der Bescheidung der ersteren, eingelegt werden kann, in keinem Falle aber Suspensiveffekt hat. Das Appellationsgericht kann je nach seinem Ermessen die Bescheidung der Berufung gegen die Haftverfügung mit der Verhandlung der Hauptsache verbinden oder es kann — und wird immer dann, wenn die letztere einige Verzögerung erleiden sollte, — schon vorher über die dringlichere Haftfrage durch einen in geheimer Sitzung nach vorheriger Vernehmung des öffentlichen Ministeriums zu erlassenden Inzidentbeschluß erkennen. Ein weiteres Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde) gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes in der Haftsache ist nicht gestattet.

IV. Nach dem bisher geltenden Rechten wurden jedenfalls dann, wenn der Beschwerdeführer in der Hauptsache unterlag und schließlich zur Tragung der Kosten verurtheilt würde (in der Pfalz bei derartigen Inzidentpunkten sogar unbedingt, selbst bei späterer Freisprechung), die bezüglich der Haftbeschwerde erwachsenen Verhandlungen zum Belaste des Beschuldigten tarirt beziehungsweise den Stempel- und Einregistrirungsgebühren unterworfen. Davon ausgehend, daß „die Untersuchungshaft immer nur im Interesse der öffentlichen Ordnung stattfinde"[9]), statuirt der letzte Absatz für die nach den Bestim-

---

[8]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 369 und III S. 456.

[9]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 313.

mungen des gegenwärtigen Artikels d. i. in Haftbeschwerdesachen erwachsenden Verhandlungen gänzliche Tax- und Stempelfreiheit.

Art. 46.

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittelung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zuläßig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer

Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuläßig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

I. Außer der Beschwerde steht dem Verhafteten in der Mehrzahl der Fälle noch ein anderes, regelmäßig sicherer zum Ziele — zur Haftentlassung — führendes Mittel zu Gebote: die Sicherheitsleistung. Unser vorstehender Artikel in Verbindung mit den alsbald folgenden Art. 48, 50 und 51 hat die Aufgabe, diese Materie von der provisorischen Freilassung gegen Kautionsleistung neu und in einer für die Landestheile diesseits und jenseits des Rheines wesentlich gleichförmigen Weise zu regeln, weßhalb denn der Art. 52 die bezüglichen Bestimmungen des bisherigen Rechtes[1]) außer Kraft setzt, und zwar diejenigen der diesseitigen Strafprozeßordnung (StGB. von 1813 Thl. II Art. 134—140 und 463) schlechthin, jene der pfälzischen Strafprozeßordnung (C. J. cr. Art. 113—126) bis auf die Artikel 120, 121 Abs. 2, 122—125[2]).

---

[1]) S. oben einleitende Bemerkungen Ziff. II u. III.

[2]) Die Besonderheiten, welche nach den angeführten Artikeln und dem Art. 48

Der Art. 46, mit dessen Erläuterung wir uns zunächst zu beschäftigen haben, handelt nun successive: von den Fällen, in welchen die Freilassung gegen Kaution zulässig oder unzulässig (Abs. 1) und in welchen sie obligatorisch oder lediglich fakultativ ist (Abs. 2); von dem hiefür zuständigen Gerichte, dem modus procedendi und der Festsetzung der Kautionssumme (Abs. 3); von den Rechtsmitteln gegen abweisende Beschlüsse (Abs. 4); von der Art und Weise der Sicherheitsbestellung (Abs. 5 und 6); von dem provisorischen Charakter dieser Freilassung (Abs. 7); endlich von den fiskalischen Gebühren bezüglich der einschlägigen Verhandlungen (Abs. 8).

Von den Voraussetzungen und näheren Modalitäten, unter welchen die geleistete Sicherheit erlischt (frei wird) oder aber verfallen ist, wird erst in Art. 50 und 51 gehandelt.

II. Allgemeine Regel ist, daß jeder in (vorläufige) Haft Genommene[3]) Freilassung gegen Kaution verlangen könne, — ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualität[4]), in jedem Stadium des Prozesses (während der Voruntersuchung, im Stadium des Uebergangsverfahrens, ja selbst nach ergangener, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsener Kondem-

---

des EG. für die Pfalz bestehen und auf welche im Verlaufe der folgenden Erörterungen noch näher zurückzukommen ist, hängen theils mit der in der Pfalz schlechthin zuläßigen Adhäsion des Civilpunktes zusammen, theils beziehen sie sich auf einige prozessualische Details, welche im C. d'instr. crim. durch zweckmäßige Bestimmungen vorgesehen und auch diesseits in Ermangelung besonderer Vorschriften zum Theile in analoger Weise zu behandeln sind.

[3]) Der Art. 46 unterstellt in allen seinen Dispositionen den Fall, daß der Beschuldigte, welcher die Freilassung gegen Sicherheitsleistung begehrt, sich bereits in Haft befinde. Allein diese Voraussetzung scheint keineswegs unerläßlich zu sein und dürfte der Gesetzgeber nur id, quod plerumque fit ins Auge gefaßt haben. Wenigstens spricht kein innerer Grund für die Nothwendigkeit einer vorausgängigen Detention, während andererseits der Beschuldigte mindestens ebensoviel Interesse davon hat, seine Freiheit nicht zu verlieren, als sie wieder zu erlangen. Vgl. auch Trébutien l. c. S. 283 über das franz. Recht, in welchem die gleiche Frage movirt und auch oberstrichterlich in der angegebenen Weise entschieden worden ist.

[4]) Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels sollten die Heimathlosen und Landstreicher, dann auch Bettler von dieser Vergünstigung ausgeschlossen werden (s. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 337.). Später wurde diese Bestimmung gestrichen in der Erwägung, daß „ein Bettler oder Landstreicher wohl selten im Stande sein werde, Kaution zu leisten und selbst wenn er dies könne, so habe das Gericht noch immer die Annehmbarkeit der Sicherheit zu erwägen" (ebendas. S. 457).

nation) bis zur rechtskräftigen Verurtheilung. Allein diese Regel erleidet theils positive Ausnahmen (Abs. 1), theils erfährt sie eine nähere Bestimmung ihrer Intensität und Tragweite (Abs. 2).

1) Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung können von vornherein nicht verlangen Personen (gleichviel ob ansässig oder nicht), welche entweder

a) wegen eines schwereren (mit Todes= oder Zuchthausstrafe über 8 Jahre bedrohten) Verbrechens nach Art. 38 in Untersuchungshaft genommen, oder

b) wegen irgend eines Verbrechens in Anklagestand versetzt und auf Grund des Verweisungserkenntnisses nach Art. 39 in Haft gebracht, oder

c) wegen bethätigter und noch ferner zu besorgender Kollusion[5]) mit Mitbeschuldigten oder Zeugen (nach Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 41 Abs. 1) verhaftet worden sind.

Die beiden ersten Ausnahmen hängen zusammen mit dem durch dringende rechtspolitische Gründe geforderten obligatorischen Charakter der Untersuchungshaft, die letzte findet ihre nicht zu verkennende Rechtfertigung im Zwecke der Kollusionshaft selbst[6]).

2) In allen anderen Fällen — also bei geringeren Verbrechen vor der Verweisung, bei Vergehen und bei Uebertretungen, sofern eine Verhaftung in diesen Fällen überhaupt zulässig war — darf die Freilassung gegen Kaution zwar verlangt, braucht aber nicht immer bewilligt zu werden.

Gesetzlich verpflichtet, dem Gesuche stattzugeben sind die Gerichte nur dann, wenn „im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre", d. h. wenn nicht eine der in Abs. 2 des allegirten Artikels bezeichneten Voraussetzungen (Flucht oder besondere Fluchtgefahr, Ungehorsam[7]), qualifizirte frühere Verurtheilung — bei der Anschuldigung eines geringeren Verbrechens oder eines mit mehr als einjährigem Gefängniß bedrohten Vergehens) oder der Fall des Art. 43 Abs. 2 (wirkliche Flucht des zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten) vorliegt, — Fälle, in welchen allein außerhalb der

---

[5]) Natürlich wird vorausgesetzt, daß eine Verhaftung wegen Kollusion überhaupt zulässig war, was bezüglich der privilegirten Personen nur bei Verbrechen und den mit mehr als einjährigem Gefängnisse bedrohten Vergehen, bei den nicht privilegirten schon wegen jeden mit Gefängniß bedrohten Vergehens der Fall ist.

[6]) Andere Ausnahmen kennt das neue Recht nicht, insbesondere nicht diejenigen der Art. 115 und 126 des C. d'instr. crim.

[7]) Die Kollusion fällt hier aus, weil sie nach Ziff. 1 das Gesuch schon von vornherein unannehmbar macht.

Art. 38 und 39 die privilegirten Personen in (Untersuchungs-)Haft genommen werden können. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, beziehungsweise geht in den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Anschuldigung nur auf ein geringeres (nur mit einjährigem Gefängniß und darunter bestraftes) Vergehen oder auf eine Uebertretung, so dürfen ansässige Personen nicht verhaftet und müssen nichtansässige Personen[8]) gegen Kaution frei gegeben werden: bei ersteren vertritt die Ansässigkeit (im Sinne des Art. 40 Abs. 1) die Stelle der Kaution, bei den letzteren die Kaution die Stelle der Ansässigkeit[9]). Ist hingegen eine der obenbezeichneten Voraussetzungen gegeben, d. h. handelt es sich um einen Fall, in welchem auch die Privilegirten des Art. 40 Abs. 1 verhaftet werden können, so ist die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches, mag es nun von einer ansässigen oder nicht ansässigen Person gestellt sein, dem fakultativen Ermessen des zuständigen Gerichtes anheimgegeben, welches aber auch hier nicht willkürlich und prinziplos verfahren, sondern die sich gegenüberstehenden Rücksichten — das Recht auf persönliche Freiheit einerseits und die Forderungen des öffentlichen Interesse andererseits — gewissenhaft abwägen und die nachgesuchte Freilassung nur dann versagen wird, wenn es „nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse" des Beschuldigten ungeachtet der gebotenen Kaution das öffentliche Interesse gefährdet oder im Nachtheil erachtet.

III. 1) Als zuständig zur Bescheidung des Freilassungsgesuches bezeichnet der Abs. 3 unseres Artikels das betreffende Bezirksgericht, ausgenommen, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde (Art. 40 Abs. 3), in welchem Falle diesem selbst auch die Kognition über die Haftentlassung gegen Sicherheit zusteht.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der ersteren Bestimmung und nach dem Auslegungsgrundsatze „exceptio firmat regulam in casibus non exceptis" kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß das „betreffende Bezirksgericht" in der fraglichen Richtung selbst dann kompetent sei, wenn auch die

---

[8]) Unter diese allgemeine Kategorie fallen aber auch die Heimathlosen, Landstreicher und Bettler. Dadurch, daß man sie in Abs. 1 gestrichen, hat man ihnen in den Fällen des Abs. 2 (am Anfang) einen gesetzlichen Anspruch auf Freilassung gegen Kaution eingeräumt. (vgl. die Anm. 4 oben.)

[9]) Das Gesetz stellt den Nichtansässigen, welcher Sicherheit leistet, dem Ansässigen völlig gleich; es kann also selbst bei ernstlichem Fluchtverdacht den unter Art. 41 fallenden Personen „die Freilassung gegen Sicherheit in den Fällen nicht verweigert werden, in welchen die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 aufgezählten Personen auch ohne Sicherheit unstatthaft wäre". S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 313.

Anordnung der Verhaftung nicht von ihm selbst oder dem Untersuchungsrichter, sondern von dem Appellationsgerichte (bei der Verweisung oder der Verurtheilung wegen Vergehen) oder von dem Schwurgerichtshofe ausgegangen oder wenn auch die Hauptsache durch Berufung bereits an das Appellationsgericht devolvirt ist[10]). Als das „betreffende Bezirksgericht" ist in den Fällen der letzteren Art nach Analogie des Art. 43 Abs. 2 wohl dasjenige anzusehen, welches in erster Instanz in der Sache erkannt hat, beziehungsweise welches sich an dem Orte befindet, wo das Schwurgericht gehalten wurde.

2) Das Verfahren selbst ist sehr einfach und analog demjenigen bei einer Haftbeschwerde (Art. 45 Abs. 1). Zwar enthält das Gesetz keine Bestimmung darüber, wie das Gesuch um Freilassung anzubringen sei; allein mit Rücksicht theils auf die eben angezogene Analogie, theils auf die ursprüngliche[11]) Fassung des Artikels, welche ohne die Absicht einer materiellen Aenderung hier nur gekürzt werden wollte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesuch sowohl dem Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes zu Protokoll gegeben als schriftlich — sei es von dem Verhafteten selbst oder Namens desselben von einem Anwalte oder sonstigen Bevollmächtigten — eingereicht werden könne. Ueber das Gesuch, welches blos das Erbieten einer Kaution im Allgemeinen, noch nichts über Summe oder Modus der Sicherheitsbestellung enthalten muß (wohl aber darf), wird nach vorheriger Vernehmung der (schriftlichen oder mündlichen) Konklusionen der Staatsanwaltschaft[12]) in der bezirksgerichtlichen Rathskammer beziehungsweise vom Einzelnrichter Beschluß gefaßt.

---

[10]) Anders nach der Fassung, welche der Abs. 3 in der zweiten Lesung des GGA. II, (Beil.-Bd. III S. 337 f.) erhalten hatte: „Die Entscheidung über Gesuche um Freilassung gegen Sicherheit steht: 1) wenn die Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter angeordnet wurde, dem betreffenden Bezirksgerichte; 2) wenn sie von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst; 3) wenn sie durch Gerichtsbeschluß angeordnet wurde, dem Gerichte zu, welches den Beschluß erlassen hat" ꝛc. Dieser Fassung wurde durch den GGA. I nach dem Vorschlag seines Referenten die gegenwärtige substituirt (Verh., Prot.-Bd. II S. 63) und diesem Beschlusse Seitens des GGA. II unter der Bemerkung seines Referenten „Abs. 3 des Ausschusses d. K. d. R. enthalte die bisherigen Abs. 3 und 4 ohne materielle Aenderung" (?) beigetreten. (Beil.-Bd. III S. 457). Bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes scheint dieser Inzidentbemerkung ein besonderes Gewicht nicht beigelegt werden zu dürfen.

[11]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 337.

[12]) In der Pfalz muß überdies auch der in der Sache aufgetretenen Civilpartei

3) Der **Beschluß** lautet entweder auf Bewilligung oder auf Abweisung des Gesuches; — ersteres, wenn die Freilassung gegen Sicherheit[13]) in dem gegebenen Falle vom Gesetze geboten oder (soferne blos zugelassen) durch die sonstigen Umstände gerechtfertiget ist, letzteres, wenn sie vom Gesetze entweder geradezu verboten oder als fakultative nach Erwägung der konkreten Verhältnisse nicht zu gestatten ist.

Im ersteren Falle hat das Gericht in seinem Beschlusse zugleich die **Summe** zu bezeichnen, für welche Sicherheit zu leisten ist. Die Festsetzung dieser Summe ist zwar in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen, welches hiebei selbstverständlich die in Art. 51 angegebene eventuelle Bestimmung derselben (Haftung für Kosten, Entschädigung des Damnifikaten und Geldstrafe) ins Auge zu fassen und nie unter diese muthmaßlichen Beträge herab-, wohl aber zur mehreren Verhinderung der Flucht des Angeschuldigten in entsprechendem Maße über dieselben hinauszugehen hat[14]). Ueberdieß aber hat das Gesetz dem richterlichen Arbitrium für die Bemessung der Sicherheitssumme regelmäßig bestimmte (Minimal- und Maximal-)Grenzen gezogen, welche nach der Größe der Strafe, mit welcher die den Anschuldigungsgegenstand bildende Handlung bedroht ist, verschieden bestimmt sind. Der Abs. 3 unseres Artikels unterscheidet in dieser Beziehung, ob die Verhaftung wegen eines (geringeren) Verbrechens, oder wegen eines mit mehr als 2jähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens, oder wegen eines leichteren Vergehens, oder endlich wegen einer Uebertretung erfolgt ist. Im ersten Falle hat sich die Sicherheitssumme zwischen 500 und 10,000 fl., im zweiten zwischen 300 und 5000 fl., im

---

vorher Mittheilung gemacht und zur Vorbringung ihrer Erinnerungen Gelegenheit gegeben werden, s. Art. 48 des Einf.-Ges.

[13]) Es soll hier nur erwähnt werden, daß das Gericht, wenn es die vom Untersuchungsrichter angeordnete Verhaftung überhaupt nicht für gesetzlich zuläßig oder doch nach den Umständen nicht für erforderlich und angemessen erachtet, die Freilassung des Verhafteten **ohne Sicherheit** von Amtswegen anzuordnen hat. (Art. 47 Abs. 2.)

[14]) Denn bei Lichte betrachtet liegt nur in diesem beigefügten surplus (wenigstens dann, wenn der Angeschuldigte **selbst** die Sicherheit leistet) eine wirkliche Garantie gegen das Entweichen desselben, da jene anderen Beträge im Falle seiner Verurtheilung unter allen Umständen, auch wenn er keine Sicherheit bestellt hätte, aus seinem Vermögen beigetrieben würden, — die Besorgniß **ihrer** Einbuße folglich kein hinreichendes Motiv für ihn bildet, sich der Gerichtsgewalt zu unterwerfen und dem ergehenden Urtheile Genüge zu leisten.

dritten zwischen 150 und 2000 fl. zu bewegen; nur im vierten Falle (bei Uebertretungen) hat der Gesetzgeber von der Bestimmung eines Rahmens für die Ausmessung der Sicherheitssumme Umgang genommen und sich begnügt, dem richterlichen Ermessen lediglich die Berücksichtigung der oben schon hervorgehobenen Anhaltspunkte vorzuschreiben.

Bevor wir nun die verschiedene Art und Weise, in welcher die in dem stattgebenden Beschlusse geforderte Sicherheit geleistet werden kann, ins Auge fassen (s. Ziff. V), haben wir zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anfechtung von (bezirks- oder einzelnrichterlichen) Beschlüssen gestattet ist, welche auf Gesuche um Freilassung gegen Kaution ergangen sind[15]).

IV. Anlangend die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen bezirks- oder einzelnrichterliche Beschlüsse auf derartige Freilassungsgesuche, so sind solche jedenfalls nur dem Verhafteten — nie dem Staatsanwalte oder der Civilpartei, s. Art. 48 — folglich nur gegen jene Beschlüsse gestattet, welche entweder das Gesuch geradezu abweisen oder dasselbe zwar bewilligen, aber eine nach dem Dafürhalten des Beschuldigten zu hohe Sicherheitssumme festsetzen. Aber selbst hier ist bezüglich der Zulässigkeit der Anfechtung, — sie ist immer Berufung an das nächst höhere, also regelmäßig an das Appellations-, ausnahmsweise an das Bezirksgericht, — noch eine Unterscheidung zu machen, ob nämlich die Haft vor erfolgter Verurtheilung (im Laufe der Voruntersuchung, im Verweisungsstadium) oder erst nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde. Nur im ersteren Falle ist die Berufung schlechthin, im zweiten nur unter der Voraussetzung, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde[16]), in beiden Fällen aber immer nur

---

[15]) Hiebei setzen wir als selbstverständlich voraus, daß die fraglichen Beschlüsse selbst, weil nur en l'état (rebus sic stantibus) erlassen, ebensowenig wie die Haftbeschlüsse Rechtskraft erlangen (s. auch Abs. 7), so daß es also dem abgewiesenen Verhafteten jederzeit freisteht, sein Gesuch bei dem betreffenden Bezirks- oder Einzelngerichte selbst zu erneuern, welches demselben, wenn die Gründe der früheren Abweisung beseitigt sind, auch stattzugeben hat. Im Folgenden ist darum nur von eigentlichen (devolutiven) Rechtsmitteln die Rede.

[16]) Vgl. die verwandte Bestimmung in Art. 45 Abs. 2 und bezüglich der ratio legis die Erläut. zu diesem Art., dessen Analogie auch bezüglich der übrigen hier auftauchenden Fragen (z. B. ob die Berufung in der Kautionsfrage nur gleichzeitig mit oder auch nach der Berufung in der Hauptsache eingelegt werden könne, ob das Appellationsgericht beide Sachen simultan oder die erstere getrennt und vor der letzteren behandeln könne und solle) durchschlagen dürfte.

eine Rechtsmittelinstanz gestattet, die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen. Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist ganz analog dem in der ersten Instanz, wie denn auch für die materielle Beschlußfassung die gleichen Grundsätze gelten.

V. Der erst- oder zweitinstanzliche Beschluß, welcher die Freilassung gegen Sicherheit unter Festsetzung der Kautionssumme bewilligt, wird dem Gesuchsteller notifizirt und ihm überlassen, für die wirkliche Bestellung der Sicherheit geeignet zu sorgen. Diese selbst kann nun auf verschiedene, in der Hauptsache auf dreifache Art bethätigt werden:

1) durch baare Erlegung des Betrages der Sicherheitssumme, beziehungsweise durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger, volle Sicherheit gewährender Werthpapiere[17]). Die Deponirung kann sowohl von dem Beschuldigten selbst, als auch für ihn von einem Dritten geschehen; sie erfolgt diesseits bei den betreffenden Gerichten selbst (s. Art. 71 des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes), in der Pfalz bei den einschlägigen Rentämtern (VO. vom 14. Sept. 1829 und VO. vom 17 Juli 1832); oder

2) durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien, deren (lastenfreier) Werth genugsame Sicherheit für die festgesetzte Summe bietet und wobei es wiederum gleichgültig ist, ob sie von dem Beschuldigten selbst als Eigenthümer oder von einem Dritten für ihn mit Hypothek belastet werden; oder

3) durch Stellung eines (oder mehrerer) zahlungsfähigen Personalbürgen; der Bürge braucht nicht nothwendig in Bayern angesessen zu sein[18]), hat aber schon von Rechtswegen keinen Anspruch auf die beneficia ordinis und divisionis, insoweit diese Rechtswohlthaten überhaupt nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Civilgesetzgebung den gewöhnlichen Bürgen zustehen (Abs. 6).

In allen Fällen aber, wo die Sicherheitsleistung nicht durch Baarerlag der Kautionssumme oder durch Deponirung bayerischer Staatspapiere nach ihrem Nennwerthe erfolgt, hat das betreffende (Bezirks- oder Ein-

---

[17]) Um die Sicherheitsleistung möglichst zu erleichtern, wurden auch „sonstige Werthpapiere“ eingestellt. Ob dieselben „volle Sicherheit“ gewähren, ist wie auch in den sub Ziff. 2 und 3 anzuführenden Fällen dem Ermessen des Gerichtes überlassen.

[18]) Eine dahin zielende Proposition wurde abgelehnt in der Erwägung, daß das Gericht schon ermessen werde, „ob der ausländische Bürge die genügende Sicherheit biete und ob nöthigenfalls die Exekution gegen ihn durchführbar sei“. S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 313.

zeln=)Gericht die Annehmbarkeit der dargebotenen Sicherheit einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und darüber endgültig (sine recursu) zu entscheiden. Wird die proponirte Sicherheit als unzureichend oder ungeeignet verworfen, so steht es dem Exhibenten frei, eine bessere oder zulängliche Kaution anzubieten, über welche dann von Neuem zu erkennen ist.

Wird die dargebotene Sicherheit als geeignet und zureichend anerkannt, so ist die Deponirung, Hypothekbestellung[19]), Bürgschaftsleistung[20]) zu realisiren und darnach[21]) die Haftentlassung vom Gerichte anzuordnen.

VI. Der Gerichtsbeschluß, welcher die Freilassung gegen Sicherheit anordnet, gibt dem Beschuldigten kein unentziehbares Recht; er ist erlassen **rebus sic stantibus**, er hat darum einen wesentlich provisorischen Charakter und „hindert eine spätere, nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen" (Abs. 7)[22]). Nothwendig wird die Wiederverhaftung, wenn sich im Laufe der Voruntersuchung beziehungsweise bei der Verweisung ergibt, daß die dem Beschuldigten zu Last liegende Handlung, die man früher nur als geringeres Verbrechen oder als Vergehen betrachtete, die Merkmale eines schwereren Verbrechens beziehungsweise eines Verbrechens überhaupt an sich trage und darum der Fall, die Art. 38 und 39 in Anwendung zu

---

[19]) In welcher Weise die Hypothek zu errichten beziehungsweise zu inskribiren sei, richtet sich nach den in den verschiedenen Landestheilen geltenden civilrechtlichen Bestimmungen (diesseits Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, in der Pfalz Code civil).

[20]) Vgl. hiezu die in Kraft erhaltenen Bestimmungen des C. d'instr. crim. in Art. 120 und 121 Abs. 2. Hienach muß die Uebernahme der Bürgschaft entweder auf der betreffenden Gerichtskanzlei oder durch Notariatsinstrument beurkundet und der Civilpartei exekutorische Ausfertigung der Urkunde zugestellt werden. Diese Verpflichtung zieht gegen den Bürgen nicht blos den Personalarrest nach sich, sondern involvirt zugleich Hypothek auf seine Immobilien. Letzteres ist im Gesetze zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber in ganz unzweideutiger Weise unterstellt; denn nach Art. 121 Abs. 2 können der Staatsprokurator und die Civilpartei auf Grund der Soumission des Bürgen Hypothekareintragung gegen ihn nehmen, ohne das definitive Urtheil abzuwarten und gilt die auf Anstehen des einen oder der anderen genommene Inskription für beide.

[21]) Nach dem gleichfalls aufrechterhaltenen Art. 124 des C. J. cr. muß in der Pfalz der Beschuldigte, bevor er in Freiheit gesetzt wird, überdieß noch in einer auf der betreffenden Gerichtskanzlei aufgenommenen Urkunde Wohnsitz an dem Orte des Gerichtssitzes erwählen.

[22]) Vgl. hierüber Verh. d. GSA. II, Beil.=Bd. II S. 371 (2. Vortr. des Ref.)

bringen, gegeben sei. Die Gründe, welche eine Wiederverhaftung als angemessen erscheinen lassen können, entziehen sich nach der Natur der Sache jeder Spezialisirung; es läßt sich nur im Allgemeinen sagen, daß dieselbe theils durch die Beschaffenheit des Deliktes, wie sich diese im Fortgang der Untersuchung herausstellt, theils durch Aenderungen, welche in den persönlichen Verhältnissen oder im Verhalten des Beschuldigten eintreten, veranlaßt sein könne. Es ist daher nur beispielsweise, wenn Abs. 7 „insbesondere" der in Art. 43 aufgeführten Fälle erwähnt, als in welchen, ungeachtet der in der Voruntersuchung bewilligten Freilassung gegen Sicherheit, mit oder nach der Verurtheilung die Verhaftung des Beschuldigten unter den dort statuirten Voraussetzungen angeordnet werden könne [23]).

Jedoch erleidet der Satz, daß die en l'état gewährte Freilassung des Beschuldigten der Wiederverhaftung desselben unter geänderten Verhältnissen nicht im Wege stehe, bezüglich der nichtansässigen Personen eine Einschränkung, welche durch die Konsequenz der in Abs. 2 unseres Artikels getroffenen Bestimmung bedingt ist. Gleichwie dort der Gesetzgeber (ausgehend von dem Grundsatze, daß die Nichtprivilegirten, wenn sie Kaution leisten, den Privilegirten völlig gleich zu stellen sind) die Freilassung gegen Sicherheit zu Gunsten der Nichtansässigen geboten hat in allen den Fällen, in welchen die Verhaftung der Ansässigen (auch ohne Sicherheitsleistung) unzulässig ist, so hat er hier die Wiederverhaftung dieser nämlichen Personen in den nämlichen Fällen verboten, — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die früher von ihnen geleistete Sicherheit der ihnen (nunmehr) zu Last liegenden Handlung wirklich entspricht. Entgegengesetzten Falles stünde

---

[23]) Hieher dürfte vielleicht auch der nicht abrogirte Art. 125 des Code d'instr. crim. gestellt werden: „outre les poursuites contre la caution, s'il y a lieu, le prévenu sera saisi et écroué dans la maison d'arrêt, en exécution d'une ordonnance du juge d'instruction". Im Sinne des C. J. cr. wenigstens bezieht sich das „s'il y a lieu" schon auf den Fall, da der in Freiheit Gesetzte es unterläßt „de se représenter à tous les actes de la procédure . . . aussitôt qu'il en sera requis" (Art. 116). Freilich läßt sich das Nämliche, soviel die Verfolgungen gegen den Bürgen betrifft, Angesichts des Art. 51 des Einf.-Ges. nicht mehr für das neue Recht behaupten und erscheint es sowohl aus diesem Grunde, als weil der Art. 125 cit. die Verhaftung des Beschuldigten (s'il y a lieu) gebietet, richtiger, das „eintretendenfalls" nunmehr lediglich auf den Fall des Art. 51, welcher eine rechtskräftige Verurtheilung voraussetzt, zu beziehen. Unter dieser Voraussetzung sind dann aber jedenfalls die Schlußworte des Art. 125 „en exécution d'une ordonnance du juge d'instruction" für die Folge gegenstandslos. Vgl. Erläut. zu Art. 51 des Einf.-Ges.

auch hier der Wiederverhaftung nichts im Wege, welche aber durch das Erbieten einer entsprechenderen Sicherheit wieder paralysirt würde[24]).

Kompetent zur Anordnung der Wiederverhaftung in den Fällen, wo sie gesetzlich zulässig und durch die Umstände gerechtfertiget ist, ist diejenige Behörde, welche nach dem Stadium, in welchem sich die Sache befindet, zur Erlassung der Haftverfügung überhaupt zuständig ist (also je nach der Beschaffenheit und Lage der Sache der Einzeln=, der Untersuchungsrichter[25]), das Bezirksgericht als Rathskammer oder als aburtheilendes Gericht rc.).

Gegen eine solche Wiederverhaftungsverfügung ist unter den nämlichen Voraussetzungen und in derselben Weise Beschwerde zulässig, wie gegen die erstmalige Verhaftung (vgl. Art. 45 und Erläut. dazu).

Die Wiederverhaftung hat immer das Erlöschen der geleisteten Sicherheit zur Folge. (s. Art. 50.)

VII. Aus dem nämlichen Grunde, aus welchem die Verhandlungen

---

[24]) Z. B. eine nichtansässige Person, welche wegen eines mit mehr als 2jähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens verwiesen wird, kann auf Grund des Art. 41 Abs. 2 in Haft genommen, muß aber, wenn keine der in Art. 40 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, gegen Sicherheitsleistung wieder in Freiheit gesetzt werden. Stellt sich nun in der öffentlichen Verhandlung die That als ein geringeres Verbrechen heraus und erfolgt deßhalb Zurückverweisung der Sache an den Untersuchungsrichter, so kann der Wiederverhaftung des Beschuldigten nicht der Umstand entgegengesetzt werden, daß er bereits Sicherheit geleistet habe, — denn die Kautionssumme in Verbrechenssachen ist anders und höher bestimmt als in Vergehenssachen. Der Wiederverhaftete kann aber von Neuem Freilassung gegen (erhöhte) Sicherheit begehren, welche ihm, wenn anders keiner der Fälle des Art. 40 Abs. 2 gegeben ist, bewilligt werden muß und ihm seine Freiheit bis zur appellationsgerichtlichen Verweisung wegen Verbrechens garantirt. — Uebrigens ist zu bemerken, daß die Anwendung der Schlußbestimmung des Abs. 7 eine häufige um deßwillen nicht sein wird, weil eine Verhaftung auch der nichtansässigen Personen (abgesehen von Landstreichern rc. und dem Falle des Art. 41 Abs. 2) in Vergehenssachen regelmäßig unzulässig und weil dann, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 2 vorliegt, die Freilassung gegen Sicherheit überhaupt nicht obligatorisch, sondern dem fakultativen Ermessen des Gerichtes überlassen ist.

[25]) Der gedenkbare Einwand, daß es dem Untersuchungsrichter nicht zustehen könne, einen bezirksgerichtlichen Beschluß zu reformiren, ist völlig unstichhaltig. Es kann hier überhaupt nicht von der Reformation eines Beschlusses gesprochen werden, der nur en l'état gefaßt war. S. auch Trébutien l. c. S. 286 f.

in Haftbeschwerdesachen von der Tax- und Stempelpflichtigkeit entbunden sind (Art. 45 Abs. 3), ist diese Befreiung auch den Verhandlungen zugestanden, welche bei der Instruktion und Bescheidung der Gesuche um Freilassung gegen Kaution erwachsen. Ausgenommen von dieser Befreiung sind nur „die (nach Abs. 5) zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen", also insbesondere die Hypothekbestellung und Bürgschaftsleistung: sie unterliegen den gesetzlichen Gebühren, welche den Kautionsstellern zur Last fallen. (Abs. 8.)

Art. 47.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Damit eine angeordnete (Untersuchungs-)Haft wieder zessire, bedarf es keinesweges immer einer Haftbeschwerde (Art. 45) oder eines Gesuches

um Freilassung gegen Sicherheitsleistung (Art. 46). Vielmehr bringt es der ganze Charakter der Untersuchungshaft mit sich, daß dieselbe auch ohne solches Zuthun des Beschuldigten aufhören dürfe und müsse, sobald die Voraussetzungen, unter welchen sie nothwendig oder zulässig und angemessen erschien, weggefallen sind. Dieses Prinzip liegt unserem vorstehenden Artikel zu Grunde, welcher sich mit der Befugniß der verschiedenen Behörden beschäftigt, eine ergangene Haftverfügung von Amtswegen zurückzunehmen oder aufzuheben, wobei aber als selbstverständlich erscheint, daß diese Befugniß im gegebenen Falle nicht blos Recht, sondern auch Pflicht ist.

1) Zufolge des Abs. 1 [1]) ist es zunächst der Untersuchungsrichter (be-

---

[1]) Dieser und die beiden folgenden Absätze (anders der Abs. 4) haben nach ihrem Wortlaute nur den Fall der eigentlichen, vom Untersuchungsrichter im Laufe der Voruntersuchung angeordneten Untersuchungshaft im Auge. Allein es kann ob paritatem rationis nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Abs. 1 analog auch auf die vom Einzelrichter in den zulässigen Fällen erlassene Haftverfügung anwendbar ist. Schwieriger ist die Frage, ob diese Analogie auch auf die durch Gerichtsbeschluß angeordnete provisorische Verhaftung auszudehnen, also auch die Uebergangs- und die aburtheilenden Instanzen für befugt zu erachten seien, die von ihnen selbst erkannte vorläufige Haft da, wo dieselbe nur fakultativ ist, aus genugsamen Gründen wieder aufzuheben. Für die Verneinung dieser Frage könnte man sich auf das Stillschweigen unseres Artikels, welcher diese Befugniß wenigstens ausdrücklich nicht statuirt, auf die heutige Fassung des Abs. 2 gegenüber der ursprünglichen [zur Motivirung der Aenderung wurde vom Referenten im GGA. II, Beil.-Bd. II S. 371 bemerkt: „Abs. 2 bezieht sich natürlich nur auf die eigentliche Untersuchungshaft, d. h. auf den Fall, daß während der Voruntersuchung die Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter angeordnet wurde. Dieß muß im Gesetze ausgedrückt werden, weil in den vorhergehenden Artikeln noch von verschiedenen anderen Fällen von Haft die Rede ist, die gleichfalls unter den Begriff der Untersuchungshaft fallen, wenn man denselben in einem weiteren Sinne nimmt"], ferner auf die verschiedene Auktorität eines untersuchungsrichterlichen Befehles und eines gerichtlichen Erkenntnisses, endlich auf das im letzteren Falle geringere Bedürfniß einer Selbstkorrektur berufen. Allein die Kraft aller dieser Argumente dürfte sich brechen an dem bei der Berathung dieser Materie wiederholt als richtig und maßgebend anerkannten Satze, dem auch der Art. 47 Abs. 1 zum Ausdruck dient, daß jede vorläufige Haft (im Gegensatz zur Strafhaft) nur einen provisorischen Charakter hat, daß die desfallsigen Verfügungen, von welcher Behörde und in welchem Stadium sie auch ergangen sind, immer nur en l'état erlassen sind und nicht rechtskräftig werden, daß demnach

ziehungsweise Einzelnrichter) selbst, welcher befugt ist, den von ihm erlassenen Verhafts- oder Verwahrungsbefehl (in der Pfalz fortan also auch das mandat d'arrêt, s. oben einleit. Bemerkungen S. 210 Anm. 16) zurückzunehmen, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung [2]) oder nach den Resultaten, welche dieselbe in ihrem weiteren Fortgange ergeben hat [3]), nicht mehr gerechtfertigt findet. Der Untersuchungsrichter handelt hiebei lediglich nach seinem eigenen Ermessen; eine Zustimmung des Staatsanwalts (nicht zu verwechseln mit dem Rechte desselben zur Kenntnißnahme und Antragstellung) ist, wie nicht zur Erlassung, ebensowenig zur Zurücknahme des Haftbefehles erforderlich [4]). Es versteht sich von selbst, daß der Untersuchungsrichter diese Befugniß auch dann hat, wenn in der Pfalz die Verhaftung [5]) (en cas de flagrant délit) auf An-

auch die anordnende Behörde — und nicht blos der Untersuchungsrichter — befugt sein muß, mit dem Wegfallen der rechtlichen oder thatsächlichen Voraussetzungen auch die darauf basirte Haftverfügung selbst wieder zurückzunehmen. In der That würde die gegentheilige Ansicht, zumal wenn sie mit den Grundsätzen über die Freilassung gegen Sicherheit in Parallele gestellt wird, zu unzulässigen Resultaten führen. Es ist nicht einzusehen, warum z. B. der auf Grund des Art. 41 Abs. 2 gemäß Beschluß der Verweisungsbehörde in Haft Genommene, wenn sich die Voraussetzungen der Verhaftung als unbegründet erweisen oder alsbald beseitigt werden, nicht sofort und bevor noch die Sache zur öffentlichen Verhandlung gekommen ist, durch Rathskammerbeschluß wieder freigegeben werden solle, da doch die Möglichkeit für ihn besteht, selbst unter Fortdauer jener Voraussetzungen durch Sicherheitsleistung seine sofortige Freilassung zu erlangen.

[2]) Z. B. der Grund, aus welchem die Verhängung der Kollusionshaft angezeigt war, ist weggefallen, oder es ist ein weiterer Ungehorsam des Beschuldigten nicht mehr zu befürchten 2c.

[3]) Z. B. die strafbare Handlung hat einen leichteren Charakter angenommen als bei Einleitung der Untersuchung der Anschein bestand, oder die subjektiven Verdachtsgründe haben sich wesentlich abgeschwächt, vielleicht eine Richtung gegen eine ganz andere Person genommen.

[4]) Allerdings war vom GGA. I nach dem Vorschlag seines Referenten eine desfallsige Einschaltung in Abs. 1 beschlossen worden (Verh., Prot.-Bd. II S. 65 f.), wurde aber im anderen Ausschusse als mit dem Systeme unvereinbar (der Staatsanwalt würde dadurch zum Richter gemacht) und zu Verschleppungen führend wieder gestrichen (Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 457).

[5]) Es ist überhaupt blos ein mandat d'amener, welches der Staatsprokurator und seine Hilfsbeamten in den Fällen der frischen That erlassen können (C. J. cr. Art. 40, 49 f.), der Ergriffene bleibt im Zustande des

ordnung des Staatsprokurators oder seiner Hülfsbeamten erfolgt ist: dem Untersuchungsrichter bleibt die Kognition über alles bisher Geschehene, er kann je nach Befund den saisirten Beschuldigten wieder in Freiheit setzen oder muß einen Verwahrungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen.

2) Aber nicht blos der Untersuchungsrichter selbst, sondern auch das Bezirksgericht kann (und muß) die von jenem angeordnete Untersuchungshaft von Amtswegen dann aufheben, wenn es, sei es in der Rathskammer gelegentlich der Verweisung oder in der öffentlichen Sitzung, die Ueberzeugung gewinnt, daß die vorläufige Haft entweder von Anfang an nicht gerechtfertigt war oder es doch nach den durch die Voruntersuchung beziehungsweise Verhandlung gelieferten Resultaten nicht mehr ist. Vorherige Vernehmung, aber nicht Zustimmung der Staatsbehörde ist vorgeschrieben. (Abs. 2.)

3) Auch dem Verweisungssenate[6]) des Appellationsgerichtes ist die gleiche Befugniß eingeräumt, vorausgesetzt natürlich, daß derselbe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit der Sache befaßt ist, was bei dem Ausschlusse einer Berufung gegen Rathskammerbeschlüsse, welche eine Verweisung wegen Vergehens enthalten, nur dann der Fall ist, wenn das Bezirksgericht unter Annahme eines schwurgerichtlichen Reates die Sache an das Appellationsgericht verwiesen hat[7]). Ueberdieß ist dem appellationsgerichtlichen Verweisungssenate — und nur ihm, also nicht dem Untersuchungsrichter, nicht der bezirksgerichtlichen Rathskammer, — vom Gesetze die Ermächtigung ertheilt, auch in Fällen, in welchen nach Maßgabe der Art. 38 und 39 die Untersuchungshaft gesetzlich geboten ist, nach Einver-

---

Vorführungsbefehles in den Händen der Justiz. (ib. Art. 45.) Nur ganz ausnahmsweise steht es den Beamten der Staatsbehörde zu, einen Verwahrungsbefehl (ib. Art. 100), nie einen eigentlichen Haftbefehl zu erlassen. Vgl. oben Erläut. S. 208 Anm. 12 und Trébutien l. c. S. 220 f.

[6]) Nach dem einmal eingeschlagenen Ideengang ist hier nur von dem Verweisungssenate ausdrücklich die Rede. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß das Appellationsgericht in seinem korrektionellen Senate bei der Entscheidung der lediglich in der Hauptsache ergriffenen Berufung die vom ersten Richter angeordnete oder in Kraft gelassene vorläufige Haft des Beschuldigten wieder aufheben könne, wenn es dieselbe nicht für gerechtfertigt hält.

[7]) Findet also der Verweisungssenat in der bisher als Verbrechen betrachteten Handlung nur ein Vergehen, so kann resp. muß er — je nach Beschaffenheit des Falles — die Verhaftung des Beschuldigten wieder aufheben. Dasselbe gilt vollends für den Fall, da blos eine Verweisung wegen Uebertretung oder die Einstellung des Verfahrens beschlossen wird.

nahme der Oberstaatsanwaltschaft die einstweilige Freilassung des Beschuldigten dann zu verordnen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht[8]). Tritt also ein solcher Fall noch im Laufe der Voruntersuchung ein, so sind die Akten dem Appellationsgerichte zur Beschlußfassung einzusenden und ist bis dahin für die einstweilige Behandlung und Verpflegung des in Verwahr bleibenden Individuums geeignete Sorge zu tragen. (Abs. 3.)

4) Es war nur eine fast selbstverständliche Konsequenz der in Abs. 1—3 getroffenen Bestimmungen, die gleiche Befugniß, eine in den vorausgängigen Stadien des Verfahrens angeordnete Haft in den geeigneten Fällen aufzuheben, auch dem Kassationshofe einzuräumen. Und zwar sieht hier der Gesetzgeber nicht blos den Fall vor, daß der Kassationshof unter Vernichtung eines Verweisungserkenntnisses zugleich selbst als Verweisungssenat fungirt; — hier ist es klar, daß dem Kassationshofe alle diejenigen Befugnisse zustehen müssen, welche den Verweisungssenaten der Appellationsgerichte eingeräumt sind; — sondern auch den andern Fall, „wenn der Kassationshof ein Strafurtheil vernichtet"[9]) (Vgl. Art. 137—139 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu). Allein im einen wie im anderen Falle ist die Freilassungsverfügung nicht nothwendige Folge und Zugabe jeden kassirenden

---

[8]) Der Grund dieser nachträglich aufgenommenen Bestimmung ist, daß, wenn in einem solchen Falle die Freilassung des beschuldigten oder schon in Anklagestand versetzten Individuums nicht verfügt werden könnte, schlechthin der Staat die Kosten der etwa nothwendigen Unterbringung in einem Irrenhause oder dergleichen zu tragen haben würde. S. Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S. 314.

[9]) In der ursprünglichen Fassung des Abs. 4 stand nach dem Worte „Strafurtheil" noch die Einschaltung „auf dessen Grund ein bis dahin auf freiem Fuß befindlich gewesener Angeschuldigter verhaftet wurde". (S. Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S. 338.) — Zu den geringen Modifikationen, welchen der Artikel im GSA. I unterstellt wurde, gehört auch die Weglassung dieser Einschaltung. Im Zweifel ist anzunehmen, daß diese Streichung eine absichtliche gewesen, folglich der Kassationshof für befugt zu erachten sei, bei Vernichtung eines Strafurtheiles die Freilassung des Beschuldigten auch dann anzuordnen, wenn derselbe nicht erst auf Grund des vernichteten Urtheiles, sondern schon vorher auf Befehl des Untersuchungs- oder Einzelnrichters in Haft genommen und gelassen worden war. Es erscheint dies auch ganz sachgemäß, da nicht einzusehen ist, warum z. B. in einem Falle, wo der Kassationshof das Strafurtheil wegen irrthümlicher (zu strenger) Qualifikation des Reates vernichtet, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nunmehr unzulässige Untersuchungshaft, gleichviel von wem sie angeordnet war, nicht sofort durch das kassirende Erkenntniß selbst aufgehoben werden sollte.

Erkenntnisses; sie zu erlassen ist Recht und Pflicht des Kassationshofes nur dann, wenn er die Haft des Beschuldigten „nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertiget hält"[10]).

Art. 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Anwendbarkeit des vorstehenden Artikels erstreckt sich, wie schon durch die Eingangsworte desselben ausgedrückt ist, lediglich auf die Pfalz, weil nur das pfälzische, nicht aber (als Regel wenigstens) das diesseitige Strafprozeßrecht dem Damnifikaten gestattet, mit der Geltendmachung seiner Civilentschädigungsansprüche adhaerendo im Strafverfahren aufzutreten (C. J. cr. Art. 3). Hat sich der Verletzte (oder sein Rechtsinhaber) in gesetzlicher Weise als partie civile neben der partie publique konstituirt, so ist er eben dadurch eine der Hauptpersonen des Strafprozesses geworden, welche durch den schließlichen Ausgang desselben lebhaft berührt wird, welche folglich bei einem so wichtigen Prozeßakte, wie die Freilassung des verhafteten Beschuldigten, in ähnlicher Weise wenn auch von anderem Gesichtspunkte interessirt ist, wie das öffentliche Ministerium, welche eben darum Anspruch hat, mit ihren Erinnerungen über die Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit oder über die Modalitäten dieser Maßnahme gehört zu werden. Dieser Gedanke ist es, welcher dem Art. 48 in der Hauptsache zu Grunde liegt und wodurch letzterer theils die neuen Bestimmungen der vorausgegangenen Artikel mit dem Systeme des pfälzischen Strafprozesses organisch verbindet, theils die abrogirten Vorschriften des Code d'instr. crim. in

---

10) Vgl. hiezu die Bemerkung des Ref. im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 338) „denn auch das kassirte Verweisungserkenntniß (und das Nämliche gilt von dem kassirten Strafurtheile) begründe oft noch eine gewisse Präsumtion gegen den Beschuldigten, zumal wenn die Kassation aus lediglich formellen Gründen erfolgt sei."

Art. 116, 117 und 119 entsprechend surrogirt. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Nicht blos dann, wenn es sich um Freilassung gegen Sicherheitsleistung, sondern überhaupt, wenn es sich um Freilassung eines Verhafteten handelt, muß der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Kenntniß und Gelegenheit gegeben werden ihre Erinnerungen vorzubringen. Das Gesetz enthält aber keine näheren Bestimmungen darüber, von wem, in welcher Form und wann diese Notifikation an die Civilpartei zu geschehen habe. Ist daher auch in den gedachten Beziehungen der Praxis ein ziemlicher Spielraum gegeben, so bringt es theils die Natur der Sache theils die Analogie des bisherigen Rechtes mit sich, daß die Notifikation in den Fällen des Art. 46 von dem Gesuchsteller, sonst von der zur Freilassungsverfügung kompetenten Behörde unter Vermittlung der Staatsanwaltschaft auszugehen, daß sie durch Gerichtsbotenakt, welcher der Civilpartei an ihrem wirklichen oder an dem von ihr erwählten Domizil zuzustellen ist, und so rechtzeitig zu geschehen habe, daß der beabsichtigte Zweck, — die Civilpartei zur Abgabe ihrer Erinnerungen in den Stand zu setzen, — wirklich erreicht werden könne. Findet die Notifikation auf amtliche Veranlassung Statt, so wird der Civilpartei regelmäßig eine kurze Frist zu bestimmen sein, bis zu welcher sie ihre Bemerkungen vorzubringen habe, widrigenfalls auch ohne dieselben in der Sache Verfügung getroffen oder die bereits anticipando angeordnete Freilassung in Vollzug gesetzt werde. Die rechtzeitig angebrachten Erinnerungen sind wie die Konklusionen der Staatsbehörde von der zuständigen Gerichtsbehörde gebührend zu würdigen, ohne daß dieselbe jedoch bei ihrer materiellen Verfügung an die einen oder die anderen gebunden wäre.

2) Wie eben angedeutet, ist die Stellung der Civilpartei in Bezug auf Angelegenheiten der bezeichneten Art analog derjenigen der Staatsbehörde: beide haben ein Recht gehört zu werden. Weiter aber geht ihr Recht nicht, insbesondere schließt es nicht die Befugniß zur Anfechtung der ergangenen Freilassungsbeschlüsse in der Rechtsmittelinstanz ein. Was in dieser Hinsicht Art. 45 ff. für den Staatsanwalt statuiren, wird in unserem Artikel ausdrücklich auch bezüglich der Civilpartei bestimmt.

3) Schon oben bei Erläuterung des Art. 46 (Ziff. III. 3) wurde hervorgehoben, daß bei Festsetzung der Sicherheitssumme die Entschädigung des Damnifikaten als ein wesentlicher Faktor in Betracht zu kommen habe. Gilt dies schon im Allgemeinen, so noch um so viel mehr dann, wenn der Damnifikat als Civilpartei aufgetreten ist. Außer den eigentlichen Schadensersatz- sind auch sonstige eventuelle Ansprüche der letzteren (z. B. auf Erstattung der Prozeßkosten) geeignet zu berücksichtigen.

Art. 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Die vorstehende Bestimmung, ursprünglich dem vorhergehenden Artikel als zweiter Absatz einverleibt, wurde zu einem selbständigen Artikel gemacht, hauptsächlich um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als gehe auch sie, gleichwie der Art. 48, lediglich die Pfalz an[1]). Der Sinn des Artikels ist aber einfach der, daß durch die im Einführungsgesetze über die Freilassung (mit und ohne Sicherheitsleistung) enthaltenen Bestimmungen den nach Maßgabe der Civil- und Civilprozeßgesetze zulässigen (konservatorischen) Maßnahmen zur Sicherstellung der Civilentschädigungsansprüche des Damnifikaten in keiner Weise präjudizirt werde. Unter diesen konservatorischen Maßregeln steht wohl in erster Linie die Arrestanlage am Vermögen des Beschuldigten, — natürlich mit Berücksichtigung der einschlägigen civilprozessualen Bestimmungen.

Art. 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Wie schon bei Erläut. des Art. 46 angedeutet wurde, so beziehen sich der vorstehende und der folgende Artikel lediglich auf die Freilassung gegen Kautionsleistung und ergänzen den Art. 46 durch die Bestimmungen über die Beendigung der Sicherheitsleistung, sei es nun daß die prästirte

---

[1]) S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 371.

Sicherheit erlischt und frei wird (Art. 50), oder daß sie zum Nachtheile des Kautionsstellers als verwirkt erklärt wird (Art. 51).

Die Sicherheitsleistung, von welcher hier die Rede ist, ist ihrem Wesen nach cautio de judicio sisti, nicht cautio judicatum solvi[1]), d. h. die Sicherheit haftet nur für die Sistirung, nicht für die Solvabilität des Beschuldigten.

Aus diesem Prinzipe ergeben sich die in Art. 50 aufgeführten Erlöschungsgründe der Sicherheit von selbst. Dieselbe wird gegenstandslos und deßhalb frei:

1) schlechthin durch die Wiederverhaftung des gegen Kaution Freigegebenen, gleichviel ob die Wiederverhaftung noch im Laufe der Untersuchung oder nach ergangener Verurtheilung bethätigt[2]) worden ist. Die frei gewordene Sicherheit bleibt es natürlich auch dann, wenn dem Wiederverhafteten nachträglich ein Entweichen aus der Haft gelungen wäre;

2) durch die (in Rechtskraft erwachsene) Einstellung des Verfahrens Seitens der Uebergangsbehörden oder durch die Freisprechung des Beschuldigten Seitens der aburtheilenden Instanzen; endlich

3) durch die freiwillige (oder erzwungene, nach Ziff. 1) Sistirung des Verurtheilten zum Vollzuge des ergangenen Strafurtheiles. Auch hier gilt die vorhin zu Ziff. 1 gemachte Bemerkung, daß auf ein späteres Entweichen des sistirten Verurtheilten aus der Strafhaft nichts ankömmt.

Ist die Sicherheit aus einem der angegebenen Gründe erloschen, so ist dieses durch ein amtliches Attest des betreffenden Gerichtes oder Untersuchungsrichters (je nach dem Stadium, in welchem sich die Sache befindet) zu konstatiren, woraufhin von dem Kautionssteller die Zurückgabe der hinterlegten Beträge und Werthpapiere, die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge, die Entlastung von der übernommenen Bürgschaft (durch Zurückgabe der bei Gericht deponirten Kautionsurkunde) verlangt werden kann.

---

[1]) Nur wenn die Sicherheit für einen Ausländer geleistet wird, nimmt sie zugleich auch die Natur einer cautio judicatum solvi an, soferne das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers kein hinreichendes Exekutionsobjekt bildet.

[2]) Selbstverständlich darf der bloßen Anordnung der Wiederverhaftung, solange sie noch nicht vollzogen ist, die bezeichnete Wirkung nicht beigelegt werden. Möglicherweise hat der Beschuldigte zur Zeit der Erlassung des Befehles schon die Flucht ergriffen und den Vollzug desselben unmöglich gemacht.

Art. 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Bei der Verwirkung der Sicherheit, von welcher der gegenwärtige Artikel handelt, ist ein Doppeltes ins Auge zu fassen: die Voraussetzung, unter welcher sie eintritt, und die Folgen, welche sie mit sich bringt.

1) Nach den Eingangsworten des Artikels ist die geleistete Kaution dann (und nur dann) verwirkt, wenn der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte „dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge leistet".

Hienach setzt der Eintritt dieser Eventualität theils eine zum Vollzug reife, folglich rechtskräftige Verurtheilung, theils (absichtlichen) Nichtvollzug derselben durch den Verurtheilten voraus. Es ist also vor Allem nicht schon das ungehorsame Ausbleiben des Beschuldigten während der Voruntersuchung oder bei der öffentlichen Verhandlung, womit jene Wirkung verbunden ist; in solchem Falle mag allerdings zu einer Wiederverhaftung des Beschuldigten Veranlassung gegeben sein, diese bringt aber Dechargirung, nicht Verwirkung der Kaution mit sich. Selbst der Nichtvollzug des Straferkenntnisses wird nicht schlechthin, sondern nur dann die Verwirkung der Kaution nach sich ziehen, wenn sich der Verurtheilte absichtlich (durch Flucht ꝛc.) dem Strafvollzuge entzogen hat und nicht sofort durch die öffentliche Gewalt oder durch den Bürgen wieder sistirt worden ist[1]).

Das Vorhandensein dieser Voraussetzung wird durch Gerichtsbeschluß zu konstatiren, in demselben zugleich die Kautionssumme als verwirkt zu erklären und die wirkliche Beitreibung derselben, soferne sie nicht schon baar erlegt ist, anzuordnen sein[2]).

---

[1]) Uebrigens wird, auch wenn die Sicherheit durch Stellung eines Bürgen geleistet worden ist, der Bürge nicht schon durch die bloße Möglichkeit, daß man der Person des Verurtheilten habhaft werden könne, von der Zahlung befreit. Ein bei der ersten Lesung im GGA. II desfalls beschlossener Zusatz zu unserem Artikel wurde vom GGA. I gestrichen. S. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 315 und Verh. d. GGA. I, Prot.-Bd. II S. 67.

[2]) Unser Artikel enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; gleichwohl dürfte das oben im Text angedeutete Verfahren durch die Natur der Sache

Die Beitreibung selbst erfolgt im regelmäßigen Exekutionswege.

2) Folge der Verwirkung ist, daß aus der Kautionssumme vor Allem die dem Verurtheilten zu Last fallenden pekuniären Prästationen gedeckt, aber auch der etwa verbleibende Ueberschuß nicht an den Kautionssteller (sei er auch ein Dritter) restituirt, sondern zum Vortheile der Staatskasse eingezogen wird. Für jene Leistungen, deren Erfüllung unter der oben angegebenen Voraussetzung vor Allem gesichert sein sollte, hat das Gesetz überdies eine bestimmte Rangordnung in der Weise aufgestellt, daß in erster Linie die Prozeßkosten, in zweiter die dem Damnifikaten[3]) gebührende Entschädigung, endlich in dritter Linie die etwa verhängte Geldstrafe zum Zuge kommen[4]).

War die nach Maßgabe der vorstehend erörterten Bestimmungen verwirkte Sicherheit von einem Dritten (Bürgen) geleistet worden, so übrigt demselben nur der Regreß an den Verurtheilten — selbst dann, wenn letzterer später sistirt worden wäre.

Art. 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art.: 113,

---

angezeigt sein. Zwar soll nach dem durch Art. 52 des Einf.-Ges. stillschweigend für die Pfalz in Kraft erhaltenen Art. 122 des Code d'instr. crim. die Ordonnanz zur Zahlung der Kautionssumme eintretendenfalls auf Antrag des Staatsprokurators oder der Civilpartei von dem Untersuchungsrichter erlassen werden. Diese Vorschrift, vollständig am Platze im C. J. cr., wonach schon das bloße Nichterscheinen des Beschuldigten im Laufe des Verfahrens Zwangsmaßregeln gegen den Bürgen veranlassen und ein „nantissement au profit du trésor et de la partie civile" bewirken konnte (Trébutien l. c. S. 292), dürfte kaum mehr mit dem neuen Rechte harmoniren, welches die Zulässigkeit der Zwangsbeitreibung der Kautionssumme erst in einen späteren Zeitpunkt verlegt, in welchem die Kompetenz des Untersuchungsrichters längst ihr Ende gefunden hat und das erkennende Gericht selbst an dessen Stelle getreten ist. — Aehnliches gilt von dem gleichfalls aufrecht erhaltenen Art. 125 C. J. cr., über dessen Sinn und Stellung im neuen Recht schon oben (S. 258 Anm. 23) das Geeignete bemerkt wurde.

[3]) Gleichgültig ist, ob der Damnifikat (in der Pfalz) adhaerendo als Civilpartei aufgetreten ist oder nicht. Letzterenfalls (und diesseits schlechthin) ist derselbe zur Liquidirung seiner Entschädigungsansprüche im Civilrechtswege zu veranlassen und bis dahin die endgültige Verfügung über die Kautionssumme zu suspendiren.

[4]) Vgl. die ähnliche Bestimmung in Art. 121 Abs. 1 des C. J. cr.

114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Absatz 2, 131, 134, 193, 230 Abs 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehles, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

Um das Verhältniß der neuen Bestimmungen zu den bisher in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines geltenden einschlägigen Rechtsnormen festzustellen, geht der vorstehende, die Materie von der Untersuchungshaft abschließende Artikel mit ähnlicher Oekonomie zu Werke, wie früher die Art. 2 und 36 und später der Art. 147: unter Voranstellung einer generellen Abrogationsklausel wird (gewissermaßen zur Illustrirung derselben) eine Reihe von Bestimmungen sowohl der diesseitigen als der pfälzischen Strafprozeßordnung speziell aufgezählt, welche hinfort durch die Vorschriften der Art. 38—51 ersetzt und darum aufgehoben sind. Daneben gibt es dann noch eine Reihe anderer Bestimmungen, insbesondere der pfälzischen Strafprozeßordnung, welche durch den Inhalt der vorausgegangenen Artikel zwar nicht völlig gegenstandslos und überflüssig, aber doch mehr oder weniger wesentlichen Modifikationen unterstellt werden.

I. Aufgehoben werden in der diesseitigen Strafprozeßordnung (StGB. von 1813 Thl. II) alle Bestimmungen, welche sich auf die Voraussetzungen, unter denen Verhaftung in Verbrechenssachen[1]) und in Ver-

[1]) Hieher gehören die in Art. 52 allegirten Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116 119—122 des StGB. Thl. II.

gehenssachen[2]) stattfinden muß oder kann, und welche sich auf die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution[3]) beziehen. In Kraft bleiben die Art. 115 Abs. 1 und 117, welche die Ladung resp. Ediktalzitation des Beschuldigten; ferner Art. 123, welcher die Einrichtung der provisorischen Haft (des Civilarrestes), Art. 124—133, welche die Verhaftsbefehle und das Verfahren bei und nach der Verhaftnehmung betreffen; Art. 464, welcher den Civilarrest als die in Vergehenssachen allein zuläßige Art der Untersuchungshaft bezeichnet; endlich Art. 32, 58, 321 ꝛc. des StPG. vom 10. Novbr. 1848, welche nur ganz allgemeine (wesentlich formelle) Bestimmungen über die Anordnung der Verhaftung enthalten. Allein auch einige dieser im Allgemeinen aufrecht erhaltenen Vorschriften werden durch die in Art. 38—51 des Einf.-Ges. enthaltenen neuen Normen direkt oder indirekt berührt, so namentlich Art. 127 des StGB. Thl. II zusammengehalten mit Art. 44 des Einf.-Ges.[4]), sowie Art. 32 und 58 ꝛc. des StPG., welchen inskünftige die Bestimmungen in Art. 38 ff. (insbesondere auch Art. 39) des Einf.-Ges. als materielle Grundlage zu dienen haben.

II. Komplizirter wird die Einordnung der neuen Rechtsnormen in das System des pfälzischen Code d'instr. crim., — hauptsächlich durch die Unterscheidung desselben zwischen den 4 resp. 5 Arten von Mandaten, an welchen formell nichts geändert werden wollte, während die materiellen Voraussetzungen, unter welchen das eine oder andere erlassen werden kann oder muß, für die Folge wesentlich andere geworden sind.

1) Schlechthin aufgehoben ist nur die Mehrzahl[5]) derjenigen Bestimmungen des C. J. cr., welche sich auf die provisorische Freilassung gegen Kautionsleistung beziehen (Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 das.).

2) Unberührt von der Rechtsänderung bleiben die Vorschriften der Art. 92[6]), 93, 95—99, 101—112[7]), welche sich wesentlich nur mit den

---

[2]) Hieher gehören die Art. 461 und 463 ibid.

[3]) Es sind dies die Art. 134—140 ibid.

[4]) Vgl. über diese (zweifelhafte) Frage Erläut. zu Art. 44, insbes. Anm. 6.

[5]) Nicht alle hieher gehörigen Bestimmungen; vgl. bezüglich der in Kraft erhaltenen Art. 120, 121 Abs. 2, 122—125 die Erläut. zu Art. 46 Anm. 20 und zu Art. 51 Anm. 2.

[6]) Art. 92, welcher die Zwangsmittel (Vorführungsbefehl) gegen ungehorsame Zeugen betrifft, gehört überhaupt nicht in die Materie von der Untersuchungshaft.

[7]) Vgl. jedoch bezüglich des Art. 106 und anderer konnexer Bestimmungen des C. J. cr. die Erläut. zu Art. 44 Anm. 6.

formellen Requisiten der Sistirungsmittel und dem Verfahren bei und nach der Verhaftung beschäftigen.

3) Hingegen alle jene Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung, welche zugleich auch die materiellen Voraussetzungen betreffen, unter denen die Anordnung einer vorläufigen Festnahme (mandat d'amener) oder einer förmlichen Untersuchungshaft (mandat de dépôt, mandat d'arrêt, ordonnance de prise de corps) nothwendig oder zulässig ist, sind in Zukunft nur „mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen." Als solche in der Folge mehr oder weniger modifizirte Vorschriften des C. J. cr. werden im Gesetze die Art. 91, 94, 100 2c. speziell hervorgehoben, ohne daß jedoch diese Aufzählung eine vollständig erschöpfende sein dürfte[8]). Mit Rücksicht auf die zu den vorhergehenden Artikeln des Einf.-Ges. gegebenen Erläuterungen erscheint es ebenso überflüssig, als bei der großen Zahl der hier einschlägigen Bestimmungen des C. J. cr. unthunlich, die Modifikationen, welche jede einzelne derselben erfährt, im Detail zu verfolgen. Es genüge den Charakter derselben im Allgemeinen dahin anzugeben, daß, wo nach den Bestimmungen des Einf.-Ges. eine Verhaftung unzulässig ist, hinfort lediglich mit einem Erscheinungsbefehl, nicht aber mit einem Vorführungsbefehl, geschweige denn mit einem noch strengeren Mandate, vorgegangen werden darf (vgl. C. J. cr. Art. 91, 94, 100, 130 Abs. 2 2c.), und umgekehrt daß da, wo das Einf.-Ges. Untersuchungshaft wegen jeder strafbaren Handlung gestattet, die Freilassung des Beschuldigten nicht nothwendig mit der Verweisung wegen Uebertretung oder wegen eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Vergehens, außerhalb dieser Voraussetzung aber und überhaupt in allen Fällen, in welchen die gesetzlichen oder faktischen Bedingungen der Untersuchungshaft zessiren, die Freilassung des Verhafteten nicht erst von der Verweisungsinstanz, sondern schon von dem Untersuchungsrichter ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des von ihm erlassenen Mandates angeordnet werden muß (vgl. C. J. cr. Art. 129, 131, 230 Abs. 2 verglichen mit Einf.-Ges. Art. 41 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 1).

Eine speziellere Berücksichtigung haben in unserem Artikel die (in Art. 134, 231—233 und 239 enthaltenen) Vorschriften des C. J. cr. über

---

[8]) Wie wir früher (Erläut. zu Art. 44 des Einf.-Ges.) gesehen haben, so wird es kaum in Abrede gezogen werden können, daß auch die Art. 16, 40, 46 u. a. des C. J. cr. durch die Bestimmungen des Einf.-Ges. entsprechend modifizirt werden.

die Leibverhaftsbefehle[9]) gefunden. Daß diese Bestimmungen, welche auf der Voraussetzung beruhen, daß die Anschuldigung jeden Verbrechens die Verhaftung des Beschuldigten bedinge, Angesichts der Art. 38–41 des Einf.-Ges. Abänderungen erleiden mußten, verstand sich von selbst: es wäre widersinnig, dem Bezirksgerichte die Erlassung einer Leibverhaftsordonnanz auch dann aufzugeben, wenn es überhaupt nicht die Verhaftung anordnen darf. Daher die eine Bestimmung unseres Artikels, welche die einschlägigen Vorschriften des C. J. cr. für jene Fälle (aber auch nur für jene Fälle) als aufgehoben erklärt, „in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet." Diese Bestimmung gilt also vor Allem nicht den Leibverhaftsbefehlen, welche die Anklagekammer des Appellationsgerichtes bei der Verweisung wegen Verbrechens gegen den (bereits verhafteten oder noch auf freiem Fuß befindlichen) Beschuldigten zu erlassen hat (vgl. Art. 39 des Einf.-Ges.). Aber auch die Bezirksgerichte behalten in bisheriger Weise Befugniß und nach den Umständen auch Obliegenheit zur Erlassung von Leibverhaftsbefehlen in allen (Verbrechens-)Fällen, in welchen nach Maßgabe des Einf.-Ges. eine Verhaftung des Beschuldigten stattfindet[10]). Für die Fälle der entgegengesetzten Art war dann aber eine weitere Bestimmung dadurch veranlaßt, daß nach Art. 133 und 134 C. J. cr. in allen Fällen, wo der bezirksgerichtliche Beschluß auf Verweisung der (kriminellen) Sache an die Anklagekammer geht, der Grund der Verweisung nicht in diesem Beschlusse selbst, sondern in dem (diesen Beschluß ergänzenden) Leibverhaftsbefehle anzugeben ist. Da nun die Erlassung des Leibverhaftsbefehles künftig in vielen derartigen Fällen zessirt, die Angabe des Verweisungsgrundes — Auseinandersetzung der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden That, Qualifizirung derselben unter Allegation der einschlägigen Strafbestimmungen — aber auch in diesen Fällen nicht entbehrt werden kann, so schreibt der Schlußsatz unseres Artikels vor, daß unter der angegebenen Voraussetzung die fragliche Bezeichnung künftig in dem Rathskammerbeschlusse selbst anstatt in der weg-

---

[9]) Vgl. über Beschaffenheit und Charakter derselben oben einleitende Bemerk. Ziff. III a. E.

[10]) Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob der Ausdruck „stattfindet" im Sinne von „stattfinden muß" (Art. 38) oder in der weiteren Bedeutung von „statthaft ist" (Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1) zu verstehen sei? Letzteres scheint nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen das Richtigere zu sein, wenn auch die Erlassung eines Leibverhaftsbefehles, wie die Verhaftung überhaupt, hier nur fakultativ ist. Doch ist dabei Art. 46 Abs. 2 des Einf.-Ges. nicht zu übersehen.

gefallenen Leibverhaftsordonnanz zu geschehen habe. Die Aenderungen, welche sich hienach für die Art. 231 ff. des C. J. cr. ergeben, bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Art. 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Zum Thatbestande der Verläumdung[1]) gehört vor Allem die fälschliche Bezichtigung ehrenrühriger Thatsachen. Sind die Thatsachen wahr, so kann wegen der beleidigenden Form oder mit Rücksicht auf die sonstigen Umstände, unter welchen die Bezichtigung geschah, noch der Thatbestand der Ehrenkränkung, nicht aber jener der Verläumdung gegeben sein[2]). Im Zusammenhange hiemit gestattet das neue StGB. in Art. 259[3]) die exceptio veritatis in allen Verläumdungsfällen, verweist aber bezüglich der Form und der sonstigen Bedingungen der Führung des Wahrheitsbeweises auf die

---

[1]) Vgl. über den Begriff der Verläumdung n. StGB. Art 257: „Wer einen Anderen in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verläumdung schuldig". [Enger ist die Definition des C. pénal in Art. 367, welche noch das Merkmal der Publizität aufgenommen hat, und jene des StGB. von 1813 Thl. I Art. 284, welche den Begriff der Verläumdung auf die wissentliche und fälschliche Andichtung einer als Verbrechen oder Vergehen qualifizirten Handlung beschränkt.] Die Verläumdung ist nach dem n. StGB. immer Vergehen (Art. 258 das.).

[2]) Vgl. StGB. Art. 260 ff.

[3]) Art. 259 cit.: „Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann. — Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist".

einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßgesetzgebung. Solche Bestimmungen bestanden bisher aber weder in der diesseitigen noch in der pfälzischen[4]) Strafprozeßordnung, sondern fanden sich nur bezüglich bestimmter, nämlich der durch die Presse verübten Verläumdungen (beziehungsweise Schmähungen) in den einschlägigen Spezialgesetzen: Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 Art. 29 und 32[5]), und speziell für die Pfalz Gesetz vom 18. Nov. 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., Art. 11 u. 12[6]). Da nun im Hinblicke auf Art. 259 des StGB. das Bedürfniß solcher Vorschriften auch bezüglich der nicht durch die Presse verübten Verläumdungen gegeben war, die angeführten preßgesetzlichen Bestimmungen aber sich bisher als zweckmäßig und ausreichend bewährt hatten, so erschien es als das Geeignetste, diese letzteren zu verallgemeinern und dieselben unter Aufhebung ihres bisherigen spezialgesetzlichen Charakters[7]) vorläufig und bis

---

[4]) Allerdings hatte der Code pénal in Art. 368, 370 und 372 solche Bestimmungen. Hienach war als fälschlich zu betrachten jede Imputation, zu deren Unterstützung der gesetzliche Beweis nicht sofort zur Stelle gebracht wird (Art. 368); als gesetzlicher Beweis galt aber nur derjenige, welcher aus einem gerichtlichen Urtheile oder einem anderen authentischen Akte resultirte (Art. 370). Wenn jedoch die imputirte Handlung gesetzlich strafbar war, so hatte der wegen Kalumnie Beschuldigte die Befugniß, dieselbe geeignetenorts zu denunziren und hindurch die Verfolgung wegen Verläumdung aufzuhalten (Art. 372). — Allein es bedarf nur der Anführung, daß diese Bestimmungen zugleich mit dem C. pénal selbst durch Art 2 des Einf.-Ges. abrogirt sind.

[5]) Art. 29 handelt von der Führung des Wahrheitsbeweises in eigentlichen Kalumniefällen (wenn nämlich die Nachrede eine durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärte That betrifft); Art. 32 gestattet die exceptio veritatis auch bei der Anschuldigung wegen Schmähung eines öffentlichen Beamten oder Bediensteten rücksichtlich seiner Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen und ordnet die Zulässigkeit und das Verfahren bei Führung dieses Wahrheitsbeweises. (Nach damaliger, jetzt aufgegebener Terminologie begriff man unter Schmähung die fälschliche Bezichtigung einer Thatsache, welche zwar nicht durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, welche aber geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen.)

[6]) Art. 11, welcher eine Einschränkung des Art 372 C. pénal für Preßkalumnieen statuirte, entspricht in seinem Inhalte dem Art. 29, Art. 12 cit. dem Art. 32 des Preßstrafgesetzes, welch' letzteres seine desfallsigen Bestimmungen wesentlich aus dem Ges. vom 18. November 1849 geschöpft hat.

[7]) Die Art. 29 und 32 des Preßstrafges. sind aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 3, die Art. 11 und 12 des (pfälzischen) Ges. vom 18. Novbr. 1849 durch Art. 57 des Einf.-Ges.

zum Erscheinen eines allgemeinen Strafprozeßgesetzbuches in das Einf.-Ges. aufzunehmen [8]).

Hienach sind bezüglich der Führung des Wahrheitsbeweises in Verläumdungsfällen zwei Hauptkategorien von Fällen zu unterscheiden:

1) die angebliche Verläumdung besteht in der Nachrede einer vom Gesetz mit Strafe bedrohten That, bezüglich welcher ein gerichtliches Urtheil entweder bereits ergangen oder durch ein einzuleitendes Strafverfahren zu erwirken ist (Art. 54 und 55); oder

2) es fehlt an einer dieser Voraussetzungen, sei es daß die den Gegenstand der Verläumdung bildende That überall nicht mit Strafe bedroht, oder daß aus einem sonstigen Grunde die Einleitung einer Strafverfolgung gegen den angeblich Verläumdeten unzulässig ist. (Art. 56.)

Art. 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Art. 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht

---

[8]) Vgl. Motive zum Reg.-Entw. (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 125.)

weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

I. Ist die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, vom Gesetze als Verbrechen, Vergehen oder als Uebertretung[1]) mit Strafe bedroht, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede dann, wenn bereits eine Freisprechung des Bezichtigten erfolgt ist, überhaupt nicht (StGB. Art. 259 Abs. 2), im anderen Fall und vorausgesetzt, daß die Einleitung einer Strafverfolgung nicht aus irgend einem Grunde unmöglich ist (Art. 56 des Einf.-Ges.), nur durch ein rechtskräftiges Strafurtheil[2]) geführt, nur auf diese Weise die Präsumtion der Unwahr-

---

[1]) Indem Art. 54 auch die Uebertretungen neben den Verbrechen und Vergehen aufführt, steht er scheinbar in Widerspruch mit Art. 257 des StGB., welcher als strafbare Handlungen, deren fälschliche Bezichtigung den Thatbestand der Verläumdung begründe, nur Verbrechen und Vergehen anführt. Allein dieser Widerspruch löst sich im Hinblicke auf die unmittelbar folgenden Worte des Art. 257 cit. „oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen.“ Daß hienach „unter Umständen auch in dem Vorwurfe einer Uebertretung (nicht eine bloße Ehrenkränkung, sondern) eine Verläumdung liegen könne, so z. B. in der Bezichtigung eines im Uebertretungsgrade strafbaren „Diebstahls“, steht außer Zweifel. In solchen Fällen gelten dann aber für die Führung des Wahrheitsbeweises die Vorschriften der Art. 54 und 55, nicht jene des Art. 56 des Einf.-Ges. Vgl. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 294.

[2]) Der Gesetzgeber hat also die Führung des Wahrheitsbeweises nicht auch auf Grund „anderer authentischer Urkunden“, wie wohl der Code pénal Art. 370

heit der Nachrede mit den daran geknüpften Folgen beseitigt werden. Aber auch hier sind wieder zwei Fälle gedenkbar: entweder es liegt ein solches kondemnatorisches Erkenntniß bereits vor oder dasselbe kann durch ein einzuleitendes Verfahren noch erwirkt werden.

Ist eine rechtskräftige Verurtheilung wegen der dem angeblich Verläumdeten beigemessenen Handlung bereits ergangen, so braucht der Beschuldigte sich auf dieses Urtheil nur zu berufen, beziehungsweise (im Bestreitungsfalle) dasselbe nur in einer förmlichen Ausfertigung zu produziren, um je nach dem Stadium, in welchem sich das Verfahren in der Verläumdungssache befindet, entweder die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung zu erwirken.

II. Ist unter der oben bezeichneten Voraussetzung eine Verurtheilung noch nicht ergangen, so liegt es im Interesse wie in der Befugniß des der Verläumdung Beschuldigten, diese Kondemnation und hiemit zugleich seine eigene Straflosigkeit im Wege des Wahrheitsbeweises beziehungsweise der geeignet substantiirten Denunziation zu bewirken. Betritt der Beschuldigte diesen Weg, so beruht das Verfahren in der Verläumdungssache — und gleichzeitig auch die Verjährung derselben — bis zur Erledigung jenes präjudiziellen Inzidentpunktes d. h. solange, bis entweder die völlige Grundlosigkeit oder Frivolität der Denunziation sich herausgestellt[3]) oder aber die auf Grund der letzteren eingeleitete Untersuchung durch (Einstellungs-) Beschluß der Uebergangsbehörden oder durch Definitiverkenntniß der aburtheilenden Gerichte ihre Beendigung gefunden hat. (Art. 55 Abs. 1 und 5).

(s. Erläut. zu Art. 53 Anm. 4), zugelassen, „da ein wirklicher endgiltiger Beweis darüber, daß Jemand sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, wohl in keiner anderen Weise vollständig geliefert werden kann, als eben durch den Nachweis der von dem kompetenten Richter ausgegangenen Verurtheilung". Durch die Beseitigung jener „schon an sich bedenklichen Bestimmung, daß nach Umständen ein Verbrechen auch ohne richterliches Urtheil als sofort erwiesen zu gelten habe", wird die Lage des der Verläumdung Beschuldigten in Wirklichkeit auch gar nicht verschlimmert, da derselbe, wenn er seine Behauptung „durch eine andere authentische Urkunde" zu belegen vermag, entweder die Einleitung einer Untersuchung gegen den Bezichtigten nach Maßgabe des Art. 55 verlangen oder (wenn ausnahmsweise eine Untersuchungseinleitung nicht möglich ist) den Wahrheitsbeweis nach Maßgabe des Art. 56 führen kann. Vgl. hierüber Motive zum Reg.-Entw. (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 125).

[3]) Entweder sofort oder nach den ersten angestellten Recherchen; — im einen wie im anderen Falle war zur Einleitung einer eigentlichen Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen keine Veranlassung gegeben.

Im Uebrigen aber und was insbesondere den Zeitpunkt anlangt, in und bis zu welchem dieses Inzidentverfahren angeregt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob in der Verläumbungssache selbst eine Voruntersuchung eingeleitet oder mit Umgehung derselben von der direkten Ladung Gebrauch gemacht worden ist. Ersterenfalls muß der Beschuldigte schon im Untersuchungsstadium und zwar binnen einer vom Untersuchungsrichter ihm zu fixirenden, mindestens achttägigen Präklusivfrist mit den unterstützenden Behelfen seiner Denunziation hervortreten; unterläßt er dies, so wird in der Verläumbungsprozedur fortgefahren und ist jedes spätere Begehren des Beschuldigten auf Instruktion des Wahrheitsbeweises unzulässig [1]) (Art. 55 Abs. 2 und 3).

---

[1]) Der Grund und Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist, eine vexatorische Verschleppung des Verfahrens in der Hauptsache abzuschneiden, welche selbstverständlich dann eintreten würde, wenn dem Beschuldigten gestattet wäre, nach durchgeführter Voruntersuchung und stattgehabter Verweisung noch in der öffentlichen Verhandlung über die Verläumbungsanschuldigung mit der Führung des Wahrheitsbeweises hervorzutreten. Jedoch ist die vom Untersuchungsrichter zur Produktion der Behelfe gesetzte Frist schon nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht eine unerstreckliche, sondern kann von ihm selbst auf Begehren des Denunzianten aus genugsamen Gründen verlängert werden. Eine andere Frage ist, ob von dem Präjudiz des Art. 55 Abs. 2 auch dann abzusehen sei, wenn die erst in der öffentlichen Sitzung, also verspätet vorgebrachten Behelfe ihrer Natur nach geeignet sind, ohne weitere Instruktion die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der Nachrede zu begründen? Diese Frage war wohl im bisherigen pfälzischen Rechte, welches die Führung des Wahrheitsbeweises überhaupt durch „authentische Urkunden" gestattete, zu bejahen, (vgl. auch Brater's Erläut. zum Preßstrafgesetze Art. 29 sub Ziff. 2 — in dieser Sammlung Thl. III Bd. I Heft 1 S. 26), kann aber im Hinblicke auf Art. 54 des Einf.-Ges., welcher in den unterstellten Fällen andere Beweisgründe, als ein rechtskräftiges Strafurtheil, zur Führung des Wahrheitsbeweises überall nicht zuläßt, eigentlich nicht mehr erhoben werden. Gleichwohl scheint auch im neuen Rechte wenigstens die Zuläßigkeit einer von dem aburtheilenden Gerichte aus besonderen Gründen zu gewährenden Restitution gegen die Versäumung der Präklusivfrist anerkannt werden zu müssen, um so mehr als die entgegengesetzte Ansicht, rigoristisch festgehalten, gegen die im Strafverfahren durchschlagende Offizialmaxime verstoßen und den Richter unter Umständen in ernstlichen Konflikt mit seinem Gewissen bringen würde. Jedenfalls bleibt es in einem solchen Falle dem Richter unbenommen, wegen Mangels des nach Art. 257 des StGB. zum subjektiven Thatbestande erforderlichen animus calumniandi von der Anschuldigung der Verläumbung freizusprechen.

Letzterenfalls, — wenn der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung direkt in die öffentliche Sitzung geladen worden ist [5]), — ist es hinreichend, aber bei Vermeidung des Ausschlusses auch erforderlich, daß der Beschuldigte die Behelfe zur Führung des Wahrheitsbeweises vor dem Schlusse, also im Laufe der öffentlichen Verhandlung angebe [6]) (Art. 55 Abs. 4). Erscheinen dieselben einigermaßen erheblich und geeignet, eine Untersuchung gegen den angeblich Verläumdeten zu veranlassen, so ist die Verhandlung in der Hauptsache bis zur Erledigung dieses präjudiziellen Inzidentpunktes auszusetzen. Und zwar gilt dieses nicht minder von den Fällen, wo der Beschuldigte unmittelbar vor das Schwurgericht (bei Verläumdungen durch die Presse), als dann, wenn er direkt vor das Bezirksgericht geladen worden war: lex non distinguit.

Art. 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem anderen Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständig-

---

5) Vgl. StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 74, 310 und C. J. cr. 182 ff. In der Pfalz steht auch der partie civile das Recht der direkten Ladung zu.

6) Fraglich, ob er damit auch noch in der Berufungsinstanz zulässig sei? Die Frage scheint, jedenfalls soweit es sich nicht um neu an den Tag gekommene Beweismittel handelt, sowohl nach dem Wortlaute als ex ratione legis verneint werden zu müssen.

keit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheines dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Sind die Voraussetzungen des Art. 54 oder eine derselben nicht gegeben, weil entweder die den Gegenstand der Bezichtigung bildende Handlung überall nicht mit Strafe bedroht oder aus einem sonstigen Grunde (Verjährung, mangelnder Strafantrag, Tod des Bezichtigten im Falle des Art. 265 des StGB.) die Einleitung einer Strafverfolgung gegen den angeblich Verläumdeten ausgeschlossen ist, so zessirt auch die Forderung des Art. 54, daß der Wahrheitsbeweis auf eine rechtskräftige Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen gegründet werden müsse: der fragliche Beweis kann vielmehr, wie jeder andere Entlastungsbeweis, durch alle im Strafverfahren überhaupt zulässigen Beweismittel geführt werden. Doch greift auch hier anlangend den Zeitpunkt, bis zu welchem die Beweisantretung gestattet ist, aus gleichem Grunde eine ähnliche Unterscheidung, wie im vorhergehenden Artikel, Platz, je nachdem nämlich gegen den der Ver-

läumdung Beschuldigten eine eigentliche Voruntersuchung eingeleitet oder derselbe direkt zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen wurde; letzterenfalls ist dann weiter zu unterscheiden, ob die Verläumdungssache zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört oder in die Kompetenz der Bezirksgerichte fällt, da der Art. 56, abweichend von Art. 55, für den einen und den anderen dieser beiden Fälle verschiedene Normen statuirt.

1) Ist über die Anschuldigung der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet worden[1]), so kommen die für den entsprechenden Fall in Art. 55 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen zur analogen Anwendung (Art. 56 Abs. 1 und 2; s. Erläut. zu Art. 55 sub Ziff. II, insbes. Anm. 4). Da es sich hier übrigens nicht, wie im Art. 55, um einen präjudiziellen Inzidentpunkt, sondern nur um (rechtzeitige) Instruktion eines gewöhnlichen Entlastungsbeweises handelt, so wird das Verfahren in der Verläumdungssache ebensowenig wie die Verjährung rücksichtlich derselben suspendirt. Die Würdigung der in nützlicher Frist vorgebrachten Beweisbehelfe, welche, sofern nicht augenfällig unerheblich, vom Untersuchungsrichter geeignet zu instruiren sind, ist Sache der Verweisungs-, beziehungsweise der aburtheilenden Instanzen. Dem Beschuldigten ist es unbenommen, die rechtzeitig von ihm proponirten Beweismittel (Zeugen), auch wenn sie in die Liste des Staatsanwaltes wegen Irrelevanz nicht aufgenommen wurden, in der öffentlichen Sitzung auf eigene Kosten zu produziren, beziehungsweise auf deren Vorladung bei dem Gerichtsvorsitzenden anzutragen[2]). Das gleiche Recht steht ihm unter der gleichen Voraussetzung auch noch in der Berufungsinstanz zu.

2) Hat eine eigentliche Voruntersuchung nicht, sondern eine direkte Ladung vor das im betreffenden Falle (weil es sich um eine durch das Medium der Presse verübte Verläumdung handelt) zuständige Schwurgericht stattgefunden[3]), so ist der Beschuldigte zur Führung des Wahrheitsbeweises nicht, wie nach Art. 55 Abs. 4 und auch im Falle des Art. 56 Abs. 4, schlechthin bis zum Schlusse der öffentlichen Verhandlung, vielmehr nur dann zugelassen, wenn er diesen Beweis mindestens 5 Tage vor dem anberaumten Verhandlungstermine durch gehörige Notifikation der in

---

[1]) Hier ist es dann gleichgiltig, ob die Sache zur Aburtheilung vor das Schwur- oder vor das Bezirksgericht kompetirt.

[2]) S. C. J. cr. Art. 321, StPG. vom 10. Novbr. 1848 Art. 129 und argum. dieser Art.

[3]) Vgl. StPG. Art. 74, 226 und Ges. vom 18. Nov. 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., Art. 5 ff.

Art. 56 Abs. 3 unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücke angetreten hat[4]). Die materiellen Erfordernisse der Notifikation sind die nämlichen für die diesseitigen Provinzen wie für die Pfalz, sie sind darauf berechnet, die Gegenpartei (die partie publique, beziehungsweise auch den allenfallsigen Civilkläger, dessen Auftreten in Preßstrafsachen auch diesseits immer gestattet ist)[5]) schon zum Voraus über Thema und Mittel des zu führenden Wahrheitsbeweises entsprechend zu instruiren und zur Vorbereitung des etwa zu führenden Gegenbeweises in den Stand zu setzen. Eine geringe, mit den übrigen prozessualischen Bestimmungen zusammenhängende Abweichung besteht nur darin, daß diesseits die Notifikation an den Schwurgerichtspräsidenten und durch diesen an den Staatsanwalt und den Civilkläger, in der Pfalz hingegen direkt an letztere zu geschehen hat[6]). Für das weitere Verfahren sind diesseits Art. 226 mit Art. 223 Abs. 2 u. 3 und 224, sowie im Falle des ungehorsamen Ausbleibens des Beschuldigten Art. 297 ff. des StPG. v. 10. Nov. 1848, in der Pfalz die oben schon

---

[4]) Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung leuchtet ein: die Sache soll am Verhandlungstage so vorbereitet sein, daß sie sofort zur Endentscheidung gebracht werden kann und die sonst leicht eintretende Nothwendigkeit einer Vertagung der Verhandlung (gleichviel ob zur Führung dieses Wahrheits- oder des Gegenbeweises) vermieden wird. Dieser Grund schlägt von vornherein nicht an im Falle des Art. 55 Abs. 4, weil hier, soferne die angegebenen Behelfe zur Einleitung einer Untersuchung überhaupt geeignet sind, die Vertagung der Sache bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Inzidentpunktes nicht umgangen werden kann; er durfte aber auch nicht Ausschlag geben in dem sofort (Ziff. 3) zu besprechenden Falle des Art. 56 Abs. 4, theils weil die Vertagung einer bezirksgerichtlichen Verhandlung mit ungleich weniger Inkonvenienzen verbunden ist, als die einer Schwurgerichtsverhandlung, theils und hauptsächlich weil nur in den schwurgerichtlichen Vergehenssachen die gesetzlich vorgeschriebenen Vorladungsfristen (diesseits mindestens 8, in der Pfalz mindestens 10 Tage mit Zusatzfrist) lange genug sind, um eine solche vorgängige Antretung des zur Durchführung beabsichtigten Wahrheitsbeweises zu gestatten. Gerade mit Rücksicht hierauf wurde der im Reg.-Entw. fehlende Abs. 4 unseres Artikels bei der ersten Lesung im GGA. II auf Vorschlag des Ref. neu eingestellt (S. Verh., Beil.-Bd. III S. 295).

[5]) S. Preßstrafgesetz Art. 8 Abs. 2 und 3 und Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 8.

[6]) Dem Gesuche um Vorladung der notifizirten Zeugen ist, wenn sie erheblich scheinen, ohne Weiteres, aber auch im anderen Falle dann zu entsprechen, wenn der Beschuldigte die Kosten baar erlegt. In der Pfalz geschieht die Sistirung der nicht in die staatsanwaltschaftliche Liste aufgenommenen Entlastungszeugen auf Anstehen des Beschuldigten selbst. S. auch oben Anm. 2 und die das. angef. Gesetzesstellen.

allegirten Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Novbr. 1849 (Art. 9 f., Art. 13 ff.) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des C. J. cr., soweit dieselben durch das eben angeführte Gesetz nicht abgeändert sind, maßgebend.

3) Steht die Kognition über die Verläumdungssache, wie regelmäßig, dem Bezirksgerichte zu und ist von der direkten Ladung Gebrauch gemacht worden, so greift wieder die Analogie des Art. 55 Abs. 4 Platz: der Beschuldigte kann (und muß bei Vermeidung des Ausschlusses) den Wahrheitsbeweis mittelst Angabe der zu beweisenden Thatsachen und der entsprechenden Beweismittel im Laufe und vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung antreten. Hier kömmt es nun darauf an, ob das Gericht die Beweisantretung überall für erheblich erachtet oder nicht. Letzterenfalls wird unter Umgangnahme von dem Beweisanerbieten die Verläumdungsprozedur in der gewöhnlichen Weise fort- und zu Ende geführt. Eine Unterbrechung der Verhandlung findet auch im ersteren Falle dann nicht Statt, wenn der angebotene (Entlastungs-)Beweis sofort zur Stelle ist. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung hat das Gericht die Alternative, entweder die Sache zum Behufe dieser Beweisaufnahme in eine andere Sitzung[7]) zu vertagen, oder bei verwickelteren Verhältnissen eine vorläufige Instruktion (des Be- und Entlastungsbeweises) durch den Untersuchungsrichter nachträglich anzuordnen[8]).

Art. 57.

Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

S. die Erläut. zu Art. 53 des Einf.-Ges., insbesondere Anm. 6 und 7.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Wie schon in der Ueberschrift dieses Abschnittes ausgedrückt ist, so handelt es sich hier nicht um eine vollständige Zusammenstellung aller oder

---

[7]) Mit diesen Worten sollte „ausgedrückt werden, daß nicht blos die Vertagung der Sache zu geschehen habe, sondern daß gleichzeitig der Tag der neuerlichen Verhandlung bestimmt werden könne." S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 294.

[8]) Vgl. auch StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 319.

auch nur der von dem gemeinen Strafprozeßrecht abweichenden Normen, nach welchen das Verfahren in Preßstrafsachen sich zu gestalten hat[1]), sondern es sind nur einige sporadische Bestimmungen gedachten Inhaltes, welche aus früher erörterten Gründen[2]) aus ihrer bisherigen Quelle, dem Preßstrafgesetz vom 17. März 1850, mit entsprechenden Abänderungen und Zusätzen an diese Stelle des Einführungsgesetzes übertragen worden sind.

Von den drei[3]) Artikeln dieses Abschnittes beschäftigt sich der erste (Art. 58), indem er in der Hauptsache den Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes reproduzirt, mit den Voraussetzungen, unter welchen die Unterdrückung eines Preßerzeugnisses wegen seines objektiv gesetzwidrigen Inhaltes auch ohne subjektive Strafeinschreitung verfügt werden kann, sowie mit den Rechtsmitteln gegen solche Verfügungen. Die beiden folgenden Artikel geben im Wesentlichen den Inhalt des Art. 6 Abs. 2—5 des Preßstrafgesetzes wieder und zwar entspricht der Art. 59 dem Art. 6 Abs. 2, insofern er den Gerichten das Verbot ausländischer periodischer Schriften im Falle der Verurtheilung executionis causa gestattet; Art. 60 reproduzirt die Absätze 3—5 des genannten Art. 6, indem er die Besonderheiten normirt, welche bei dem bezüglich eines ausländischen Preßerzeugnisses veranlaßten Ungehorsamsverfahren einzutreten haben.

---

[1]) Das Verfahren in Preßstrafsachen richtet sich nach den gewöhnlichen Strafprozeßgesetzen, soweit nicht für dasselbe besondere Bestimmungen bestehen. Diese Singularitäten sind aber keineswegs blos in dem gegenwärtigen IV. Abschnitt des Einf.-Ges., sondern auch in mehreren aufrechterhaltenen Artikeln des Preßstrafgesetzes (Art. 3, 8, 54), in dem Gesetze vom 18. Nov. 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., überdies anlangend die Kompetenz in Art. 31 des Einf.-Ges. enthalten. Selbstverständlich gehören aber auch die allgemeinen, nicht blos auf Preßdelikte berechneten Bestimmungen des Einf.-Ges. hieher, nämlich soweit es sich um Verläumdungen und Ehrenkränkungen überhaupt, auch wenn sie durch die Presse begangen wurden, handelt, die Art. 53—57 (III. Abschn.) und die Art. 61—65 (V. Abschn.), sowie anlangend das Verfahren in einzelnrichterlichen Uebertretungssachen überhaupt (also auch in Preßkontraventionen) für die dießrheinischen Landestheile die Art. 66 ff. (VI. Abschn.) des Einf.-Ges.

[2]) Vgl. oben Erläut. zu Art. 2 Ziff. 3 und zu Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges.

[3]) Ursprünglich waren es 4 Artikel. Vgl. über Inhalt und Streichung des in der Fassung des Entw. nach den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden GGA. noch enthaltenen Art. 61 oben die Einleitung zu diesen Erläut. §. 2 und 3 (S. 13 und 16).

Art. 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Von den Bestimmungen des (aufgehobenen) Art. 2 [1]) des Preßstraf=

---

[1]) Art. 2 cit.: „In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Un=

gesetzes vom 17. März 1850 ist nur diejenige des Abs. 1 in das neue StGB. als Art. 35 [2]) in theilweise geänderter Fassung aufgenommen, die Reproduktion der in Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen aber, wonach auch außerhalb des Falles eines verurtheilenden Erkenntnisses (ohne Strafurtheil) die Unterdrückung oder Vernichtung eines Preßerzeugnisses (beziehungsweise auch der zur Hervorbringung desselben ausschließlich bestimmten Mittel) wegen seines objektiv gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden darf, dem Einf.-Ges. vorbehalten worden [3]). Daß eine derartige Zusatzbestimmung zu Art. 35 des StGB. überhaupt Bedürfniß und daß es rechtspolitisch weder nothwendig noch räthlich sei, die Zulässigkeit jener Maßnahme schlechthin an die Voraussetzung einer ergangenen Verurtheilung zu knüpfen, mochte weniger in Frage kommen, als die Aufrichtung bestimmter Schranken als schützender Garantien gegen eine ungemessene Anwendung dieser richterlichen Befugniß. In der That hatte die Jurisprudenz der bayerischen Gerichtshöfe dem Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes (bezüglich der Worte „oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist") eine vom Gesetzgeber überall nicht beabsichtigte, extensive Interpretation dahin gegeben, daß die Unterdrückung oder Vernichtung einer in Bayern verbreiteten Schrift wegen deren gesetz-

---

terdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist. — Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist. — Diese Verfügung ist im ersteren Fall durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat."

[2]) Art. 35 des StGB.: „Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, soweit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen und dgl.) verfügt werden. — Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist."

[3]) Vgl. hierüber auch Verh. des GSA. II im Jahre 18$^{56}/_{57}$ I. Bd. S. 154 ff.

widrigen Inhaltes als selbständige Maßregel aus Rücksichten des öffentlichen Wohles auch dann verfügt werden könne, wenn eine bestimmte und erreichbare Person zwar gegeben ist, die strafgerichtliche Verfolgung derselben aber aus irgend einem Grunde (z. B. wegen mangelnder rechtswidriger Absicht) nicht für indizirt oder angemessen erachtet wird[4]). Wollte dieser Praxis für die Folge Einhalt gethan werden, so durfte man sich nicht mit der bloßen Reproduktion der bezüglichen Bestimmung des Preßstrafgesetzes begnügen (Art. 58 Abs. 1), sondern die Anwendung derselben mußte auch wenigstens in den Fällen unterlassener Strafverfolgung gesetzlich begrenzt und eingeschränkt werden (Abs. 2), und schien es überdieß veranlaßt, außer der schon in Art. 2 Abs. 3 des Preßstrafges. vorgesehenen Kompetenzbestimmung auch für die gegen Verfügungen der bezeichneten Art zulässige Rechtsmittelinstanz gesetzliche Vorsorge zu treffen (Abs. 3).

1) Die Unterdrückung oder Vernichtung eines Preßerzeugnisses kann außer dem Falle des Art. 35 des StGB. fürs Erste auch dann verfügt werden, wenn gegen die strafrechtlich verantwortliche Person eine Strafverfolgung eingeleitet und durchgeführt, aber „eine Verurtheilung nicht (sondern eine Freisprechung) erfolgt ist." Einzige, aber auch unerläßliche Voraussetzung dieser überall in das richterliche Ermessen gestellten Verfügung ist, daß der Inhalt des Preßerzeugnisses objektiv gesetzwidrig[5]), die Freisprechung also nur aus subjektiven Gründen erfolgt sei. Zu diesen subjektiven Gründen der Freisprechung gehört denn aber außer der Unzulänglichkeit des Anschuldigungsbeweises und außer den Schuld- und Straf-

---

[4]) Vgl. Sitz.-Ber. Bd. V S 417, 433, 451; Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II S. 53 ff. ꝛc. In Wirklichkeit hatte sich die Praxis so gestaltet, daß in allen jenen Fällen, in welchen eine Verurtheilung voraussichtlich nicht zu erwarten war und deßhalb die Einleitung einer Strafverfolgung illusorisch erschien, in geheimer Sitzung, also ohne kontradiktorische Verhandlung, die Unterdrückung der Schrift wegen ihres objektiv gesetzwidrigen Inhaltes verfügt wurde.

[5]) Gesetzwidrig ist hier aufzufassen als gegen die Strafgesetze verstoßend, nur daß dabei von aller subjektiven Beziehung abzusehen ist. Dieses subjektive Moment — dolus, culpa — gehört allerdings zum vollen Thatbestand einer strafbaren Handlung; in den hier unterstellten Fällen wird aber gerade dieser volle Thatbestand negirt und nur das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen desselben postulirt. Diese Bemerkung soll nur dazu dienen, eine Interpretation des Ausdruckes „gesetzwidriger Inhalt" abzuwehren, welche darunter jeden gegen irgend ein Gesetz, auch wenn es gar nicht strafrechtlichen Charakters ist, verstoßenden Inhalt eines Preßerzeugnisses subsumiren möchte.

aufhebungsgründen (Unzurechnungsfähigkeit, Verjährung ꝛc.) insbesondere auch der Mangel einer rechtswidrigen Absicht und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in der Folge, wenn nach durchgeführtem Verfahren eine Freisprechung des Beschuldigten aus dem letztangegebenen Grunde ergangen, im Uebrigen aber der gesetzwidrige Inhalt des Preßerzeugnisses anerkannt ist, die Unterdrückung oder Vernichtung desselben verfügt werden könne [6]). Die Garantie gegen ungerechtfertigten Gebrauch dieser richterlichen Befugniß liegt hier (abgesehen von der Rechtsmittelinstanz) in der vorausgehenden öffentlichen und kontradiktorischen Verhandlung, in welcher dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben ist, auch nach dieser Seite hin seine Interessen gehörig zu vertheidigen. Kompetent zur Erlassung der bezeichneten Verfügung ist das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, also bei Preßübertretungen der Einzelnrichter (resp. in zweiter Instanz das Bezirksgericht), bei Preßvergehen und Verbrechen der Schwurgerichtshof (Abs. 3 am Anf.). Da das Verdikt der Geschworenen mit Entscheidungsgründen nicht versehen, aus dem bloßen „Nichtschuldig" aber nicht zu erkennen ist, ob die Freisprechung des Beschuldigten lediglich aus subjektiven Gründen oder wegen mangelnden objektiven Thatbestandes erfolgt ist, so ist die Würdigung und Entscheidung der Frage, ob ein objektiv gesetzwidriger Inhalt des inkriminirten Preßerzeugnisses gegeben und die Unterdrückung desselben veranlaßt sei, in allen Fällen dem Schwurgerichtshofe anheimgegeben.

2) Unter der erörterten Voraussetzung kann die fragliche Maßnahme aber auch von den Uebergangsbehörden (Abs. 3 a. A.), also ohne kontradiktorisches Verfahren in geheimer Sitzung dann verfügt werden, wenn „eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist." Hier greift nun aber die beschränkende Vorschrift des Abs. 2 Platz, welche die Anwendbarkeit dieser Bestimmung und hiemit die in Rede stehende Befugniß der Verweisungsinstanzen auf drei bestimmte Fälle zurückführt. Der erste und zugleich nächstliegende dieser drei Fälle, wenn nämlich die strafrechtlich haftbare Person überall nicht zu entdecken ist oder doch nur ganz unzulängliche Verdachtsgründe in dieser Beziehung gegeben sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Größere Schwierigkeiten bietet

---

[6]) Die Beschränkung, welche der Abs. 2 des Art. 58 gegenüber der bisherigen Uebung statuirt, bezieht sich schon nach seinem Wortlaute („Letzteres darf nur dann angenommen werden") nicht auf den ganzen Abs. 1, sondern nur auf den am Schlusse desselben gegriffenen (zweiten) Fall, wenn „eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist".

der zweite Fall, wenn sich die strafrechtlich verantwortliche Person „dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat". Es kömmt hier darauf an, welcher Sinn mit den letztangeführten Worten zu verbinden ist. Bedeuten sie soviel als „entzogen ist", so stellt sich die Sache einfach und hat man hierunter nur jene Fälle zu begreifen, in welchen der Inhalt der Schrift zwar objektiv gesetzwidrig, eine den bayerischen Strafgesetzen verantwortliche Person aber im Hinblick auf Art. 12 des StGB. (weil dieselbe ein Ausländer und der Angriff nicht gegen den König, den bayr. Staat oder dessen Angehörige gerichtet ist) von Anfang an nicht gegeben ist. Allein jene Worte scheinen weiter zu tragen und auch den Fall zu begreifen, da die vorhandene strafrechtlich verantwortliche Person sich durch Entfernung außer Landes der repressiven Wirkung der bayerischen Strafgesetze entzogen hat. Da nun aber gegen solche Personen im Wege des Kontumazialverfahrens eingeschritten werden kann, so übrigt, wenn diese Ausdehnung vom Gesetzgeber überhaupt beabsichtigt war[7]) keine andere Erklärung, als daß in solchen Fällen den Uebergangsbehörden eine gewisse Latitüde gewährt werden sollte, entweder auf Verweisung vor das aburtheilende Gericht zu erkennen oder sich mit der Unterdrückung der inkriminirten Schrift zu begnügen und die Einstellung des Verfahrens zu verordnen. — Endlich der dritte Fall ist, wenn die Verweisungsbehörde wegen Vorhandenseins eines der im StGB. vorgesehenen Schuld- oder Strafaufhebungsgründe (Unzurechnungsfähigkeit, Irrthum und Unwissenheit, Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung in den gesetzlich bestimmten Fällen, Tod des Schuldigen, Verjährung) die Einstellung des Verfahrens beschließt.

Außerhalb dieser drei Fälle kann wenigstens in der Folge die Unterdrückung oder Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines objektiv strafbaren Inhaltes von den Uebergangsinstanzen nicht mehr, sondern nur von den aburtheilenden Gerichten angeordnet werden.

3) Gegen Verfügungen des bezeichneten Inhaltes, auch wenn sie von den Verweisungsbehörden erlassen waren, hat eine konstante Praxis auch bisher schon als gegen Definitiverkenntnisse nach allgemeinen Grundsätzen

---

[7]) Es möchte dies um deßwillen zu bezweifeln sein, weil die Entfernung des Verdächtigen außer Landes in der Regel keinen Grund zur Einstellung des Verfahrens abgeben kann und a priori nicht zu vermuthen ist, als habe der Gesetzgeber hier gleichsam im Vorbeigehen für Preßstrafsachen eine Ausnahme begründen wollen. Andererseits ist freilich nicht zu leugnen, daß eine solche Ausnahme gerade hier viel Plausibles hat, indem die Unterdrückung der Schrift jedenfalls die Hauptsache, die voraussichtlich doch resultatlose Verurtheilung des Abwesenden nur von sekundärer Bedeutung ist.

Rechtsmittel zugelassen[8]). Diese Uebung hat durch Abs. 3 unseres Artikels theils eine gesetzliche Sanktion, theils und in einigen Beziehungen eine besondere, von der bisherigen Regel abweichende Normirung erhalten. Die Rechtsmittel, welche das Gesetz gegen die in Absatz 1 bezeichnete, also außerhalb des Falles einer Verurtheilung ergangene Verfügung dem Betheiligten[9]) einräumt, sind die gewöhnlichen devolutiven Charakters[10]): Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, je nachdem die angefochtene Verfügung in einem erstrichterlichen Erkenntnisse (eines Einzelnrichters oder der bezirksgerichtlichen Rathskammer) oder in einem zweit- beziehungsweise letztinstanzlichen Urtheile[11]) (des Bezirksgerichtes als 2. Instanz in Uebertretungssachen,

---

[8]) Vgl. Sitz.-Ber. Bd. V S. 419, 436, 449; Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II S. 55 ff. Bd. V S. 60 f. rc. Auch dem Staatsanwalte steht gegen Beschlüsse, durch welche der Antrag auf Unterdrückung oder Vernichtung einer Schrift abgewiesen wird, das Recht der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde jedenfalls dann zu, wenn das Rechtsmittel gleichzeitig auch in der Hauptsache (gegen den Einstellungsbeschluß selbst) eingewendet wird. Ob auch selbständig bezüglich des Nebenpunktes, ist kontrovers. Durch oberstrichterliches Erk. vom 27. Februar 1858 (Zeitschr. f. G. u. R. Bd. V S. 59 f.) wurde gegen die in einem früheren Erk. ausgesprochene Ansicht (ibid. Bd. II S. 53 ff.) entschieden, daß von dem Staatsanwalte gegen die Zurückweisung des Antrages auf Vernichtung eines Preßerzeugnisses aus dem Grunde, weil der Inhalt der Schrift mit Unrecht für nicht gesetzwidrig erklärt worden sei, die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet werden könne, indem der Art. 2 des Preßstrafges. (wie auch Art. 58 des Einf.-Ges.) die Unterdrückung der Schrift auch unter Voraussetzung ihres gesetzwidrigen Inhaltes nicht gebiete, sondern nur in das fakultative Ermessen des Gerichtes stelle, die Ablehnung des Antrages also, auch wenn sie auf einem unrichtigen Entscheidungsmotiv beruhe, jedenfalls keine Verletzung der angeführten Gesetzesbestimmung involvire.

[9]) Als Betheiligter (partie interessée) in der hier fraglichen Beziehung dürfte aber Jeder zu betrachten sein, welcher durch die verfügte Unterdrückung der Schrift in seinen persönlichen (Autor-) oder Vermögensrechten (wie z. B. der Verleger) beeinträchtigt wird.

[10]) Das Stillschweigen des Gesetzes über das nicht devolutive Rechtsmittel des Einspruches muß als ein absichtliches betrachtet werden. Die Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels gegen Verfügungen des bezeichneten Inhaltes ergibt sich überdies schon für die Beschlüsse der Uebergangsbehörden aus der allgemeinen Natur derselben, welche eine vorgängige kontradiktorische Verhandlung ausschließt, und für die (in der Hauptsache freisprechenden) Erkenntnisse der aburtheilenden Gerichte aus der gleich folgenden Bestimmung des Abs. 3 über den Beginn der zur Betretung der Rechtsmittelinstanz gestatteten Frist.

[11]) Es wurde bei der Berathung dieses Artikels im GGA. II (s. Beil.-Bd. III

der appellationsgerichtlichen Anklagekammer, des Schwurgerichtshofes) erlassen worden war.

Besondere Bestimmungen sind getroffen bezüglich der Frist, binnen welcher das eine und das andere Rechtsmittel anzumelden und auszuführen ist. Diese Frist ist (nicht wie bisher nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßnovelle eine drei-,) sondern in allen Fällen eine 14tägige. Der dies a quo ist verschieden bestimmt, je nachdem die beschwerende Verfügung „auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war" (also jedenfalls nur wenn von dem mit der Aburtheilung befaßten Gerichte) oder aber außerhalb dieser Voraussetzung (also z. B. von den Uebergangsinstanzen) erlassen war. Ersterenfalls läuft die Frist schlechthin vom Tage der Verkündung des (in der Hauptsache freisprechenden) Urtheils, gleichviel ob der gehörig vorgeladene Betheiligte zur Verhandlung erschienen war oder nicht; eine besondere Zustellung des Urtheils an den Ausgebliebenen, wie dieselbe sonst bei Kontumazialerkenntnissen vorgeschrieben ist, wird hier also zum Beginn des Fristablaufes nicht gefordert. In allen übrigen Fällen (wo der Betheiligte nicht vorgeladen war) wird die 14tägige Frist erst durch die in Gemäßheit des aufrechterhaltenen Art. 3 des Preßstrafgesetzes erfolgende Publikation oder durch besondere Kundgabe der erlassenen Verfügung an den Betheiligten in Lauf gesetzt. Diese besondere Zustellung ist dann unerläßlich, „wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche (Rathskammer-)Verfügung erlassenes (die Berufung verwerfendes) Urtheil handelt": denn in solchem Falle wird weder der appellirende Betheiligte in die Berufungsinstanz, welche in geheimer Sitzung verhandelt, vorgeladen, noch findet eine Veröffentlichung des die Berufung abweisenden Urtheils im Kreisamtsblatte Statt.

Art. 59.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im

---

S. 340) ausdrücklich hervorgehoben, daß das in Abs. 3 wiederholt gebrauchte Wort Urtheil „im weiteren Sinne aufzufassen, sohin auch der Fall darunter begriffen sei, wenn die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung nicht in einem Erkenntnisse, sondern in einem sonstigen Beschlusse erlassen worden ist."

letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Der vorstehende, auf Art. 6 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes zurückzuführende Artikel statuirt für den Fall, daß eine im Auslande erscheinende periodische[1]) Schrift durch ihren Inhalt[2]) zu einer Verurtheilung (des ausländischen Redakteurs, Herausgebers ꝛc.) Veranlassung gegeben hat, die

---

[1]) Gehört die im Auslande erschienene strafbare Schrift nicht in die Kategorie der periodischen Schriften, so ist deshalb, wenn nur im Uebrigen die Voraussetzungen (s. Anm. 2) gegeben sind, die subjektive Strafeinschreitung durch die bayr. Gerichte nicht ausgeschlossen und unterliegt noch viel weniger die Verfügung der Unterdrückung der Schrift wegen ihres objektiv gesetzwidrigen Inhaltes in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels einem Anstande, aber es findet hier das in unserem Artikel geschaffene, nach der Natur der Sache blos für periodische Schriften bemessene besondere Exekutionsmittel keine Anwendung.

[2]) Weil sie strafbare Angriffe gegen den König, den bayr. Staat oder dessen Angehörige enthält (StGB. Art. 12): denn nur unter dieser Voraussetzung sind Ausländer (im Gegensatz zu Inländern, StGB. Art. 10) wegen ihrer im Auslande begangenen Handlungen den bayrischen Strafgesetzen verantwortlich. Außerhalb dieser Voraussetzung kann wohl gegen denjenigen (Inländer oder Ausländer), welcher die inkriminirte Schrift im Inlande verbreitet oder zu ihrer Verbreitung mitwirkt, nicht aber gegen den ausländischen Verfasser, Herausgeber ꝛc. als solchen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet sein. (Vgl. für über diese bestrittene Frage Sitz.-Ber. Bd. IV S. 387, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II S. 56 f. in der Anm.) Nun scheint allerdings die ganz allgemeine Fassung der Eingangsworte unseres Artikels „mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt . . . veranlaßt wurde" eine Unterscheidung auszuschließen, ob die Verurtheilung wegen des strafbaren Inhaltes der im Auslande erscheinenden Schrift unter der Voraussetzung und in den Fällen des Art. 12 in fine des StGB. oder außerhalb dieser Voraussetzung (nach Art. 1 des Preßstrafgesetzes kombinirt mit Art. 10 und 12 in princ. des StGB.) erfolgt ist. Gleichwohl dürfte sowohl mit Rücksicht auf die ratio legis: — gegen den ausländischen Verurtheilten ein wirksames Exekutionsmittel zu gewähren, welches gegen den im Inlande befindlichen Verurtheilten überall nicht nothwendig ist, — als auch im Hinblick auf die Stellung der fraglichen Bestimmung im Art. 6 des Preßstrafgesetzes das Verbot des Art. 59 nur im ersten Falle der vorhin angegebenen Alternative für zuläßig zu erachten sein.

Zulässigkeit eines besonderen Sicherungsmittels des Strafvollzuges in dem Verbote der fraglichen Zeitung oder Zeitschrift. Die Erlassung des in den Kreisamtsblättern zu publizirenden (Justizministerialentschl. vom 25. März und 7. Mai 1850) Verbotes ist in allen Fällen nur fakultativ und ist überdies dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, dasselbe entweder unbedingt auszusprechen oder auf bestimmte Zeit, für welche nicht ein Maximum, wohl aber ein Minimum von einem Jahre vorgeschrieben ist, zu beschränken. Letzterenfalls erlischt das Verbot nothwendig und von selbst mit Ablauf der bestimmten Zeit; überdieß aber hat dasselbe im ersteren wie im letzteren Falle zu zessiren und ist durch förmlichen Beschluß desselben Gerichtes zurückzunehmen, wenn entweder der Zweck des Verbotes erreicht d. i. das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen, oder wenn Begnadigung eingetreten ist. Das Gleiche gilt übrigens von den sonstigen Gründen, welche den Strafvollzug aufheben (Tod des Verurtheilten, Verjährung der Strafe, StGB. Art. 91, 97 f.) um deßwillen nicht, weil das fragliche Verbot überhaupt nicht Strafe, sondern Exekutionsmittel ist, die Verurtheilung zu Geldstrafe und Kosten aber auch noch gegen die Erben beziehungsweise (soviel die Kosten betrifft) noch nach eingetretener Strafverjährung vollzogen werden kann und kein Grund gegeben ist, den Ausländer hierin besser zu stellen, als den Inländer, gegen welchen Zwangsvollzug stattfindet[3]).

Art. 60.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

---

[3]) Der GGA. II hatte den Tod des Verurtheilten und die Verjährung der Strafe allerdings unter die Erlöschungsgründe des Verbotes aufnehmen wollen (s. Verh. desselben, Beil.-Bd. III S. 340); im GGA. I wurde aber der bezügliche Passus aus den oben angeführten, von dem Ref. geltend gemachten Erwägungen (Beil.-Bd. S. 444) gestrichen und diesem Beschlusse von dem anderen Ausschusse deferirt, — bezüglich der Verjährung jedoch nur in der Rücksichtnahme, daß „voraussichtlich in Zukunft solche Verbote vorzugsweise nur auf bestimmte Jahre würden ausgesprochen werden" (Beil.-Bd. III S. 458).

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

Dieser Artikel ist fast wörtlich aus Art. 6 (Abs. 3—5) des Preßstrafgesetzes geschöpft und unterscheiden sich beide nur dadurch, daß „dasjenige, was im letztgenannten Gesetze nur von Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern bestimmt ist, (nunmehr) auf alle im Auslande erscheinenden und im Kontumazialverfahren abzuurtheilenden Preßerzeugnisse ausgedehnt wurde, da offenbar hier wie dort die nämlichen Rücksichten obwalten"[1]). Ueberdies unterschied der Art. 6 cit. auch in der hier fraglichen Beziehung für die Landestheile diesseits des Rheines noch zwischen den schwereren (mit Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe bedrohten) und den leichteren Ver-

[1]) S. Motive zum Reg.-Entw. Art. 17 (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 126).

brechen, — eine Unterscheidung, welche, wie schon vorher für die Pfalz, durch die Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 des Einf.-Ges. auch für die diesseitigen Provinzen gegenstandslos geworden ist.

Unter welchen Voraussetzungen ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß überhaupt Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor den bayerischen Strafgerichten werden könne, wurde schon bei der Erläuterung des vorhergehenden Artikels kurz berührt. Hier handelt es sich nur um den modus procedendi, welcher im Falle des Ausbleibens des ausländischen Beschuldigten einzuhalten ist. Dieses Ungehorsams-(Kontumazial-)Verfahren richtet sich im Allgemeinen „nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften"[2]), welche jedoch in Verbrechens- und Vergehenssachen einige, wesentlich auf Vereinfachung der Vorladungen und Zustellungen abzielende Modifikationen erleiden. Auf das Detail dieser Abweichungen, welche für das Verständniß ohnehin keine Schwierigkeiten bieten, könnte nicht eingegangen werden, ohne die Darstellung des gewöhnlichen Ungehorsamsverfahrens sowohl nach der diesseitigen[3]) als der pfälzischen[4]) Strafprozeßgesetzgebung hereinzuziehen, was gerade hier um so weniger veranlaßt erscheint, als, wie schon erwähnt, die Bestimmungen des Art. 60 nicht neues, sondern bisher schon geltendes Recht enthalten.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

In der juristischen Auffassung und Behandlung der Ehrenkränkungen (Injurien) zeigt sich eine prinzipielle Verschiedenheit zwischen der neuen Gesetzgebung und dem seitherigen Rechte insbesondere in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Nach dem bisherigen Stande der dießrheinischen Gesetzgebung gehörten die Ehrenkränkungen, soweit dieselben nicht den Charakter der Körperverletzung oder der Verläumdung annahmen, regelmäßig überhaupt nicht in den Kreis der öffentlich strafbaren Handlungen, sondern waren bloße Privatde-

---

[2]) Für Verbrechenssachen diesseits StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 275 ff., in der Pfalz C. J. cr. Art. 465 ff.; für (schwurgerichtliche) Vergehenssachen diesseits StPG. Art. 297 ff., in der Pfalz Ges. vom 18. November 1849 Art. 14 ff.; für Uebertretungssachen diesseits Einf.-Ges. Art. 74 (beziehungsweise StPG. Art. 356 ff.), in der Pfalz C. J. cr. Art. 149 ff.

[3]) Vgl. darüber Walther, Lehrbuch des bayr. Strafprozeßrechtes §§. 145, 146.

[4]) Vgl. Trébutien, cours de droit criminel Bd. II S. 461 ff.

likte, welche vor dem Civilrichter (Einzelnrichteramt) mit der auf Geldstrafe, beziehungsweise[1]) auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung gerichteten Injurienklage verfolgt wurden. Ausnahmsweise trat öffentliche Strafe ein bei Amtsehrenbeleidigungen[2]) (Vergehensstrafe), bei Injurienhändeln an öffentlichen Orten[3]) (polizeiliche Strafe), endlich bezüglich der durch die Presse verübten Ehrenkränkungen[4]) (Uebertretungsstrafe): die Verfolgung der letzteren vor den Strafgerichten hatte im Wege der Privatanklage zu geschehen.

Verschieden hievon war das System des pfälzisch-französischen Rechts. Dasselbe unterschied, abgesehen von der Verläumdung (calomnie), Amtsehrenbeleidigungen (outrages envers les dépositaires de l'autorité et de la force publique), qualifizirte Beleidigungen von Privatpersonen (imputations d'un vice déterminé dans les lieux ou réunions publics etc.) und einfache Injurien (toutes autres injures ou expressions outrageantes)[5]): alle diese Injurien waren mit öffentlicher, die beiden ersteren Arten mit Vergehens-, die letzte mit Uebertretungsstrafe bedroht. Einschreitung von Amtswegen konnte zwar stattfinden, wurde aber bei

---

[1]) Die ästimatorische und die auf Ehrenerklärung gerichtete Klage standen im Verhältnisse der elektiven Konkurrenz.

[2]) StGB. von 1813 Thl. I Art. 404 ff.

[3]) Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 §. 88 lit. e. (s. oben Erläut. zu Art. 37 des Einf.-Ges.)

[4]) Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 Art. 36 verbunden mit Art. 7. Es ist zwar erst neuerdings in einer durch die Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VIII S. 137 ff. veröffentlichten Abhandlung („das gerichtliche Verfahren wegen Ehrenkränkung durch die Presse mit Rücksicht auf die Behandlung der Ehrenkränkung in den neuesten Gesetzentwürfen") mit vielem Scharfsinn die Ansicht vertreten worden, daß auch im Sinne des Preßstrafgesetzes die Ehrenkränkung gegen Private ein bloßes Privatdelikt bilde, daß die Strafe „ihrem Wesen nach keine öffentliche Strafe, sondern virtuell eine Privatstrafe, und zwar die Freiheitsstrafe eine Privatstrafe mit öffentlichem Vollzug, die Geldstrafe eine Privatstrafe mit Verwendung zu öffentlichem, muthmaßlich im Sinne und Willen eines ehrenhaften Klägers gelegenem Zwecke" sei. Gleichwohl dürften der entgegengesetzten Ansicht, welche den Preßinjurien auch bisher schon denselben Charakter vindizirte, welchen das neue StGB. allen Injurien überhaupt beilegt, überzeugendere Gründe zur Seite stehen.

[5]) Vgl. Code pénal Art. 222 ff., 375 f., 471 Ziff. 11, und bezüglich der Realinjurien (geringe Thätlichkeiten) den Art. 605 des Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV, dessen fortdauernde Giltigkeit und Anwendbarkeit übrigens mit Grund bestritten war.

Privatinjurien regelmäßig unterlassen und die Verfolgung derselben dem Beleidigten anheimgegeben. Dieser mochte zu dem Behufe vor dem zuständigen Strafgerichte als Civilpartei auftreten, und hiedurch zugleich die öffentliche Klage in Bewegung setzen. Wenn er jedoch eine Bestrafung des Injurianten überhaupt nicht intendirte, so konnte er auf Entschädigung für das zugefügte Unrecht auch bei dem Civilrichter[6]) Klage stellen. Zu den angeführten Unterscheidungen kamen dann noch infolge der oben allegirten Bestimmungen des Preßstrafgesetzes die Preßinjurien, deren eigenthümlicher Charakter und Behandlungsmodus bereits angedeutet wurde.

Diese Verschiedenheiten, welche sowohl zwischen den beiden Gesetzgebungen unter sich als auch namentlich in der dießrheinischen bezüglich der Auffassung und Behandlung der mehreren Arten von Injurien bestanden, sind nun für die Folge durch gemeinsame Bestimmungen beseitigt, für welche die angeführten Vorschriften des Preßstrafgesetzes Typus und Ausgangspunkt geworden sind.

Nach dem neuen StGB. unterliegen alle Ehrenkränkungen, auch wenn sie gegen Privatpersonen verübt wurden, öffentlicher Strafe, welche bei Amtsehrenbeleidigungen (Art. 127, 161) und bei den qualifizirten Ehrenkränkungen (Art. 261) Vergehens=, in allen übrigen Fällen (Art. 262) Uebertretungsstrafe ist. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet von Amtswegen nur ausnahmsweise (wenn der Angriff eine Berufshandlung einer mit öffentlicher Funktion betrauten Person betraf oder an ihr während ihrer Berufsausübung verübt wurde), außerdem nur auf Antrag (sur la plainte) der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters Statt (Art. 264).

Aber bei den Ehrenkränkungen (zum Unterschied von den Verläumdungen, welche auch unter den generelleren Begriff der „Angriffe auf die Ehre" fallen) gegen Privatpersonen ist der bloße Antrag des Beleidigten nicht einmal hinreichend, sondern muß dieser Letztere förmlich als Ankläger (Privatkläger) vor dem Strafgerichte auftreten und diese Rolle mit ihren Konsequenzen namentlich hinsichtlich des Kostenpunktes durch alle Stadien des Verfahrens behaupten[7]) (Einf.=Ges. Art. 62 und 63).

---

[6]) Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. August 1790 Tit. III Art. 10 Ziff. 6, weist alle Klagen wegen Beschimpfungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, wegen welcher die Parteien ihre Ansprüche nicht auf dem Strafwege geltend gemacht haben, ohne Rücksicht auf den Betrag zur Kompetenz der Friedensgerichte.

[7]) Vgl. über die rechtspolitischen Motive dieser Bestimmungen den 1. Vortrag des Ref. im GGA. II (Beil.=Bd. II S. 315): „Gegen das in diesem Punkte

Von hier aus lag es dann nahe, die bezüglich des Armenrechtes in gewöhnlichen Klagsachen geltenden Bestimmungen auch auf die Klagen wegen Ehrenkränkungen in Anwendung treten zu lassen (Art. 63), während durch die fortan den Ehrenkränkungen ausschließlich im Gebiete des Strafrechtes zugewiesene Stellung die Aufhebung der in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Injurienklagen selbstverständlich bedingt war (Art. 64). Endlich war noch eine besondere transitorische Bestimmung über die Behandlung der vor dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins verübten Ehrenkränkungen um deßwillen unerläßlich, weil bei dem Umstande, daß hier bisher die Ehrenkränkungen in der Regel gar nicht mit (öffentlicher) Strafe bedroht waren, die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der allgemeinen transitorischen Bestimmung des Art. 25 des Einf.-Ges. gänzlich fehlte (Art. 65).

Art. 61.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben

---

im Entwurfe vorgeschlagene System ließe sich theoretisch zwar einwenden, daß, nachdem das Strafgesetzbuch die Ehrenkränkungen als öffentlich strafbare Handlungen erklärt hat, bei ihnen auch das für solche Handlungen überhaupt bestehende Verfahren stattfinden, mithin auf Antrag des Beleidigten die Verfolgung von Amtswegen eintreten müsse. Praktische Rücksichten gestatten jedoch nicht, in solcher Weise zu verfahren. Würde nämlich der Beleidigte weiter nichts zu thun haben, als einen Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, und würden ihn namentlich unter keiner Voraussetzung Kosten treffen können, so würde sicher eine außerordentliche Anzahl von solchen Anträgen und zwar häufig sehr frivoler Art gestellt werden, die Gerichte würden mit vielen nutzlosen Arbeiten überhäuft und die Staatskasse ungerechtfertigter Weise mit Gerichtskosten überbürdet". Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß, wenn man, wie nicht zu bezweifeln, eine möglichste Verminderung der Injurienhändel intendirte, der beabsichtigte Zweck auf dem eingeschlagenen Wege am sichersten erreicht werden dürfte.

und die erforderlichen Beweismittel beibringen beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Wie schon in den vorausgeschickten Bemerkungen hervorgehoben wurde, so hat unser gegenwärtiger, dem Art. 36 des Preßstrafgesetzes nachgebildeter Artikel für die Ehrenkränkungen gegen Privatpersonen einen besonderen Prozeß, den Privatakkusationsprozeß[1]), geschaffen. Aber freilich sind

---

[1]) Auch das gewöhnliche Strafverfahren — in der Folge selbst in den Uebertretungssachen — ist ein Accusationsprozeß, d. h. es bewegt sich vom Hauptverfahren an in der Form eines Rechtsstreites zwischen zwei prinzipiell gleichberechtigten Subjekten. Allein Ankläger ist in den gewöhnlichen Strafsachen die verletzte Rechtsgemeinschaft, vertreten durch das Organ der Staatsanwaltschaft (ministère public), hingegen bei Ehrenkränkungen die beleidigte Privatperson selbst, welche die öffentliche Klage nicht blos in Bewegung zu setzen, sondern auf eigene Kosten und Gefahr bis zum Ende des Verfahrens durchzuführen hat, ohne dabei vom öffentlichen Ministerium weiter sekundirt zu werden, als es dessen hier von jeder formellen Parteistellung freier, lediglich die richtige Handhabung des Gesetzes ins Auge fassender Standpunkt mit sich bringt.

es auch hier nur Grundzüge, nicht ein vollständiges, „klares und glattes System von prozessualen Einrichtungen"[2]), welche der Gesetzgeber aufgestellt hat, und ist die nähere Ausgestaltung dieser Grundzüge auch in der Folge, wie vordem bezüglich des Art. 36 des Preßstrafgesetzes, der Doktrin und Praxis anheimgegeben. Daß hiebei Schwierigkeiten und Kontroversen nicht ausbleiben werden, hat schon die bisherige Erfahrung gezeigt. Gleichwohl dürfte eine richtige Erkenntniß des Wesens dieses Privatanklageprozesses für die Lösung wenigstens der erheblicheren Zweifel geeignete Anhaltspunkte an die Hand geben.

Auf den ersten Blick könnte es nun scheinen, als ob die Privatanklage des Art. 61 nichts anderes sei, als die direkte Saisirung des aburtheilenden Gerichtes durch die Civilpartei, wie dieselbe für Vergehens- und Uebertretungssachen dem pfälzischen Strafprozeßrechte auch bisher schon bekannt war. Allein eine nähere Betrachtung ergibt, daß bei einiger Verwandtschaft doch ganz wesentliche Verschiedenheiten zwischen dieser Civilklage und jener Privatanklage bestehen[3]) und daß von einer Identifizirung beider so wenig die Rede ist, daß vielmehr die erstere mit letzterer gegebenenfalls kumulirt[4]) werden kann.

In der That liegt das Wesen der Privatanklage und zugleich die Quelle aller Schwierigkeiten darin, daß die öffentliche Bestrafung hier von dem Auftreten und der durch das ganze Verfahren fortgesetzten Bemühung eines Privatklägers abhängig gemacht, daß also letzterem eine Disposition über die öffentliche Klage eingeräumt und im Zusammenhange hiemit der

---

[2]) Vgl. die oben zitirte Abhandlung in der Zeitschr. f. G. u. R. (Bd. VIII S. 137 ff.) § 1.

[3]) Beide Klagen haben gemeinsam, daß sie das aburtheilende Gericht direkt befassen und daß der unterliegende Kläger in die Kosten verurtheilt wird. Im Uebrigen aber hat es die Civilklage schlechthin nur mit der Civilentschädigung, nicht mit der öffentlichen Strafe zu thun; ihre Wirkung in dieser letzteren Hinsicht beschränkt sich darauf, der von ihr völlig unabhängigen, ausschließlich dem öffentlichen Ministerium angehörigen action publique einen anregenden Impuls zu geben. Ist dieses geschehen, so laufen, wie auch sonst, beide Klagen selbständig in getrennten Bahnen neben einander her und wird z. B. die öffentliche Klage durch einen nachträglichen Verzicht des Civilklägers nicht berührt.

[4]) Die gleichzeitige Verhandlung des Civilpunktes mit dem Strafpunkte wird hier richtiger mit Kumulation als mit Adhäsion bezeichnet: man adhärirt mit der Civilklage nur der einem Dritten, der Staatsbehörde, zustehenden Strafklage.

sonst im Strafverfahren ausgeschlossenen Verhandlungsmaxime Eingang verschafft ist — kurz, daß strafprozessuale Einrichtungen bis zu einem gewissen Grade mit civilprozessualen Grundsätzen kombinirt werden, wobei jedoch die ersteren das durchschlagende Element bilden und die Herübernahme der letzteren sich nicht weiter erstrecken darf, als dies durch die ausdrücklichen Bestimmungen oder die nothwendigen Konsequenzen unseres und beziehungsweise der folgenden Artikel gerechtfertigt ist[5]). Und zwar gilt dieses sowohl für den Gerichtsstand als für das Verfahren in Ehrenkränkungssachen, wie sich aus einer gedrängten Erörterung des einen und des anderen in Vergleichung mit den gemeinrechtlichen Normen des Näheren ergeben wird.

I. Die Gerichtszuständigkeit für Ehrenkränkungen[6]) bemißt sich, wie bei den Delikten überhaupt, nach dem strafrechtlichen Charakter derselben: die qualifizirten Ehrenkränkungen (StGB. Art. 261) ressortiren als Vergehen vor das Bezirksgericht, die übrigen (Art. 262) vor den Einzelnrichter (s. oben Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 2 und 3). Im einen wie im anderen Fall kann vor den Strafrichter cumulando auch die Klage auf Ersatz des erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf Bezahlung eines Schmerzensgeldes (Einf.-Ges. Art. 64) gebracht werden, — in der Pfalz schlechthin (C. J. cr. Art. 3, 145 und 182), diesseits wenigstens bei den mittels der Presse verübten Ehrenkränkungen (Preßstrafges. Art. 8). Schwierigkeiten macht nur die Frage, wie es sich hier mit dem Gerichtsstand im Falle der Konkurrenz beziehungsweise der Konnexität[7]) mehrerer Reate verhalte. Daß

---

[5]) S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 375. Vgl. auch über dieses „Mischungsverhältniß von Vorschriften des Strafverfahrens und des Civilverfahrens“ die mehrfach citirte Abhandlung in der Z. f. G. u. R. Bd. VIII S. 148 f. (§. 10), deren zunächst freilich nur für Art. 36 des Preßstrafges. gezogenen Resultaten wir jedoch aus früher angegebenem Grunde nicht in allen Beziehungen beizutreten vermögen.

[6]) Die Bemerkung im Texte gilt an sich für alle Ehrenkränkungen, wenn wir auch hier und in der Folge nur die Privatinjurien im Auge haben, da die Amtsehrenbeleidigungen ohnehin unter das Regelrecht fallen (Art. 61 Abs. 1).

[7]) Die diesseitige Strafprozeßgesetzgebung legt schon dem bloßen (subjektiven wie objektiven) Zusammentreffen, die französische StPO. nur der Konnexität der Reate die Wirkung der formalen Verbindung und gleichzeitigen Verhandlung vor einem und demselben Gerichte bei. Vgl. über diese und andere, zum Theil auf die bisher bestandene Verschiedenheit der materiellen Behandlung des Zusammenflusses zurückzuführende Abweichungen: StGB. von 1813 Thl II Art. 22, 24 und StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 52; C. J. cr. Art. 226, 227, 307; Dollmann Erläut. zum StPG. vom 10. Nov. 1848 S. 145 ff., Trébutien a. a. O. Bd. II S. 201 ff.

die materiellen Normen des StGB. (Art. 84 ff.) über den Zusammenfluß strafbarer Handlungen auch auf Ehrenkränkungen Anwendung finden, kann überall nicht in Zweifel gezogen werden, da jene Bestimmungen für alle im StGB. vorgesehenen Delikte gegeben und die Ehrenkränkungen davon nicht ausgenommen sind [8]). Nicht das Gleiche dürfte aber ohne Weiteres auch von den strafprozessualen Normen über den Gerichtsstand des Zusammenhangs zu behaupten sein. Zwar wird es dem Beleidigten frei stehen, seine Privatklage, wenn er von derselben nach den eben angedeuteten Grundsätzen überhaupt einen Erfolg zu erwarten hat, anstatt bei dem gewöhnlichen Gerichte bei dem forum connexitatis adhaerendo anzubringen; allein eine desfallsige Nöthigung für denselben (z. B. dadurch, daß sich das angegangene gewöhnliche forum als unzuständig erklärt) dürfte um so weniger als zulässig zu erachten sein, als einerseits der Gerichtsstand des Zusammenhangs offenbar auf der Voraussetzung mehrerer von Amtswegen mit öffentlicher Klage zu verfolgender Delikte beruht und eine Vereinfachung der Strafverfolgung bezweckt, — welches beides bei der Privatanklage nicht oder doch nicht in gleichem Maße zutrifft; und als andererseits dem Beleidigten vom Gesetz ein selbständiges Recht auf Provozirung einer Strafeinschreitung eingeräumt ist, welche Selbständigkeit er nicht gegen seinen Willen aufzugeben, folglich eine Veränderung des gewählten Gerichtsstandes (und im Zusammenhang hiemit Vermehrung der Kosten, Aufschub der Sache rc.) sich nicht gefallen zu lassen braucht [9]). Aus der selbständigen

---

[8]) Hienach greift also die in den allegirten Artikeln statuirte Absorptionstheorie auch bei Ehrenkränkungen Platz, d. h. es kann bei dem Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter Handlungen im Allgemeinen nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht und nur in Ansehung von Geldstrafen unter bestimmten Voraussetzungen eine Kumulirung bis zu dem nach der Qualität der betreffenden Handlungen überhaupt zulässigen Maximum vorgenommen werden (StGB. Art. 84); imgleichen darf beim Zusammenfluß mehrerer Handlungen, von welchen die eine bereits Gegenstand einer rechtskräftigen Strafverurtheilung geworden, eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen der anderen vor jener Verurtheilung verübten Handlungen nur dann eintreten, wenn anzunehmen ist, daß für die mehreren Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine in irgend einer Hinsicht schwerere Strafe ausgesprochen worden wäre (ibid. Art. 85). In solchem Falle ist bei der durch das spätere Strafurtheil zu verhängenden Gesammtstrafe die nach dem früheren bereits erstandene Strafe geeignet in Ansatz zu bringen bezw. abzurechnen (Art. 86).

[9]) Einer abweichenden Ansicht scheint ein oberstrichterliches Erk. vom 25. Mai 1855 zu folgen, s. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II S. 187 ff.

Verfolgung erwachsen auch für den Beschuldigten bezw. Beklagten besondere Nachtheile um deßwillen nicht, weil in jedem Falle das später urtheilende Gericht die Bestimmungen des StGB. über den Zusammenfluß und nach Maßgabe derselben die früher ergangene Verurtheilung zu berücksichtigen hat [10]).

II. Anlangend das Verfahren (die eigentliche Strafverfolgung) in Ehrenkränkungssachen, so sind hauptsächlich folgende Momente ins Auge zu fassen:

1) Das Zurücktreten der Offizial- und das Vortreten der Verhandlungsmaxime bedingt von selbst den Wegfall der (amtlichen) Voruntersuchung nebst Uebergangsverfahren.

2) Das Strafgericht wird schlechthin und nothwendig saisirt durch die (entweder blos auf Bestrafung oder zugleich auch auf Geldentschädigung gerichtete, s. vorhin sub I) Klage [11]) des Beleidigten oder der sonst zur Klagestellung gesetzlich (StGB. Art. 264 f.) berechtigten Personen. Die Klage muß gehörig substantiirt sein, braucht aber eine förmliche Beweisantretung nicht oder doch nur insoferne zu enthalten, als (diesseits) vom Gericht die amtliche Vorladung der benannten Zeugen verlangt wird: dieses Verlangen kann nicht blos vom Kläger, sondern bezüglich der Entlastungszeugen auch vom Beklagten gestellt, es braucht demselben aber nur dann

---

[10]) War z. B. die konkurrirende Handlung ein Verbrechen und bezüglich desselben bereits eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen, so ist der Beleidigte mit seinem Strafantrag abzuweisen. Anders bei Konkurrenz von Vergehen oder Uebertretungen, weil hier mindestens eine Kumulirung der Geldstrafe mit Gefängniß- und Arreststrafe, beziehungsweise mehrerer Geldstrafen gestattet ist (StGB. Art. 84). — S. auch noch StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 213 Abs. 2 verb. mit Art. 303, wonach dann, wenn wegen eines neu entdeckten Reats eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte eintreten kann, „mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses solange inne zu halten ist, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist".

[11]) In der Pfalz geschieht die Klagstellung durch die auf Anstehen des Beleidigten mittels Gerichtsbotenakts erfolgende Vorladung des Injurianten in diejenige öffentliche Sitzung des Strafgerichts, welche von dem Gerichtsvorsitzenden (auf eingereichte requête) hiezu bezeichnet worden ist. Diesseits wird das Klaglibell unmittelbar bei dem Gerichte eingereicht, welches alsdann für die Vorladung des Beklagten (beziehungsweise auch der Zeugen) zu dem anberaumten Verhandlungstermine Sorge trägt. — Daß die Klage vor eingetretener Verjährung des Deliktes angestellt werden muß, widrigenfalls sie unannehmbar wird, versteht sich von selbst.

entsprochen zu werden, wenn die betreffende Partei die Kosten sowohl der Vorladung als der Zeugenentschädigung baar erlegt[12]). (Art. 61 Abs. 1 u. 2.)

3) Die Verhandlung über den Fonds der Sache an dem anberaumten Termine kann, wenn der Kläger ein in Bayern nicht begüterter Ausländer ist, auf Antrag sowohl des Staatsanwaltes als des Beklagten solange ausgesetzt werden, bis der Kläger eine nach richterlichem Ermessen hinreichende cautio pro expensis geleistet hat[13]) (ibid. Abs. 3).

4) Bei der öffentlichen Verhandlung können die Parteien (Kläger und Beklagte) in Person, aber auch durch einen Bevollmächtigten erscheinen[14]), imgleichen sich durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen: der Bevollmächtigte braucht nicht rechtskundig, der Beistand nicht angestellter Rechtsanwalt zu sein (Abs. 4). Die Gegenwart eines Vertreters der Staatsanwaltschaft ist unerläßlich (arg. Abs. 5). Das Verfahren selbst ist das gewöhnliche je nach der Natur des Reates, nur mit der doppelten Abweichung, daß die sonst dem Staatsanwalt obliegende Anklagefunktion an den Privatkläger übergegangen und daß für die Beweiserhebung wesentlich die Verhandlungsmaxime maßgebend ist. Die erstere Abweichung bringt es mit

---

[12]) Die Bestimmung des Art. 61 Abs. 2 findet schon nach ihrem Wortlaut auf die Pfalz keine Anwendung, da hier die Sistirung der Zeugen Sache der Parteien ist.

[13]) Daß gegenüber Ausländern die bezeichnete dilatorische Einrede zum Schutze gegen Vermögensbeschädigung der Inländer im Falle frivoler oder doch grundloser Klagstellung zuzulassen sei, konnte weniger in Frage kommen, als ob außer dem Beklagten auch dem Staatsanwalt eine Befugniß einzuräumen sei, „durch die er gegen den Willen des Beklagten eine Verzögerung veranlassen könne; denn auch der Beklagte könne an rascher Erledigung des Injurienprozesses ein Interesse haben". (Bemerkung des Ref. im GGA. II, Beil.-Bd. III S. 295.) Auf die Erinnerung des Vertreters der kgl. Staatsregierung, daß unter den Kosten, für welche der Kläger zu kaviren habe, nicht blos die Auslagen der Gegenpartei, sondern auch die Gerichtstaxen begriffen seien, wurde die vom Ref. beantragte Streichung der Worte „des Staatsanwaltes oder" abgelehnt, in der Voraussetzung jedoch, „daß der Staatsanwalt den Antrag auf Aussetzung der gerichtlichen Einschreitung nur dann stellen werde, wenn das fiskalische Interesse gefährdet sei."

[14]) Im Falle des Nichterscheinens (weder in Person noch durch Bevollmächtigte) wird, wenn der ausbleibende Theil der Kläger ist, die Klage als durch Verzicht aufgegeben ohne weiteres Verfahren unter Verfällung des Ausgebliebenen in die Kosten abzuweisen, hingegen beim Nichterscheinen des Beklagten das gewöhnliche Ungehorsamsverfahren anzuwenden sein. Ueber die Zulässigkeit des Einspruches im einen oder anderen Fall s. unten Ziff. 5 im Texte.

sich, daß die Staatsbehörde während des Instruktions- und Debattirungsverfahrens eine passive Neutralität bewahrt und erst am Schlusse des letzteren vor der Urtheilsfällung mit ihren nach den Resultaten der Verhandlung bemessenen Konklusionen hervortritt (Abs. 5). Von dem zweiten Gesichtspunkte aus (judex ne eat ultra petita partium) hat sich das Instruktionsverfahren auf die Erhebung derjenigen Thatsachen und bezw. derjenigen im Strafverfahren überhaupt zulässigen [15]) Beweismittel zu beschränken, welche von den Parteien selbst aufgestellt bezw. produzirt worden sind (Art. 61 Abs. 1). Sowie aber die Parteien hiefür nicht an eine präklusive Frist gebunden sind [16]), so gelten bezüglich der Benützung (z. B. durch Stellung besonderer Fragen zur Aufklärung zweifelhafter Punkte) und namentlich auch hinsichtlich der Würdigung der produzirten Beweismittel und -Gründe die gewöhnlichen Grundsätze des Strafprozesses (freie Beweistheorie). Die Urtheilsfällung bietet Besonderes nur in Rücksicht auf den Kostenpunkt dar, worüber Art. 62 und Erläut. zu demselben zu vergleichen.

5) Gegen das ergangene Urtheil stehen den Parteien und nur ihnen, nicht dem Staatsanwalt [17]), die gewöhnlichen Rechtsmittel zu (Art. 61 Abs. 6). Das Gesetz spricht ausdrücklich zwar nur von der Berufung und sanktionirt hiebei den gemeinrechtlichen [18]) Satz, daß im Falle einer lediglich vom Beklagten und nicht zugleich auch vom Kläger eingelegten Be-

---

[15]) Von hier aus ergibt sich die Unzulässigkeit des Haupteides, sowie auch des suppletorischen oder purgatorischen Eides von selbst. Vgl. auch Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 375.

[16]) Möglicherweise erkennt der Kläger oder der Beklagte erst im Laufe der Verhandlung das Bedürfniß, über diesen oder jenen Punkt weitere Be- oder Entlastungszeugen beizubringen. Die Befugniß des Gerichtes, in einem solchen Falle auf hinreichend motivirten Antrag der betreffenden Partei die Vertagung der Verhandlung in eine andere Sitzung zu verordnen, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Ueber den Vertagungsantrag und ähnliche Inzidentpunkte wird der Staatsanwalt mit seinem Gutachten zu hören sein.

[17]) Eine Ausnahme wird in Ansehung der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit Rücksicht auf deren eigenthümlichen Charakter und Zweck zu machen und in dieser Beziehung auf das gemeine Recht zu rekurriren sein.

[18]) Vgl. StPG. vom 10. Nov. 1848 Art. 338 Abs. 1. Derselbe Grundsatz gilt auch im französischen Recht (Trébutien Bd. II S. 506). Doch darf der Satz nicht umgekehrt auch auf die klägerische Berufung angewendet und in solchem Falle eine reformatio in melius als unzulässig erklärt werden; von der Berufung des Klägers gilt vielmehr hier, was sonst von der Berufung des Staatsanwalts, dessen Rolle er einnimmt. (StPG. Art. 338 Abs. 2. Trébutien a. a. O. S. 309.)

rufung eine reformatio in durius unstatthaft ist (Abs. 7). Allein durch das Stillschweigen des Gesetzes ist selbstverständlich die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (gegen zweitinstanzielle Erkenntnisse) und des Einspruchs (Opposition) unter den gewöhnlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen. In letzterer Beziehung könnte es sich nur fragen, ob auch dem Kläger, welcher wegen Nichterscheinens mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wurde, das Recht des Einspruchs gegen das Defauturtheil zuzugestehen oder ob derselbe lediglich auf eine neue Klagstellung angewiesen sei? Das Verfahren in gewöhnlichen Strafsachen bietet hiefür keine Analogie, weil ein Ausbleiben des öffentlichen Anklägers und demgemäß ein Kontumazialurtheil gegen denselben hier überhaupt nicht vorkommen kann. Unter diesen Umständen wäre eine ausdrückliche gesetzliche Entscheidung jener Frage vielleicht wünschenswerth gewesen; in Ermangelung derselben dürfte nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit der Parteien auch dem ausgebliebenen Kläger das Einspruchsrecht nicht zu versagen sein [19]).

6) Mit der rechtskräftigen Verurtheilung, soferne eine solche überhaupt ergangen und der Beklagte nicht vielmehr absolvirt worden ist, hat die Privatanklage ihren Zweck und die Besonderheit dieses Verfahrens ihr Ziel und Ende erreicht. Bis zu diesem Stadium ist der Beleidigte Disponent über die Pönalklage: nicht blos die Anstellung, sondern auch die Fortstellung [20]) derselben, die Beweisführung, die Einlegung von Rechtsmitteln

---

[19]) Nicht entgegensteht, daß die Zulässigkeit der Opposition eine Verurtheilung voraussetzt; denn die Verfällung in die Kosten ist wenn auch keine Straf-, doch immerhin eine Verurtheilung. (Selbstverständlich aber bleiben dem Opponenten, wer er auch sei, die durch sein schuldhaftes Nichterscheinen veranlaßten Kosten definitiv zur Last.) Für unsere Ansicht spricht überdies die Analogie des französischen Rechts, welches (wenigstens nach der herrschenden Praxis) dem par défaut mit seiner Klage abgewiesenen und in die Kosten verurtheilten Civilkläger das Recht der Opposition einräumt. (S. Trébutien a. a. O. S. 497 f.)

[20]) Gerade hierin liegt der charakteristische Unterschied zwischen der Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen einerseits und dem Verfahren bei jenen Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher eine Untersuchung nur auf Verlangen des Beschädigten eingeleitet werden darf, andererseits. (Bei letzteren ist nur die Einleitung der Untersuchung, nicht der Fortgang derselben von dem Antrag beziehungsweise der Zustimmung und Thätigkeit des Beschädigten abhängig gemacht.) Eine Zustimmung des Beklagten scheint jedenfalls dann nicht als Bedingung für die Zulässigkeit des Klagabstandes gefordert werden zu können, wenn der Kläger, wozu er in diesem Falle verpflichtet ist, sämmtliche erwachsene Kosten zu tragen sich bereit erklärt.

ist dem freien Ermessen und darum auch dem Verzicht des Privatklägers anheimgegeben, vorbehaltlich seiner Haftung für die Gesammtkosten im Falle des Unterliegens oder der Zurücknahme der Klage. Mit der rechtskräftigen Verurtheilung des Beklagten (natürlich nur soweit dieselbe die öffentliche Strafe, nicht auch soweit sie ausnahmsweise eine Civilentschädigung des Klägers zum Gegenstand hat oder den Kostenersatz betrifft) hört die Möglichkeit eines Verzichtes, weil einer Disposition überhaupt, Seitens des Klägers auf: die Sorge für den Strafvollzug ist, wie bei jeder anderen öffentlichen Strafe, Sache der staatlichen Behörden, voraus des öffentlichen Ministeriums[21]). Daß die Strafe (gleichviel ob Freiheits- oder Geldstrafe) im Gnadenwege ganz oder theilweise erlassen und hiedurch ihr Vollzug gehindert oder eingestellt werden könne, mag vom Standpunkte des Privatklägers, welcher sich die Erwirkung des Strafurtheils mehr oder minder große Opfer hat kosten lassen, wenig Beifall haben, ist aber nichts destoweniger eine selbstverständliche Konsequenz des Begriffes der öffentlichen Strafe.

Art. 62.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zur Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen,

---

[21]) Damit ist jedoch dem Kläger das Recht und die Legitimation, auch seinerseits auf den gehörigen Vollzug des Urtheils (insbesondere in seinen Nebenpunkten, z. B. Bekanntmachung des Erkenntnisses, StGB. Art. 266) zu bringen und gegebenenfalls die Staatsbehörde oder das Gericht um die gehörige Vollstreckung anzugehen, nicht abgesprochen (s. Z. f. G. u. R. Bd. III S. 518). Der Urtheilsvollzug ist und bleibt aber gleichwohl ein öffentlicher und findet im Falle der Vermögenslosigkeit des Verurtheilten auf öffentliche Kosten Statt.

entstanden sind, so wie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

I. Dem System der Privatakkusation entspricht der im vorstehenden Artikel adoptirte Grundsatz der Kostentragung durch den unterliegenden Theil. Die entstandenen Kosten fallen daher unter keiner Voraussetzung dem Staate, welcher hors de cause ist, sondern dem Beklagten, wenn er verurtheilt wird, andernfalls dem sachfälligen Kläger zu Last[1]). Eine besondere Berücksichtigung erforderte die Frage des Kostenpunktes für den Fall, daß von dem einen oder dem anderen oder von beiden Theilen die Rechtsmittelinstanz betreten worden ist. Ist dieses nur von einer Seite geschehen, so ist zu unterscheiden: entweder der eingelegte Rekurs (Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) wird verworfen und das angefochtene Erkenntniß lediglich bestätigt: hier fallen die Kosten der Rechtsmittelinstanz jedenfalls dem unterliegenden Rekurrenten zur Last, hinsichtlich der Kosten der früheren Instanzen bleibt es bei dem Ausspruch der angefochtenen, aber konfirmirten Sentenz. Oder aber das eingelegte Rechtsmittel hat Erfolg und es findet eine Abänderung des angegriffenen Erkenntnisses Statt: hier ist nicht schlechthin der Sieg resp. das Unterliegen in der Rechtsmittelinstanz, sondern das Unterliegen in der Hauptsache[2]) Ausschlag gebend dafür, wer die Kosten

---

[1]) Vgl. jedoch StGB. Art. 263: „Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Art. 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden. — Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen." Es ist also in solchem Falle dem richterlichen Ermessen überlassen, auch eine Kompensation der beiderseits erwachsenen Kosten zu verfügen.

[2]) Wird z. B. auf eingelegte Berufung des in erster Instanz verurtheilten Beklagten die Strafe in secunda herabgesetzt, so fallen gleichwohl dem Appellanten, obwohl er mit seiner Berufung durchdringt und weil er in der Hauptsache unterliegt, die Kosten der Rechtsmittel- (und natürlich auch der früheren) Instanz zur Last.

Es war dies auch in gewöhnlichen Strafsachen bisher schon Praxis der pfälzischen Gerichte; — anders diesseits nach StPG. vom 10. Novbr. 1848 Art. 274 Abs. 2, von dessen Bestimmung hier abgegangen werden mußte, da es offenbar „ungerecht wäre, dem in der Hauptsache obsiegenden Kläger oder dem Fiskus des bei der Sache ganz unbetheiligten Staats die Kosten in der

sowohl dieser als der früheren [3]) Instanzen zu tragen habe. Die angegebenen Regeln kommen aber auch zur Anwendung, wenn von beiden Theilen Rechtsmittel ergriffen worden sind; jedoch ist eine Kostenkompensation in diesem Falle dann, aber auch nur dann zulässig, wenn beide Theile in der Rechtsmittelinstanz unterlegen sind.

II. Der unterliegende Theil (Kläger oder Beklagter) ist in alle Prozeßkosten, sowohl in die der Gegenpartei erwachsenen als in die Gerichtskosten [4]) zu verurtheilen. Daß zu den der Gegenpartei zu ersetzenden Kosten jedenfalls die Baarauslagen derselben für Taxen, Stempel, Vorladung und Entschädigung der Zeugen gehören, bedurfte keiner ausdrücklichen Erwähnung. Zweifelhafter konnte sein und wurde namentlich bei den pfälzischen Gerichten schon lange kontrovertirt, ob zu diesen Kosten auch die durch die stattgehabte Vertretung oder Verbeistandung der obsiegenden Partei erwachsenen Auslagen beziehungsweise auch eine angemessene Reiseentschädigung für dieselbe im Falle ihrer persönlichen Beiwohnung an der außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlung zu rechnen seien. Diese Frage und die hierüber bestandene Kontroverse ist durch den zweiten Absatz unseres Artikels im bejahenden Sinne entschieden [5]). Derartige Kosten sind vor dem Endurtheile zu liquidiren und in demselben festzustellen.

---

vom Beklagten angegangenen Berufungsinstanz zu überbürden." Vgl. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 459 und Verh. des GGA. I, Prot. Bd. II S. 77 ff.

[3]) Wenn daher der Kläger, welcher in prima abgewiesen und in alle Kosten verurtheilt worden war, auf eingelegte Berufung in secunda obsiegt, so „sind dem Beklagten nicht nur die Kosten secundae, sondern auch alle Kosten primae zur Last zu legen, weil er in der Hauptsache unterliegt." S. Verh. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 447 f.

[4]) Hieher gehören im Falle einer Verurtheilung auch die Kosten des Strafvollzugs, ohne daß jedoch für diese letzteren die alimentationspflichtigen Verwandten des vermögenslosen Verurtheilten zu haften hätten. Vgl. Sitz.-Ber. Bd. III S. 377, Bd. IV S. 487.

[5]) Für die Bejahung spricht, wie auch im GGA. II (Beil.-Bd. III S. 296) hervorgehoben wurde, die augenscheinliche Billigkeit, welche verlangt, daß „wenn man dem Injuriirten keine Satisfaktionssumme mehr zuerkennen lasse, man wenigstens dafür sorge, daß er für die aufgewendeten Kosten vollständig entschädigt werde." Was man aber dem obsiegenden Kläger zugestand, durfte man dem freigesprochenen Beklagten nicht verweigern.

Art. 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Sowohl nach diesseitigem[1]) als nach pfälzischem[2]) Rechte gibt es ein Armenrecht nur in Civilrechtsstreitigkeiten, nicht in Strafsachen. In letzteren kann dieses Institut um so eher entbehrt werden, als die Strafverfolgung vom Staate ausgeht, im öffentlichen und deßhalb auch dasjenige des Angeschuldigten umfassenden Interesse geführt wird und die durch das Verfahren erwachsenden Kosten von der Staatskasse nicht blos vorgeschossen, sondern im Falle der Unvermögenheit des Angeschuldigten (bezw. seiner alimentationspflichtigen Verwandten, soweit denselben eine subsidiäre Haftbarkeit obliegt) auch definitiv getragen werden. Ganz anders verhält es sich zufolge der eben erläuterten Art. 61 und 62 des Einf.-Ges. bei der Strafverfolgung wegen (Privat-) Ehrenkränkungen, welche vielmehr gerade in den gedachten Beziehungen von einer gewöhnlichen Privatklage sich kaum unterscheidet. Es mochte darum als angemessen erscheinen, die Vergünstigung, welche einer armen Partei in Civilprozeßsachen zugestanden wird, in gleicher Weise auch bei Ehrenkränkungsklagen zuzulassen[3]).

Auf das Detail der bezüglich des Armenrechts in den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheins zur Zeit geltenden Bestimmungen ist an diesem Orte nicht näher einzugehen, da es sich hiebei, wie gerade erwähnt, um eine Materie des Civilprozesses handelt und überdies die dermalen bestehenden Normen hier wie dort einer Revision dringend bedürfen[4]). Wir

---

[1]) Vgl. bayer. Gerichtsordnung Kap. III §. 8 und Seuffert's Kommentar zu derselben (Bd. II, S. 107 ff.).

[2]) Vgl. Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 19. Nov. 1814 (bei Siebenpfeiffer, Handbuch ꝛc. III. Bd. S. 125 f.).

[3]) Vgl. Vortrag des Ref. im GGA. II zur 2. Lesung (Beil.-Bd. II, S. 376): „Es kann wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Gründe, aus denen man Unbemittelten durch Ertheilung des Armenrechts die Möglichkeit gibt, ihre Ansprüche zu verfolgen, beziehungsweise sich gegen Ansprüche Dritter zu vertheidigen, auch bei den hier in Rede stehenden Klagen gleiche Anwendung finden. Zweifelhaft könnte es aber sein, ob die Bestimmungen über das Armenrecht auf solche Klagen anwendbar seien, wenn das Gesetz darüber schweigt“ . . .

[4]) Vgl. auch Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 341.

begnügen uns daher mit einer kurzen Hervorhebung der den beiden Legislationen gemeinsamen Grundzüge. Hienach haben Anspruch auf Ertheilung des Armenrechtes Personen (Kläger oder Beklagte), welche ihre Mittellosigkeit gehörig nachzuweisen und (wenigstens nach pfälzischem Recht) die Rechtlichkeit ihrer Sache hinreichend zu bescheinigen vermögen. Ueber das Gesuch entscheidet nach vorgängiger causae cognitio (bezw. nach Anhörung des Staatsanwalts) das in der Hauptsache und nach dem Stadium derselben zuständige Gericht (in der Pfalz unter Ausschluß von Rechtsmitteln). Wird dem Gesuche stattgegeben, so findet zu Gunsten der armen Partei Stundung aller Gerichtskosten[5]) (Tax-, Stempelgebühren rc.), welche einstweilen nur vorgemerkt werden, sowie in den geeigneten Fällen Aufstellung eines Offizialanwaltes Statt. Siegt die mit dem Armenrecht begünstigte Partei im Prozesse ob, so hat der unterliegende Gegner nach der allgemeinen Regel alle — auch die zunächst nur vorgemerkten resp. vorgeschossenen — Kosten zu entrichten; unterliegt hiegegen die arme Partei, so muß sie schlechthin dem Gegner seine Baarauslagen ersetzen, braucht aber die gestundeten Kosten nur dann zu entrichten, wenn sie in der Folge zu besseren Vermögensumständen kömmt.

Art. 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

1) Dieselben Erwägungen, welche für den Gesetzgeber bestimmend waren, zur Befriedigung eines längst empfundenen Bedürfnisses die Ehrenkränkungen unter die mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlungen aufzunehmen, sprachen auch für die gänzliche Aufhebung der bisherigen civilrechtlichen Injurienklagen, sowohl der ästimatorischen, als der Klage auf

---

[5]) Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Kosten der (obsiegenden) Gegenpartei, noch auf die Baarauslagen der armen Partei selbst. Diese Baarauslagen (für Zeugen rc.) muß sie, soweit sie es immer vermag, tragen; ist sie dazu gänzlich außer Stand, so müssen sie von der Armenkasse ihrer Heimathsgemeinde vorgeschossen werden (Seuffert a. a. O. S. 111).

Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung[1]). Das künftige Recht kennt darum nur mehr eine Art der Demüthigung des Beleidigers: durch Zufügung der im StGB. vorgesehenen öffentlichen Strafe. Ist hiemit auch eine Privatsatisfaktion (eine Ehrenentschädigung) für den Beleidigten fortan ausgeschlossen, so bezieht sich dies doch nicht auf den Fall, wenn der Beleidigte durch die Ehrenkränkung außer an seiner Ehre erweislichermaßen auch an seinem Vermögen beschädigt worden oder (bei Realinjurien) ein Schmerzensgeld[2]) zu fordern in der Lage ist: diese rein civilrechtlichen (Entschädigungs-)Ansprüche sind durch unseren Artikel ausdrücklich vorbehalten und können dieselben nach Wahl des Klägers entweder vor dem Civilrichter[3]) ausgetragen oder auch (wenigstens in der Pfalz schlechthin, s. oben Erläut. zu Art. 61, Ziff. I) mit der Strafverfolgung kumulirt werden.

2) Aber die eben erörterte Bestimmung selbst findet nur Anwendung auf „Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten (den mit bürgerlichen Richtern besetzten Strafgerichten) zusteht". Die bisherigen civilrechtlichen Injurienklagen sind also nicht aufgehoben, bestehen vielmehr in ihrer seitherigen Ausdehnung und Anwendung fort bezüglich jener (von Militärpersonen verübten) Ehrenkränkungen, deren Aburtheilung zufolge der Bestimmung des Art. 34 des Einf.-Ges. in Verbindung mit den dermalen über die Zuständigkeit in Militärstrafsachen bestehenden Normen fortan vor die Militärgerichte ressortirt[4]). In solchen Fällen konkurrirt die civilrechtliche Injurienklage mit der vor das

---

[1]) Vgl. darüber den Vortrag des Abg. Wiedenhofer in den Verh. des GGA. II im Jahre 18⁵⁶/₅₇ (I. Bd. S. 385 f.). In der That springen die Nachtheile der einen und der anderen dieser Klagen — die Leichtigkeit des Mißbrauchs der ästimatorischen und die Unzulänglichkeit beider für den beabsichtigten Zweck der Repression sofort in die Augen.

[2]) Das Fundament dieser nicht blos in Injuriensachen stattfindenden Klage auf Schmerzensgeld ist nicht die stattgehabte Verletzung der Ehre, sondern die infolge der Thätlichkeit erduldeten körperlichen Leiden.

[3]) Bezüglich der Kompetenz vgl. oben S. 299 Anm. 6 und neues Gerichtsverfassungsgesetz Art. 8 Ziff. 1 verbunden mit Ziff. 15.

[4]) Ueber den Grund dieser Ausnahmsbestimmung s. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 316 und Beil.-Bd. III S. 297: „Dagegen sei es absolut nothwendig, wenigstens nebenbei die Civilinjurienklage gegen Militärpersonen fortbestehen zu lassen; denn nach den im Lande bestehenden Ansichten finde ein von einer Militärperson beleidigter Civilist vor den Militärstrafgerichten nicht den geringsten Schutz."

Militärstrafgericht zu bringenden Privatpönalklage; diese Konkurrenz ist aber nur eine elektive, nicht eine kumulative: hat der Beleidigte sich einmal an das Militärgericht gewendet, so ist er mit einer Klage vor dem Civilgerichte ferner nicht mehr zulässig [5]).

Art. 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

Der Grund dieser besonderen transitorischen Bestimmung für die vor dem Einführungstermin der neuen Strafgesetzgebung in den diesseitigen Landestheilen verübten Ehrenkränkungen ist schon in den einleitenden Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Abschnitt kurz angedeutet worden. Er läßt sich zurückführen auf den allgemeinen Grundsatz, daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft üben. Von diesem Prinzip weicht allerdings die allgemeine transitorische Bestimmung in Art. 25 des Einf.-Ges. (aus guten Gründen) für jene Fälle ab, in welchen die neue Gesetzgebung milder als die frühere ist. Selbstverständlich setzt aber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung des Art. 25 die Möglichkeit einer Vergleichung und Abwägung der in dem alten und dem neuen Gesetze statuirten Pönalität voraus. Diese Voraussetzung ist vorhanden (und deßhalb der Art. 25 verbunden mit Art. 35 des Einf.-Ges. platzgreiflich) bezüglich der in der Pfalz vor dem 1. Juli 1862 verübten Ehrenkränkungen, weil hier die Injurien auch bisher schon mit öffentlicher Strafe geahndet waren. Sie zessirt aber und veranlaßt hiedurch das Bedürfniß einer besonderen Bestimmung für die vor dem bezeichneten Termine in den diesseitigen Gebietstheilen verübten Ehrenkränkungen, weil dieselben (in der Regel wenigstens) überhaupt nicht mit öffentlicher Strafe bedroht waren, sondern nur eine generisch verschie-

---

[5]) S. Verh. des GGA. II l. c. (Beil.-Bd. III S. 297). Hiebei wurde noch als selbstverständlich anerkannt, daß „auch vor den Militärgerichten das Verfahren in Injurienstrafsachen sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zu richten habe."

bene Privatsatisfaktion begründeten. Unter diesen Umständen erschien es am einfachsten und angemessensten, für die in Rede stehenden Injurien die Wirksamkeit der bisherigen (tempore delicti commissi geltenden) Gesetzgebung zu prorogiren, die Anwendung der neuen Bestimmungen auszuschließen. Dies gilt dann aber nicht blos in Ansehung der materiellen Normen, sondern kraft innerer Nothwendigkeit nicht minder auch von der prozessualen Behandlung solcher Ehrenkränkungen, gleichviel ob das Verfahren (vor dem Civilrichter) am 1. Juli 1862 schon rechtshängig ist oder nach diesem Tage erst anhängig gemacht werden will [1]).

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Art. 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in

---

[1]) Der Art. 65 hat zweifelsohne zunächst die civilrechtlichen Injurienklagen im Auge; allein seine Fassung ist allgemein und begreift deßhalb auch jene Ehrenkränkungen, welche schon nach der bisherigen Gesetzgebung mit öffentlicher Strafe bedroht waren, wie namentlich die Preßinjurien. Daß bezüglich ihrer die zur Zeit der Verübung geltenden materiellen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, steht außer Zweifel; das Gleiche scheint aber auch für die prozessuale Behandlung dieser Injurien angenommen werden zu müssen, in Bezug auf welche sich das neue Recht von dem bisherigen allerdings erheblich nur rücksichtlich der Zuständigkeit in Preßübertretungssachen unterscheidet. Was hingegen die Aburtheilung der vor dem 1. Juli 1862 verübten (polizeilich strafbaren) öffentlichen Injurienhändel betrifft, so geht dieselbe jedenfalls an die Einzelnrichter über, da mit dem bezeichneten Tage die strafrichterliche Kompetenz der Polizeibehörden schlechthin und aus Gründen des öffentlichen Interesse aufhört, Art. 65 zudem auch nur „die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen" vorbehält.

den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

I. Während die Pfalz sich schon längst eines einfachen, zweckentsprechenden, auf die Grundprinzipien des modernen Strafprozesses (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageschaft) gebauten, gerichtlichen Verfahrens in Uebertretungssachen[1]) erfreut, so verhielt es sich in der fraglichen Hinsicht aus zum Theil früher[2]) schon erörterten Gründen anders und weniger günstig in den Gebietstheilen diesseits des Rheines. Die durch das StPG. vom 10. November 1848 vollzogene Strafprozeßreform bezog sich von Anfang an blos auf die Zuständigkeit und das Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen; in Ansehung der Uebertretungsfälle beließ man es einstweilen noch bei dem bestehenden Rechte, wonach dieselben in der Regel von den Administrativbehörden, ausnahmsweise nur von den Gerichten, und im einen wie im anderen Falle (soweit nicht gewisse Uebertretungen in prozessualer Hinsicht den Vergehen ausdrücklich gleichgestellt oder für dieselben, wie für die Forstübertretungen, ein besonderes Verfahren geschaffen worden war) nach einem von dem Prozesse bei schwereren Rechtsverletzungen prinzipiell abweichenden, geheimen und schriftlichen Verfahren abgeurtheilt wurden. Die hierin schon enthaltene Abnormität wurde doppelt empfindlich durch den fast vollständigen Mangel bestimmter Verfahrensnormen, in welcher Beziehung die Behörden vielmehr wesentlich nur auf die Analogien des StGB. von 1813 Thl. II und zugleich des Codex judiciarius (Gerichtsordnung Kap. III §. 3, Kap. X §§. 3 und 13) angewiesen waren[3]).

---

[1]) Die desfallsigen Normen sind enthalten im C. d'instr. crim. II. Buch I. Tit. 1. Kap. (insbesondere Art. 145 ff.). In einigen Beziehungen verbessert (einfacher und wohlfeiler gemacht) wurde dieses Verfahren durch Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte betr. Ueber einige weitere Modifikationen, welche das gegenwärtige Einf.-Ges. im folgenden Abschnitt statuirt, vgl. Art. 82 und 83 und Erläut. zu denselben.

[2]) S. insbesondere oben Erläut. zu Art. 31 des Einf.-Ges. S. 167 f.

[3]) Zu diesen nach der Natur der Sache sehr bedenklichen Analogien kamen dann noch einzelne gesetzliche Bestimmungen und einige instruktive Verordnungen der vorgesetzten Polizeistellen (Kreisregierungen und Staatsministerium des

Eine gesetzliche Abhilfe durch Aenderung der Kompetenzverhältnisse und Aufstellung eines neuen, auf die oben genannten Grundlagen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageschaft basirten Verfahrens in Uebertretungssachen war daher dringendes Bedürfniß. Für das eine und das andere hat „bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren" das gegenwärtige Einführungsgesetz Vorsorge getroffen: für die Zuständigkeit in Art. 31 ff. (s. oben Erläut. zu diesen Art.), für das Verfahren in dem vorstehenden VI. Abschnitt (Art. 66—78).

II. Solcher neuer Prozeßnormen bedurfte es jedoch nicht für alle Uebertretungssachen, sondern jedenfalls nur für die zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gewiesenen Uebertretungsfälle [4]). Aber auch für diese letzteren finden sie nur insoweit Anwendung, als nicht für gewisse Sachen durch Spezialgesetze [5]) beziehungsweise durch das Einf.-Ges. [6]) selbst besondere prozessuale Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind. Mit diesem Vorbehalte gelten für das Verfahren in einzelnrichterlichen Uebertretungssachen die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften [7]), wobei jedoch mit

---

Innern). Die Ergänzung der noch verbleibenden, sehr erheblichen Lücken war dem usus fori überlassen, der aber bei den verschiedenen Behörden ein sehr verschiedener war. Daß sich unter diesen Umständen ein übereinstimmendes und sicheres, geschweige denn wirklich zweckentsprechendes Verfahren in Polizeistraffällen nicht bilden konnte, liegt vor Augen. Vgl. hierüber eine Abh. von Weis („Aburtheilung der Polizeistrafsachen im diesseitigen Bayern") in der Zeitschr. für Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform, 2. Heft S. 115 ff., besonders S. 137 ff.

[4]) Die zufolge Art. 31 Abs. 4, Art. 32 und 33 Abs. 1 des Einf.-Ges. zur bezirksgerichtlichen Kompetenz ressortirenden Uebertretungen sind prozessualisch wie Vergehen und deßhalb schlechthin nach dem für letztere vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

[5]) Hieher gehört: das Forstgesetz vom 28. März 1852 hinsichtlich des Verfahrens in Forststrafsachen (s. Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 7 und Erläut. hiezu); das Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 verbunden mit Art. 33 des Einf.-Ges. (s. Erläut. hiezu) bezüglich einiger Spezialitäten des Verfahrens in Zollstrafsachen; das Gesetz vom 10. November 1848 abgeändert durch Landtagsabschied vom 10. November 1861, Abschnitt III § 30 hinsichtlich des Verfahrens bei Aburtheilung der zur einzelnrichterlichen Kognition gewiesenen (gemeindlichen) Aufschlags-Defraudationsfälle.

[6]) S. den vorhergehenden Abschnitt V „Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen" und Erläut. hiezu.

[7]) Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen und was insbesondere das in Art. 75 f. vorgesehene s. g. Mandatsverfahren betrifft, „der preuß-

Rücksicht auf deren fragmentarischen Charakter bezüglich aller nicht speziell vorgesehenen Punkte die für das Verfahren in nichtschwurgerichtlichen Vergehenssachen vorgezeichneten Grundsätze[8]) analoge Anwendung zu finden haben[9]).

Es handeln aber die nachfolgenden Artikel von der **Vorbereitung**

---

ischen Gesetzgebung — (Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen, §§. 28—77 und 165—170; Gesetz vom 3. Mai 1852, die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 betreffend, Art. 120—129) — nachgebildet und dürften geeignet erscheinen, thunlichste Beschleunigung des Verfahrens zu ermöglichen, ohne der Gründlichkeit desselben Eintrag zu thun". Motive zum Reg.-Entw. (Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. II S. 126).

[8]) Hierin ist schon die prinzipielle Verschiedenheit des künftigen von dem bisherigen Verfahren in Uebertretungssachen ausgesprochen: an die Stelle der Analogien des StGB. von 1813 Thl. II und des Codex judiciarius tritt jetzt die bisher ausgeschlossene Analogie des StPG. vom 10 Nov. 1848 (verbunden mit den noch in Kraft erhaltenen Bestimmungen des StGB. Thl. II), an die Stelle des geheimen und schriftlichen das öffentliche und mündliche Verfahren. Aber in der That sind es nicht bloß diese Hauptgrundsätze, sondern auch eine Reihe für das Verfahren in gewöhnlichen Vergehenssachen vorgeschriebener Detailbestimmungen des StPG., durch welche nach der Anweisung unseres Art. 66 die in den Bestimmungen der folgenden Artikel noch hervortretenden Lücken zu ergänzen sind. Im Verlaufe unserer ferneren Erörterung werden wir vielfache Veranlassung finden, wenigstens die wichtigeren der analog anwendbaren Vorschriften des StPG. speziell hervorzuheben; jedoch ist hierüber schon an diesem Orte zu bemerken, daß diese Vorschriften keineswegs blos in der IV. (von dem Verfahren in bezirksgerichtlichen Fällen ex professo handelnden) Abtheilung, sondern bei der eigenthümlichen Anlage des StPG., welches die Bestimmungen über das schwurgerichtliche Verfahren vorausschickt und dann (in Art. 303) eine große Zahl derselben durch einfache Bezugnahme auf das bezirksgerichtliche Verfahren überträgt, vielfach auch in der III. Abtheilung des StPG. enthalten sind.

[9]) Eine eingehende systematische Darstellung hat dieses Verfahren, wie sich dasselbe aus der organischen Verbindung der im Einf.-Ges. enthaltenen Bestimmungen mit den einschlägigen Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des StPG. vom 10. Nov. 1848 herausgestaltet, in dem jüngst (bei G. Franz in München) erschienenen „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Uebertretungssachen in Bayern diesseits des Rheines von Dr. Joseph Hugo Hurt" gefunden. Leider ist uns diese schätzbare Arbeit zu spät, nachdem das Manuscript dieser Erläut. bereits druckfertig gelegt war, zugekommen, als daß wir derselben noch eine eingehendere Berücksichtigung könnten angedeihen lassen.

der Hauptverhandlung durch den Staatsanwalt und bezw. Einzelnrichter, theils im Allgemeinen (Art. 67), theils mit besonderer Rücksichtnahme, ob der Beschuldigte verhaftet (Art. 68) oder nicht verhaftet ist (Art. 69). Hieran reihen sich die Vorschriften über die Hauptverhandlung selbst: persönliches Erscheinen oder Vertretung des Beschuldigten (Art. 70), Instruktionsverfahren (Art. 71 f.), Sitzungsprotokoll und Urtheilsfällung (Art. 73), Ungehorsamsverfahren (Art. 74). Hierauf folgen die Bestimmungen, welche unter gewissen Voraussetzungen ein höchst summarisches Verfahren (Strafverfügung ohne vorgängige Verhandlung) gestatten (Art. 75), und für solche Fälle die Interessen des Beschuldigten durch geeignete Garantien vorsehen (Art. 76). Den Schluß bilden einige Bestimmungen über die Rechtsmittel in Uebertretungssachen, von welchen die Berufung ausdrücklich genannt und näher normirt (Art. 77), die Revision aber positiv ausgeschlossen wird (Art. 78).

Art. 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

1) Unser Artikel stellt an die Spitze den Satz, daß eigentliche Voruntersuchungen bei den zur einzelnrichterlichen Kognition[1]) gehörigen

---

[1]) Welches Einzelngericht, die Kompetenz ratione materiae vorausgesetzt, für den konkreten Uebertretungsfall zuständig sei, bemißt sich nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtsstandsordnung in Strafsachen, welche dermalen hauptsächlich im StGB. von 1813 Thl. II Art. 22 ff. enthalten sind (vgl. hierüber Dollmann's Erläut. zum StPG. S. 140 ff.). Hienach ist für die im Inlande verübten Uebertretungen das forum delicti commissi der ordentliche Gerichtsstand und entscheidet der Ort der Vollend-

Uebertretungssachen wie unnöthig so auch unzulässig sind; es gibt hier nur eine und vom Gesetz als ausreichend erachtete Art der Instruktion: diejenige in der öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung. Mit der Voruntersuchung fällt dann auch des Analogon für das durch sie bedingte folgende Stadium — das Uebergangs- oder Verweisungsverfahren — hinweg [2]).

2) Gleichwohl ist auch in den hier fraglichen Sachen zuweilen das Bedürfniß einer Art Vorbereitungsuntersuchung (Information im Gegensatz zur Instruktion) gegeben und vom Gesetze ausdrücklich vorgesehen. Es verhält sich damit in folgender Weise.

Nach dem Grundsatze des accusatorischen Prozesses ist es der Staatsanwalt, welcher, sobald er von der Existenz eines Uebertretungsfalles Kenntniß [3]) erlangt hat, die Strafverfolgung einzuleiten, den Richter zu befassen und seine Thätigkeit in Bewegung zu setzen hat. Je nach der äußeren und inneren Beschaffenheit des Veranlassungsgrundes (regelmäßig der Anzeige) können aber nähere Erkundigungen und Vorerhebungen indizirt sein oder nicht. Letzterenfalls übergibt der Staatsanwalt die an ihn gelangte oder von ihm kurz zu Protokoll genommene Anzeige, welche auch

---

ung (Art. 22 Abs. 1 und 2 das. Hinsichtlich der Kompetenz für die im Auslande verübten Uebertretungen, soweit sie im Inlande strafbar sind, vgl. ebendas. Art. 30). Hat sich Jemand mehrerer Uebertretungen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so entscheidet, abgesehen vom Falle der Delegation, die Prävention (ibid. Art. 22 Abs. 3; — anders natürlich bei Konkurrenz von Uebertretungen mit Verbrechen oder Vergehen). Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger (ebendas. Art. 24).

[2]) Voruntersuchungs- und Verweisungsverfahren können in einzelnrichterlichen Uebertretungssachen (ausnahmsweise) nur insoferne vorkommen, als dem Reat von dem Untersuchungsrichter eine andere, als die von der Uebergangsinstanz angenommene Qualifikation (z. B. als bezirksgerichtliche Uebertretung, als Vergehen oder Verbrechen) beigelegt wurde.

[3]) Auf irgend welche Art: durch förmliche Anzeigeprotokolle der Polizeibehörden und Bediensteten, durch (mündliche oder schriftliche) Denunziation von Privaten oder durch Beschwerde des Verletzten, durch Selbstanzeige des Kontravenienten, durch den gemeinen Ruf, durch eigene Wahrnehmung, endlich auch durch Mittheilung der Akten Seitens des Untersuchungsrichters bezw. durch Verweisungsbeschluß der Uebergangsbehörde. Was die Anzeigen und ihre Protokollirung betrifft, so werden die Vorschriften des StGB. von 1813 Thl. II Art. 60 ff. und 70 analoge Anwendung finden. Vgl. noch über die im Instruktionswege näher zu normirende Anzeigepflicht der Polizeibehörden und polizeilichen Hilfsorgane die Aeußerung des kgl. Staatsministers des Innern im GSA. II, Beil.-Bd. III S. 239.

eine Bezeichnung der zu Gebote stehenden Beweismittel zu enthalten hat, nebst sonstigen Behelfen und Aktenstücken (z. B. Zeugenliste) sofort dem Einzelnrichter und verbindet hiemit den mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Anberaumung der Hauptverhandlung[4]). Ersterenfalls, — wenn also der Staatsanwalt die Sache noch nicht zur Hauptverhandlung genügend vorbereitet erachtet, — ist derselbe befugt, zur Vervollständigung die geeigneten weiteren Aufschlüsse oder Erhebungen (hinsichtlich des objektiven oder des subjektiven Thatbestandes der Uebertretung) von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen[5]) und hienächst den Richter in der oben bezeichneten Weise mittels Antragstellung zu befassen. Ganz dieselbe Befugniß der vorbereitenden Information steht aber auch dem Richter selbst zu, wenn er die Anzeige und die etwa vom Staatsanwalt gepflogenen Erhebungen nicht für ausreichend erachtet und die Vervollständigung derselben nicht dem Staatsanwalte überlassen will. In solchem Falle kann der Richter zwar die Verfügung auf den staatsanwaltschaftlichen Antrag — Anberaumung der Hauptverhandlung — einstweilen aussetzen, aber er darf diesen Antrag, soferne er nicht vom Staatsanwalt selbst zurückgezogen wird, nicht einfach ablehnen, selbst dann nicht, wenn er eine strafbare Handlung nicht für gegeben, oder wenn er sich (ratione loci oder materiae) für inkompetent, oder einen Schuld- oder Strafaufhebungsgrund als vorhanden erachten sollte[6]).

---

[4]) Sind die Voraussetzungen des Art. 75 gegeben, so kann der staatsanwaltschaftliche Antrag entweder schlechthin oder doch primär auf sofortige Erlassung der entsprechenden Strafverfügung ohne vorgängige Hauptverhandlung gerichtet werden.

[5]) Von der Gendarmerie nach der Natur der Sache jedoch nur insoweit, als es sich um einfache Erkundigungen, nicht auch sofern es sich um eigentliche amtliche Erhebungen handelt, z. B. um Vernehmungen von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde (Alter, Krankheit ꝛc.) nicht in der Hauptverhandlung sistirt werden können (s. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 297), um Vornahme eines Augenscheines mit oder ohne Beiziehung von Sachverständigen ꝛc. Zu Informationshandlungen der eben bezeichneten Art können nur die Polizeibehörden requirirt werden, welche hiebei die einschlägigen Vorschriften des StGB. Thl. II analog zu berücksichtigen haben. Eine Verpflichtung, geschweige denn eine Beeidigung der zu vernehmenden (Auskunfts-) Personen kann jedoch, da eine eigentliche Voruntersuchung ausgeschlossen ist, hier nicht stattfinden.

[6]) Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der doppelten Erwägung, daß die Thätigkeit des Richters nur, aber auch nothwendig durch den staatsanwaltschaftlichen Antrag in Bewegung gesetzt wird, und daß in Uebertretungssachen mit der Voruntersuchung auch die Beschlußfassung über dieselbe und hiemit

Im Uebrigen besteht — was namentlich den Zeitpunkt der mehrerwähnten Antragstellung und der durch dieselbe veranlaßten Hauptverhandlung betrifft — ein Unterschied, je nachdem der Beschuldigte verhaftet ist (Art. 68) oder nicht (Art. 69).

Art. 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

In welchen Fällen eine Verhaftung des Beschuldigten zulässig und wer zur Erlassung des Verwahrungs- oder Haftbefehls in solchen Fällen kompetent ist, darüber vgl. Art. 41 Abs. 3 und 4, bezüglich der provisorischen Festnahme Art. 44, sowie die Erläut. zu diesen Artikeln. Erlassung von Steckbriefen findet nicht Statt (Art. 69 Abs. 2).

Durchschlagendes Motiv der in unserem Artikel getroffenen Bestimmungen ist, daß die vorläufige Haft des Beschuldigten nicht länger, als absolut nöthig, dauern soll. Ebendarum muß der Staatsanwalt seinen Antrag auf Festsetzung der Hauptverhandlung (unter gleichzeitiger Kommunikation der Anzeige und weiteren Behelfe) binnen längstens 24 Stunden an den Richter bringen; ebendarum soll, wenn irgend thunlich, diese Haupt-

---

die Möglichkeit einer richterlichen Einstellungsverfügung hinwegfällt. Der Richter kann sich also der vom Staatsanwalte beantragten Festsetzung der Hauptverhandlung nicht entziehen, sondern nur seinerzeit in dem zu fällenden Urtheil seine entgegenstehende rechtliche Ueberzeugung zum Ausdruck bringen.

verhandlung, zu welcher der Verhaftete nicht vorgeladen, sondern einfach vorgeführt wird, sofort vorgenommen werden. Sie ist vollständig (einschließlich des Endurtheils) durchzuführen, wenn die Sache zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung genugsam aufgeklärt, also entweder der Beschuldigte geständig ist oder die Schuld- und Vertheidigungsbeweise sofort zur Stelle sind. Andernfalls ist nach Vernehmung des Beschuldigten die Verhandlung aus- und an einem möglichst nah anzuberaumenden Termine fortzusetzen. Für die Vorladung von Zeugen, sowie für die Hauptverhandlung selbst gilt dann das Nämliche, was zu den folgenden Artikeln erörtert werden wird.

Art. 69.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;

2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen finden nicht Statt.

Eignet sich der konkrete Uebertretungsfall nicht zur Behandlung nach Art. 75 und 76 (Strafverfügung ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten), so ist nach geschehener Anberaumung der Hauptverhandlung (Art. 67) für das Erscheinen des nichtverhafteten Beschuldigten, deßgleichen der Be- und Entlastungsbeweismittel (Zeugen, Sachverständige) an dem festgesetzten Termine geeignet Sorge zu tragen.

I. Die Sistirung des nichtverhafteten Beschuldigten kann nur durch einfachen schriftlichen Erscheinungsbefehl unter Ausschluß von (Steckbriefen oder) Ediktalzitationen bewirkt werden. Ueber den materiellen Inhalt dieses Vorladungsbefehles gibt unser Artikel ausdrückliche Bestimmungen, welche einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Andere als die sub Ziff. 1 und 2 bezeichneten Belehrungen braucht die Vorladung nicht zu enthalten, also na-

mentlich auch nicht über die dem Beschuldigten durch den folgenden Artikel eingeräumte Befugniß, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden zu lassen. Für die Zustellung der Ladung und die Ladungsfrist sind beim Stillschweigen unseres Artikels die einschlägigen Bestimmungen des StPG. (Art. 308 und 309) bezüglich der Ladung in Vergehenssachen maßgebend [1]). Hingegen dürften sich ernstliche Zweifel darüber erheben, ob diese analoge Anwendung auch auf den Art. 311 des StPG. auszudehnen sei, welcher in Vergehenssachen die gleichzeitige Zustellung der (staatsanwaltschaftlichen) Zeugenliste mit der Ladung an den Beschuldigten verordnet. Für die Bejahung dieser Frage scheint sowohl die Bestimmung in Art. 66 des Einf.-Ges., welche subsidiär auf die für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften verweist, als die paritas rationis (Bedürfniß einer Information des Beschuldigten zur gehörigen Vorbereitung seines Vertheidigungsbeweises) entscheidend zu sprechen. Gleichwohl dürfte die gegentheilige Ansicht den Vorzug verdienen aus folgenden Gründen: das eben bezeichnete Bedürfniß ist in einzelnrichterlichen Uebertretungssachen bei deren durchschnittlicher Einfachheit und Geringfügigkeit nicht, oder doch jedenfalls nicht in dem Maße vorhanden, um die Kosten und Weitläufigkeiten einer (gegenseitigen) Zeugennotifikation zu rechtfertigen; zum Andern — und dies ist Ausschlag gebend — entbindet unser vorwütfiger Artikel wenigstens den Beschuldigten ausdrücklich von dieser Notifikationspflicht, indem er ihm gestattet, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel unmittelbar zur Verhandlung selbst mitzubringen: was aber in dieser Beziehung für den Beschuldigten gilt, muß auch für den Staatsanwalt gelten, da nach den für Verbrechens- und Vergehenssachen bestehenden Bestimmungen [2]) wie nach der Natur der Sache die Notifikation der Beweismittel immer eine gegenseitige sein muß.

II. Anlangend die Sistirung der Zeugen und Sachverständigen,

---

[1]) Hienach ist die Ladung durch den Gerichtsdiener dem Beschuldigten in Person, in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder, eventuell an den Gemeindevorstand seines Wohn-, bezw. letzten Aufenthaltsortes zuzustellen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen, — mit Zusatzfrist von einem Tag für je 6 Stunden Entfernung vom Gerichtssitze. Im Falle der Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen ist die Verhandlung auf Begehren des Beschuldigten zu vertagen, — ebenso auch dann, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden (ibid. Art. 313).

[2]) S. StPG. Art. 129 Abs. 3, 130, 303, 311.

soweit diese Beweismittel vom Staatsanwalt[3]) proponirt sind, so gelten hiefür im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie in Vergehenssachen[4]); hingegen hat der Beschuldigte (zufolge Ziff. 1 unseres Artikels) die Wahl, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel entweder zur Verhandlung selbst mitzubringen oder dieselben dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können. Ersterenfalls sind die unmittelbar gestellten Zeugen 2c. den geladenen (namentlich auch rücksichtlich der handgelübdlichen Verpflichtung) völlig gleich zu achten. Letzterenfalls braucht der Richter dem Antrage auf Vorladung nur dann Statt zu geben, wenn entweder die Ladungs- und Entschädigungsgebühren zum Voraus baar erlegt werden[5]), oder wenn die Vernehmung der betreffenden Personen zur Aufklärung der Sache besonders förderlich erscheint[6]).

III. Wie in Verbrechens- und Vergehensfällen, so kann der Beschuldigte auch in Uebertretungssachen den Richter aus einem der gesetzlich bezeichneten Gründe (s. StGB. von 1813 Thl. II Art. 33) ablehnen[7]). Ueber das Gesuch entscheidet eintretendenfalls[8]) das Bezirksgericht, welches

---

[3]) Da übrigens das Gesetz den Richter selbst zur Ergänzung einer unvollständigen Information ermächtigt, so muß es ihm auch frei stehen, Zeugen und Sachverständige, welche der Staatsanwalt (oder der Beschuldigte) nicht vorgeschlagen hat, in die Hauptverhandlung vorladen zu lassen.

[4]) Vgl. StPG. Art. 132—135, 303. Der Richter verordnet die Vorladung unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Einf.-Ges. Art. 72) auf den Fall des Ungehorsams angedrohten Strafen. Die Ladung der Zeugen hat so zeitig zu geschehen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel rechtzeitig bei Gericht eintreffen können. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich des Zeugnisses entschlagen können und auf diese Befugniß in der an sie erlassenen Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, vgl. StGB. von 1813 Thl. II Art. 204 verbunden mit n. StGB. Art. 61, 62 Abs. 2.

[5]) Dem Baarerlag gleich zu achten ist der erbrachte Nachweis, daß der proponirte Zeuge oder Sachverständige auf eine Gebühr verzichte. Die im Voraus erlegten Gebühren werden übrigens in keinem Falle, auch nicht bei Freisprechung des Beschuldigten, zurückvergütet Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I S. 198, 467.

[6]) StPG. Art. 129 Abs. 2, 303. Zur Bemessung der Relevanz der Vernehmung müssen im letzteren Fall vom Beschuldigten die zu beweisenden Thatsachen bezeichnet werden. Z. f. G. Bd. I S. 509.

[7]) Vgl. StPG. Art. 126 Abs. 2, 224, 303. Hat der Richter von dem Vorhandensein eines Ablehnungsgrundes Kenntniß, so soll er denselben von Amtswegen berücksichtigen (StGB. Thl. II Art. 36).

[8]) Ist nämlich das Einzelngericht mit mehreren Richterbeamten besetzt, so kann die förmliche Bescheidung des Ablehnungsgesuches dadurch umgangen werden,

die Sache, wenn sie infolge der Entscheidung bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden kann, an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirkes zu verweisen hat[9]).

Art. 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorvorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

I. Das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung bedingt zwar an sich das persönliche Erscheinen des Beschuldigten, welcher über die ihm zu Last gelegten Thatsachen jedenfalls besser, als ein Dritter, der keine eigene Kenntniß davon hat, Auskunft zu geben vermag. Mit Rücksicht hierauf ist auch in Verbrechens- und Vergehenssachen eine Vertretung (nicht zu verwechseln mit der nach dem diesseitigen StPG. allerdings gestatteten Vertheidigung) des abwesenden Beschuldigten ausgeschlossen und kann im Falle seines Ausbleibens gehöriger Vorladung ungeachtet gegen ihn nur im Wege des Ungehorsamsverfahrens prozedirt werden. Hingegen schien es indizirt, nach dem Vorgange anderer (insbesondere auch der französischen) Strafprozeßgesetzgebungen für Uebertretungssachen mit Rücksicht auf deren Unbedeutendheit und die häufig mit dem persönlichen Erscheinen verbundene unverhältnißmäßige Belästigung des Angeschuldigten eine generelle Ausnahme zuzulassen[1]). Der Beschuldigte kann sich durch einen Spezialbevollmächtigten, welcher nicht rechtskundig zu sein braucht, wohl aber beide Qualitäten in sich vereinigen darf, voll-

daß der Vorstand einen anderen Richter zur Verhandlung der Sache bestimmt. StPG. Art. 312.

[9]) Arg. Ger.-Verf.-Ges. Art. 54, welcher (nach dem Rubrum) zunächst zwar nur die Ablehnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, analog aber auch auf Uebertretungssachen angewendet werden darf und muß.

[1]) Vgl. auch oben Art. 61, welcher in Ehrenkränkungssachen überhaupt, auch wenn sie vor das Bezirksgericht kompetiren, Stellvertretung sowohl des Klägers als des Beklagten gestattet.

wirksam bei der Hauptverhandlung repräsentiren lassen, so daß die mit letzterem gepflogene Verhandlung in gleicher Weise den Charakter einer kontradiktorischen hat, als wenn der Beschuldigte in Person erschienen wäre. Ein Einspruchsrecht findet daher in diesem Falle nicht Statt.

II. Der erschienene[2]) Beschuldigte muß nicht, kann sich aber durch einen Rechtskundigen (überhaupt, nicht blos durch einen Rechtsanwalt) assistiren lassen; die Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen findet hier niemals Statt[3]). Die rechtliche Stellung des Vertheidigers ist analog derjenigen in Vergehenssachen zu beurtheilen.

Art. 71.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

---

[2]) Erscheint also der Beschuldigte weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten, so kann in dem nunmehr veranlaßten Ungehorsamsverfahren nicht ein Vertheidiger für ihn auftreten.

[3]) Man möchte vielleicht das Gegentheil aus StPG. Art. 220 und 303 ableiten wollen, wonach in Vergehenssachen wenigstens dann, wenn es der Vorsitzende aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet, dem Beschuldigten auch ohne desfallsigen Antrag ein Vertheidiger von Amtswegen ernannt wird. Allein gegen die analoge Herübernahme dieser Bestimmung spricht theils der Wortlaut unseres Artikels (hienach ist die Beziehung eines Vertheidigers schlechthin fakultativ und Sache des Beschuldigten), theils die Erwägung der Geringfügigkeit dieser Art von Strafsachen, welche das Bedürfniß einer amtlichen Sorge für die rechtliche Verbeistandung des Beschuldigten gar nicht als motivirt erscheinen läßt, endlich schon der äußere Umstand, daß es bei einer großen Zahl von Einzelnrichterämtern an qualifizirten Personen (Anwälten, Rechtspraktikanten) überhaupt fehlen wird.

Art. 72.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Die vorstehenden drei Artikel heben nur einzelne Momente der kontradiktorischen Hauptverhandlung heraus, welche wesentlich das Beweisverfahren, die Urtheilsfindung und das Sitzungsprotokoll betreffen. In allen übrigen, hier nicht ausdrücklich vorgesehenen Beziehungen ist auf die Analogie der für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Bestimmungen zu rekurriren.

Da es zur Aufgabe dieser Erläuterungen gehören dürfte, ein anschauliches Gesammtbild dieser einzelnrichterlichen Hauptverhandlung, wenn auch in möglichst knapper Zusammenfassung, zu gewähren, so sollen im Folgenden zunächst die leitenden Grundsätze, sodann der Gang der Verhandlung selbst in Kürze vorgeführt und am gegebenen Orte die Bestimmungen obiger drei Artikel eingereiht werden.

I. Nach Analogie der bezirksgerichtlichen Verhandlung gelten auch für die einzelnrichterliche folgende Hauptgrundsätze:

1) Die Verhandlung ist in der Regel von Anfang bis zu Ende öffentlich. Nur wenn ein Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls zu besorgen ist, kann der Richter von Amtswegen oder auf Antrag des

Staatsanwaltes den Ausschluß der Oeffentlichkeit vom Beginn des Verhörs bis zum Schlusse der Verhandlung anordnen. Selbst in diesem letzteren Falle darf gewissen Personen der Zutritt nicht verweigert und kann derselbe auch noch anderen Personen vom Richter gestattet werden (StPG. Art. 138—140, 303).

2) Die Verhandlung ist mündlich und entwickelt sich unmittelbar vor dem erkennenden Richter. Das Prinzip der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit bezieht sich sowohl auf die Beweisvorführung (die Zeugen ꝛc. müssen in Person erscheinen und mündlich deponiren) als auf die Parteivorträge und bringt überdies mit sich, daß der Richter seine Entscheidung lediglich auf die Ergebnisse der Verhandlung gründe. Eine vom Gesetz hier vollständig in das diskretionäre Ermessen des Richters gelegte Abweichung vom Prinzip der Mündlichkeit liegt in der Vorlesung von Aktenstücken, auch wenn sie Zeugendepositionen und nicht bloße Konstatirung des objektiven Thatbestandes enthalten (Einf.-Ges. Art. 71 Abs. 2).

3) Die einmal eröffnete Verhandlung ist ohne Unterbrechung bis zum Endurtheile durchzuführen. Ausnahmsweise kann jedoch nicht blos die Urtheilsverkündung (Einf.-Ges. Art. 73), sondern die Verhandlung selbst ausgesetzt bezw. vertagt werden:

a) in den Fällen des StPG. Art. 309 Abs. 3 und 313 [1]);

b) wenn der Beschuldigte während der Verhandlung erkrankt und nicht selbst die Fortsetzung derselben unter Zustimmung des Staatsanwaltes begehrt (StPG. Art. 188, 303);

c) am Schlusse der Verhandlung nach Ermessen des Richters, wenn ein geladener Zeuge ausgeblieben ist, oder gegen einen erschienenen Zeugen der Verdacht einer falschen Aussage besteht, oder überhaupt wenn die Sache noch nicht genügend aufgeklärt erscheint (ibid. Art. 152, 186, 303, 319, Einf.-Ges. Art. 68 am Schluß). Die Vertagung kann hier sowohl auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Beschuldigten, als von Amtswegen verfügt und die Zwischenzeit insbesondere auch zu weiterer Information der Sache benützt werden. Selbstverständlich erhalten in solchem Falle Staatsanwalt wie Beschuldigter das Recht in der späteren Sitzung, welche nur als eine Fortsetzung der ersten Verhandlung erscheint, neue Beweismittel zu produziren.

4) Die Leitung der Verhandlung steht dem Einzelnrichter in der-

[1]) Vgl. oben Erläut. zu Art. 69 Anm. 1. In der Regel wird hier die Vertagung schon vor Eröffnung der Verhandlung verfügt werden.

selben Weise zu, wie dem Vorsitzenden bei Kollegialgerichten [2]). Er pflegt die Vernehmungen und ertheilt das Wort; er handhabt die Sitzungspolizei gegenüber Störungen sowohl von Seiten der bei dem Verfahren betheiligten Personen [3]) als von Seiten unbetheiligter Zuhörer [4]); er ist im Interesse der Erforschung der Wahrheit mit der diskretionären Gewalt bekleidet, vermöge deren er nach freiem Ermessen alle zu dem bezeichneten Zwecke geeigneten Mittel anwenden, insbesondere Jedermann zum Zweck sofortiger Vernehmung als Auskunftsperson (und darum unverpflichtet) vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen, Aktenstücke verlesen, überhaupt alle Beweismittel zur Stelle schaffen kann, von welchen sich nach dem Gange der Verhandlung eine weitere Aufklärung erwarten läßt (StPG. Art. 141, 303, Einf.=Ges. Art. 71 Abs. 2).

5) Ueber die Hauptverhandlung ist ein Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt [5]) der Verhandlung kurz vorgemerkt

---

[2]) Die Befugnisse des Einzelnrichters sind in Wirklichkeit noch umfassender, weil er auch diejenigen, welche bei Kollegialgerichten dem ganzen Kollegium zukommen, in sich vereinigt.

[3]) Vgl. Einf.=Ges. Art. 72, welcher die Strafbestimmungen gegen graveres, ungebührliches Benehmen von Zeugen und Sachverständigen oder des Beschuldigten (Geldstrafe bis 10 fl. oder Arrest bis zu 3 Tagen), imgleichen des Vertreters oder Vertheidigers (Verweis oder Geldstrafe bis 10 fl.) enthält. Diese Strafen sind sofort nach Beendigung der Verhandlung vollstreckbar (arg. Art. 168 Abs. 4 des StPG.). — Gegenüber dem Staatsanwalt steht dem Richter eine disziplinäre Einschreitung nicht zu; er kann ihm bei Ausschreitungen nur das Wort entziehen und in graveren Fällen Anzeige an die vorgesetzte Behörde des Staatsanwaltes erstatten.

[4]) Vgl. StPG. Art. 142, 303. Der Richter kann dieselben zur Ordnung verweisen, aus dem Sitzungssaal entfernen und nach Umständen 24 Stunden in Haft bringen lassen.

[5]) Hienach wird im Sitzungsprotokoll, welches zugleich an die Stelle der in Art. 317 f. des StPG. für Vergehenssachen vorgeschriebenen besonderen Vormerkungen tritt, zu konstatiren sein: die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten der Verhandlung und Urtheilsfällung, die gestellten Anträge und die hierauf ergangenen Beschlüsse, die vom Richter etwa erlassenen Strafverfügungen (StPG. Art. 142, 303), endlich der wesentliche Inhalt der Erklärungen des Beschuldigten und der Aussagen der Zeugen (ibid. Art. 209, 303, 317 und argum. dieser Artikel). Uebrigens kann der Richter auf Antrag oder von Amtswegen auch andere erhebliche Vorkommnisse der Verhandlung aufzeichnen lassen. (Daß der dispositive Tenor des Urtheils in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werde, ist wenigstens nicht vorgeschrieben, wenn auch vielleicht zweckmäßig).

wird, aufzunehmen und von dem Richter und Protokollführer zu unterzeichnen (Einf-Ges. Art. 73). Das Sitzungsprotokoll bildet das ausschließliche Beweismittel für Alles, was in der Sitzung geschehen und nicht geschehen ist.

II. Anlangend den Gang der einzelnrichterlichen Verhandlung selbst, so läßt dieselbe, wie die bezirksgerichtliche, vier successive Stadien unterscheiden: das Einleitungsverfahren, das Instruktionsverfahren, das Debattirungsverfahren, die Urtheilsfällung.

1) Der Richter eröffnet die Verhandlung mit einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes derselben und stellt sofort die Generalfragen an den (gegenwärtigen) Beschuldigten bezw. prüft die Legitimation des für denselben erschienenen Vertreters[6]). Der Staatsanwalt und ebenso der Beschuldigte können alsdann ihre Beweismittel kurz angeben. Hienächst folgt der Aufruf der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen durch den Protokollführer; die erschienenen Zeugen werden vom Richter nach geeigneter Vermahnung ins Zeugenzimmer bis zu ihrer Vernehmung verwiesen, die trotz gehöriger Vorladung ungehorsam ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen in die gesetzliche Strafe[7]) verurtheilt (StPG. Art. 315, 147 Abs. 1, 149 f., 151 Abs. 2, 152 f., 303, Einf.-Ges. Art. 72).

2) Das Instruktionsverfahren beginnt mit dem Verhöre des Beschuldigten[8]) über den Gegenstand der Anschuldigung, wie überhaupt über alle für die Urtheilsfällung wichtigen Thatumstände (StPG. Art. 156, 303, vgl. auch Art. 182 ff.). Hierauf folgt das eigentliche Beweisverfahren d. i. die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, Vorlesung von

---

[6]) Die in Art. 147 des StPG. für das schwurgerichtliche Einleitungsverfahren vorgeschriebene Ermahnung des Angeschuldigten und des Vertheidigers findet bei dem bezirksgerichtlichen und darum auch bei den einzelnrichterlichen Verfahren nicht Statt (Bl. f. RA. Bd. XV, S. 54).

[7]) An die Stelle der in Art. 151 Abs. 1 des StPG. vorgesehenen Strafe tritt jene des Art. 72 des Einf.-Ges. Hingegen dürfte der analogen Anwendung der übrigen Bestimmungen des StPG., wonach gegen den ungehorsamen Zeugen ein Vorführungsbefehl erlassen und ihm eintretendenfalls vorbehaltlich des Einspruches die Kosten der vereitelten Sitzung zu Last gelegt werden können (Art. 151 Abs. 2 bis Art. 153), nichts im Wege stehen.

[8]) Selbstverständlich ist die Vernehmung des Beschuldigten hiemit nicht ein für allemal abgeschlossen, sondern kann und muß im ferneren Laufe des Instruktionsverfahrens in jedem Momente bei gegebenem Anlasse (insbesondere gelegentlich der einzelnen Zeugendepositionen) wieder aufgenommen werden (StPG. Art. 159 Abs. 2, 162, 303).

Schriftstücken, Benützung von Ueberführungsgegenständen[9]). Ueberführungsgegenstände sind dem Beschuldigten und bei gegebener Veranlassung auch den Zeugen und Sachverständigen zur Erklärungsabgabe vorzuzeigen (StPG. Art. 165 Abs. 2 und 3, 303). Daß die Vorlesung von Aktenstücken im Laufe der Hauptverhandlung (also auch noch während oder nach dem Debattirungsverfahren) in Uebertretungssachen schlechthin[10]) in das diskretionäre Ermessen des Einzelnrichters gelegt sei (Einf.-Ges. Art. 71 Abs. 2), wurde oben bereits hervorgehoben. Anlangend die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen[11]), so hat sie hier zunächst nur die Besonderheit, daß die Zeugen und Sachverständigen nicht eidlich, sondern durch Handgelübde an Eides Statt[12]) verpflichtet, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener (soweit es sich um Aussagen über Thatsachen handelt, welche sie bei Ausübung ihrer Funktion wahrgenommen haben), imgleichen Sachverständige, die ein für allemal als solche beeidigt sind, vor der Vernehmung nur an ihren Diensteid erinnert werden (Einf.-Ges. Art. 71 Abs. 1). In allen übrigen Beziehungen, also namentlich was die Vorbringung und sofortige Bescheidung von Einwendungen gegen die Vernehmung oder Verpflichtung[13]), was die Art und Einrichtung der Vernehmung, was die Fragestellung durch den Staatsanwalt bezw. durch den Beschuldigten oder seinen Vertheidiger betrifft u. s. w., kommen die einschlägigen[14]) Bestimmungen des StPG. (Art. 158 Abs. 1, 159—164

---

[9]) Eine bestimmte Zeit- und Reihenfolge für die Vornahme dieser verschiedenen Instruktionshandlungen ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, sondern dieselbe der Natur der Sache entsprechend dem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen. Es kann darum insbesondere die Vorlesung von Schriftstücken und Vorzeigung von Ueberführungsgegenständen schon mit dem Verhöre des Beschuldigten verbunden werden.

[10]) Doch wird der Richter bei Anwendung dieser Befugniß nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß das Verfahren seinem Wesen nach ein mündliches und unmittelbares sein und bleiben soll. Hienach wird er eigentliche Vernehmungsprotokolle nur im Nothfalle (wenn der betreffende Zeuge nicht sistirt werden kann) verlesen, was sich aus dem Wegfall der Voruntersuchung überdies schon von selbst ergibt.

[11]) Ueber die Reihenfolge der Vernehmung vgl. StPG. Art. 156, 303.

[12]) Ueber die Strafe des falschen Handgelöbnisses sowohl im Allgemeinen als dann, wenn die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten geschehen ist, vgl. StGB. Art. 197.

[13]) Vgl. in dieser Beziehung StPG. Art. 46, 141 Abs. 5, 303.

[14]) Anlangend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ist auf die jüngst unter revisorischer Aufhebung der VO. vom 23. Dezbr. 1848 erlassene

und 169 verbunden mit Art. 303) zur analogen Anwendung mit der doppelten Einschränkung jedoch, daß die in Art. 158 Abs. 1 zugelassenen Einwendungen gegen die Vernehmung wegen unterlassener oder unrichtiger Notifikation aus früher erörterten Gründen (s. Erläut. zu Art. 69 Ziff. I) hier außer Betracht bleiben und daß an die Stelle der im Art. 160 gegen beharrliche Verweigerung der Aussage oder der (handgelübdlichen) Verpflichtung angedrohten Ungehorsamsstrafen jene des Art. 72 des Einf.-Ges. treten[15]).

3) Nach vollendeter Instruktion folgt die Debatte. Sie wird eröffnet durch den Vortrag des Staatsanwaltes, welcher die Gründe der Anschuldigung zu entwickeln und hiemit den entsprechenden Antrag auf Anwendung des Gesetzes[16]) zu verbinden hat. Der Beschuldigte (bezw. sein Vertreter oder Vertheidiger) antwortet. Der Staatsanwalt kann repliziren, dem Beschuldigten gebührt jedoch immer das letzte Wort. Ergibt sich nicht im Laufe der Debatte das Bedürfniß einer Wiederaufnahme der Instruktion oder selbst einer Vertagung der Verhandlung (s. oben Ziff. I, 3), so erklärt der Richter hienächst die Verhandlung für geschlossen (StPG. Art. 170, 303, 316).

4) Den Schluß des ganzen Verfahrens bildet alsdann die Urtheilsfällung. Hiebei ist ins Auge zu fassen der materielle Inhalt, die formellen Requisite und die Verkündung des Urtheiles.

a) Das Urtheil enthält entweder blos eine Ablehnung der Zuständigkeit nebst Verweisung der Sache an die kompetente Behörde, oder (im andern regelmäßigen Falle) es entscheidet in der Hauptsache.

Erheben sich im Laufe der Verhandlung[17]) Zweifel über die einzeln-

---

ah. VO. vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr., zu verweisen.

[15]) Ein Recht des Einspruchs (wie allerdings im Falle der Verurtheilung wegen ungehorsamen Ausbleibens) oder sonstige Rechtsmittel finden gegen die auf Grund des Art. 72 verhängten Ungehorsams- bezw. Ordnungsstrafen außer dem eben berührten Falle nicht Statt.

[16]) Da der Staatsanwalt Vertreter des öffentlichen Interesse und dieses mit dem Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit identisch ist, so braucht der staatsanwaltschaftliche Antrag keineswegs immer auf Verurtheilung, sondern er kann und soll, wenn die Verhandlung die Nichtschuld des Inkulpaten herausgestellt hat, auf Freisprechung desselben gerichtet sein.

[17]) Wird die Inkompetenz schon gleich am Anfang von der einen oder anderen Seite movirt, so kann und wird es häufig angemessen sein, diesen präjudiziellen Inzidentpunkt vor dem Eingehen auf den Fonds der Sache zu ver-

richterliche Zuständigkeit, sei es ratione materiae (die Sache stellt sich als ein Bezirks- oder Schwurgerichtsfall heraus) oder ratione loci (die Handlung wurde in einem anderen Gerichtsbezirk verübt) oder ratione personae (der Thäter ist eine nicht beurlaubte Militärperson), so hat der Richter vor Allem diese Zuständigkeitsfrage in Erwägung zu ziehen und, wenn er sich für inkompetent erachtet, die Sache, ohne auf den Fonds derselben einzugehen, in den beiden letztangeführten Fällen an die zur Aburtheilung zuständige Behörde (Einzelnrichter, Militärbehörde), im ersten Falle an den Untersuchungsrichter zu verweisen[18]) (arg. StPG. Art. 49, 321 f.). Vgl. noch über den Fall, daß sich in der Verhandlung neue Thatsachen ergeben, welche den Verdacht noch eines anderen Reates begründen, StPG. Art. 213, 303.

Erachtet sich der Richter für zuständig, so hat er in der Hauptsache die Frage zu erwägen, ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten, ob diese Handlung gesetzlich verpönt und ob nicht etwa ein Strafaufhebungsgrund (z. B. Verjährung) gegeben sei? Je nach der Beantwortung dieser Fragen, wobei der Richter anlangend die Beweiswürdigung nicht an eine formelle Beweistheorie, sondern lediglich an seine freie Ueberzeugung gebunden ist, hat derselbe in dem Urtheilsdispositiv entweder freizusprechen oder in die gesetzliche, bezw. innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens auszumessende Strafe nebst etwaigen Modalitäten derselben (z. B. Schärfung der Arreststrafe) und Straffolgen (StGB. Art. 36—43, PStGB. Art. 11—15, 29 ꝛc.) zu verurtheilen (StPG. Art. 323—325). Der Richter ist hiebei in keiner Weise von den Anträgen der Parteien (des Staatsanwalts und des Beschuldigten) abhängig. In jedem Erkenntnisse ist zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden. Wird der Angeschuldigte freige-

---

handeln und zu erledigen. Uebrigens muß der Richter, da die Kompetenzordnung im öffentlichen Interesse erlassen und in Strafsachen eine prorogatio fori unzulässig ist, gegebenenfalles selbst von Amtswegen sich für unzuständig erklären.

[18]) Hat sich der Einzelnrichter ratione materiae in einem Falle für unzuständig erklärt, in welchem er durch Verweisungsbeschluß der Uebergangsbehörden befaßt worden war, so kann der Staatsanwalt, wenn er die Ablehnung der Zuständigkeit nicht für begründet erachtet, Berufung gegen dieses Urtheil einlegen; andernfalls und wenn auch der Untersuchungsrichter, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, eine weitere Thätigkeit ablehnt, sind die Voraussetzungen eines negativen Kompetenzkonfliktes gegeben, welcher in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zum Austrag zu bringen ist.

sprochen, so kann er in die Tragung der Prozeßkosten, soweit er sie nicht durch seine Schuld veranlaßt hat[19]), nicht verurtheilt werden, sondern sind dieselben der Staatskasse, welche sie auch vorgeschossen hat, definitiv zu überweisen. Wird hingegen der Beschuldigte zur Strafe verurtheilt, so ist er in die Kosten (wozu auch die des Strafvollzuges gehören) zu verfällen[20]). Ist der Beschuldigte unvermögend, so haften die zu seiner Alimentation Verpflichteten für die auf seinen Unterhalt (während einer etwaigen Untersuchungshaft) und auf seine Vertheidigung verwendeten, nicht aber für die übrigen Kosten: die letzteren (sowie bei Ermangelung oder Unvermögenheit der Alimentationspflichtigen alle mit Ausnahme der Vertheidigungs-)Kosten fallen unter der gedachten Voraussetzung der Staatskasse zu Last (StGB. von 1813 Thl. II Art. 408 f., StPG. 204, 303). — Endlich ist in dem Urtheile noch über die aus Veranlassung der Strafverfolgung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände Verfügung zu treffen, während die Entschädigungsansprüche des Damnifikaten (in der Regel) der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten bleiben (StPG. Art. 205, 303).

b) In formeller Hinsicht müssen die Urtheile mit kurzen (Entscheidungs-)Gründen[21]) sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage versehen, schriftlich abgefaßt und in fortlaufende Register[22]) niederge-

---

[19]) Vgl. StGB. von 1813 Thl. II Art. 404. Das Nämliche gilt auch von den Vertheidigungskosten und von den vom Beschuldigten baar erlegten Zeugengebühren, welche vom Staate niemals getragen bezw. rückvergütet werden (StPG. Art. 120, 129, 303).

[20]) Sind bei der Uebertretung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften dieselben für die Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit (StGB. Art. 66, PStGB. Art. 18 Abs. 3).

[21]) Der Art. 73 des Einf.-Ges. verlangt (zum Unterschied von StPG. Art. 326) kurze Gründe, womit aber selbstverständlich nicht Oberflächlichkeit und Lückenhaftigkeit der Motivirung sanktionirt, sondern neben den obersten Requisiten der Vollständigkeit, Richtigkeit und Deutlichkeit auch das der möglichsten Präcision und Bündigkeit zur Pflicht gemacht werden will. Vgl. als Anleitung zur zweckmäßigen Fassung von Entscheidungsgründen die Minist.-Entschl. vom 30. Mai 1858 in der Zeitschr. f. G. u. R. Bd. V S. 146 ff., sowie Walther, Lehrb. des bayer. Strafprozeßrechts S. 393 ff.

[22]) Die Eintragung hat chronologisch zu geschehen. Damit die Durchführbarkeit dieser Anordnung bei jenen Gerichten, an welchen mehrere Polizeirichter fungiren, nicht auf Schwierigkeiten stoße, wurde für solche Fälle ausdrücklich die Führung mehrerer Register zugelassen. Vgl. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 298.

schrieben werden (Einf.-Ges. Art. 73). Der Eintrag in das Urtheilsregister kann aber auch und wird regelmäßig erst nach der Verkündung stattfinden.

c) Die Urtheilsverkündung soll in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung stattfinden, kann aber ausnahmsweise (in schwierigeren Fällen, welche eine reiflichere Erwägung namentlich der Rechtsfrage, z. B. der Legalität einer Verordnung, erfordern) auch auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle aber am Verhandlungsschluß immer Tag und Stunde der stattfindenden Urtheilsverkündung bekannt zu geben ist (Einf.-Ges. Art. 73 am Schl.). Bei der Verkündung ist das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen und dem Text der angewendeten Gesetzesstellen wörtlich vorzulesen (StPG. Art. 206, 303), und hat der Richter überdies bei Verkündung eines Strafurtheiles den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Recht der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist (Einf.-Ges. Art. 77) zu belehren (StPG. Art. 327)[23].

Art. 74.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht,

---

[23]) Um hier auch noch des Vollzugs rechtskräftiger Strafurtheile in Kürze zu erwähnen, so ist er auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Gericht, welches den Uebertretungsfall in erster Instanz abgeurtheilt hat, zu bewirken (StPG. Art. 218 Abs. 1, 303). Verurtheilungen zu Arreststrafen sind in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollstrecken (StGB. Art. 20 Abs. 2, 24, auch 80, PStGB. Art. 5 Abs. 2). Die Erhebung der Geldstrafen und Prozeßkosten, welche durch den Tod des Verurtheilten nicht gehindert wird (StGB. Art. 91 mit PStGB. Art. 31), geschieht durch die Gerichtsschreiber, welche die Rückstände an die Rentämter zur Zwangsbeitreibung überweisen (Ger.-Verf.-Ges. Art. 68 Abs. 3 und 4). Ist in einem einzelnrichterlichen Strafurtheile die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge erkannt worden, so ist der Vollzug derselben Sache der betreffenden Distriktspolizeibehörde (StGB. Art. 36—42, PStGB. Art. 11—14).

statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Wie die vorausgegangenen Artikel die kontradiktorische Verhandlung, so faßt der vorstehende das Ungehorsamsverfahren in einzelnrichterlichen Uebertretungssachen ins Auge. Voraussetzung desselben ist mit Rücksicht auf die hier gesetzlich (Art. 70) zugelassene Vertretung des Beschuldigten, daß derselbe ungeachtet richtig geschehener Ladung[1]) weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Das Verfahren ist im Allgemeinen analog demjenigen in Vergehenssachen (StPG. Art. 356 bis 358), d. h. die Verhandlung wird soweit immer möglich[2]), wie die kontradiktorische durchgeführt und nach Anhörung des Staatsanwaltes das Urtheil erlassen (ibid. Art. 356 mit 345). Das Urtheil wird in öffentlicher Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Abschrift auf seine Kosten zugestellt[3]) (ibid. Art. 357). Ist es freisprechend, so geht es, wenn der Staatsanwalt nicht (binnen 8 Tagen von der Verkündung an, Einf.-Ges. Art. 77) die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über (StPG. Art. 358 Abs. 1). Wurde hingegen der Beschuldigte auf Ausbleiben verurtheilt, so gibt ihm unser Artikel (zum Unterschied von Art. 358 Abs. 2 des StPG.) die Wahl, gegen das Erkenntniß entweder Einspruch[4]) zu erheben oder statt dessen in derselben Frist „sogleich die Berufung zu ergreifen". Von dem devolutiven Rechtsmittel der Berufung handelt der Art. 77 des Einf.-Ges.; hier haben wir uns nur in

---

[1]) Vgl. Art 69 und Erläut. zu diesem Art., besonders Anm. 1.

[2]) Es fällt selbstverständlich das Verhör, sowie die weitere Fragestellung an den (ausgebliebenen) Beschuldigten hinweg, für welchen übrigens ein Vertheidiger, der nicht zugleich auch als Vertreter bevollmächtigt ist, nicht auftreten kann (Art. 70 Abs. 2).

[3]) War der Beschuldigte zwar bei der Verhandlung, nicht aber bei der Urtheilsverkündung anwesend, so steht letzterer Umstand jedenfalls der kontradiktorischen Natur des Verfahrens nicht im Wege. Inwieferne unter dieser Voraussetzung gleichwohl eine Zustellung des Urtheils erforderlich sein kann, um die Berufungsfrist in Lauf zu setzen, darüber vgl. Art. 77 des Einf.-Ges. und Erläut. zu demselben.

[4]) Und zwar ist dieses Recht des Einspruches hier sowenig wie in Vergehenssachen an die Bedingung geknüpft, daß „der Beschuldigte die Unmöglichkeit seines rechtzeitigen Erscheinens innerhalb der für den Einspruch offen stehenden Frist bescheinigt." Die desfallsige Proposition des Reg.-Entw. wurde im GGA. II als unpraktisch abgelehnt (s. Verh., Beil.-Bd. II S. 121, 317).

Kürze mit dem nicht devolutiven (sondern vor dem nämlichen Richter zu verhandelnden) Einspruch zu beschäftigen.

Der Einspruch ist bei Vermeidung des Eintrittes der Rechtskraft binnen 8 Tagen[5]) von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift auf der Kanzlei des Einzelngerichtes durch den Beschuldigten selbst oder einen Spezialbevollmächtigten (schriftlich oder mündlich zu Protokoll) anzumelden (StPG. Art. 358 Abs. 2). Hienächst bestimmt der Richter einen Tag zur Verhandlung über den Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten als die vom Staatsanwalte (und bezw. auch vom Beschuldigten) vorgeschlagenen Zeugen vorladen; die Verhandlung über die etwa vom Staatsanwalt gegen das Kontumazialerkenntniß eingelegte Berufung bleibt bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt (StPG. Art. 358 Abs. 3 mit Art. 349, 351).

Nun kommt es darauf an, ob der Beschuldigte in diesem neuen Termine (zur Verhandlung des Einspruches) erscheint oder nicht. Bleibt er wiederum aus, so wird das früher erlassene Strafurtheil einfach bestätigt unter Verfällung des Ausgebliebenen in die durch den Einspruch veranlaßten Kosten; dieses (zweite Kontumazial-)Urtheil ist dem Beschuldigten abschriftlich zuzustellen und geht, wenn es nicht rechtzeitig durch Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über (StPG. Art. 358 Abs. 3 mit 354 f.). Erscheint hingegen der Beschuldigte (persönlich oder durch Bevollmächtigten) in der Einspruchsverhandlung, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert; sodann wird eine neue Instruktion[6]) und Debatte gepflogen und nach geschlossener Verhandlung von Neuem er-

---

[5]) Jedoch ist der Verurtheilte auch nach Ablauf dieser Frist mit dem Einspruche dann noch zulässig, wenn er nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war (StPG. Art. 358 Abs. 3 mit Art. 348 Abs. 2). — In der oben erwähnten 8tägigen Frist soll der Beschuldigte auch seine etwaigen Vertheidigungszeugen vorschlagen (ibid. Art. 350); allein diese Fristbestimmung, seither schon von der Praxis auch für Vergehenssachen nicht als präklusiv betrachtet (Sitz.-Ber. Bd. V, S. 24), ist es noch weniger in Uebertretungssachen (arg. Einf.-Ges. Art. 69, welcher dem Beschuldigten gestattet, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel direkt in die Verhandlung mitzubringen).

[6]) Soweit nöthig, — es braucht nicht die ganze frühere Verhandlung wiederholt zu werden; es genügt, die Aussagen der in der früheren Sitzung vernommenen Zeugen aus dem Sitzungsprotokolle vorzulesen und nur die neu produzirten Zeugen abzuhören. Die Kontumazialverhandlung wird nur ergänzt.

kannt[7]). Für die Urtheilsfällung selbst gelten die gewöhnlichen Grundsätze; jedoch sind auch im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens insoweit, als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zu Last zu legen (StPG. Art. 358 Abs. 3 mit Art. 352 f.).

Art. 75.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheinigt erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und

---

[7]) Das Kontumazialurtheil wird durch die Verhandlung in ordinario gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, es kann darum nicht einfach bestätigt und der Einspruch, sofern er nicht formell unzulässig erscheint, als materiell unbegründet verworfen werden, sondern der Richter muß in der Hauptsache erkennen, gleich als wenn noch gar kein Urtheil in der Sache ergangen wäre; er kann daher auf das Ergebniß der kontradiktorischen Verhandlung hin sogar ein ungünstigeres Urtheil fällen, als das Kontumazialerkenntniß war. (Vgl. Walther, Lehrb. des bayer. Strafprozeßrechts, S. 525).

des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;

3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die vorstehenden beiden Artikel bezwecken für einfachere Fälle hauptsächlich im Interesse des Angeschuldigten, — wegen der dadurch ermöglichten bedeutenden Kostenminderung, — ein abgekürztes Verfahren, eine Art Mandatsprozeß, zu organisiren[1]). Das Charakteristische dieses Verfahrens be-

---

[1]) Dem pfälzischen Strafprozesse ist dieses abgekürzte Verfahren nicht bekannt. Gleichwohl wird der hiemit beabsichtigte Zweck auch dort und, wie es scheint, auf noch einfachere Weise erreicht, — nämlich durch das gewöhnliche Kontumazialverfahren.

Weiß sich nämlich der Inkulpat schuldig, so erscheint er regelmäßig nicht in der Verhandlung, sondern läßt sich in contumaciam verurtheilen (was sich bei der Einfachheit der Prozedur ungemein rasch abwickelt. Nun tritt aber die wichtigere Vereinfachung ein, welche darin besteht, daß das Kontumazialurtheil zunächst nicht ausgefertigt und zugestellt, sondern daß an den Beschuldigten durch das einschlägige Rentamt sofort nach erfolgter Ueberweisung die Zahlung von Geldstrafe und Kosten angefordert wird. „Erfolgt diese Bezahlung, so ist die Sache ohne weitere Kosten abgethan; erfolgt sie nicht, so macht das Rentamt dem Landgerichte Anzeige und erst jetzt wird die Ausfertigung und Zustellung des Kontumazialurtheiles angeordnet. Erhebt der Angeschuldigte nach dieser Zustellung Einspruch, so wird die Sache nochmals verhandelt; unterläßt er es aber, so geht das Urtheil in Rechtskraft über und das Rentamt kann die Erhebung der Geldstrafe und Kosten nun auf dem Zwangswege betreiben" (Verh. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 450). — Auch der Ref. des GGA. II hat dem eben bezeichneten Verfahren mit Rücksicht auf seine größere Einfachheit das Prognostikon gestellt, daß es nach wenigen

steht darin, daß das Urtheil, sonst Ergebniß und Schlußstein der Hauptverhandlung, hier antizipirt, eine Strafverfügung ohne vorgängige Verhandlung (also nicht im Kontumazialverfahren, welches Verhandlung und geschehene Vorladung des Beschuldigten zu derselben voraussetzt) erlassen und dem Beschuldigten nur die rechtliche Möglichkeit gegeben wird, durch Erhebung des Einspruchs gegen diese Verfügung nachträglich die Einleitung der (gewöhnlichen) Hauptverhandlung zu veranlassen.

Es sind nun theils die Voraussetzungen der erwähnten Strafverfügung, theils diese selbst nach Form und Inhalt, theils endlich die Wirkung derselben und beziehungsweise des gegen dieselbe erhobenen Einspruchs in Kürze zu erörtern.

I. Die Erlassung der in Rede stehenden Strafverfügung ist an drei Voraussetzungen geknüpft (Art. 75):

1) der Beschuldigte darf nicht verhaftet sein; befindet sich derselbe in Untersuchungshaft, so hat schlechthin das gewöhnliche, aber nach Maßgabe des Art. 68 beschleunigte Verfahren einzutreten.

2) die Uebertretung muß genügend bescheinigt sein; wann diese Voraussetzung als gegeben anzunehmen sei, ist im Gesetze nicht bestimmt, regelmäßig aber werden nur amtliche (Konstatirungs-)Protokolle, nicht einfache Privatanzeigen als hinreichende Bescheinigungsgründe in Betracht kommen können.

3) Der Staatsanwalt muß die sofortige Erlassung der Strafverfügung in bestimmter und präzisirter Weise beantragt haben[2]). Und zwar genügt es nicht, daß der Staatsanwalt überhaupt einen derartigen Antrag gestellt hat, sondern die ergehende Strafverfügung muß, wenn sie der Richter sofort erlassen will, in ihrem ganzen Dispositiv (in Haupt- und Nebensache) mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrag übereinstimmen. Ist der Richter in dem einen oder anderen Punkte abweichender Ansicht, so hat er vorerst den Staatsanwalt hievon zu verständigen und darf die abweichende Verfügung nur dann erlassen, wenn der Staatsanwalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend (dadurch, daß er binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet nicht einen Antrag auf

---

Jahren den Mandatsprozeß des Art. 75 f. des Einf.-Ges. außer Gebrauch setzen werde (s. Verh., Beil.-Bd. II S. 376).

[2]) Vgl. das oben (S. 318 f. Anm. 7) angef. preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 122 Abs. 2: „Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein."

Einleitung der Hauptverhandlung stellt) seine Beruhigung hiebei erklärt hat.

Uebrigens ist auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen (deren Würdigung, was insbesondere die zweite betrifft, Sache des richterlichen Ermessens ist), der Richter nur berechtigt, nicht verpflichtet, im Wege dieses Mandatsverfahrens vorzugehen; es ist ihm unbenommen, trotz staatsanwaltschaftlichen Antrages, wenn er es für angemessen erachtet, die gewöhnliche Hauptverhandlung einzuleiten[3]).

II. Die formellen und materiellen Requisite der in Rede stehenden Strafverfügung lassen sich auf ihren (Doppel-)Charakter einer antizipirten Verurtheilung zurückführen. In formeller Beziehung muß sie daher schriftlich verfaßt und dem Beschuldigten förmlich zugestellt werden (Art. 75). Ihre materiellen Bestandtheile sind in Art. 76 Abs. 1 (Ziff. 1—3) angegeben: wie jedes Strafurtheil muß sie die deutliche Bezeichnung der Kontravention, die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzen (Entscheidungs-)Gründen in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, überdies aber die Eröffnung enthalten, daß die Verfügung in Rechtskraft erwachse, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage seinen Einspruch gegen dieselbe unter gleichzeitiger Angabe seiner allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel[4]) bei Gericht anmelde.

III. Hienach ergibt sich die Wirkung dieser antizipirten Strafverfügung von selbst. Solange die Einspruchsfrist läuft, kann die Verfügung blos durch freiwillige Unterwerfung (Vollzug) Seitens des Beschuldigten Wirksamkeit erlangen. Ist die 8tägige Frist abgelaufen, so kommt es darauf an, ob der Beschuldigte rechtzeitig Einspruch erhoben hat, oder nicht. Letzterenfalls hat „die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles", kann also auch nicht mehr mittels devolutiver Rechtsmittel angefochten werden. Ersterenfalls[5]) fällt die Strafverfügung zusammen,

---

[3]) Vgl. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 376 und III S. 342. Vom Abg. Brater war der Zusatz beantragt: „In einfacheren Fällen soll dieses Verfahren regelmäßig eintreten". Dieser Zusatz wurde jedoch nach Vorschlag des Ref. hauptsächlich in der Erwägung abgelehnt, weil die GGA. „grundsätzlich alle derartigen Belehrungen für den Richter weggelassen haben."

[4]) Es findet in dieser Beziehung jedoch keine Präklusion Statt, sondern gilt das in der Erläut. zu Art. 74 Anm. 5 Bemerkte.

[5]) Nach der hierin unbedenklichen Analogie des Ungehorsamsverfahrens wird der Beschuldigte auch nach Ablauf der Frist mit dem Einspruche dann zuzulassen sein, wenn er nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches

als wenn sie nicht erlassen worden wäre und ist „die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise (Art. 67, 69) festzusetzen.“ Der Einspruch und die durch ihn veranlaßte Hauptverhandlung ist ebendeßhalb in unserem Falle keineswegs identisch mit der im Ungehorsamsverfahren durch einen erhobenen Einspruch veranlaßten wiederholten Verhandlung[6]. Der Unterschied zeigt sich namentlich darin, daß in unserem Falle die Hauptverhandlung nicht die Ergänzung einer früheren, welche überall noch nicht stattgefunden hatte, bezweckt, sondern eine neue und erste ist, daß ferner, wenn der Beschuldigte (welcher in der gewöhnlichen Weise, also insbesondere unter Beobachtung der in Art. 69 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften, vorzuladen ist) in der Hauptverhandlung nicht erscheint, nicht einfach erkannt werden darf, es habe bei der Strafverfügung sein Verbleiben, sondern daß dann (und zwar jetzt zum erstenmale) im Ungehorsamsverfahren gegen ihn zu erkennen und gegen dieses Erkenntniß von seiner Seite Einspruch oder Berufung (nach Maßgabe des Art. 74) zulässig ist[7].

Art. 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

---

unmöglich war (StPG. Art. 348 Abs. 2 und oben Erläut. zu Art. 74, Anm. 5).

[6]) Vgl. auch Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. II S. 317 und III S. 298.

[7]) Eine andere Norm statuirt für diesen Fall das obenangeführte preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 126: „Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.“

Art. 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

In den vorstehenden Artikeln ist lediglich von zwei (devolutiven) Rechtsmitteln die Rede: von der Berufung, welche ausdrücklich und im weitesten Umfange zugelassen und von der Revision[1]), welche in Uebertretungssachen ausdrücklich ausgeschlossen wird. Aus dem Stillschweigen des Gesetzes über die Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann nun gerade im Hinblick auf Art. 78 keineswegs deren Unzulässigkeit in Uebertretungssachen, sondern nur soviel abgeleitet werden, daß für dieselben keine besonderen, vielmehr die nämlichen Grundsätze, wie in Vergehenssachen, in Anwendung kommen (arg. Art. 66, 122).

Die folgende Erörterung soll nun die wichtigsten Regeln für ein jedes dieser drei in Uebertretungssachen statthaften Rekursmittel zusammenfassen.

I. Die Berufung ist das ordentliche devolutive Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urtheile — hier der Einzelngerichte. Berufungsinstanz ist das übergeordnete Bezirksgericht (Art. 31 Abs. 3).

1) Die Berufung ist zulässig gegen alle nicht lediglich präparatorische[2]) Urtheile der Einzelnrichter, also nicht blos gegen freisprechende oder verurtheilende Erkenntnisse, sondern überhaupt gegen alle einzelnrichterlichen Entscheidungen, durch welche die Sache bei diesem Gerichte ihre Erledigung findet, insbesondere auch gegen Inkompetenzbeschlüsse[3]). Gegen

---

[1]) Nach StPG. Art. 263—274, 365 f. ist die Revision (Wiederaufnahme des Strafverfahrens) ein außerordentliches Rechtsmittel, durch welches in schwur- und bezirksgerichtlichen Sachen der rechtskräftig Verurtheilte unter positiv bestimmten Voraussetzungen (in 3 Fällen) wegen eklatanter Unrichtigkeit der Thatfrageentscheidung eine wiederholte Verhandlung und Aburtheilung der Sache erwirken kann. Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme gegen ein Urtheil des Schwur- oder des Appellations- (als Zweitinstanz-) Gerichts entscheidet der oberste Gerichtshof, gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Bezirks- (als Erstinstanz-) Gerichtes das Appellationsgericht. S. auch Erläut. zu Art. 122 des Einf.-Ges. (Ziff. II, 2).

[2]) Also z. B. nicht gegen einen Vertagungsbeschluß, gegen eine Verfügung auf Beweisergänzung 2c.

[3]) Arg. StPG. Art. 328 mit Einf.-Ges. Art. 66 und 77. Vgl. auch Walther a. a. O. S. 482 ff., Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II S. 5, 82, 329.

freisprechende Urtheile steht lediglich dem Staatsanwalt, gegen alle übrigen sowohl ihm als dem Beschuldigten die Berufung offen (StPG. Art. 329). Hinsichtlich der Gründe ist die Berufung unbeschränkt: sie kann sowohl wegen prozessualer Fehler, als wegen unrichtiger Entscheidungen und in letzterer Hinsicht sowohl wegen unrichtiger That- oder Beweisfrageentscheidungen, als wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes erhoben werden.

2) Für die Einlegung der Berufung besteht eine Nothfrist von 8 Tagen[4]) (Art. 77 Abs. 1). Diese Frist läuft (für den Staatsanwalt schlechthin und) für den Beschuldigten dann vom Tage der Urtheilsverkündung, wenn eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat und die Sentenz entweder unmittelbar darnach oder doch zu der am Schlusse der ersteren bestimmten Zeit (vgl. Art. 73 a. E.) publizirt worden ist[5]); „in den übrigen Fällen", also sowohl dann, wenn in contumaciam verhandelt und entschieden wurde, als wenn auch nur die Urtheilsverkündung außer Gegenwart des Beschuldigten, aber zu einer ihm vorher nicht bekannt gegebenen Zeit stattfand[6]), läuft die Berufungsfrist erst vom Tage der Urtheilszustellung an den Beschuldigten, und zwar im ersteren dieser beiden

---

[4]) Es fragt sich, ob diese Frist blos für die Berufung des Beschuldigten, oder auch für diejenige des Staatsanwaltes gelte? Obwohl nun der Art. 77 (besonders arg. Abs. 2) blos den ersteren Fall im Auge zu haben scheint, so wird man bei der allgemeinen Fassung des Abs. 1 doch nicht umhin können, auch dem Staatsanwalt die 8 tägige Frist einzuräumen. Schwierigkeiten erheben sich aber unter dieser Voraussetzung für den Fall der Freisprechung des Beschuldigten in 1. Instanz, zumal wenn sich derselbe in Untersuchungshaft befindet. In diesem Falle wenigstens scheint die Einräumung einer 8tägigen Frist (wegen des Suspensiveffektes) unzulässig und dürfte es gerechtfertigt sein, auf die Analogie der Art. 339, 236 Abs. 2 des StPG. zu rekurriren, wonach der Staatsanwalt in Vergehenssachen die Berufung gegen freisprechende Urtheile binnen 24 Stunden anzumelden hat.

[5]) Gleichgültig ist es unter dieser Voraussetzung, ob der Beschuldigte bezw. sein Vertreter bei der Urtheilsverkündung selbst zugegen war oder nicht. Es war seine Sache, diesen Akt abzuwarten bezw. zu demselben zu erscheinen oder doch sich um den Inhalt des Urtheiles zu erkundigen.

[6]) Nach dem gerade erst angef. Art. 73 soll dieser letztere Fall gar nicht vorkommen, da der Richter angewiesen ist, bei einer (ausnahmsweisen) Aussetzung der Urtheilsverkündung allemal Tag und Stunde, wann sie stattfinden soll, genau zu bestimmen.

Fälle neben und mit der Einspruchsfrist (vgl. Einf.-Ges. Art. 74 und Erläut. hiezu) ab [7]).

3) Die Berufung ist durch den Beschuldigten selbst oder einen Spezialmandatar „bei dem Gerichte erster Instanz (d. i. auf der Gerichtskanzlei, arg. StPG. Art. 339 mit Art. 235, 239) mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen." Für die Ausführung der Berufung durch Denkschrift besteht daher jedenfalls nicht, wie in Vergehenssachen (StPG. Art. 339 mit 239), eine besondere, verlängerte Frist; übrigens ist diese Ausführung Seitens des Beschuldigten überhaupt nur fakultativ, er kann sich dieselbe auch für die mündliche Verhandlung in 2. Instanz aufbehalten; dagegen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung der Berufung wenigstens die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen (StPG. Art. 339 mit 236 Abs. 3), woneben er auch noch eine Denkschrift einreichen kann (ebendas. Art. 239 Abs. 2). Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten unverzüglich Kenntniß davon zu geben (StPG. Art. 339 mit 237 und 239 Abs. 2). Nach Ablauf der Frist werden, wenn eine Berufung angemeldet wurde, sämmtliche Akten in den nächstfolgenden 24 Stunden unmittelbar an das Bezirksgericht abgesendet (ebendas. Art. 339 mit 240).

4) Der Vorstand des Bezirksgerichtes ernennt sofort einen Referenten und läßt die Akten dem Staatsanwalte kommuniziren, welcher sie unverzüglich zu prüfen und dem Referenten nebst seinem schriftlichen Antrage mitzutheilen hat (StPG. Art. 339 mit 241 Abs. 1) [8]). Im Uebrigen — was die Anberaumung des Verhandlungstages, Ladung des Beschuldigten, Sistirung von

---

[7]) Es muß also der Beschuldigte gegen das Kontumazialurtheil, wenn dasselbe nicht die Rechtskraft beschreiten soll, innerhalb der 8tägigen Frist entweder Einspruch oder Berufung einlegen. Ersterenfalls bleibt ihm gegen das im neuerlichen Verfahren erlassene (kontradiktorische oder wiederholte Kontumazial-)Urtheil die Berufung mit vollem Devolutiveffekt immer noch vorbehalten.

[8]) Vgl. jedoch Art. 129 des Einf.-Ges., welcher den (zunächst auf die Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshofe bezüglichen) Art. 241 des StPG. theilweise und namentlich auch darin modifizirt, daß die Aktenmittheilung an den Staatsanwalt vor der Ernennung des Referenten zu erfolgen hat. Die Analogie des in Art. 17 Abs. 1 des Einf.-Ges. ausgesprochenen Grundsatzes würde allerdings die Substituirung des Art. 129 cit. bedingen, obwohl auch der im Text ausgesprochenen Ansicht plausible Gründe zur Seite stehen.

Beweismitteln ꝛc.[9]) betrifft, — geschieht die **Vorbereitung** der Verhandlung in der Berufungsinstanz in ähnlicher Weise, wie in der untern Instanz (arg. StPG. Art. 339 mit 308 ff., 330 ff., Einf.-Ges. Art. 69).

5) In der Verhandlung selbst[10]), nachdem sie der Senatsvorstand in gewöhnlicher Weise eröffnet hat, wird von dem bestellten Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich das Sitzungsprotokoll und das erstrichterliche Urtheil[11]), wörtlich zu verlesen und die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen wie in erster Instanz zu vernehmen sind (StPG. Art. 333). Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, andernfalls vom Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen und auszuführen; dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu hierauf zu antworten; das Gericht kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald es die Sache für vollständig erschöpft erachtet[12]), doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung (StPG. Art. 334, 339 mit 243).

6) Bei der nach dem Verhandlungsschluß stattfindenden **Berathung und Abstimmung** sind die gewöhnlichen, für Kollegialgerichte in Strafsachen vorgeschriebenen Regeln zu beobachten (StPG. Art. 303 mit 201 und 339 mit 325). Anlangend die **Urtheilsfällung** selbst und zwar

a) in **materieller** Hinsicht, so hat das Gericht vorerst die formelle Zulässigkeit[13]) der Berufung (ob rechtzeitig eingelegt ꝛc. —) und die

---

[9]) Es können in appellatorio nicht blos neue Beweismittel bezw. über neue Thatsachen produzirt, sondern auch bereits von dem Unterrichter vernommene Zeugen oder Sachverständige (ausnahmsweise) dann wiederholt vernommen werden, wenn der Staatsanwalt oder der Beschädigte dies ausdrücklich beantragt hat. Der Staatsanwalt bezw. auch der Gerichtsvorstand kann in der Zwischenzeit selbst noch weitere Erhebungen pflegen lassen.

[10]) Es bedarf nur der Anführung, daß sich in Gemäßheit der in Art. 66 des Einf.-Ges. enthaltenen Bezugnahme die bezirksgerichtliche Verhandlung und Urtheilsfällung wesentlich nach der Analogie der für die Berufung in **Vergehenssachen** bestehenden Vorschriften zu richten hat.

[11]) Welche Aktenstücke außerdem noch zu verlesen sind, steht wie bei der erstinstanzlichen Verhandlung ganz im Ermessen des Gerichts bezw. Gerichtsvorsitzenden (arg. Einf.-Ges. Art. 71 Abs. 2). Dem Oberrichter muß für seine Urtheilsfällung selbstverständlich dasselbe Material zu Gebote stehen, wie dem Unterrichter.

[12]) Findet das Gericht die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt, so kann es auch die Vertagung derselben in eine andere Sitzung anordnen (StPG. Art. 339 mit 319).

[13]) Ergaben sich hierüber schon von vorneherein Zweifel, so konnte die Verhandlung und Entscheidung vorerst auf diese Frage beschränkt werden.

Kompetenzfrage zu prüfen und je nach dem Resultate dieser Prüfung entweder die Berufung als unzulässig abzuweisen, bezw. die Sache (jedenfalls dann, wenn sie sich als schwurgerichtlicher Reat herausstellt) an den Untersuchungsrichter, sonst an das kompetente Gericht zu verweisen (StPG. Art. 335), oder aber — und in allen anderen Fällen, selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden wäre oder der Unterrichter sich irrig für inkompetent erklärt hätte, — ohne Zurückverweisung in der Hauptsache selbst zu erkennen (ibid. Art. 337), welche durch die Berufung in ihrem vollen Umfange, sowohl bezüglich der Schuld- als Rechtsfrage, der oberrichterlichen Kognition unterstellt worden ist[14]. Der zweite Richter ist daher bei Bescheidung der Berufung weder durch den Inhalt der unterrichterlichen Sentenz in faktischer oder rechtlicher Beziehung, noch an die Anträge des Beschwerdeführers oder der Gegenpartei gebunden; jedoch kann, wenn lediglich der Beschuldigte die Berufung ergriffen, das erstrichterliche Urtheil nicht zu seinem Nachtheil abgeändert werden[15]) (StPG. Art. 338 Abs. 1). In Beziehung auf das Urtheil erster Instanz ist das oberrichterliche Erkenntniß entweder bestätigend oder abändernd[16]). Ersterenfalls wird die Berufung verworfen und wenn sie vom Beschuldigten selbst eingelegt war, derselbe zugleich in die Kosten verurtheilt; in allen übrigen Fällen (also auch, wenn der Beschuldigte als Appellant nur theilweise durchgedrungen und in der Hauptsache doch noch unterlegen ist,) werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen (StPG. Art. 274).

b) In formeller Hinsicht unterliegen die Urtheile der zweiten Instanz den nemlichen Erfordernissen, wie jene des ersten Richters; sie müssen

---

[14]) Vgl. über diesen umfassenden und unbeschränkten Charakter des Devolutiveffektes Zeitschr. f. GG. u. Rechtspfl. Bd. I S. 96, 449, 460; II S. 223, 451; IV S. 183; V S. 393; VI S. 190 ꝛc. — Eine theilweise abweichende Ansicht vertritt Walther a. a. O. S. 494 ff. — Durch die Bestimmung in Art. 139 des Einf.-Ges (s. Erläut. dazu) dürfte die Kontroverse ihrer Lösung näher gebracht sein.

[15]) Wohl aber ist umgekehrt eine reformatio in melius zulässig, auch wenn blos der Staatsanwalt a minima appellirt hätte; das öffentliche Interesse, welches der Staatsanwalt vertritt, begreift zugleich dasjenige des Beschuldigten (StPG. Art. 338 Abs. 2).

[16]) Die Abänderung kann sich nach dem eben Bemerkten sowohl auf die Beweis- als auf die Rechtsfrage, und in letzterer Hinsicht wieder sowohl auf die juristische Qualifikation als auf die Straffrage beziehen; sie kann daher sowohl eine Freisprechung als eine Verurtheilung (je nach Umständen zu höherer oder geringerer Strafe) enthalten.

mit sorgfältig abzufassenden Entscheidungsgründen versehen, in das Urtheilsregister eingetragen, in öffentlicher Sitzung verkündet und hiebei der Beschuldigte im Falle seiner Verurtheilung über das ihm zustehende Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und die dreitägige Nothfrist zur Einlegung derselben belehrt werden (StPG. Art. 339 mit 326 f.).

7) Im Vorstehenden wurde der Fall einer kontradiktorischen Verhandlung in der Berufungsinstanz unterstellt. Erscheint der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem zweiten Richter weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten[17]), so findet das Ungehorsamsverfahren genau in derselben Weise, wie unter der gleichen Voraussetzung vor dem Unterrichter, Statt (arg. StPG. Art. 359 mit 345, vgl. oben Einf.-Ges. Art. 74 und Erläut. hiezu). Gegen das dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellende zweitinstanzliche Kontumazialerkenntniß kann derselbe in gleicher Frist und Form, wie gegen ein Ungehorsamserkenntniß erster Instanz, Einspruch erheben[18]). Das Nemliche gilt auch für die Verhandlung des Einspruches; derselbe kann, wenn der Beschuldigte erscheint, nur bei formeller Unzulässigkeit einfach verworfen, sonst muß in der Hauptsache (über die Berufung, ohne Rücksicht auf das Kontumazialurtheil, welches als nicht erlassen gilt) neu erkannt und je nach dem Ergebnisse der Einspruchsverhandlung das unterrichterliche Erkenntniß konfirmirt oder reformirt werden. Das auf den Einspruch ergangene bezirksgerichtliche Urtheil kann nur durch die Richtigkeitsbeschwerde angegriffen werden (StPG. Art. 360).

II. Die Richtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) ist das devolutive Rechtsmittel gegen letzt- (hier zweit-) instanzliche[19]) Erkenntnisse; sie geht an den obersten Gerichtshof, welcher darüber, soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Gerichtshofes zusteht, in dem für Strafsachen gebildeten Senate zu erkennen hat (Einf.-Ges. Art 123).

1) Wie die Berufung, so ist die Richtigkeitsbeschwerde zulässig nicht blos gegen verurtheilende und freisprechende Erkenntnisse, sondern gegen jede

---

[17]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Art. 70 des Einf.-Ges. für die Hauptverhandlung nicht blos der ersten, sondern auch der zweiten Instanz maßgebend ist. Par est ratio.

[18]) Auch dürfte es (arg. Einf.-Ges. Art. 74 a. E.) dem Beschuldigten überlassen sein, statt des ihm zustehenden Einspruches sogleich die Richtigkeitsbeschwerde (unter den für dieselbe bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen) zu ergreifen.

[19]) Gegen einzelnrichterliche Erkenntnisse, welche immer nur erstinstanzlich sind, kann daher die Richtigkeitsbeschwerde unter keiner Voraussetzung, sondern nur gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes qua Berufungsinstanz in Uebertretungssachen erhoben werden.

Entscheidung des Zweitinstanzgerichtes, wodurch die Sache bei diesem Gerichte ihre Erledigung findet; gegen freisprechende Erkenntnisse steht sie nur dem Staatsanwalte, in allen anderen Fällen sowohl dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten, — aber dem einen und dem anderen (zum Unterschied von der Berufung) nicht schlechthin und aus allen Gründen, sondern nur wegen juristischer Fehler d. h. nur dann zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde[20]) (StPG. Art. 361 f. mit Art. 231 Ziff. 2, 5–8, 11, 18, und Art. 232).

2) Hinsichtlich der Anmeldung und Ausführung, des Verfahrens und der Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde kommen die einschlägigen Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse in analoge Anwendung (StPG. Art. 363). Diese Bestimmungen sind jedoch, abgesehen von den Fristen und Formen der Anmeldung (StPG. Art. 235–238), fortan zum größten Theil nicht mehr im StPG., sondern im letzten Abschnitte des Einführungsgesetzes („Kassationshof") enthalten. Vgl. über das Nähere die Erläut. zu Art. 122 ff.

III. Die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes[21]) kann in Uebertretungs- (wie in Vergehens-) Sachen gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, aber nie von dem Verurtheilten, sondern nur von dem Generalstaatsanwalte am obersten Gerichtshofe sowohl ex officio als im Auftrage des Justizministeriums wegen unrichtiger Gesetzes-Anwendung erhoben werden[22]) (StPG. Art. 364 mit 258). Eine Frist ist hiefür[23]) nicht vorgezeichnet. Die Verhandlung und Entscheidung

---

[20]) Wegen unrichtiger That- oder Beweisfrageentscheidung ist also Nichtigkeitsbeschwerde niemals zulässig. Ueberdies kann der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde blos wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, nicht aber wegen Prozedurfehler erheben (arg. StPG. Art. 230. — Zeitschr. f. GG. u. Rechtspfl. Bd. I S. 111. — Walther a. a. O. S. 506).

[21]) Vgl. über ihren Charakter, wonach sie sich nicht sowohl als ein Rechtsmittel, sondern als ein Korrektiv zur Erzielung einer richtigen und übereinstimmenden Gesetzesauslegung und -Anwendung darstellt, unten die Erläut. zu Art. 122 (Ziff. II, 1).

[22]) Hatte der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so kann der Generalstaatsanwalt nach Maßgabe der in seine Hände gelangten Akten auch andere als die speziell bezeichneten Beschwerdepunkte (prozessuale oder materielle Gesetzesverletzungen) im Interesse des Gesetzes geltend machen (StPG. Art. 257).

[23]) D. h. für die vom Generalstaatsanwalte zu erhebende Beschwerde; — an-

erfolgt in derselben Weise, wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde, — nur mit dem Unterschiede, daß sich der Angeschuldigte bei der Verhandlung schlechthin nicht zu betheiligen hat. Vgl. hierüber, sowie über den Inhalt und die Wirkung des oberstrichterlichen Urtheiles, wenn die Beschwerde als begründet erkannt wird, Art. 145 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Unter dem vorstehenden Rubrum wird in den nachfolgenden sechs Artikeln[1]) eine Reihe von Bestimmungen vorgeführt, deren Inhalt der allermannigfaltigste und nur in soferne ein gemeinsamer ist, als sie sich speziell auf die pfälzische Legislation beziehen und eine durch die Aenderung des materiellen Strafrechtes theils gebotene (Art. 80, 81 Abs. 1—3, 84), theils schicklich veranlaßte (Art. 79, 81 Abs. 4 ff., 82 und 83) Revision und Ergänzung der pfälzischen Strafprozeß- und sonstigen Gesetzgebung bezwecken.

Art. 79.

Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

I. Nach der bisherigen pfälzischen Gesetzgebung hatten die Geschworenen ihr Verdikt nach der Stimmenmehrheit zu fassen, im Falle der

---

ders nach StPG. Art. 256 bei demjenigen Rekurse im Interesse des Gesetzes, welchen gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe zu erheben beabsichtigt.

[1]) Ueber das Verhältniß dieses Abschnittes zu dem in der Ueberschrift gleichlautenden Abschnitte des Entwurfes vgl. oben Einleitung §. 3 (S. 17). Von

Stimmengleichheit überwog die dem Angeklagten günstige Meinung (C. J. cr. Art. 347). Jedoch genügte zum Schuldigverdikte bezüglich der Hauptthat (fait principal gegenüber erschwerenden Umständen) nicht schon die einfache Majorität der Geschworenen (7 gegen 5), sondern es hatten in einem solchen Falle, welcher von der Jury bei Abgabe ihres Verdiktes immer zu konstatiren war [1]), die fünf Richterpersonen des Schwurgerichtshofes gleichfalls über die Schuldfrage abzustimmen; die Stimmen der Richter wurden alsdann mit denjenigen der Geschworenen entsprechend vereinigt und die Mehrheit dieser vereinigten Stimmen war entscheidend (C. J. cr. Art. 351).

Das Monströse dieser Einrichtung springt in die Augen. Der Gesetzgeber hat ein volles Vertrauen in die Richtigkeit des Schuldigverdiktes der Geschworenen erst, wenn sie dasselbe mit $^2/_3$ Majorität (8 gegen 4) abgeben; ist blos einfache Majorität vorhanden, so sollen gewissermaßen zur Kontrolle auch die Richter als Geschworene fungiren. Sehen wir hier von prinzipiellen Bedenken gegen diese mit dem Geschworeneninstitute selbst schwer vereinbarliche Einrichtung ab, so würde dieselbe immerhin bis zu einem gewissen Grade noch dem beabsichtigten Zwecke einer materiellen Garantie dann entsprechen, wenn die Majorität des Richterpersonales die Entscheidung zu geben hätte, eine Schuldigerklärung also nur unter der Voraussetzung erfolgen könnte, daß mindestens 3 Richter dem Verdikte der Geschwornenmehrheit beitreten. In der That führt aber die in Art. 351 cit. vorgeschriebene (Addirungs-) Manipulation in dem Falle, wo sich das Richterkollegium gleich der Jury in verschiedene Ansichten theilt,

---

dem Ref. des GSA. II war hier noch ein weiterer Artikel proponirt und in erster Lesung als Art 74, in zweiter als Art. 89 eingestellt worden, welcher dem eines Vergehens (auch wenn mit Gefängniß bedroht) Beschuldigten die Befugniß einräumen sollte, sich durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen bei der Hauptverhandlung in 1. und 2. Instanz vollwirksam vertreten zu lassen (vgl. für das geltende Recht C. d'instr. crim. Art. 185, welcher eine solche Vertretung nur bei den nicht mit Gefängniß bedrohten Vergehen gestattet). Allein Seitens der k. Staatsregierung von vornherein beanstandet und sodann vom GSA. I energisch bekämpft, wurde dieser Artikel, welcher einen der wenigen erst in der gemeinschaftlichen Sitzung beider GSA. erledigten Differenzpunkte bildete, in dieser Sitzung (vom 12. Juni 1861) gestrichen. Vgl. darüber Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. II S. 376, III S. 298 f., 342, 459, 515 ff.; Verh. des GSA. I, Beil.-Bd. S. 453, Prot.-Bd. II S. 80 f., 269 f.

[1]) Beiläufig bemerkt, so hat die Erfahrung gezeigt, daß die Geschworenen bei delikateren Sachen sehr gerne zu diesem Expediens einer Schuldigerklärung mit einfacher Stimmenmehrheit griffen.

zu dem unerträglichen Resultate, daß die ungünstige Minorität über die günstige Majorität des Richterkollegiums den Sieg davon trägt, indem, wenn den 7 Geschworenen für die Schuld 2 Richterpersonen beitreten, neun Stimmen für Schuldig sind, während die Vereinigung der drei Richter mit den fünf Geschworenen nur acht Stimmen für Nichtschuldig gibt. So verkehrt sich also die beabsichtigte Garantie in ihr gerades Gegentheil, da unter der gedachten Voraussetzung das mit einfacher Majorität gefaßte Verdikt der Jury durch die nachträgliche Abstimmung des Gerichtshofes an Gewicht nicht nur nicht gewonnen, sondern noch wesentlich eingebüßt hat. Eine Abstellung dieses schreienden Mißstandes[2]) war daher ein dringendes Bedürfniß, welchem unser Artikel, indem er die oben angef. Artikel des C. J. cr. außer Kraft und durch neue Bestimmungen über die zur Findung des Geschworenenverdiktes erforderliche Stimmenzahl ersetzt, in geeigneter Weise Rechnung trägt[3]).

II. Abgesehen von Abs. 3, welcher die Abrogation der Art. 347 und 351 des C. J. cr. enthält, entspricht der Art. 79 wörtlich dem Art. 192 des StPG. vom 10. Nov. 1848 und stellt also in der fraglichen Beziehung völlige Rechtsgleichheit zwischen der Pfalz und den dießrheinischen Gebietstheilen her.

---

[2]) In Frankreich selbst wurde diese Verkehrtheit schon durch Gesetz vom 24. Mai 1821 beseitigt, welches im eintretenden Falle die Majorität sowohl des Gerichtshofes als der Jury verlangte. Seitdem aber hat die Frage über die zur Bildung des Geschworenenverdiktes erforderliche Majorität (parallel mit derjenigen über die Organisation der Jury und im Zusammenhange mit den politischen Wandelungen) in Frankreich eine Reihe von Metamorphosen durchgemacht, indem bald eine Majorität von mehr als 7 Stimmen erfordert, bald die einfache Majorität der Jury (schlechthin oder mit Beifügung weiterer Garantien) für genügend erachtet wurde (Gesetze vom 28. April 1832, 9. Septbr. 1835, 8. März und 18. Oktober 1848, 9. Juni 1853). Das letztere, unter den Auspizien Napoleon's III. erlassene Gesetz läßt schlechthin die einfache Majorität in allen Fällen und über alle Fragen entscheiden. (Vgl. hierüber Trébutien a. a. O. Bd. II S. 444 — 446.) — Auch für die Pfalz selbst war die Bestimmung des Art. 351 C. J. cr. zeitweilig schon modifizirt durch die VO. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 22. Aug. 1815 (Art. 4 in Verbindung mit Art. 3, welcher die Zahl der Richter des Assisenhofes von 5 auf 3 reduzirte); allein die Modifikation war nicht nur keine Verbesserung des Art. 351, sondern trieb den Fehler desselben auf die Spitze, indem jetzt einstimmiger Beitritt der 3 Richter zur Minorität der Geschworenen verlangt wurde, um für die Ansicht der letzteren den Ausschlag zu geben.

[3]) Veranlaßt wurde die Einstellung unseres Art. 79 durch einen zur zweiten Lesung des Entwurfes eingebrachten Antrag des pfälzischen Abgeordneten Boyé. S. Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. II S. 376.

Die Bestimmungen selbst bieten für das Verständniß keine Schwierigkeit: zur Bejahung von Hauptfragen (auf „Schuldig"), imgleichen von Nebenfragen, welche zum Nachtheile des Angeklagten gestellt werden (eine schwerere Qualifikation des Verbrechens betreffen), sind mindestens 8 Stimmen erforderlich[4]; zur Bejahung von Nebenfragen, welche zum Vortheile des Angeklagten gestellt werden (Strafmilderungsgründe betreffen), sind schon 6 Stimmen (Stimmengleichheit) hinreichend, aber auch nothwendig, widrigenfalls die Frage zu verneinen wäre.

Selbstverständlich sind die Geschworenen vor ihrem Eintritte in das Berathungszimmer durch den Schwurgerichtspräsidenten in den gedachten Beziehungen geeignet zu belehren. Eine irrige Belehrung, wenn auf dieselbe ein ihr entsprechendes Verdikt folgt, ist als eine wesentliche Formverletzung zu betrachten[5].

Art. 80.

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheiles bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Diese Bestimmung, seither in Art. 27 des Code pénal enthalten und nach der Natur der Sache nicht entbehrlich, mußte hier förmlich reproduzirt werden, weil sie sonst mit ihrer Quelle der durchgreifenden Abrogation des Art. 2 des Einf.-Ges. verfallen wäre. — Sie findet sich ebenso im StGB. v. J. 1813, Thl. II Art. 379 Ziff. 3.

Art. 81.

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten

---

[4]) Entgegengesetztenfalls sind diese Fragen von der Jury einfach zu verneinen; eine nachträgliche Abstimmung des Gerichtshofes über diese zur ausschließlichen Kompetenz der Jury gehörenden Fragen findet nie Statt.

[5]) Vgl. Sitz.-Ber. Bd. I S. 190 (wenn die Geschworenen bei einer Frage, zu deren Bejahung 8 Stimmen erforderlich sind, belehrt wurden, daß 6 Stimmen zur Bejahung genügen und dann diese Frage wirklich bejaht wurde); ebenso Sitz.-Ber. Bd. III S. 400 (wenn bezüglich einer Frage auf einen Strafmilderungsgrund die Geschworenen belehrt wurden, daß zur Bejahung derselben 6 Stimmen ungenügend seien und dann diese Frage verneint wurde).

verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatze des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittelst persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden, und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82 — 84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Er-

legung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Die Bestimmungen dieses Artikels[1]) haben zur Aufgabe, theils, — wie der vorhergehende Artikel, — Lücken, welche durch die Abrogation des Code pénal in der pfälzischen Gesetzgebung entstehen würden, entsprechend zu ergänzen (Abs. 1—3), theils und in materiellem Zusammenhange mit dieser ersten Tendenz in bestimmten Richtungen Aenderungen an einem im Uebrigen in Kraft erhaltenen pfälzischen Spezialgesetze, — dem Forststrafgesetze vom 28. Dezember 1831, revidirt durch Gesetz vom 23. Mai 1846[2]), — vorzunehmen (Abs. 4 ff.).

I. Mit der Aufhebung des Code pénal treten auch die Art. 52—54, 467 — 469 desselben außer Wirksamkeit. Hienach konnte die Vollstreckung der Verurtheilungen zu einer Geldstrafe[3]), zu Wiedererstattungen, zum Schadensersatz und zu den Kosten sowohl in Verbrechens- und Vergehens- (Art. 52) als in Kontraventionssachen (Art. 467 und 469) im Nichtzahlungsfalle schlechthin und neben sonstigen Beitreibungsmitteln (z. B. Mobiliarexekution) mittels Anwendung der Leibeshaft[4]) (contrainte par

---

[1]) Nach dem Regierungsentwurfe Art. 26, bestand derselbe ursprünglich nur aus zwei Absätzen, mit welchen die beiden ersten Alinea's des heutigen Artikels mehr oder weniger korrespondiren. Bei der zweiten Lesung des Entwurfes im GGA. II wurden in Folge von Anträgen der Abg. Boyé und Nickel die materiellen Dispositionen des Abs. 2 wesentlich geändert und die folgenden Absätze neu hinzugefügt. S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 377, III S. 343.

[2]) Vgl. oben Erläut. zu Art. 16 des Einf.-Ges., Anm. 25 (S. 96 f.).

[3]) Ein eigentliches System der Strafumwandlung, wie es sowohl das diesseitige StGB. von 1813, als auch die neuen Strafgesetzbücher (in Art. 27 des StGB. und Art. 7 des PStGB.) aufstellen, war dem Code pénal unbekannt.

[4]) Die körperliche Haft in dieser, der diesseitigen Gesetzgebung unbekannten Anwendung ist nicht eine Strafe, sondern (wie auch in Civilrechtssachen, wo übrigens ihre Anwendung eine wesentlich beschränktere ist, vgl. C. de proc. civile Art. 126 f.) ein Exekutionsmittel von freilich bedenklichem Charakter und problematischem Werthe. Der Aufgabe und dem Wesen der Personalhaft als Exekutionsmittel entspricht jedoch ein vexatorischer Gebrauch derselben gegen notorisch oder erwiesenermaßen Zahlungsunfähige nicht im Mindesten, „vielmehr kann sie nur zulässig erachtet werden, wo die Präsumtion besteht, daß der Schuldner geheime Zahlungsmittel habe und seine Gläubiger befriedigen könne, wenn er nur wolle.“ (Vortrag im GGA. I Beil.-Bd. S. 455.)

corps) gegen den Verurtheilten betrieben werden. Beschränkungen für die Dauer der Leibeshaft, so weit es sich um die Beitreibung von Geldstrafen und Kosten zum Vortheile des Staates[5]) gegen Personen handelt, welche ihr absolutes Zahlungsunvermögen in gesetzlichem Wege erwiesen haben, sind in verschiedenen Abstufungen für Verbrechens- und Vergehens- (C. pén. Art. 53) und für Uebertretungssachen (ib. Art. 467) bestimmt. Endlich wird in Art. 54 und 468 noch das Rangverhältniß im Falle der Konkurrenz von Geldstrafe[6]) einerseits und Wiedererstattungen und Schadensersatz andererseits bei unzureichendem Vermögen des Verurtheilten zu Gunsten der letzteren Forderungen festgestellt.

Es entstand nun die Frage, ob, in welchem Umfang und unter welchen Modalitäten diese durch Art. 2 des Einf.-Ges. abrogirten Bestimmungen an gegenwärtigem Orte aufrecht zu erhalten bezw. zu reproduziren seien? Der Art. 26 des Reg.-Entw. wollte es (in der Hauptsache wenigstens) in allen gedachten Beziehungen bei dem bestehenden Rechte belassen, sowohl was das Rangverhältniß der verschiedenen Forderungen (Abs. 1), als auch insbesondere was die fernere Anwendbarkeit der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel für die „Verurtheilungen zu einer Geldstrafe, zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten" betrifft (Abs. 2). In der ersteren Hinsicht wurde die Bestimmung des Entw., welche sich inhaltlich von dem korrespondirenden Art. 54 des Code pénal nur dadurch unterschied, daß nunmehr die Untersuchungskosten den Geldstrafen gleichgestellt und beiden die Entschädigungsansprüche des Damnifikaten vorgezogen werden, in keiner Weise beanstandet, vielmehr unverändert als Abs. 1 unseres heutigen Artikels 81 angenommen.

Desto ernstlichere Bedenken erhoben sich gegen die in Abs. 2 enthaltene Regierungsproposition. Schon sofort mochte es einleuchtend erscheinen, daß

---

[5]) Also nicht auch, soweit es sich um die Exekution der zu Gunsten der Civilpartei ergangenen Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, Schadensersatz und Kosten handelt: eine Maximalgränze für die Dauer der Leibeshaft ist hier nicht bestimmt und gegen vexatorische Anwendung oder Verlängerung derselben ein (freilich nur faktisches) Präservativ lediglich in dem Umstande gegeben, daß die betreibende Civilpartei die sehr erheblichen Kosten des Vollzuges der Leibeshaft vorzuschießen hat.

[6]) Nicht dasselbe, was von der Geldstrafe, galt von den Untersuchungskosten (frais de justice), für welche vielmehr dem Fiskus durch Gesetz vom 5. September 1807 ein wirkliches Vorzugsrecht an den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Verurtheilten eingeräumt und die Bedingungen dieses Privilegs näher normirt waren.

die Personalhaft als Vollstreckungsmittel für die Verurtheilungen zu einer Geldstrafe mit dem in den neuen Gesetzbüchern gleichmäßig für das ganze Königreich angenommenen System der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen ferner nicht vereinbarlich sei, und wurde deshalb schon bei der 1. Lesung des Entw. im GA. II nach Antrag des Ref. der Abstrich jener Worte und hiemit die Beschränkung der Leibeshaft auf die übrigen (in Abs. 2 des Reg.-Entw. angegebenen) Fälle, worunter namentlich noch die Kosten, beschlossen. Aber nach den in der Pfalz bezüglich der Anwendung dieses Exekutionsmittels durch die fiskalischen Beamten gemachten Erfahrungen[7]) und im Hinblick auf das in den diesseitigen Gebietstheilen geltende Recht, wonach auch für die Untersuchungskosten nur die gewöhnlichen (gegen das Mobiliar- und Immobiliarvermögen gerichteten) Exekutionsmittel bestehen, schien noch eine weitere Beschränkung des Gebrauches der Leibeshaft dringend veranlaßt. Zwar nicht, soweit es sich um Ansprüche der Civilpartei d. i. um die zu Gunsten eines aufgetretenen Civilklägers ergangenen „Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten" handelt, — in dieser Richtung war eine Veranlassung zur Abänderung des bestehenden Rechtes aus bereits angedeuteten Gründen nicht und um so weniger vorhanden, als auch bei gewöhnlichen civilrechtlichen Schadensersatzforderungen,

[7]) Mit Rücksicht auf den Charakter der Leibeshaft (als Exekutionsmittel) ist die Anwendung derselben, soweit es sich um Forderungen des Aerares an den Verurtheilten handelt, in die Hände der Finanzbehörden (in Frankreich der receveurs de l'enregistrement et des domaines, in der Pfalz der Rentbeamten) gelegt. Dieselben mochten hiebei häufig um so weniger ängstlich und rückhaltsvoll verfahren, als die Kosten für den Vollzug nicht aus ihrer, sondern aus der Staatskasse vorgeschossen wurden und als für den Erhebungsbeamten zweifelsohne die Leibeshaft das rascheste und augenfälligste Mittel bildete, „um der vorgesetzten Stelle seine Diligenz in Beitreibung der Strafen und Kosten zu beweisen, die erfolglose Anwendung zugleich der triftigste Grund war, seinen Antrag auf Niederschlagung zu rechtfertigen." Während daher die Anwendung der Personalhaft Seitens gewöhnlicher Privatgläubiger (aus dem in Anm. 5 angegebenen Grunde) zu den exorbitant seltenen Fällen gehörte, so war die Beschwerde über maßlosen Gebrauch derselben durch die fiskalischen Beamten (namentlich in Forststrafsachen, wovon sub Ziff. II) eine allgemeine und um so mehr gerechtfertigt, als erfahrungsmäßig da, wo wegen absoluter Vermögenslosigkeit durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel nichts zu erlangen ist, auch die Leibeshaft keinen Erfolg hat, vielmehr nur vexatorisch und demoralisirend auf die Betroffenen wirkt und die Staatskasse mit weiteren sehr beträchtlichen Kosten belastet. Vgl. die in Anm. 1 zitirten Verh. des GA. II.

wenn sie eine gewisse Summe (300 Franks) übersteigen, die Anwendung der Leibeshaft gestattet werden kann[8]). Abs. 2 unseres Artikels reproduzirt daher in der gedachten Hinsicht einfach das bisherige Recht.

Anders hingegen, soweit solche Verurtheilungen (zu Wiedererstattungen, Schadensersatz und Kosten) zu Gunsten des Staates ergangen sind: in diesem Falle ist die „Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen", und bleiben nur die gewöhnlichen Exekutionsmittel (Mobiliarpfändung, Arrestirung des Einkommens 2c.) vorbehalten[9]) (Abs. 3).

II. Wie in den obenangeführten Stellen des Code pénal, so war auch in dem (durch Art. 292 des StGB. und Art. 230 des PStGB. bezw. durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. nach seinem ganzen Umfange in Kraft erhaltenen) pfälzischen Forststrafgesetze vom 28 Dez. 1831 (Art. 82—85, rev. Ausg. Art. 80—83) die persönliche Haft als Exekutionsmittel für Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, unabhängig von der ausgesprochenen Gefängnißstrafe, zugelassen[10]). Selbstverständlich verlangte die Konsequenz der in Abs. 3 unseres

---

[8]) Vgl. C. de proc. civ. Art. 126 Ziff. 1. Es ist zu bemerken, daß hier die Anwendbarkeit der Leibeshaft in das fakultative Ermessen des Civilrichters gestellt ist, während sie bezüglich der aus einem strafrichterlichen Urtheile resultirenden Ansprüche von Rechtswegen und unabhängig von einer bestimmten Summe besteht.

[9]) Es leuchtet ein, daß sich für das praktische Resultat der Schwerpunkt der jetzt gemachten Unterscheidung hauptsächlich in den Kosten konzentrirt, da die beiden ersteren Verurtheilungen zu Gunsten des Staates weit seltener sind. Allerdings ist jetzt dem Fiskus ein Exekutionsmittel entzogen, welches den physischen Personen (der Civilpartei) in den gleichen Fällen zugestanden bleibt; allein diese Rechtsungleichheit ist wegen der Verschiedenheit der Voraussetzungen gleichwohl nur eine scheinbare und jedenfalls durch die in der fraglichen Richtung hergestellte Gleichheit des Rechtes zwischen der Pfalz und den diesseitigen Gebietstheilen mehr als aufgewogen.

[10]) Vierzehn Tage nach fruchtlos geschehener Aufforderung und Androhung konnte, ohne Rücksicht auf den Betrag der ausgesprochenen Verurtheilungen, das einschlägige Rentamt auf Antrag des Einnehmers bei dem Landgerichte die Vollziehbarkeit des Haftbefehles erwirken, worauf sodann Verhaftung und Haft in derselben Form, wie bei Vollziehung der gewöhnlichen Arreststrafe stattzufinden hatte (Art. 82 resp. 80). Die Haft dauerte, bis der Verurtheilte die schuldigen Beträge bezahlt oder einen annehmbaren Bürgen gestellt hatte (Art. 83 resp. 81). Wenn jedoch der Inhaftirte sein Zahlungsunvermögen legal nachweisen konnte, so durfte die Haft bei Verurtheilungen bis zu 7 Gulden eine Woche, bei Verurtheilungen von 7—15 fl. fünfzehn Tage

Artikels getroffenen Bestimmung, auch die angeführten Vorschriften des Forststrafgesetzes entsprechend abzuändern und die Leibeshaft als Exekutionsmittel für die pekuniären Verurtheilungen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde[11]) zu beseitigen (Abs. 4). Hiebei durfte man sich aber, soweit es sich um den Vollzug uneinbringlicher Geldstrafen[12]) handelt, mit der einfachen Beseitigung des bisherigen Exekutionsmittels nicht begnügen, sondern mußte in dieser Hinsicht, sollte nicht eine ganz ungerechtfertigte Begünstigung der unzahlfähigen Forstfrevler in der Pfalz eintreten, ein System der Strafumwandlung an die Stelle gesetzt werden. Da mochte es nun nahe liegen, die in den beiden StGB. über die Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen enthaltenen Vorschriften einfach auch auf die Zuwiderhandlungen gegen das pfälz. Forststrafgesetz auszudehnen. Allein festhaltend an dem hier in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkt der Herstellung einer thunlichsten Rechtsgleichheit zwischen den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheines erachtete man es für angemessener, die desfallsigen (und hinsichtlich des Umwandlungsmaßstabes im Vergleich zu jenem der Strafgesetzbücher weit strengeren) Bestimmungen in Art. 53 des diesseitigen Forstgesetzes vom 28. März 1852 anstatt der nunmehr außer Kraft gesetzten einschlägigen Vorschriften der Art. 82—84 (bezw. Art. 80—82) des pfälz. Forststrafgesetzes zu substituiren.

Es entsprechen daher die Absätze 5—7 unseres Artikels wörtlich dem angeführten Art. 53 des diess. Forstgesetzes. Das Verständniß dieser

---

und bei jedem höheren Betrage einen Monat nicht übersteigen (Art. 84 resp. 82). — Wie schon in Anm. 7 angedeutet wurde, so war es hauptsächlich die abusive Anwendung der Leibeshaft in diesen Forststrafsachen (also begreiflicherweise gegen die ärmste Klasse der Bevölkerung), welche als drückender Mißstand empfunden wurde.

[11]) Daß die Gemeinden (und zweifelsohne auch andere Korporationen und öffentliche Anstalten, welche der Begünstigung des administrativen Zwangsvollzuges genießen) hinsichtlich der Unzulässigkeit der Leibeshaft zur Vollstreckung ihrer Entschädigungs- rc. Ansprüche dem Staate gleichgestellt werden, rechtfertigt sich durch die Gleichheit der Voraussetzungen; denn „auch die Gemeinden und öffentlichen Anstalten haben bei dieser Beitreibung keine Mühe, sondern benützen einfach die Exekutionsmittel des Staates, welche der Erhebungsbeamte in Vollzug setzt." Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 343.

[12]) Verurtheilungen zu Schadens- und Kostenersatz, soweit sie nicht zu Gunsten einer Privatperson ergangen sind, können fortan schlechthin nur durch die gegen das Vermögen der Verurtheilten bezw. der als civilverantwortlich erklärten Personen gerichteten Exekutionsmittel beigetrieben, müssen also im Fall der Uneinbringlichkeit niedergeschlagen werden.

Bestimmungen unterliegt keinen besonderen Schwierigkeiten. Voraussetzung der Umwandlung ist, daß die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wegen absoluter Vermögenslosigkeit des Verurtheilten oder der als civilverantwortlich erklärten Personen[13]) durch Zeugniß des Erhebungsbeamten konstatirt sei. Dann aber wird die Umwandlung „ohne weiteren Urtheilsspruch" d. i. ohne weiteres Verfahren durch einfache Verfügung des zuständigen Forststrafgerichtes (regelmäßig Einzelnrichters, Art. 59 resp. 56 des Forststrafgesetzes) nach dem in Abs. 6 u. Abs. 7 in pr. unseres Artikels aufgestellten Umwandlungsmaßstab[14]) vorgenommen, wobei jedoch im Falle des Zusammenflusses[15]) mehrerer Frevel (Art. 8 resp. Art. 7 des Forststrafges.), die in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe außer Berücksichtigung bleiben muß (Abs. 7 a. E.).

Endlich der letzte (8.) Absatz unseres Artikels enthält noch eine Zusatzbestimmung, welche zwar nicht in Art. 53 des dieſſ. Forstgesetzes, wohl aber in Art. 27 Abs. 4 des neuen StGB. enthalten ist und eben um deßwillen im Hinblicke auf Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. einer förmlichen Transferirung in unseren Art. 81 gar nicht bedurft hätte[16]). Was den

---

[13]) Diese Civilverantwortlichkeit muß ausdrücklich in dem betreffenden Strafurtheile ausgesprochen sein. Welche Personen und unter welchen Voraussetzungen neben dem Frevler als civilrechtlich haftbar für Geldstrafen, Werths- und Schadensersatz und Kosten mit zu verurtheilen sind, darüber vgl. insbesondere Art. 14 (bezw. Art. 13) des Forststrafgesetzes. Selbstverständlich zessirt für die Folge auch die in Abs. 2 dieses Artikels gegen die verurtheilten civilverantwortlichen Personen zugelassene Anwendung der Leibeshaft.

[14]) Während nach StGB. Art. 27 Abs. 3 drei Gulden Geldstrafe einem eintägigen Arreste gleichzuachten sind, die surrogirende Arreststrafe aber bis zu 42 Tagen steigen kann, so tritt in Forststrafsachen bei Geldstrafen bis zu zehn Gulden für jeden Gulden, an die Stelle des weiteren Betrages aber für je zwei Gulden ein eintägiger Arrest, ohne daß jedoch die hienach sich ergebende Arreststrafe die Dauer eines Monates (30 Tage) übersteigen dürfte.

[15]) Wie nach diesseitigem Forstgesetze Art. 50 Abs. 3, so ist auch nach Art. 2 Abs. 2 des pfälz. Forststrafgesetzes die Kumulirung von Geld- und Arreststrafe bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person unstatthaft.

[16]) Dieser Zusatz wurde im GGA. II auf Antrag des Ref. aus dem Grunde eingestellt, „weil die Forstsachen selbständig geregelt sind und man deshalb die Anwendbarkeit dieses im allgemeinen Theile des StGB. stehenden Satzes auf Forststrafsachen beanstanden könnte" (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 378). In der That ist aber eine solche Beanstandung Angesichts des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. (welcher, „soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestim-

materiellen Inhalt dieser in der Hauptsache wohl klaren und einfachen Bestimmung betrifft, so ist nur gegenüber etwa möglichen Mißverständnissen bemerklich zu machen, einmal daß bei Ermittelung des noch zu erlegenden Strafbetrages auf die ursprüngliche Geldstrafe zu rekurriren und hievon der durch die erstandene Feiheitsstrafe getilgte Theil in Abzug zu bringen, nicht etwa die noch restirende Arreststrafe ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Geldstrafe einfach in Geld zurückzuverwandeln ist[17]), sodann daß anlangend den Anschlag der erstandenen Freiheitsstrafe in Geld ganz derselbe Maßstab, wie bei Umwandlung der Geldstrafe in Arrest, zu beobachten, demnach von den ersten 10 Tagen erstandenen Arrestes ein Tag gleich einem Gulden, jeder weitere aber gleich zwei Gulden Geldstrafe zu achten ist[18]).

Art. 82.

Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Poli-

---

mungen desselben ein Anderes nöthig machen", den allgemeinen Bestimmungen der beiden StGB. subsidiäre Anwendbarkeit gibt, s. oben Erläut. zu diesem Art.), überall nicht möglich und kann es darum nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Art. 27 Abs. 4 des StGB., obwohl im diess. Forstgesetze nicht enthalten und auch nicht ausdrücklich auf dasselbe ausgedehnt, dennoch in diesseitigen Forststrafsachen nicht minder wie in pfälzischen zu respektiren ist.

[17]) Dieses ist von praktischer Relevanz insbesondere bei höheren (50 fl. übersteigenden) Geldstrafen, deren Umwandlung abgesehen von der Bestimmung in Abs. 7 (am Anf.) eine mehr als einmonatliche Arreststrafe zur Folge haben würde. War z. B. eine Geldstrafe von 90 fl. ausgesprochen und wegen Uneinbringlichkeit in 30tägigen Arrest umgewandelt worden, so kann der während 10 Tagen Inhaftirte nicht durch Erlegung von 40 fl. (welche den restirenden 20 Tagen Arrest entsprechen würden), sondern nur gegen Erlag von 80 fl. seine Freilassung aus der Haft erlangen. Jenes Maximum war nur für die surrogatorische Arrest-, nicht für die in Geld abzubüßende Strafe gesetzt. S. auch Dollmann, Erläut. zum StGB. Art. 27 S. 161.

[18]) Diese Diffikultät, welche nach dem in dem neuen StGB. adoptirten Umwandlungssysteme (wo schlechthin 3 Gulden einem eintägigen Arrest gleichgeachtet werden) gar nicht vorkommen kann, scheint in Ermangelung besonderer Bestimmung nur auf die angegebene Weise befriedigend, weil auf eine gesetzliche Basis zurückführend, gelöst werden zu können. Hat also z. B. der Inhaftirte, dessen Geldstrafe von 20 fl. in 15tägigen Arrest umgewandelt worden war, hievon fünf Tage erstanden, so muß er noch 15 Gulden, hat er zwölf Tage erstanden, so muß er noch 6 fl. erlegen, um seine Freilassung zu erlangen.

zeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Während sich das Verfahren in den zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gewiesenen Uebertretungssachen in der Pfalz auch fernerhin (und bis zum Erscheinen eines allgemeinen Strafprozeßgesetzbuches für das ganze Königreich) im Allgemeinen nach den einschlägigen Bestimmungen des Code d'instr. crim.[1]) zu richten hat, so erschienen doch schon jetzt einige Ergänzungen bezw. Verbesserungen dieser Normen dringend veranlaßt. Dieselben sind in dem gegenwärtigen und folgenden Artikel unseres Gesetzes enthalten und bezielen in den einschlägigen Punkten das pfälzische Recht mit den für die diesseitigen Gebietstheile neu erlassenen Bestimmungen (VI. Abschnitt, Art. 67 u. 77) in Uebereinstimmung zu setzen.

Auch bisher schon fanden nach pfälz. Strafprozeßrechte eigentliche Voruntersuchungen in Sachen des einfachen Polizeigerichtes nicht Statt, vielmehr durfte der Landrichter in Strafsachen eidliche Vernehmungen von Zeugen nur bei Aburtheilung von Polizeiübertretungen (C. J. cr. Art. 155), außerdem nur noch auf Delegation des Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte (in schwereren Strafsachen, ibid. Art. 83) pflegen. Mit Rücksicht auf die durch die neue StGG. erweiterte Polizeistrafgewalt der Einzelnrichter wurde nun von pfälzischen Abgeordneten[2]) beantragt, den Polizeirichtern in den ihrer Jurisdiktion unterstellten Fällen die Befugniß zur Einleitung eigentlicher Voruntersuchungen mit eidlicher Vernehmung der Zeugen gesetzlich einzuräumen. Diesem Vorschlage stand, von Anderem abgesehen, schon die Erwägung entscheidend entgegen, daß jede Vermehrung der Eide zu vermeiden sei[3]). Andererseits aber erschien es, laut gewordenen Zweifeln und Bedenken gegenüber, veranlaßt, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (ähnlich wie für die diesseitigen Gebietstheile durch Art. 67 des Einf.-Ges.) außer Zweifel zu stellen, daß den Polizeirichtern selbst wie den das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten das Recht zustehe, sich die zur Vorbereitung der

---

[1]) Vrgl. oben Erläut. zu Art. 66 des Einf.-Ges. Anm. 1 (S. 317), wo auch des in einigen Beziehungen abändernden Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831 Erwähnung gethan wurde.

[2]) Vgl. die Bemerkungen u. Abänderungsvorschläge ꝛc. von 12 Abg. aus der Pfalz vom 9. Septbr. 1860 (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 272).

[3]) S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 322 u. Beil.-Bd. III S. 299.

Hauptverhandlung für nöthig erachteten Aufklärungen und Informationen von den Polizeibehörden und deren Hilfsorganen zu erholen. — Vgl. im Uebrigen die Erläut. zu Art. 67 des Einf.-Ges.

Art. 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Nach Art. 172 der pfälzischen StPO.[1]) ist die Berufung gegen Urtheile der einfachen Polizeigerichte nur, wenn dieselben eine Verurtheilung zu Polizeigefängniß oder zu einer 5 Franks übersteigenden Geldleistung (Geldbuße, Wiedererstattungen und sonstige Civilentschädigungen, abgesehen jedoch von den Kosten) aussprechen, und auch hier nur dem Verurtheilten gestattet: außerhalb dieser Voraussetzungen, — also für das öffentliche Ministerium und die Civilpartei schlechthin, für den Verurtheilten in allen anderen als den bezeichneten Fällen, — sind die polizeirichterlichen Erkenntnisse[2]) letztinstanzlich, und können nur im Wege des Kassationsrekurses angegriffen werden (C. J. cr. Art. 177).

Diese innerlich kaum gerechtfertigte Beschränkung des Berufungsrechtes wurde schon längst als ein reformbedürftiger Mißstand und die Inkonvenienzen desselben (insbesondere für die Civilpartei und das öffentliche Ministerium) um so mehr empfunden, je weniger der Kassationsrekurs mit Rücksicht auf seine wesentlich beschränktere Anwendbarkeit und ungleich größere Kostspieligkeit als ein irgendwie genügendes Surrogat in Betracht kommen konnte. Mit der Erweiterung der einzelnrichterlichen Kompetenz war denn aber die Bestimmung des Art. 172 cit. vollends unverträglich.

Unser vorwürfiger Artikel[3]) gewährt nunmehr die benöthigte Abhülfe, indem er, gleichwie Art. 77 Abs. 1 des Einf.-Ges. für das diesseitige Recht,

---

[1]) Weiter noch als der Code d'instr. crim. ging der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire an IV (Art. 153), welcher alle in Sachen der einfachen Polizei erlassenen Urtheile als letztinstanzlich erklärte.

[2]) Auch wenn sie, ohne auf den Fonds der Sache einzugehen, eine Inkompetenzerklärung enthalten, vgl. Trébutien a. a. O. II. Bd. S. 532.

[3]) Schon in einem dem Landtage von 1859 vorgelegten Gesetzentwurf, die Ab-

24*

die Berufung gegen alle polizeigerichtlichen Urtheile, sowie allen in Parteistellung befindlichen Personen[4]) unbeschränkt gestattet und hiemit (stillschweigend) den Kassationsrekurs in demselben Umfange ausschließt[5]). Wie in Strafsachen überhaupt, so ist auch hier eine Incidentberufung unzulässig[6]) und gelten für die Einlegung, Betreibung und Aburtheilung der Berufung dieselben Fristen und Formen, wie für die Berufung in Zuchtpolizeisachen (Art. III des Ges. vom 28. Dezbr. 1831, die Protokollirung ... und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte betr.).

Art. 84.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängniß-

---

änderung einiger strafgesetzlichen Bestimmungen in der Pfalz betr. (Art. 9), hatte die kgl. Staatsregierung eine desfallsige Proposition gemacht, welche damals von der Kammer der Abgeordneten, aber „vorzugsweise nur deßhalb abgelehnt wurde, weil man ein die polizeirichterliche Kompetenz nicht im Allgemeinen, sondern vor der Hand nur für einzelne Reate erweiterndes Spezialgesetz nicht als den passenden Platz für eine derartige Abänderung des bestehenden Strafprozeßrechtes erachten zu können glaubte." S. Motive zu Art. 35 des Reg.-Entw. (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 127).

4) Hievon machen auch die Ehrenkränkungssachen, in welchen nach der Spezialbestimmung des Art. 61 Abs. 6 nur dem Kläger und dem Beklagten, nicht dem öffentlichen Ministerium das Recht der Berufung zusteht, nur eine scheinbare Ausnahme, da hier das öffentliche Ministerium überall nicht eine Parteistellung einnimmt (s. Erläut. zu Art. 61).

5) Insofern also unser Artikel allen Erkenntnissen des Polizeirichters den Charakter von erstinstanzlichen beilegt, enthält er eine Abänderung nicht blos des Art. 172, sondern auch des Art. 177 des Code d'instr. crim. Der Kassationsrekurs ist fernerhin nur mehr gegen die Erkenntnisse der Bezirks- (Zuchtpolizei-) als Zweitinstanzgerichte in einzelnrichterlichen Uebertretungssachen zulässig.

6) Vgl. hierüber Trébutien a. a. O. II. Bd. S. 511 f.

requisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslokale.

Zufolge des kais. Dekretes vom 17. Mai 1809 und der hiezu ergangenen späteren Verordnungen und Vollzugsvorschriften[1]) wurden die Polizeistrafgelder zwar von den staatlichen Finanzbehörden eingehoben, aber nicht zum Vortheile des Fiskus, sondern nach ausgeschiedenen Theilen zum Vortheile der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten des Kreises verwendet. Die den Gemeinden zukommenden zwei Drittheile dieser Strafgelder wurden jedoch nicht unmittelbar an dieselben hinausgegeben, sondern bei der Kreiskasse zu einem gemeinsamen Fonds (Polizeistraffonds) admassirt, über welchen, soweit er nicht eine besondere Bestimmung hatte, der Chef der Kreisregierung durch Anweisungen zu Gunsten der bedürftigeren Gemeinden zu disponiren befugt war.

Im (direkten oder indirekten) Zusammenhang hiemit lag den Gemeinden bezw. Distrikten die gesetzliche Verpflichtung zur Bestreitung der in Abs. 2 unseres Artikels bezeichneten Ausgaben ob[2]).

In beiden Beziehungen tritt mit der Einführung der neuen Strafgesetzgebung eine Aenderung ein. Die Strafgelder fließen, wo nicht besondere[3]) Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse (StGB.

---

[1]) S. das Dekret sowie die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 16. u. 30. Dezbr. 1815 und Regierungsverfügung vom 16. Juli 1818 bei Siebenpfeiffer a. a. O. II. Bd. S. 186 ff.

[2]) Vgl. bezüglich der den Gemeinden (Distrikten) zu Last fallenden Kantonsgefängnißkosten die Regierungsverfügung vom 18. Juni 1823, woselbst auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen allegirt sind (bei Siebenpfeiffer a. a. O. III. Bd. S. 173). Die Herstellung, Unterhaltung ꝛc. der Landgerichtslokale lag der betreffenden Ortsgemeinde (dem Kantonshauptorte) ob. Die Verpflichtung selbst hing „mit der in der Pfalz jetzt nicht mehr bestehenden Ausscheidung der Kreis- und Kantonallasten in Frankreich" zusammen. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 299.

[3]) Vgl. z. B. Preßstrafgesetz Art. 52, Zollstrafgesetz §. 40, Forststrafgesetz Art. 4, Heerergänzungsgesetz §. 55, Vereinsgesetz Art. 25, PStGB. Art. 134, 142, 147, 177, 203, 213 ꝛc. — Daß das kais. Dekret vom 17. Mai 1809 hier nicht als besonderes Gesetz in Betracht kommen durfte, sondern gerade wegen seiner allgemeinen Disposition als mit dem Inhalt der neuen StGB. nicht mehr vereinbar außer Kraft gesetzt werden mußte, lag zu Tage und wurde überdieß durch die Erwägung bedingt, daß „die mit Einführung der neuen StGG. eintretende außerordentliche Erweiterung des polizeigerichtlichen Strafgebietes die vorerwähnten Gegenleistungen der Gemeinden zu einem Umfange steigern würde, der mit dem Betrage der den

Art. 26 Abs. 2, PStGB. Art. 6 Abs. 2), wovon eine Folge, daß der bisherige „Nexus zwischen den Gemeinden und der Polizeijustiz vollständig gelöst", die Kantonsgefängnisse aus Distrikts- zu Staatsanstalten umgewandelt und die pfälz. Gemeinden auch von den übrigen, am Schlusse des Abs. 2 unseres Artikels bezeichneten Leistungen[4]), soweit dieselben nicht auf besonderem Titel (Uebereinkommen) beruhen, entbunden werden mußten.

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.

Es ist bekanntlich ein charakteristischer Zug und eine feine Taktik Napoleonischer Staatskunst, politischen Despotismus im Gewande liberaler Formen zu verhüllen. Dieser Zug tritt in vielen Partien des Code d'instr. crim., nirgends aber deutlicher als in denjenigen Bestimmungen desselben hervor, welche sich auf das Institut der Jury und speziell auf die Bildung der Geschworenenliste beziehen (II. Buch, 2. Tit., 5. Kap. Art. 381 ff.). Mit raffinirter Kunst wird hier die Jury zwar als Volksgericht (gegenüber dem Beamtengericht) prädizirt, gleichzeitig aber durch die Art ihrer Auswahl in ihrem volksthümlichen Kerne angetastet und die Grundbedingung ihrer gedeihlichen Wirksamkeit, das öffentliche Vertrauen, in Frage gestellt. Die Bildung der Geschworenenliste, sowohl der General- als der Dienstliste, ruht als reine Verwaltungsangelegenheit völlig in den Händen des Gouvernement und ist selbst jeder Kontrole durch die geordnete Repräsentation des Volkes entrückt.

Die Generalliste besteht aus allen Personen des Assisengerichtsbezirkes, welche zum Geschworenendienst befähigt und auf Erfordern verpflichtet sind.

Gemeinden zufließenden Strafgelder . . . im schreiendsten Mißverhältnisse stehen müßte." Vgl. Motive zu Art. 36 des Reg.-Entw. (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 127).

[4]) Die Dechargirung der Gemeinden in dieser letzteren Hinsicht wurde von der kgl. Staatsregierung anfänglich beanstandet, da die fraglichen Leistungen „mit den Bestimmungen über den Polizeistraffonds nicht connex und in keiner Weise als ein Aequivalent für Vereinnahmung der Geldstrafbeträge zu betrachten" seien. Allein hiegegen wurde mit Grund und Erfolg geltend gemacht, daß immerhin ein mittelbarer Zusammenhang in der fraglichen Richtung bestehe und daß jedenfalls, nachdem in den diesrheinischen Kreisen eine derartige Verpflichtung den Gemeinden nicht obliege, die Beseitigung derselben auch für die pfälzischen Gemeinden als eine Forderung der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit erscheine. S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 297, 344.

Die Befähigung zum Geschworenenberufe ist abgesehen von gewissen allgemeinen Voraussetzungen (Alter von 30 Jahren, Integrität der Rechtsfähigkeit — Art. 381) noch an besondere, wesentlich dem kombinirten Census- und Kapazitätsprinzip entnommene Bedingungen[1]) geknüpft (Art. 382), und hiedurch auf eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl von Personen beschränkt; allein auf Vorschlag des Chefs der Kreisverwaltung kann der Minister des Innern auch andere für würdig erachtete Personen, welche zu einer der in Art. 382 aufgezählten Kategorien nicht gehören, in unbeschränkter Zahl in die Liste einstellen (Art. 386). Mit Rücksicht auf ihre Berufsstellung von der Geschworenenfunktion ausgeschlossen sind die in Art. 384 bezeichneten Personen, worunter aber nur gewisse Kategorien von aktiven Staatsdienern.

Die Sessionsliste wird vom Chef der Kreisregierung nach freier Auswahl aus der Generalliste gebildet. Dem jeweiligen Assisenpräsidenten ist hiebei eine Mitwirkung nur insoweit eingeräumt, als er die von Ersterem in der Zahl von 60 (in der Rheinpfalz 36) Personen kommunizirte Liste auf die Normalzahl von 36 (in der Rheinpfalz 24) Namen reduzirt, worauf die Einberufung der zum Dienste bestimmten Geschworenen durch die Kreisregierung erfolgt (C. J. cr. Art. 387 ff.). Aus dieser Sessionsliste wird dann die Spruchliste für jede einzelne Sache durch's Loos gebildet (Art. 399).

Während die vorstehend in ihrem charakteristischen Inhalt herausgehobenen Bestimmungen des Code d'instr. crim. in Frankreich selbst schon bald nach dem Sturze des ersten Kaiserreiches und dann Hand in Hand mit den politischen Systemwechseln zu oft wiederholten Malen geändert[2]), — während auch in den übrigen Provinzen des linken Rheinufers, in welchen der gedachte Code legale Autorität behalten hatte, das Institut der Jury vor längerer oder kürzerer Zeit von seiner Entstellung befreit und in liberalerem Sinne organisirt worden ist, so war es nur die Pfalz, welche in dieser Beziehung noch eine Ausnahmsstellung einnahm und bis auf den gegen-

---

[1]) In Art. 382 C. J. cr. werden 7 Klassen geeigenschafteter Personen aufgestellt, bei welchen allen mit Ausnahme einer einzigen (Art. 382 Ziff. 1 greift die Mitglieder der verfassungsmäßigen Wahlkörper — Wahlmänner) der angegebene kombinirte Gesichtspunkt, aber in eben so enger als willkührlicher Anwendung und Begränzung durchschlägt.

[2]) Indirekt schon durch Gesetz vom 5. Februar 1817, dann aber intensiver durch das Gesetz vom 2. Mai 1827. Ueber die weiteren Aenderungen (durch Gesetz vom 29. April 1831, Dekret vom 7. August 1848, Gesetz vom 4. Juni 1853) s. Trébutien a. a. O. Bd. I S. 436 ff., Bd. II S. 339.

wärtigen Moment das System von 1808 in fast unveränderter[3]) Reinheit beibehielt.

Diese Ausnahmsstellung mußte aber um so ungerechtfertigter erscheinen, als sie einen Widerspruch mit dem ausdrücklichen Postulate des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 involvirte[4]) und als sich die diesrheinischen Provinzen schon seit der Einführung der Schwurgerichte in denselben (durch das Gesetz vom 3. August 1848) einer nach richtigen Prinzipien konstruirten und praktisch bewährten Organisation der Jury erfreuten.

So erschien es denn gleichmäßig als „ein Postulat der Gerechtigkeit und auch der Politik," das, was den diesseitigen Provinzen gewährt und durch eine mehr als 12jährige Erfahrung in der Hauptsache als trefflich erprobt worden war, auch der Pfalz nicht länger vorzuenthalten. Es konnte nur etwa noch in Frage kommen, ob, wie dies nach dem Antrage des Abg. Paur vom GGA. II von vornherein beschlossen worden war, diese Transferirung der diesseits geltenden Bestimmungen im gegenwärtigen Einf.-Ges., in welches sie streng genommen nicht gehören, zu bewerkstelligen, oder aber, wofür sich der GGA. I nach dem Antrage seines Ref. anfangs entschieden hatte, einem besonderen Gesetze bez w. dem in Aussicht stehenden neuen Strafprozeßgesetzbuche vorzubehalten sei[5]). Für das Erstere sprach jedoch — abgesehen davon, daß auch sonst der Charakter des Einf.-Ges. nicht völlig rein gehalten worden war, — entscheidend die Doppelerwägung, daß gerade hier das Bedürfniß einer legislativen Reform dringend und nicht länger zu verschieben, und daß hiebei ein „störendes Eingreifen in sonstige prozessuale Bestimmungen nach der Natur dieser Materie nicht zu befürchten sei[6])."

So ist denn, nachdem ein hochherziges Wort vom königlichen Throne selbst auch das letzte Bedenken zum Schweigen brachte, durch die Aufnahme

---

[3]) Die Modifikationen, welche der Art. 387 des C. J. cr. durch die VO. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 27. Juli 1815 Art. 6, und der Art. 382 Ziff. 1 durch die ah. VO. vom 15. Dezember 1818 und 21. Juli 1820 erlitten hat, sind ganz untergeordneter Natur und lassen den Kern der alten Napoleonischen Einrichtung unberührt.

[4]) S. Grundlagengesetz Art. 10 Ziff. 4: . . . „Die Geschworenen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein."

[5]) Vgl. hierüber oben die Einleitung zu diesen Erläut. S. 11 f., 17.

[6]) S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 293. Die Bildung der Schwurgerichte ist sowohl im Code d'instr. crim. als im diesseitigen StPG. für sich abgeschlossen behandelt und konnte darum eine Ersetzung der Bestimmungen des ersteren durch die bezüglichen Normen des letzteren ohne Schwierigkeiten vollzogen werden.

des VIII. Abschnittes in das Einf.-Ges. ein weiterer bedeutsamer Schritt in der Herstellung der Rechtsgleichheit geschehen, welchem zudem auch die enragirteste Eifersucht für die pfälzisch-französischen Institutionen das Zeugniß eines wesentlichen Fortschrittes nicht versagen kann.

Die einzelnen Artikel dieses Abschnittes sind, wie schon früher erwähnt, wörtlich und mit nur geringfügigen (durch die Verschiedenheit der pfälzischen Einrichtungen, insbesondere der pfälz. Gemeindeverfassung bedingten) Modifikationen bei einzelnen derselben aus dem diesseitigen StPG. vom 10. November 1848 (Titel I und II, Art. 91—111 und Art. 145) herübergenommen[7]). Es handeln aber:

die Art. 85—87 im Allgemeinen von den Bedingungen der Fähigkeit (Art. 85), von den verschiedenen Gründen der Inhabilität oder des Ausschlusses (Art. 86), von der ständigen Ablehnung der Geschworenenfunktion (Art. 87);

die Art. 88—102 von der Berufung zum Geschwornendienst mittelst Fertigung der verschiedenen Arten (Stufen) von Listen: der Urlisten (Art. 88 f.), der Bezirkslisten (Art. 90), der Kreisliste (Art. 91), der Hauptliste (Art. 92—94), sowie von der jährlichen Berichtigung und Ergänzung eintretender Abgänge in denselben (Art. 95—99), endlich von der Bildung der Dienstliste (Art. 100—102);

die Art. 103—109 von der Einberufung der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen (Art. 103), von der etwa veranlaßten Ersetzung der ausgebliebenen (Art. 104), von den Ungehorsamsstrafen (Art. 105 f.) und dem entschuldigten Ausbleiben (Art. 107), von der temporären Befreiung (Art. 108) und der Reiseentschädigung für die erschienenen Geschworenen (Art. 109);

die Art. 110—119 von der Constituirung der Geschworenenbank und zwar von der Ausloosung sowohl in gewöhnlichen Fällen als bei Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen (Art. 110—113), von der Ablehnung (Art. 114—118), und von der Beeidigung der Geschworenen (Art. 119);

---

[7]) Es wurde bei der Berathung im GGA. II gegenüber weiteren Modifikationsanträgen wiederholt hervorgehoben, daß „es sich im vorliegenden Abschnitte nicht um Abfassung eines neuen Gesetzes, sondern nur um die Ausdehnung eines diesseits bereits bestehenden Gesetzes auf die Pfalz handle". (Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 460 f.). Das Nämliche gilt denn selbstverständlich auch bezüglich der Interpretation dieser Bestimmungen, für welche die diesseits ergangenen erläuternden Ministerialentschließungen und Präjudizien

endlich die Art. 120 und 121 enthalten ersterer eine Uebergangs- und letzterer eine Schlußbestimmung, durch welche die entgegenstehenden Normen des Code d'instr. crim. sammt Zubehörden außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Art. 85.

Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderathes bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 86.

Geschworene können nicht sein:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

---

geeignet zu berücksichtigen sind. Zusammenstellungen derselben enthalten namentlich folgende Werke und periodische Schriften: Fertig, Sammlung von Minist.-Entschl. und Auszügen oberstrichterlicher Erkenntnisse zu dem neuen Strafverfahren, Heft I—III (1851—1854), Sitzungsberichte der bayer. Strafgerichte, herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung Bd. I—V (1850—1853), endlich die schon öfter von uns citirte Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. I—VIII (seit 1854). Vgl. auch das jüngst von der Redaktion dieser Sammlung als Beilagenheft zu Theil III derselben herausgegebene Repertorium zum Strafprozeßgesetze v. 10. Nov. 1848 einschlüssig der Modifikationen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861.

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen.

Endlich sind

6) ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Art. 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Durch die vorstehenden Artikel[1]) wird der Kreis derjenigen Personen, welche zum Geschworenendienst befähigt und auf Erfordern auch verpflichtet sind, positiv und negativ festgestellt und abgegränzt.

I. Die Fähigkeit zum Geschworenenamt ist vor Allem bedingt durch die Eigenschaft eines bayer. Staatsbürgers[2]). Doch sind nicht schon alle bayerischen Staatsbürger, auch wenn in ihrer Person keiner der in Art. 86 bezeichneten Inhabilitäts- oder Indignitätsgründe eintrifft, zum Geschworenendienste (und daher zur Aufnahme in die Urliste, Art. 88) qualifizirt, sondern nur dann, wenn zu jener allgemeinen noch die eine oder die andere der im Art. 85 Ziff. 1—4 statuirten besonderen Voraussetzungen hinzutritt.

Zu Ziff. 1: Nach Art. 75 des (diesseitigen) StPG. gehören in diese erste Kategorie alle Staatsbürger, welche „das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden oder in den letzten zwölf

---

[1]) Dieselben entsprechen den Art. 75—77 des StPG. mit Ausnahme einiger kleiner Aenderungen, welche Art. 75 in Ziff. 1 und Art. 76 in Ziff. 6 erfahren haben.

[2]) Doch wird der Begriff „Staatsbürger" hier im weiteren (materiellen) Sinne zu verstehen und auch auf solche Inländer anzuwenden sein, bei welchen die formellen Bedingungen der Verf.-Urk. in Ansehung des Staatsbürgerrechtes nicht vorhanden sind. S. Brater's Bl. f. administr. Praxis Bd. I S. 87 f. u. Pözl, bayer. Verfassungsrecht (2. Aufl.) S. 53 Note 11.

Jahren bekleidet haben." Die Substituirung der Worte „eines Adjunkten oder Gemeinderathes" in unserem Art. 85 rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der pfälzischen Gemeindeverfassung, in welcher der Adjunkt Stellvertreter des Bürgermeisters ist und ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Stadt- und Landgemeinden, folglich auch für erstere das Amt der Magistratsräthe (gegenüber den Gemeindebevollmächtigten) nicht besteht. Die Herabsetzung der 12 auf 10 Jahre am Schlusse der Ziff. 1 ist durch die Verschiedenheit der Wahlperioden motivirt, welche diesseits 3- resp. 6-, in der Pfalz 5jährig sind[3]).

Zu Ziff. 2 und 3: Der amtliche Prüfungsnachweis über ein mit günstigem Erfolg absolvirtes Studium an einer polytechnischen oder höheren landwirthschaftlichen Schule kann beim Stillschweigen des Gesetzes, dessen dispositive Bestimmungen eine ausdehnende Interpretation nicht gestatten, die hier fragliche Befähigung nicht gewähren[4]).

Zu Ziff. 4. Es sind hier die sämmtlichen Steuergattungen einschließlich der Kapital- und Einkommensteuer, sowie nicht minder die finanzgesetzlichen Steuerbeischläge zu den direkten Steuern bei Ermittlung der Gesammtsteuer in Anrechnung zu bringen[5]).

Jedoch ist zu bemerken, daß das Urtheil über das Vorhandensein dieser persönlichen Eigenschaften (zum Unterschied von den Inhabilitätsgründen des Art. 86) ausschließlich den Administrativbehörden zusteht, welchen die Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste obliegt, daß daher der Schwurgerichtshof nicht als zuständig zu erachten ist, wegen Mangels jener Erfordernisse, insonderheit des festgesetzten Steuerbetrages, von der Funktion eines Geschworenen zu entbinden und die Streichung in der Liste anzuordnen[6]).

---

[3]) Vgl. hierüber Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. III S. 315, 460. — Uebrigens sind diejenigen, welche lediglich aus dem Grunde, weil sie innerhalb der letzten 10 Jahre ein Gemeindeamt bekleidet hatten, auf die Geschworenenlisten gebracht worden sind, nach Ablauf dieses 10jährigen Zeitraums, und wenn sie nicht zugleich aus einem anderen der in Art. 85 bezeichneten Gründe als befähigt erscheinen, in der Haupt- und den übrigen Listen zu streichen. Justizministerialentschließung vom 6. Juni 1854 (Zeitschr. Bd. I S. 185).

[4]) S. auch Walther a. a. O. S. 121.

[5]) S. Finanzministerialentschl. v. 24. April 1851 bei Fertig, Heft II S. 11 und Entschl. des Staatsminist. d. Inn. v. 10. Dezbr. 1857 (Repertorium S. 70, Art. 75 Ziff. 2).

[6]) S. Just.-Minist.-Entschl. vom 10. Februar 1851 bei Fertig I S. 114 f. Den Schwurgerichtshöfen steht eine Kognition in dieser Beziehung um so weniger

II. Ungeachtet des Vorhandenseins der in Art. 85 statuirten Erfordernisse können und dürfen gleichwohl die in Art. 86 Ziff. 1—6 bezeichneten Personenkategorien theils wegen Inkompatibilität der Funktionen (Ziff. 1—3), theils wegen mangelnden Alters oder sonstiger physischer oder geistiger Inhabilität (Ziff. 4 und 5), theils wegen Indignität (Ziff. 6) zum Geschworenendienst nicht berufen, folglich in die Listen nicht eingestellt bezw. in denselben nicht belassen werden.

Zu Ziff. 1: Ausgeschlossen sind nur, aber auch alle aktive besoldete[7]) Staatsdiener und Militärpersonen, nicht also die im Pensionsstande befindlichen, soferne sie im Uebrigen die Qualifikation des Art. 85 besitzen. — Eine weitere Inkompatibilität besteht nach Art. 93 Abs. 2 des Einf.-Ges. (s. Erläut. hiezu) auch zwischen der Eigenschaft eines Landrathes und eines Geschworenen. Hingegen ist durch ein offenbares Uebersehen die Reproduktion der im (abrogirten) Art. 383 des C. J. cr. und in Art. 231 Ziff. 2 des StPG. enthaltenen Bestimmung unterlassen worden, wonach — bei Strafe der Nichtigkeit — Niemand in eben der Sache Geschworener sein kann, in welcher er Beamter der gerichtlichen Polizei, Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder Partei gewesen ist. Doch wird diese konkrete Inkompatibilität auch in Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung schon nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen sein.

Zu Ziff. 4: Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in die Listen aufgenommen werden. Wäre dies aber gleichwohl aus Versehen geschehen und eine solche Person selbst auf die Dienstliste gebracht worden, so liegt hierin allein eine Nullität noch nicht, vielmehr erst dann vor, wenn die fragliche Person zur Urtheilsfällung selbst berufen (durch das Loos auf die Spruchliste gebracht) worden ist und im Moment des wirklichen Funktionsantrittes das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte[8]).

---

zu, als der Abgang der nach Art. 85 erforderlichen Eigenschaften (in Art. 231 des StPG.) nicht als Nichtigkeitsgrund bezeichnet ist; würde in der gedachten Beziehung eine Einsprache erhoben, so ist dieselbe der Bescheidung durch die „zuständige Administrativbehörde zuzuweisen, ohne daß aber hiedurch das Recht und die Pflicht des der Geschworenen- (Dienst)-Liste einverleibten Geschworenen zu dieser Funktion suspendirt wird."

[7]) Zur Kategorie der besoldeten Staatsdiener in dem hier fraglichen Sinne gehören auch Postexpeditoren, nicht aber Poststallmeister und Poststallhalter, welche nicht zugleich Expeditoren sind (Entschl. d. St.-M. d. Innern vom 20. Oktober und 18. November 1854, Repertor. S. 72 Ziff. 7 u. 8).

[8]) Nicht die Einberufung, sondern die Mitwirkung eines nach Art. 86 unbefähigten Geschworenen bildet eine wesentliche Formverletzung. S. Bl. für

Zu Ziff. 5: Ist ein wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit unfähiger Geschworener gleichwohl auf die Dienstliste gekommen, so muß, unbeschadet der im Uebrigen begründeten Zuständigkeit (des Regierungspräsidenten bezw. des Landrathes) zur definitiven Streichung, die desfallsige Reklamation resp. das Enthebungsgesuch dem Schwurgerichtshofe mitgetheilt und dessen Entscheidung gewärtigt werden[9]).

Zu Ziff. 6: Ueber die Modifikation, welche der Art. 76 Ziff. 6 des StPG. auch für die diesrheinischen Provinzen erfahren hat, sowie über das künftig (bezüglich des Ausschlusses von der Geschworenenfunktion in Folge erlittener Verurtheilung) gemeinsam für das ganze Königreich geltende Recht vgl. Art. 21 des Einf.-Ges. und oben Erläut. hiezu. — Weitere Indignitätsgründe statuiren noch der Art. 105 Abs. 2 des Einf.-Ges. (dreimalige, nicht genügend entschuldigte Verweigerung des Geschworenendienstes) und Art. 367 Abs. 2 des StGB. (wenn sich ein Geschworener in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hatte, bestechen ließ).

Wird die Eigenschaftung eines zum Dienste einberufenen Geschworenen aus einem der in Art. 86 Ziffer 1—6 bezeichneten Gründe beanstandet, so ressortirt die Kognition hierüber zur Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes[10]); derselbe hat einen hienach als unfähig erachteten Geschworenen zwar bei den gemäß Art. 110 ff. des Einf.-Ges. zur Bildung des Schwurgerichtes vorzunehmenden Handlungen auszuschließen, kann aber auch in diesem Falle nicht selbst die Streichung aus der Geschworenen-(Haupt-)Liste verfügen, sondern hat von dem erhobenen Anstande den k. Regierungspräsidenten in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Streichung aus der Liste veranlasse[11]).

Rechtsanw. Bd. XIV S. 83, woselbst auch die französische Jurisprudenz berücksichtigt ist, welche die durch die ähnliche Bestimmung des Art. 381 C. J. cr. veranlaßte Kontroverse in gleichem Sinn entschieden hat.

9) Entschl. des St.-M. d. Innern v. 21. März 1852 bei Fertig II S. 68. Vgl. auch noch Just.-Minist.-Entschl. vom 2. Januar 1849 bei Fertig I S. 41 und hernach Erläut. zu Art. 88 f. Anm. 3.

10) Denn die Mitwirkung eines nach Art. 86 unfähigen (zum Unterschied von der Mitwirkung eines nicht mit der positiven Befähigung nach Art. 85 ausgerüsteten) Geschworenen begründet zufolge Art. 231 Ziff. 16 des StPG. und ob paritatem rationis auch im pfälz. Recht Nullität des Verfahrens, welche abzuwenden in der Befugniß des Gerichtshofes stehen muß.

11) S. Entschl. d. St.-M. d. Innern vom 10. Februar 1851 bei Fertig I S. 115. — Wenn übrigens ein zum Dienst berufener Geschworener, welcher sich als untauglich darstellt, lediglich durch Beschluß des Schwurgerichtshofes

III. Die nach Art. 85 in Verbindung mit Art. 86 qualifizirten Personen sind in der Regel auch verpflichtet zur Uebernahme der Geschworenenfunktion. Jedoch kann unter der Voraussetzung des Art. 108 (s. Erläut. hiezu) eine temporäre, und im Falle des Art. 87, — wegen sechzigjährigen Alters, — eine dauernde Befreiung vom Geschworenendienste verlangt werden. Immerhin ist das 60jährige Alter kein Inhabilitäts-, sondern nur ein Befreiungsgrund, welcher nicht eine Streichung von Amtswegen zur Folge hat, sondern von der betreffenden Person geltend gemacht werden muß, und hat diese Geltendmachung schlechthin vor den mit der Fertigung und Ergänzung der Geschworenenlisten betrauten Verwaltungsbehörden[12]) zu geschehen: der Schwurgerichtshof ist nicht befugt, einen einberufenen Geschworenen wegen 60jährigen Alters auch nur vom Dienste bei der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung zu befreien[13]).

Art. 88.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

---

von der Dienstliste gestrichen und die Schwurgerichtssitzung mit Beiziehung der übrigen 29 Geschworenen abgehalten wird, so liegt hierin kein Nichtigkeitsgrund (Zeitschr. Bd. VI S. 423).

[12]) Zu diesem Behufe sollen alle Individuen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei der jährlichen Revision der Urlisten (Art. 95) bezüglich der Ablehnung vernommen und geeignetenfalls ihre Namen in der Urliste gestrichen werden; jedoch können derartige Ablehnungsgesuche auch unmittelbar an den Landrath gebracht und von ihm beschieden werden (Entschl. des St.-M. d. Inn. vom 26. Januar 1851 bei Fertig I S. 117 f.). Tritt dieser Ablehnungsgrund nach festgestellter Geschworenenliste während des Laufes des Jahres ein, so ist in die Hauptliste die Vormerkung einzutragen: „zu streichen bei erfolgter Ablehnung des Geschworenendienstes wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres." (Entschl. d. St.-M. d. Inn. v. 21. Mai 1859 in der Zeitschr. Bd. IV S. 149.)

[13]) Vgl. über diese früher kontrovertirte Frage Sitz.-Ber. Bd. II S. 360, IV S. 208 und besonders Zeitschr. Bd. III S. 301 und VII S. 397, 419.

Art. 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Diese beiden Artikel (entsprechend den Art. 78 u. 79 des StPG. mit geringfügiger Modifikation in der schon früher angedeuteten Richtung) geben die Normen für die (erste) Auf- und Feststellung der Urlisten[1]).

1) Die Urliste wird für jede Gemeinde aus allen in derselben wohnhaften, nach Art. 85 befähigten und nicht nach Art. 86 ausgeschlossenen Individuen gebildet und während der in Art. 88 festgesetzten 14tägigen Frist zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Anlangend den Wohnsitz, so ist das faktische, nicht das juristische Domizil für die Aufnahme in die Urliste (und folgeweise auch in die weiteren Listen) maßgebend[2]).

2) Legitimirt, innerhalb der gesetzten Fristen gegen den Inhalt der Liste wegen ungerechtfertigter Eintragungen oder unmotivirter Auslassungen Einsprache bei dem Plenum des Gemeinderathes bezw. Beschwerde bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu erheben, ist nicht blos der unmittelbar Betheiligte[3]), sondern jeder volljährige Staatsangehörige:

---

[1]) Hinsichtlich der jährlichen Berichtigung und Ergänzung der Urlisten vgl. unten Art. 95.

[2]) Wenn Jemand an einen andern Ort umzieht und sich an seinem früheren Wohnort das juristische Domizil vorbehält, so genügt dies nicht, um ihn auch an seinem früheren Wohnort noch in der Geschworenenliste auf- resp. fortzuführen. (Entschl. d. St.-M. d. Inn. v. 10. März 1851 bei Fertig II S. 111). — Für die Hauptliste ist jedoch eine solche Wohnsitzveränderung nur dann von Relevanz, wenn die Uebersiedelung in einen anderen Regierungsbezirk erfolgt ist. (Entschl. d. St.-M. d. Inn. vom 29. Januar 1853 bei Fertig II S. 113).

[3]) Allerdings ist die irrig eingetragene oder ohne Grund übergangene Person zu-

die korrekte Herstellung der Urlisten, welche das Fundament aller folgenden und namentlich auch der Hauptliste bilden, liegt im allgemeinen Interesse, dessen Wahrung füglich der aufmerksamen Sorge aller Staatsangehörigen anheimgegeben werden konnte.

Art. 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter

---

nächst interessirt und berechtigt, auf dem angegebenen Wege die Richtigstellung der Liste herbeizuführen. Versäumt dieselbe die Geltendmachung eines Unfähigkeitsgrundes (z. B. eines dauernden körperlichen Gebrechens) und kommt sie infolge davon — weil auch von anderer Seite der Eintrag nicht beanstandet wurde — auf die Hauptliste, so kann ihrem (verspäteten) definitiven Ablehnungsgesuch bis zum Ablauf des betreffenden Jahres nicht mehr entsprochen werden; streng genommen würde ihr in dem eben unterstellten Falle nur übrigen, bei jeder einzelnen Berufung ihren Entschuldigungsgrund an den Schwurgerichtshof gelangen zu lassen, welcher sodann nach Art. 107 über die Zulänglichkeit desselben zu entscheiden hätte. „Um jedoch solchem Mißstande vorzubeugen, soll der Schwurgerichtspräsident, falls einen solchen Geschworenen das Loos treffen sollte (Art. 100, 102 des Einf.-Ges.), auf das bescheinigte Ablehnungsgesuch aufmerksam gemacht werden, damit er denselben in die Liste der 30 einzuberufenden Geschworenen nicht mit aufnehme." (Just.-M.-E. v. 2. Januar 1849 bei Fertig I, S. 41.) — Daß die ständige Ablehnung wegen 60jährigen Alters (Art. 87) von dem Betheiligten selbst (und zwar am geeignetsten innerhalb der 14tägigen Reklamationsfrist des Art. 89) geltend gemacht werden müsse, um Berücksichtigung zu finden, wurde schon bei der Erläut. zu Art. 87 Anm. 12 hervorgehoben.

Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 91.

Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Die vorstehenden Artikel[1]) geben die Normen für die (erste) Aufstellung der Bezirkslisten und der Kreisliste.

1) Die Bezirksliste geht hervor aus einer Sichtung der Urlisten des Distriktspolizeibezirkes, welche unter Berücksichtigung des in Art. 90 Abs. 3 und 4 bestimmten Zahlenverhältnisses von dem zu diesem Behufe in gesetzlicher Weise gebildeten Kollegium[2]) nach freier Auswahl bethätigt wird.

---

[1]) Dieselben entsprechen mit den sogleich hervorzuhebenden Abänderungen den Art. 80 und 82 des StPG. Der Art. 81 dieses Gesetzes, welcher sich auf die Bildung der Bezirksliste (d. i. Reduktion der Urliste) in den unmittelbaren Städten diesseits des Rheines bezieht, konnte wegen mangelnder Voraussetzung auf die Pfalz nicht übertragen werden.

[2]) Hinsichtlich des Vollzuges der Ziff. 2 des Art. 90 ist eine Entschl. des StM. d. J. v. 15. Mai 1859 (Repertorium S. 75) ergangen, wonach in den Ausschuß diejenigen Wahlmänner zu berufen sind, welche in 5 verschiedenen Wahlbezirken des Distrikts (Kantons) und in ihrem Wahlbezirke die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit hat das Loos zu entscheiden. Wenn der Bürgermeister einer der vier bevölkertsten Bürgermeistereien (welche in der Pfalz sehr häufig mehrere Gemeinden umfassen) zugleich einer dieser eben bezeichneten 5 Landtagswahlmänner wäre, so ist der-

Während aber diesseits für je einen Distriktspolizeibezirk nur ein Kollegium gebildet und nur eine Wahlhandlung vorgenommen wird, so wurde es für die Pfalz mit Rücksicht auf die ungleich größere Ausdehnung und Bevölkerung der dortigen Landkommissariatsbezirke[3]) für angemessener erachtet, in der gedachten Hinsicht auf die auch in anderen Beziehungen (insbesondere bei der Bildung der Distriktsgemeinden) zum Ausgangspunkt genommene Kantonaleintheilung zu rekurriren und die Landkommissariate für die Fertigung der Bezirkslisten in ihre Kantone zu zerlegen. Selbstverständlich hat also der Vorstand der Distriktspolizeibehörde soviele Wahlhandlungen vorzunehmen, als sein Bezirk Kantone umfaßt: die Zusammenstellung dieser Kantonallisten ergibt dann die Bezirksliste.

2) Aus der Vereinigung der verschiedenen Bezirkslisten resultirt hinwieder die Kreisliste. Eine Sichtung und Reduktion der in den Bezirkslisten befindlichen Namen findet aber hiebei so wenig Statt, daß vielmehr im Gegentheil der Regierungspräsident[4]) zu einer Vermehrung dieser Namen aus den Urlisten befugt ist, welche zwar nach seinem freien Ermessen, jedoch nicht in unbeschränkter Zahl stattfinden, sondern das in Art. 91 Abs. 3 bezeichnete Maß — den zehnten Theil der von den Bezirksausschüssen Gewählten — nicht überschreiten darf.

Art. 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

---

selbe mit Rücksicht auf die in Art. 90 des Gesetzes festgesetzte Reihenfolge und auf die Natur der diesen Gemeinden zugedachten speziellen Vertretung in der Eigenschaft als Bürgermeister zu berufen.

[3]) Denn es könnte „vorkommen, daß die auf den Grund des Abs. 2 berufenen Bürgermeister und Wahlmänner mit den Persönlichkeiten in einzelnen Gegenden des Bezirkes nicht hinreichend vertraut seien." Verh. d. GSA. II, Beil.-Bd. III S. 460.

[4]) Das Gesetz bezeichnet die von der Kreisverwaltungsstelle bei der Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste zu adhibirende Thätigkeit allerwege als Präsidialsache.

Art. 93.

Bei der im vorgehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Aus der nach Art. 91 komponirten und bezw. vermehrten Kreisliste bildet der Landrath als Kreisvertretung durch eine (zweite) wiederum nach freier Auswahl, jedoch mit Beachtung der in Art. 93 Abs. 1 enthaltenen Direktiven zu bethätigende Sichtung und Reduktion die Geschworenenhauptliste, welche die Hälfte der auf der Kreisliste befindlichen, aber keinesfalls weniger als 600 Namen zu begreifen hat. Diese einmal angefertigte Hauptliste bildet das album perpetuum judicum juratorum, sie hat einen ständigen Charakter, unterliegt darum keiner periodischen Integralerneuerung, sondern nur der durch die Wandelbarkeit des menschlichen Lebens und seiner Verhältnisse bedingten jährlichen Ergänzung und Berichtigung, wofür die folgenden Artikel die entsprechenden Normen an die Hand geben.

Zu den vorstehenden Artikeln[1]), deren Verständniß im Uebrigen ohne Schwierigkeit ist, sind nur noch folgende Bemerkungen veranlaßt:

Zu Art. 93: Die am Schlusse des Abs. 1[2]) gegebene Direktive

---

[1]) Dieselben entsprechen nahezu wörtlich den Art. 83—85 des StPG.

[2]) Hier wurde gegenüber der sonst gleichlautenden Bestimmung des StPG.

findet ihre Erklärung im Hinblick auf Art. 101 Abs. 2 und die übrigen Artikel, welche von den Ersatzgeschworenen handeln.

Die Bestimmung des Abs. 2, wonach Mitglieder des Landrathes nicht auf die Hauptliste gebracht werden sollen, reflektirt nicht blos auf die erstmalige Anlegung der Hauptliste[3]), sondern ist in gleicher Weise auch bei der jeweiligen Ergänzung der Geschworenenliste mittels Streichung und Ersetzung aller auf der Geschworenenhauptliste eingetragenen Landrathsmitglieder in Anwendung zu bringen, da dieser Vorschrift „nur die Absicht unterstellt werden kann, die Eigenschaft eines Geschworenen mit jener eines Landrathsmitgliedes im Allgemeinen für unvereinbar zu erklären."[4])

Zu Art. 94: Die nach den Bestimmungen der folgenden Artikel vorzunehmende Ergänzung hat sich zunächst auf die wirklichen Abgänge[5]) zu erstrecken. Als solche kommen aber (wenigstens nicht in dem Sinn und Umfang, wie es nach der am Schlusse des Art. 94 enthaltenen Bezugnahme auf Art. 108 den Anschein haben möchte) die temporären Befreiungen nicht in Betracht, welche diejenigen Personen, die ihrer Verpflichtung als Geschworene genügt haben, für das laufende und nächstfolgende Jahr ansprechen können[6]); vielmehr findet eine vorläufige Ersetzung solcher

---

(Art. 84) noch das Wort „regelmäßig" mit Rücksicht darauf eingeschaltet, daß die Möglichkeit besteht, den Sitz des Schwurgerichtes zu wechseln. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 316.

[3]) In diesem Sinne Entschl. d. k. StM. d. Jnn. vom 11. Januar 1853 bei Fertig II, S. 112 f., welche aus der unterlassenen Reproduktion der Bestimmung des Art. 93 Abs. 2 für das Ergänzungsverfahren (Art. 95 ff.) ableitete, daß „auf der Hauptliste sich befindende neu eintretende Landrathsmitglieder von der Liste weder zu streichen, noch als auf die Dauer ihrer landräthlichen Funktion verhindert in der Liste vorzumerken sind." Vgl. auch Zeitschr. Bd. III S. 442.

[4]) Oberstricht. Erk. vom 14. April 1860 und darauf hin ergangene, die Entschl. vom 11. Januar 1853 abändernde Entschl. des k. StM. d. Jnn. vom 30. April 1860 (Zeitschr. Bd. VII, S. 164 ff.).

[5]) Als abgängig sind aber zu betrachten und zu ersetzen diejenigen, welche seit der letzten Ergänzung der Geschworenenliste verstorben, oder der positiven Befähigung des Art. 85 verlustig oder nach Art. 86 (verbunden mit Art. 93 Abs. 2, 105 Abs. 2 und StGB. Art. 367 Abs. 2) zur ferneren Bekleidung des Geschworenenamtes unfähig geworden sind, oder welche auf Grund des Art. 87 ständig abgelehnt oder ihren faktischen Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirkes genommen haben (Art. 88 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu, bes. Anm. 2).

[6]) S. Entschl. d. k. StM. d. Jnn. v. 26. Januar 1851 bei Fertig I S.

temporär befreiter Geschworener in der Hauptliste schlechthin nur in den beiden ersten Jahren, für die folgenden Jahre aber „nur insoferne Statt, als der Abgang des letzten Jahres nicht durch jene Personen gedeckt werden kann, welche im dritten Jahre vorher als Geschworene verwendet waren, deren Verfügbarkeit sonach wieder auflebt“ [7]).

Art. 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie

---

116 f. Die nothwendige Konsequenz der entgegengesetzten Ansicht (d. i. der Streichung aus der Hauptliste) wäre, daß diese Personen nur dann wieder in die Hauptliste aufgenommen werden könnten, wenn sie von dem Ausschusse (Art. 96) von Neuem in die Kreisergänzungsliste eingestellt worden sind. Nun soll aber nach ihrem ganzen Charakter die Hauptgeschworenenliste möglichst stabil erhalten werden, welcher Zweck offenbar dann nicht erreicht würde, wenn alle in Funktion gewesenen Geschworenen daraus entfernt werden müßten. „In Uebereinstimmung hiemit verordnet der Art. 108 Abs. 2 nicht ihre Ausstreichung, sondern nur eine Vormerkung auf der Hauptliste, augenscheinlich nur zu dem Zwecke, um zu verhüten, daß ihre Namen während der Dauer ihrer Befreiung in die Urne (Art. 100) gelegt werden.“

[7]) Entschl. d. k. StM. d. Inn. v. 1. März 1851 bei Fertig II S. 114.

derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je 2000 Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Art. 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Wie schon erwähnt, so geben die vorstehenden, mit wenigen und jedenfalls das Wesen der Sache nicht berührenden Modifikationen den Art. 86—90 des StPG. nachgebildeten Artikel die Normen über die alljährliche Revision und Ergänzung der Geschworenenlisten: der Urlisten (Art. 95), der Bezirkslisten (Art. 96 f.), der Kreisliste (Art. 98), der Hauptliste (Art. 99). Die Berichtigung und Ergänzung geschieht im Allgemeinen

nach Analogie der ursprünglichen Herstellung dieser Listen. Im Einzelnen sind noch folgende Bemerkungen veranlaßt:

1) Die in Art. 95 zu Anfang enthaltene Aufzählung derjenigen Personen, welche als abgängig in den Urlisten zu streichen sind, ist unvollständig; vgl. hierüber die Erläut. zu Art. 94, insbesondere Anm. 5. In den Urlisten neu einzustellen sind alle jene Personen, welche entweder während des abgelaufenen Jahres die Befähigung erst erlangt (z. B. das 30. Lebensjahr zurückgelegt, Vermögen in dem entsprechenden Steuerbetrage erworben) haben oder früher aus Versehen übergangen worden sind. Schon von diesem letztangedeuteten Gesichtspunkte aus erscheint es erforderlich, daß die vollständigen Listen, nicht blos die Ab- und Zugänge, während des gesetzlichen Reklamationstermines der allgemeinen Einsicht unterstellt werden.

2) Aus den berichtigten und vervollständigten Urlisten werden die Bezirksergänzungslisten gebildet. Das Verfahren hiebei ist ganz das nemliche, wie bei Herstellung der ursprünglichen Bezirkslisten (s. Erläut. zu Art. 90) und unterscheiden sich beide nur darin, daß die Ergänzungslisten nur den vierten Theil der Namen der ursprünglichen Listen (auf je 2000 Einwohner einen Geschworenen) enthalten und daß in die ersteren keine der Personen aufgenommen werden darf, welche der Hauptliste bereits einverleibt sind (Art. 96). Im Uebrigen ist die den Kantonsausschüssen zustehende Auswahl aus den Urlisten keiner Beschränkung unterworfen, kann also nicht blos auf die erst neuerdings in den Urlisten als befähigt eingestellten, sondern auch auf früher schon gewählte, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibte Staatsbürger fallen (Art. 97).

3) Aus den Bezirksergänzungslisten wird die Kreisergänzungsliste zusammengestellt, welche der Regierungspräsident in dem gleichen Verhältnisse, wie die ursprüngliche Kreisliste, d. h. um den zehnten Theil der in den Bezirksergänzungslisten befindlichen Namen, mit freier Auswahl aus den Urlisten vermehren kann (Art. 98).

4) Aus dieser Kreisergänzungsliste[1]), welche jedem Landrathsmitgliede 14 Tage vor Zusammentritt des Landrathes zuzustellen ist, hat der letztere die Abgänge[2]) der Hauptliste durch Aufnahme einer denselben entsprechenden Anzahl neuer Geschworener in die letztere zu ersetzen (Art. 99).

---

[1]) Die Ergänzung der Hauptliste hat nur aus der Kreisergänzungsliste zu geschehen; der Landrath darf nicht auf die Urlisten zurückgreifen, um aus diesen die ihm geeignet scheinenden Personen in die Hauptliste aufzunehmen (Entschl. des k. StM. d. Inn. v. 26. Januar 1851, bei Fertig I S. 116).

[2]) Das dem Landrathe zu behändigende Verzeichniß der Abgänge ist zunächst aus den berichtigten Urlisten zu schöpfen und hienach die Streichung und Er-

Art. 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung 45 hervorgezogen.

Art. 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichts-

---

setzung derselben auf der Hauptliste durch den Landrath zu bethätigen (s. oben Erl. zu Art. 94 Anm. 5). Inwieweit eine Ersetzung auch von nicht im eigentlichen Sinne abgängigen, sondern nur temporär befreiten Namen der Hauptliste veranlaßt sein könne, s. ebendas. Anm. 6 und 7. — Sowie es aber zweifelsohne in der selbständigen Befugniß des Landrathes liegt, Individuen, welche auf der Hauptliste stehen, wieder von derselben zu entfernen, wenn er sich überzeugt, daß sie die gesetzlichen Vorbedingungen (Art. 85 f.) verloren haben oder daß ihnen das Prädikat intelligenter und durchaus unbescholtener Männer (Art. 93) nicht mehr gebührt, so eignen sich auch Gesuche und Vorstellungen um Streichung von der Hauptliste aus anderen als den angegebenen Gründen (z. B. wegen Körpergebrechen, besonderer Geschäftsverhältnisse, 60jährigen Alters) zur Prüfung und Bescheidung des Landrathes. Im Falle der Willfahrung ist sofort eine Ersetzung vorzunehmen, während selbstverständlich die Ablehnung nicht der Entscheidung eines seinerzeit vor dem Schwurgerichtsofe anzubringenden Dispensationsgesuches präjudizirt (s. hierüber die in der vor. Anm. zitirte Entschl. des k. StM. d. Inn. v. 26. Januar 1851, bei Fertig I S. 116 ff.).

hofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen 24 Stunden die 45 Namen auf 30, die 9 auf 6 herabzusetzen.

Während die Fertigung und Ergänzung der bisher betrachteten Listen einschließlich der Geschworenenhauptliste zur Zuständigkeit der Administrativbehörden bezw. der organisch aufgebauten Volksrepräsentation gehörte, so tritt, sowie es sich um die Bildung der Dienstliste für eine bestimmte Schwurgerichtssession handelt, als neuer und durchschlagender Faktor die Staatsjustiz in dem Appellationsgerichte und bezw. dem Schwurgerichtspräsidenten hervor.

Entsprechend den Art. 91 — 93 des StPG. handeln die vorstehenden Artikel von der vorbereitenden Auslosung (Art. 100 f.) und von der Reduktion und definitiven Festsetzung der Dienstliste (Art 102). Hiezu ist Nachstehendes zu bemerken:

1) Der Regierungspräsident hat nicht allein vor der ersten, sondern vor jeder Schwurgerichtssitzung die vom Landrathe gefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes rechtzeitig mitzutheilen. In dieser Hauptliste befinden sich die Vormerkungen hinsichtlich derer, welche nach Art. 108 Abs. 1 temporäre Befreiung genießen[1]), sowie ähnliche Vormerkungen bezüglich derjenigen Personen einzutragen sind, welche im Laufe des Jahres wegen 60jährigen Alters die definitive Ablehnung erklärt[2]) oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben oder mit Tod abgegangen sind[3]).

2) Außer dem Falle einer durch den Regierungspräsidenten eingetragenen Vormerkung steht jedoch dem Appellationsgerichtspräsidenten bei den vorzunehmenden Loosverhandlungen keine Kognition zu; er hat (bei der ersten Auslosung) alle übrigen auf der Hauptliste befindlichen Namen in die Urne zu legen und bleibt es lediglich dem Präsidenten des Schwurge-

---

[1]) S. oben Erläut. zu Art. 94 Anm. 6.

[2]) S. oben Erläut. zu Art. 87 Anm. 12 und die dort angeführte Min.-Entschl. v. 21. Mai 1859.

[3]) S. Just.-Min.-Entschl. v. 30. April 1849 bei Fertig I S. 42. „Wenn auch diese Vormerkung (gemäß Art. 94 u. 95 des Einf.-Ges.) nicht hinreicht um einen Geschworenen aus der Hauptliste zu streichen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß bei den in Gemäßheit der Art. 100 und 101 vorzunehmenden Handlungen die Namen dieser mit solchen Vormerkungen versehenen Geschworenen nicht in die Urne gelegt werden.“ In der That scheint kein genügender Grund gegeben, diese provisorische Wirksamkeit der vom Regierungspräsidenten gemachten Vormerkungen, welche bei der nächsten Revision der Listen zur definitiven Streichung führen, zu beanstanden.

richtshofes überlassen, bei der gemäß Art. 102 vorzunehmenden Reduktion (s. hernach Ziff. 4) etwaige Inkonvenienzen zu beseitigen[4]).

3) Die Auslosung erfolgt in Gegenwart der in Art. 100 Abs. 2 bezeichneten Personen in zwei getrennten Akten. Zuerst werden aus der Gesammtzahl der auf der Hauptliste befindlichen Namen 45 Hauptgeschworene gezogen (Art. 100 Abs. 2). Nach Beendigung dieser allgemeinen werden alsdann durch eine besondere Ziehung, für welche aber nur die (auf der Hauptliste befindlichen) Namen der am Orte der Schwurgerichtssitzung wohnhaften Personen in die Urne gelegt werden dürfen, 9 Ersatzgeschworene ausgelost (Art. 101).

4) Sofort bildet der Schwurgerichtspräsident aus dem ihm behändigten Verzeichnisse der ausgelosten Namen die wirkliche Dienst- oder Sessionsliste, indem er die 45 Hauptgeschworenen auf 30, die 9 Ersatzgeschworenen auf 6 reduzirt. Hiebei verfährt der Schwurgerichtspräsident im Allgemeinen nach freier Auswahl; jedoch ist ihm empfohlen, die Namen solcher Personen, welche als Abgeordnete bei dem versammelten Landtage anwesend sind, zur Vermeidung einer Kollision staatsbürgerlicher Pflichten bei der Reduktion zu streichen[5]).

Art. 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung

---

[4]) S. die in der vor. Anm. angef. Just.-Min.-Entschl. v. 30. April 1849.

[5]) S. Just.-Min.-Entschl. v. 12. März 1851 bei Fertig II S. 12. Vgl. auch oben Erläut. zu Art. 88 f. Anm. 3. — Imgleichen wird der Schwurgerichtspräsident auch dann, wenn der Name einer im Laufe des Jahres verstorbenen oder unfähig gewordenen Person (s. vorhin Ziff. 1 Anm. 3) gleichwohl in die Urne gelegt und ausgelost worden wäre, berücksichtigend nachhelfen.

Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Die Auslosung bezw. Auswahl der auf der Dienstliste befindlichen 36 (30 Haupt- und 6 Ersatz-)Geschworenen war Sache der Justiz-, die Vernachrichtigung und Einberufung derselben zum Dienste ist wieder Sache der Administrativbehörden (des Regierungspräsidenten und der untergebenen Verwaltungsämter). Im Uebrigen sind zu dem Inhalte dieses (dem Art. 94 des StPG. entsprechenden) Artikels nur zwei Bemerkungen veranlaßt:

1) Um das für den Fall des Ausbleibens anzudrohende Präjudiz (Ungehorsamsstrafen des Art. 105) im gegebenen Falle wirklich verhängen zu können, wird vorausgesetzt, daß die Einberufung in der vorgeschriebenen Form und vor Allem rechtzeitig d. i. mindestens 8 Tage vor der Eröffnung der Schwurgerichtssession erfolgt sey. Eine verspätete Ladung wird als Entschuldigungsgrund wenigstens für das nicht rechtzeitige Eintreffen geltend gemacht werden können.

2) Damit der Schwurgerichtshof sofort in der Lage sei, die ordnungsmäßig vollzogene Einberufung eines ausgebliebenen Geschworenen zu bemessen, hat der Regierungspräsident die von ihm erholten Bescheinigungen der einberufenen Geschworenen vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung dem Präsidenten derselben zu überstellen.

Art. 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens 24 erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen

und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Der vorstehende Artikel, kombinirt aus Art. 95 und 145 Abs. 1 des StPG., handelt von den Voraussetzungen, unter welchen, und von der Art und Weise, in welcher die Ersetzung ausgebliebener (oder dispensirter) Geschworenen zu geschehen hat.

1) Eine Ersetzung findet überhaupt nicht Statt, wenn von den einberufenen 30 Hauptgeschworenen mindestens 24 erschienen und zum Dienst verwendbar sind. Der Angeklagte kann schlechthin nur verlangen, daß die Dienstliste der Geschworenen nicht unter die Normalzahl von 24 herabsinke; die Vorschrift der Einberufung von 30 Hauptgeschworenen ist nicht sowohl im Interesse einer ausgedehnteren Ausübung des Ablehnungsrechtes gegeben, als durch die allgemeine Rücksicht motivirt, Vorsorge zu treffen, daß das Vorhandensein wenigstens jener Normalzahl sicherer gestellt und die Beiziehung von Ersatzgeschworenen nicht zur Regel anstatt zur Ausnahme werde[1]). Die Zahl von 24 verwendbaren Geschworenen ist selbst dann ausreichend und die Beiziehung von Ersatzgeschworenen nicht veranlaßt, wenn in Gemäßheit des Art. 112 zur Ziehung von Ergänzungsgeschworenen zu schreiten ist[2]). Es ist nicht vorgeschrieben, dem Angeklagten von den Ursachen und Beschlüssen Kenntniß zu geben, weßhalb und wodurch Geschworene entlassen und von der Diensteliste gestrichen wurden[3]).

2) Sind von den einberufenen 30 Hauptgeschworenen nicht mindestens 24 erschienen, — den Nichterschienenen sind aber auch jene beizuzählen, welche auf den Grund geltend gemachter Hinderungsursachen durch den Schwurgerichtshof von der Geschworenenverrichtung für die ganze oder für einen Theil der Session dispensirt worden sind, — so haben für die abgängigen bis zur Ergänzung der Zahl 24 zunächst die Ersatzgeschworenen nach der unter ihnen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzu-

---

[1]) Vgl. OAGE. v. 2. Dezbr. 1850 in Sitz.-Ber. Bd. II S. 453.

[2]) Vgl. OAGE. v. 2. Dezbr. 1850 in Sitz.-Ber. Bd. II S. 463. „Die Nothwendigkeit, bei einem einzelnen Falle, wenn nur mehr 24 Geschworene vorhanden sind, noch zur Ziehung von Ergänzungsgeschworenen zu schreiten, begründet demnach eine gesetzliche Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß dem Angeklagten das Recht zusteht, sechs Geschworene von 24 abzulehnen."

[3]) Vgl. die eben angef. Erk. in Sitz.-Ber. Bd. II S. 455, 463 und Zeitschr. Bd. I S. 340.

treten[4]). Fällt im Laufe der Session der Grund der Ersetzung weg (z. B. weil einer oder mehrere der anfänglich ausgebliebenen oder dispensirten Hauptgeschworenen nachträglich bezw. nach abgelaufenem temporären Dispens sich einfinden), so treten die Ersatzgeschworenen, vom letzten an rückwärts gerechnet, in entsprechender Anzahl wieder aus.

3) Noch aber mußte für die Eventualität Vorsorge getroffen werden, daß die erschienenen und verwendbaren Haupt- und Ersatzgeschworenen zusammen zur Kompletirung der Zahl 24 unzureichend seien[5]). Gleichwie das StPG. in Art. 145 Abs. 1, so weist unser vorstehender Artikel in Abs. 2 den Schwurgerichtspräsidenten an, in diesem Falle die Zahl von 24 Geschworenen aus den übrigen (d. h. nicht schon als Haupt- oder Ersatzgeschworene berufenen), am Sitzungsorte wohnhaften und auf der Hauptliste eingetragenen Personen[6]) durch unmittelbar veranstaltete Ziehung zu ergänzen. Die hienach ausgelosten (Aushilfs-)Geschworenen treten in derselben Weise, wie die primitiven Ersatzgeschworenen, d. h. für die Dauer des Bedürfnisses in die Dienstliste ein; sie sind ebendeßhalb auch zu den nachfolgenden Verhandlungen, insofern hiebei eine Ergänzung der Geschworenenzahl nothwendig wird, beizuziehen, ohne daß bei jeder weiteren Verhandlung eine neue Ziehung stattzufinden hätte[7]).

Schließlich ist zu bemerken, daß die in Art. 145 Abs. 2 des StPG. enthaltene Bestimmung, wonach im Falle des Abs. 1 die in Art. 136 des StPG. angeordnete Bekanntmachung (Notifikation der Geschworenenliste an den Angeklagten, vgl. C. J. cr. Art. 394) unterbleibt, in unsern vorwürfigen Artikel nicht aufgenommen worden ist. Diese Auslassung hat aber offenbar nicht den Sinn, als ob in der Pfalz die beregte Notifikation nach Maßgabe des Art. 394 C. J. cr. geschehen müsse (was vielfach ohne Vertagung der Verhandlung gar nicht möglich wäre), sondern sie dürfte sich einfach dadurch erklären, daß nach der dem Art. 394 C. J. cr. in der Praxis gegebenen Auslegung und Anwendung dem Angeklagten überhaupt nur die ursprüngliche Dienstliste ohne Rücksicht auf die weiteren Metamorphosen der-

---

[4]) Ebendeßhalb müssen die Ersatzgeschworenen in der nämlichen Weise (Art. 103) wie die Hauptgeschworenen geladen werden und zum wirklichen Eintritt in den Dienst jederzeit bereit sein. Der Schwurgerichtspräsident kann verlangen, daß sie bei jeder einzelnen Verhandlung bis zu geschehener Bildung der Urtheilsjury präsent seien.

[5]) S. einen derartigen Fall in der Zeitschr. Bd. II S. 357.

[6]) Zu dem Ende ist dem Schwurgerichtspräsidenten jedesmal vor Eröffnung der Session ein desfallsiger Auszug aus der Hauptliste durch den Regierungspräsidenten mitzutheilen.

[7]) Vgl. den in Anm. 5 angef. Fall in der Zeitschr. Bd. II S. 357 f.

selben (durch Austritt von Haupt- und Eintritt von Ersatzgeschworenen) zugestellt wird[8]).

Art. 105.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Art. 106.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 107.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

---

[8]) Vgl. über diese Praxis und die Beanstandungen, welchen dieselbe unterliegt, Trébutien a. a. O. Bd. II S. 373 f. — Jedenfalls ist für die Folge auch in der Pfalz dem Angeklagten die ganze Dienstliste (d. i. einschließlich der Ersatzgeschworenen) zu notifiziren; hiebei sind übrigens die von der Dienstliste bereits gestrichenen Geschworenen in das Verzeichniß nicht aufzunehmen, wenn auch die gleichwohl stattgehabte Aufnahme keine Nichtigkeit begründet (vgl. Zeitschr. Bd. I S. 337).

Die vorstehenden Artikel, identisch mit Art. 96—98 des StPG., handeln von den **Strafen** gegen ungehorsame Geschworene, von den positiven und negativen Voraussetzungen der Bestrafung und von der Kognition über diesen Inzidentpunkt.

1) Die Strafbestimmungen sind in Art. 105, für den ersten und zweiten Ungehorsamsfall in Abs. 1, für den dritten Straffall, welcher außer Verdoppelung der Geldstrafe des Abs. 1 Verlust der Fähigkeit und Publikation des Urtheiles auf Kosten des Straffälligen zur Folge hat, in Abs. 2 enthalten. Es ist zu bemerken, daß innerhalb derselben Sitzungsperiode die dreimalige Bestrafung desselben Geschworenen mit den angedeuteten Folgen eintreten kann, wenn er der mit der ersten und zweiten Bestrafung verbundenen wiederholten Einberufung beharrlichen Ungehorsam entgegengesetzt hat[1]).

2) Die Bestrafung tritt ein, wenn der Geschworene **ohne genügende Entschuldigung** entweder auf die gehörig ergangene Ladung beim Aufruf in der ersten Sitzung der Schwurgerichtsperiode nicht erschienen ist (Art. 105); oder vor Ablauf der Session[2]) sich wieder entfernt hat (Art. 106). Als gültige Entschuldigung dürfen aber nur Umstände in Betracht kommen, welche dem Geschworenen die Erfüllung seiner Funktion für die ganze Dauer oder am Anfange oder im Laufe der Session (physisch oder moralisch) **unmöglich**[3]) machten. Das Befreiungsgesuch kann von dem Geschworenen sowohl mündlich als schriftlich, sowohl im Anfang als im Laufe der Sitzungsperiode angebracht werden, aber in allen Fällen muß der Befreiungsgrund gehörig **bescheinigt**[4]) sein. Unter dieser (doppelten)

---

[1]) Vgl. Sitz.-Ber. Bd. IV S. 191 f.

[2]) Gleichviel zunächst, ob die eigenmächtige Entfernung im Laufe einer Verhandlung, in welcher der Betreffende als Urtheilsgeschworener zu fungiren hatte stattfand, oder ob er nur beim Aufruf in einer der späteren Verhandlungen nicht erschienen ist.

[3]) Ein Geschworener, welcher zugleich Landtagsmitglied ist, ist für die Dauer der Landtagsversammlung als giltig entschuldigt zu erachten. Zeitschr. Bd. III S. 443. — Selbstverständlich muß auch der Nachweis eines der im Art. 86 aufgeführten Unfähigkeitsgründe (nicht aber 60jähriges Alter, s. Erläut. zu Art. 85 ff. Ziff. III) als giltige Entschuldigung des Ausbleibens betrachtet werden; der Gerichtshof kann aber auch in diesem Falle die Streichung nur von der Dienst-, nicht von der Hauptliste verfügen (s. oben Erläut. zu Art. 85 ff. Ziff. II).

[4]) Privatatteste, welche der öffentlichen (z. B. gerichtsärztlichen) Beglaubigung ermangeln, dürften als genügende Bescheinigung nicht zu erachten sein.

Voraussetzung kann dann eine Dispensation auch für einzelne Tage der Schwurgerichtssitzung ertheilt werden.

3) Die Kognition über diese Inzidentsache steht dem Schwurgerichtshofe zu. Derselbe hat, wenn das Ausbleiben bezw. die nachträgliche Entfernung konstatirt und ein Entschuldigungsgrund nicht vorgebracht ist, nach Vernehmung des Staatsanwaltes sofort die gesetzliche Strafe auszusprechen; anderenfalls, — wenn ein Entschuldigungsgrund vorgeschützt bezw. ein Dispensgesuch gestellt worden ist, — ist die Zulänglichkeit des Grundes und der dafür erbrachten Bescheinigung zu untersuchen[5]) und hienach entweder das Dispensgesuch zu bewilligen[6]) bezw. von einem Strafausspruche gänzlich Umgang zu nehmen oder nach Umständen behufs Erbringung vollständigerer Nachweise die Beschlußfassung auszusetzen oder endlich das Dispensgesuch abzuweisen bezw. (falls sich der Gesuchsteller schon vorher eigenmächtig entfernt hatte oder gar nicht erschienen war) die gesetzliche Strafe anzuwenden. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes steht weder dem Staatsanwalte noch dem Geschworenen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, letzterem aber im Falle der Verurtheilung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen[7]) das Recht des Einspruches zu, welcher nach Analogie des

---

Uebrigens ist die Frage über die Zulänglichkeit sowohl des geltend gemachten Entschuldigungsgrundes als der dafür erbrachten Bescheinigung als eine faktische lediglich der freien Erwägung des Schwurgerichtshofes anheimgegeben, wenn es sich andererseits im Hinblick auf Art. 107 auch von selbst versteht, daß sich der Gerichtshof zu beliebiger Urlaubsertheilung (z. B. wegen angeblich dringender Privatgeschäfte) nicht für befugt erachten darf. (Just. M. E. v. 16. Februar 1850 bei Fertig I S. 43).

[5]) Ueber die Triftigkeit der von den Geschworenen vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist eine Erinnerung des Angeschuldigten nicht zu erholen, da auch die Einholung der Erinnerungen von Seite der Staatsbehörde nicht im Verhältnisse derselben dem Angeklagten gegenüber, sondern behufs Ueberwachung der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten durch die einberufenen Geschworenen zu geschehen hat. Oberstr. Erk. v. 2. Dez. 1850 bei Fertig II S. 13.

[6]) Ueber die Dispensationen von Geschworenen sind förmliche Erkenntnisse aufzunehmen und von den Richtern zu unterzeichnen, sowie im Hauptsitzungsprotokolle davon Erwähnung zu machen (Just. M. E. v. 28. März 1849 bei Fertig I S. 44). — Dem Angeklagten braucht aber von den nach Art. 107 gefaßten Beschlüssen keine Kenntniß gegeben zu werden (Zeitschr. Bd. I S. 337).

[7]) Vgl. Trébutien a. a. O. Bd. II S. 355. In der französischen Doktrin und Jurisprudenz ist die Zulässigkeit des Einspruches in dem angegebenen

Art. 187 C. J. cr. binnen 5 Tagen von der Notifikation des verurtheillenden Erkenntnisses an gerechnet einzulegen ist. Ueber den Einspruch bezw. über die Gültigkeit des durch denselben geltend gemachten Entschuldigungsgrundes erkennt der Schwurgerichtshof wenn thunlich der gegenwärtigen, anderenfalls der folgenden Session.

Art. 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

I. Die Begünstigung der temporären Befreiung, welche der vorstehende Artikel (identisch mit Art. 99 des StPG.) gewährt, ist an zwei Voraussetzungen (eine positive und eine negative) geknüpft:

1) Der Geschworene muß der Einberufung Folge gegeben und seine Obliegenheiten erfüllt haben. Hienach haben keinen Anspruch auf die Befreiung jene Geschworene, welche ungehorsam ausgeblieben oder welche durch Gerichtsbeschluß für die ganze Dauer der Schwurgerichtssession entlassen und von der Dienstliste gestrichen worden sind. Andererseits ist nicht erforderlich, daß der erschienene und zur Funktionsleistung bereit stehende Geschworene auch wirklich als solcher fungirt habe und ebensowenig, daß er ununterbrochen während der ganzen Sitzungsperiode anwesend und zur Dienstleistung bereit gewesen sei; eine blos temporäre Dispensation schließt

---

Falle unbestritten und darum auch fernerhin für die Pfalz, in welcher der C. J. cr. in der Hauptsache fortbesteht, nicht in Zweifel zu ziehen. Hingegen ist in zwei oberstrichterlichen Erk. des ständigen Kriminalsenates für die diesseitigen Kreise die (wohl noch problematische) Ansicht ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die besondere Oekonomie des StPG. nicht blos die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern jedes Rechtsmittel, also auch der Einspruch, dem verurtheilten Geschworenen versagt sei. (Erk. vom 5. Aug. 1851 und 22. Mai 1852 in Sitz.-Ver. Bd. III S. 279 und IV S. 192.)

jenen Anspruch auf Befreiung nicht aus, sondern es steht derselbe allen Geschworenen zur Seite, welche (nach Art. 110) „während der Schwurgerichtssitzung wenigstens einmal zum Aufruf kamen und deren Namen in die Urne gelegt wurden[1])". Hiemit ist zugleich die Frage beantwortet, ob und unter welcher Voraussetzung der Ersatzgeschworene diese Befreiung verlangen könne[2]).

2) Der Geschworene darf nicht ausdrücklich auf jene Wohlthat verzichtet haben. Ein stillschweigender Verzicht steht, wenn der Schwurgerichtspräsident die ihm aufgetragene Befragung vornimmt, überall außer Rede und ist unter der entgegengesetzten Voraussetzung nicht anzunehmen.

II. Unter den gedachten Voraussetzungen ist der Geschworene von den gleichen Verrichtungen im laufenden und nächstfolgenden Jahre befreit, worüber durch den Regierungspräsidenten in der Hauptliste geeignete Vormerkung zu machen ist[3]), — aber er ist zu diesen Verrichtungen während des angegebenen Zeitraumes nicht unfähig. Wenn daher ein nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels befreiter Geschworener gleichwohl zu einer Schwurgerichtsverhandlung beigezogen wurde, so ist dieß wohl eine Unregelmäßigkeit in Herstellung der Dienstliste, allein der Angeklagte kann hierauf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gründen[4]).

Art. 109.

Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Ent-

---

[1]) S. Entschl. des StM. d. Inn. v. 3. Dezbr. 1851 bei Fertig II S. 51.

[2]) Der Ersatzgeschworene wird durch die bloße Qualität als Ersatzgeschworener jener Vergünstigung nicht theilhaftig, sondern nur, wenn er wenigstens einmal auf Grund des Art. 104 während der Session zum Aufrufe kam und sein Name in die Urne gelegt wurde; wirkliche Funktionsleistung ist auch hier nicht erforderlich (Entschl. des StM. d. Inn. v. 20. April 1850 bei Fertig I S. 45).

[3]) S. hierüber auch oben Erläut. zu Art. 94 Anm. 6 und zu Art. 100 ff., sowie über die entsprechende Ersetzung der temporär befreiten Ersatzgeschworenen bei Ergänzung der Hauptliste die in der vorigen Anm. angeführte Minist.-Entschl. v. 20. April 1850.

[4]) Vgl. Sitz.-Ber. Bd. II S. 452 ff. und besonders die Note auf S. 454.

schädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Der Geschworenendienst ist ein Ehrenamt und darum unentgeltlich. Auch von den positiven Auslagen werden nach unserem Artikel (vgl. StPG. Art. 100) nur die Reisekosten — und auch sie nur auf Verlangen des Geschworenen — entschädigt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß es sich um eine 2 Stunden übersteigende Entfernung handelt und daß der Geschworene auf die erhaltene Ladung erschienen ist und seine Obliegenheiten erfüllt hat[1].

Die Reiseentschädigung der Geschworenen in der Pfalz richtete sich seither nach dem kaiserlichen Dekrete über die Gerichtskosten vom 18. Juni 1811[2]), ist aber für die Folge der Festsetzung im Verordnungswege überlassen. Ob die kgl. Staatsregierung im Anschluß an Art. 1[3]) der für die diesseitigen Kreise erlassenen allerh. VO. v. 5. Januar 1862, Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr., auch für die Pfalz eine neue Regulirung jener Entschädigung vorgenommen habe oder demnächst vorzunehmen beabsichtige, ist uns zur Zeit unbekannt.

Art. 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

---

[1]) Vgl. über Sinn und Tragweite des synonymen Ausdruckes in Art. 108 Abs. 1 a. Anf. die Erläut. zum vorigen Art. Ziff. I, 1.

[2]) S. Art. 35 mit 91 ff. dieses Dekretes. Die Entschädigung betrug hienach $2^1/_2$ Francs (und in den 4 Wintermonaten 3 Francs) für jeden durchlaufenden Myriameter (ungefähr Meile) auf der Hin- und Herreise.

[3]) Hienach erhält der Geschworene, dessen Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, auf Verlangen für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Rückreise 30 Kreuzer Entschädigung; kann derselbe jedoch von der Eilpost oder der Eisenbahn Gebrauch machen, so werden nur 18 Kreuzer für die Post- oder die Eisenbahnstunde vergütet.

Art. 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 113.

Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Die vorstehenden Artikel (vgl. StPG. Art. 101—104) handeln mit den nachfolgenden von der Bildung der Geschworenenbank für die einzelne Verhandlung durch Auslosung aus der Dienstliste und durch Rekusation (vgl. über letztere Art. 114 ff. nebst Erläut.).

1) Die Geschworenenbank (Schwurgericht, Spruchliste) ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache neu zu bilden. Wenn jedoch durch ein (nicht oder ohne Erfolg angefochtenes) Verweisungserkenntniß mehrere Personen wenn auch wegen verschiedener Reate zur gleichzeitigen Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden sind, so ist für sämmtliche Angeklagte immer nur ein Schwurgericht zu bilden[1]).

2) Die Urtheilsjury begreift schlechthin (nicht mehr und nicht weniger als) 12 Geschworene[2]) (Art. 111). Von dieser Regel macht auch der

---

[1]) S. oberstr. Erk. v. 2. Dezbr. 1850 bei Fertig II S. 14 und Repert. S. 80 Art. 102 Ziff. 3.

[2]) S. ein oberstr. Erk. v. 24. Januar 1850 bei Fertig I S. 46, welches eine

Art. 112 keine Ausnahme, wenn er nach dem Ermessen des Schwurgerichtshofes[3]) bei weitschichtigen Verhandlungen die Beiziehung von einem oder zwei Ergänzungsgeschworenen (nicht zu verwechseln mit den Ersatzgeschworenen) gestattet. Die Ergänzungsgeschworenen haben zwar der Verhandlung beizuwohnen, dürfen aber an der Berathschlagung und Abstimmung der Urtheilsjury nur dann Theil nehmen, wenn für das eine oder andere Mitglied der letzteren im Laufe der Verhandlung eine absolute Verhinderung eingetreten ist[4]).

3) Die Bildung der Geschworenenbank ist der erste Akt der öffentlichen Sitzung[5]) (Art. 110), an welchen sich unmittelbar die Stellung der Generalfragen an den Angeklagten, die Erinnerung des Vertheidigers und die Beeidigung der Urtheilsjury anreihen (C. J. cr. Art. 405, 310, 311, Einf.-Ges. Art. 119), worauf dann die eigentliche Verhandlung der Strafsache ihren Anfang nimmt (Einf.-Ges. Art. 120, C. J. cr. Art. 313 ff.).

Die Konstituirung der Geschworenenbank beginnt mit dem Aufruf aller derjenigen Geschworenen, aus welchen die Urtheilsjury gebildet werden kann, also zunächst der 30 (oder in geringerer Zahl) erschienenen Hauptgeschworenen und, — wenn deren weniger als 24 erschienen oder wegen stattgehabter Dispensation ꝛc. zum Dienste verwendbar sind[6]), — derjenigen

---

schwurgerichtliche Verhandlung aus dem Grunde vernichtete, weil im Sitzungsprotokolle angegeben war, daß die Namen von 13 Geschworenen aus der Urne gezogen wurden, ohne gleichzeitige Erwähnung, daß einer derselben nur Ergänzungsgeschworener gewesen sei.

[3]) Der Gerichtshofsbeschluß auf Beiziehung eines Ergänzungsgeschworenen ist vor der Ziehung der Urtheilsgeschworenen zu fassen und zu verkünden. Oberstr. Erk. v. 17. Aug. 1852 (Repert. S. 80, Art. 103 Ziff. 3).

[4]) Wenn außerdem ein Ergänzungsgeschworener in die Berathschlagung der Urtheilsjury mit eingetreten ist, liegt eine Nichtigkeit vor (Zeitschr. Bd. III S. 146). Die Gründe für das Austreten eines Haupt- und den hiedurch bedingten Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen sind vom Gerichtshofe zu prüfen und ist darüber förmlicher Beschluß zu fassen (Zeitschr. Bd. VIII S. 165).

[5]) Nach der französischen StPO. (Art. 399) bildete die Auslosung der Urtheilsjury einen Präliminarakt vor der öffentlichen Verhandlung, bei welchem außer den auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen nur der Gerichtshof, der Staatsanwalt, der Angeklagte (nebst Vertheidiger) anwesend zu sein hatten, das Publikum also ausgeschlossen werden konnte (wenn auch nicht mußte). Die Beeidigung der Urtheilsgeschworenen (C. J. cr. Art. 312) hatte aber in öffentlicher Sitzung zu geschehen.

[6]) Die von der Dienstliste gestrichenen und entlassenen Geschworenen sind den Nichterschienenen beizuzählen und findet darum ein Aufruf derselben in den

Ersatzgeschworenen, welche nach Art. 104 Abs. 1 u. 2 an die Stelle von Hauptgeschworenen getreten sind. Die Namen der auf den Aufruf antwortenden Geschworenen werden hierauf vom Präsidenten in eine Urne gelegt und, wofern sich in derselben mindestens 24 Namen befinden[7]), die Ziehung der 12 Urtheilsgeschworenen bethätigt.

Art. 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

---

folgenden Sitzungen nicht Statt (Zeitschr. I S. 337). Nach der Natur der Sache reiht sich an den Aufruf (besonders in der ersten, aber auch in den folgenden Sitzungen) die Verhandlung und Entscheidung über das ungehorsame Ausbleiben oder über Dispensgesuche von Geschworenen an.

[7]) Bezüglich des Nichterscheinens der übrigen ist dem Angeklagten keine Rechenschaft zu geben und genügt die Gegenwart von mindestens 24 Geschworenen selbst dann, wenn die Beiziehung von Ergänzungsgeschworenen vom Gerichtshofe beschlossen worden ist. S. die Erläut. zu Art. 104 und die dort angef. oberstr. Erk.

Art. 116.

Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von 12 auf 13 und beziehungsweise auf 14 zu erhöhen.

Art 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Gemäß vorstehender Artikel (vgl. StPG. Art. 105—109) ist die Ziehung [1]) beendigt und die Urtheilsjury gebildet, sobald entweder 12 (bezw. im Fall der Beiziehung von Ergänzungsgeschworenen 13 oder 14) nicht rekusirte Namen gezogen oder in der Urne nur noch soviele Namen übrig sind, als zur Kompletirung der Geschworenenbank erfordert werden (Art. 117 f.).

---

[1]) Die Operation der Ziehung muß in continuo und ohne irgendwelche Unterbrechung durch einen Zwischenakt zu Ende gebracht werden (individibilité de l'opération du tirage). Nimmt der Schwurgerichtshof während der Ziehung und vor der definitiven Konstituirung der Geschworenenbank eine Unregelmäßigkeit wahr, so hat er mittels Beschluß die begonnene Ziehung zu vernichten und eine neue anzuordnen. Hatte die Verhandlung bereits begonnen, so kann die Annullirung der Ziehung durch den Schwurgerichtshof blos mit Zustimmung des Angeklagten verfügt werden. S. Trébutien a. a. O. Bd. II S. 361.

Anlangend insbesondere die Rekusation[2]) von Geschworenen, so ist zu den Bestimmungen der Art. 114—116 noch Folgendes zu bemerken:

1) der Angeklagte ist vom Schwurgerichtspräsidenten über sein Rekusationsrecht und den durch Art. 114 definirten Umfang desselben geeignet zu belehren[3]). Wurde der Angeklagte richtig belehrt, so kann in der nur auf einer unrichtigen Zählung beruhenden, irrigen Erklärung des Präsidenten, daß das Ablehnungsrecht erschöpft sei, eine Verkürzung desselben und darum eine wesentliche Formverletzung nicht gefunden werden[4]). Uebrigens steht es dem Angeklagten frei, die Ausübung des Ablehnungsrechtes auch seinem Vertheidiger zu überlassen[5]). Verweigert der Angeklagte auf ergangene Belehrung jede Erklärung über die Annahme oder Ablehnung von Geschworenen, sowie über die Uebertragung des diesfälligen Rechtes auf den Vertheidiger, so sind die gezogenen Geschworenen dem Angeklagten gegenüber als angenommen anzusehen[6]).

2) Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so bleibt gleichwohl die Zahl der ihnen zusammen gestatteten Ablehnungen dieselbe, als wenn die Anklage nur gegen Einen gerichtet wäre, d. h. sie können zusammen bei einer geraden Anzahl von Geschworenen ebensoviel, bei einer ungeraden einen mehr als der Staatsanwalt rekusiren. Die Ausübung dieses gemeinschaftlichen Ablehnungsrechtes bemißt sich zunächst nach der unter ihnen getroffenen Verständigung; hienach können sie das Rekusationsrecht insbesondere Einem unter ihnen oder einem der Vertheidiger übertragen. Kömmt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Reihenfolge der Rekusationsbefugniß durch das Loos bestimmt und ist dann die von einem der Mitangeklagten geschehene Rekusation auch für die übrigen bindend. Damit aber hiebei die Rechtsgleichheit nicht verletzt werde, muß die Gesammtzahl der gestatteten Rekusationen gleichmäßig[7]) unter die mehreren Angeklagten ausge-

---

[2]) Diese (unmotivirte) Ablehnung ist nicht zu verwechseln mit der (motivirten) Geltendmachung eines Unfähigkeitsgrundes durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten, worüber der Gerichtshof zu entscheiden hat.

[3]) Jedoch begründet die Unterlassung dieser Belehrung, da sie im C. J. cr. nicht einmal (wie allerdings in StPG. Art. 144) vorgeschrieben ist, keine wesentliche Formverletzung. Aus dem nämlichen Grunde wurde in der französischen Jurisprudenz entschieden, daß selbst eine ungenaue Belehrung durch den Präsidenten keine Nichtigkeit bewirke. S. Trébutien Bd. II S. 360.

[4]) Oberstr. Erk. v. 11. April 1851 in den Sitz.-Ber. Bd. III S. 141.

[5]) Vgl. Zeitschr. Bd. IV S. 258.

[6]) S. Zeitschr. Bd. III S. 143.

[7]) Allerdings kann es vorkommen, daß eine vollständig gleichmäßige Vertheilung unausführbar ist (z. B. wenn 3 Mitangeklagte zu 8 Rekusationen befugt

theilt werden, so daß jeder (in der durchs Loos bestimmten Reihenfolge) nur die seinem proportionellen Theile entsprechende Anzahl von Geschworenen ablehnen und diese Zahl selbst dann nicht überschreiten darf, wenn auch einer der Mitangeklagten sein Rekusationsrecht nicht erschöpft hätte[8]).

3) In der Ablehnung einer größeren, als der vom Gesetze gestatteten Anzahl von Geschworenen (sei es durch den Staatsanwalt oder durch den Angeklagten) liegt die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit[9]). Mit Rücksicht hierauf muß im Sitzungsprotokolle sorgfältig konstatirt werden, nicht blos welche Geschworene, sondern auch von wem sie abgelehnt wurden[10]).

Art. 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschworenen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen.

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor

---

sind oder wenn die Zahl der Angeklagten jene der zu rekusirenden Geschworenen übersteigt): hier entscheidet das Loos, wie über die Reihenfolge, so auch über die materielle Begünstigung in der Ausübung der Ablehnungsbefugniß.

8) Vgl. Trébutien Bd. II S. 360 und die dort angeführte Jurisprudenz.

9) S. oberstr. Erk. v. 3. Nov. 1858 in Zeitschr. Bd. V S. 485.

10) S. eine durch das in der vor. Anm. angef. Erk. veranlaßte Just. M. E. v. 14. Nov. 1858 in der Zeitschr. Bd. V S. 430. (In dem konkreten Kassationsfalle war im Sitzungsprotokolle — und noch dazu irrthümlich — konstatirt, daß der Staatsanwalt 7 Geschworene rekusirt habe, während seine Ablehnungsbefugniß auf 6 beschränkt war).

Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 120.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

1. Sobald die Geschworenen durch das Loos bestimmt sind, nehmen sie in der durch die Ziehung festgesetzten Reihenfolge ihre abgesonderten Plätze dem Angeklagten gegenüber ein (C. J. cr. Art. 309). Hierauf folgt, nachdem der Präsident zuvor noch die Generalfragen an den Angeklagten gestellt und den Vertheidiger an seine Pflicht erinnert hat (ebendas. Art. 310 f.), die Beeidigung (bezw. Verpflichtung) der Urtheilsgeschworenen. Die deßfallsige Bestimmung und Eidesformel des C. J. cr. (Art. 312) ist nunmehr ersetzt durch unseren aus Art. 110 des StPG. in kaum veränderter Fassung[1]) übertragenen Art. 119, wonach (übereinstimmend mit dem französischen Rechte) eine vorgängige Eidesbelehrung nicht vorgeschrieben, aber die Beeidigung — bei Strafe der Nichtigkeit — vor der Verhandlung jeder einzelnen Strafsache vorzunehmen ist[2]).

---

[1]) Nur der Eingang des Art. 110, „die Mitglieder des Schwurgerichtes ...", wurde geändert in „die das Schwurgericht bildenden Geschworenen", um der Annahme vorzubeugen, als ob auch die Richter, welche ja auch Mitglieder des Schwurgerichtes sind, für jeden einzelnen Fall beeidigt werden müßten. Hiemit hing dann noch eine kleine Redaktionsänderung in Abs. 2 zusammen. S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 344.

[2]) Vgl. Trébutien a. a. O. II. Bd. S. 398 und über den in neuerer Zeit

2. Mit der Beeidigung der Urtheilsgeschworenen ist die Geschworenenbank und hiemit das Schwurgericht für den einzelnen Fall definitiv konstituirt und beginnt nunmehr die eigentliche Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache (Art. 120, — übereinstimmend mit StPG. Art. 111, — und C. J. cr. Art. 405, 313 ff.). Kann diese Verhandlung aus irgend einem Grunde (z. B. wegen plötzlicher Erkrankung des Angeklagten) nicht begonnen oder nicht durchgeführt werden, so kömmt es darauf an, ob die Vertagung der Sache in die nächste Schwurgerichtssession erfolgt ist oder ob die Verhandlung noch in derselben Sitzungsperiode wieder aufgenommen wird: ersterenfalls muß schlechthin eine neue Jury gebildet werden (Art. 120 Abs. 2), letzterenfalls bleibt die für die Strafsache gebildete Jury in Funktion und ist eine neue Ziehung nicht veranlaßt[3]).

Art. 121.

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle, sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Wie vorhin schon erwähnt, so handelt der Art. 312 C. J. cr. von der Beeidigung der Urtheilsjury und ist durch Art. 119 des Einf.-Ges. ersetzt. Die Art. 381—406 bilden des II. Buches II. Titels 5. Kapitel („du jury et de la maniere de le former"); dieses Kapitel zerfällt selbst wieder in

---

aufgetauchten Vorschlag, zur Verminderung der Eide die erschienenen Geschworenen nur einmal für die ganze Dauer der Assise zu beeidigen, Brauer im Gerichtssaal, Jahrgang 1858 I S. 69 ff.

[3]) S. oberstr. Erk. v. 21. Aug. 1860 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. VII S. 328 ff. Allerdings war in dem hier entschiedenen Falle die Vertagung der schwurgerichtlichen Verhandlung wegen Erkrankung des Angeklagten unmittelbar nach Ziehung der Geschworenen und noch vor Beeidigung derselben erfolgt. Allein die Motive des Erk. lassen entnehmen, daß es nicht auf das Stadium, in welchem die Vertagung verfügt wurde, sondern nur darauf ankomme, ob „das Hinderniß, welches die Vertagung der Sache nothwendig machte, über die Dauer der im Laufe befindlichen Sitzungsperiode hinaus sich erstreckt", welcher Fall allein in Art. 120 Abs. 2 vorgesehen ist, während, wenn es sich „nur um eine Fortsetzung der unterbrochenen Strafsache im engeren oder weiteren Sinne (handelt), die Beibehaltung des für diese Strafsache bereits gebildeten Schwurgerichtes keiner Schwierigkeit unterliegen kann."

zwei Abschnitte, von welchen der erste („du jury“, Art. 381—392) vollständig, der zweite („de la manière de former et de convoquer le jury“, Art. 393—406) bis auf die beiden Artikel 394 und 405[1]) sammt allen konneren Gesetzen und Verordnungen[2]) abrogirt und durch den gegenwärtigen Abschnitt des Einf.-Ges. ersetzt wird.

IX. Kassationshof.

Art. 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

I. Es wurde schon oben bei Erläuterung des Art. 31 erörtert, daß bisher bei dem obersten Gerichtshofe zwei durchaus getrennte Kassationshöfe bestanden: der Kassations- und Revisionshof in Civil-, Straf- und Disziplinarsachen für die Pfalz und der ständige Kriminalsenat als Kassations-

---

[1]) Der Art. 394 C. J. cr. enthält die Bestimmungen über die Notifikation der Geschworenenliste an den Angeklagten (s. auch oben Erläut. zu Art. 104 unter Ziff. 3); Art. 405 bestimmt, daß das Verhör des Angeklagten (l'éxamen de l'accusé, worunter aber nur die in Art. 310 C. J. cr. verordnete Fragestellung zu verstehen ist, da die Verhandlung im engeren Sinne gemäß Art. 120 des Einf.-Ges. erst nach der Beeidigung der Urtheilsjury eröffnet wird) unmittelbar après la formation du tableau zu beginnen habe.

[2]) Vgl. hierüber oben die einleitenden Bemerkungen zum vorwürfigen Abschnitte S. 370 Anm. 3.

hof lediglich in Straf- (Verbrechens-, Vergehens-, ausnahmsweise nur Uebertretungs-) Sachen für die diesrheinischen Provinzen. Diese getrennten Kassationshöfe sind, aber nur soweit es sich um eigentliche Strafsachen (einschließlich der Uebertretungen) handelt, durch die Bestimmung des Art. 31 Abs. 5 mit Art. 123 ff. des Einf.-Ges. in einen für das ganze Königreich gemeinschaftlichen Kassationshof[1]) vereinigt. Hiedurch wird also von Anfang an nicht berührt, sondern bleibt mit seiner bisherigen Zusammensetzung, Kompetenz, Verfahren rc. vorläufig erhalten der besondere pfälzische Kassations- und Revisionshof in Civil- und Disziplinarsachen[2]).

Aber auch in Strafsachen ist die Gemeinschaftlichkeit der Institution keine absolute, sondern bleiben die in den verschiedenen Gebietstheilen der-

---

[1]) Hierin liegt schon ausgesprochen, daß die in dem Gesetz vom 25. August 1843 (die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz, als Revisionsgericht betr.) wenn auch als eine ausnahmsweise noch festgehaltene weitere Qualität des bisherigen pfälzischen Kassationshofes als Revisionsinstanz nunmehr für Strafsachen prinzipiell aufgegeben ist. Vgl. hierüber sowie über einige in der Natur der Sache begründete Modifikationen des Prinzipes (namentlich bei Vernichtung von Beschlüssen der Anklagekammer) die Erläut. zu Art. 136 ff. und zu Art. 147 des Einf.-Ges.

[2]) Gleichwie der französische Kassationshof in drei Sektionen (chambre des requêtes, chambre civile, chambre criminelle) zerfällt, so kann man in der Folge auch „den pfälzischen Kassationshof als in zwei Sektionen abgetheilt betrachten, wovon der jetzige pfälzische Senat die section civile und der diesseitige Kassationshof die section criminelle bildet.“ Einige Schwierigkeit schien noch die Stellung der obersten Staatsanwaltschaft für die Pfalz zu machen, welche nach dem Grundsatze der Personeneinheit nicht für Civil- und Strafsachen getrennte und einander koordinirte Spitzen haben darf, sondern eine und dieselbe in Civil- und in Strafsachen sein muß. In dieser Beziehung wurde aber anerkannt, daß es der Staatsregierung unbenommen sei, „den Generalstaatsprokurator an dem pfälzischen Kassationshofe, so lange dieser für Civilsachen getrennt fortbesteht, auch bei dem gemeinschaftlichen Kassationshofe für Strafsachen“ anzustellen. Die (vom kgl. Staatsminister der Justiz anfänglich proponirte) Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in Art. 31 des Einf.-Ges., wonach „in den von den pfälzischen Gerichten an den Kassationshof gelangenden Strafsachen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft von dem für den pfälzischen Kassationshof bestellten General-Staatsanwalt zu versehen“ seien, wurde um deßwillen nicht als veranlaßt erachtet, weil die Regelung dieser Sache, wie bisher, so auch künftighin füglich dem Gebiete der Verordnung überlassen bleiben könne. Vgl. hierüber Verh. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 384 f., Prot. Bd. II S. 40 f. und Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 300 u. 451 f.

malen geltenden (abweichenden) Normen in Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen (gemeinsamen) Bestimmungen ersetzt beziehungsweise durch die Abrogation des Art. 147 außer Kraft gesetzt werden. Da sich nun die neuen Bestimmungen in der Hauptsache nur mit der Zusammensetzung, dem Verfahren, der Urtheilsfällung und den weiteren Verfügungen des Kassationshofes im Falle einer Urtheilsvernichtung beschäftigen, so bleiben die zur Zeit bestehenden, diesseits in dem StPG. vom 10. Nov. 1848 und im Kompetenzkonfliktsgesetze vom 28. Mai 1850, für die Pfalz im C. J. cr., in älteren französischen und in dem eben erwähnten Kompetenzkonfliktsgesetze enthaltenen Bestimmungen sowohl über die Attributionen des Kassationshofes in Strafsachen überhaupt, als namentlich auch über die materiellen und formellen, subjektiven und objektiven Voraussetzungen und über die Wirkungen der Anmeldung des Kassationsrekurses und der übrigen zum obersten Gerichtshofe ziehenden Rechtsmittel im Wesentlichen unberührt. Ja es müssen selbst auch in den oben hervorgehobenen Beziehungen die mehr oder weniger fragmentarischen Bestimmungen des Einf.-Ges., soweit sie Lücken zeigen, aus den bestehenden Strafprozeßgesetzen ergänzt werden.

II. Hienach sind die Funktionen dieses Kassationshofes auch künftighin für die diesrheinischen Provinzen und für die Pfalz hauptsächlich folgende:

1) Entscheidung der an ihn gebrachten Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse).

Die Nichtigkeitsbeschwerde (demande en nullité, pourvoi en cassation) [3]) ist das Rechtsmittel zur Anfechtung letztinstanzlicher Ur-

---

[3]) Das diesseitige StPG. gebraucht schlechthin den Ausdruck Nichtigkeitsbeschwerde zur Bezeichnung desjenigen Rechtsmittels, welches in der französischen Rechtssprache den generellen Namen „pourvoi en cassation" führt. Allerdings spricht der C. J. cr. auch von einer demande en nullité und, wie es scheinen möchte, gegensätzlich und zum Unterschiede von der demande en cassation (Art. 296 ff. 408 ff. 416 ff.). Allein bei Lichte betrachtet erweist sich diese Unterscheidung (abgesehen von den Besonderheiten der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Anklageerkenntnisse) mehr nur als eine theoretische Subtilität, welcher jedenfalls eine durchgreifende praktische Bedeutung nicht zukömmt. Vgl. Höchster, Lehrb. des franz. Strafprozesses §. 319 Not. b, welcher übrigens ungeachtet dieses Zugeständnisses die Unterscheidung festzuhalten und durchzuführen sucht; hingegen Trébutien a. a. O. Bd. II S. 536: „les demandes en nullité doivent se confondre avec les demandes en cassation et ne donnent pas lieu à une procédure distincte et spéciale: les nullités sont seulement une cause de cassation"; s. jedoch noch ebendas. S. 567 u. 569.

theile und Beschlüsse der Verweisungssenate (Anklagekammer) oder der aburtheilenden Gerichte (Bezirks-, Appellations-, Schwurgerichte) wegen Verletzung wesentlicher Prozeßförmlichkeiten oder unrichtiger Anwendung materieller Gesetzesbestimmungen [1]). Als materielle Bestimmungen, deren Ver-

---

[1]) Das Detail der desfallsigen prozeßrechtlichen Normen zu erörtern, liegt selbstverständlich ganz außerhalb unserer vorwürfigen Aufgabe. Wir begnügen uns daher mit einer kurzen Bezugnahme auf die in den Landestheilen diesseits u. jenseits des Rheins dermalen geltenden Bestimmungen und einer Verweisung auf die einschlägige Literatur.

1. Ueber das diesseitige Recht, und zwar über die Gründe, aus welchen, Personen durch welche, Fristen und Formen in welchen, Wirkungen mit welchen die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde statthaft ist, a) gegen einen Beschluß der Anklagekammer s. StPG. Art. 66 — 68 mit Einf.-Ges. Art. 24 und Walther a. a. O. S. 261—265; b) gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofes bezw. eines sonstigen aburtheilenden Gerichtes s. StPG. Art. 230—232, 234—238, 245, 361 f. mit Einf.-Ges. Art. 22, 24 und Walther S. 413—433, 437—443, 504—509.

2. Ueber das pfälzisch-französische Recht in den angegebenen Beziehungen und zwar a) soweit es sich um die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Anklageerkenntnisse handelt, s. C. J. cr. Art. 296 — 300 (gegen sonstige Erkenntnisse der Anklagekammer, — und zweifelhaft, ob nicht auch gegen Anklageerkenntnisse nebenbei noch, — ist der Kassationsrekurs in der gewöhnlichen Weise und namentlich aus den gewöhnlichen Gründen eröffnet, Trébutien Bd. II S. 323 ff.); b) soweit es sich um den Kassationsrekurs gegen letztinstanzliche Urtheile aller Art (wegen Inkompetenz, Machtüberschreitung, Formverletzung, Verletzung, falscher Anwendung oder Auslegung materieller Bestimmungen) handelt, s. C. J. cr. Art. 177, 216, 373, 407—418, Ges. vom 27. Nov. 1790 Art. 3, vom 27. Ventôse VIII Art. 80, vom 20. April 1810 Art. 7 und Trébutien a. a. O. S. 537 — 547, 551—554. — Selbstverständlich sind die vorhin angeführten Art. 22 u. 24 des Einf.-Ges. auch für die Pfalz maßgebend, sowie noch bezüglich der Unzulässigkeit des Kassationsrekurses gegen die (nunmehr schlechthin erstinstanzlichen) Urtheile der einfachen Polizeigerichte auf Art. 83 des Einf.-Ges. und Erläut. zu demselben Bezug zu nehmen ist.

Zu bemerken ist noch, daß, um eine Gleichförmigkeit des Rechtes auch bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Kassationsrekurses herzustellen, vom GGA. I nach der Proposition seines Ref. die Einstellung des Art. 230 des StPG. (Eröffnung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen verurtheilende Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes) mit etwas modifizirter Fassung in das Einf.-Ges. beschlossen worden war. Allein diese Einschaltung wurde im GGA. II als der künftigen Prozeßgesetzgebung angehörig und in der weiteren Erwägung abgelehnt, daß „wollte man diese Materie schon hier regeln, so

letzung oder unrichtige Anwendung die Einlegung des Kassationsrekurses begründet, kommen aber nicht nur wirkliche Gesetze, sondern auch (gewissermaßen als Theile oder Pertinenzen der Gesetze) die auf Grund derselben — insbesondere des PStGB., aber auch etwaiger Spezialgesetze — giltig erlassenen oder durch dieselben vorbehaltenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften in Betracht (Art. 122 Abs. 2)[5].

Die staatsanwaltschaftliche Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes[6] (pourvoi dans l'intérêt de la loi) ist, insofern eine Aenderung des Urtheils mit Wirkung für die Parteien durch dieselbe weder bezweckt noch bewirkt wird[7], nicht ein eigentliches Rechtsmittel, ihre Bestimmung und Aufgabe vielmehr die, dem Kassationshofe als obersten Gesetzeswächter Gesetzwidrigkeiten behufs Kassirung der betreffenden Erkenntnisse im Interesse des Gesetzes zu denunciren und hiedurch (insoweit dieser Zweck nicht schon durch die gewöhnliche Richtigkeitsbeschwerde erreicht wird) eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung bei allen Gerichten des Landes herbeizuführen[8]. Die vorhin erörterte Bestimmung unseres Art. 122 in Abs. 2 würde auch ohne desfallsige ausdrückliche Vorschrift auf die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes Anwendung finden müssen.

---

würde hiezu der vom GGA. I eingesetzte Artikel nicht einmal ausreichen." S. Verh. des GGA. I, Beil.-Bd. S. 459 f., Prot. Bd. II S. 88 ff.; Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 461.

[5]) Die Bestimmung des Abs. 2 wurde eingestellt, um einem möglichen Anstand in dieser Hinsicht vorzubeugen. In der Pfalz war es auch bisher schon unbestritten, daß wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung und Auslegung eines Lokalpolizeibeschlusses rc. Kassationsrekurs zulässig sei. S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 300.

[6]) Vgl. hierüber auch oben Erläut. zu Art. 77 u. 78 des Einf.-Ges. Ziff. III S. 351.

[7]) Vgl. jedoch über die (dem ungerecht Verurtheilten zu Gunsten, nie zum Nachtheile gereichende) Wirkung der nach Art. 441 C. J. cr. auf Weisung des Justizministers erhobenen Beschwerde Trébutien Bd. II, S. 549 f. und die dort angeführte Jurisprudenz und Literatur. Diese Parteiwirkung, selbst im französischen Rechte noch bestritten, ist jedenfalls für das bayer. Recht nicht begründet (StPG. Art. 261, s. auch Erläut. zu Art. 145 des Einf.-Ges. Anm. 3).

[8]) Ueber die Voraussetzungen dieser Beschwerde in subjektiver und objektiver Hinsicht vgl. des Näheren für das diesseitige Recht StPG. Art. 254—258, 364 und Walther S. 477 f. 510 — für das pfälzisch-französische Recht C. J. cr. Art. 374, 409, 441 f. und Trébutien S. 543, 547 ff. — Ueber das Verfahren und die Entscheidung bei solchen Beschwerden s. Art. 145 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

Zur Zuständigkeit des (gemeinschaftlichen) Kassationshofes ressortirt ferner:

2) die Entscheidung über (Revisions- d. i.) Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Die Revision ist, wie schon früher berührt, das außerordentliche Rechtsmittel, mittels dessen in (drei) gesetzlich bestimmten Fällen rechtskräftige, verurtheilende Erkenntnisse des Schwur- oder des Appellationsgerichtes (als Zweitinstanzgerichtes in Vergehenssachen, StPG. Art. 365) wegen unrichtiger Thatfrageentscheidung der Prüfung des Kassationshofes [9]) unterstellt werden können, damit dieser je nach dem Ergebnisse der Prüfung eine neue Untersuchung und Urtheilsfällung anordne [10]);

3) in gewissen Fällen die Entscheidung über (affirmative oder negative) Kompetenzkonflikte zwischen Strafgerichten (réglement des juges) [11]);

4) unter bestimmten Voraussetzungen die Delegation sowohl der Voruntersuchung als der Aburtheilung einer einzelnen oder einer Mehrheit von Strafsachen an ein anderes, als das nach der gewöhnlichen Kompetenz-

---

[9]) Ist die Revision gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Bezirks- (als Erstinstanz-) Gerichtes gerichtet, so entscheidet darüber das AG. (StPG. Art. 365 Abs. 2). Vgl. noch bezüglich der (einzelnrichterlichen) Uebertretungssachen Einf.-Ges. Art. 78 u. Erläut. hiezu.

[10]) Vgl. über dieses Rechtsmittel für das diesseitige Recht StPG. Art. 263—273, 365 f. (insoweit einige dieser Artikel Verweisungen auf abrogirte Bestimmungen des StPG. enthalten, treten die entsprechenden Bestimmungen unseres gegenwärtigen Abschnittes an deren Stelle) u. Walther S. 472 ff., — für das pfälzisch-französische Recht C. J. cr. Art. 443—447 und Trébutien S. 577—600. S. auch Art. 146 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

[11]) Vgl. über das diesseitige Recht: StPG. Art. 3, Kompetenzkonfliktsgesetz vom 28. Mai 1850 Art. 14—17 und Erläut. dieses Gesetzes von Rinecker in dieser Sammlung Thl. II Bd. I 3. Heft S. 350 ff.; Walther S. 171 ff., — über das abweichende pfälzisch-französische Recht vgl.: C. J. cr. Art. 525—541, Trébutien S. 601—610 und theilweise differirend Höchster a. a. O. §. 343—345, dann Erläut. zu Art. 146 des Einf.-Ges. — Kompetenzkonflikte zwischen diesseitigen und pfälzischen Strafgerichten werden schlechthin von dem (in der Folge gemeinschaftlichen) Kassationshofe nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Kompetenzkonfliktsgesetzes entschieden (Art. 22 dieses Gesetzes, dessen Abs. 1, soweit er noch getrennte Kassationshöfe voraussetzt, entsprechend modifizirt wird).

ordnung zuständige Gericht[12]) (renvoi d'un tribunal à un autre, zu unterscheiden von der Rekusation eines einzelnen Gerichtsmitgliedes);

5) außerdem hat der Kassationshof als Kriminalsenat noch gewisse andere Attributionen, so insbesondere nach diesseitigem Rechte die Entscheidung über die Rekurse gegen die von einem Appellationsgerichte in einer strafrechtlichen Untersuchung erlassenen Disziplinarverfügungen[13]), nach pfälzisch-französischem Rechte die Verweisungsbeschlußfassung bezw. auch Instruktion bei Vergehen und Verbrechen gewisser höherer richterlicher und gerichtlicher Beamten[14]).

III. Bleibt es in allen oben hervorgehobenen Beziehungen vorläufig und bis zum Zustandekommen einer gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung wesentlich noch bei der bisherigen Gesetzgebung der verschiedenen Landestheile, so haben, wie schon angedeutet, die neuen[15]), im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Bestimmungen prinzipiell nur zur Aufgabe, die unerläßlichen Bedingungen einer gleichwohl herzustellenden Gemeinsamkeit der Institution zu schaffen. Hiezu gehört aber vor Allem Identität des Organes, ferner Gemeinsamkeit der Normen über die Prozedur und Urtheilsfällung desselben, endlich übereinstimmende Grundsätze über die Wirkungen und Folgen kassirender Erkenntnisse.

Demgemäß handeln die nachfolgenden Artikel und zwar

Art. 123—126 (mit Ausnahme des hier eingeschobenen Art. 124, welcher die Offizialprüfung von schwurgerichtlichen Erkenntnissen, die eine

---

12) Vgl. über das diesseitige Recht, welches die Delegation überhaupt „aus wichtigen Gründen" aber nur dem Plenum (des AG. bezw.) des obersten Gerichtshofes gestattet, StPG. Art. 4, 5, 8, 16 und Dollmann's Erläut. zu demselben, Heft I S. 74 ff. — Ueber das abweichende französische Recht, welches die Delegationsbefugniß ausschließlich dem Kassationshofe und nur aus zwei, übrigens der freien Würdigung des Gerichtshofes überlassenen Gründen (pour cause de sûreté publique ou de suspicion légitime) einräumt, vgl. C. J. cr. Art 542—552, Trébutien S. 611—616, Höchster §. 346—348. S. jedoch bezüglich einer Modifikation des Art. 542 C. J. cr. den Art. 146 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

13) Verf.-Urk. Beil. IX §. 15 und oberstricht. Erk. vom 27. Nov. 1849 in den Sitz.-Ber. Bd. I S. 200; s. auch Walther a. a. O. S. 133.

14) S. C. J. cr. Art. 479—503 und Höchster a. a. O. §. 352 f. Vgl. auch Art. 146 des Einf.-Ges. und Erläut. hiezu.

15) Absolut neu sind jedoch nur die wenigsten dieser Bestimmungen, da bei weitem die meisten derselben theils unverändert, theils mit mehr oder weniger bedeutenden Modifikationen aus dem diesseitigen StPG. genommen, folglich neu nur als für die verschiedenen Landestheile gemeinschaftliche sind. S. auch Verh. des GSA. II, Beil.-Bd. II S. 321.

Verurtheilung zur Todesstrafe enthalten, betrifft) von der Zusammensetzung und Bildung des Strafsenates bei dem obersten Gerichtshofe überhaupt (Art. 123) und speziell noch von der Ablehnung einzelner Mitglieder desselben (Art. 125 f.);

Art. 127 f. von dem Rechte des Angeschuldigten zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde bezw. Vertheidigung mittels Denkschrift (Art. 127) oder in öffentlicher Sitzung des Kassationshofes (Art. 128);

Art. 129—136 von der Prozedur und Urtheilsfällung bei dem Kassationshofe: von der Vorbereitung der öffentlichen Sitzung (Art. 129), von dem Gange der öffentlichen Verhandlung, von den Befugnissen des Vorsitzenden, von der Verhängung von Ordnungsstrafen (Art. 130—133), von der Urtheilsfindung in formeller Hinsicht (Art. 134), von dem materiellen Inhalte der Urtheile sowohl im Allgemeinen, wie insbesondere von der fakultativen Frivolitätsstrafe im Falle der Verwerfung einer Nichtigkeitsbeschwerde des Angeschuldigten (Art. 135 f.);

Art. 137—139 von den weiteren Verfügungen des Gerichtshofes im Falle der Kassirung von Erkenntnissen eines appellationsgerichtlichen Verweisungssenates (Art. 137), eines Schwurgerichtshofes (Art. 138), eines Appellations- oder Bezirksgerichtes (Art. 139);

Art. 140 f. von der Auktorität des Kassationsurtheiles, sofern durch dasselbe die Sache zur nochmaligen Entscheidung über den Fonds an ein anderes Gericht verwiesen worden ist, und von der Lösung des etwa entstandenen Konfliktes im Falle eines zweiten Kassationsrekurses;

Art. 142—144 von einigen, theils speziell auf die Pfalz bezüglichen (Art. 142), theils gemeinschaftlichen (Art. 143 f.) Ergänzungsbestimmungen zu den vorausgegangenen Artikeln;

Art. 145 von der beziehungsweisen Anwendung der zunächst für die Nichtigkeitsbeschwerde gegebenen Vorschriften auf die Verhandlung und Entscheidung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes;

Art. 146 von der Uebertragung der in verschiedenen Stellen des C. J. cr. dem Kassationshofe zugewiesenen besonderen Funktionen an den oberappellationsgerichtlichen Strafsenat; endlich

Art. 147 von der Abrogation der entgegenstehenden Prozeßvorschriften.

Durchschlagende Gesichtspunkte bei Erlassung dieser neuen Bestimmungen waren insbesondere folgende zwei: einmal das Bestreben, das diesseits schon geltende Recht möglichst beizubehalten und die desfallsigen Vorschriften des StPG. gleichsam durch eine repetita praelectio auch auf die Pfalz zu übertragen; zum Andern die Intention, die Kassationsrekurse, welche nach der bisherigen, zumal französischen Gesetzgebung sehr erschwert waren, thunlichst zu erleichtern, — eine Rücksichtnahme, welche schon an und für sich,

im gegenwärtigen Augenblicke aber doppelt gerechtfertigt erscheint, wo es sich um Einführung neuer Gesetzbücher im ganzen Umfange des Königreiches, ebendeßhalb aber zugleich um das Bedürfniß und die Zugänglichkeit von Einrichtungen handelt, welche eine möglichst korrekte und gleichförmige Rechtsprechung im ganzen Lande zu bewirken und zu sichern vermögen[16]).

Art. 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Richtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

I. Das Oberappellationsgericht des Königreiches bildet den gemeinschaftlichen Kassationshof in Strafsachen, aber — regelmäßig[1]) wenigstens — nicht in seinem Plenum, sondern in einem aus einer bestimmten Anzahl von Gerichtsmitgliedern bestehenden Senate.

Sowohl was die Mitgliederzahl, als was die Bildung dieses Kriminalsenates betrifft, weicht unser Artikel wesentlich von der analogen, nunmehr abrogirten Bestimmung in Art. 15 des StPG. ab. Nach letzterem hatte der Senat je nach der Schwere des Reates bald aus 9 bald aus 7 Mit-

---

[16]) S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. II S. 321 und Beil.-Bd. III S. 517 ff.

[1]) Wie zum Theile schon in der Erläut. zu dem vorhergehenden Artikel berührt, so steht ausnahmsweise dem Plenum des OAG. die Entscheidung zu, wenn es sich um die Delegation eines an sich unzuständigen Gerichtes nach Art. 4, 5, 8, 16 des StPG. und Art. 542 des C. J. cr. in Verbindung mit Art. 146 (im Schlußsatze) des Einf.-Ges., oder wenn es sich um einen zweiten Kassationsrekurs in derselben Sache und aus denselben Gründen (Art. 140 des Einf.-Ges.) handelt.

gliedern zu bestehen, wurde durch das Direktorium mit wesentlich ständigem Charakter[2]) komponirt und konnte im Falle des Bedürfnisses, worüber das Plenum des OAG. zu entscheiden hatte, noch ein zweiter Senat gebildet werden.

Zufolge unseres Artikels gibt es fernerhin schlechtweg nur einen Kriminalsenat[3]). Dieser besteht in allen (Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungs-) Fällen lediglich aus 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden[4]), und wird alljährlich durch das Direktorium neu gebildet, wobei übrigens selbstverständlich die Wahl wieder auf die bisherigen Mitglieder — alle oder zum Theil — fallen kann.

Anlangend die Bildung dieses Senates, so zog sich durch die Verhandlungen der beiden GA. bis zur gemeinschaftlichen Schlußsitzung eine prinzipielle Differenz darüber, ob, — wie dies von dem GA. II nach dem Vorschlage seines Ref. beschlossen worden war, — für je ein Jahr die 7 ordentlichen Senatsmitglieder und nur für Verhinderungsfälle 3 Ersatzmänner bezeichnet, hiedurch also ein Einfluß des Präsidenten bezw. des Senatsvorstandes auf die Bildung des Senates für den einzelnen Fall ausgeschlossen werden, oder ob, — wofür sich der GA. I nach dem Vorschlage seines

---

[2]) Ein Wechsel der Mitglieder fand nur in der Weise Statt, daß geschäftsordnungsmäßig alljährlich an die Stelle von 3 austretenden ordentlichen Senatsmitgliedern die 3 bestellten Ersatzmänner traten und anstatt der letzteren 3 andere Stellvertreter von dem Direktorium ernannt wurden. (Das Direktorium selbst besteht aus den beiden Präsidenten und sämmtlichen Direktoren des obersten Gerichtshofes.)

[3]) Daß die dem Plenum des OAG. durch Art. 15 des StPG. eingeräumte Befugniß, die Bildung eines zweiten Senates anzuordnen, für die Folge zessirt, ergibt sich, abgesehen davon, daß der beregte Artikel durch Art. 147 des Einf.-Ges. implicite abrogirt, überdies in der Pfalz nicht publizirt und darum schlechterdings auf den gemeinschaftlichen Kassationshof nicht anwendbar ist, auch aus den Bemerkungen, mit welchen der Ref. des GA. II die Proposition unseres gegenwärtigen Abschnittes begleitet hat (Verh., Beil.-Bd. II S. 321: „Ich beantrage für die hier in Rede stehenden Kassationssachen nur einen einzigen Senat, und zwar aus 7 Mitgliedern zu bilden . . . Ein zweiter Kassationssenat für Strafsachen wird gewiß nicht nothwendig, wenn auch die Kassationsrekurse in der ersten Zeit zunehmen sollten, vorausgesetzt, daß man den ordentlichen Mitgliedern des Senates keine anderen Geschäfte zumuthet").

[4]) Warum in der Folge eine zahlreichere Besetzung weder äußerlich veranlaßt noch innerlich motivirt ist, darüber s. gleichfalls Verh. des GA. II a. a. O. (Beil.-Bd. II, S. 321).

Ref. durch Majoritätsbeschluß entschieden hatte, — von der Aufstellung von Ersatzmännern Umgang genommen, statt dessen aber durch das Direktorium alljährlich 9 ordentliche Mitglieder für den Senat bezeichnet und aus diesen durch den Präsidenten bezw. Senatsvorstand für den einzelnen Fall der aus 7 Mitgliedern bestehende Senat gebildet werden solle[5]). Schließlich war es die letztere Ansicht, welche in der gemeinschaftlichen Schlußberathung durch Beitritt[6]) des GA. II die Oberhand gewann.

Sind hienach die Mitglieder des Urtheilssenates für jeden einzelnen Fall aus dem erweiterten Tableau von 9 Gerichtsmitgliedern durch den Präsidenten (wenn er selbst dem Senate vorsitzt) bezw. durch den Senatsvorstand[7]) auszuwählen, so mußte noch besondere Vorsorge für die im Laufe des Jahres etwa eintretenden Eventualitäten eines dauernden Abganges oder einer momentanen Verhinderung einzelner Mitglieder getroffen werden. Diese Vorsorge ist mit Rücksicht auf die eben angedeutete Verschiedenheit ihrer Veranlassung eine verschiedene. Würde der weitere Senat in Folge von Beförderung oder von sonstigen Gründen des Ausscheidens eines oder mehrerer

---

[5]) Vgl. über die eine und andere Proposition und über die Für und Wider geltend gemachten politischen und geschäftlichen Gründe und Rücksichten: Verh. des GA. II, Beil.-Bd. II S. 318, Beil.-Bd. III S. 461 f.; Verh. des GA. I Beil.-Bd. S. 460, Prot. Bd. II S. 92 ff. S. 276 ff. — Zu bemerken ist, daß im GA. I als eines der wichtigsten Motive für die Erweiterung der Zahl von 7 auf 9 Senatsmitglieder die konkurrirende Beschäftigung der letzteren in Civilsenaten geltend gemacht, gegen die Triftigkeit dieses Motives zwar vom Ref. des GA. II energisch angekämpft, aber von anderer kompetenter Seite in diesem Ausschusse selbst zugestanden wurde, daß es bisher nicht möglich gewesen und erst mit der Einführung einer neuen Civilprozeßgesetzgebung durchführbar sein werde, die Mitglieder des strafrechtlichen Senates von der Bearbeitung von Civilsachen freizulassen und wie in Frankreich eine eigene Abtheilung beim obersten Gerichtshofe lediglich für Strafsachen zu bilden.

[6]) Dieser Beitritt war übrigens nicht sowohl durch innere Zustimmung als durch den Wunsch einer und zwar nur vorläufigen Verständigung motivirt, da im Zusammenhange mit der in Aussicht stehenden Einführung eines neuen Civilprozesses ohnehin eine neue Organisation des obersten Gerichtshofes bevorstehe, wobei die vorliegende Frage zum definitiven Austrag zu bringen sei. S. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 516.

[7]) Befindet sich (wie es in der Regel der Fall sein wird) unter den für den Kassationssenat bezeichneten 9 Gerichtsmitgliedern ein Direktor, so ist dieser, andernfalls der dienstälteste Rath des betreffenden Senates mit der Führung des Vorsitzes betraut. S. Ger.-Verf.-Ges. Art. 52.

Mitglieder desselben eine bleibende Lücke erfahren, so ist dieselbe und zwar durch das Gesammtdirektorium für den Rest des Jahres sofort wieder zu ergänzen und die Normalzahl von 9 zu suppliren. Handelt es sich hingegen blos um eine vorübergehende Verhinderung eines oder mehrerer Senatsmitglieder, so ist eine Vorsorge überall nicht indizirt, so lange noch aus den nicht verhinderten der Urtheilssenat von 7 Mitgliedern gebildet werden kann; im anderen Falle, — wenn also 3 oder mehrere Mitglieder des weiteren Tableaus zu gleicher Zeit durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Umstände zu fungiren verhindert wären, — hat (nicht das Direktorium, sondern) der Präsident des obersten Gerichtshofes die zur Bildung des Urtheilssenates für die einzelnen Sitzungen benöthigten Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des OAG. zu bezeichnen.

II. Der Absatz 1 unseres Artikels überweist dem nach den vorstehend erörterten Normen gebildeten Kriminalsenat ausdrücklich nur die Entscheidung über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Kassationsrekurse (Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes). Diese Bestimmung ist jedoch keineswegs limitativ zu verstehen, als ob die Attributionen des Kassationshofes hiemit erschöpft seien; wie sich das Gegentheil schon aus der Vorschrift des Art. 146 des Einf.-Ges. unzweifelhaft ergibt, so will unser vorwürfiger Artikel hier überall nicht die verschiedenen Zuständigkeiten des strafrechtlichen Kassationshofes regeln, welche vielmehr als durch anderweitige Gesetze geordnet vorausgesetzt werden (s. Erläut. zum vorigen Art. unter Ziff. II), sondern sein Gedanke ist, lediglich zur Charakterisirung dieses Senates an die wichtigste und in der Anwendung häufigste Funktion desselben anzuknüpfen.

Art. 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichtes sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Während regelmäßig der Kassationshof nur durch eine vom Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten oder der Civilpartei im einzelnen Falle erhobene Beschwerde in Thätigkeit gesetzt wird, so hat nach Vorschrift des

gegenwärtigen, aus dem StPG. (Art. 233) übertragenen Artikels[1]) bei Todesurtheilen, wenn auch eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht erhoben wurde, der Kassationshof von Amtswegen zu untersuchen, ob nicht aus den Akten[2]) ein Nichtigkeitsgrund zu entnehmen sei. Hiebei ist die Einreichung einer Denkschrift für den Angeklagten (bezw. das Auftreten eines Vertheidigers in der öffentlichen Sitzung) auch ohne geschehene Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig[3]). — Die Offizialprüfung hat sich jedenfalls dann, wenn von dem Verurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde nicht (oder doch ohne Angabe bestimmter Beschwerdepunkte) ergriffen worden ist, nach Maßgabe des Sitzungsprotokolles auf das ganze Verfahren[4]) einschließlich der Urtheilsfällung zu erstrecken. Bestritten aber ist, ob die Offizialprüfung im Falle einer erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nicht überhaupt zu zessiren bezw. (und dies ist der praktische Kern der Frage) ob der Kassationshof, wenn der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich wegen unrichtiger Gesetzesanwendung angemeldet hat, sich hierauf zu beschränken oder aber noch von Amtswegen zu untersuchen habe, ob nicht etwa auch ein error in procedendo vorgekommen sei? Für die letztere Ansicht läßt sich geltend machen, daß das Gesetz bei Todesurtheilen ganz allgemein und ohne Unterscheidung Offizialprüfung „ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege" verlangt. Hingegen dürfte für die erstere Ansicht entscheidend sprechen, daß die Vorschrift des Art. 124 lediglich in favorem rei gegeben, folglich dann nicht platzgreifend ist, wenn ihre Anwendung dem Angeklagten Nachtheil bringen könnte[5]).

---

[1]) In den Verh. des GGA. II (Beil.-Bd. III S. 301) wurde sowohl von dem Ref. als auch von dem Vertreter der k. Staatsregierung der ziemlich problematische Werth dieser Bestimmung bemerklich gemacht und dieselbe hauptsächlich nur deßhalb „hier für das ganze Königreich eingesetzt, weil sie dem diesseits des Rheines geltenden Rechte entspreche." Vgl. auch über die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit dieser Offizialprüfung die Bemerkung in den Sitzungsberichten Bd. I S. 111.

[2]) In den bezeichneten Fällen sind nicht blos die Hauptuntersuchungs-, sondern auch die Vor- und Beiakten an den obersten Gerichtshof einzusenden. J.-M.-E. v. 1. April 1859 in der Zeitschr. Bd. VI S. 143.

[3]) S. Oberstr. Erk. v. 12. April 1850 in den Sitz.-Ber. Bd. II S. 141 f.

[4]) Anlangend jedoch die Bildung des Schwurgerichtes, so geht der oberste Gerichtshof, so lange nicht spezielle Thatsachen geltend gemacht werden, in der Prüfung weiter nicht zurück, als ob die Zusammensetzung des Geschworenengerichtes richtig geschehen sei. S. oberstr. Erk. v. 31. März 1849 in den Sitz.-Ber. Bd. I S. 287 f.

[5]) Wenn nemlich der Wahrspruch, wie er vorliegt, ein Todesurtheil nicht recht-

Art. 125.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Art. 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht bewohnen.

---

fertigt und deßhalb Kassation blos wegen unrichtiger Gesetzesanwendung stattfindet, so ist unter Aufrechthaltung dieses Wahrspruches lediglich die Urtheilsfällung durch den Schwurgerichtshof zu wiederholen; während nach der entgegengesetzten Ansicht die Prüfung auch auf das vorausgängige Verfahren ausgedehnt, dasselbe im Falle einer vorgekommenen Formverletzung kassirt und die ganze schwurgerichtliche Verhandlung wiederholt werden müßte, welche dann nach Maßgabe des neuen Verdiktes allerdings zu einem wiederholten und jetzt vielleicht beanstandungslosen Todesurtheile führen könnte. Vgl. hierüber Walther a. a. O. S. 441 f.

Die vorstehenden Artikel bezwecken, hinsichtlich der Ablehnung (Perhorreszenz) von Mitgliedern des Kassationshofes das für die diesrheinischen[1]) Provinzen bisher schon geltende, in verschiedenen Bestimmungen des StPG. und des StGB. von 1813 Thl. II zerstreute Recht[2]) zu reproduziren und hiemit zugleich auf die Pfalz zu übertragen.

I. Befugt zur Ablehnung[3]) ist vor Allem der Angeschuldigte, (bezw. sein mit Spezialvollmacht versehener Vertheidiger), gleichviel ob er selbst mit der Richtigkeitsbeschwerde (oder Revision ꝛc.) aufgetreten oder ob dieses Rechtsmittel gegen ihn (vom Staatsanwalte, von der Civilpartei) eingewendet worden ist. Obwohl nun der Art. 125 Abs. 1 die Ablehnungsbefugniß ausdrücklich blos dem Angeschuldigten einräumt, so muß dieselbe nach Art. 144 des Einf.-Ges. in gleicher Weise auch der Civilpartei zugestanden und dürfte sie ex ratione legis auch der Staatsbehörde nicht versagt werden[4]).

II. Die Ablehnung kann nicht gegen den Kassationshof (den Kriminalsenat) als solchen, sondern nur gegen einzelne Mitglieder desselben, aber auch gegen den Protokollführer, nicht jedoch gegen den Staatsanwalt gerichtet werden[5]).

---

[1]) Die pfälzische StPO. enthält über die Ablehnung einzelner Richterpersonen gar keine gesetzlichen Bestimmungen und werden deßhalb in der Praxis die desfallsigen Vorschriften der Civilprozeßordnung (Art. 378–396 C. de proc. civ.) analog auch im Strafverfahren angewendet. S. Trébutien a. a. O. S. 611 f., Höchster S. 20 f.

[2]) S. StPG. Art. 239 Abs. 3 mit Art. 126 ebendas. und StGB. v. 1813 Thl. II Art. 33 Ziff. 1—4. (Die Art. 54 ff. des neuen Ger.-Verf.-Ges. beziehen sich blos auf die Gerichtsablehnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.) — Vgl. über die (Ausschließung und) Ablehnung von Gerichtspersonen in Strafsachen überhaupt nach bayer. Recht Dollmann's Erläut. zum StPG. Heft 2 S. 205—217, Walther a. a. O. S. 134 ff.

[3]) Unabhängig von der Perhorreszenz durch die Parteien besteht das Recht und die gesetzliche Pflicht des Richters, welcher einen Rekusationsgrund in seiner Person vorhanden weiß, sich mit Zustimmung des Senatsvorstandes (bezw. Kollegiums), welchem er von jenem Umstande Anzeige zu erstatten hat, der richterlichen Funktion zu entschlagen. S. StGB. Thl. II Art. 36 und arg. Code de proc. civ. Art. 380.

[4]) Vgl. in letzterer Beziehung Dollmann a. a. O. S. 207 und Walther S. 135. Die ratio legis ist, daß Niemand als Richter in einer Sache fungiren soll, in Bezug auf welche seine volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit mit Grund bezweifelt werden kann.

[5]) S. Dollmann a. a. O. S. 210. — Ein Verzeichniß der Mitglieder des

III. Das Ablehnungsgesuch muß motivirt d. h. es muß auf einen bestimmten, im Gesetze ausdrücklich als solcher anerkannten Ablehnungsgrund gestützt und dieser nöthigenfalls, soferne er nicht gerichtsnotorisch ist, sofort bescheinigt[6]) werden.

Die einzelnen Ablehnungsgründe sind in Art. 125 Abs. 1 Ziff. 1—4 limitativ aufgezählt und geben die beiden ersten noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Zu Ziff. 1: Als Privatinteresse kommt hier nicht blos ein pekuniäres (Vermögens-) sondern jedes Interesse in Betracht, „welches nicht mit dem öffentlichen oder dem Interesse der Gerechtigkeit identisch ist, also z. B. auch das Ehreninteresse.“ Ein entferntes oder mittelbares Privatinteresse des Gerichtsmitgliedes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die nächsten Angehörigen desselben hinsichtlich ihres Vermögens, ihrer Ehre ꝛc. an der Verurtheilung des Beschuldigten betheiligt sind[7]).

Zu Ziff. 2: Die Verwandtschaft in der direkten Linie begreift auch die Adoptivkindschaft; die Schwägerschaft setzt in Ermangelung gegentheiliger Bestimmung eine noch bestehende Ehe voraus. Andere als die in Ziff. 2 bezeichneten verwandtschaftlichen Beziehungen oder sonstige familienrechtliche Verhältnisse (z. B. Vormundschaft) können nicht schon an und für sich, sondern nur mittelbar (nach Ziff. 1 oder 3) als Rekusationsgründe in Betracht kommen[8]).

IV. Das Ablehnungsgesuch muß innerhalb präklusiver, nämlich der für die Einreichung der Denkschrift (Art. 127) vorgeschriebenen 14tägigen Frist bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll[9]) angebracht

---

Kassationshofes braucht übrigens dem Angeschuldigten in keinem Falle zugestellt zu werden, sondern ist es seine Sache, sich hierüber zu erkundigen.

[6]) Gleichzeitige Bescheinigung des Ablehnungsgrundes mit der Anbringung des Gesuches ist zwar im Gesetze (Art. 125 Abs. 2) ausdrücklich nicht gefordert und deßhalb nicht als ein substantielles Erforderniß des letzteren zu betrachten. Da sich aber der Gerichtshof, abgesehen von der zu erhebenden Erklärung des rekusirten Mitgliedes, auf eine weitere Instruktion des Gesuches nicht einzulassen braucht, so erscheint es immerhin räthlich, die Bescheinigung des Ablehnungsgrundes mit dem Perhorrescenzgesuche zu verbinden. Für die Art der Bescheinigung sind bestimmte Regeln nicht vorgeschrieben; jedoch ist der s. g. Perhorrescenzeid schlechthin unzulässig. Dollmann a. a. O. S. 212.

[7]) S. Walther S. 136 und Dollmann a. a. O. S. 211.

[8]) S. hierüber Dollmann a. a. O. S. 211 f.

[9]) Es ist zu bemerken, daß hier nicht alternativ entweder schriftliche Einreichung

(Art. 125 Abs. 2) und von diesem Gerichte förderlichst dem OAG. vorgelegt werden. Letzteres entscheidet darüber nach vorheriger Erholung der schriftlichen Erklärung des rekusirten Mitgliedes im gewöhnlichen Strafsenate, jedoch außer Gegenwart des letzteren [10]) und in geheimer Sitzung auf erstatteten Vortrag und nach Vernehmung der Konklusionen der Staatsbehörde (Art. 126). Gibt der Gerichtshof dem Gesuche Statt, so hat der Senatsvorstand und bezw. der Präsident des obersten Gerichtshofes für die Ersetzung des abgelehnten Mitgliedes in der gewöhnlichen Weise (Art. 123) Sorge zu tragen. Gegen die (willfährige oder abweisliche) Entscheidung des Kassationshofes findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Art. 127.

Der Angeschuldigte, welcher die Richtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

---

oder protokollische Anmeldung, sondern nur die letztere Form zugelassen ist, wofür von dem Ref. des GGA. II (Beil.-Bd. III S. 301) als Motiv angegeben ward, daß es bei der schriftlichen Einreichung des Ablehnungsgesuches „in manchen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, zu konstatiren, ob der Termin zur Anbringung des Gesuches eingehalten sei."

[10]) Wäre das Ablehnungsgesuch gegen mehrere Mitglieder des Kassationshofes gerichtet, so daß der Urtheilssenat aus den nicht rekusirten nicht mehr vollständig gebildet werden könnte, so ist derselbe zum Behufe der Beschlußfassung über die Ablehnungen durch den Präsidenten des OAG. nach Maßgabe des Art. 123 Abs. 2 zu ergänzen.

Art. 128.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde zu rechter Zeit, am rechten Orte und in der richtigen Form angemeldet, wofür die einschlägigen Prozeßgesetze maßgebend sind (s. oben Erläut. zu Art. 122, Anm. 4), so kann der Angeschuldigte (l'accusé et le prévenu) seine Rechtsnothdurft sowohl schriftlich ausführen (Art. 127), als auch dieselbe — zugleich oder allein — mündlich in der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes vortragen bezw. entwickeln lassen (Art. 128)[1].

I. Anlangend die Einreichung einer Denkschrift, so reproduzirt der Art. 127 wesentlich die Bestimmungen des Art. 239 Abs. 1 und 2 bezw. auch 237 des StPG.[2]). Es ist zunächst zu unterscheiden, ob der Angeschuldigte selbst der Beschwerdeführer oder ob die Nichtigkeitsbeschwerde ge-

---

[1]) Die beiden Artikel 127 und 128 waren in dem vom Ref. des GGA. II ursprünglich proponirten Abschnitt nicht enthalten, sondern wurden erst von dem Ref. des GGA. I unter theilweiser Anlehnung an das StPG. (Art. 239) vorgeschlagen und unter mehrfachen Modifikationen in das gegenwärtige Gesetz eingestellt. Vgl. hierüber Verh. d. GGA. I, Beil.-Bd. S. 462 ff., Prot. Bd. II S. 98 ff., 278 ff.; Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 462, 516.

[2]) Abweichend insbesondere bezüglich der Frist zur Entwickelung der Kassationsmittel war der (in diesem Betracht aufgehobene) Art. 422 des C. J. cr.

gen ihn erhoben worden ist[3]). Hat der Angeschuldigte selbst den Kassationsrekurs ergriffen, so kann er zur Ausführung seiner Beschwerdegründe binnen 14 Tagen a die publicatae sententiae eine Denkschrift auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, einreichen[4]). Diese Denkschrift muß, wenn der Angeschuldigte nicht selbst rechtsverständig ist, von einem hiezu legitimirten[5]) Rechtsverständigen (nicht nothwendig von einem Advokaten) gefertigt bezw. unterzeichnet sein. Durch die Denkschrift kann jedoch keinesfalls die mit Angabe spezieller Beschwerdegründe angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde noch auf andere Beschwerdepunkte ausgedehnt[6]), andererseits aber auch ohne spezielle Vollmacht oder förmliche Genehmigung des Angeschuldigten die allgemein angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf spezielle Beschwerdepunkte (z. B. unrichtige Gesetzesanwendung) beschränkt werden[7]).

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde vom Staatsanwalte (oder Civilkläger) eingewendet worden, so müssen die Beschwerdepunkte[8]) sofort (StPG.

---

[3]) Die Befugniß zur Einreichung einer Denkschrift (bezw. zur Abgabe von Gegenerinnerungen gegen die vom Angeschuldigten eingereichte Denkschrift) steht übrigens ungeachtet des Stillschweigens unseres Artikels, welcher ex professo blos von der Vertheidigung des Angeschuldigten handelt, nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit auch dem Staatsanwalt zu, wenn dieser, da er zur speziellen Bezeichnung der Beschwerdepunkte schon bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gehalten ist, auch seltener hiezu veranlaßt sein mag. Vgl. auch StPG. Art. 239 Abs. 2; Zeitschr. Bd. II S. 117.

[4]) Die 14tägige Frist ist jedoch keine präklusive, so daß eine später eingelaufene Denkschrift unberücksichtigt bei Seite zu legen wäre, sondern sie bezielt nur die beschleunigte Vorlage der Akten an das OAG. Die verspätet eingekommene Denkschrift ist, wenn sie nicht unmittelbar auf der Kanzlei des Kassationshofes eingereicht wurde (C. J. cr. Art. 422 Abs. 3) einfach nachzusenden. S. auch oberstr. Erk. v. 22. Juli 1854 in der Zeitschr. Band I S. 356.

[5]) Als solche Legitimation erscheint jedenfalls eine spezielle Vollmacht oder Mitunterschrift des Angeschuldigten; zweifelhaft, ob für den bisherigen Vertheidiger des Angeschuldigten schon ohne Weiteres ein mandatum praesumtum anzunehmen sei? Eine ohne Auftrag oder Genehmigung des Angeschuldigten von einem Dritten eingereichte Denkschrift kann nicht berücksichtigt werden. (Oberstr. Erk. v. 5. Januar 1854 in der Zeitschr. Bd. I S. 36).

[6]) S. Zeitschr. Bd. III S. 513.

[7]) Vgl. hierüber Sitz.-Ber. Bd. V S. 414; Zeitschr. Bd. IV S. 150, Bd. V S. 486. Der oberste Gerichtshof hat übrigens in dieser Frage eine konstante Jurisprudenz nicht behauptet.

[8]) Die Vorschrift des Art. 239 Abs. 2 des StPG., wonach auch die vom

Art. 237) bezw. binnen 3 Tagen (C. J. cr. Art. 418) dem Angeschuldigten abschriftlich notifizirt werden, damit dieser binnen 14 Tagen von der geschehenen Mittheilung an seine Gegenbemerkungen in einer Vertheidigungsschrift einreichen könne.

Sofort nach Ablauf der in Abs. 1 oder 2 des Art. 127 gesteckten Frist sind die sämmtlichen Prozeßakten nebst den eingekommenen Denkschriften und einem vollständigen Aktenverzeichnisse unmittelbar[9]) an das OAG. einzusenden, woselbst dann nach Vorschrift der Art. 129 ff. weiter verfahren wird.

II. Außer der eben erörterten schriftlichen Rechtsausführung steht es dem Angeschuldigten noch frei, seine Beschwerdegründe bezw. seine Vertheidigung auch mündlich[10]) vor dem Kassationshofe entweder selbst, wenn er rechtsverständig und nicht verhaftet ist (Art. 129 Abs. 3, Art. 131), vorzutragen, oder durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen vortragen zu lassen (Art. 128). Der letztangeführte Artikel faßt zunächst nur die Vorbedingungen ins Auge, welche der Angeschuldigte zu erfüllen hat, um die Vorladung seines Vertheidigers (welcher keineswegs Advokat, und noch viel weniger in München wohnhafter und zur sonstigen Vertretung bei dem OAG. befugter Advokat zu sein braucht) in die öffentliche Sitzung des Kassations-

---

Staatsanwalt etwa eingereichte Denkschrift dem Angeschuldigten abschriftlich mitgetheilt werden und diesem frei stehen solle, bis zur öffentlichen Verhandlung seine Gegenbemerkungen einzureichen, dürfte durch die Bestimmung unseres Art. 127 Abs. 2 um so weniger alterirt werden, als ein Widerspruch zwischen beiden nicht besteht und durch die erstere der Fortgang der Sache in keiner Weise verzögert wird.

9) Nach Art 423 des C. J. cr. in Verbindung mit der VO. v. 31. Mai 1814 war in der Pfalz bisher die Aktenversendung durch die Staatsbehörde des einschlägigen Gerichtes an den Generalstaatsprokurator beim pfälz. Kassationshofe zu bethätigen. Diese Verschiedenheit, welche nach der Proposition des GGA. I aufrechterhalten werden sollte, wurde jedoch durch Beschluß des GGA. II beseitigt, da hiefür kein innerer Grund bestehe, der Geschäftsgang vielmehr gleich sein und der gesammte Einlauf zum ersten Präsidenten des OAG. kommen müsse (s. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 463). — Vgl. auch noch über die Behandlungsart der Aktenver- und Rücksendung Just.-M. E. v. 19. Januar und 19. Februar 1849 bei Fertig I S. 36 f.

10) Gerade in dieser Hinsicht ist das bisherige (sowohl pfälzische als diesseitige) Recht durch die Bestimmungen der Art. 128 f. des Einf.-Ges. im Interesse der Erleichterung der Vertheidigung des Angeschuldigten nicht unwesentlich abgeändert worden. Vgl. darüber den Vortrag des Ref. im GGA. II, Beil.-Bd. II S. 322.

hofes zu erwirken. Während bis in die jüngste Zeit bei dem pfälzischen Kassationshofe eine solche spezielle Vorladung überall nicht, sondern nur Anheftung eines Auszuges aus dem Audienzverzeichnisse stattfand[11]), — während auch nach dem diesseitigen StPG. (Art. 241 Abs. 2) nur dem am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellten Vertheidiger von der Festsetzung der Verhandlungstagfahrt Nachricht zu geben war, so muß diese Vernachrichtigung in der Folge immer und ohne Rücksicht auf das Domizil des Vertheidigers dann geschehen, wenn der Angeschuldigte bei oder nach der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, — aber jedenfalls innerhalb der für die schriftliche Ausführung bezw. Vertheidigung gegen dieselbe gesetzten 14tägigen Frist, — sein desfallsiges Verlangen unter Bezeichnung des bestellten Vertreters ausdrücklich kund gegeben hat[12]). Die Vorladung selbst, wovon im nächstfolgenden Artikel näher die Rede ist, wird durch die Post bewerkstelligt, ausgenommen wenn entweder der gewählte Vertreter selbst am Sitze des OAG. wohnt oder wenn gleichzeitig mit der eben erwähnten Erklärungsabgabe ein in München wohnhafter Anwalt[13]) als Insinuationsmandatar aufgestellt worden ist, in welchen beiden Fällen die Vernachrichtigung unmittelbar stattfindet.

Art. 129.

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsge-

---

[11]) Vgl. die Geschäftsordnung des pfälzischen Kassationshofes vom 15. März 1833 Art. 18, 20, 64—66; abgeändert wurde dieselbe in der bezeichneten Hinsicht erst durch den Nachtrag vom 9. August 1858, welcher (in §. 4) dem Sekretariate des Kassationshofes aufgibt, die aufgestellten Advokaten schriftlich von dem angesetzten Verhandlungstage zu benachrichtigen.

[12]) Der Art. 128 scheint nicht blos überhaupt ausdrückliche, sondern geradezu protokollarische Erklärung des Vorladungsbegehrens Seitens des Angeschuldigten zu verlangen. Allein diese Ausdrucksweise dürfte nur de eo, quod plerumque fit und nicht kategorisch zu verstehen sein, da die Erklärung auch bei der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gemacht, diese aber nicht blos protokollarisch, sondern auch schriftlich angemeldet werden kann.

[13]) Der GGA. II wollte anfänglich nach dem Vorschlage seines Ref. die Auswahl des Insinuationsmandatars auf die in München wohnenden Anwälte nicht beschränkt, sondern zur Empfangnahme der Vorladung jede in München wohnhafte Person qualifizirt wissen. Erst in der gemeinschaftlichen Sitzung trat derselbe dem durch einleuchtende Opportunitätsrücksichten gerechtfertigten Vorschlag des GGA. I bei. (S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 516.)

richte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Der Artikel handelt von der Vorbereitung der öffentlichen Sitzung theils durch Aktenkommunikation, Referatsvertheilung und Tagfahrtsfixation (Abs. 1), theils durch Publikation des Verhandlungstermines und Vorladung des bestellten Vertheidigers bezw. des Angeschuldigten selbst (Abs. 2

und 3), endlich von der Wirkung der unterlassenen oder nicht rechtzeitig geschehenen Vorladung (Abs. 4).

I. Die Bestimmungen[1]) des Abs. 1 führen im Wesentlichen auf Art. 241 Abs. 1 des StPG. zurück, von welchen sie sich nur in zwei Stücken unterscheiden: fürs Erste steht dem Präsidenten des OAG. als solchem[2]) nur mehr die Eröffnung des Einlaufes, nicht auch, wie bisher, die Ernennung des Referenten, diese letztere vielmehr dem Vorstande des Kassationssenates zu, welchem die Akten sofort nach deren Einlauf von dem Präsidenten zu kommunizіren sind[3]). Zum Andern erfolgt die Ernennung des Referenten künftighin nicht schon vor, sondern erst nach der Aktenmittheilung an den Generalstaatsanwalt und nachdem dieser die Kommunikate mit seinem schriftlichen Antrage an den Senatsvorstand zurückgestellt hat[4]).

---

[1]) Nach dem Vorschlage des Ref. des GGA. I sollten diese, wie überhaupt die Bestimmungen über den inneren Geschäftsgang des Kassationshofes nicht in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen, sondern einer im Verordnungswege zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten werden (Vgl. z. B. die oben schon angeführte, sehr ausführliche Geschäftsordnung des pfälz. Kassationshofes vom 15. März 1833 abgedruckt bei Serini, Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen ꝛc., Anhang zur I. Abtheilung S. 277 ff. und Nachtrag zu derselben vom 9. Aug. 1858 bei Serini, Abth. II S. 119; diese Geschäftsordnung ist in der Hauptsache nur eine systematische Zusammenstellung der für die Geschäftsbehandlung bei dem französ. Kassationshofe in Civil- und Strafsachen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die spätere pfälzische Gesetzgebung eingetretenen Modifikationen). Jene Proposition des GGA. I wurde jedoch im GGA. II als dem deutschen Rechtsbewußtsein, wonach das Verfahren vor den Gerichten Sache der Gesetzgebung sei, widerstrebend beanstandet und der Abs. 1 unseres Artikels um so mehr eingestellt, als die bezüglichen Punkte auch gegenwärtig schon (im StPG. Art. 241) gesetzlich geregelt seien. S. Verh. d. GGA. I, Beil.-Bd. S. 462 ff., Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 463.

[2]) Vorausgesetzt nämlich, daß der Präsident nicht zugleich den Vorsitz im Kassationssenate selbst übernommen hat, was ihm zu thun frei steht (s. Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 302).

[3]) Diese Aenderung der bestehenden Einrichtung findet ihre Rechtfertigung in der sehr einleuchtenden rechtspolitischen Erwägung, daß es „nur vortheilhaft wirken kann, wenn der Kassationshof in geschäftlicher Beziehung möglichst selbständig gestellt wird.“ Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. II S. 322.

[4]) Auch diese Neuerung empfiehlt sich augenscheinlich durch den Vortheil, daß der Senatsvorstand, welcher unmöglich alle Akten sogleich beim Einlauf durchlesen kann, aus dem die kontroversen Fragen heraushebenden Antrage des Staatsanwaltes Anhaltspunkte zur Ernennung des Referenten gewinnt. S. Verh. d. GGA. I, Prot. Bd. II S. 282 f.

II. Die vom Senatsvorstand fixirte Verhandlungstagfahrt muß vor Allem und zwar mindestens 8 Tage vorher durch Anschlag am Gerichtsbrett publizirt, sie muß aber außerdem noch in demselben Zeitpunkte durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte schlechthin, dem Angeschuldigten bezw. seinem aufgestellten Vertreter in den geeigneten Fällen besonders notifizirt werden [5]).

In der letzteren Hinsicht ist zu bemerken:

1) Ein inneres Bedürfniß der Gegenwart des Angeschuldigten bei der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde ist, da es sich hier überall nicht mehr um faktische, sondern lediglich um juristische Erörterungen handelt, in keiner Weise gegeben. Steht es daher dem auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten in jedem Falle auch frei, der Verhandlung (gleichsam als Zuhörer) beizuwohnen, so kann er doch eine spezielle Vorladung zu derselben nur dann verlangen, wenn er zur Selbstvertretung qualifizirt d. h. Rechtsverständiger ist und zugleich rechtzeitig d. h. entweder bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Fixation des Verhandlungstags, letzterenfalls aber auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes [6]) die Erklärung in eigener Person sich vertreten zu wollen, abgegeben hat. Diese Erklärung, mit dem daran geknüpften Begehren ist jedoch immer nur zulässig unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte nicht verhaftet ist (Art. 129 Abs. 3).

2) Für den Angeschuldigten kann unter allen Umständen ein (hiezu legitimirter) Vertheidiger in der öffentlichen Sitzung erscheinen. Die spezielle Vorladung desselben zur Verhandlung ist aber nur dann veranlaßt, wenn die Voraussetzungen des Art. 128 gegeben sind (s. die Erläut. zu diesem Art. unter Ziff. II).

In beiden Fällen (Ziff. 1 und 2) geschieht die Vorladung durch ein an den Angeschuldigten bezw. seinen Vertreter gerichtetes Schreiben, dessen Zustellung an den Adressaten, wenn er in München wohnt oder ein daselbst wohnhafter Anwalt als Insinuationsmandatar aufgestellt ist, unmittelbar, sonst durch die Post als Insinuationsmandatar [7]) bewerkstelligt wird (Art. 129 Abs. 2).

---

[5]) Was von den Angeschuldigten und seinem Vertreter, gilt mutatis mutandis auch von der etwa aufgetretenen Civilpartei (Art. 144 des Einf.-Ges.).

[6]) S. hierüber Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 517.

[7]) Ebendeßhalb genügt es, wenn nur (durch Postschein nachweislich) das Schreiben mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermine der Post zur Bestellung übergeben worden ist. Die etwa verspätete Ueberstellung an den Adressaten gibt demselben keinen Grund, sich über mangelhafte Vorladung zu beschweren,

III. Da die Verhandlung des Kassationshofes mit Rücksicht auf die besondere Natur der hier zu entscheidenden Fragen von dem persönlichen Erscheinen des Angeschuldigten oder eines Vertreters für denselben in keiner Weise abhängig ist, so wird dieselbe auch durch das Nichterscheinen dieser Personen in keiner Weise aufgehalten oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Insbesondere kann der Angeschuldigte aus der bloßen Thatsache, daß er nicht vertreten gewesen sei, ein Einspruchsrecht nicht, sondern nur dann ableiten, wenn nach Maßgabe der erörterten Bestimmungen der Angeschuldigte selbst oder sein bestellter Vertheidiger zur Sitzung hätte geladen werden sollen und diese Vorladung überall nicht oder nicht rite geschehen ist. Der unter der ebenbezeichneten Voraussetzung in Abs. 4 unseres Artikels ausdrücklich[8]) als zulässig erklärte Einspruch hat, wenn rechtzeitig (binnen 8 Tagen von der Urtheilszustellung) erhoben, die neuerliche Verhandlung und Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde vor demselben Senate zu Folge und haben hiebei die in den Prozeßgesetzen über den Einspruch (Opposition) bei den Untergerichten enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu kommen.

Art. 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Art. 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde er-

---

da es ihm anheimgestellt war, einen Insinuationsmandatar am Sitze des obersten Gerichtshofes aufzustellen. S. auch Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 303.

[8]) Das StPG. hatte die Zulässigkeit des Einspruches gegen ein oberstr. Urtheil wegen Nichtbeachtung der in Art. 241 Abs. 2 enthaltenen (Vorladungs-) Vorschrift ausdrücklich nicht vorgesehen. Gleichwohl war dieselbe, ungeachtet ein Kontumazialurtheil im eigentlichen Sinne nicht vorliegt, schon nach allgemeinen Grundsätzen durch ein oberstr. Erk. vom 24. Septbr. 1855 bejaht worden (s. Zeitschr. Bd. II S. 342 f.).

hoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 132.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des

Strafgesetzbuches zu ahnendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichtes ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Die vorstehenden 5 Artikel enthalten die im Wesentlichen aus dem StPG.[1]) geschöpften Normen, nach welchen sich die Verhandlung und das (formelle) Urtheilsverfahren vor dem Kassationshofe[2]) zu richten hat. Anlangend den Gang der Verhandlung, so wird derselbe theils nach seinen einzelnen Momenten und Stadien (Art. 130 f.), theils im Allgemeinen, — Hauptprinzipien, mögliche Incidentpunkte des Verfahrens, — ins Auge gefaßt (Art. 132 f.).

---

[1]) Es stimmen nemlich Art. 130 und 131 fast wörtlich mit StPG. Art. 242 und 243 überein; Art. 132 ist kombinirt aus den Art. 138, 141 und 142, Art. 133 aus Art. 184 und 185 mit 168 des StPG., endlich Art. 134 läßt sich zurückführen auf Art. 200, 201, 206, 209, 210 des StPG., auf welche in dem Abschnitte über das schwurgerichtliche Verfahren befindliche Artikel der Art. 244 des StPG. für den Kassationshof Bezug genommen hat.

[2]) Zunächst bei der Kognition über Nichtigkeitsbeschwerden, dann aber analog, und soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, auch in anderen Sachen.

I. Das Verfahren vor dem Kassationshofe ist, abgesehen von der stets geheimen Berathung und Abstimmung des Gerichtes, schlechthin öffentlich. Eine Beschränkung der Oeffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Moral wie bei den eigentlichen erkennenden Gerichten zuzulassen, lag hier kein Bedürfniß vor, da es sich bei den Verhandlungen des Kassationshofes überall nicht um faktische Erhebungen und Erörterungen, sondern lediglich um die richtige Anwendung des Gesetzes handelt[3]) (Art. 132 Abs. 1).

Wie jedem Gerichtsvorsitzenden, so steht auch hier dem Senatsvorstande die Leitung[4]) des ganzen Verfahrens und die Handhabung der Sitzungspolizei gegenüber dem Auditorium zu. Der Umfang der letzteren Befugniß ist im Gesetze näher und zwar in derselben Weise, wie für den Schwurgerichtspräsidenten, normirt (Art. 132 Abs. 2 u. 3). Gegenüber ungebührlichem Benehmen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers beschränkt sich die Direktorialbefugniß des Vorsitzenden auf Verweisung zur Ordnung und Verwarnung; eigentliche Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen (gegen den Angeschuldigten bis zu 8 Tagen Arrest, gegen den Vertheidiger Verweis oder Geldbuße bis 100 fl. bezw. in graveren Fällen ein- bis zwölfmonatliche Amtssuspension) können nur vom Gerichtshofe verhängt werden. Rechtsmittel finden gegen solche Strafverfügungen überhaupt nicht Statt[5]), und kann darum noch weniger von einem Suspensiveffekt derselben die Rede sein. (Art. 133).

II. Die Verhandlung selbst beginnt (nach dem Aufruf der Sache) mit dem Vortrage des Referenten, welcher jedoch ganz objektiv nur den bisherigen Prozeß und die gegenwärtige Aktenlage unter Hervorhebung der etwa aufgestellten Nichtigkeitsgründe zu schildern hat, keineswegs aber eine subjektive Meinungsäußerung über die dubiösen Fragen enthalten darf (Art. 130).

Unmittelbar auf das Referat folgt die Plaidoirie, welche von dem Beschwerdeführer bezw. wenn beide Theile Rekurs ergriffen haben, von dem Angeschuldigten[6]) oder dem für ihn aufgetretenen Vertheidiger eröffnet und

---

[3]) S. Verh. d. GGA. I, Prot. Bd. II S. 104 ff., Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 463.

[4]) Das Gesetz erwähnt absichtlich nicht auch der diskretionären Gewalt, für welche in der Kassationsinstanz aus dem gerade erst relevirten Grunde ein Bedürfniß nicht besteht.

[5]) S. oberstr. Erk. v. 26. Februar 1852 in den Sitz.-Ber. Bd. IV S. 38 (auch Fertig II S. 70 f.).

[6]) Nach früheren Erörterungen ist hier nur von einem solchen Angeschuldigten die Rede, welcher, weil rechtsverständig und nicht verhaftet, zur Selbstvertre-

von der Gegenpartei fortgesetzt wird. Die Debatte wird geschlossen, wenn kein Theil mehr das Wort begehrt oder der Gerichtshof die Sache für vollständig aufgeklärt erachtet, wobei jedoch das Recht der Vertheidigung auf das letzte Wort respektirt werden muß (Art. 131).

III. Das Urtheilsverfahren (Art. 134) ist das gewöhnliche der Kollegialgerichte und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Die Urtheilsverkündung kann noch in der nemlichen, wird aber regelmäßig erst in einer späteren Sitzung, welche beim Schluß der Verhandlung zu bestimmen ist, erfolgen. Unter welcher Voraussetzung die Zustellung des Urtheiles veranlaßt ist, darüber s. Art. 143 und Erläut. hiezu.

Art. 135.

Wird die Richtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Art. 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Die Frage über den Gegenstand und Umfang der vom Kassationshofe infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde anzustellenden Prüfung ist nach Maß-

---

tung qualifizirt ist, da unter der entgegengesetzten Voraussetzung der Angeschuldigte entweder überhaupt nicht oder doch nicht mit aktiver Betheiligung, sondern nur als Zuhörer der Verhandlung anwohnen kann. (S. auch Verh. d. GGA. I, Prot. Bd. II S. 106 f.: hiernach sollten die Worte „der Angeschuldigte" in den bezüglichen Artikeln überall gestrichen werden, sie wurden aber belassen bezw. im GGA. II wieder eingestellt, weil man „den Angeschuldigten dann zulassen will, wenn er rechtsverständig ist").

gabe der einschlägigen Prozeßgesetze, an welchen in diesem Betracht durch das Einf.-Ges. nichts geändert wird, zu beantworten [1]).

Je nach dem Resultate dieser Prüfung lautet die Entscheidung des Kassationshofes entweder auf Verwerfung der Richtigkeitsbeschwerde oder aber auf (gänzliche oder partielle) Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses [2]).

I. Wird die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als formell unzuläßig oder materiell unbegründet verworfen, so erlangt zunächst das angefochtene Urtheil fortan unwiderrufliche [3]) Rechtskraft und wird sofort vollzugsfähig. War der Beschwerdeführer der Angeschuldigte [4]) und handelt es sich (nicht um eine Verbrechens-, sondern nur) um eine Vergehens- oder Uebertretungssache, so kann Ersterer bei gänzlichem [5]) Unterliegen nach dem Ermessen des Gerichtshofes überdies noch in eine Frivolitätsstrafe [6])

---

[1]) Vgl. über den Umfang des Devolutiveffekts der Nichtigkeitsbeschwerde, je nachdem sie in schwurgerichtlichen und sonstigen Sachen vom Staatsanwalt oder vom Angeschuldigten und letzterenfalls motivirt oder unmotivirt erhoben worden ist: für das diesseitige Recht StPG. Art. 245, 250, 363 u. Walther a. a. O. S. 438 ff., 507 f.; — für das pfälzisch-französische Recht C. J. cr. Art. 408 ff. 413 und Trébutien a. a. O. S. 542 ff., 568. Leitender Grundsatz, welcher nur zu Gunsten des Angschuldigten gewisse Modifikationen erfährt, ist: judex ne procedat ultra petita partium.

[2]) Ist ein Todesurtheil Gegenstand der Offizialprüfung des Kassationshofes, so lautet sein Ausspruch entweder auf Vernichtung des Urtheiles oder dahin, daß weder in dem gegen den Angeklagten durchgeführten Verfahren noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege.

[3]) Abgesehen jedoch von dem Rechtsmittel der Revision, welches gegen verurtheilende Erkenntnisse in den geeigneten Fällen immerhin noch eingewendet werden kann.

[4]) Das Nemliche gilt aber, sogar in erweitertem Umfang, auch für die Civilpartei (s. Art. 144), nicht aber für die Staatsbehörde, welche unter keiner Voraussetzung in eine Frivolitätsstrafe verurtheilt werden kann.

[5]) Also schlechthin nicht, wenn die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde auch nur einen theilweisen Erfolg hatte. S. auch oberstr. Erk. v. 11. März 1854 in der Zeitschr. Bd. I S. 128 ff.

[6]) Nach dem bisherigen, sowohl diesseitigen als pfälzischen Rechte war diese Strafe schlechtweg Sukkumbenzstrafe, welche im Falle des Unterliegens des Angeschuldigten nicht blos ausgesprochen werden konnte, sondern ohne Rücksicht auf Frivolität des Kassationsklägers verhängt werden mußte und auch sonst abweichend regulirt war. (Nach Art. 246 des StPG. war die Strafe Geldstrafe von mindestens 25 bis 100 fl., resp. Arreststrafe von wenigstens 8 Tagen bis zu 4 Wochen; nach Art. 419 f. des C. J. cr. be-

(Geldstrafe ohne gesetzliches Minimum bis zu 100 fl., im Fall der Unvermögenheit Arreststrafe bis zu 30 Tagen) verurtheilt werden. Es hat also der Gerichtshof in jedem gegebenen Falle erst Beschluß darüber zu fassen, ob nach den Umständen hinreichender Grund vorliege, den abgewiesenen Beschwerdeführer außer zu den Kosten der Instanz auch noch in die gesetzliche Strafe zu verfällen.

II. Komplizirter ist das System der gesetzlichen Regeln, wenn die Richtigkeitsbeschwerde in ihrem vollen oder in beschränkterem Umfange vom Gerichtshof als gegründet befunden und demgemäß das angefochtene Erkenntniß ganz oder theilweise[7]) vernichtet wird. Hier ist die Thätig-

---

stand die Succumbenzstrafe in einer Geldbuße von 150 bezw. 75 Franks, welche, den Fall erwiesener Armuth ausgenommen, schon zum Voraus als Bedingung der Annehmbarkeit des Rekurses deponirt werden mußte.) Auch zwischen den beiden GA. bestanden über den Charakter und die Modalitäten, mit welchen diese Strafe fortan zu statuiren sei, prinzipielle Differenzen, indem der GA. I, um eine allzu große Belastung des obersten Gerichtshofes mit Kassationsrekursen zu verhüten, die Bestimmungen des StPG. reproduziren, hingegen der GA. II in der Absicht, die Kassationsrekurse möglichst zu erleichtern, die Succumbenzstrafe des StPG. vor Allem in eine blos fakultative umwandeln, dann aber auch in ihrer Höhe ermäßigen und das Minimum derselben gänzlich frei lassen wollte. (S. Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 304, 463; Verh. d. GA. I, Prot. Bd. II S. 108, 285.) Erst in der gemeinschaftlichen Sitzung wurde nach eingehender Erörterung der Differenzpunkte Vereinbarung im Wesentlichen auf der vom GA. II proponirten Grundlage erzielt. (Verh. d. GA. II, Beil.-Bd. III S. 517 ff.)

[7]) Die Frage, in welchen Fällen eine theilweise Vernichtung des angegriffenen Urtheiles eintreten könne oder müsse, hängt wesentlich mit der früher berührten Frage über den Umfang des Devolutiveffektes der Richtigkeitsbeschwerde zusammen (s. oben Anm. 1). Nach dem dort angegebenen Grundsatz erstreckt sich die Wirkung der Richtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen und regelmäßig nur auf den Theil des Urtheiles, welcher den Beschwerdeführer selbst angeht, und wird andererseits von dem Verfahren und dem Gesammturtheil in der Regel nicht mehr vernichtet, als die Beschaffenheit des fraglichen Fehlers es mit sich bringt. Im Einzelnen freilich hat sich eine konstante und gleichförmige Jurisprudenz in dieser Beziehung noch nicht gebildet (vgl. Zeitschr. Bd. I S. 445 ff. und besonders die Note auf S. 450 f., Bd. IV S. 227 ff. 2c.). Anlangend insbesondere die Fälle der subjektiven und objektiven Konkurrenz von Reaten, so zieht die bezüglich einer Anschuldigung für begründet befundene Richtigkeitsbeschwerde allerdings die Kassation der Straffrage- (kontrovers, ob auch der Schuldfrage-) Entscheidung bezüglich sämmtlicher übrigen Reate nach sich (Zeitschr. Bd. I S. 381, 449 2c., Walther S. 442, 508 f.), und wirkt im Falle mehrerer Mitbeschuldigten, von welchen

keit des Kassationshofes mit der Vernichtung des fehlerhaften Urtheils noch nicht erschöpft, sondern sind noch weitere Verfügungen[8]) desselben veranlaßt, welche nach Verschiedenheit der Fälle, — je nachdem das angegriffene Erkenntniß von einem Verweisungssenate (Art. 137) oder von einem Schwurgerichtshofe (Art. 138) oder von einem sonstigen Gerichte (Art. 139) ausgegangen und aus dem einen oder anderen Kassationsgrund vernichtet worden ist, — verschieden und wofür die in den angeführten Artikeln enthaltenen Normen maßgebend sind. Diese Vorschriften beruhen zwar im Allgemeinen auf dem Gedanken, daß der Kassationshof lediglich Gesetzeswächter, nicht Revisionsinstanz sei, daher nicht in der Sache selbst zu erkennen, sondern die wiederholte Entscheidung über den Fonds einem anderen Gerichte von gleicher Rangstufe mit demjenigen, dessen Erkenntniß kassirt worden, zu übertragen habe. Allein dieses Prinzip erleidet mehrfache Einschränkungen, insbesondere bei Kassation von Beschlüssen des Verweisungssenates, aber auch (hier freilich nur unter einer Voraussetzung) bei Vernichtung von Erkenntnissen aburtheilender Gerichte, insofern im einen und im anderen Falle der Kassationshof die Beschlußfassung oder Urtheilsfällung in der Hauptsache nicht einem anderen Gerichte zu übertragen, sondern die geeignete Verfügung au fonds selbst und unmittelbar zu treffen hat.

Art. 137.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

---

nur der eine oder der andere den Kassationsrekurs ergriffen, die Vernichtung zwar regelmäßig nur zu Gunsten des Beschwerdeführers (StPG. Art. 250, s. jedoch Zeitschr. Bd. I S. 247), ausnahmsweise, — wenn nemlich die Vernichtung eines Verweisungs-, und konsequenterweise auch eines Straferkenntnisses wegen mangelnden strafrechtlichen Thatbestandes erfolgt, — aber auch zu Gunsten jener Komplicen, welche die Nichtigkeitsbeschwerde nicht erhoben hatten (s. Sitz.-Ber. Bd. IV S. 338 f.; Zeitschr. Bd. I S. 123 ff.; 281 f.; Walther S. 266, 415, 445).

[8]) Formeller Natur ist die in das kassirende Erkenntniß (selbst wenn die Kassation lediglich im Interesse des Gesetzes erfolgt ist) aufzunehmende Verfügung, daß dasselbe in das Urtheilsbuch desjenigen Gerichtes eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist (StPG. Art 262, Ges. vom 27. Ventôse VIII Art. 85). — Ueber die Befugniß des Kassationshofes, bei Vernichtung von Verweisungs- und Straferkenntnissen im geeigneten Falle zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufzuheben, s. Einf.-Ges. Art. 47 Abs. 4 u. Erläut. hiezu S. 264.

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Indem der vorstehende Artikel die Attributionen des Kassationshofes bei Vernichtung von Erkenntnissen eines appellationsgerichtlichen Verweisungssenates je nach Verschiedenheit des Kassationsgrundes [1]) regelt, statuirt er

[1]) Wie schon bei Erläut. des Art. 122 Anm. 4 angedeutet wurde, so enthalten über die Gründe, aus welchen die Vernichtung eines Beschlusses der Anklagekammer (nicht blos eines Erkenntnisses auf Anklage wegen Verbrechens) zu erfolgen hat, diesseits Art. 66 des StPG., für die Pfalz Art. 299 verb. mit Art. 407 ff. des C. J. cr. die maßgebenden Normen. Für das Verständniß und die Tragweite dieser Normen ist aber unser gegenwärtiger Artikel von entscheidender Wichtigkeit insofern, als er in Ziff. 1—4 die einzelnen Kassationsgründe reproduzirt. Hiebei schließt er sich an die in Art. 66 Abs. 1 des StPG. gegebene Enumeration derselben im Allgemeinen an, nur daß Ziff. 1 u. 2 und Ziff. 3 u. 4 des Art. 66 beziehungsweise in Ziff. 1 und Ziff. 2 unseres Artikels zusammengefaßt werden. Jedenfalls ist durch denselben für das pfälzische Recht in Zukunft völlig außer Frage gestellt, daß der Art. 299 des C. J. cr. einer einschränkenden Interpretation nicht unterworfen werden dürfe (vgl. auch Trébutien Bd. II S. 322 ff.).

nicht neues, sondern reproduzirt nur in veränderter Form das diesseits[2]) schon bestehende, in Art. 69 verbunden mit Art. 66 des StPG. enthaltene Recht. Hienach hat der Kassationshof nur in zwei Fällen (Ziff. 2 u. 3) die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an das nemliche AG. zurück- (Ziff. 2) oder an das zuständige AG. (Ziff. 3) zu verweisen, in allen übrigen Fällen aber die Funktionen des Verweisungssenates[3]) selbst auszuüben und je nach Umständen die Einstellung des Verfahrens anzuordnen oder die Sache an das mit Rücksicht auf ihre Qualifikation zuständige Gericht zur Aburtheilung zu verweisen (Ziff. 1 u. 4).

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu Ziff. 1: Unter den Gesichtspunkt unrichtiger Gesetzesanwendung fällt auch und ist deshalb zugleich mit der Vernichtung des appellationsgerichtlichen Beschlusses vom Kassationshofe selbst die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen, wenn eine Handlung irrthümlich als gesetzlich nicht strafbar oder wegen eines Strafaufhebungsgrundes (z. B. Verjährung) für straflos erklärt[4]), sowie umgekehrt, wenn eine gesetzlich unsträfliche Handlung als strafbar angenommen, oder ein thatsächlich und in den Akten festgestellter Strafaufhebungsgrund gar nicht oder unrichtig gewürdigt worden ist[5]). Andererseits ist als unrichtige juristische Qualifikation nicht schon jeder juristische Fehler zu betrachten, sondern genügt es, wenn im Verweisungsbeschlusse die That nur in ihren Grundzügen richtig aufgefaßt und ihre rechtliche Eigenschaft im Allgemeinen, soweit sie

---

[2]) Theilweise abweichend und ausgedehnter waren die Funktionen des bisherigen pfälzischen Kassationshofes, welcher im Falle der Vernichtung eines Urtheiles der Anklagekammer „die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte oder an das Assisen- oder Spezialgericht zu weisen" hatte (Ges. vom 25. Aug. 1843 Art. 1 Abs. 2 u. 3).

[3]) Insoweit der Kassationshof als Verweisungssenat fungirt, was die vorherige Vernichtung des angefochtenen Beschlusses in öffentlicher Sitzung zur Voraussetzung hat, greift das für die Verweisungsinstanzen überhaupt vorgeschriebene Verfahren in geheimer Sitzung Platz (s. auch Blätt. f. Rechtsanw. Bd. XIX Erg.-Bl. S. 46).

[4]) S. oberstr. Erk. in den Sitz.-Ber. Bd. II S. 132 und Zeitschr. Bd. III S. 334 ff. V S. 239 ff.

[5]) S. jedoch bezüglich der Würdigung der Strafaufhebungsgründe gegentheilige Entscheidungen in den Sitz.-Ber. Bd. II S. 132, IV S. 21 &c., hiegegen aber Walther S. 263 (in der Note): „der Grund für die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde liegt darin, daß das Recht des Staates zur Strafverfolgung durch die Strafaufhebungsgründe gänzlich seine rechtliche Basis verlierte; s. auch Trébutien a. a. O. S. 565.

auf die Kompetenz des Gerichtes und auf den Gang der Verhandlung influirt, zutreffend bezeichnet ist[6]).

Zu Ziff. 2: Die Gründe, aus welchen ein Beschluß des Verweisungssenates als formell nichtig angefochten werden kann, sind im StPG. Art. 66 Ziff. 3 und 4 (und für Anklageerkenntnisse im C. J. cr. Art. 299 Ziff. 2 und 3) limitativ bezeichnet. Indem die Ziff. 2 unseres Artikels mehrere dieser Gründe (Nichtvernehmung des Staatsanwaltes, mangelhafte Besetzung der Anklagekammer) ausdrücklich nur beispielsweise anführt, scheint sie den Umfang derselben zu erweitern und es dem Ermessen des Kassationshofes anheimzugeben, auch wegen anderer als der dort bezeichneten Formwidrigkeiten Beschlüsse der Anklagekammer zu vernichten[7]). Bemerkenswerth ist, daß hier die Zurückverweisung an das nemliche Gericht erfolgt, welches in derselben Senatsbesetzung, wie bei dem vernichteten Erkenntnisse, die wiederholte Beschlußfassung bethätigen kann (s. hingegen Art. 138 Ziff. 1, 2 und 4).

Zu Ziff. 3: Hier kann ausnahmsweise, — wenn nemlich schon das Bezirksgericht, welches die Sache an die (unzuständige) Anklagekammer verwiesen hatte, inkompetent war, — zugleich mit dem Erkenntnisse der Anklagekammer auch der Beschluß der bezirksgerichtlichen Rathskammer vernichtet werden[8]).

Art. 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die

---

[6]) S. oberstr. Erk. v. 31. Okt. 1851 in den Sitz.-Ber. Bd. III S. 417. — Uebrigens kann unter der entgegengesetzten Voraussetzung selbst auf Beschwerde des Angeschuldigten eine reformatio in durius erfolgen, vgl. Zeitschr. Bd. V S. 232.

[7]) Für die entgegengesetzte Ansicht spricht jedoch, daß unser Artikel zunächst überall nicht die Regulirung der Kassationsgründe, welche er vielmehr voraussetzt, sondern die gesetzliche Normirung der an die einzelnen Kassationsgründe geknüpften weiteren Konsequenzen zur Aufgabe hat.

[8]) Vgl. hierüber Walther a. a. O. S. 267 und das oberstr. Erk. v. 27. Mai 1854 in der Zeitschr. Bd. I S. 267 ff.

ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichts zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheiles wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer andern als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren

Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Ist ein schwurgerichtliches Urtheil[1]) der Vernichtung anheimgefallen, so kömmt es nach Maßgabe des vorstehenden Artikels[2]) bezüglich der weiteren Verfügungen des Kassationshofes darauf an, ob die Vernichtung wegen Formverletzung (Ziff. 1 und 2) oder wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes (Ziff. 3 und 4) erfolgt ist.

I. Bildet die Verletzung wesentlicher Prozeßförmlichkeiten den Kassationsgrund, so ist weiter zu unterscheiden, ob die Formverletzung in der schwurgerichtlichen Verhandlung vor bezw. bei der Schöpfung des Wahrspruches oder ob sie dem Verdikte nachgängig im Stadium der Urtheilsfällung des Gerichtshofes stattgefunden hat[3]). Ersterenfalls ist nicht blos das Urtheil des Schwurgerichtshofes, sondern zugleich die ganze Hauptverhandlung zu vernichten und die Sache zur wiederholten vollständigen Verhandlung[4]) und Aburtheilung auf Grund des früheren Ver-

---

[1]) Es handelt sich jedoch hier überhaupt nur um solche schwurgerichtliche Erkenntnisse, welche entweder eine Verurtheilung oder zwar eine Freisprechung, aber nur von der Strafe (absolution) aussprechen, nicht auch um solche, welche auf das Nichtschuldigverdikt der Jury von der Anklage selbst entbinden (ordonnances d'acquittement). Gegen die letzteren ist überall nicht der gewöhnliche Kassationsrekurs, sondern nur Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig (StPG. Art. 230 verb. mit 234, C. J. cr. Art. 409).

[2]) Derselbe reproduzirt in präziserer Fassung die in der Hauptsache selbst wieder aus dem französischen Rechte herübergenommenen Vorschriften der Art. 248 und 249 des StPG. Vgl. Walther a. a. O. S. 443 ff. und Trébutien Bd. II S. 566 ff.

[3]) Zu dem ersteren Stadium (Schöpfung des Wahrspruches) gehört auch die Verkündung desselben durch den Obmann, während die Verkündung des Verdiktes an den Angeklagten durch den Protokollführer dem Stadium der Urtheilsfällung angehört (s. Walther a. a. O. S. 419 f.) — Nach Art. 230 des StPG. kann die Nichtigkeitsbeschwerde wegen einer im ersteren Stadium vorgekommenen Formverletzung nur vom Verurtheilten, nicht vom Staatsanwalt, sondern von diesem nur wegen prozessualer Verstöße im Stadium der Urtheilsfällung erhoben werde. Dem französischen Rechte ist dieser Unterschied fremd.

[4]) Es ist für genügend zu erachten, wenn bei der neuen Verhandlung auch nur der Tenor des Kassationsurtheiles verlesen wird (Sitz.-Ber. Bd. II S. 349). — Als Resultat der neuen Verhandlung und Debatten können den Geschworenen auch solche Fragen gestellt werden, welche der ersten Jury nicht vorgelegt worden waren.

weisungserkenntnisses an ein anderes oder (und in der Pfalz immer, Art. 142) an dasselbe Schwurgericht, welches aber schlechthin aus anderen Geschworenen und Richterpersonen bestehen muß, zu verweisen (Art. 138 Ziff. 1).

Letzterenfalls, — wenn die Formverletzung dem Wahrspruche nachgängig erst im Stadium der Urtheilsfällung stattgefunden hat, — beschränkt sich die Vernichtung auf das Urtheil des Schwurgerichtshofes sammt dem unmittelbar vorausgegangenen Verfahren (ausschließlich des Geschworenenverdiktes, auf welches in diesem Falle sowohl der Angeklagte als das öffentliche Ministerium ein jus quaesitum hat), und wird auch hier die Sache zur nächsten Session entweder desselben oder eines anderen Schwurgerichtes, aber nur zur wiederholten Urtheilsfällung auf Grund des früheren Wahrspruches verwiesen. Im Uebrigen gelten die nemlichen Vorschriften, wie im ersteren Falle (Art. 138 Ziff. 2).

II. Ist die Kassation des schwurgerichtlichen Erkenntnisses wegen Verletzung materieller Normen erfolgt, so ist wieder zu unterscheiden, ob die unrichtige Anwendung des Gesetzes darin bestand, daß der Schwurgerichtshof in einem Falle, wo ungeachtet des Schuldigverdiktes der Jury (wegen Mangels einer Straffanktion oder[5]) Vorhandenseins eines Strafaufhebungsgrundes) eine Freisprechung von der Strafe (absolution) indizirt war, gleichwohl eine Verurtheilung ausgesprochen hat, oder aber darin, daß der Schwurgerichtshof zu einer anderen, als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder irrthümlich von der Strafe freigesprochen hat. Im ersteren (und nur in diesem) Falle findet eine weitere Verweisung der Sache zum Behufe der wiederholten Urtheilsfällung bezw. Freisprechung nicht Statt, sondern erläßt der Kassationshof zugleich mit der Urtheilsvernichtung selbst und unmittelbar die Freilassungsverfügung (Ziff. 3). Im anderen Falle ist, wie bei der Kassation wegen einer im Stadium der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung, unter Aufrechthaltung des Schuldigverdiktes die Sache zur wiederholten Urtheilsfällung an die nächste Schwurgerichtssession[6]) entweder

---

[5]) Es kann kein Zweifel sein, daß die Bestimmung der Ziff. 3 unseres Artikels in dieser Weise zu ergänzen ist. Vgl. auch Zeitschr. Bd. II S. 192.

[6]) Es entsteht hier die Frage, ob auch dann, wenn die durch das Geschworenenverdikt festgestellte Handlung nach der Ansicht des Kassationshofes nur einen korrektionellen oder polizeigerichtlichen Reat bildet, die wiederholte Urtheilsfällung einem Schwurgerichtshofe und nicht vielmehr dem an sich zuständigen Bezirks- oder Polizeigerichte aufzutragen sei? Die Wortfassung der Ziff. 4 (am Schlusse) scheint vorzugsweise für die erstere Ansicht zu sprechen, womit auch die bisherige bayerische Praxis wenigstens bezüglich auf Vergehen überein-

desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes zu verweisen [7]) (Ziff. 4).

Art. 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations= oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Die im vorhergehenden Artikel für den Fall der Vernichtung schwurgerichtlicher Erkenntnisse gegebenen Vorschriften finden auch auf die Ver=

---

stimmt. (Bezüglich der Polizeiübertretungen wurde allerdings eine Ausnahme gemacht und im Falle der Vernichtung des ergangenen Erkenntnisses die Sache an die Polizeibehörde zur zuständigen Verfügung verwiesen, — allein nur aus dem jetzt nicht mehr zutreffenden Grunde, weil den Strafgerichten eine Kognition in Uebertretungssachen regelmäßig überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise zustand (s. Sitz.=Ber. Bd. III S. 49). In der That erwägt man, daß die Jurisdiktion des Schwurgerichtshofes eine allgemeine ist, welche sich auch auf Vergehen und Uebertretungen erstreckt, daß es ferner in der Befugniß des Kassationshofes liegt, die bisher bestandene Untersuchungshaft aufzuheben (womit die ratio wegfällt, welche zweifelsohne der entgegengesetzten Bestimmung in Art. 429 Abs. 5 des C. J. cr. zu Grunde liegt, vgl. Trébutien a. a. O. S. 567), so scheint nicht nur kein Hinderniß zu bestehen, sondern auch die Natur der Sache dafür zu sprechen, die Anwendung des Strafgesetzes auf die von der Jury festgestellten Thatsachen in allen Fällen dem Schwurgerichtshofe aufzutragen.

[7]) Ist jedoch das Urtheil in der Hauptsache regelmäßig und betrifft die unrichtige Gesetzesanwendung nur einen ungehörig in das Erkenntniß aufgenommenen Nebenpunkt, so kann nach Umständen eine Vernichtung blos bezüglich dieses letzteren ohne weitere Verweisung (cassation par voie de retranchement) stattfinden. Dieses gilt namentlich bezüglich des Erkenntnisses im Kostenpunkte, wenn die Kosten des Verfahrens irrthümlich dem Angeschuldigten überwiesen worden waren (vgl. analog die oberstr. Erkenntnisse in Zeitschr. Bd. I S. 525, II S. 361, 467 rc.; auch Trébutien a. a. O. S. 569).

nichtung appellations- und bezirksgerichtlicher Urtheile[1]) analoge Anwendung, — nur mit dem in der verschiedenen prozessualen Behandlung der schwurgerichtlichen und der anderen Sachen begründeten Unterschiede, daß bei den letzteren eine Trennung des Schuld- und Strafausspruches nicht stattfindet, sondern in allen Fällen, in welchen aus dem einen oder anderen Grunde eine Vernichtung des letztinstanzlichen Erkenntnisses und zugleich eine Verweisung einzutreten hat, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in ihrem ganzen Umfange verwiesen werden muß[2]).

Eine derartige Verweisung unterbleibt aber nur[3]) in dem Falle, wenn die Vernichtung eines Straferkenntnisses wegen unrichtiger Gesetzesanwendung und speziell um deßwillen erfolgt ist, weil der Kassationshof die inkriminirte Handlung wegen Mangels einer Strafbestimmung oder Vorhandenseins eines Strafaufhebungsgrundes für straflos erachtet: hier verbindet der Kassationshof mit der Vernichtung des angefochtenen Urtheiles sofort die Freisprechung.

In allen übrigen Fällen[4]), mag nun die Vernichtung wegen Inkompetenz des erkennenden Gerichtes oder wegen einer Formverletzung (gleich-

---

[1]) Nur der Erwähnung bedarf, daß lediglich wegen einer in der Verhandlung oder im Urtheile des Appell.- bezw. Bezirks- (als Zweitinstanz) Gerichtes selbst, nicht auch wegen einer in erster Instanz unterlaufenen Nichtigkeit Kassation des letztinstanzlichen Urtheiles stattfinden kann. Vgl. auch Sitz.-Ver. Bd. I S. 281.

[2]) In diesem Sinne hatte sich auch bisher schon die Jurisprudenz des obersten Gerichtshofes vorherrschend ausgesprochen, s. Zeitschr. Bd. I S. 449 ff. Eine abweichende Ansicht bei Walther a. a. O. S. 507. Vgl. auch oben Erläut. zu Art. 77 f. Anm. 14 S. 349.

[3]) Uebrigens findet das, was in der Anm. 7 zum vorigen Artikel bezüglich der cassation par voie de retranchement (insbesondere der Vernichtung des Kostenausspruches) bemerkt worden ist, selbstverständlich auch hier Anwendung.

[4]) Dies war Angesichts des Art. 363 des StPG., welcher auf die Analogie der über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Urtheile gegebenen Vorschriften verweist, diesseits auch bisher schon geltendes Recht. Hingegen konnte nach Art. 1 des Ges. vom 25. Aug. 1843 der pfälzische Kassationshof von einer Verweisung an ein anderes Gericht Umgang nehmen in allen Fällen, wo er „in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht, ohne einer weiteren Instruktion und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache selbst auch materiell zu erledigen." (Anders der C. J. cr. in Art. 427, welcher als durchgreifende Regel aufstellt, daß der Kassationshof bei Vernichtung von Polizei- oder Zuchtpolizeierkenntnissen, gleichviel aus welchem Grunde, die Sache stets zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung über den Fonds an ein Gericht von gleicher Rangstufe zu verweisen habe.)

viel in welchem Stadium der Verhandlung) oder wegen unrichtiger Gesetzesanwendung (weil eine andere als die gesetzliche Strafe angewendet oder vermöge eines juristischen Irrthumes der Angeschuldigte freigesprochen worden war) erfolgt sein, ist die Sache in dem vorhin angegebenen Umfange zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung entweder an einen anderen Senat desselben oder an ein anderes bezw. an das zuständige Appellations- oder Bezirksgericht zu verweisen.

Art. 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Auch die vorstehenden Artikel statuiren für die dießrheinischen Provinzen [1]) nicht neues Recht, sondern dehnen die bisher schon im StPG.

[1]) Andere Normen galten für die Pfalz nach Art. 3 des mehrerwähnten Gesetzes vom 25. August 1843: „Im Falle eines zweiten Rekurses in derselben

(Art. 251 und 252) enthaltenen Bestimmungen auf das ganze Königreich aus.

Wenn der Kassationshof ein (schwur-, appellations- oder bezirksgerichtliches) Urtheil wegen unrichtiger Gesetzesanwendung [2]) vernichtet und die Sache zur wiederholten Entscheidung (bezw. auch Verhandlung) an das nemliche, aber anders komponirte Gericht zurück oder an ein koordinirtes Gericht verwiesen hat, so kann die Entscheidung dieses Gerichtes, welches an die Rechtsansicht des Kassationshofes nicht gebunden ist, unter Umständen Gegenstand eines neuen Kassationsrekurses werden. Es sind hiebei insbesondere zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Das durch die Verweisung bezeichnete Gericht hat bei der wiederholten Urtheilsfällung die Rechtsansicht des Kassationshofes adoptirt: hier ist über denselben, übereinstimmend entschiedenen Punkt ein nochmaliger Kassationsrekurs nicht zulässig (Art. 141). Wohl aber könnte eine Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen dieses neue Urtheil dann erhoben werden, wenn dieselbe auf andere Gründe, als aus welchen die Kassation des ersten Urtheiles erfolgt war, gestützt würde [3]); in diesem Falle, welcher einen wirk-

---

Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen findet (in Civilsachen und ebenso) in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht Statt, sondern der Kassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen." — Die französische Gesetzgebung selbst hat bezüglich der Behandlung der seconds pourvois bezw. hinsichtlich der Wirkungen der nach der zweiten Kassation stattfindenden Verweisung mehrere Male gewechselt (Gesetze vom 16. Septbr. 1807, 30. Juli 1828, 1. April 1837; s. Trébutien a. a. O. S. 575 ff.). Dem letztgenannten Gesetze sind die bezüglichen Bestimmungen des StPG. bezw. des Einf.-Ges. nachgebildet. Vgl. darüber auch Walther a. a. O. S. 446 ff

[2]) Die Bestimmungen des Art. 140 f. treffen also von Anfang an nicht den Fall der Kassation wegen bloßer Formverletzung abgesehen von streitiger Rechtsfrage. Wenn hier bei der neuerlichen (sei es nun zweiten oder dritten ꝛc.) Verhandlung und Urtheilsfällung der Formfehler wiederholt oder ein anderer begangen wird, so kann aus diesem Grunde die Nichtigkeitsbeschwerde nach den gewöhnlichen Grundsätzen immer von Neuem und so oft erhoben werden, bis ein regelmäßiges Erkenntniß ergangen ist.

[3]) Z. B. bei der zweiten (Verhandlung oder) Urtheilsfällung wurde eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder es wurde, ungeachtet die Rechtsansicht des Kassationshofes bezüglich des früheren Kassationsgrundes adoptirt wurde, aus einem anderen, bei der Entscheidung über die erste Nichtigkeitsbeschwerde noch gar nicht gewürdigten Rechtsgrunde ein mit dem kassirten Erkenntnisse gleichlautendes Urtheil gefällt (vgl. Sitz.-Ber. Bd. IV S. 178 ff., auch III S. 186; Zeitschr. Bd. I S. 261).

lichen Konflikt der Jurisdiktionen überall nicht enthält, kommen ganz die gewöhnlichen Vorschriften zur Anwendung; es entscheidet über die neue wie vorher über die erste Nichtigkeitsbeschwerde der in Art. 123 bezeichnete Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes.

2) Das durch die Verweisung bezeichnete Gericht hat die in dem Kassationserkenntnisse niedergelegte Rechtsansicht nicht angenommen, sondern auf eine mit dem vernichteten Urtheile nach Resultat und Gründen[4]) übereinstimmende Weise erkannt: in diesem Falle eines zwischen dem Kassationshofe und dem bezüglichen Untergerichte hervorgetretenen Konfliktes kann die frühere Nichtigkeitsbeschwerde[5]) unverändert und aus denselben Gründen auch gegen das neue Urtheil erhoben werden. Zur Lösung des Konfliktes tritt nunmehr die Interzession der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes ein, welche die wiederholt kontrovertirte Rechtsfrage endgültig zu entscheiden hat. Auf das Verfahren und die Urtheilsfällung des Plenums finden die für den Kassationshof gegebenenen Bestimmungen analoge Anwendung. Schließt sich die Plenarversammlung der in dem angefochtenen (ersten und) zweiten Urtheile vertretenen Rechtsansicht an und lautet ihr Erkenntniß auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, so ist (wie auch schon durch die Verwerfung eines ersten Rekurses) die Sache vollständig abgethan. Tritt hingegen die Plenarversammlung der Rechtsansicht des Kassationshofes bei und findet eine zweitmalige Vernichtung Statt, so erkennt dieselbe auch in diesem Falle nicht über den Fonds der Sache, sondern verweist dieselbe zur nochmaligen (dritten) Aburtheilung an ein anderes, den früheren koordinirtes Gericht. Dieses Gericht kann aber, — wenigstens dann, wenn die Vernichtung des zweiten Urtheiles ganz aus denselben Gründen, wie diejenige des ersten, erfolgt ist, also völlige Uebereinstimmung zwischen den Entscheidungen des Kassationshofes und der Plenarversammlung besteht[6]), — bei der Entscheidung nicht mehr seiner eigenen, vielleicht abweichenden Rechtsansicht folgen, sondern muß seiner (der dritten) Urtheilsfällung die im Plenarbeschlusse ausgesprochene Rechtsansicht zu Grunde legen (Art. 140).

---

[4]) Anders, wenn das neuerliche Urtheil zwar im Resultate mit dem vernichteten übereinstimmt, demselben aber eine andere thatsächliche Feststellung zu Grunde liegt; in diesem Falle entscheidet über die wiederholte Nichtigkeitsbeschwerde nicht das Plenum des OAG., sondern der gewöhnliche Kassationssenat (Zeitschr. Bd. IV S. 429 und V S. 204).

[5]) Was von der Nichtigkeitsbeschwerde, gilt aber auch ex pari ratione von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes (s. StPG. Art. 258 f. und Trébutien a. a. O. S. 575).

[6]) Vgl. Walther a. a. O. S. 448.

Art. 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Einleuchtendes Motiv der vorstehenden Bestimmung ist die zwischen den diesseitigen Landestheilen und der Pfalz auf dem Gebiete des Strafprozeßrechtes dermalen noch immer bestehende Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche es schlechthin unthunlich erscheinen läßt, daß eine Verweisung von pfälzischen Strafsachen an diesseitige Gerichte, — und das Nämliche muß selbstverständlich auch von dem umgekehrten Falle gelten, — stattfinde. Ist also bei Vernichtung eines von einem pfälzischen Gerichtshofe[1]) erlassenen Definitiverkenntnisses[2]) der Kassationshof in der Lage, die Sache zur wiederholten (Verhandlung und) Urtheilsfällung zu verweisen, so übrigt nur die Zurück-verweisung an denselben (pfälzischen) Gerichtshof, welcher aber für den betreffenden Fall aus Richterpersonen gebildet werden muß, welche bei dem vernichteten Urtheile nicht mitgewirkt hatten. Reicht die Zahl der nicht verhinderten Mitglieder des AG.[3]) hiezu nicht aus, so ist die Er-

---

[1]) Nach der Natur der Sache kommen hier nur schwur- und appellationsgerichtliche, nicht auch bezirksgerichtliche Erkenntnisse in Frage, da es dem Kassationshofe im Falle der Vernichtung eines Erkenntnisses der letzteren Art unbenommen ist, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes pfälzisches Bezirksgericht zu verweisen.

[2]) Unser Artikel spricht blos von der Verweisung in den Fällen der Art. 138, 139 und 140, ohne des Art. 137, welcher von der Vernichtung von Anklagekammerbeschlüssen handelt, zu erwähnen. Der Grund liegt darin, weil hier der Kassationshof in der Regel ohne weitere Verweisung selbst die Funktionen der Anklagekammer ausübt und im Falle der Ziff. 2 des genannten Artikels die Verweisung lediglich eine Zurückverweisung an das nämliche Gericht ist, welches den kassirten Beschluß gefaßt hatte.

[3]) Die 4 Richterbeisitzer des Schwurgerichtes werden zwar aus den Mitgliedern des am Schwurgerichtssitze befindlichen Bezirksgerichtes genommen, aber im Falle der Verhinderung primär durch Mitglieder des AG. und erst subsidiär durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte ersetzt.

gänzung durch den Präsidenten des AG. nach Maßgabe der im Schlußsatze unseres Artikels gegebenen Norm vorzunehmen.

Art. 143.

Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Nach der analogen Bestimmung in Art. 253 Abs. 2 des StPG. war dem Angeschuldigten, welcher der Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt hatte (ohne Rücksicht darauf, ob er durch einen Vertheidiger vertreten war oder nicht) eine Ausfertigung des gefällten Urtheiles zuzustellen. Die Reproduktion dieser oder einer ähnlichen Bestimmung schien schon mit Rücksicht auf Art. 129 Abs. 4 des Einf.-Ges. veranlaßt, welcher unter der dort vorgesehenen Voraussetzung dem Angeschuldigten ein an eine Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Urtheiles gebundenes Einspruchsrecht zugesteht. Abweichende Ansichten[1]) bestanden im GGA. II nur darüber, ob (nach der Proposition des Ref.) der Gegenwart des Angeschuldigten bei der Verhandlung schlechthin und ohne Rücksicht auf den Moment der Urtheilsverkündung das Erscheinen eines Vertheidigers für denselben gleichzustellen oder ob (nach einem Gegenvorschlage des Abg. Dr. Völk) die Zustellung des Urtheiles auch dann anzuordnen sei, wenn die Verkündung desselben nicht unmittelbar, sondern erst in einer späteren Sitzung außer Gegenwart des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers erfolgt war. Bei der zweiten Lesung wurde die erstere Proposition in der doppelten Erwägung angenommen, daß es dem zur Verhandlung erschienenen Angeschuldigten oder Vertheidiger frei stehe, an dem ihm (nach Art. 134 Abs. 1) bekannt gegebenen Tage der Urtheilsverkündung sich einzufinden und daß sowohl der Angeschuldigte als sein Vertheidiger jederzeit berechtiget seien, eine abschriftliche Ausfertigung des ergangenen Urtheiles auf eigene Kosten zu verlangen.

Art. 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa

---

[1]) S. Verh. des GGA. II, Beil.-Bd. III S. 306, 464.

aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Von einem Auftreten der Civilpartei in der Kassationsinstanz (sei es als Kassationskläger oder als Kassationsbeklagter) kann selbstverständlich nur insoweit die Rede sein, als es sich um die Civilinteressen derselben, nicht soweit es sich (lediglich) um die öffentliche Klage handelt[1]). Wenn und insoweit hienach ein Civilkläger engagirt ist, ist er eine Hauptperson des Verfahrens, welche sich gegenüber dem Angeschuldigten in Parteistellung befindet, für welche darum der Grundsatz der Gleichberechtigung der Parteien gelten muß. Diesem Grundsatze gibt zunächst der Eingang des vorstehenden Artikels entsprechenden Ausdruck, indem er hinsichtlich des etwa auftretenden Civilklägers auf die in den vorausgegangenen Artikeln bezüglich des Angeschuldigten enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen (mutatis mutandis) Bezug nimmt. Demgemäß finden auf den Civilkläger analoge Anwendung: Art. 125, welcher die Ablehnung von Mitgliedern des Kassationshofes; Art. 127, welcher die Einreichung einer Denkschrift; Art. 128 f., welche das Recht der Vertretung in öffentlicher Sitzung, die Voraussetzungen der Vorladung in dieselbe und das eventuelle Einspruchsrecht betreffen; Art. 131, welcher die Theilnahme an der Debatte; Art. 133, welcher die Ordnungsstrafen gegen ungeziemendes Benehmen des Angeschuldigten bezw. seines Vertheidigers; Art. 138—142, welche die weiteren Verfügungen des Kassationshofes im Falle der Vernichtung eines Definitiverkenntnisses; Art. 143, welcher die Urtheilszustellung an den weder selbst noch durch einen Vertreter Erschienenen anordnet.

Eine spezielle Bezugnahme enthält außerdem unser Artikel auf den (die Frivolitätsstrafen gegen den als Kassationskläger unterlegenen Beschuldigten normirenden) Art. 135 um deßwillen, weil diese Bestimmung nicht einfach auf den Civilkläger übertragen, sondern hinsichtlich seiner noch erweitert werden sollte. Zwar ist auch in Ansehung der mit ihrem Kassat-

---

[1]) Vgl. C. J. cr. Art. 373, 412 f. — Da nach diesseitigem Rechte die Adhäsion des Civilpunktes nur ausnahmsweise zugelassen ist, so ist hier die Anwendung des Art. 144 eine sehr seltene. Jedoch kann es nicht zweifelhaft sein, daß, was von der eigentlichen Civilpartei, auch von dem Privatkläger in Ehrenkränkungssachen (Einf.-Ges. Art 61 ff.) zu gelten habe: eadem est ratio.

ionsrekurse unterlegenen Civilpartei die Anwendung einer Frivolitätsstrafe nur in das fakultative Ermessen des Gerichtes gestellt, — allein dieses schlechthin in allen Fällen, ohne die in Art. 135 in Hinsicht auf Verbrechenssachen zu Gunsten des Beschuldigten gemachte Ausnahme. — Vgl. übrigens noch Erläut. zu Art. 147 Ziff. II, 2.

Art. 145.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Ueber den Charakter der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Allgemeinen vgl. oben die Erläut. zu Art. 122 (Ziff. II, 1), woselbst schon angedeutet wurde, daß die in den bestehenden Prozeßgesetzgebungen über die Zulässigkeit dieser Beschwerde enthaltenen Vorschriften[1]) durch die Bestimmungen des Einf.-Ges. bezw. des gegenwärtigen Artikels[2]), welcher allein sich speziell mit der fraglichen Beschwerde beschäftigt, keine Aenderung erleiden. Das Nämliche, was von den Voraussetzungen, gilt aber auch von den Wirkungen[3]) dieser Beschwerde.

---

[1]) S. StPG. Art. 254—258, 364; C. J. cr. Art. 409, 441 f.

[2]) Der Art. 145 ist aus dem StPG. geschöpft und entspricht der Abs. 1 dem Art. 259, der Abs. 2 dem Art. 260 des StPG.

[3]) Gleichwohl dürfte aus dem Abs. 2 unseres Artikels ein nicht unwichtiges Argument dafür abgeleitet werden, daß die im französischen Rechte noch kontrovertirte Frage, ob die im Falle des Art. 441 C. J. cr. auf Befehl des Justizministers mit Erfolg eingelegte Beschwerde sofort zu Gunsten des Verurtheilten wirke (s. oben Erläut. zu Art. 122, Anm. 7), hinfort, wie nach diesseitigem Rechte (StPG. Art. 261), zu verneinen und dem Kassationshofe in einem derartigen Falle lediglich anheimgegeben sei, von Amtswegen einen Begnadigungsantrag zu stellen.

Die Aufgabe des vorwürfigen Artikels beschränkt sich deßhalb darauf, für die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes das Geeignete vorzusehen, — nicht durch Erlassung ausführlicher Detailbestimmungen, sondern (nach dem Vorgange des StPG.) durch Bezugnahme auf die für die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde gegebenen, nunmehr in den vorausgegangenen Artikeln des Einf.-Ges. enthaltenen Vorschriften, soweit nicht die besondere Natur der hier fraglichen Beschwerde, welche eine Betheiligung des Angeschuldigten ausschließt, Abweichungen mit sich bringt. Hienach verläuft die Vorbereitung der Verhandlung und das Verfahren in öffentlicher Sitzung ganz ebenso wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde, nur mit dem Unterschiede, daß weder der Angeschuldigte selbst noch sein Vertheidiger zur Verhandlung zugezogen wird, also auch unter keiner Voraussetzung von dem Verhandlungstermine benachrichtigt zu werden braucht (Art. 145 Abs. 1).

Die Entscheidung des Gerichtshofes geht entweder auf Verwerfung der Beschwerde, oder, wenn dieselbe für zulässig und begründet gefunden wird, auf Kassation lediglich im Interesse des Gesetzes, d. h. sie beschränkt sich im letzteren Falle auf den Ausspruch, daß durch das gepflogene Verfahren bezw. durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ohne daß (durch das Medium der Verweisung oder unmittelbar vom Kassationshofe selbst) an die Stelle des vernichteten ein anderes Erkenntniß gesetzt würde (Abs. 2).

Art 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichtes verfügt werden.

Durch den vorstehenden Artikel wird dem für Strafsachen bei dem obersten Gerichtshofe gebildeten Senate eine Reihe von besonderen Attributionen übertragen, welche nach der pfälzischen StPO. auch bisher schon

dem Kassationshofe zustanden[1]) und welche bereits in der Erläut. zu Art. 122 des Einf.-Ges. eine übersichtliche Zusammenstellung und Charakterisirung gefunden haben, nemlich:

1) Die Zuständigkeit zur Bescheidung von Revisionsgesuchen (C. J. cr. Art. 443—447). Diese Bestimmungen selbst erleiden keine weitere Aenderung, als diejenige, welche in der zur Zeit noch isolirten Stellung der Pfalz begründet ist, daß nemlich in den geeigneten Fällen die Verweisung nicht an einen anderen, sondern an denselben (pfälzischen Schwur- bezw. Appellations-) Gerichtshof, welcher aber aus andern Richterpersonen komponirt werden muß, stattzufinden hat. Die analoge Anwendung des Art. 142 des Einf.-Ges. kann keinem Zweifel unterliegen.

2) Gewisse Zuständigkeiten in dem besonderen Verfahren, welches gemäß Art. 479—503 C. J. cr. gegen richterliche und gerichtliche Personen wegen Verbrechen und Vergehen, die sie außerhalb ihrer Amtsverrichtungen oder in deren Ausübung begangen haben, stattzufinden hat[2]). Uebrigens enthält das später publizirte Gesetz vom 20. April 1810 sowie auch das kais. Dekret vom 6. Juli 1810 zum Theil abweichende Bestimmungen, wobei es im Einzelnen streitig ist, inwieweit die vorerwähnten Artikel des C. J. cr. dadurch Abänderungen erfahren haben. Vgl. darüber Höchster a. a. O. S. 544-550.

3) Die Zuständigkeit zur Ueberweisung einer einzelnen oder einer Mehrheit von Strafsachen an ein anderes, als das nach der regelmäßigen Kompetenzordnung zuständige (Schwur-, Korrektionell-, Polizei-, Untersuchungs-) Gericht (C. J. cr. Art. 542—550). Nach den angeführten Bestimmungen kann der Kassationshof (und er allein) eine solche Delegation (renvoi d'un tribunal à un autre) aus zwei Gründen anordnen: wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und wegen rechtmäßigen Verdachtes[3]). In letzterer Beziehung bleibt es einfach bei den bestehenden Kompetenz- und Prozeßvorschriften; wird hingegen die Delegation

---

[1]) Ebendeßhalb und nach Beseitigung des besonderen pfälzischen Kassationshofes für Strafsachen hätte es der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 146 (soweit derselbe nicht, wie im Schlußsatze, das bestehende Recht materiell abändert) nicht einmal bedurft, um den Uebergang dieser besonderen Zuständigkeiten an den nunmehr gemeinschaftlichen Kassationshof zu bewerkstelligen.

[2]) Vgl. insbesondere C. J. cr. Art. 482, 486 ff. Die Befugnisse, welche hier eventuell der section des requêtes und der section civile beigelegt sind, gehören fortan lediglich zur Zuständigkeit des Kriminalsenates.

[3]) Aus dem letzteren Grunde können alle Betheiligte (außer der Staatsanwaltschaft auch der Angeschuldigte und die Civilpartei), aus dem ersteren nur der Justizminister durch den Generalstaatsanwalt am Kassationshofe die Verweisung beantragen. C. J. cr. Art. 542, 544. — Uebrigens dürfte auch, was diese

aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beantragt, so hat darüber nicht mehr der Kriminalsenat, sondern (wie nach Art. 5 des diesseitigen StPG.) das Plenum des obersten Gerichthofes zu entscheiden (Art. 146 am Schluß).

Unser Artikel übergeht vollständig mit Stillschweigen die in Tit. V Hauptstück 1 (Art. 525—541) des C. J. cr. begründete Zuständigkeit des Kassationshofes zur Entscheidung von (gewissen) Kompetenzkonflikten zwischen mehreren Strafgerichten (réglement de juges). Der Gesetzgeber scheint hiebei von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß der Kassationshof diese ihm gesetzlich zugewiesene Funktion für die Pfalz zu erfüllen um deßwillen nicht in die Lage komme, weil ihm nur Ein pfälzisches Appellationsgericht untergeordnet ist, die Regulirung von Kompetenzkonflikten zwischen sonstigen pfälzischen[4]) Gerichten aber nach dem in Art. 526 und 540 C. J. cr. ausgesprochenen Prinzip dem nächst höheren gemeinsamen Obergericht (Bezirks- oder Appellationsgericht) zusteht. Allein diese Unterstellung faßt von Anfang an nur die affirmativen Kompetenzkonflikte (von welchen freilich in den Art. 542 ff. zunächst allein gehandelt wird) ins Auge und ist selbst in dieser Beschränkung nicht völlig korrekt und zutreffend[5]). Hingegen gehörte die Entscheidung negativer Konflikte auch bisher schon schlechthin zur Kompetenz des Kassationshofes[6]) und ist deshalb auch in der Folge ungeachtet des Stillschweigens unseres Artikels (und argum. Art. 122 des Einf.-Ges.) unter den Attributionen zu begreifen, welche der Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes in pfälzischen Strafsachen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des C. J. cr. auszuüben hat.

Verweisungen betrifft, die analoge Anwendung des Art. 142 des Einf.-Ges. nicht zu beanstanden sein.

[4]) Ueber die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen pfälzischen und diesseitigen Gerichten vgl. oben die Erläut. zu Art. 122 Anm. 11 S. 412.

[5]) Vgl. Höchster a. a. O. S. 528 f., welcher (mit der älteren französ. Jurisprudenz) davon ausgeht, daß der Kassationshof in der Regel zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten berufen und daß die in Art. 540 C. J. cr. statuirten Ausnahmen streng zu interpretiren und nicht durch Analogie über ihren Fall auszudehnen seien. Hienach würde ein Konflikt zwischen Gerichten verschiedener Qualität, auch wenn sie zu demselben Appellhofe gehören (z. B. zwischen einem Polizei- und einem Zuchtpolizeigerichte der Pfalz) immer von dem Kassationshofe zu reguliren sein — Zu theilweise abweichenden Resultaten gelangt Trébutien Bd. II 605 ff., wonach aber immer noch in gewissen Fällen (z. B. „si le conflict existe entre deux tribunaux correctionels jugeant en appel de simple police") die Kompetenzregulirung nicht dem gemeinsamen Appellhofe, sondern dem Kassationshofe zusteht.

[6]) S. Trébutien a. a. O. S. 606 und die daselbst angeführte Jurisprudenz.

Art. 147.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Was die Oekonomie der vorstehenden abrogirenden Bestimmung im Allgemeinen betrifft, so kann auf die bei Erläuterung der ähnlich konzipirten Art. 2, 36, 52 ꝛc. desfalls gemachten Bemerkungen Bezug genommen werden. Beachtenswerth ist, daß nicht alle jene Vorschriften der bestehenden Strafprozeßgesetzgebungen, welche und weil sie Beziehungen regeln, die auch in den vorhergehenden Artikeln des Einf.-Ges. behandelt bezw. mehr oder minder fragmentarisch berührt sind, schon um deswillen nach ihrem ganzen Inhalte außer Kraft gesetzt werden; vielmehr erstreckt sich die Abrogation nur soweit, als jene Vorschriften mit den Bestimmungen des Einf.-Ges. entweder *völlig identisch* (in letzterem förmlich reproduzirt und darum an ihrem ursprünglichen Orte überflüssig geworden), oder mit denselben materiell *in Widerspruch befindlich*, oder endlich (wie z. B. mehrere Artikel der pfälz. StPO.) durch den gegenwärtigen Artikel *speziell aufgehoben* sind.

Hienach ist es bei jedem einzelnen, die vorwürfige Materie betreffenden Artikel der bestehenden StPO., sowie bei den übrigen hieher einschlagenden (auf den *pfälzischen* Kassationshof bezüglichen) Gesetzen und Verordnungen Gegenstand der Detailuntersuchung, ob und inwieweit dieselben von einem der eben hervorgehobenen drei Gesichtspunkte aus als aufgehoben zu betrachten seien. Eine solche erschöpfende Detailuntersuchung *hier* anzustellen, dürfte aber eben so sehr die Grenzen unserer Aufgabe überschreiten, als durch die zu den einzelnen Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes gegebenen Erläuterungen überflüssig geworden sein. Es ist daher nur zum Behufe einer leichteren Orientirung und zur Gewährung eines Gesammtüberblickes, wenn wir im Nachstehenden die Modifikationen, welche sowohl die diesseitige als die pfälzische Strafprozeßgesetzgebung durch die Art. 122—146 des Einf.-Ges. erfahren hat, in Kürze zu reassumiren versuchen.

I. In dem diesseitigen StPG. vom 10. November 1848 werden

1) vollständig ersetzt: Art. 15 durch Art. (31 Abs. 5 u.) 123; Art. 69 durch Art. 137; Art. 233 durch Art. 124; Art. 239 Abs. 1 und Art. 240 durch Art. 127 u. 128; Art. 239 Abs. 3 durch Art. 125 und 126; Art. 241 durch Art. 129; Art. 242 durch Art. 130; Art. 243 durch Art. 131; Art. 244 durch Art. 132—134; Art. 246 durch Art. 135 verbunden mit Art. 144; Art. 247 durch Art. 136; Art. 248 u. 249 durch Art. 138; Art. 251 durch Art. 140; Art. 252 durch Art. 141; Art. 259 u. 260 durch Art. 145 des Einf.-Ges.;

2) mehr oder minder modifizirt bezw. mit Zusatzbestimmungen versehen: Art. 66, 230, 361 u. 364 durch Art. 122 Abs. 2 (vgl. auch Art. 24 des Einf.-Ges.); Art. 253 durch Art. 134, 143 u. 144; Art. 363 durch Art. 139 des Einf.-Ges.

Die übrigen hieher einschlägigen Bestimmungen des StPG. werden durch die Rechtsänderung nicht berührt (vgl. darüber oben Erläut. zu Art. 122 Ziff. II).

II. Größere Schwierigkeiten bietet eine solche übersichtliche Zusammenstellung der durch die vorwürfigen Bestimmungen des Einf.-Ges. abrogirten oder modifizirten Normen der bisherigen pfälzischen Strafprozeßgesetzgebung, indem diese Normen nicht (wie diesseits) ausschließlich in dem C. J. cr. vereinigt, sondern überdies noch in anderen Gesetzen und Verordnungen zerstreut sind.

1) Was nun vorerst diese letzteren, in Rechtsquellen außerhalb des C. J. cr. enthaltenen Normen[1]) betrifft, so sind dieselben, insoweit sie die

[1]) Dieselben beziehen sich auf die Institution des Kassationshofes überhaupt und sind aus zahlreichen, sich großentheils selbst wieder derogirenden Gesetzen und Verordnungen zusammenzutragen; insbesondere gehören hieher: aus der Zeit der französischen Herrschaft Ges. v. 27. Nov. — 1. Dezbr. 1790, v. 14. Septbr. 1791, v. 2. Brumaire IV, v. 27. Ventôse VIII, réglement v. 4. Prairial VIII; aus der Zeit der provisorischen Verwaltung VO. v. 6. Mai 1814, 20. Oktober 1814, 27. Juli u. 22. August 1815; aus der Zeit der bayer. Herrschaft VO. vom 22. September 1820, v. 29. Juni 1832 u. Gesetz v. 25. August 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr. — Eine Zusammenstellung bezw. organische Verarbeitung der Mehrzahl der noch giltigen Bestimmungen dieser älteren Rechtsquellen findet sich in der Geschäftsordnung für das kgl. bayer. Oberappellationsgericht als Kassationsgericht der Pfalz v. 15. März 1833 (dieselbe ist, wie schon oben bei Erläut. des Art. 129 Anm. 1 erwähnt, nebst dem Gesetz vom 25. August 1843 und einem Nachtrag zu ersterer vom 9. Aug. 1858 abgedruckt in dem Werke von Serini, I. Abth. S. 277 ff. und II. Abth. S. 119), — welche jedoch ihrerseits selbst wieder, soweit sie nicht auf den besonderen pfälzischen Kassationshof in Civil- und Disziplinarsachen Anwendung findet, antiquirt ist.

Einrichtung, das Verfahren und die Entscheidung, sowie namentlich auch die Qualität des Kassationshofes als Revisionsgericht in Strafsachen betreffen, als aufgehoben zu erachten.

2) Aus dem C. J. cr. selbst werden völlig aufgehoben und bezw. durch Art. 135 verb. mit 144 des Einf.=Ges. ersetzt: die Art. 419—421[2]), imgleichen der Art. 437, der Art. 436 aber nur in demjenigen Theile seines Inhaltes, welcher von der Geldstrafe handelt, in die der in seinem Rekurs unterlegene Civilkläger dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll. Ferner treten — in der Hauptsache wenigstens — an die Stelle von Art. 422—425 die Art. 125—134; an die Stelle von Art. 427—434 Abs. 1 u. 2 (soweit diese Artikel überhaupt noch gesetzliche Giltigkeit hatten) die Art. 136—139 verb. mit 142; an die Stelle des Art. 440 die Art. 140 u. 141 mit 142 des Einf.=Ges. Endlich werden in ihrem Inhalte modifizirt oder doch näher bestimmt Art. 439 des C. J. cr. durch Art. 143; Art. 441 f. durch Art. 145; Art. 542 durch Art. 146 des Einf.=Ges. Völlig neu für die Pfalz ist die Bestimmung des Art. 124 unseres Gesetzes.

Im Uebrigen ist die Detailerörterung zu den einzelnen Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes zu vergleichen.

Schlußbestimmung.

Art. 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsekretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Vgl. zu Art. 148 die Erläut. zu Art. 1 des Einf.=Ges. unter Ziff. II.

---

[2]) Diese Artikel statuiren gewisse erschwerende Voraussetzungen, an welche der Kassationsrekurs der Civilpartei (Beifügung einer Urtheilsausfertigung, Hinterlegung der Succumbenzstrafe) und des in Vergehens= oder Uebertretungssachen Verurtheilten (Hinterlegung der Succumbenzstrafe, Haftantritt oder Sicherheitsleistung des zu Freiheitsstrafe Verurtheilten) gebunden war.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Berichtigungen und Zusätze.

Auf S. 4 Zeile 4 v. unten ist statt: 13. Ventôse zu setzen: 30. Ventôse.

Auf S. 17 Zeile 5 v. unten ist statt: Tit. I zu setzen: Tit. I und II bezw. III.

Auf S. 21 Z. 6 v. unten ist statt: StGB. Art. 10, 11 zu setzen: StGB. Art. 10, 12.

Auf S. 25 Z. 17 v. oben ist statt: und 294 zu setzen: und 292.

Auf S. 26 Z. 4 v. unten ist nach den Worten: für die Pfalz beizufügen: die VO. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 15. Dezbr. 1814, die Ausstockung von Privatwaldungen betr., sowie

Auf S. 27 Z. 17 von oben ist statt: zweite Theil zu setzen: erste Theil.

Auf S. 30 Z. 2 v. oben ist statt: Art. 155 zu lesen: Art. 115.

Auf S. 35 Z. 4 v. unten ist statt: geschaffen wurde zu lesen: geschaffen würde.

Auf S. 40 Z. 13 v. oben ist statt: in dem neuen zu lesen: in den neuen.

Auf S. 42 Z. 4 v. oben ist statt: und also zu setzen: und deßhalb.

Auf S. 53 Z. 4 v. oben ist statt: Art. 3 Ziff. 2 zu setzen: Art. 3 Ziff. 3.

Auf S. 59 Z. 6 v. unten ist statt: emprissonement zu setzen: emprisonnement.

Auf S. 66 Z. 17 v. unten ist statt: und 12 zu lesen: und 112.

Auf S. 77 Z. 9 v. oben ist statt: Handlung zu setzen: Handlung".

Auf S. 84 Z. 2 v. oben ist statt: 21. April 1815 zu setzen: 21. September 1815.

Auf S. 100 Z. 10 v. unten ist statt: sondern nur zu setzen: sondern in.

Ebendaselbst Z. 9 v. oben ist statt: Art. 294 zu lesen: Art. 292.

Auf S. 101 ist in der vorletzten und letzten Zeile v. unten das Wort „ausdrücklich" zu streichen.

Auf S. 104 Z. 10 v. oben ist statt: In einem zu setzen: Im einen.

Auf S. 141 Z. 5 v. unten ist nach den Worten: „zu verneinen sein." hinzuzufügen: Vgl. jedoch Verh. d. GGA. II, Beil.-Bd. III S. 328, wonach der kgl. Staatsregierung in der gedachten Hinsicht eine gewisse Latitüde eingeräumt werden soll.

Auf S. 149 Z. 13 v. oben ist nach dem Worte: auszufüllen, beizusetzen: in welch' letzterer Hinsicht vielmehr durch Art. 38 des PStGB. entsprechend gesorgt ist.

Auf S. 213 Z. 7 v. unten ist statt: Veranlassung geben zu setzen: Veranlassung gaben.

Auf S. 240 Z 10 v unten ist statt: fast unbeweisliche zu setzen: fast unabweisliche.

Auf S. 250 Z. 11 v. unten ist statt: Interesse davon zu setzen: Interesse daran.

Auf S. 276 Z. 22 v. unten ist statt: hindurch zu setzen: hiedurch.

Auf S. 279 ist in der Ueberschrift der Seite statt: Art. 55 zu setzen: Art. 54 u. 55.

Auf S. 295 ist in der Ueberschrift der Seite statt: Art. 60 zu setzen: Art. 59, 60.

Auf S. 299 Z. 7 von unten ist statt: Art. 62 und 63 zu lesen: Art. 61 und 62.

Berichtigungen und Zusätze.

Auf S. 4 Zeile 4 v. unten ist statt: 13. Ventôse zu lesen: 30. Ventôse.
Auf S. 17 Zeile 5 v. unten ist statt: Tit. I zu lesen: Tit. I und II bezw. III.
Auf S. 21 Z. 6 v. unten ist statt: StGB. Art. 10, 11 zu lesen: StGB. Art. 10, 12.
Auf S. 25 Z. 17 v. oben ist statt: und 294 zu lesen: und 292.
Auf S. 26 Z. 4 v. unten ist nach den Worten: für die Pfalz beizufügen: die VO. der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 15. Dezbr. 1813, die Ausscheidung von Privatwaldungen betr., ferner
Auf S. 27 Z. 15 von oben ist statt: zweite Theil zu lesen: erste Theil.
Auf S. 30 Z. 2 v. oben ist statt: Art. 155 zu lesen: Art. 115.
Auf S. 35 Z. 4 v. unten ist statt: geschaffen wurde zu lesen: geschaffen würde.
Auf S. 40 Z. 13 v. oben ist statt: in dem neuen zu lesen: in den neuen.
Auf S. 42 Z. 4 v. oben ist statt: und also zu lesen: und deshalb.
Auf S. 53 Z. 4 v. oben ist statt: Art. 3 Ziff. 2 zu lesen: Art. 3 Ziff. 3.
Auf S. 59 Z. 6 v. unten ist statt: emprisonnement zu lesen: emprisonnement.
Auf S. 66 Z. 17 v. unten ist statt: und 12 zu lesen: und 112.
Auf S. 77 Z. 9 v. oben ist statt: Handlung zu lesen: Handlung".
Auf S. 84 Z. 2 v. oben ist statt: 21. April 1815 zu lesen: 21. September 1815.
Auf S. 100 Z. 10 v. unten ist statt: sondern nur zu lesen: sondern in.
Ebendaselbst Z. 9 v. oben ist statt: Art. 294 zu lesen: Art. 292.
Auf S. 101 ist in der vorletzten und letzten Zeile v. unten das Wort „ausdrücklich" zu streichen.
Auf S. 104 Z. 10 v. oben ist statt: In einem zu lesen: Im einen.
Auf S. 141 Z. 5 v. unten ist nach den Worten: „zu verneinen sein." hinzuzufügen: Vgl. jedoch Verh. d. GGA. II. Beil.-Bd. III S. 328, wonach der kgl. Staatsregierung in der gedachten Hinsicht eine gewisse Befugniß eingeräumt werden soll.
Auf S. 149 Z. 12 v. oben ist nach dem Worte: auszuschließen, beizufügen: in welch letzterer Hinsicht vielmehr durch Art. 38 des PStGB. entsprechend gesorgt ist.
Auf S. 213 Z. 7 v. unten ist statt: Veranlassung geben zu lesen: Veranlassung gaben.
Auf S. 240 Z. 10 v. unten ist statt: fast unbeweisliche zu lesen: fast unnachweisliche.
Auf S. 250 Z. 11 v. unten ist statt: Interesse haben zu lesen: Interesse hatten.
Auf S. 276 Z. 22 v. unten ist statt: hindurch zu lesen: hierdurch.
Auf S. 279 ist in der Ueberschrift der Seite statt: Art. 55 zu lesen: Art. 54 u. 55.
Auf S. 295 ist in der Ueberschrift der Seite statt: Art. 60 zu lesen: Art. 59, 60.
Auf S. 299 Z. 7 von unten ist statt: Art. 62 und 63 zu lesen: Art. 61 und 62.